MASTER
NEGATIVE
NO. 92-81103-7

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

LAQUEUR, RICHARD

TITLE:

POLYBIUS

PLACE:

LEIPZIG

DATE:

1913

Master Negative #
92-81103-7

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

88P77
DL

Laqueur, Richard [Albrecht] 1881- 1959
Polybius. Leipzig, Teubner, 1913.
vii, [1], 309, [1] p. 23½ cm.

17557

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA ~~IIA~~ IB IIB
DATE FILMED: 2-17-93 INITIALS MH
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

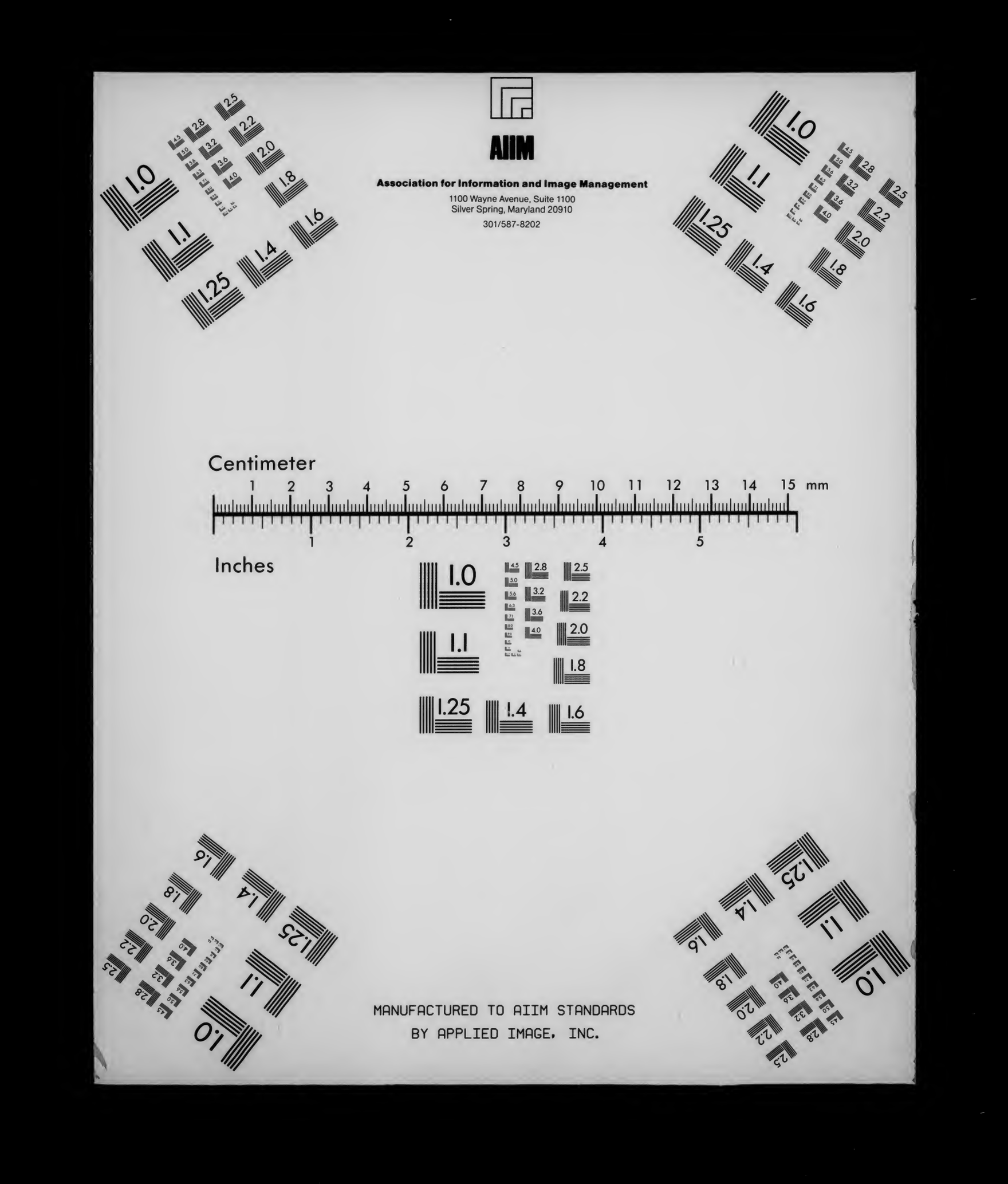
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

R. LAQUEUR

POLYBIUS

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

The
Nathaniel Currier Fund
for the
increase of the Library
Established 1908

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
C28 (747) M100			

POLYBIUS

VON

RICHARD LAQUEUR
O. Ö. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT GIESSEN

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG · BERLIN 1913

Cusrier Fd
cd
12- 21928

88P77
DL

COPYRIGHT 1912 BY B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN

H.J.M. Aug 28, 1913.

EDUARD SCHWARTZ

IN DANKBARER GESINNUNG

GEWIDMET

VORWORT.

Ein Buch, welches von Anfang bis Ende neue Forschungen vorlegt, bedarf eigentlich keines Geleitwortes; denn es muß in den Anregungen und Resultaten, welche es bringt, für sich selbst sprechen. Von dem — rein zufälligen — Ursprung dieser Untersuchungen aber zu berichten, widerstrebt mir, weil die Person des Verfassers damit gegenüber dem Gegenstand zu sehr in den Vordergrund gerückt wird. So mögen hier nur einige sachliche Bemerkungen Platz finden, um deren Berücksichtigung ich bitten möchte.

Das Ziel der Schrift ist es, den uns überkommenen Polybiustext aus der Geschichte des Autors heraus zu erklären. Es kann zwar bereits als allgemein anerkannte Wahrheit gelten, daß Polybius sein Werk nicht in einem Zuge niedergeschrieben hat. Wenn z. B. im VI. Buche der Bestand Karthagos vorausgesetzt ist, dagegen im III. Buche mit seinem Untergang gerechnet wird, so ist die Tatsache einer Einlage offenkundig. Derartige Einzelbeobachtungen sind mannigfach gemacht worden, so zuletzt von Otto Cuntz, der in seiner Schrift Polybius und sein Werk (1902) speziell geographische Erweiterungen aus später Zeit nachgewiesen hat. Demgegenüber geht die vorliegende Schrift auf das Ganze und sucht aufzuzeigen, wie in immer wiederholten Umformungen, die sich nicht allein als Erweiterungen, sondern auch mitunter als Korrekturen darstellen, der Text entstand, den wir in den Handschriften lesen. Dies hat letzten Endes zu einer vollständigen Rekonstruktion von fünf Auflagen des Polybianischen Werkes geführt, welche ebensovielen geistigen Entwicklungsstufen des Autors entsprechen. Gewiß ist der Nachweis einer derartigen Evolution auf Grund eines einzigen erhaltenen Werkes in der Geschichte unserer Wissenschaft unerhört, und daher bin ich überzeugt, daß von vornherein ein starkes Mißtrauen gegenüber der methodischen Möglichkeit eines solchen Versuches Platz greifen wird. Wie soll es denn in der Tat angängig sein, aus einem Texte vier vorausgehende Stufen wiederzugewinnen? Nun ich glaube, daß hier einer der Fälle vorliegt, wo man theoretische Erwägungen beiseite stellen soll; es handelt sich nicht um eine abstrakte Untersuchung

über die Möglichkeit solchen Unternehmens, sondern um den ganz praktischen Fall, ob es gelungen ist, den Text des Polybius in dieser Weise zu erklären. Darum möchte ich bitten, frei von allgemeinem Mißtrauen an meine Darlegungen heranzutreten; denn ich bin überzeugt, daß gegenüber den vorgebrachten Tatsachen die an sich natürlichen Bedenken verstummen werden; sind es doch eben diese Tatsachen und nicht theoretische Überlegungen gewesen, welche den Verfasser zu seinen Resultaten geführt haben.

Freilich bin ich mir bewußt, daß in Anbetracht dieser Resultate viele vielerlei vermissen werden. Es sind vollkommen beiseite gelassen die quellenkritischen Untersuchungen über diejenigen Autoren, welche in Verbindung mit dem Werke des Polybius stehen; es fehlen die literarischen Erwägungen, zu welchen die Aufdeckung großer Partien des Fabius Pictor und des Philinos — vielleicht auch des Cato — Anlaß gibt; es fehlen schließlich alle historischen Konstruktionen, die sich geradezu aufdrängen, und es fehlen die sprachlichen Untersuchungen, die mir ganz besonders wichtig erscheinen.[1]) Es hat mich augenblicklich ausschließlich das Problem der Texteserklärung beschäftigt, und so sehr ich die Notwendigkeit der eben angedeuteten Untersuchungen empfinde, so durfte ich mich doch nicht von meinem Ziele abdrängen lassen, den Text aus sich heraus zu deuten. Allerdings auch die Durchführung dieser Aufgabe ist noch lange nicht vollendet. Handelte es sich doch zunächst darum, festen Fuß zu fassen, die richtige Fragestellung zu finden und die Methoden auszubilden. Die Schwierigkeiten des Textes wurden zwar leicht erkannt; aber dann trat die Notwendigkeit der Kombination ein, die unendlich oft zunächst auf Irrwege führte, weil dieses oder jenes kleine Moment nicht berücksichtigt wurde. Ich will hier nicht im einzelnen ausführen, wieviel ich während der Ausarbeitung dazulernte, und wie häufig Stücke, die mich wochenlang beschäftigt hatten, ohne daß ich weiter gekommen wäre, mit einemmal ihre richtige Deutung erhielten. Gerade aber, weil ich die Wahrheit des Satzes „dies diem docet“ erkannt habe, bin ich fest davon überzeugt, daß auch solche Partien, in welchen ich bisher zu einer definitiven Lösung noch nicht gelangt bin — ich verweise etwa auf I, 63—65; III, 15;

1) Schwer habe ich die Existenz eines Wortindex vermißt; in Ermangelung eines Besseren habe ich die unvollständige Sammlung meines Landsmanns Schweighäuser benutzt; aber ich zweifle nicht daran, daß mir infolgedessen vielerlei entgangen ist. Die Herstellung einer vollständigen Materialsammlung ist eine unbedingte Notwendigkeit; erst dann wird sich erkennen lassen, ob auch im Sprachgebrauch des Autors sich die verschiedenen Epochen widerspiegeln.

I, 8 ff.[1]) —, oder in welchen von anderer Seite neue Fehler nachgewiesen werden, mit der Zeit ihre Erledigung finden werden. Doch nicht allein in dieser Richtung nach Vertiefung erhoffe ich Förderung durch Mitarbeit, sondern auch quantitativ ist viel nachzuholen. Meine Arbeit beschränkt sich auf verhältnismäßig wenige Partien des Werkes; warum gerade diese als besonders wichtig zur Behandlung kamen, wird der verständnisvolle Leser ohne weiteres selbst empfinden. Dagegen fehlt — was sachlich dazu gehören würde — die Analyse der Schlacht an der Trebia. Wenn ich deren Behandlung hier nicht vorlege, so hat das einmal darin seinen Grund, daß ich auf dieses hier nur angedeutete (S. 104 f.) Problem anderwärts zurückzukommen hoffe, zum anderen glaube ich, daß die ausführlichen Darlegungen, welche ich sonst gegeben habe, über die von mir empfohlene Behandlungsweise genügend Licht verbreiten werden, und das scheint mir im Augenblick wichtig. Aus ebendiesem Grunde habe ich solche Partien, aus denen an sich nichts Neues zu lernen ist, und bei denen nur die anderwärts gefundenen Resultate weiter verwertet werden müssen, jetzt beiseite gelassen — ich erinnere etwa an III, 1—4. Als letztes Ziel allerdings schwebt es mir vor, eine Ausgabe der gesamten drei ersten Bücher in ihren verschiedenen Auflagen vorzulegen; erst dann wird man den Polybiustext wirklich verstehen und verwerten können.[2])

1) Vgl. S. 196—198. Mir möchte jetzt scheinen, daß die S. 196[1] und 198[1] angedeutete Möglichkeit vor der im Text empfohlenen den Vorzug verdient. Demnach weise ich auch den zweiten Satz von I, 11, 15 lieber dem ersten Entwurf zu. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich bitten, einen sinnstörenden doppelten lapsus calami zu berichtigen: S. 73, 4. Zeile, und S. 76, vorletzte Zeile, soll es statt 18—20 natürlich heißen: 18—19 (vgl. Register).

2) Im Anhange habe ich einige Proben gegeben. Ausdrücklich aber möchte ich hier bemerken, daß diese in ihrer ganzen jetzigen Anlage nur darauf berechnet sind, dem Leser meiner Untersuchungen eine Stütze zu geben, an der er sich über die Resultate informieren kann. Eine Lektüre der Texte ohne Kenntnis meiner Untersuchungen wäre zunächst völlig zwecklos.

Straßburg i. E., September 1912.

INHALTSÜBERSICHT.

		Seite
Kap. 1.	Die „53 Jahre“	1— 12
Kap. 2.	Das Saguntinische Problem	12— 76
	§ 1. Die erste Auflage	12
	§ 2. Die ältesten Zusätze	53
	§ 3. Die dritte Auflage	63
	§ 4. Die Reststücke	73
Kap. 3.	Der Marsch Hannibals nach Italien	77—147
	§ 1. Die erste Auflage	77
	§ 2. Die Umarbeitung des Alpenmarsches	126
	§ 3. Die Reststücke des Alpenmarsches	145
Kap. 4.	Der Alpenpaß	147—151
Kap. 5.	Die Keltenkriege	151—156
Kap. 6.	Die Sardinische Frage	157—177
Kap. 7.	Roms Übergang nach Sizilien	177—223
	§ 1. Die älteste Relation	177
	§ 2. Die Umarbeitungen der Vorgeschichte des sizilischen Krieges	196
	§ 3. Die Verzahnung des Berichts	198
Kap. 8.	Die Geschichte der römischen *πολιτεία*	223—249
Kap. 9.	Die Ergänzung der römischen Geschichte und pragmatische Weltgeschichte	249—261
Kap. 10.	Die geistige Entwicklung des Polybius	261—278
Anhang:	Textesproben	278
Register	der analytisch behandelten Stellen	307

KAPITEL 1.

DIE DREIUNDFÜNFZIG JAHRE.

Polybius erklärt zu Beginn seines Werkes, daß das treibende Motiv für seine schriftstellerische Betätigung der Wunsch gewesen sei, das gewaltige Wunder zu erzählen, wie Rom in nicht ganz 53 Jahren die gesamte *οἰκουμένη* sich unterworfen habe. Gemeint ist damit die Periode von 220—168/7. Es kommt dem Autor deutlich darauf an, die Leistung möglichst groß, die Dauer möglichst klein erscheinen zu lassen; denn er will damit deutlich machen, daß eine solch gewaltige Expansion in der Weltgeschichte bisher ganz unerhört war (*ὃ πρότερον οὐχ εὑρίσκεται γεγονός*). Zum Beweis dieser Theorie stellt Polybius eine *σύγκρισις* an: das Persische, Lakedämonische und Makedonische Reich werden hintereinander mit dem Römischen verglichen, und das Resultat ist, daß sie alle hinter ihm zurückstehen müssen. Da dem aber so ist, so folgt, daß das von Polybius behandelte Thema ein der Darstellung würdiges ist. Die damit gegebene Begründung der Themawahl ist durchaus rhetorisch, und daher konnte Kaibel[1]) enge Berührungen zwischen den beiden ersten Kapiteln des Polybius einer-, Dionys von Halikarnaß, Aristides und Appian andrerseits aufzeigen; ich verweise auf diese Ausführungen, die sich im einzelnen ergänzen ließen, deren Grundlage aber vollkommen feststeht: Sowohl Dionys wie Polybius erklären zunächst, sie wollten auf ein Lob der Geschichtschreibung verzichten, weil dies abgedroschen ist, es kommt für beide nur darauf an nachzuweisen, daß das von ihnen gewählte Thema der Behandlung würdig, d. h. ein *παράδοξον* sei, und dies kann nur durch eine eingehende *σύγκρισις*, die ja ebenfalls in das Gebiet der Rhetorik durchaus hineingehört, geschehen. Damit aber der Vergleich in jeder Weise rhetorisch glänzend ausfällt, muß der Autor die Leistungen Roms besonders günstig, die der anderen Staaten möglichst ungünstig zeichnen.

Darum fordern wir mit Notwendigkeit, daß die „fast 53 Jahre“ das knappste, überhaupt mögliche Spatium für die Expansion Roms dar-

1) Hermes XX. 1885. S. 497 ff.; vor allem S. 501 ff.

stellen, und bezüglich des Endpunkts, der Vernichtung des Makedonischen Reiches im Jahre 168/7, welche die vorausgehende Entwicklung in der Tat krönt, ist auch nicht im geringsten etwas einzuwenden. Aber wie steht es mit dem Jahre 220? Damals soll die Entwicklung begonnen haben, welche zur Eroberung der Welt schließlich geführt hat, damals muß also Rom seine erste Eroberung gemacht haben, wenn anders die Bestimmung des 53jährigen Spatiums überhaupt einen Sinn hat. Polybius nennt nun allerdings in I, 3, 2 den Hannibalischen Krieg als Anfangspunkt des Werkes und gibt ebenda in § 1 die 140. Olympiade als chronologischen Fixpunkt an. Nach der jetzigen — wie ich sofort betonen muß, überarbeiteten — Fassung des Polybianischen Werkes gilt nun als Anfang des Hannibalischen Krieges der Vormarsch Hannibals gegen Sagunt, und dieser wird seinerseits — ebenfalls in der überarbeiteten Fassung — bestimmt auf Anfang des Jahres 219 v. Chr., welches sich theoretisch allenfalls identifizieren läßt mit Ol. 140, 1. Auf diese Art können ja nun allerdings mit einiger Anstrengung bei der schwankenden antiken Zählweise „gegen 53 Jahre“ herausgerechnet werden. Aber erstens sind diese Daten erst dadurch gewonnen worden, daß Polybius seine ursprüngliche Theorie, wonach der Hannibalische Krieg wegen Sagunts im Jahre 218 ausgebrochen ist, aufgab und sie anderweitig ersetzte. Und sehen wir einmal vorläufig von diesem späteren Resultat unserer Untersuchungen ab, so bleibt doch ein zweites Bedenken durchschlagender Art bestehen; wenn Polybius erklärt, er wolle schildern, wie Rom in „nicht ganz 53 Jahren“ die Welt erobert hat, dann kann er unmöglich als Anfangspunkt der Periode dasjenige Jahr nehmen, in welchem die Römer während des siegreichen Vorgehens des Hannibal gegen Sagunt die Hände in den Schoß gelegt haben. Mag man immerhin im Einklang mit der uns geläufigen späteren Theorie des Polybius den Hannibalischen Krieg damit beginnen lassen, daß Hannibal Sagunt belagerte — es ist aber der Gipfel von Unverstand, die Epoche der Eroberung der Welt durch Rom mit einem Jahre zu beginnen, in welchem Rom nicht allein keine Eroberung gemacht, sondern überhaupt nichts getan hatte. Und wie steht es mit den Eroberungen Roms in den Jahren 218—216? — Ich überlasse dem Leser die Antwort. Man wird nun auf einen Ausweg verfallen und sich etwa sagen: gewiß, Rom hat in den ersten Jahren des Hannibalischen Krieges keine Eroberungen gemacht; aber dieser Krieg stellt doch eine Einheit da, er mußte also als Ganzes, d. h. einschließlich der Teile gerechnet werden, in welchen Rom alles andere eher als seine Expansionskraft bewiesen hat, und da nun der Hannibalische Krieg den Anfang der Expansion bezeichnet, so ergibt sich auf indirektem Wege der Beginn des Hannibalischen Krieges als Anfang des Polybianischen Werkes, d. h. das „fast 53jährige“ Spatium ist zu rechtfertigen, wenn auch nicht unmittelbar einleuchtend. Es wäre dann allerdings sehr merkwürdig, daß Polybius, der das Spatium der Expansionszeit Roms möglichst einschränken will, dieses unnötigerweise um der Theorie von der Einheit des Krieges willen ausdehnt. Aber selbst dieser letzte Ausweg kann uns — auch abgesehen davon, daß er mit einem zu frühen Beginne des Hannibalischen Krieges rechnet — nichts helfen.

Die Themaformulierung in I, 1, 5 spricht mit klaren Worten den Gedanken aus, daß die Verfassung des römischen Staates die Eroberung von '*σχεδὸν ἅπαντα τὰ κατὰ τὴν οἰκουμένην*', welche den Gegenstand des Werkes bildet, ermöglicht hat. Was aber Polybius im Detail unter diesem allgemeinen Begriff verstanden hat, das sagt er in den parallelen Wendungen von III, 2, 6 und III, 118, 9: die Wiedereroberung von Italien und Sizilien, die Gewinnung von Spanien und dem Keltenland, und darauf die Eroberung der sonstigen Welt sind die Leistungen der Verfassung. All dies ward nur möglich *τῇ τοῦ πολιτεύματος ἰδιότητι*. Es ergibt sich also die mathematische Gleichung:

σχεδὸν ἅπαντα τὰ κατὰ τὴν οἰκουμένην = Italien + Sizilien + Keltenland + Spanien + den Eroberungen bis 167.

Wenn also das Thema lautet, Polybius wolle darstellen *πῶς καὶ τίνι γένει πολιτείας ἐπικρατηθέντα σχεδὸν ἅπαντα τὰ κατὰ τὴν οἰκουμένην ... ὑπὸ μίαν ἀρχὴν ἔπεσε τὴν Ῥωμαίων*, so ist darin, um nur den für uns entscheidenden Punkt zu betonen, die Eroberung Italiens als erstes Moment enthalten. Im Jahre 220/19 hat aber Rom Italien besessen, also kann dies nicht der Anfangspunkt der glanzvollen Entwicklung Roms sein, die Polybius darstellen will: wir müssen nach einem Zeitpunkt suchen, der dadurch sein charakteristisches Gepräge erhält, daß Rom seinen ganzen Besitz in Italien verloren hatte und nun die Wiedereroberung aus dem Nichts beginnt. Sapienti sat: es ist das Jahr der Schlacht bei Kannä. Wer sich auf den Standpunkt dieses Jahres stellt, für den hat die Stadt Rom kraft ihrer *πολιτεία* die Welt erobert.

Wenn wir also auf Grund der Themaformulierung, welche auf die mit der Wiedereroberung Italiens beginnende Expansion Roms gestellt ist, einen Anfang des Polybianischen Werkes mit dem Jahre 216 voraussetzen müssen, de facto aber konstatieren, daß mit dem Jahre 220/19 der Beginn gemacht wird, so erwarten wir von Polybius selbst eine

Aufklärung und Begründung seines Verfahrens. Im Anschluß an die rhetorische Fundierung des Themas von der rapiden Expansion des Römischen Reiches fährt er nun I, 3 wörtlich fort: „*ἄρξει δὲ τῆς πραγματείας ἡμῖν τῶν μὲν χρόνων ὀλυμπιὰς ἑκατοστή τε καὶ τετταρακοστή, τῶν δὲ πράξεων παρὰ μὲν τοῖς Ἕλλησιν ὁ προσαγορευθεὶς συμμαχικὸς πόλεμος ... παρὰ δὲ τοῖς τὴν Ἀσίαν κατοικοῦσιν ὁ περὶ Κοίλης Συρίας ... ἐν δὲ τοῖς κατὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ Λιβύην τόποις ὁ συστὰς Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις, ὃν οἱ πλεῖστοι προσαγορεύουσιν Ἀννιβιακόν ...*; in den vergangenen Zeiten bestand jeder Schauplatz für sich *ἀπὸ δὲ τούτων τῶν καιρῶν οἱονεὶ σωματοειδῆ συμβαίνει γίνεσθαι τὴν ἱστορίαν, συμπλέκεσθαί τε τὰς Ἰταλικὰς καὶ Λιβυκὰς πράξεις ταῖς τε κατὰ τὴν Ἀσίαν καὶ ταῖς Ἑλληνικαῖς καὶ πρὸς ἓν γίνεσθαι τέλος τὴν ἀναφορὰν ἁπάντων. διὸ καὶ τὴν ἀρχὴν τῆς αὐτῶν πραγματείας ἀπὸ τούτων πεποιήμεθα τῶν καιρῶν.* — Ich gestehe, daß es mir heute kaum mehr faßbar erscheint, wie Generationen über diese Partie hinweglesen konnten; denn was steht darin? Polybius will die gewaltige Expansion Roms in 53 Jahren schildern und erklärt in rührender Naivität, daß er diese seine Geschichte — mit dem griechischen Bundesgenossenkrieg zu beginnen beabsichtige. Und wenn uns bisher die Bestimmung des Anfangspunktes der 53jährigen Entwicklung Roms zu schaffen machte, hier sagt es uns Polybius selbst, daß die 140. Olympiade der Anfang seines Werkes deshalb sein soll, weil damals die Ereignisse der verschiedenen Schauplätze ineinander griffen: Asien, Griechenland, Libyen und Italien sind keine isolierten Begriffe mehr. Dann ist es allerdings klar, warum wir die 53 Jahre vom Standpunkte der römischen Geschichte nicht unterbringen können: ihr Anfangspunkt ist durch ganz andere Motive bestimmt, welche mit der römischen Geschichte an sich gar nichts zu tun haben, sondern welthistorischen Charakters sind. Damit ist aber der Grundgedanke der beiden ersten Kapitel vollkommen aufgehoben; denn es ist einfach nicht richtig, daß Rom „in nicht ganz 53 Jahren“ die Welt erobert hat, diese Zahl paßt nicht zum Thema von der Entwicklung Roms, und ebenso ist es ein vollständiger Unsinn, eine Geschichte von Rom mit der Darstellung einer griechischen Katzbalgerei anheben zu lassen. Entweder hat Polybius eine Geschichte Roms geben wollen und hat dann mit einem dafür entscheidenden Jahr anheben müssen, oder er hat eine Weltgeschichte geschrieben und konnte sich von hier aus seinen Anfangspunkt suchen. War ersteres der Fall, so mußte er mit einer römischen Aktion beginnen, sonst konnte er, wenn es ihm recht schien, mit einem griechischen Kampfe anheben.

Der Widerspruch geht weiter: Polybius schickt seiner eigentlichen

mit Buch III beginnenden Geschichte eine einleitende zweibändige *προκατασκευή* voraus; er begründet dieses sein Verfahren mit der Konstatierung der Tatsache, daß die Griechen über Rom und Karthago nicht im geringsten orientiert wären; also will er die frühere Geschichte dieser beiden Staaten zur Informierung des Lesers in der *προκατασκευή* behandeln (I, 3, 7ff.). Aber wie verträgt sich mit dieser Ankündigung die Tatsache, daß der größte Teil des II. Buches die Geschichte Achaias erzählt? — Da, wo dieser Bericht einsetzt, begründet Polybius sein Verfahren mit der Absicht: *ἵνα πανταχόθεν ὁμοίαν ποιησάμενοι τὴν προκατασκευὴν καὶ τὴν ἔφοδον ἐπὶ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς* (II, 37. 3). Also hier heißt es plötzlich, Polybius wolle „von allen Seiten“ „auf allen Schauplätzen“ zu seiner eigentlichen Geschichte durch eine Einleitung hinführen. Das ist der vollkommenste Widerspruch zu der Einführung der *προκατασκευή* in I, 3, 7, welche nur von Rom und seinem Rivalen handelt.

Ich will an dieser Stelle die Beweise nicht anhäufen, weil in anderem Zusammenhange die verschiedenen Momente zur Sprache kommen werden. Nur noch eins: das Werk des Polybius, wie es uns vorliegt, ist eine Weltgeschichte, welche gleichmäßig alle Schauplätze berücksichtigt. Damit stimmt aber nicht im geringsten ein Satz überein, wie der von III, 3, 1: *μετὰ δὲ ταῦτα συγκεφαλαιωσάμενοι τὰς ἐν Ἰβηρίᾳ καὶ Λιβύῃ καὶ Σικελίᾳ πράξεις Ῥωμαίων καὶ Καρχηδονίων μεταβιβάσομεν τὴν διήγησιν ὁλοσχερῶς εἰς τοὺς κατὰ τὴν Ἑλλάδα τόπους ἅμα ταῖς τῶν πραγμάτων μεταβολαῖς.* Wenn die Geschichte erst nach dem Ende des Hannibalischen Krieges Interesse nimmt an den orientalischen Vorgängen „zu gleicher Zeit, als die Ereignisse dorthin hinüberschlugen“, so setzt das bisher im wesentlichen eine Ignorierung des Orients voraus, der vielmehr erst in den Vordergrund trat, als Rom dorthin entscheidend hinübergriff. Und das sagt Polybius angesichts des II., IV. und V. Buches, um nur die erhaltenen Partien zu erwähnen! Wer einen Satz wie I, 3 § 1—2 oder IV, 2, 4 geschrieben hat, kann nicht zur selben Stunde III, 3, 1 konzipiert haben.

Die Dinge liegen also folgendermaßen: Polybius gibt als Thema an den Gang der Eroberung der Welt durch die Römer, tatsächlich gibt er eine Weltgeschichte, in welcher er in der allergrößten Ausführlichkeit (Buch III und IV!) Dinge darstellt, die mit dem Thema über Rom auch nicht im geringsten etwas zu tun haben. Er gibt ein Spatium für die Expansion Roms an, welches völlig falsch, aber nicht rhetorisch übertrieben, sondern im Gegenteil für Rom ungünstig verändert ist: tatsächlich sind es auch nicht die Daten Roms, welche ihm

vorschwebten, sondern eine merkwürdige gleichzeitige Veränderung[1]) in dem Leben der Völker, welche für eine Weltgeschichte in Frage kommen, gibt ihm den Anfangspunkt. Er will in der *προκατασκευή* ausschließlich über Rom und Karthago handeln, gibt jedoch tatsächlich außerdem eine Darstellung Achaias und hält es für nötig, das Fehlen von Asien und Ägypten in der *προκατασκευή* extra damit zu entschuldigen, daß in den entsprechenden Zeitläufen vor 220 dort nichts Erwähnenswertes geschehen sei (II, 37, 6). Das Werk, wie es heute vorliegt, ist, was Inhalt und Umfang betrifft, eine Weltgeschichte; aber an der hervorragendsten Stelle erklärt der Verfasser, daß die gewaltige Expansion Roms sein Thema sei. Die Folge dieses inneren Widerspruchs ist das Salto mortale, welches uns in I, 3 vorgeführt wird. Wir müssen versuchen, das Dilemma zu lösen. Von vornherein muß es als ausgeschlossen betrachtet werden, daß Polybius etwa die Verschiedenheiten nicht erkannt hätte; ein Autor, welcher derartig über jeden Gedanken dem Leser und sich selbst Rechenschaft ablegt, wie es Polybius tat, kann sich keinen Augenblick darüber im unklaren gewesen sein, daß es etwas anderes ist, ob man die Eroberung der Welt durch Rom schildert oder die Geschichte der Welt, wie sie sich von dem Augenblick gestaltete, an welchem in Griechenland der Bundesgenossen-, in Asien der Koelesyrische und in Italien der Hannibalische Krieg ausbrach. Und wenn Polybius nur halbwegs normal war, dann durfte er seine *προκατασκευή*, in welcher er sämtliche Reiche gleichmäßig berücksichtigt, bzw. wo eine Ungleichmäßigkeit besteht, diese entschuldigt, nicht mit der Begründung einführen, man sei in Griechenland über die okzidentalen Verhältnisse ungenau unterrichtet, und er gebe darum eine orientierende Übersicht über das *πολίτευμα* der Römer und Karthager. Man mag Polybius für noch so beschränkt halten, daß man eine Geschichte Roms nicht mit dem griechischen Bundesgenossenkrieg anheben lassen kann, das muß er gewußt haben!

Des Rätsels Lösung ist gegeben, sobald wir uns wieder der Daten erinnern, welche am Beginne dieses Kapitels zusammengestellt wurden. Nach der Formulierung des Themas wollte Polybius die Eroberung der Welt durch Rom in 53 Jahren schildern, andererseits ergab sich dem

1) Noch deutlicher als in I, 3 ist der Gedanke wohl in IV, 2 ausgedrückt: im Jahre 220 hat die *τύχη* die Welt erneuert. Philipp übernimmt das Regiment in Makedonien, Achaios ward König, Antiochus der Große hatte eben den Thron bestiegen, Ariarathes in Kappadokien, Ptolemäus Philopator in Ägypten, Lykurg in Sparta und Hannibal in Karthago begannen damals ihr Wirken. Dazu der Ausbruch dreier neuer Kriege: in der Tat *ἔμελλε πραγμάτων ἔσεσθαι καινῶν ἀρχή.*

Gedanken nach als Anfangspunkt das Jahr der Schlacht bei Kannä. Aber dann stimmt, da ja der Endpunkt 168/7 absolut feststeht, die Dauer der Periode nicht mehr; denn von Kannä bis zur Besiegung Makedoniens sind nicht etwa „nicht ganze 53 Jahre", sondern — „nicht ganze 50 Jahre" verflossen. Wir stutzen! Polybius rechnet nach ganzen Jahren, die jetzt zu Olympiaden zusammengefaßt sind. Was sind aber „nicht ganze 53 Jahre"?, offenbar etwa 52 Jahre und sagen wir z. B. 8 Monate. Aber aus dem Werke des Polybius, der auf derart exakte chronologische Angaben verzichtete, konnte wahrlich niemand, auch der Verfasser selbst nicht, solche Resultate schöpfen, die eine bis auf den Monat bestimmte Chronologie voraussetzen Und zum zweiten ein psychologisch-rhetorischer Grund. Selbst wenn wir einmal annehmen, daß Polybius die Zeitspanne auf Monate berechnet hätte, so ist es unmöglich, daß er in einer rhetorisch formulierten Partie dies Resultat durch die Worte *οὐχ ὅλοις πεντήκοντα καὶ τρίσιν ἔτεσιν* ausdrückte; denn der Begriff von „nicht ganz so und so viel Jahren" läßt sich nur anwenden, wenn es sich um eine sehr kleine oder eine runde Zahl handelt. Diese Tatsache, die jeder fühlt, beruht darauf, daß bei einer großen Zahl eine kleine Differenz nicht in Frage kommt; runde Zahlen, selbst wenn sie groß sind, werden aber deshalb wie kleine behandelt, weil man hier nicht die eigentliche Zahl, sondern nur die Gruppe heraushört. So können z. B. „nicht ganz 50 Jahre" = 48 Jahre sein, „nicht ganz 500" = 470 usw. Der Spielraum ist hier derartig weit, daß er relativ dasselbe Verhältnis hat wie bei dem Begriffe von „nicht ganz 5 Jahren". Dagegen ist bei der Formel „nicht ganz 53 Jahre" der Spielraum so eingeschränkt, daß er neben der absoluten Größe nicht in Frage kommt. Rhetorisch läßt sich ein Zeitraum von 52 Jahren und einigen Monaten nur bezeichnen als „etwas mehr als 50 Jahre" oder — unter Außerachtlassung der Monate als „in 52 Jahren".[1]) — Wir brauchen uns aber mit diesen Fragen nicht weiter zu befassen, denn das eine steht fest: der Ausdruck „in nicht ganz 53 Jahren" setzt eine Berechnung auf Monate voraus, und diese hat Polybius nicht angestellt; sobald wir aber das durch Polybius indizierte Spatium Kannä—Pydna und dementsprechend die runde Zahl „in nicht ganz 50 Jahren" einsetzen, dann wird damit nur gesagt, daß die Periode weniger als 50 Jahre dauerte; ob nun ein oder zwei Jahre zu subtrahieren sind oder nur wenige Monate, ist damit nicht ausgesprochen, da der Be-

1) Nur eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel machen Altersbestimmungen; wenn man in solchem Falle allerdings sagen kann, „x ist noch nicht ganz 53 Jahre", so spielt dabei die entscheidende Rolle die Frage, ob der Geburtstag erreicht ist oder nicht.

griff den weitesten Spielraum läßt. Wenn wir also heute den unmöglichen Gedanken von den „nicht ganz 53 Jahren“ lesen, so gehört diese Formulierung in eine Reihe mit den erwähnten unlösbaren Widersprüchen des Polybianischen Werkes: der ursprüngliche, rein römisch orientierte Gedanke von der Welteroberung in nicht ganz 50 Jahren wurde notwendig umgeändert, als Polybius den Anfang seines Werkes nicht mehr durch die Rücksicht auf die Geschichte Roms bestimmt sein ließ, sondern durch seinen welthistorischen Gedanken. Daraus folgt nun aber zwingend, was sich schon jeder Leser längst wird gesagt haben: wenn 50 in 53 korrigiert wurde, so ist der alte Plan durch einen neuen ersetzt worden. Weltgeschichte und römische Geschichte stehen nicht nebeneinander, sondern jene sollte an die Stelle von dieser treten. Aus dem Problem: wie hat Rom die Welt in nicht ganz 50 Jahren erobert? wurde die Fragestellung: wie kam es, daß die Welt zu einer Einheit wurde? Der erste Einheitsgedanke dokumentiert sich aber in der großen Staatenerneuerung von 220 (I, 3 und IV, 2), damit war der Anfang gegeben für das Werk, welches nun ein Spatium von 53 Jahren ins Auge faßte. Und somit erklären sich die Widersprüche im Werke des Polybius durch die Tatsache, daß in ein altes Konzept ein neuer Gedanke hineingetragen wurde.

Die Wichtigkeit unseres Resultats rechtfertigt es wohl, wenn wir einen Augenblick verweilen. Zunächst ein Wort über den ursprünglichen Plan, dessen auffälligstes Charakteristikum sicherlich gegeben ist in dem Anfangspunkt: dem Jahre der Schlacht bei Kannä. Wir sind gewohnt, dieses als ein Glied in einer langen Kette von Ereignissen zu fassen, so daß uns dieser Einschnitt durchaus ungerechtfertigt erscheint. Man wird die Schuld zunächst der durchaus rhetorischen Themaformulierung zuweisen wollen; denn es ist ja gar kein Zweifel, daß die Leistung Roms ganz gewaltig gesteigert ist, wenn gewissermaßen *ab ovo* angefangen wird: am Anfang der Epoche besitzt Rom nichts, nach noch nicht 50 Jahren fast die gesamte Welt, und da die Eroberung der Welt durch Rom das Thema des Polybius war, so mußte der Autor entweder in grauer Vorzeit beginnen — wobei der Verlust Italiens 218/16 eine vorübergehende Episode gewesen wäre —, oder eben 216. Der Anfang ist also in Wahrheit sehr gut fundiert, so eigentümlich er uns zunächst auch erscheinen mag. Aber in Rom scheint die Beurteilung der Lage überhaupt anders gewesen zu sein als in unseren Tagen. Kein Geringerer als M. Porcius Cato verleiht in den *origines* der gleichen Anschauung Ausdruck, wenn er die Darstellung des zweiten Punischen Krieges in seinem V. Buche der *origines* mit den Folgen der Schlacht bei

Kannä beginnen läßt; denn es ist unbestreitbar und meines Wissens auch nie bestritten worden, daß trotz der Worte des Cornelius Nepos im Cato (Kap. 3): '*in quarto autem bellum Poenicum est primum, in quinto secundum*' die Darstellung des IV. Buches noch die Ereignisse von Kannä umfaßte, so daß das V. Buch, welches doch den zweiten Punischen Krieg zur Darstellung bringen soll, frühestens die Folgen der Schlacht im weitesten Sinne zum Ausgangspunkt nehmen konnte. Hier liegt nun aber die volle Analogie zu Polybius' Verfahren vor; denn wenn Cato den zwei punischen Kriegen zwei Bücher widmet, und er den Einschnitt erst hinter Kannä ansetzt, so ist ganz deutlich, daß auch für ihn hier ein entscheidender Schnittpunkt vorliegt. Ohne auf die gegenseitigen Beziehungen von Polybius und Cato eingehen zu wollen, möchte ich nur die Tatsache konstatieren, daß der erste Entwurf des Polybius und Catos *origines* in demselben Dezennium entstanden sind: wir stoßen hiermit also deutlich auf eine Ansicht, die in den Kreisen Roms damals sympathisch aufgenommen wurde.

Ein solcher Anfangspunkt setzt natürlich eine Einleitung voraus, welche den Zustand Roms im Jahre 216 und die dadurch ermöglichte neue Entwicklung zur Darstellung bringen mußte. Der Leser konnte der Tatsache, daß Hannibal in Italien stand, nicht einfach gegenübergestellt werden, ohne daß er erfuhr, woher denn Hannibal nach Italien gekommen war: also wir verlangen die Vorgeschichte bzw. Geschichte des Krieges bis Kannä als notwendige Einleitung zum Verständnis des Ganzen. Der Neugestaltung des Werkes entsprechend wird diese Erzählung jetzt in Buch III als Teil der *πραγματεία* gegeben, ursprünglich mußte sie die vor der *πραγματεία* liegende Einleitung gebildet haben. Es ist also eine vollkommene Umarbeitung und Erweiterung in Buch III zu statuieren, und daß dieser Voraussetzung die Tatsachen entsprechen, wird die Analyse des III. Buches darzulegen haben.

Doch sei bereits in diesem Zusammenhange auf eine Stelle hingewiesen, welche für die formale Gestaltung dieser Einleitung und ihre Ausdehnung von entscheidender Bedeutung ist und zugleich unsere bisherige Darlegung vollauf bestätigt. Das jetzige V. Buch schließt mit den Worten: *ἐν δὲ τῇ μετὰ ταῦτα βύβλῳ βραχέα προσαναμνήσαντες τῆς ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ προκατασκευῆς*, auf welche wir später näher werden eingehen müssen. Aber so viel sieht man auf den ersten Blick, daß, da das anschließende VI. Buch mit seiner Darstellung der römischen *πολιτεία* einen Exkurs von der Schlacht bei Kannä darstellt, die *προκατασκευή*, deren Inhalt zu Beginn des VI. Buches rekapituliert werden soll, eben bis zur Schlacht bei Kannä reichte, während die *πραγματεία* erst nach

Kannä einsetzt. Auch für diesen Aufbau der Disposition bietet die lateinische Literatur eine schlagende Parallele im Werke des Coelius Antipater: die Geschichte bis Kannä wird als besonderer Teil mit der Einleitung verbunden, das II. Buch hebt an mit den Ereignissen nach Kannä. Es steht somit fest, daß Polybius aus einer älteren die Epoche von Kannä bis Pydna umfassenden römischen Geschichte, welche in einer προκατασκευή die Ereignisse bis Kannae darstellte, später eine Weltgeschichte gemacht hat, welche bereits im Jahre 220 einsetzte.

Man wird nun ohne weiteres zunächst auf den Gedanken kommen, daß die soeben nachgewiesene Ausgestaltung des Werkes zusammenhängt mit der längst bekannten Verlängerung des Polybianischen Werkes über das Jahr 167 hinaus bis zum Jahre 146. Und doch ist dem nicht so. Betrachtet man nämlich die Begründung, welche Polybius der Verlängerung seines Werkes in III, 4 gibt, so ist die Orientierung dieser Partie wiederum noch rein römisch: der Leser soll die Geschichte von 167 bis 146 erfahren, damit er zu dem Bilde, wie Rom gewachsen ist, das andere erhält, wie es sich zur Zeit nach der Welteroberung betätigt hat. Die Formulierung des Themas ist also noch rein römisch und nicht weltgeschichtlich orientiert; schon daraus folgt, daß die weltgeschichtliche Komposition noch später fällt als die Verlängerung des Geschichtswerkes bis 146; da diese nun aber erst 146 möglich war, so schließen wir, daß das Entstehen der Weltgeschichte erst recht nach 146 anzusetzen ist. Auch dies kann hier nur im groben zunächst angedeutet werden, da jede weitere Ausführung zu halben Resultaten führen würde, die späterhin erst ergänzt werden müßten. Aber schon die bisherigen Ausführungen sind geeignet, das Bild, welches man sich bisher vom Entstehen des Polybianischen Werkes gemacht hat, auf den Kopf zu stellen. Ergibt sich doch ohne weiteres als logische Folge, daß von den erhaltenen fünf Büchern der Polybianischen Geschichte das IV. und V. vollständig, das II. von Kap. 35 bis Ende beträchtlich nach 146 niedergeschrieben und in den Plan des Werkes eingefügt worden sind; denn diese beschäftigen sich durchweg mit der Geschichte Griechenlands und des Orients in einer Epoche, welche vor das Eingreifen Roms in diese Gegenden fällt. Sie sind notwendige Bestandteile einer Weltgeschichte, aber unmöglich im Rahmen desjenigen Werkes, welches sich die gewaltige Ausdehnung Roms zum Gegenstand der Betrachtung gewählt hat. Unter der Hand ist damit schon die Schwierigkeit behoben, welche uns darin entgegentrat, daß Polybius seine die beiden ersten Bücher umfassende Einleitung mit dem Wunsche begründete, die griechischen Leser über Rom und Karthago aufzuklären, während er faktisch darin auch den Orient behandelt; d. h. die Ankündigung des Inhalts stammt aus einer älteren Periode als die Erweiterungen, welche durch den neuen, weltgeschichtlichen Charakter des Werkes bedingt wurden, oder mit anderen Worten, eine große Einleitung existierte, ehe Polybius Welthistoriker wurde, was unsere Interpretation von V. 111. 10 bestätigt.

Und selbst die jetzt noch übrigbleibenden Reste können nur zum Teil den Anspruch erheben, dem ersten Entwurfe des Polybius anzugehören, wenn sie auch sicher älter sind als die Umformung zur Weltgeschichte; denn wir dürfen schon hier aussprechen, was später erwiesen werden wird, daß in einem Werke, welches Roms wunderbares Wachstum schildern will, ein derart detailliertes Eingehen auf den Karthagischen Söldneraufstand schlechterdings unmöglich ist. Wir verlangen eine kurze Übersicht über die Ereignisse, welche zur Schlacht bei Kannä führten, aber nicht eine breite Schilderung von Dingen, die nur in fernem oder keinem Zusammenhang damit stehen. Nicht so ohne weiteres können wir ein Urteil fällen über die Ursprünglichkeit der Darstellung des ersten Punischen Krieges und über den Umfang, den Polybius von vorneherein der Geschichte des zweiten Punischen Krieges bis Kannä zugedacht hat. Ich möchte darum diese Fragen offen lassen, bis ich meine Analyse des III. Buches vorgelegt habe, aus welcher deutlich werden wird, daß Polybius sich ursprünglich mit einer verhältnismäßig knappen Darstellung der Vorgeschichte begnügt und diese allmählich in klar erkennbarer Weise noch vor dem Jahre 149 auf Grund eigener und fremder Studien erweitert hat. Dann wird auch erst die Frage erörtert werden können, ob die römische Verfassung zum allerersten Entwurf oder zu den Erweiterungen der Geschichte von Roms Entwicklung gehört. So reduzieren sich denn die erhaltenen Reste des ersten Entwurfs auf einen verhältnismäßig kleinen Teil.

Ganz anders stünde es, wenn das ganze Werk des Polybius erhalten wäre; denn die Geschichte Roms in dem letzten Teil der von Polybius behandelten Epoche ist ja fast mit einer Weltgeschichte gleichzusetzen. Hier konnte also Polybius, als er die Geschichte Roms durch eine Weltgeschichte ersetzte, das Material in großen Massen unberührt übernehmen. Infolgedessen dürfen wir ohne weiteres erwarten, daß ein solches Cento, wie wir es im III. Buche antreffen, nirgends in den späteren Partien sich wiederfindet, und die Geschichte z. B. der Jahre 190—170 würde uns das klarste und voraussichtlich wenig veränderte Bild von der Schreibweise des Polybius in seinen ersten Jahren geben. So aber besteht die Tatsache, daß wir von dem jugendlichen Polybius nur noch vielfach überarbeitete Partien im I. und vor allem III. Buche erhalten

haben; im I., II. und VI. Buche liegen Spuren des allmählich heranreifenden Forschers vor, während die zweite Hälfte des II. Buches wie das IV. und V. den ausgereiften Autor erkennen lassen. Wie verkehrt die Vorstellungen waren, die man sich von dem Entstehen des Polybianischen Werkes gemacht hat, mag ich nicht erörtern. Man meinte vor allem die ältesten Teile des Werkes zu haben und hatte tatsächlich in überwiegender Masse Spätestes oder doch nachträgliche Umarbeitungen des ersten Entwurfes. Um zu erkennen, wie auf den jugendlichen achäischen Gefangenen die ewige Stadt in den ersten Jahren gewirkt hat, bedürfen wir einer Analyse des III. Buches.

KAPITEL 2.

DAS SAGUNTINISCHE PROBLEM.

§ 1. DIE ERSTE AUFLAGE.

Nach den einleitenden Betrachtungen, mit welchen zugleich die Disposition der *πραγματεία* kombiniert ist, behandelt Polybius im III. Buche die Frage nach dem Grunde des Hannibalischen Krieges (Kap. 6). Er wendet sich dabei sofort, ehe er noch an die Darstellung des Tatbestandes herangetreten ist, in scharfer Polemik gegen solche Autoren, welche in der Eroberung Sagunts durch die Karthager und in der Überschreitung des Ebro die Gründe des Krieges sehen. *ἐγὼ δὲ ταύτας ἀρχὰς μὲν εἶναι τοῦ πολέμου φήσαιμ' ἄν, αἰτίας γε μὴν οὐδαμῶς ἂν συγχωρήσαιμι*; denn allgemein besteht zwischen Anfang und Ursache einer Aktion insofern ein Unterschied, als diese vor der entscheidenden *κρίσις* liegt, während jener die erste Handlung nach gefaßtem Entschluß bezeichnet. Zur Erläuterung dieser Lehre werden zwei parallele Beispiele aus der Geschichte angeführt, einmal die Frage nach den Ursachen und dem Beginn des Alexanderzuges und sodann die nach den Gründen des Krieges zwischen Rom und Antiochus (Kap. 7, 1—3). Im allerschärfsten Gegensatz zu dieser Gedankenreihe steht III, 30, 3; wenn nämlich in Kapitel 6 der Gedanke, Sagunts Belagerung sei die Ursache zum Kriege gewesen, mit den schärfsten und klarsten methodologischen Gründen abgewiesen wurde, so rechnet hier Polybius ganz einfach mit dieser Theorie, die er dem Leser als die eine von zwei an sich möglichen Lösungen vorführt; daß ein methodisches Bedenken dagegen vorliegen sollte, wird nicht im geringsten gesagt. Der Leser mag nach Gutdünken entscheiden, ob die Belagerung von Sagunt oder die Eroberung Sardiniens als Kriegsgrund anzusetzen ist; Polybius konzediert beide Möglichkeiten. Die Scheidung von *ἀρχαί* und *αἰτίαι* fehlt vollkommen, und wenn Polybius 6, 3 erklärte, er würde niemals die Annahme konzedieren, daß Sagunt die Ursache des Krieges gewesen sei, so ist eben doch 30, 3 dieses Zugeständnis gemacht. In unlösbarem Widerspruch stehen daher einander gegenüber der Satz III, 6, 3 *ἐγὼ δὲ ταύτας ἀρχὰς μὲν εἶναι τοῦ πολέμου φήσαιμ' ἄν, αἰτίας γε μὴν οὐδαμῶς ἂν συγχωρήσαιμι* und III, 30, 3: *διόπερ εἰ μέν τις τὴν Ζακάνθης ἀπώλειαν αἰτίαν τίθησι τοῦ πολέμου, συγχωρητέον ἀδίκως ἐξενηνοχέναι τὸν πόλεμον Καρχηδονίους*: die beiden Ansichten gehören verschiedenen Stadien der geistigen Entwicklung des Polybius an. Von einer älteren, wie ihm später scheint, naiveren Auffassung, welche in 30, 3 vorliegt, hat sich der Historiker zu der Erkenntnis durchgerungen, daß zwischen *αἰτία* und *ἀρχή* ein methodologischer Unterschied besteht. Dieser neuen Erkenntnis verleiht er in dem Einschub zu Beginn des III. Buches Ausdruck, indem er zugleich scharf gegen die Gedanken polemisiert, denen er selbst früher Ausdruck verliehen hat. Wirklich verarbeitet ist der Zusatz aber noch nicht; daher erklärt es sich, daß die Partie an einer Stelle steht, wo sie ein naiver, durch keine früheren Kenntnisse beschwerter Leser unmöglich verstehen konnte. Polybius rechnet hier mit der Eroberung Sagunts und der Überschreitung des Ebro als festen Größen, ohne seine Leser über diese Tatsachen selbst aufgeklärt zu haben. Ist die mit Kap. 6 beginnende Partie als späterer Einschub erkannt, so wird es auch mit einem Male klar, woher es kommt, daß Polybius die eigentliche tractatio seiner Weltgeschichte in der heutigen Form mit einem so merkwürdigen Satze beginnt: *ἔνιοι δὲ τῶν συγγεγραφότων τὰς κατ' Ἀννίβαν πράξεις.*

Durch dieses unser Resultat wird auch erst eine eigentümliche Verweisung des Polybius verständlich. Bei Gelegenheit der Besprechung von Ursache und Anfang des Krieges zwischen Rom und Antiochus schreibt er: *ἐκεῖνοι γὰρ δόξαντες ὑπὸ Ῥωμαίων ὠλιγωρῆσθαι κατὰ πολλὰ περὶ τὴν ἔκβασιν τὴν ἐκ τοῦ Φιλίππου πολέμου καθάπερ ἐπάνω προεῖπον οὐ μόνον Ἀντίοχον ἐπεσπάσαντο . . .* (III, 7, 2). Dieses Zitat geht auf III, 3, 3: *μνησθησόμεθα τῆς Αἰτωλῶν ὀργῆς, καθ' ἣν Ἀντίοχον ἐπισπασάμενοι τὸν ἀπὸ τῆς Ἀσίας Ἀχαιοῖς καὶ Ῥωμαίοις ἐξέκαυσαν πόλεμον* — aber diese Worte stammen aus der kurzen Inhaltsübersicht, der *προέκθεσις*, und es ist vollkommen stilwidrig, zur sachlichen Erläuterung einer in der tractatio beiläufig erwähnten Tatsache auf ihre Ankündigung in der *προέκθεσις* hinzuweisen; ich sage, es ist stilwidrig deshalb, weil der Verweis eine ausführlichere Darstellung, die eben an

anderm Orte steht, überflüssig machen soll — aber die *προέκθεσις* gibt ja keine Darstellung. Inhaltlich bezieht sich also der Verweis von III, 7, 2 auf die entsprechenden Partien des XVIII. Buches. Das ist ja aber auch an sich deutlich; denn die *προέκθεσις* ist erst hergestellt worden, nachdem das Werk vollendet war. Also, wie wir es auch drehen und wenden, III, 7, 2 setzt die Existenz von Buch XVIII voraus: auch von dieser Seite erweist sich die Partie als Einschub. Sie zeigt uns zum ersten Male eine Erscheinung, welche geradezu charakteristisch für Polybius ist, das Hinauswachsen über frühere Ansichten und deren sachliche, zum Teil sogar recht scharfe Widerlegung, ohne daß der Autor jedoch begreiflicherweise sagt, daß er selbst die Ansichten, die er jetzt bekämpft, früher vertreten hat.

Die Ausdehnung dieser Einlage, welche mit III, 6, 1 anhebt, hat Polybius selbst uns deutlich gemacht; sie reicht bis III, 9, 5; denn in § 6 dieses Kapitels lesen wir die Worte *τὴν γὰρ παρέκβασιν ἐντεῦθεν ἐποιησάμεθα*, die wir als eine der typischen Übergangsformeln vom Einschub zur laufenden Darstellung noch festlegen werden. Aber inhaltlich zerfällt die Partie 6—9,5 in zwei Teile, deren Schnittpunkt zu Beginn von 8 liegt; bisher war die Ansicht der *ἔνιοι τῶν συγγεγραφότων τὰς κατ' Ἀννίβαν πράξεις* bekämpft, welche fälschlich als Ursachen des römisch-karthagischen Krieges die Belagerung Sagunts und die Überschreitung des Ebro gefaßt hatten, von 8 ab greift sich Polybius den Fabius Pictor heraus, der die Ansicht vertreten hatte, daß die Vergewaltigung der Saguntiner und der Ehrgeiz Hasdrubals am Hannibalischen Kriege schuld sei. Die *ἔνιοι* und Fabius Pictor treffen also in der — nach Polybius' Ansicht falschen — Heranziehung Sagunts als Ursache des Krieges zusammen, dagegen weichen sie insofern voneinander ab, als die einen als ergänzendes Motiv die Überschreitung des Ebro, Fabius Pictor dagegen Hasdrubals Ehrgeiz anführt. Man darf also nicht ohne weiteres hinter den *ἔνιοι* wieder Fabius Pictor suchen.

Damit ist auch schon gesagt, daß der Einschub Kap. 6—9, 5 keine Einheit darstellen muß; daß er es faktisch nicht tut, geht aus Kap. 7, 4—7 hervor; Polybius erklärt hier, daß er um seines pragmatischen Standpunkts willen auf die Frage des Kausalzusammenhangs so großes Gewicht legen mußte — faktisch behandelt er aber Kap. 8 das Problem weiter. Also steht die methodische Erörterung an falscher Stelle. Dem entspricht die Tatsache des ganz gleichmäßigen stilistischen Aufbaus in beiden Stücken: Polybius legt erst die Ansicht der Gegner dar, bekämpft sie darauf und verteidigt in einem Schlußwort (Kap. 7, 4—7 = Kap. 9, 1—5) mit methodischen Gründen sein Verfahren. Wenn wir

mithin die beiden Einschübe voneinander lösen müssen, so wird weiterhin die Frage auftauchen, mit welchen Mitteln und in welcher Reihenfolge sie eingefügt wurden; doch dies läßt sich erst später entscheiden. Im ganzen haben wir zu sagen, Polybius behandelt in dem gesamten Stück polemisch das Problem der *αἰτίαι* zum Hannibalischen Krieg, und zwar schiebt er diese Polemik ein vor der positiven Darlegung, mit welcher er seine Darstellung ursprünglich begonnen hat. Mit III, 9, 6 ist erst der Anfang der positiven Darlegungen erreicht. Um diese in ihrer ganzen Bedeutung würdigen zu können, müssen wir etwas weiter ausholen, und im Zusammenhang die Frage des Verhältnisses der Barciden zu Karthago, so wie es Polybius darstellt, betrachten.

Polybius berichtet die Ernennung Hannibals zum Feldherrn an zwei Stellen II, 36 und III, 13. Obwohl der Wortlaut der beiden Partien — *ὃς παραλαβὼν τὴν ἀρχὴν εὐθέως δῆλος ἦν* (II, 36, 4) = *Ἀννίβας δὲ παραλαβὼν τὴν ἀρχὴν εὐθέως ὥρμησεν* (III, 13, 5) — beweist, daß die eine von der andern abhängig sein muß, ist der Vorgang an sich doch ganz verschieden dargestellt. Nach dem Berichte von III, 13, 3/4 warten die Karthager zu Hause, als sie von Hasdrubals Tod hörten, die Maßnahmen des spanischen Heeres ab; erst als man erfahren, daß die Soldaten ihren Hannibal erkoren haben, beruft der karthagische Magistrat das Volk, welches einstimmig die Wahl des Heeres gutheißt. Erst dadurch, d. h. durch die Wahl des Volkes wird Hannibal Oberfeldherr. Nichts von alledem steht II, 36, 3: aus eigener Initiative machen hier die Karthager — und zwar ist darunter wegen III, 13, 3/4 das Heer zu verstehen — den Hannibal zum Oberfeldherrn, weil er sich trotz seiner Jugend aufs höchste bewährt hat, und er übernimmt sofort den Oberbefehl. Man empfindet den Unterschied ganz deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nach der Darstellung von III, 13 die Worte *παραλαβὼν τὴν ἀρχὴν* auf die Bestallung durch das Volk folgen, während sie in II, 36, 3 nur die Wahl durch das Heer voraussetzen. Daß nur dieses an letztgenannter Stelle gemeint ist, folgt übrigens auch aus der Motivierung *διὰ τὴν ὑποφαινομένην ἐκ τῶν πράξεων ἀγχίνοιαν αὐτοῦ καὶ τόλμαν*, welche für die Truppen ebenso gut paßt, wie sie dem Senate schlecht ansteht.

Diese verschiedene Darstellung des Tatbestandes betreffs der Erwählung des Hannibal darf nicht isoliert betrachtet werden; denn sie hängt mit einer Differenz in der Beurteilung der Barciden zusammen, welche für die ganze Entwicklung des Polybius bezeichnend ist. Waren die Barciden die Soldatenführer, oder waren sie die rechtmäßig Erwählten des karthagischen Volkes? In seiner bereits als Zusatz erkannten

ausführlichen Polemik III, 8 wendet sich Polybius gegen die von Fabius Pictor ausgeführte Anschauung, die Barciden hätten auf eigene Faust, ja sogar in direktem Gegensatz zu ihrer Vaterstadt, den Kampf in Spanien und dann gegen Rom begonnen. Polybius fertigt diese Theorie mit dem Hinweis darauf ab, daß dann die Karthager doch unzweifelhaft dem Wunsche Roms nach Auslieferung des Hannibal Rechnung getragen, und daß sie besonders nicht 17 lange Jahre den Krieg durchgeführt hätten, wenn sie wirklich gegen Hannibal standen. Wie weit diese Polemik, welcher Kromayer[1]) zustimmt, sachlich berechtigt ist, mag zunächst dahingestellt bleiben, da uns augenblicklich nur die Quellenverhältnisse interessieren. Und da wird es sofort deutlich, daß die von Polybius in Kap. 8 bekämpfte Theorie des Fabius Pictor ebendie ist, zu welcher der Erwählungsmodus des Hannibal in II, 36 gehört: Hannibal ist der Erwählte des Heeres, welcher das Kommando übernimmt, ohne sich um Karthago zu kümmern. Dasselbe Verhältnis von Hannibal zu Karthago wird hier vorausgesetzt, wie es nach Fabius Pictor bei Polybius III, 8, 4 zwischen Hasdrubal und Karthago bestand: Hasdrubal tut und läßt in Spanien, was er will; man kann ihm von Karthago aus nicht wehren. Aber weiter. Hasdrubal erzieht den Hannibal in seinem Geiste (*κοινωνὸν καὶ ξηλωτὴν ἐκ μειρακίου γεγονότα τῆς ἐκείνου προαιρέσεως*), und die Folge davon ist, daß der junge Prinz *τὴν αὐτὴν ἀγωγὴν Ἀσδρούβᾳ ἐποιήσατο τῶν πραγμάτων* (III, 8, 5), d. h. auch er handelt *κατὰ τὴν αὐτοῦ προαίρεσιν*, ohne sich um die Instruktionen aus Karthago zu kümmern, wie wir es tatsächlich in II, 36 sehen: die Dynastie der Barciden stützt sich ausschließlich auf das spanische Heer, und darum wird von diesem Hannibal zu Hasdrubals Nachfolger bestellt.

Man sieht ohne weiteres, daß II, 36 zu der Theorie des Fabius Pictor gehört, welche Polybius später in III, 8 und 9 bekämpft hat; und es resultiert dasselbe Bild wie oben. III, 6 enthielt eine Polemik gegen eine Theorie, welche Polybius III, 30 ruhig hingenommen hatte, in III, 8/9 wendet sich der Autor gegen die pointierte Gegenüberstellung von Barciden und Karthago, die er doch selbst ursprünglich für richtig gehalten hatte. Aber er zieht nun die weiteren Konsequenzen aus dem neuen Urteil und schafft die Partie III, 13, 3—4, welche die Korrektur von II, 36, 3 enthält: hier ist der neuen Theorie entsprechend das spanische Heer zurückgesetzt worden, und Hannibal wird der Beauftragte des karthagischen Volks.[1])

1) Historische Zeitschrift 103. Bd. 1909, S. 250. Was er dort den Quellen über die Stellung der Barciden zu Karthago entnehmen zu können glaubt, erledigt sich durch das Folgende.

Aber unsere Beobachtung trägt auch nach einer andern Seite hin reiche Früchte: die Ansicht, welche Polybius II, 36, 1—3 vertritt, gehört zum ältesten Entwurf; da sie aber mit der III, 8 ff. entwickelten Theorie des Fabius zusammengehört, so folgt, daß Polybius für seine erste Niederschrift den Fabius Pictor zugrunde gelegt hat. Überall da ist er vor allem ohne weiteres zu erkennen, wo ein Gegensatz zwischen Karthago und den Barciden von Polybius statuiert bzw. erst sekundär herauskorrigiert ist, wo also die Unterschicht eben Fabius Pictor ist. Dieses Resultat kann erst später zusammenfassend gewürdigt werden, hier sei nur auf diesen Beweis unserer Theorie hingewiesen.

Wie in der Bewertung der Selbständigkeit des Hasdrubal und Hannibal, finden wir ein gleiches Schwanken des Polybius in der Beurteilung von Hamilkar. Für den verständnisvollen Leser, der mir bis hierher gefolgt ist, brauche ich nur folgende zwei Partien nebeneinander zu stellen, welche sich auf dieselben Ereignisse beziehen:

III, 10, 5	II, 1, 5
Ἀμίλκας γὰρ ... ὡς θᾶττον τοὺς ἀποστάντας τῶν μισθοφόρων κατα-πολεμήσας ἐβεβαίωσε τῇ πατρίδι τὴν ἀσφάλειαν, εὐθέως ἐποιεῖτο τὴν ὁρμὴν ἐπὶ τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα	*Καρχηδόνιοι γὰρ ὡς θᾶττον κατ-εστήσαντο τὰ κατὰ τὴν Λιβύην, εὐθέως Ἀμίλκαν ἐξαπέστελλον, δυνάμεις συστήσαντες, εἰς τοὺς κατὰ τὴν Ἰβηρίαν τόπους.*

Die Auffassung von III ist die des Fabius Pictor, der Polybius zuerst folgt, die des II. Buches polemisiert unausgesprochen dagegen, indem der Barcide als legaler Feldherr der Karthager hingestellt wird; es entsprechen sich also in der Auffassung III, 10, 5 und II, 36, 3 auf der einen, II, 1, 5, III, 13, 3—4 und III, 8 auf der andern Seite. Man sieht jetzt ganz deutlich, welche Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Partien bestehen, und daß der Autor in verschiedenen Perioden verschiedenen Auffassungen gehuldigt hat.

Damit haben wir nun auch den sachlichen Beweis für die Richtig-

1) Ebendiese Auffassung hat auch zur Einführung der Worte *μιᾷ γνώμῃ* geführt; diese sind grammatisch-stilistisch falsch; denn nach den Regeln der Grammatik besagen sie, daß die Beamten „einstimmig" das Volk berufen haben, Polybius will aber ausdrücken, daß das Volk einstimmig den Beschluß des Heeres gebilligt habe. Natürlich dürfen die Worte nicht herausgeworfen werden, sie sind vielmehr ein Zusatz, der den Zweck hat, dem Volke die entscheidende Rolle zuzuweisen.

keit des Schlusses erbracht, den wir oben aus formalen Gründen zogen: der Einschub in den Text, welcher mit III, 6 beginnt, umschließt auch die Kapitel 8—9, 5. Erst mit 9, 6 beginnt die sachliche Darlegung. Zunächst wird uns hier Hamilkar Barkas vorgestellt; ursprünglich muß dieser geniale karthagische Feldherr an unserer Stelle zuerst erschienen sein[1]); denn es wird dem Leser gesagt, was er von ihm wissen muß: *Ἀμίλκου . . . τοῦ Βάρκα μὲν ἐπικαλουμένου, πατρὸς δὲ κατὰ φύσιν Ἀννίβου γεγονότος*. Heute wirkt diese Stelle unerträglich, nicht allein, weil wir I, 64, 6 fast dieselben Worte lesen (*Ἀμίλκαν . . . τὸν Βάρκαν ἐπικαλούμενον, πατέρα δὲ κατὰ φύσιν Ἀννίβου*), sondern auch, weil er im I. Buche bei der Darstellung des sizilischen Krieges eine sehr große Rolle spielt und dem Leser ganz vertraut ist.

Aus der Vorstellung des Hamilkar heraus entwickelt Polybius positiv seine Ansichten über die Gründe, welche zum Ausbruch des Hannibalischen Kriegs geführt haben. Der Aufbau dieser Partie ist im höchsten Grade eigentümlich, insofern als zunächst dem Barciden Hamilkar die Schuld am Hannibalischen Krieg zugewiesen wird, und zwar deshalb, weil er im sizilischen Krieg sich unbesiegt gefühlt hatte und infolgedessen auf Rache sann. Dazu kam als zweites Motiv — und zwar als das wichtigste (10, 4) — der Groll des karthagischen Volks über den Raub Sardiniens. Diese beiden Gründe führten den Hamilkar dazu, in Spanien eine Herrschaft zu fundieren *σπουδάζων ταύτῃ χρήσασθαι παρασκευῇ πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον*. Und somit wird die Tatsache, daß dies gelang, zum dritten Grunde für den Krieg. Überblicken wir diesen Gedankengang, so ist zunächst das eine deutlich, daß er nicht in Sagunt die Ursache des Krieges sieht, vielmehr in Ereignissen, welche vor dem Saguntinischen Problem liegen. Hierin stimmt also unsere Partie mit der Polemik von III, 6 überein und steht in ausgesprochenem Gegensatz zu dem Gedanken, der von Polybius früher beigebracht war, daß nämlich Sagunt die Ursache zum Kriege sei. Was nun aber die Träger der Motive betrifft, so ist das Bild zunächst weniger einheitlich: der Barcide als treibendes Element gehört einer älteren Auffassung an, die Behauptung, daß er von den Karthagern gestoßen wurde, einer späteren. Damit aber nicht genug. Es wird bald gezeigt werden, daß die ausführliche Darstellung des ersten Punischen Krieges, welche III, 9, 7 vorausgesetzt ist, von Polybius erst nachträglich eingeschoben worden ist, so daß also dieser Paragraph nicht dem ersten Entwurf angehören kann. Dasselbe gilt von

1) Ich bemerke, daß gerade in unserer Partie mehrfach vorläufige Resultate gezeichnet werden müssen; es war mir unmöglich, dies zu vermeiden, wenn ich den Leser mitarbeiten lassen wollte.

der anschließenden Partie Kap. 10, 1—4. Beweisend ist bereits das Zitat in § 1/2 *καθάπερ ἐν ταῖς πρὸ ταύτης βύβλοις περὶ τούτων δεδηλώκαμεν, ὧν χωρὶς οὐχ οἷόν τε ἦν συμπεριενεχθῆναι δεόντως οὔτε τοῖς νῦν λεγομένοις οὔτε τοῖς μετὰ ταῦτα ῥηθησομένοις ὑφ' ἡμῶν*. Diese Stelle nimmt Bezug auf I, 88, 8, d. h. eine Partie, die an ihre heutige Stelle erst durch die Erweiterung des Werkes getreten ist. Aber immerhin, man könnte das Zitat ausscheiden, ohne den Zusammenhang zu stören. Doch auch dieses Mittel würde nicht genügen. Nach III, 10, 1 fand die sardinische Verwicklung statt *μετὰ τὸ καταλύσασθαι Καρχηδονίους τὴν προειρημένην ταραχήν* d. h. nach Beendigung des Söldnerkriegs. Diese Behauptung verträgt sich nicht mit den Ausführungen von Kap. 10, 5; denn danach geht Hamilkar unmittelbar nach Niederwerfung der Söldner nach Spanien (*ὡς θᾶττον τοὺς ἀποστάντας τῶν μισθοφόρων καταπολεμήσας*), um einen Rachezug wegen Siziliens und Sardiniens vorzubereiten, welches also notwendig während des Söldnerkriegs geraubt worden sein muß. Andernfalls wäre ja auch Karthago gegen den römischen Vorstoß kampfbereit gewesen. So zeigt sich denn, daß in 9, 6 ff. diejenigen Elemente, welche die Motive des Krieges in die frühere, vor Sagunt liegende Zeit verlegen, auch aus andern Gründen sekundären Ursprungs gehalten werden müssen, wie sie ja auch an und für sich der alten Theorie des Polybius widersprechen. Auf der andern Seite: der Barcide als Kriegsgrund paßt vortrefflich. Nur darf nicht auf die frühere Geschichte hingewiesen sein, sondern auf diejenigen Aktionen, welche zur *αἰτία* im alten Sinne führten: d. h. zum Saguntinischen Problem. Tilgen wir nun aber 9, 7—10, 4, welche sich auf die frühere Geschichte berufen und auch aus andern Gründen als nachträgliche Zusätze erwiesen sind, dann berichtet 10, 5 von Hamilkars Übergang nach Spanien, welcher schließlich nach Sagunt und damit zum Kriege führte. Und nun beobachten wir die Parallelität *ἐκεῖνος γὰρ* (9, 7) und *Ἀμίλκας γὰρ* (10, 5), womit nunmehr deutlich erwiesen ist, daß das Dazwischenstehende Zusatz ist, dergestalt, daß Polybius die Motive für Hamilkars Verhalten einschiebt, während er ursprünglich nur die Aktion schilderte.

Nun haben wir aber außerdem zu einem Teile dieser eingeschobenen Partie eine deutliche Dublette:

III, 10, 1—3 deckt sich nämlich inhaltlich und zum guten Teil formell mit I, 88, 8—12. Ich stelle zum Beweis nur die beiden Schlußsätze nebeneinander:

III, 10, 3. *εἴξαντες τῇ περιστάσει καὶ βαρυνόμενοι μέν, οὐκ ἔχοντες δὲ ποιεῖν οὐδὲν ἐξεχώρησαν Σαρ-*	I, 88, 12. *εἴξαντες τοῖς καιροῖς οὐ μόνον ἀπέστησαν τῆς Σαρδόνος, ἀλλὰ καὶ χίλια τάλαντα καὶ διακόσια*

δόνος, συνεχώρησαν δ' εἰσοίσειν ἄλλα χίλια καὶ διακόσια τάλαντα πρὸς τοῖς πρότερον, ἐφ' ᾧ μὴ τὸν πόλεμον ἐκείνοις ἀναδέξασθαι τοῖς καιροῖς.

προσέθηκαν τοῖς Ῥωμαίοις ἐφ' ᾧ μὴ κατὰ τὸ παρὸν ἀναδέξασθαι τὸν πόλεμον.

Entweder ist also III, 10, 1—3 nach I, 88, 8—12 gebildet oder umgekehrt, und je nachdem haben wir diese oder jene Partie als Vorbild zu beanspruchen. Die Entscheidung läßt sich mit aller nötigen Bestimmtheit fällen, und zwar für die Originalität von I, 88, 8—12; denn — abgesehen von den bereits vorgebrachten Bedenken gegen die Fassung von III, 10 — so ist in III, 10, 3 nach dem ersten Entwurf *ἄλλα* und *πρὸς τοῖς πρότερον* an unserer Stelle unmöglich, da Polybius vom Lutatiusfrieden, auf welchen damit angespielt wird, bisher keine Details mitgeteilt hatte.[1]) In der Fassung von I, 88, 12 ist das in bester Ordnung; denn hier besagt das *προσ* von *προσέθηκαν*: außer daß sie Sardinien verließen, bezahlten sie dazu 1200 Talente.[2]) Man kommt nicht um den Schluß herum, daß Polybius selbst später dieses *προσ* anders aufgefaßt hat als anfänglich und fälschlich in Beziehung zu der Kriegskontribution des Lutatiusfriedens stellen wollte. Und schließlich die Chronologie; auch hier ist die Schwierigkeit behoben, sobald wir die originale Fassung in I, 88, 8ff. erkennen. Ich lege dabei weniger Gewicht auf die Einführung dieser Partie durch die Worte *Ῥωμαῖοι δὲ κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον*, die allerdings die Koinzidenz mit dem Söldneraufstand bezeugen; aber das ganze Stück ist da angeklebt, und darum beweisen die Worte nichts. Dagegen ist eine andere Beobachtung zwingend; § 11 wird von den Karthagern ausgesagt: *οἱ δὲ παραδόξως διαπεφευγότες τὸν προειρημένον πόλεμον κατὰ πάντα τρόπον ἀφυῶς διακείμενοι κατὰ τὸ παρὸν πρὸς τὸ πάλιν ἀναλαμβάνειν τὴν πρὸς Ῥωμαίους ἀπέχθειαν.* Betrachten wir dieses Stück dergestalt isoliert, dann kann kein Zweifel sein, daß „der erwähnte Krieg" ein römisch-karthagischer ist; denn das *ἀναλαμβάνειν τὴν πρὸς Ῥωμαίους ἀπέχθειαν* ist ja deutlich das Korrelat zu *διαπεφευγότες τὸν προειρημένον πόλεμον*. Ergänzend tritt die Beobachtung hinzu, daß für Polybius die Bewegung der Söldner eigentlich kein *πόλεμος*, sondern ein *κίνημα* war (III, 9, 8). Es ergibt sich also, daß Polybius, als er I, 88, 11 entwarf, an eine Gegenüberstellung des ersten Punischen Krieges und des Sardinischen Problems dachte, und darum dürfen wir weiterhin aus der ganzen Formulierung den Schluß ziehen, daß kein zu großes Spatium zwischen dem Lutatiusfrieden und der Besetzung

1) Vgl. S. 18. 2) Vgl. I, 16, 9 (Vertrag mit Hieron).

Sardiniens anzusetzen ist. Als die Stelle I, 88, 8ff. dann in den jetzigen Zusammenhang eingeordnet wurde, ergab sich eine neue Beziehung des Begriffs *τὸν προειρημένον πόλεμον*, und zwar auf den Söldneraufstand; in Anlehnung hieran ist die Formel von III, 10, 1 *τὴν προειρημένην παραχήν* gebildet worden, als die Dublette benötigt wurde, so daß also auch von hier aus das Stück als sekundär erwiesen ist.

Wir haben von der großen Partie III, 9, 6—10,5 die Hauptmasse ausscheiden müssen und nur noch die umgebenden Paragraphen behalten: „Ursache des Krieges war Hamilkar Barkas; er zog nämlich nach Spanien." Was darauf folgt in § 6 (*ἦν δὴ καὶ τρίτην αἰτίαν νομιστέον*), bedarf keiner langen Erörterung mehr; denn nachdem die beiden ersten *αἰτίαι* beseitigt sind, kann die dritte allein nicht mehr bestehen bleiben. Wo liegt nun aber die Fortsetzung für die übrig gebliebenen Gedanken?

Es ist ohne weiteres deutlich, daß, wenn Hamilkars Zug nach Spanien als Ursache für den Hannibalischen Krieg angegeben wird, Polybius näher begründen mußte, wieso sich daraus der Krieg entwickeln konnte, d. h. wir verlangen im Anschluß an III, 10, 5 eine Darstellung der spanischen Ereignisse. Diese wird nun allerdings im Rahmen des III. Buches nicht gegeben. Hingegen haben wir bereits in II, 36, 1—3 einen Rest der ersten Auflage festgelegt, der sich als solcher dokumentierte durch die Darstellung der Ernennung des Hannibal zum Nachfolger des Hasdrubal auf dem spanischen Kriegsschauplatz. Also war tatsächlich die Zeit Hasdrubals ebenfalls von Polybius in der ersten Auflage berührt worden; die Reihe Hamilkar—Hasdrubal—Hannibal ist also bereits für dieses Werk bezeugt. Heute lesen wir allerdings die diesbezüglichen Stücke auf das II. Buch hin versprengt: II, 1, 5—9; II, 13 und II, 36. Daß aber die weiten dazwischen stehenden Partien als Einschübe aufzufassen sind, sagt uns wieder Polybius selbst, wenn er II, 13 einleitet durch die Worte: *ἐν γὰρ τούτοις ἀπελίπομεν τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν* und zu II, 36 hinüberführt mit der Wendung: *ἀπὸ γὰρ τούτων παρεξέβημεν τῆς ἐξηγήσεως*. Wir haben also in den drei genannten Stücken des II. Buchs die Fortsetzung des Gedankens von III, 10, 5 zu erkennen, und unsere Aufgabe ist es nunmehr, sie in ihre alte Form einzusetzen, um auf diesem Weg den alten Text wiederzugewinnen.

Wir beginnen mit II, 1, 5—9. Der erste Satz gehört der Umarbeitung an; denn wir haben bereits konstatiert, daß er nichts anderes ist als eine Zurechtmachung von III, 10, 5 im Sinne der späteren Auffassung, wonach Hamilkar nicht selbständig handelt, sondern Instrument in den Händen der Karthager ist. Mit dem § 6 steht die Sache jedoch anders;

neben den Schlußworten von III, 10, 5 (*εὐθέως ἐποιεῖτο τὴν ὁρμὴν ἐπὶ τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα, σπουδάζων ταύτῃ χρήσασθαι παρασκευῇ πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον*) ist er unmöglich zu halten, weil sonst der Marsch nach Spanien doppelt berichtet worden wäre. Wir konstatieren außerdem, daß der Begriff *τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα* in II, 6, 1 und in III, 10, 5 vorkommt: also liegt deutlich eine Dublette vor, und es erhebt sich nun die Frage, wo das Original anzusetzen ist. Nun enthalten die Worte von II, 1, 6 *διαβὰς κατὰ τὰς Ἡρακλέους στήλας* und vor allem das Kompositum *ἀνεκτᾶτο* objektive Mitteilungen, welche nicht in III, 10, 5 ausgesprochen sind; also kann diese Stelle nicht das Original sein, sondern II, 1, 6. Dazu kommen wir auch auf anderem Wege. Die Verbindung des Verbums *ἀναλαμβάνειν* mit der Bezeichnung einer Truppenmacht ist unendlich häufig — ich verweise auf Schweighäusers Index —, dagegen die Hinzufügung der Worte *καὶ τὸν υἱὸν Ἀννίβαν ὄντα τότε κατὰ τὴν ἡλικίαν ἐτῶν ἐννέα* durchaus mangelhaft. Nun ist die Mitnahme des neunjährigen Hannibal — wir werden darauf zurückkommen — erzählt auf Grund des ältesten Einschubs, welcher jetzt III, 11 steht. Da nun dieser erste Einschub bereits den Text von II, 1, 6 stilistisch alteriert hat, so muß diese Partie selbst allerältester Bestandteil sein. Wir gewinnen demnach folgenden ganz klaren Zusammenschluß: *Ἀμίλκας γὰρ ὡς θᾶττον τοὺς ἀποστάντας τῶν μισθοφόρων καταπολεμήσας ἐβεβαίωσε τῇ πατρίδι τὴν ἀσφάλειαν ‖ ἀναλαβὼν τὰ στρατόπεδα καὶ διαβὰς κατὰ τὰς Ἡρακλέους στήλας ἀνεκτᾶτο τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα τοῖς Καρχηδονίοις.* Freilich müssen wir sofort darauf hinweisen, daß der temporale Nebensatz späterhin für die erste Auflage wird beseitigt werden müssen, da die darin gegebenen Mitteilungen erst in der zweiten Auflage bekannt geworden sind, so daß wir als letztes Stadium den Satz erreichen: *Ἀμίλκας γὰρ ἀναλαβὼν τὰ στρατοπέδα* usw. Wichtiger aber ist, daß wir hier sofort einmal typisch erkennen können, wie Polybius bei der Herstellung der neuen Konzeption verfuhr. Er zerteilte den ausgeschriebenen Satz und schuf an derjenigen Stelle, wo er den Anfang beließ (III, 10, 5), eine Dublette zu dem Ende (*ἐποιεῖτο τὴν ὁρμὴν ἐπὶ τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα*), und da, wo er den zweiten Teil ansetzte (II, 1, 6), eine Dublette zu dem Anfang, die er seiner neuen Theorie entsprechend ausgestaltete (II, 1, 5).

Historisch bedeutsam ist in dem wiedergewonnenen Stück die Verwendung des Wortes: *ἀνεκτᾶτο*: „er suchte Iberien für die Karthager wiederzugewinnen"; von einer früheren Besitznahme spricht auch Polybius I, 10 5 (*θεωροῦντες τοὺς Καρχηδονίους οὐ μόνον τὰ κατὰ τὴν Λιβύην, ἀλλὰ καὶ τῆς Ἰβηρίας ὑπήκοα πολλὰ μέρη πεποιημένους*); der

Verlust ist in der jetzigen Fassung des Polybius nicht erwähnt; er muß zur Zeit des ersten Punischen Krieges stattgefunden haben. Hamilkar geht nun nach Spanien: *διατρίψας δ' ἐν τοῖς τόποις τούτοις ἔτη σχεδὸν ἐννέα* usw. Bis § 7 *κατέστρεψε τὸν βίον ἀξίως τῶν προγεγενημένων πράξεων* geht der Text tadellos durch; dann stoßen wir an; denn der in den zuletzt ausgeschriebenen Worten ausgedrückte Gedanke hat eine offenkundige Dublette in *ἐρρωμένως τὸν βίον μετήλλαξεν*, worin für uns ein Zeichen liegt, daß § 8 eingeschoben ist. Inhaltlich bietet er denn auch nichts als Phrasen. Ebenso müssen gegenüber der Fassung von § 9 lebhafte Bedenken geltend gemacht werden. Wir haben konstatiert, daß die erste Auflage die Barciden eigenmächtig bzw. als Erwählte des Heeres handeln läßt, daß dann aber Polybius seinen Standpunkt revidierte und die Barciden zu Handlangern der Karthager erniedrigt; darum ist in II, 1, 5 die Aussendung des Hamilkar an die Stelle seiner selbständigen Aktion, die früher von Polybius angenommen war, getreten. Entsprechend fordere ich für die erste Auflage an Stelle des Satzes *τὴν δὲ στρατηγίαν οἱ Καρχηδόνιοι παρέδοσαν Ἀσδρούβᾳ τῷ ἐκείνου κηδεστῇ καὶ τριηράρχῳ* einen andern Gedanken, der deutlich macht, daß Hasdrubal ohne karthagische Zustimmung die Nachfolgerschaft des Hamilkar antrat.

Wir suchen nach einem Ersatzstück für die hier zu tilgende Partie; Voraussetzung ist die Selbständigkeit des Hauses Barciden; wo diese erscheint, haben wir einen Rest des ältesten Entwurfs zu erkennen. Zweitens müssen wir nach der von uns erkannten Regel in dem festzulegenden Stück eine Dublette zu einem Teil unserer getilgten Partie erwarten. Beide Forderungen erfüllt vollkommen ein jetzt nach III, 12, 3—4 versprengter Gedanke; für seinen jetzigen Zusammenhang war er ursprünglich nicht bestimmt. In den Kap. 11 und 12 wird der Gedanke ausgeführt, daß Hamilkar, obwohl er beim Ausbruch des zweiten Punischen Krieges bereits 10 Jahre tot war, dennoch die Hauptursache für ihn gewesen ist; denn er hatte Hannibal zu seinem Eid *μηδέποτε Ῥωμαίοις εὐνοήσειν* veranlaßt. An diese Partie (11—12, 1), über deren Ursprung wir noch handeln werden, klebt Polybius einen Beweis für des Hamilkar Gesinnung an, der aber hier keinen Platz haben kann; denn der erste Beweis wird eingeführt durch den Satz: *ὅτι δ' Ἀμίλκας πλεῖστα μὲν συνεβάλετο πρὸς τὴν σύστασιν τοῦ δευτέρου πολέμου . . . ., πολλὰ μὲν ἂν εὕροι τις εἰς τοῦτο. σχεδὸν δὲ πρὸς πίστιν ἀρκοῦν ἔσται τὸ λέγεσθαι μέλλον* (III, 10, 7). Es kommt also dem Autor hier nur darauf an, nachzuweisen, daß Hamilkar einen großen Teil der Schuld am Kriege trage — ein Gedanke, der vollkommen in die umgebenden

Partien, welche von den Ursachen des Hannibalischen Krieges handeln, hineinpaßt. Ganz unlogisch aber ist es, wenn damit verbunden wird der Nachweis, daß Hamilkar den Römern feindlich gesinnt war, und zwar ein Nachweis, der geführt wird auf Grund der Beobachtung, daß seine beiden Verwandten Hasdrubal und Hannibal, der eine theoretisch, der andere praktisch ein Feind Roms war — ich sage, es ist unlogisch; denn die Gesinnung Hamilkars steht hier, wo es sich um den Anfang des Krieges handelt, überhaupt nicht zur Erörterung, ferner geht sie in Wahrheit aus ganz anderen Dingen hervor als den hier angeführten, vor allem aber: zuerst wird bewiesen, daß Hannibal auf Veranlassung Hamilkars zum Feinde Roms wurde, und dann wird umgekehrt gezeigt, daß Hamilkar ein Feind Roms gewesen sein muß, weil Hannibal den Krieg führte. Es ist ein vollkommener circulus. Hasdrubal schließlich hat in diesem Zusammenhange überhaupt nichts zu suchen. Die Sachlage ist also die, daß III, 12, 2 ein Flickstück ist, welches dazu dienen soll, die folgenden Gedanken mit dem vorausgehenden zu verbinden; dadurch ist der schiefe Zusammenhang entstanden, aber für uns resultiert daraus die Erkenntnis, daß die daran anschließende Partie III, 12, 3 in einen andern Zusammenhang gehört. Dieser Paragraph ist nun durchaus beherrscht von dem Gedanken an die Barcidendynastie, er ist also sehr alt. Ferner handelt er von Hamilkar, muß also ursprünglich zu der Darstellung dessen Wirksamkeit gehört haben, d. h. zu II, 1, 6ff. Nun sahen wir, daß II, 1, 8 ein ödes Ersatzstück ist, daß also dort ein Gedanke getilgt worden war: mithin haben wir nichts anderes zu tun, als III, 12, 3 an die Stelle von II, 1, 8 einzusetzen. Das Resultat ist im höchsten Grade erfreulich.

So wenig brauchbar III, 12, 3 in seinem heutigen Zusammenhange ist, ebenso erschöpfend erfüllt diese Partie all die Bedingungen, welche wir für das Ersatzstück von II, 1, 8 erwarten. In § 7 war gesagt, daß Hasdrubal starb *ἀξίως τῶν προγεγενημένων πράξεων* — nun hat Polybius in seinem ersten Entwurf die ganze Darstellung des Hasdrubal auf das Motiv seines Römerhasses zugespitzt. Beendet er sein Leben entsprechend seinen Taten, so tut er es dadurch, daß er den Seinen — dem Geschlecht der Barciden — diesen Haß für die Zukunft einimpft. Daher ist die Partikel *γὰρ* durchaus am Platze.

Ferner bildet, so wie wie wir es erwarten, die Bezeichnung Hasdrubals als *κηδεστής* II, 1, 9 das Analogon zu III, 12, 3, wo ihn Polybius *τὸν τῆς θυγατρὸς ἄνδρα* nennt. In II, 1, 9 steht aber daneben die Titulatur *τριήραρχος*, sie muß alt sein, ebenso wie der Begriff *τῷ ἐκείνου κηδεστῇ*, dessen ursprünglich andere Stellung wir schon oben erkannt

haben. Wir haben demnach in III, 12, 3 an Stelle von *τὸν τῆς θυγατρὸς ἄνδρα* einzusetzen: *τὸν κηδεστὴν καὶ τριήραρχον*, womit zugleich die formalen Schwierigkeiten betreffs *ἐκείνου* vollkommen behoben sind. Der Fall liegt also wohl so: ein originaler Begriff ist in die Dublette eingesetzt, während im Original dafür eine andere Formulierung eintrat. Es fehlt jetzt noch die Notiz über den Amtsantritt des Hasdrubal, für welche wir nach Tilgung von II, 1, 9 einen Ersatz brauchen. Naturgemäß schloß sich in der ersten Auflage die Darstellung der Wirksamkeit des Hasdrubal an, welche wir jetzt in Kap. 13 des II. Buches lesen, deren ursprüngliche Zusammengehörigkeit zu Kap. 1 Polybius aber selbst durch seine Worte *ἐν γὰρ τούτοις ἀπελίπομεν τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν* deutlich anzeigt.[1]) Allerdings sind von Polybius hier sehr starke Eingriffe in den ursprünglichen Text gemacht worden, als er ihn für die spätere Auflage zurechtfeilte und seinem veränderten Standpunkt Rechnung tragen mußte. Zunächst ist ganz deutlich der Hinweis auf die Beschreibung von Neukarthago (in Buch X) ein Zusatz späterer Zeit; ferner aber ist der Text von II, 13, 1 *οὐ μικρά, μεγάλα δὲ συνεβάλλετο Καρχηδονίοις εἰς πραγμάτων λόγον* nichts anders als eine Nachahmung von II, 36, 1: *οὐ μικρὰν ἀλλὰ μεγάλην ποιήσας ἐπίδοσιν τοῖς Καρχηδονίοις πράγμασιν*, welche sich gleichfalls auf Hasdrubal beziehen, und aus diesem Grunde ist dasselbe zu statuieren betreffs *χειρίζων τὰ κατὰ τὴν ἀρχὴν* (II, 13, 1) im Verhältnis zu *χειρίσας τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν* (II, 36, 1). Von den §§ 1 und 2 bleibt dann in Wahrheit für die erste Auflage nichts anderes möglich als höchstens das Faktum der Gründung der Stadt Karthago nova; aber selbst dieses wird wohl schon an sich durch die umliegenden Partien mit in den Strudel gerissen; zudem aber kann Neukarthago überhaupt nicht erwähnt gewesen sein, da III, 15, 3 diese Stadt uns erst vorgestellt wird: *ἥτις ὡσανεὶ πρόσχημα καὶ βασίλειον ἦν Καρχηδονίων ἐν τοῖς κατὰ τὴν Ἰβηρίαν τόποις.*

Polybius hat also zu Beginn von Kap. 13 einen neuen Text für die neue Auflage hergestellt. Man mag zunächst einmal daran denken, daß er hier im wesentlichen nur einen Einschub gibt, um die Kenntnis der Gründung von Neukarthago zu übermitteln, und daß der ursprüngliche Text also erst eingesetzt habe mit 13, 3, wir also einfach die §§ 1 und 2 auszuscheiden hätten. Aber dann vermissen wir vollständig die positive Darstellung der Leistungen des Hasdrubal, die wir für das Verständnis der

1) Beiläufig weise ich darauf hin, daß die Verbindung mit der unmittelbar vorhergehenden Partie — d. h. der Darstellung des Illyrischen Krieges, die aus ganz anderer Quelle stammt — durch ein ganz unbestimmtes *κατὰ τοὺς αὐτοὺς χρόνους* hergestellt ist. Diese Tatsache ist methodisch äußerst wichtig.

anschließenden Worte *ὃν καὶ θεωροῦντες Ῥωμαῖοι μείζω καὶ φοβερωτέραν ἤδη συνιστάμενον δυναστείαν*, die die Lage vom römischen Standpunkte aus schildern, unbedingt erwarten. Also ist §§ 1/2 nicht nur Einschub, sondern auch Ersatz einer andern Darstellung, welche eben dadurch verdrängt werden sollte. Ich bin überzeugt, daß wir ein Bild des Textes der ersten Auflage wiedergewinnen können. Die bereits in anderm Zusammenhang erörterte Polemik des Polybius (III, 8) gegen Fabius Pictor setzt ein mit einem Angriff gegen dessen Darstellung von der Wirksamkeit des Hasdrubal, der im Gegensatz zu Karthago gestanden habe und auf eigene Faust in Spanien vorgegangen sei. Polybius widerlegt diese Auffassung des Fabius Pictor eigentlich nicht; er trifft sie nur indirekt dadurch, daß er nachzuweisen sucht, daß die mit Hasdrubal in Verbindung stehende Theorie des Fabius betreffs Hannibal falsch sei. Nun haben wir aber bereits gesehen, daß Polybius in bezug auf Hannibal nicht allein gegen Fabius Pictor polemisiert, sondern auch — gegen seine eigene frühere Auffassung, von der wir einen Rest bereits festgelegt haben, die er im übrigen aber in den neuen Auflagen zu ersetzen suchte. Da nun aber die Theorien über Hasdrubal und Hannibal, wie auch III, 12, 3—4 beweist, zusammenhängen, so ist dasselbe betreffs des Hasdrubal zu statuieren, was von Hannibal nachgewiesen ist[1]); und wenn wir jetzt weiterhin aufgezeigt haben, daß in II, 13 eine ältere Darstellung der Aktionen des Hasdrubal durch eine jüngere Komposition ersetzt worden ist, so ist es sicher, daß ebendiejenige Auffassung des Fabius, gegen welche sich Polybius jetzt in III, 8 wendet, auch die ursprüngliche unseres Autors gewesen ist, der er in II, 13 Ausdruck verliehen hat.

Der Bericht über die Anschauungen des Fabius Pictor in III, 8 wird nun von Polybius folgendermaßen begonnen: *ἐκεῖνον* (scl. *Ἀσδρούβαν*) *γὰρ μεγάλην ἀνειληφότα τὴν δυναστείαν ἐν τοῖς κατ' Ἰβηρίαν τόποις* . . . Der Ausdruck *ἀναλαμβάνειν τὴν δυναστείαν* wird von Schweighäuser ganz richtig interpretiert als „die Herrschaft gewinnen". Demnach ist in dieser Partie des Fabius Pictor vom Beginn des Hasdrubal an über diesen Barciden gehandelt, das heißt, wir gewinnen das Referat genau von der Stelle an, wo wir seiner bedürfen. Wiederum ist also deutlich, daß Polybius zuerst den Fabius zugrunde legte und darum in seiner Polemik gegen ihn zugleich sich selbst trifft. Wir rekonstruieren demnach aus der Polemik die angegriffene Partie und setzen

1) Wieder darf ich auch daran erinnern, daß von dem dritten Barciden, von Hamilkar, dasselbe gilt, vgl. S. 17.

sie als Fortsetzung von III, 12, 3 vor II, 13, 3 ein. In allem Wesentlichen hoffe ich den Wortlaut zu treffen, indem ich die drei ersten Anschlußworte noch aus III, 12, 4 — der Fortsetzung von III, 12, 3 — entnehme.

Ἀσδρούβας μὲν οὖν μεγάλην ἀνειληφὼς τὴν δυναστείαν ἐν τοῖς κατ' Ἰβηρίαν τόποις, μετὰ ταῦτα παραγενόμενος ἐπὶ Λιβύην ἐπεβάλετο καταλύσας τοὺς νόμους εἰς μοναρχίαν περιστῆσαι τὸ πολίτευμα τῶν Καρχηδονίων· τῶν δὲ πρώτων ἀνδρῶν ἐπὶ τοῦ πολιτεύματος, προιδομένων αὐτοῦ τὴν ἐπιβολήν, συμφρονησάντων καὶ διαστάντων πρὸς αὐτόν, ὑπιδόμενος[1]*), ἀναχωρήσας ἐκ τῆς Λιβύης τὸ λοιπὸν ἤδη τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν ἐχείριζεν κατὰ τὴν αὐτοῦ προαίρεσιν οὐ προσέχων τῷ συνεδρίῳ τῶν Καρχηδονίων.*

Mit den letzten Worten wird bereits hingewiesen auf das Problem, welches zu Beginn des Hannibalischen Krieges akut wurde: ist der karthagische Staat gebunden an einen Vertrag, den sein Feldherr eigenmächtig abgeschlossen hat (*οὐ προσέχων τῷ συνεδρίῳ τῶν Καρχηδονίων*), ohne sich um die verfassungsmäßigen Institutionen zu kümmern? Und ist er es namentlich dann, wenn dieser Feldherr widerrechtlich sich seine Stellung angeeignet hat und direkt gegen Karthago revolutionierte?

An die rekonstruierte Partie schloß unmittelbar II, 13, 3 an: die Dinge werden jetzt von römischer Perspektive aus betrachtet. Der § 3 gibt einen trefflichen Anschluß und in sich vollkommenen Zusammenhang, der keinerlei unnatürliche Wendungen aufweist und auch keine Voraussetzungen macht, die nicht dem Leser zur Hand wären. Dagegen sind die darauf folgenden §§ bis 6 einschließlich durchgängig für die erste Auflage zu streichen. Wir vergegenwärtigen uns, daß wir in einer ganz knappen Übersicht über die Entwicklung des karthagischen Reiches in Spanien stehen. Was soll in diesem Zusammenhang die Meditation von § 4? — Und in diesem Stil! *ἐπικοιμᾶσθαι* ist für Polybius *ἅπαξ εἰρημένον*; *ἀνατρέχειν* wird an der einzigen Parallele (24, 10, 12) im ethischen Sinne verwertet; *προειμένους* ist überhaupt kaum zu erklären; *καταψήσαντες καὶ πραΰναντες* ist wieder viel zu breit. Aber Stilfragen werden leicht subjektiv entschieden. — Sachliches bietet § 4 gar nichts von Belang, und die §§ 5 und 6 handeln vom Keltenkrieg, in dessen Zusammenhang die Partie eingeschoben wurde. Daß dies aber erst sekundär geschehen ist, bezeugt das stilistische Monstrum in § 7: *διόπερ ἅμα τῷ διαπρεσβευσάμενοι πρὸς τὸν Ἀσδρούβαν ποιήσασθαι συνθήκας, ἐν αἷς . . ., εὐθέως ἐξήνεγκαν τὸν πρὸς τοὺς . . . Κελτοὺς πόλεμον.* Der Satz, welcher ursprünglich lautete *διόπερ διαπρεσβευσάμενοι*

1) Ist für die erste Auflage wahrscheinlich zu tilgen, da unnötig.

πρὸς τὸν Ἀσδρούβαν ἐποιήσαντο συνθήκας ἐν αἷς . . ., beweist durch die ihm zuteil gewordene Verunstaltung, daß die Kombination mit dem Keltenkrieg nichts Ursprüngliches ist; damit ist zugleich 5 und 6 gerichtet, die noch zudem die spanischen Verhältnisse hinter der Darstellung der gallischen Ereignisse ganz zurücktreten lassen; das Material stammt aus II, 22, 7 ff., wo auch direkt in verräterischer Weise auf unsere Stelle hingewiesen wird (§ 10). — Positiv erhält unsere Deduktion dadurch ihre volle Bestätigung, daß § 7 unmittelbar an 3 anschließt: ὥρμησαν ἐπὶ τὸ πολυπραγμονεῖν τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν. διόπερ διαπρεσβευσάμενοι πρὸς τὸν Ἀσδρούβαν ἐποιήσαντο συνθήκας, ohne daß das Geringste vermißt wird.

Aus III, 8, 2—4 und II, 13, 3—7 können wir also mit Bestimmtheit die erste Auflage wiedergewinnen: die Zusätze scheiden sich sehr leicht aus. Nur ein Punkt der allerschwerwiegendsten Art ist noch zu erledigen, und hier müssen wir weiter ausholen. Der Hasdrubalvertrag wird II, 13, 7 von Polybius seinem Inhalte nach dahin bestimmt, daß „sie (d. h. die Römer) vom übrigen Spanien schwiegen, dagegen bestimmten, daß die Karthager den Ebro nicht zu Kriegszwecken überschreiten dürften" ἐν αἷς τὴν μὲν ἄλλην Ἰβηρίαν παρεσιώπων, τὸν δὲ καλούμενον Ἴβηρα ποταμὸν οὐκ ἔδει Καρχηδονίους ἐπὶ πολέμῳ διαβαίνειν. Die Inhaltsangabe dieses Vertrags ist vielleicht insofern eigentümlich, als einmal der negative Punkt zu stark betont ist und vor allem in παρεσιώπων nur die eine der vertragschließenden Parteien als Subjekt erscheint; man frägt sich unwillkürlich, was denn betreffs des übrigen Spaniens beschlossen sein sollte, da durch die Festlegung der Ebrogrenze alles Nötige fixiert war. Aber ich gestehe, daß diesen Bedenken kein großes Gewicht innewohnt. Aber gewichtigere Momente treten nun hinzu, die aus dem Zusammenhang des III. Buches vorwegzunehmen sind:

1. Nachdem Hannibal alle nötigen Vorbereitungen getroffen hat, trägt er sich mit dem Gedanken des Angriffs auf Sagunt. Eine römische Gesandtschaft geht nach Neukarthago, um dieses Vorhaben zu hintertreiben. Ῥωμαῖοι μὲν οὖν διεμαρτύροντο Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι — κεῖσθαι γὰρ αὐτοὺς ἐν τῇ σφετέρᾳ πίστει — καὶ τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μὴ διαβαίνειν κατὰ τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου γενομένας ὁμολογίας (III, 15, 5). Trotzdem greift Hannibal Sagunt an und erobert es in 8 Monaten (III, 17). Er kehrt in die Winterquartiere nach Neukarthago zurück und entläßt sein Heer (III, 33, 5). Das alles ist klar, nur das eine verstehen wir nicht, warum die römischen Gesandten den Hannibal beschworen, den Ebro nicht zu überschreiten, wo doch sein Plan offenbar nur dahin ging, Sagunt zu erobern. Die Entfernung Sagunts vom Ebro beträgt mehr

denn 150 km, und es ist auch im entferntesten kein Grund einzusehen, warum die Römer da, wo es sich um Sagunt handelt, an den Hasdrubalvertrag erinnern sollten, wofern er von Sagunt geschwiegen hätte.

2. Eine weite Literatur hat sich an die berühmte Stelle III, 30, 3 angeschlossen; hat man hier doch in der Tat schon lange konstatieren müssen, daß Polybius seinen eigenen Ausführungen (z. B. III, 14, 9) widerspricht, wenn er Sagunt plötzlich nördlich des Ebro liegen läßt. Die Hypothesen, welche zur Erklärung dieser Stelle aufgestellt sind[1]), übergehe ich; sie beweisen mir nur das eine, daß die Wissenschaft selbst da Gründe anzugeben weiß, wo sie im Grunde keine hat. Zunächst konstatieren wir: Polybius sagt nicht direkt, daß Sagunt nördlich des Ebro liegt, wohl aber folgt diese Lage notwendig aus den Angaben, welche Polybius — über den Hasdrubalvertrag macht; denn die Belagerung von Sagunt durch Hannibal soll eine Übertretung des Hasdrubalvertrages sein καθ' ἃς οὐκ ἔδει διαβαίνειν τὸν Ἴβηρα ποταμὸν ἐπὶ πολέμῳ Καρχηδονίους. Da aber dem so ist, darf dieses Problem keineswegs getrennt werden von den andern Fragen betreffs des Hasdrubalvertrags, welche die starken Anstöße in dieser Richtung uns fühlen ließen. Vor allem zeigt III, 15, 5 eine enge Berührung mit unserer Stelle; denn wenn die Warnung, den Ebro zu überschreiten, in dem Augenblicke vorgebracht wird, wo Hannibal an die Belagerung Sagunts denkt, dann ist das auch im Grunde nur so zu erklären, daß Sagunt nördlich des Ebro angesetzt wird. Aber in Wahrheit hat Polybius dies bewußterweise nie getan.

3. Als Sagunt gefallen war, verhandeln die Römer nicht mehr in Karthago, sondern verlangen nur einfach die Auslieferung des Hannibal, widrigenfalls der Kriegszustand eintreten soll (III, 21, 1). Dennoch suchen sich die Karthager noch zu rechtfertigen (δικαιολογεῖσθαι) in der Weise, daß sie den Hasdrubalvertrag ignorierten, dagegen den Lutatiusvertrag preßten. Wenn Polybius dieses Ignorieren des Hasdrubalvertrags als ein Verteidigungsmittel der Karthager in der Saguntinischen Sache anführt, dann ist es doch vollkommen klar, daß ebendieser Vertrag eine Bestimmung enthielt, welche unbedingt auf Sagunt bezogen werden mußte. Hier liegen die Dinge einfach unwiderleglich.[2]) Polybius denkt schließlich selbst in der uns erhaltenen Auflage nicht daran, die Frage der Gültigkeit des Hasdrubalvertrags beim Ebroübergang zu erörtern, son-

1) Vgl. Otto Cuntz, Polybius und sein Werk S. 65 ff.

2) Gilbert, Rom und Karthago in ihren gegenseitigen Beziehungen (1876), S. 138 hat einige Anstöße ganz richtig empfunden, wenn er auch den Tatbestand nicht richtig zu deuten vermochte. Hesselbarths Ausführungen, Hist.-Krit. Untersuch. zur 3. Dekade des Livius (1889), S. 83 ff. reden über das Problem hinweg.

dern beim Saguntinischen Problem — nur damals ist also die Frage akut gewesen, d. h. der Hasdrubalvertrag enthielt eine Bestimmung über Sagunt.

Fassen wir unsere Einzelbeobachtungen zusammen: Polybius spricht an sechs Stellen über den Hasdrubalvertrag; von diesen sind nur zwei in Ordnung (III, 6, 2 und III, 27, 9) — und diese stehen in notorischen Einschüben. Alle übrigen sind fehlerhaft. Zweimal ist der Vertrag derartig erwähnt, daß Sagunt infolgedessen in den Norden des Ebro rückt; an der dritten Stelle ist direkt vorausgesetzt, daß der Hasdrubalvertrag eine klare Bestimmung betreffs Sagunt enthielt, was nach der jetzigen Fassung von II, 13 nicht der Fall ist. Sobald wir dieses Resultat aber auch für jene Fälle zugrunde legen, d. h. sobald wir eine Behandlung Sagunts im Hasdrubalvertrag voraussetzen, rückt Sagunt in den Süden des Ebro, wohin es gehört. Kurz, mit einem Schlage sind alle Schwierigkeiten beseitigt. Nun wissen wir aber bereits, daß Polybius bei der Umarbeitung seines Werks gegen Theorien polemisiert, welche er selbst früher im Anschluß an seine Quelle vertreten hat. Und mit einem Male wird die auffallende Fassung des Hadrubalvertrags, da wo er zuerst erwähnt wird (II, 13, 7), verständlich: *ἐν αἷς τὴν μὲν ἄλλην Ἰβηρίαν παρεσιώπων* ist Polemik gegen seine eigene frühere Darstellung, nach welcher Sagunt eben erwähnt war. In ganz konsequenter Weise wurde nun überall Sagunt herauskorrigiert, und dadurch entsteht an den besagten Stellen der Unsinn; dagegen sind diejenigen Stellen, welche erst eingeschoben wurden, als Sagunt gestrichen war, naturgemäß in bester Ordnung.

Sagunt war also ursprünglich in II, 13, 7 erwähnt. Wir fragen nach den materiellen Vertragsbestimmungen über diese Stadt. Zweierlei Daten sind gegeben: die Karthager dürfen den Ebro nicht überschreiten, also sind sie bis zu dieser Grenzlinie an und für sich Herr. Aber ein Angriff auf Sagunt von seiten der Karthager geht ebenfalls wider den Hasdrubalvertrag (III, 14, 10 und 21, 1); also war Sagunt in dem spanischen Gebiete südlich des Ebro eine eximierte Stellung eingeräumt. Entweder war es direkt römisch, oder seine von Karthago unabhängige Stellung wurde durch Rom garantiert. Ersteres ist ausgeschlossen, da der Ebro die Machtsphären von Rom und Karthago abgrenzt, Rom also nicht südlich des Ebro reichen kann. Also bleibt nur die zweite Eventualität: d. h. Sagunt wurde die Freiheit garantiert vor allem natürlich von Rom gegenüber Karthago, da der umgekehrte Fall weniger wahrscheinlich war bei der grundsätzlichen Anerkennung der Ebrogrenze. Polybius gab also ursprünglich den Inhalt des Hasdrubalvertrags ebenso an wie Livius XXI, 2, 7: *ut finis utriusque imperii esset amnis Hiberus Saguntinisque mediis inter imperia duorum populorum libertas servaretur.* — Da Polybius seine Formulierung dieses Gedankens ganz methodisch herauskorrigiert hat, so ist natürlich eine genaue Rekonstruktion des Wortlautes unmöglich; es liegt hier einer der wenigen Fälle vor, wo wir uns mit der allgemeinen Festlegung des Gedankens begnügen müssen.

An II, 13, 7 (in der wiedergewonnenen Form) ist unmittelbar II, 36, 1 anzuschließen: die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Partien deutet der Verfasser durch die Worte *ἀπὸ γὰρ τούτων παρεξέβημεν τῆς ἐξηγήσεως* selbst an; die Fortsetzung ist durchaus in der Ordnung, haben wir doch gerade in § 3 einen Rest der alten Formulierung erkannt. Höchstens wäre zu erwägen, ob ursprünglich statt des undeutlichen Ausdrucks *οἱ Καρχηδόνιοι* die speziellere Bezeichnung *αἱ δυνάμεις* gegeben worden wäre, welche sachlich jedenfalls gemeint ist, wegen III, 13, 3/4. Die Worte *ὃς παραλαβὼν τὴν ἀρχὴν εὐθέως* leiten dann sofort hinüber zu der Dublette III, 13, 5 *παραλαβὼν τὴν ἀρχὴν εὐθέως*. Wir machen daher den Sprung von II, 36, 4 zu III, 13, 5 und haben auf diese Weise durch unsere Rekonstruktion den alten Weg von III, 10, 5 zu III, 13, 5 hergestellt, den wir oben S. 21 verloren haben. Der Kreislauf durch Buch II ist geschlossen. In vorzüglichem Zusammenhange wird jetzt zunächst das Aufsteigen der Macht Hannibals geschildert. Im ersten Jahre wirft er die Olcader nieder und greift im folgenden, nachdem er den Winter in Neukarthago zugebracht hat, die Vaccacer an mit solchem Erfolge, daß bald ganz Spanien südlich des Ebro ihm zu Füßen lag mit Ausnahme von Sagunt. Dieses Saguntinische Problem ist es, welches von jetzt ab akut wird, und da wir konstatieren mußten, daß gerade in dessen Beurteilung Polybius schwankte, so werden wir von vornherein uns auch hier auf innere Widersprüche gefaßt machen müssen. Der Bericht des Polybius lautet etwa folgendermaßen: Die Saguntiner sehen den Fortschritten der Karthager mit begreiflicher Besorgnis entgegen; schon häufig hatten sie Nachricht nach Rom gelangen lassen — aber in Rom fanden sie zunächst kein williges Ohr, bis man sich damals endlich entschloß, eine Gesandtschaft abzuschicken. Deren Erlebnisse werden in Kap. 15 § 3 ff. geschildert, und faktisch stoßen wir hier sofort wieder auf die stärksten Umarbeitungen. Ich zähle zunächst der Reihe nach die Momente auf, welche im Rahmen der ersten Auflage einfach unmöglich sind.

1. Die Beschreibung von Neukarthago als *πόλις, ἥτις ὡσανεὶ πρόσχημα καὶ βασίλειον ἦν Καρχηδονίων ἐν τοῖς κατὰ τὴν Ἰβηρίαν τόποις* soll offenbar dazu dienen, den Leser mit der Lage und der Bedeu-

tung dieses Punktes vertraut zu machen: aber wie kommt es, daß dieses Material nicht III, 13, 7 gegeben wird, wo nur nüchtern mitgeteilt ist *ἦκε παραχειμάσων εἰς Καινὴν πόλιν*, sondern erst bei Gelegenheit des zweiten Winterquartiers, das im übrigen stilistisch genau ebenso eingeführt wird *παρῆν αὖθις μετὰ τῶν δυνάμεων παραχειμάσων εἰς Καινὴν πόλιν*? — Unter der Voraussetzung einer einheitlichen Komposition von Kap. 13, 7 und 15, 3 ist dieser Tatbestand unerklärlich.

2. Der § 5 ist entweder in seiner jetzigen Fassung neu komponiert oder zum mindesten nachträglich überarbeitet worden. Betrachtet man die Parenthese als späteren Einschub, so könnte man den Rest für die erste Auflage retten; denn in dem noch übrig bleibenden Satze *Ῥωμαῖοι μὲν οὖν διεμαρτύροντο Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι καὶ τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μὴ διαβαίνειν κατὰ τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου γενομένας ὁμολογίας*, könnte man in einer stilistisch etwas harten, aber immerhin möglichen Verbindung die letzte Bestimmung auf beide Glieder beziehen. Aber bereits in anderem Zusammenhange wurde bemerkt, daß damals nur das Saguntinische Problem akut zu werden drohte, ein Erinnern an die Ebrogrenze also ganz zwecklos war.[1]) Diese Überlegungen führen demnach zu starken Bedenken gegen die Worte *καὶ τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μὴ διαβαίνειν* — und ausschlaggebend tritt das Moment hinzu, daß die Parenthese sicher später Zusatz ist; denn der Hasdrubalvertrag garantierte nach der alten Fassung den Saguntinern die volle Freiheit, die sich allen Staaten, also auch Rom gegenüber, dokumentiert; wenn die Römer also hier die Begründung einfügen *κεῖσθαι γὰρ αὐτοὺς ἐν τῇ σφετέρᾳ πίστει*, so bezichtigen sie sich selbst des Vertragsbruchs, wofern der Hasdrubalvertrag an Sagunt erinnerte. Damit ist der Satz als Ganzes gerichtet; er kann in dieser Gestalt erst formuliert worden sein, nachdem aus dem Hasdrubalvertrag die Bestimmung betreffs der Neutralität Sagunts gestrichen war. Dagegen ein Rest mag der ersten Auflage angehören, da der Satz in seiner Zwiespältigkeit darauf hinführt, daß nachträglich korrigiert wurde, und gegen die Formulierung: *Ῥωμαῖοι μὲν οὖν διεμαρτύροντο Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι ‖ κατὰ τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου γενομένας ὁμολογίας* ließe sich nichts erinnern.

3. Auch der § 7 fällt innerlich auseinander und muß darum in verschiedenen Zeiten komponiert worden sein; wenn Hannibal den Römern einen Vorwurf macht *ὡς κηδόμενος Ζακανθαίων*, so ist die Stadt Sagunt als Ganzes in irgendeiner Weise von Rom bedroht; in vollem Widerspruche dazu steht der jetzige Inhalt des Vorwurfs, der darauf hinausläuft, daß die Römer bei Gelegenheit innerer Wirren in Sagunt wider Recht und Billigkeit *τινας τῶν προεστώτων* ermordet hätten *οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους*. Da ist es also nicht mehr die Sorge um ganz Sagunt, die Hannibal „angeblich" erfüllt, sondern der Wunsch, eine Anzahl Saguntiner zu rächen. Nun setzen die Worte *οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους* an ihrer jetzigen Stelle voraus, daß damit direkt der Krieg gegen Rom erklärt ist; denn wenn Rom einige Saguntiner mordet und Hannibal erklärt, er werde diesen Vertragsbruch nicht zulassen, so erklärt er damit nicht den Krieg gegen Sagunt, sondern gegen Rom, das also in Sagunt getroffen werden soll. Damit wird der Gang der folgenden Ereignisse geradezu auf den Kopf gestellt; denn faktisch erfolgte die Kriegserklärung viel später, und zwar von römischer Seite. Dagegen haben wir bereits festgestellt, daß eine spätere Theorie des Polybius in der Belagerung von Sagunt tatsächlich den Anfang des römisch-karthagischen Krieges sieht; es ist dieselbe Anschauung, welche den Einschub von III, 6 ff. veranlaßt hat. Wenn also § 7 innerlich auseinanderfällt, der zweite Teil aber die spätere Theorie voraussetzt, so ergibt sich notwendig, daß der Anfang von § 7 dem ersten Entwurfe zuzuweisen ist: wir suchen nach dem möglichen Inhalt seiner Fortführung. Er ist gegeben durch die Bestimmung des Hasdrubalvertrags, welche der Stadt Sagunt die Freiheit garantierte. Wenn Rom trotzdem die *ἐπιτροπὴ εἰς τὸ διαλῦσαι* übernahm, so bricht es die Neutralität. Daher erklären sich die Worte *ὡς κηδόμενος Ζακανθαίων*; formal erfolgt der karthagische Einspruch aus Interesse an der Freiheit Sagunts, faktisch aus dem Wunsche, einen indirekten Machtzuwachs von Rom zu verhindern, der sich aller Voraussicht nach aus der Einmischung in Sagunt ergeben mußte. Diesen einfachen Tatbestand konnte Polybius nicht mehr beibehalten, als er die Bestimmung betreffs Sagunt aus dem Hasdrubalvertrag gestrichen hatte; denn dadurch war rechtlich an dem Eingreifen Roms in Sagunt nichts mehr zu monieren; so muß Polybius einfach eine Erfindung machen, indem er zwar nicht mehr den Eingriff Roms als solchen vom karthagischen Standpunkt für einen Vertragsbruch hält, dagegen den Römern verbrecherische Handlungen imputiert. Voraussichtlich in Analogie zu *τινὰς τῶν ὑφ' αὐτοὺς ταττομένων ἀδικοῦσι* § 8 erfindet er den Vorwurf *ἀδίκως ἐπανέλοιντό τινας τῶν προεστώτων*. Also liegt die Grenze zwischen dem alten Entwurf und der Erfindung der späteren Zeit nach *εἰς τὸ διαλῦσαι*: und siehe da, der Hiat, welcher zur Tilgung von *εἰς τὸ διαλῦσαι* führte, ist mit einem Male beseitigt. Eine sehr erfreuliche Bestätigung erhält unsere Analyse auch noch von anderer Seite: In Kap. 30, 1—2 — einer Partie, welche zu der Reihe der

1) Vgl. S. 28 f.

ältesten Einschübe gehört, die Polybius nicht auf Grund neuer Tatsachenkenntnis, sondern subjektiver Erwägungen machte — weiß Polybius nur von der Einmischung Roms in Sagunt, dagegen noch nichts von der Ermordung Saguntinischer Bürger durch Rom, die sich also auch von dieser Seite als erst sekundär hereingetragen erweist.

4. Dieselbe Erscheinung liegt in § 8 vor; auch in ihm ist Altes mit Neuem verbunden. Wenn Hannibal sich nach Karthago wendet *πυνθανόμενος τί δεῖ ποιεῖν*, so steht er nicht in einem Gegensatz zu seiner Vaterstadt, wie Polybius in der ersten Auflage nach Fabius behauptet, sondern ist deren genau instruierter und gefügiger Feldherr. Wenn ferner Sagunt im Bunde mit Rom steht (*πιστεύοντες τῇ Ῥωμαίων συμμαχίᾳ*), so hat Rom den Hasdrubalvertrag gebrochen; das ist an dieser Stelle — im Gegensatz zu § 5 — an sich möglich, da wir es mit einer Meinungsäußerung des feindlichen Hannibal zu tun haben, daneben aber müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, daß auch diese Worte Zusatz sind aus derjenigen Epoche, als der Hasdrubalvertrag abgeändert worden war. Auf der andern Seite steht der Gedanke *ὅτι Ζακανθαῖοι τινὰς τῶν ὑφ' αὑτοὺς τεττομένων ἀδικοῦσι*, gegen deren Ursprünglichkeit sich nichts erinnern läßt. Im Gegenteil, wenn wir beobachten, daß die in § 7 später eingefügten Worte *ἀδίκως ἐπανέλοιντό τινας τῶν προεστώτων* analog der Formel *τινὰς τῶν ὑφ' αὑτοὺς τεττομένων ἀδικοῦσι* aufgebaut sind, und wenn wir uns weiterhin erinnern, daß derartige Einschübe von Polybius im Anschluß an seinen alten Entwurf gemacht zu werden pflegten, dann liegt hierin ein Indizium für die Ursprünglichkeit der Schlußworte von § 8. Nun wird darin den Saguntinern der Vorwurf gemacht, daß sie „einige ihrer Untertanen vergewaltigt hätten"; an sich ging das weder den Hannibal noch die Karthager im geringsten etwas an, und wenn trotzdem damit der Grund zum Vorgehen der Karthager gegen Sagunt angegeben wird, so bedarf der Leser einer Erklärung. Nun ist oben festgestellt worden, daß die Worte *οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους· πάτριον γὰρ εἶναι Καρχηδονίοις τὸ μηδένα τῶν ἀδικουμένων περιορᾶν* (§ 7) in ihrem jetzigen Zusammenhang erst spät sein können, da sie gegen Rom gerichtet sind und die Kriegserklärung an Rom erläutern sollen, während wir für den alten Entwurf die Motivierung des Kampfes gegen Sagunt benötigen, die wir bisher noch vermißten. Halten wir nun noch daneben die Tatsache, daß derjenige Teil von § 7, an welchen die Worte *οὓς οὐ περιόψεσθαι* usw. anschließen, eine Imitation desjenigen Gedankens von § 8 ist, der die einer Ergänzung bedürfende Anklage gegen Sagunt enthält, so ergibt sich unter Zugrundelegung einer bereits öfter erwähnten Erscheinung mit einer gewissen

Wahrscheinlichkeit der Schluß, daß ursprünglich die Worte *ὅτι Ζακανθαῖοι τινὰς τῶν ὑφ' αὑτοὺς τεττομένων ἀδικοῦσιν* ihre Fortführung fanden in: *οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους· πάτριον γὰρ εἶναι Καρχηδονίοις τὸ μηδένα τῶν ἀδικουμένων περιορᾶν*. Wenn Polybius später diesen Satz an die römische Adresse gerichtet sein läßt, so hat das in der allgemeinen Umgestaltung des Werkes seinen Grund; denn aus dem Angriff gegen Sagunt sollte der Angriff gegen Rom werden, und darum mußte von karthagischer Seite nicht gegen die Saguntiner eine Anklage erhoben, sondern den Römern der Vorhalt des Vertragsbruchs gemacht werden.

Wir müssen jetzt nur noch für die Worte *πυνθανόμενος τί δεῖ ποιεῖν* einen Ersatz suchen; wir haben sie als sekundär eingeschoben erkannt, da sie Hannibal als gehorsames Werkzeug der karthagischen Regierung erscheinen lassen: Hannibal erkundigt sich von Neukarthago aus, was er gegen die Saguntiner unternehmen soll — irgendeine Antwort erhält er nicht; also hat er keine Frage nach Karthago abgehen lassen. Wir werden nun später nachweisen, daß diese ganze Szene von Kap. 15 verschoben ist: sie spielte ursprünglich nicht in Neukarthago, sondern im Lager vor Sagunt. Also hat Hannibal höchstens nach Karthago vom Beginne der Belagerung berichtet. Der Inhalt von § 7 und 8 in der ersten Auflage war also folgender: Als die römische Gesandtschaft im Lager vor Sagunt erscheint, erklärt ihr Hannibal, die Römer hätten durch ihre Einmischung in Sagunt den Hasdrubalvertrag gebrochen, sie hätten also keinerlei Recht, ihm im geringsten Vorhaltungen wegen Übertretung des Hasdrubalvertrags zu machen. Nach Karthago aber schickt er die — vielleicht erfundene — Nachricht, die Saguntiner trieben eine Vergewaltigungspolitik; das werde er nicht zulassen, getreu den Traditionen, welche in Karthago herrschen. Hannibal spielt dabei ein doppeltes Spiel: wenn er die Römer tadelt wegen ihres Eingreifens in Sagunt, so spielt er die Rolle des Beschützers dieser Stadt, seine Nachrichten nach Karthago zeigen seine wahre Gesinnung. Dieses Verhältnis drückte Polybius aus durch die Gegenüberstellung *πρὸς μὲν ἐκείνους ὡς κηδόμενος Ζακανθαίων* und *πρὸς δὲ Καρχηδονίους*.

Eine vollständige Rekonstruktion des Textes dieser §§ 7—8 ist mir freilich nicht gelungen, wie denn überhaupt durch die Tilgung der Saguntinischen Bestimmung aus dem Hasdrubalvertrag eine Reihe formell nicht lösbarer Schwierigkeiten entstanden sind (vgl. S. 31). Dasjenige, was ich in dem Anhange gebe, möchte ich als nichts anderes betrachtet wissen als etwa eine Skizze, für die ich eintrete nur bis zu den Worten *διαλῦσαι*. Ich halte es z. B. nicht für ausgeschlossen, daß der Vorwurf

gegen die Saguntiner nicht an die karthagische, sondern die saguntinische Adresse bestimmt war. Aber wir wollen lieber nicht versuchen, das Gras wachsen zu hören; die Hauptsache ist, daß wir erkannt haben, daß ursprünglich der Vorwurf Hannibals gegen die Römer sich nicht gegen die Ermordung der saguntinischen Führer, sondern gegen die Tatsache ihrer Einmischung in Sagunt richtete, worin Hannibal einen Bruch des Hasdrubalvertrags erblickte.

5. Die §§ 9—11 können der ältesten Fassung deshalb nicht angehören, weil Polybius bei den Worten *ἀδίκως κατάρχειν ἐδόκει τοῦ πολέμου* an den römisch-karthagischen Krieg denkt; also sieht er im Angriff auf Sagunt den Anfang des Krieges gegen Rom (vgl. unter 3 und 4). Sagunt ist *ἀρχή*, nicht mehr *αἰτία τοῦ πολέμου*. Ferner ist deutlich, daß, wenn Sagunt den Anfang des Krieges bedeutet, die späteren Verhandlungen ausgeschlossen sind. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Charakteristik in § 9 eine Imitation der von § 6 ist (*καθόλου δ' ἦν πλήρης ἀλογίας καὶ θυμοῦ βιαίου = ἅτε νέος μὲν ὤν, πλήρης δὲ πολεμικῆς ὁρμῆς*). Die beiden Partien sind also nicht zu gleicher Zeit entstanden; § 6 gehört dem älteren Entwurf an, § 9 leitet also einen Einschub ein. Dem entspricht der Hauptgedanke: Sardinien ist *αἰτία*.[1])

6. § 12 schließlich ist wiederum in sich widerspruchsvoll; wenn die römischen Gesandten deutlich wissen, daß der Krieg geführt werden muß, dann hat eine Fortsetzung der Gesandtschaft nach Karthago gar keinen Zweck, vielmehr kam alles darauf an, Rom zu benachrichtigen, um dort Maßnahmen herbeizuführen. Also ist entweder die Partizipialkonstruktion *ὅτι μὲν εἴη πολεμητέον σαφῶς εἰδότες* oder die Weiterreise nach Karthago zu tilgen. Tatsächlich weiß Polybius von den sich an diese Vorgänge anschließenden Verhandlungen in Karthago nicht das Geringste zu berichten — das genügt. Also werden wir *εἰς Καρχηδόνα* usw. als Zusatz betrachten müssen. Dem entspricht das Verbum *ἀποπλέω*, welches von Polybius nach Schweighäusers Material als heimwärts fahren gebraucht wird. Wir haben demnach in § 12 statt des Berichtes von der Fortführung der Gesandtschaft den von ihrer Heimkehr anzusetzen.

So enthält Kap. 15, 3—12 Reste des alten Entwurfs, welche jetzt teils stark verändert, teils mit weitgreifenden Einschüben versehen worden sind.

Ich mußte diese Erörterungen vorausschicken, ehe wir an Kap. 14, § 10 herantreten können; auch dieser Satz, wie er jetzt da steht, ist in sich zwiespältig; denn er besagt, daß Hannibal sich Sagunts zu enthalten versuchte, weil er so lange den Römern keine *ἀφορμὴ ὁμολογουμένη* für den Krieg geben wollte, bis er nach den Anweisungen seines Vaters Hamilkar sich des ganzen übrigen (spanischen) Gebietes bemächtigt hätte. Der ersten und zweiten Auflage kann dieser Satz unmöglich angehören, da in diesen Hasdrubal es erst war, durch dessen Vereinbarung mit Rom Sagunt eine derart exzeptionelle Stelle erhielt, daß darüber ein karthagisch-römischer Konflikt entstehen konnte; Hamilkar konnte also unmöglich den Rat geben, erst das ganze übrige Gebiet zu besetzen und dann durch den Angriff auf Sagunt die Römer zu reizen, da er nicht wissen konnte, daß Sagunt je ein Zankapfel würde. Möglich hingegen wäre der Satz für die dritte Auflage, wofern man die Annahme macht, daß bereits zu Hamilkars Zeiten Sagunt in das *πίστις*-Verhältnis zu Rom getreten wäre. — Auf der andern Seite müssen die Worte *κατὰ τὰς Ἀμίλκου τοῦ πατρὸς ὑποθήκας καὶ παραινέσεις* der ersten Auflage zugewiesen werden, da Polybius später von dem Familieninteresse der Barciden, welches hierin zum Ausdruck kommt, vollkommen absieht, und er im Gegenteil die Barciden nur die Generale der karthagischen Republik sein läßt. Also auch in Kap. 14 § 10 ist ein früherer Entwurf durch nachträgliche Korrekturen verändert worden. Es ist demnach unsere Aufgabe, den Inhalt des Originals wiederherzustellen. Ich gehe dabei von zwei voneinander unabhängigen Beobachtungen aus: In Kap. 15 wird berichtet, daß die Saguntiner beständig Nachricht nach Rom sandten, aber ohne Gehör zu finden, bis schließlich die Römer *τότε πρεσβευτὰς ἐξαπέστειλαν*. Es muß also ein ganz bestimmter Zeitpunkt angegeben worden sein und sodann auch ein Motiv dafür, daß die Römer, welche bislang nicht hören wollten, sich jetzt endlich zur Absendung einer Gesandtschaft entschlossen. Für beides gibt es nur die eine Erklärung: Hannibal muß Sagunt bedrohen, und diese Tatsache muß in III, 14, 10 zum Ausdruck gebracht worden sein, der Paragraph ist also in sein gerades Gegenteil verkehrt worden. Und zu demselben Resultat kommen wir noch auf ganz anderm Wege. Die Charakterisierung der Stadt Neukarthago in 15, 3 widerspricht der Tatsache, daß sie in III, 13, 7 in demselben Zusammenhange bereits erwähnt war, ohne doch näher bestimmt worden zu sein. Also ist an unserer Stelle die Stadt neu eingeschoben, d. h. die Szene zwischen Hannibal und der römischen Gesandtschaft spielte zuerst nicht in Neukarthago, aber wo? — Machen wir uns die Situation, wie sie Polybius jetzt darstellt, klar. Hannibal hatte bisher in strikter Befolgung des Hasdrubalvertrags Sagunt nicht angegriffen, sondern sich nach Unterwerfung des sonstigen südlich des Ebro gelegenen Gebietes in die Winterquartiere

1) Vgl. Kap. 6.

begeben. Wenn etwas, so war diese Maßnahme geeignet, den Respekt Hannibals vor den Verträgen zu dokumentieren: da erscheint plötzlich eine römische Gesandtschaft mit der dringenden Aufforderung *Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι*. Ja, woher weiß man denn, daß er sich mit dem Gedanken eines Angriffs auf Sagunt trägt? Er steht in den Winterquartieren und ist wahrlich kein so stümperhafter Feldherr gewesen, daß er urbi et orbi seine Pläne im voraus verriet. Aber hier soll er gar keine Bedenken tragen, den Römern in aller Schärfe seine Absichten kund zu tun! Wer kann Hannibal eine solche Stupidität zutrauen, daß er den Gegner in aller Ruhe seine Vorbereitungen treffen läßt? Aber die Sache geht ja noch weiter: Hannibal sucht sich Sagunts zu enthalten (Kap. 14, 10), darauf erscheint die römische Gesandtschaft, welche ihm dasselbe — als dringende Bitte vorträgt (Kap. 15, 5), und über dieser rührenden Seelenharmonie kommt es zum Bruche! — Wer diese Abfolge überdenkt, sieht sofort, daß sie unsinnig ist. Wenn die Römer die Karthager dringend beschwören *Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι*, dann müssen diese sehr reale Beweise ihrer feindlichen Absicht gegen Sagunt kundgegeben haben, d. h. sie müssen mindestens in direktem Vormarsch gegen die Stadt sein, und wenn andrerseits die Karthager nicht im geringsten bemüht sind, ihre Absicht zu verheimlichen, so beweist das ebenfalls, daß es nichts mehr zu verbergen gab, d. h. Hannibal bedroht Sagunt, und dies ist der Grund zum Einschreiten der Römer: darauf bezieht sich *τότε*.

Mithin folgt absolut zwingend aus Kap. 15, 5, daß Hannibal bereits vor Sagunt steht; also hat die Szene gar nicht in Neukarthago gespielt, was wir bereits oben aus der Art der Einführung dieser Stadt entnehmen mußten, die erst sekundär eingeschoben sein konnte, sondern im Lager vor Sagunt. Dann konnte aber der Vormarsch Hannibals gegen Sagunt nur in 14, 10 mitgeteilt worden sein, d. h. ebendem Paragraphen, der umgearbeitet worden ist. Ziehen wir zunächst die Konsequenzen! Hannibals Vormarsch gegen Sagunt ist jetzt Kap. 17 berichtet, dieses Stück muß seinem Inhalt nach versetzt werden nach Kap. 14, 10; natürlich muß zugleich der Abmarschpunkt (*Καινὴ πόλις*) verändert werden; Hannibal steht in Kap. 14, 9 am Tajo, von dort bricht er also gegen Sagunt auf, und es zeigt sich mit einem Male, daß der Feldzug gegen die Vaccaeer deshalb stilistisch nicht abgeschlossen ist wie die anderen Feldzüge, weil er sachlich unmittelbar hinüberführt zur Belagerung von Sagunt. Aber ich merke schon, daß man mir einen schweren Fehler ankreidet; die Belagerung Sagunts dauerte 8 Monate, und wenn sie im Anschluß an den Feldzug gegen die Vaccaeer begonnen wurde, so kann sie nicht vor Sommer angefangen haben, d. h. sie dauerte den Winter durch bis zum

Frühjahr hinein. Allerdings, aber selbst ein Hannibal konnte nicht ahnen, daß die Stadt 8 Monate kämpfen würde. Dazumal wußte man noch nicht, wie Spanier sich zu verteidigen verstehen. Über die chronologische Frage werde ich zusammenfassend handeln, vorerst ist nur das eine deutlich, daß wir mit der Verschiebung von 17, 1 nach 14, 10 zugleich *ἐκ τῆς Καινῆς πόλεως* in *ἐκ τοῦ Τάγου ποταμοῦ* verändern müssen.[1]) Nun enthält Kap. 17 die Darstellung der Belagerung von Sagunt; da wir aber den Inhalt von Kap. 15 in die Zeit der Belagerung Sagunts versetzen müssen, d. h. in den Rahmen von Kap. 17, so muß dieses durch seinen Zustand uns deutlich machen, daß an ihm stilistisch herumgearbeitet worden ist, da eben ein Teil herausgenommen wurde. Wir suchen nicht lange: in § 4 und 8 haben wir eine Dublette *Ἀννίβας ἐνεργὸς ἐγίνετο περὶ τὴν πολιορκίαν* = *τοιούτοις δὲ χρώμενος διαλογισμοῖς ἐνεργῶς προσέκειτο τῇ πολιορκίᾳ*, aus welcher für uns zwingend hervorgeht, daß die ganze Meditation des Hannibal von *πολλὰ προορώμενος* (§ 4) — *διαλογισμοῖς* (§ 8) ein Einschub ist[2]); und dieser ist also an die Stelle getreten, wo ursprünglich der Inhalt von Kap. 15 abgehandelt war. Schließlich noch ein letztes Moment: Kap. 14, 10 ist, wie wir sahen, innerlich zwiespältig, insofern Hamilkar unmöglich Anweisungen über Sagunt unter der Voraussetzung des Hasdrubalvertrags geben konnte, andererseits der Schluß des Paragraphen der ersten Auflage angehören muß. Nun ist aber gerade auch der Anfang des Paragraphen in sein Gegenteil verkehrt worden: ursprünglich war vom Vormarsch Hannibals gegen Sagunt berichtet. Was machen wir mit dem Rest? Genügt es, wenn wir auch hier das Gegenteil ansetzen? Man kommt damit in keiner Weise durch; denn durch das *τἆλλα πάντα* erhält Sagunt auch im Sinne des Hamilkar eine exzeptionelle Stellung, und das ist unmöglich. Ich mache einen Vorschlag, der zunächst etwas kühn erscheinen mag, aber für dessen Richtigkeit ich dennoch eintreten möchte. *ἀφορμή* hat eine natürliche und eine übertragene Bedeutung; es bedeutet den Punkt, von wo einer bzw. ein Heer losmarschiert, d. h. den Stützpunkt, und es bedeutet den Punkt, wo einer geistig ansetzt, die Handhabe. Die erste Bedeutung hat Polybius z. B. I, 41, 6 sehr bezeichnend verwandt: Die Karthager kämpfen mit aller Energie um Drepana *διὰ*

1) Richtiger ist es aber vielleicht, die ganze Formel *μετὰ τῆς δυνάμεως ἀναζεύξας ἔκ τινος* . . . für den ersten Entwurf zu streichen. Da Hannibal bereits im Felde stand, so ist der Gedanke vom Aufbruch ganz überflüssig.

2) Was die vorausgehende geographische Beschreibung betrifft (Kap. 17, § 2—3), so wird über diese im Zusammenhang mit den übrigen Stücken gleicher Art zu handeln sein; sie gehören dem ersten Entwurf nicht an.

τὸ μηδεμίαν ἀφορμὴν καταλείπεσθαι σφίσιν. Derselbe Gedanke liegt der ursprünglichen Fassung unserer Stelle zugrunde. Hannibal greift Sagunt an, da er den Römern keinen festen Stützpunkt für den Krieg geben wollte, wie es sein Vater Hamilkar ihm geraten hatte. Tatsächlich gilt Sagunt als fester Stützpunkt in Spanien (vgl. III, 15, 13). Demnach konstruiere ich Kap. 14, 10 auf Grund unserer Beobachtungen folgendermaßen: βουλόμενος μηδεμίαν ἀφορμὴν δοῦναι τοῦ πολέμου Ῥωμαίοις κατὰ τὰς Ἀμίλκου τοῦ πατρὸς ὑποθήκας καὶ παραινέσεις (μετὰ τῆς δυνάμεως ἀναζεύξας ἐκ τοῦ Τάγον ποταμοῦ) προῆγε ποιούμενος τὴν πορείαν ἐπὶ τὴν Ζάκανθαν.

Wir haben schließlich noch diese Partie richtig einzuordnen; dazu stehen zwei Möglichkeiten offen; erstens man läßt sie an Ort und Stelle, wobei dann allerdings noch eine stilistische Verbindung herausgewonnen werden muß. Gerade dies führt auf eine andere Kombination. Daß 15, 3, welches die Szene nach Neukarthago verlegt, als Ersatzstück auszuscheiden hat, ward bereits konstatiert; aber das bezeichnende κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιρούς, mit welchem Polybius typisch die Einschübe einführt, steht erst nach dem einleitenden Ἀννίβας δέ, welches also älter ist. Wir haben hiermit gerade die Einführung gewonnen, welche wir oben für 14, 10 suchten. Auch die Tatsache spricht für unsere Kombination, daß 15, 1 an 14, 9 ausgezeichnet anschließt, ja daß offenbar die Schlußworte von 14, 9 keinen andern Zweck haben als zu 15, 1 überzuleiten. Demnach reihen wir aneinander an: 14, 9; 15, 1—3 Ἀννίβας δέ; darauf das soeben aus 14, 10 und 17, 1 rekonstruierte Gebilde, welches den Vormarsch berichtet, woran sich naturgemäß in 15, 4 anschließt der Bericht von der Begegnung des Hannibal mit der römischen Gesandtschaft vor den Toren Sagunts, welcher in der rekonstruierten Form bis § 8 reicht.

Es erhebt sich jetzt die Frage, was wir weiterhin anzureihen haben. Da §§ 9—11 fortfallen, so ist einmal die Möglichkeit gegeben, direkt § 12ff. mit der Relation über den weiteren Verlauf der Gesandtschaft — natürlich in der ursprünglichen Form — anzuschließen und darauf die schließliche Eroberung Sagunts, d. h. 17, 8ff. folgen zu lassen. Oder aber es ist, wie bereits der Anfang von Kap. 17 inhaltlich in den Beginn von Kap. 15 verlegt werden mußte, so auch der Fall Sagunts nach oben zu nehmen, und in der Tat bietet sich hierfür ein Platz da, nämlich an der Stelle, welche jetzt durch das Zusatzstück § 9—11 okkupiert ist. Kurz es handelt sich darum: ließ der Autor nach § 8 zunächst den Bericht über die Gesandtschaft abschließen und reihte er daran den Fall Sagunts, oder war das umgekehrte Verfahren eingeschlagen worden? Diese Frage läßt sich nur beantworten von einer eingehenden Beurteilung der römischen Gesandtschaft aus. Über sie handeln wir jetzt zusammenfassend, indem wir dabei von einem bisher nicht erörterten Punkt ausgehen.

Die in 15, 2 von Rom abgesandte Kommission erhält einen informatorischen Auftrag (τοὺς ἐπισκεψομένους ὑπὲρ τῶν προσπιπτόντων). Da sich die Information auf Sagunt bezieht, so geht die Kommission dorthin, beobachtet und regelt die dortigen Dinge. Es ist darum durchaus in der Ordnung, wenn sie mit Hannibal, der vor Sagunt lagert, in Verbindung tritt und mit ihm unterhandelt, dagegen eine Fortsetzung der Fahrt nach Karthago, wie sie in 15, 12 mitgeteilt ist, widerspricht einfach der klaren Instruktion. Wenn wir daher schon oben an den Worten ἀπέπλευσαν εἰς Καρχηδόνα, τὰ παραπλήσια θέλοντες ἐπιμαρτύρασθαι κἀκείνους Anstoß nehmen mußten, so bestätigt sich dies Bedenken von hier. Die Gesandtschaft hatte in Sagunt ihre Informationen eingezogen; der Eindruck war der: Hannibal läßt sich durch den Hasdrubalvertrag von Sagunt nicht abhalten, er will es offenbar darüber zum Krieg mit Rom kommen lassen (ὅτι μὲν εἴη πολεμητέον σαφῶς εἰδότες).[1])

Daß diese sehr wichtige Mitteilung tatsächlich von der Gesandtschaft unmittelbar nach Rom überbracht wurde, ergibt sich daraus, daß in 16, 1 der Senat daraufhin Maßnahmen trifft. Allerdings diejenigen Maßnahmen betreffs Illyrien, von denen jetzt gesprochen wird, können für den alten Entwurf nicht in Frage kommen; ich will hier nicht mehr ausführlich beweisen, daß dieses Stück nicht zum ursprünglichen Plane des Werkes gehören kann. Es genüge der Hinweis darauf, daß es unmittelbar an die im II. Buch dargestellten Ereignisse anknüpft und nur durch dieses verständlich wird. Die Darstellung der illyrischen Ereignisse in Buch II ist aber späteste Erweiterung, und damit ist Kap. 16 sowohl wie die folgenden 18 und 19 gerichtet. Aus methodischem Interesse weise ich nur noch darauf hin, daß beide Mal mit κατ' ἐκείνους τοὺς καιρούς bzw. mit κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιρούς der Anschluß hergestellt ist. Aber daß die Mitteilung über Maßnahmen des römischen Senates älter sind als diese illyrischen Stücke, ergibt sich daraus, daß diese letztgenannten Elemente zu der Umgebung passen wie die Faust aufs Auge. Die römischen Gesandten hatten den Eindruck gewonnen, daß man den Krieg in Spanien werde führen können; dieser Meinung schließt sich der Senat an und

1) Auch aus diesen Worten geht übrigens unzweideutig hervor, daß Polybius einst den Hannibalischen Krieg nicht mit dem Angriff auf Sagunt beginnen ließ; denn sie haben nur dann Sinn, wenn der Kriegszustand zwar droht, aber noch nicht besteht.

schickt zu diesem Zwecke Truppen nach — Illyrien. Aber die Ansicht war unrichtig; Hannibal war den Römern zuvorgekommen Das ist natürlich Unsinn. Wenn man hofft, den Krieg in Spanien durchführen zu können, ehe der Gegner zuvorkommt, wirft man Truppen nicht nach Illyrien, sondern nach Spanien. Mit andern Worten: zwischen 16, 1 und 16, 6 stand ein Bericht des Inhalts, daß Rom Maßnahmen zum Schutze Spaniens ergreift. Der Wortlaut dieser Partie ist noch erhalten in Kap. 97. Wir stehen dort in der Relation über die Kämpfe der beiden Scipionen in Spanien.[1]) Cn. Scipio hatte bedeutende Vorteile errungen; aber der Senat ist der Überzeugung, es sei unbedingt notwendig, Spanien nicht aufzugeben, und detachiert infolgedessen auch den P. Scipio dorthin; denn man befürchtete, daß, wenn die Karthager dieses Gebiet erobern würden, sie auch viel seegewaltiger daständen. Eine merkwürdige Gesellschaft! Cn. Scipio erringt in Spanien einen Sieg, worauf der Senat beschließt, Spanien nicht preiszugeben, weil Karthago sonst zu mächtig würde, wenn es jene Gebiete eroberte, und zu diesem Zwecke wird eine Flotte abgesandt. Es ist wohl eine einzigartige Erscheinung, daß die Folge eines Sieges die Gefahr ist, daß der Gegner das Land erobert. Halten wir uns damit nicht weiter auf. Der Gedanke ist der: der Erfolg des Cn. Scipio regt Rom an, ihn auszunutzen und hier die Karthager zu bedrängen; also zunächst in § 1: *καὶ νομίσαντες χρήσιμον εἶναι, μᾶλλον δ' ἀναγκαῖον*[2]) *ἐνίστασθαι τοῖς Καρχηδονίοις καὶ τὸν πόλεμον αὔξειν.* Darum wird eine Verstärkung abgeschickt. Weiter liegt nun aber zu der Fassung von § 2 (Absendung des P. Scipio und der Flotte) in § 4 eine Dublette vor (*ναῦς εἴκοσι καὶ στρατηγὸν ἐπιστήσαντες Πόπλιον Σκιπίωνα . . . ἐξαπέστελλον = ἐξαπέστειλαν τάς τε ναῦς καὶ τὸν Πόπλιον*), und dazwischen steht nun wieder der Unsinn: Man befürchtet wegen des Sieges des Scipio die Eroberung Spaniens durch die Karthager! Woher kommen nun diese fremden Elemente? — Als die Karthager unter Hannibal nach Italien zogen, haben sie zu ihren übrigen Eroberungen, welche bis zum Ebro reichten, noch das Gebiet bis zu den Pyrenäen gewonnen. Da die Römer hier dasjenige fürchten, was durch Hannibal nach dem Falle Sagunts geschehen ist, so muß dieses Stück früher angesetzt werden. Freilich können dann die Worte *στρατόπεδα πέμποντες καὶ χρήματα τοῖς περὶ τὸν Ἀννίβαν*, welche Hannibal bereits in Italien voraussetzen,

1) Kap. 96, 8—14, welches sich auf andere Ereignisse bezieht, wird Kap. 3 § 1 besprochen werden.

2) Wäre die Formel *χρήσιμον μᾶλλον δ' ἀναγκαῖον* nicht auch sonst bezeugt (II, 71, 2), so würde ich am liebsten *μᾶλλον ἐνίστασθαι* verbinden entsprechend dem *αὔξειν*. Ich stelle dies immerhin zur Diskussion.

nicht zu dem ursprünglichen Zusammenhang gehören. Aber diese widersprechen auch an sich; denn durch diese Partizipialkonstruktion gewinnt *συνεπιθῶνται τοῖς κατὰ τὴν Ἰταλίαν* den Sinn, daß sie „mit den in Italien stehenden angreifen würden". Aber *συνεπιτίθεσθαί τινι* heißt „einen zugleich angreifen", während der andere Begriff noch die Hinzufügung einer Präposition erheischt, und der alte Sinn der Stelle ist also der: „die Karthager werden mächtiger zur See und können zu gleicher Zeit Italien angreifen".[1]) Da dies römische Befürchtung ist, die man noch glaubt abwehren zu können, so ist wiederum deutlich, das damals noch niemand in Italien stand. Die Stelle gehört vor Hannibals Alpenmarsch.

Da wir nun diese Elemente gerade für Kap. 16 suchen, so ist wohl kein Zweifel möglich an der Richtigkeit folgender Kombination: *διὸ καὶ πρὸς ταύτην ἁρμοζόμενοι τὴν ὑπόθεσιν ἡ συγκλητος ἔκρινεν ‖ μὴ προΐεσθαι τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν. ‖ πάνυ γὰρ ἡγωνίων μὴ κρατήσαντες Καρχηδόνιοι τῶν τόπων ἐκείνων καὶ περιποιησάμενοι χορηγίας ἀφθόνους καὶ χεῖρας ἀντιποιήσωνται μὲν τῆς θαλάττης ὁλοσχερέστερον, συνεπιθῶνται δὲ τοῖς κατὰ τὴν Ἰταλίαν.* Wir sehen danach, daß der römische Senat auf die Meldung der Kommission hin Maßnahmen ergreift; also war diese Kommission nach Rom zurückgekehrt. In welchem Augenblicke? Sagunt war noch nicht gefallen; denn erst die auf die Botschaft folgenden Maßnahmen der Römer wurden durch den Fall Sagunts überholt. Dem entspricht es, daß die Römer auf die Kunde vom Falle Sagunts neue Maßnahmen ergreifen. Also hatte die Gesandtschaft den Hannibal vor den Toren Sagunts verlassen und war zurückgekehrt, während Hannibal die Stadt noch weiter belagerte. Es wäre nun natürlich ungeheuerlich, wenn Polybius zuerst den Fall Sagunts geschildert und daran einen Bericht geschlossen hätte, der den Fall noch nicht voraussetzt. Es folgt demnach, daß der Fall Sagunts erst später berichtet war, d. h. an der Stelle, welche der heutigen noch entspricht. Allerdings ist dann 16, 5—6 nicht mehr zu halten, da hier in der Formel *κατετάχησε γὰρ αὐτοὺς Ἀννίβας ἐξελὼν τὴν Ζακανθαίων πόλιν* vorausgesetzt ist, daß der Leser über die Tatsache des Falls von Sagunt unterrichtet war. Aber das ist auch an sich nur in Ordnung; die §§ 5—6 sind eine Neubildung auf Grundlage von 15, 13, und wenn an ihrer sekundären Einfügung noch Zweifel bestehen sollten, so werden diese verscheucht durch die Beobachtung, daß das Stichwort von 97, 3 *κατὰ τὴν Ἰταλίαν* erst 16, 6 (*κατὰ πᾶσαν γενέσθαι τὴν Ἰταλίαν*) erreicht ist; d. h. die Partie aus 97

1) Für die Einfügung der Worte, welche dergestalt den Sinn von 97, 3 umdrehten, wurde maßgebend das Muster von 96, 9 (*συμμίξειν ἐνθάδε τοῖς περὶ τὸν Ἀννίβαν*).

hat den Raum bis 16, 6 einschließlich eingenommen. Die originale Fassung der Fortsetzung von 15, 8 lautet demnach: *οἱ δὲ τῶν Ῥωμαίων πρέσβεις ὅτι μὲν εἴη πολεμητέον σαφῶς εἰδότες ἀπέπλευσαν. οὐ μὴν ἐν Ἰταλίᾳ γε πολεμήσειν ἤλπισαν, ἀλλ' ἐν Ἰβηρίᾳ.*[1]) *διὸ καὶ πρὸς ταύτην ἁρμοζόμενοι τὴν ὑπόθεσιν ἡ σύγκλητος ἐκρινεν* || *μὴ προϊεσθαι τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν.* || *πάνυ γὰρ ἠγωνίων . . . συνεπιθῶνται δὲ τοῖς κατὰ τὴν Ἰταλίαν* || *. Ἀννίβας δὲ ἐνεργὸς ἐγίνετο περὶ τὴν πολιορκίαν* || *τότε μὲν ὑποδείγμα . . .*

Wir lesen nun ohne Anstand herunter bis zum Falle Sagunts; aber auch die Verwertung dieses Sieges (§ 10) gehört natürlich noch zu der alten Relation. Dagegen bringt der das Kap. 17 abschließende § 11 nichts als eine Wiederholung der vorausgehenden Gedanken, indem als eingetretene Wirkung dasjenige dargelegt wird, was in § 10 als Absicht formuliert ist. Ist schon dies kaum erträglich, so führt die Betrachtung des verbindenden *ταῦτα δὲ πράξας* zur entscheidenden Erkenntnis; denn nicht „nachdem er dies getan hatte", erreichte er seine Absicht und gewann die Soldaten usw., sondern durch dieses Tun, d. h. *ταῦτα δὲ πράττων*, wofern überhaupt etwas gesagt werden durfte. Da nun einerseits das Perfekt überliefert ist, welches nicht zur Fortsetzung paßt, andererseits diese selbst Anstoß erregte, so folgt, daß der Begriff *ταῦτα δὲ πράξας* alt ist, aber ursprünglich anderweitig fortgeführt wurde. Nun haben wir zu der jetzigen, späten Fortführung in § 11 eine Dublette in 33, 5 (*βουλόμενος ἑτοίμους καὶ προθύμους παρασκευάζειν πρὸς τὸ μέλλον*), wo die Worte gebraucht sind in bezug auf die Iberischen Truppen, welche in ihre Heimat entlassen werden. Also folgt nach unserer Regel, daß an die Worte *ταῦτα δὲ πράξας* anzuschließen ist *διαφῆκε τοὺς Ἴβηρας ἐπὶ τὰς ἑαυτῶν πόλεις, βουλόμενος ἑτοίμους* . . . Die Fortsetzung dieser Worte bedürfen wir noch nicht; sie werden im Rahmen des nächsten Abschnittes behandelt werden. Durch diese Rekonstruktion

1) Nicht mit absoluter Sicherheit kann ich über die Schlußworte von 15, 13: *χρήσεσθαι δὲ πρὸς τὸν πόλεμον ὁρμητηρίῳ τῇ Ζακανθαίων πόλει* urteilen. Sie können natürlich der ersten Auflage an sich angehören, da Sagunt noch nicht gefallen ist. Auf der andern Seite setzen sie, da Hannibal vor Sagunt steht, ein sehr großes Vertrauen in die Widerstandskraft dieser Stadt voraus, und dies scheint mir doch in dieser Weise ohne nähere Begründung deplaciert. An sich lassen sich die Worte ohne weiteres streichen und erklären sich leicht als Zusatz aus derjenigen Epoche, als an dieser Stelle Sagunt noch gar nicht belagert war. Dazu kommt, daß Sagunt als Stützpunkt Roms in der ersten Auflage bereits 15, 3 vorkam und in der dritten herauskorrigiert wurde; so vermute ich, daß diese Worte von 15, 13 in der dritten Auflage gebildet wurden, gewissermaßen als Ersatz von 15, 3 und mit dem Zwecke, die Sicherheit der Römer zu betonen, da Sagunt noch nicht belagert war.

ist nun aber neben anderm, welches unwichtig ist, auch die ganze Darstellung der Kriegserklärung, welche wir unbedingt nötig haben, ausgefallen; denn durch unsern Sprung von 17, 11 nach 33, 5 sind Kap. 20 und, was sich inhaltlich daran anschließt, übersprungen. Die Einordnung dieser Partien in ihren ursprünglichen Zusammenhang wird uns erst später gelingen können; so viel folgt aber bereits deutlich, daß ursprünglich Kap. 20 später fallen muß als 33, 5. Wenden wir uns nun aber dem Inhalt dieser Stücke ohne Rücksicht auf ihre Stelle zu, so ist es offenkundig, daß wir bei der Rekonstruktion des Gesandtschaftsberichts nicht berücksichtigt haben, daß Polybius III, 20, 2 in bezug auf diese römische Gesandtschaft sagt: *Ῥωμαίους τοὺς ἐνιαυτῷ πρότερον ἐπηγγελκότας πόλεμον Καρχηδονίοις, ἐὰν ἐπιβαίνωσι τῆς Ζακανθαίων χώρας* — davon steht allerdings in III, 15 weder in seiner jetzigen noch in der rekonstruierten Form ein Wort. Aber das ist nur in der Ordnung; denn Kap. 20, 2 ist ein Einschub, in welchem Polybius seine spätere Theorie zugrunde legte, wonach der Angriff auf Sagunt bereits der Anfang des römisch-karthagischen Krieges ist. Damals erkannte Polybius die Neutralitätserklärung Sagunts nicht mehr an, sondern vertrat den Standpunkt, daß Sagunt — weil im Bundesgenossenverhältnis zu Rom stehend — zum Bestande des römischen Reiches gehörte, daß also ein Angriff auf Sagunt zugleich ein Angriff gegen das *imperium Romanum* sei. Daraus begreift sich notwendig, daß die Römer den Karthagern den Krieg androhen, *ἐὰν ἐπιβαίνωσι τῆς Ζακανθαίων χώρας*.

Ganz anders liegen die Dinge, wenn wir mit des Polybius erster Auflage den Hasdrubalvertrag die Neutralitätserklärung Sagunts enthalten lassen. Materiell ist eine solche Bestimmung gar nicht mißzuverstehen, und ein Problem entsteht erst dann, wenn es sich um die Frage handelt, wie weit die beiden vertragschließenden Parteien die Neutralität garantieren. Wie aber auch immer diese Frage entschieden werden wird, das eine ist deutlich: wenn Karthago Sagunt angreift, obwohl dieser Stadt die Freiheit garantiert ist, so kann es damit für Rom die Veranlassung geben, die Waffen für Sagunt gegen Karthago zu erheben, dagegen beginnt es mit dem Angriff auf Sagunt noch längst nicht den Krieg gegen Rom; es provoziert Rom, aber greift seinen Bestand nicht an. Rom ist vor eine sehr schwere Entscheidung gestellt; denn es konnte, ohne sein Prestige zu verlieren, die Dinge nicht laufen lassen, andererseits drohte der Krieg. In solcher Situation gab es nur einen vernunftmäßigen Schritt: eine diplomatische Aktion, die eingeleitet wird, unmittelbar nachdem der andere Teil den Vertrag gebrochen hatte. Wenn diese Aktion hilft, dann hatte Rom auch nach modernen An-

schauungen seine Pflicht erfüllt. Von hier aus erklärt sich logischerweise die Gesandtschaft der Römer, welche abgehen mußte, nachdem Karthago durch den Angriff auf Sagunt dokumentiert hatte, daß es sich nicht an Verträge gebunden erachtet. Aber die diplomatische Aktion hat einen Mißerfolg, und darum muß Rom nun den Krieg erklären, der also wegen Sagunts zum Ausbruch gekommen ist.

Ganz anders ist es bei der späteren Theorie, nach welcher Sagunt zum *imperium Romanum* gehört; da ist ein Angriff gegen Sagunt zugleich ein Angriff gegen Rom, jede diplomatische Aktion ist ausgeschlossen, nachdem Hannibal vor Sagunt gerückt war, und wenn Polybius dennoch die Verhandlungen, die er in der ersten Auflage gegeben hatte, nicht tilgen wollte, dann mußte er sie vor Beginn der Belagerung einschieben. Daher ist es — vom späteren Standpunkt — durchaus richtig, wenn die Drohung formuliert ist: Krieg für den Fall eines Angriffs auf Sagunt. Das ist nur möglich, wenn die Karthager Sagunt noch nicht angegriffen haben. Die frühere Theorie, die in Sagunt die Ursache zum Kriege sieht, kann eine diplomatische Aktion erst anerkennen, wenn das Problem gestellt, d. h. Sagunt belagert war. Daher hat die römische Gesandtschaft in der ersten Auflage die Aktion in der Weise durchgeführt, daß sie den Hannibal beschwor, *Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι*, was in der Tat voraussetzt, daß er Sagunt bereits angegriffen hat. Später, als der Angriff gegen Sagunt bereits *ἀρχὴ τοῦ πολέμου* war, konnten Verhandlungen nur vor dieser *ἀρχή* stattgefunden haben. Damit ist eigentlich der ganze spätere Bericht über die Kriegserklärung hinfällig geworden; trotzdem hat Polybius nicht die letzte Konsequenz gezogen; denn andernfalls hätte er seine ganzen Erzählungen tilgen müssen. Es kreuzen sich also zwei Theorien, die Polybius in keiner Weise auszugleichen vermocht hat:

1. Die ältere Theorie: Sagunt ist kraft des Hasdrubalvertrags neutral; trotzdem greift Hannibal, um den Römern keinen Stützpunkt in Spanien zu geben, an; die Saguntiner beschweren sich in Rom, das auf diplomatischem Wege interveniert; Hannibal erklärt den Einspruch für unberechtigt, da Rom selbst durch Übernahme der *ἐπιτροπή* den Vertrag gebrochen hat.

2. Die jüngere Theorie: Sagunt ist römisch (man vermutet trotzdem einen Angriff Karthagos); die Saguntiner führen deshalb in Rom Klage, Rom droht den Karthagern den Krieg an *ἐὰν ἐπιβαίνωσι τῆς Ζακανθαίων χώρας*. Hannibal erwidert, die Römer hätten in Sagunt gemordet, und es sei karthagische Tradition, keine Vergewaltigung zu dulden. Der Krieg wird also durch den Angriff auf Sagunt eröffnet.

Mit Kap. 20 stehen wir, wie bereits bemerkt, in dem Zusammenhang dieser römisch-karthagischen Verwicklungen, allerdings nicht auch sofort damit in der Darstellung der ersten Auflage. Die Dublette *προσπεπτωκυίας αὐτοῖς ἤδη τῆς τῶν Ζακανθαίων ἁλώσεως* (§ 1) = *προσπεσόντος σφίσι τοῦ γεγονότος κατὰ τοὺς Ζακανθαίους ἀτυχήματος* (§ 6) ist uns ein deutlicher Fingerzeig für die Erkenntnis, daß die §§ 1 bis 5 einen Einschub darstellen. Und dazu stimmt der Inhalt, der darauf hinausläuft, daß in scharfer Polemik die Auffassung „gewisser Historiker" bekämpft wird, welche annahmen, daß nach der Eroberung von Sagunt der römische Senat noch eingehendere Verhandlungen gepflogen habe. Formell verhält sich also 20, 1—5 zur Fortsetzung, wie 6—9, 5 zu seiner Fortführung; auch insofern läßt sich die Parallele durchführen, als in beiden Partien die Polemik vor die positive Darlegung eingeschoben worden ist. Der Standpunkt, welchen Polybius in der fraglichen Partie einnimmt, bestätigt schließlich unsere Deduktion; denn 20, 2 verkündet Polybius mit stolzen Worten, es wäre undenkbar, daß die Römer, welche ein Jahr vorher den Karthagern den Krieg angekündigt hätten, *ἐὰν ἐπιβαίνωσι τῆς Ζακανθαίων χώρας*, nunmehr nach der Eroberung der Stadt erst der Beratungen gepflogen hätten. Wer diese Worte schreibt, der erinnert sich nicht daran oder will sich nicht daran erinnern, daß die Römer eben mit nichten diese Konsequenzen aus diesem angeblichen Ultimatum vom Beginn der Belagerung Sagunts gezogen haben; denn 20, 8 — d. h. nach dem Fall Sagunts — denken die Römer noch gar nicht daran, den Krieg zu erklären, sondern sind bereit, sich mit der Auslieferung Hannibals zu begnügen; und nur, wenn diese nicht konzediert wird, soll Krieg sein. Unmöglich ist also 20, 2 zu gleicher Zeit von Polybius konzipiert worden wie 20, 8; dagegen paßt dieses letztere Ultimatum ganz vortrefflich zu dem ursprünglichen Entwurfe, wonach die Römer zuerst dringend bitten, von Sagunt abzustehen, und dann also, da Hannibal nicht hören wollte, seine Auslieferung von Karthago verlangen. Damit ist auch der Inhalt von 20, 1—5[1]) als spät erwiesen. Mit dem Einschub dieser Partie wurde auch im folgenden, d. h. dem alten Stücke § 6ff., eine Veränderung nötig. Polybius berichtet darin, daß die Römer unmittelbar nach dem Eintreffen der Nachricht von der Eroberung Sagunts das Ultimatum nach Karthago sandten, aber dieses *παραχρῆμα* von § 6 nimmt ja ganz deutlich Bezug auf 20, 1 *οὐ μὰ Δία περὶ τοῦ πολέμου τότε διαβούλιον ἦγον, καθάπερ ἔνιοι τῶν συγγραφέων φασί,*

1) Die §§ 3—5 bedürfen besonderer Besprechung in anderm Zusammenhange.

und so müssen wir, die wir diese Art der Polybianischen Einschübe und die darin enthaltene Polemik des Autors gegen seine eigenen früheren Auflagen kennen gelernt haben, notwendig aus diesem Tatbestand schließen, daß Polybius einst selbst dasjenige berichtet hat, was er jetzt bekämpft, d. h. die langen Beratungen im römischen Senate. Und das ist auch ganz in der Ordnung; denn es lag nach der ersten Auflage in der Tat ein sehr kompliziertes Problem vor, welches vom römischen Standpunkt lautet: Wie haben wir uns zu verhalten, nachdem Hannibal entgegen dem Hasdrubalvertrag und trotz unserer Warnungen Sagunt erobert hat? Eine Verletzung des römischen Territoriums hatte nicht stattgefunden, sondern die freie Stadt Sagunt war erobert worden; nur als ein die Freiheit Sagunts garantierender Staat konnte Rom Stellung nehmen, aber der Wege standen mehrere offen. So kamen denn auch im Senat, entsprechend der Schwierigkeit des Problems, zwei Standpunkte zum Ausdruck, wie aus der Polemik (20, 1: *προσκατατάττοντες ἔτι καὶ τοὺς εἰς ἑκάτερα ῥηθέντας λόγους*) hervorgeht; offenbar riet der eine zur Absendung des faktisch durchgeführten Ultimatums[1]), während der andere wohl radikaler den sofortigen Bruch herbeiführen wollte.

Für die spätere Auffassung war das Problem ganz verschoben; da galt Sagunt als Teil des *imperium Romanum*, und infolgedessen mußte Rom einen Angriff auf Sagunt als *casus belli* bezeichnen. Von hier aus ist es durchaus natürlich, daß nach der Eroberung Sagunts ein Schwanken der Römer ausgeschlossen war; darum sagt jetzt Polybius *παράχρῆμα*. Für die Rekonstruktion der ersten Auflage ergibt sich demnach die Notwendigkeit, in § 6 den Gesichtspunkt zum Ausdruck zu bringen, welcher jetzt in 20 § 1 bekämpft wird. Demnach ist zu lesen: *Ῥωμαῖοι δὲ προσπεσόντος σφίσι τοῦ γεγονότος κατὰ τοὺς Ζακανθαίους ἀτυχήματος* (bzw. *προσπεπτωκυίας αὐτοῖς ἤδη τῆς τῶν Ζακανθαίων ἁλώσεως*) *διαβούλιον ἦγον . . .*; die Darstellung der Verhandlung selbst ist nicht mehr zu rekonstruieren, da sie von Polybius seiner neuen Theorie zu liebe getilgt werden mußte; mit *πρεσβευτὰς ἑλόμενοι κατὰ σπουδὴν ἐξαπέστειλαν* (§ 6) ist dann der Anschluß wieder erreicht.

Zunächst hat hier der erste Entwurf keine weiteren Korrekturen erfahren: die römische Gesandtschaft nach Karthago, welche die Auslieferung Hannibals verlangen, andernfalls mit dem Kriege drohen soll, ist ja nur dann verständlich, wenn Hannibal nicht einfach Beauftragter

1) Es ist recht wohl möglich, daß der III, 8, 9—10 reproduzierte Gedankengang die Erwägungen wiedergibt, welche von der einen Seite in Rom vorgebracht wurden, wo man sicherlich auf den angeblichen Gegensatz zwischen Hannibal und Karthago hinwies, um darauf Kartenhäuser zu bauen.

der Karthager ist, sondern ein aus selbständiger Initiative handelnder Feldherr; das ist aber eben die Anschauung der ersten Auflage. Erst mit Kap. 21 setzt wieder die umarbeitende Tätigkeit ein. Polybius erklärt in § 1: die Sprecher der Karthager hätten den Hasdrubalvertrag einfach nicht erwähnt, als wäre er nicht geschlossen, oder als ginge er die Karthager nichts an. Darauf § 2: *ἐχρῶντο δ' ἐξ αὐτῶν Ῥωμαίων εἰς τοῦτο παραδείγματι*; denn obwohl am Ende des Sizilischen Krieges Lutatius rechtsgültig einen Vertrag geschlossen habe, hätte das römische Volk ihn nachträglich verworfen. Man lese und bedenke diesen Unsinn! Sie nannten den Vertrag nicht (*παρεσιώπων* § 1) und weisen in ausführlicher Begründung nach, daß er sie nichts anginge (§ 2). Wie sie das gemacht haben, ist mir unklar: die Unechtheit einer Sache wird nachgewiesen, ohne daß sie erwähnt wird! Also § 1 und § 2 vertragen sich absolut nicht. Auf der andern Seite stimmen wieder die §§ 2 und 3 nicht zusammen; denn wären diese Stücke einheitlich komponiert worden, so hätte nicht dieselbe Sache zweimal ausführlich beschrieben werden dürfen, wie es jetzt mit dem Lutatiusvertrag der Fall ist (§ 2 *τὰς .. ἐπὶ Λυτατίου γενομένας συνθήκας ἐν τῷ πολέμῳ τῷ περὶ Σικελίας* = § 3 *τὰς τελευταίας συνθήκας τὰς γενομένας ἐν τῷ περὶ Σικελίας πολέμῳ*): diese doppelte Beschreibung war aber nötig, wenn § 2 vor 3 eingeschoben wurde, da dem Leser nun im vorausgehenden bereits die Sache deutlich gemacht werden sollte.

Da nun § 2 weder nach oben noch nach unten anschließt, so erweist er sich als späterer Zusatz. Aus methodischen Gründen weise ich sofort darauf hin, daß der Einschub in Anlehnung an den originalen Text gemacht worden ist: *διὰ τὸ χωρὶς τῆς αὐτοῦ γενέσθαι γνώμης* (§ 2) ist Dublette zu: *διὰ τὸ χωρὶς τῆς σφετέρας πεπρᾶχθαι γνώμης* (§ 1). Aber auch § 1 selbst ist nicht ohne Anstoß; denn die Beweisführung: 1. „der Vertrag ist nicht geschlossen", 2. „der Vertrag geht uns nichts an" ist in sich widerspruchsvoll, weil die Behauptung unter 1. entweder falsch ist oder die Widerlegung 2. unnötig macht. Es ist die Logik der bekannten Verteidigung: 1. der Krug ist noch ganz, 2. der Krug war gebrochen, als ich ihn erhielt. Es frägt sich jetzt nur, welches Glied in 21, 3 sekundär ist, ob *οὔτε γεγενημένας εἴτε γεγόνασιν* oder *οὐδὲν οὔσας πρὸς αὐτοὺς διὰ τὸ χωρὶς τῆς σφετέρας πεπρᾶχθαι γνώμης*. Die Entscheidung ist mit Sicherheit zu fällen; erstens ist in der ersten Auflage die Frage des Nichtbestehens des Hasdrubalvertrags noch gar nicht aufgeworfen worden, dagegen spielte ständig eine große Rolle die Frage, wie weit Karthago für die Handlung der Barciden verantwortlich ist. Zum andern ist in § 2 eine Dublette zu *διὰ τὸ χωρὶς τῆς σφετέρας πε-*

πρᾶχθαι γνώμης gebildet worden, also ist dieses Stück älter. Schließlich berücksichtigt die Beweisführung von § 2 überhaupt nicht die Worte οὔτε γεγενημένας. Also lautet die originale Fassung von 21, 1: τὰς μὲν οὖν πρὸς Ἀσδρούβαν ὁμολογίας παρεσιώπων ὡς οὐδὲν οὔσας πρὸς αὐτοὺς διὰ τὸ χωρὶς τῆς σφετέρας πεπρᾶχθαι γνώμης.

An diese objektive[1]) Darlegung von 21, 1 schließt sich nunmehr ganz vortrefflich § 3 an: ἐπίλεξον δὲ καὶ προσαπηρείδοντο παρ' ὅλην τὴν δικαιολογίαν . . ., d. h. vom Hasdrubalvertrag redeten sie nicht, dagegen legten sie das ganze Gewicht ihrer Beweisführung auf die Satzungen des Lutatiusvertrags, über welchen die anschließenden §§ 3—5 handeln.

So einheitlich und in sich geschlossen nun auch diese Darlegungen der Karthager dem ersten Blicke erscheinen, so bedarf dennoch gerade diese Partie einer intensiveren Betrachtung, weil wir hier das Korrelat zur Antwort Hannibals in Kap. 15 vor uns haben. Die Karthager werden — nach der ersten Auflage — getadelt, weil sie im Gegensatz zu der Neutralitätserklärung Sagunts, die im Vertrage des Hasdrubal ausgesprochen war, dennoch die Stadt belagert und erobert haben; die karthagische Antwort lautet darauf: der Hasdrubalvertrag geht uns nichts an. Auch weiterhin hat es, in Anbetracht von Kap. 29, zunächst den Anschein, daß es wieder die Römer waren, welche dann auf den Lutatiusvertrag hingewiesen hätten; nun ist die karthagische Antwort in der Weise gefaßt, daß sie an sich nur besagt: „die Bestimmung des Lutatiusvertrags περὶ τοῦ τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις τὴν παρ' ἀμφοῖν ἀσφάλειαν εἶναι darf nicht betreffs Sagunt in Erinnerung gebracht werden, weil Sagunt nicht zum Bestande des römischen Reiches im Jahre 241 gehört." Wenn wir nun aber auf Grund von Kap. 29 schließen, daß die Römer ihrerseits diesen Punkt beigebracht haben, dann müßte dieser Vorwurf der Römer gelautet haben: ihr habt wider den Lutatiusvertrag unsere σύμμαχοι — die Saguntiner — angegriffen. Nun ist aber eine solche Behauptung der Römer unmöglich, wenn sie kurz vorher auf den Hasdrubalvertrag hingewiesen haben, der ihnen ja selbst das Eingehen der Symmachie mit Sagunt verbot; denn durch das Bündnis mit Sagunt bezichtigen sie sich selbst des Bruches des Hasdrubalvertrags, den sie doch gerade anerkannten.

Bereits daraus folgt für mich zwingend, daß der Hinweis auf den

1) Sobald § 2 mit seinem ἐχρῶντο beseitigt ist, dürfen die Schlußworte des § 1 nicht mehr als Meinungsäußerung des karthagischen Sprechers gefaßt werden, sondern als Begründung des Polybius für die von ihm vorgebrachte Behauptung: „Sie verschwiegen den Hasdrubalvertrag, als ginge er sie nichts an, weil er ohne ihre Zustimmung geschlossen worden wäre."

Lutatiusvertrag unmöglich von römischer Seite ausgegangen sein kann, und erst, sobald diese Tatsache erkannt ist, wird der Zusammenhang überhaupt klar; denn auch stilistisch können die §§ 3 und 4 nur dann verstanden werden, wenn die Karthager zuerst an den Vertrag erinnert haben. Darauf führt bereits das ἐπίλεξον καὶ προσαπηρείδοντο; sie drükken mit aller Gewalt auf etwas hin, was der Gegner — natürlich nicht gesagt hatte. Vor allem aber besagt der § 4 in seinem ersten Teil: sie gaben zwar zu, daß über Iberien ein Vertrag nicht vorliege, dagegen trete die generelle Bestimmung über die Bundesgenossen ein. Darin ist direkt ausgesprochen, daß die Karthager nach einer Bestimmung suchten; denn hätten die Römer bereits auf das Problem hingewiesen, dann wäre der Vordersatz vollkommen unangebracht. Schließlich ist geradezu entscheidend der Zusatz des Wortes ῥητῶς neben κατατετάχθαι. Wenn nämlich der Hinweis auf den Vertrag von römischer Seite erfolgt wäre, dann hätten nicht erst die Karthager auf die „ausdrückliche" Bestimmung aufmerksam gemacht. Zu demselben Resultat gelangen wir endlich, wenn wir den rekonstruierten Aufbau der ersten Auflage nunmehr als Ganzes ins Auge fassen; denn bereits während der Gesandtschaft in Kap. 15 wollen die Römer auf das Unrechtmäßige des karthagischen Vorgehens gegen Sagunt hinweisen, aber sie gedenken dabei ausschließlich des Hasdrubalvertrags; dagegen ist in den damaligen Verhandlungen vom Lutatiusvertrag nicht im entferntesten die Rede. Damit ist von allen Seiten festgelegt, daß es nicht die Römer waren, welche — in der ersten Auflage — auf den Lutatiusvertrag hinwiesen, sondern die Karthager, und daraus folgt weiterhin, daß Kap. 29, welches mit diesem Resultat in Widerspruch steht, später konzipiert sein muß, eine Tatsache, die alsbald in anderer Weise bestätigt werden wird. Der Standpunkt des Senats in Karthago ist ganz klar: der Hasdrubalvertrag, auf welchen die Römer hingewiesen hatten, wurde von ihnen nicht anerkannt; die Folge davon ist, daß sie nach einer andern Abmachung suchen mußten, welche das Verhältnis von Rom zu Karthago regelte, und es ergab sich da ganz von selbst eben der letzte Vertrag, der den ersten Punischen Krieg abgeschlossen hatte. In diesem fand sich die Bestimmung περὶ τοῦ τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις τὴν παρ' ἀμφοῖν ἀσφάλειαν εἶναι. Die Tatsache, daß Rom in ein enges Verhältnis zu Sagunt getreten war, bestand; aber während der Barcide Hannibal den Römern diese Aktion als wider den Hasdrubalvertrag verstoßend vorwarf, nahm der karthagische Senat, welcher den Hasdrubalvertrag nicht anerkannte, keinen Anstoß daran. Für ihn ist das Problem ein ganz anderes: Sagunt war in das römische Symmachieverhältnis erst nach 241 getreten, und darum glaubte der Senat, daß Sagunt

nicht durch den Vertrag von 241 vor einem karthagischen Angriff sichergestellt wäre; infolgedessen haben die Karthager das Recht, Sagunt zu erobern. Diese Auffassung des karthagischen Senats ist sicherlich sehr anfechtbar, aber darüber wollen wir nicht entscheiden. Die Sachlage ist mithin folgende: Von Kap. 21 ist für die erste Auflage zu streichen § 1: *οὔτε γεγενημέναις εἴτε γεγόνασιν* und außerdem der ganze § 2; ferner ergab sich, daß der Hinweis auf den Lutatiusvertrag in §§ 3—5 erst von karthagischer Seite in die Debatte geworfen wurde, eine Tatsache, welche für uns später von sehr großer Bedeutung werden wird.

Die Darstellung des Verhaltens der Römer nach der Verteidigung der Karthager wird an drei Stellen gegeben:

1. III, 21, 6. *Ῥωμαῖοι δὲ τοῦ μὲν δικαιολογεῖσθαι καθάπαξ ἀπεγίνωσκον, φάσκοντες ἀκεραίου μὲν ἔτι διαμενούσης τῆς τῶν Ζακανθαίων πόλεως ἐπιδέχεσθαι τὰ πράγματα δικαιολογίαν . . . ταύτης δὲ παρεσπονδημένης ἤ τοὺς αἰτίους ἐκδοτέον εἶναι σφίσι . . .*

2. III, 29, 1. *τὰ μὲν οὖν ὑπὸ Καρχηδονίων τότε ῥηθέντα δεδηλώκαμεν, τὰ δ' ὑπὸ Ῥωμαίων λεγόμενα νῦν ἐροῦμεν. οἷς τότε μὲν οὐκ ἐχρήσαντο διὰ τὸν ἐπὶ τῇ Ζακανθαίων ἀπωλείᾳ θυμόν . . .*

3. III, 33, 1. *οἱ δὲ παρὰ τῶν Ῥωμαίων πρέσβεις· . . . διακούσαντες τὰ παρὰ τῶν Καρχηδονίων ἄλλο μὲν οὐδὲν εἶπαν, ὁ δὲ πρεσβύτατος . . .*

Ist die Wiederholung eines Satzes für uns immer der Beweis für einen Einschub, so ist die dreifache Anführung desselben Gedankens ein sicheres Indizium dafür, daß zwei Einschübe nacheinander gemacht worden sind. Indem wir diese ohne weiteres herausnehmen, entsteht daraus für uns die fernere Aufgabe, den originalen Zusammenschluß herzustellen. Die drei Stücke stehen einander parallel, und doch enthalten sie so starke Nuancen, daß wir für die erste Auflage eine bestimmte Formulierung festlegen können; da nämlich III, 33 voraussetzt, daß die Römer überhaupt keine Erwiderung gegeben haben, so ist die Ausführung von 21, 6ff. schlechterdings unmöglich; ebenso aber wird sich uns Kap. 29 als sekundär herausstellen. Es schließt demnach Kap. 33 in der ersten Auflage an 21, 5 an, und es fragt sich nur noch, ob man als Vordersatz zu 33, 2 den erhaltenen § 1 — natürlich ohne die Parenthese — ansetzt, oder den Anfang von 21, 6: *Ῥωμαῖοι δὲ τοῦ μὲν δικαιολογεῖσθαι καθάπαξ ἀπεγίνωσκον.* Ich halte letzteres für richtiger, weil die Bezeichnung „römische Gesandte" im Zusammenhang von 21 unnötig ist, während sie sich nach dem Exkurs empfiehlt. Demnach liegt folgende originale Fassung vor: *Ῥωμαῖοι δὲ τοῦ μὲν δικαιολογεῖσθαι καθάπαξ ἀπεγίνωσκον ‖ ὁ δὲ πρεσβύτατος αὐτῶν δείξας* usw. Die anschließenden Paragraphen geben keinen Anstoß mehr: der Krieg ist erklärt. – Damit

ist das Saguntinische Problem zu Ende geführt, nur ist die Verteilung der eben besprochenen Partie Kap. 20ff. auf die übrige Materie noch nicht möglich gewesen; zur Orientierung des Lesers greife ich aber das Resultat aus dem folgenden Kapitel heraus und weise darauf hin, daß dieser Bericht über die Kriegserklärung ursprünglich gegeben war im Anschluß an die Mitteilung von Hannibals Marsch zur Rhone.

§ 2. DIE ÄLTESTEN ZUSÄTZE.

Noch ehe Polybius die Gedanken erfaßte, welche zu einer radikalen Umgestaltung seiner Vorgeschichte des Hannibalischen Krieges führten, hat er in seinen Text Nachträge und Ergänzungen eingefügt, deren Charakteristikum einmal dadurch gegeben ist, daß sie noch grundsätzlich auf dem Boden des ersten Entwurfs stehen, dennoch aber inhaltlich und stilistisch sich als Einschübe dokumentieren.

Es handelt sich zunächst um folgende Stellen:

1. Der Schwur Hannibals gegen die Römer III, 10, 7—12, 1.

2. Die Parallelisierung des Hasdrubalvertrags mit dem Lutatiusvertrag in 21, 2.

3. Die Erwiderung der Römer auf die karthagische Verteidigung in 29/30.

Als wir bei der Rekonstruktion der Vorgeschichte der Hannibalischen Zeit von den Darlegungen in III, 9—10 über Teile des II. Buches hinweg zu III, 13, 5 gelangten, war dadurch die Partie 10, 6—13, 4 mit Ausnahme von Kap. 12, 3—4 ausgefallen. Deren Hauptmasse wird eingenommen durch die Erzählung von Hannibals Schwur einer ewigen Feindschaft gegen Rom (10, 7—12, 1). Dieser Bericht wird nun sehr eigentümlich gegeben, so zwar, daß die Quelle ohne weiteres verraten wird. Zunächst ist deutlich, daß er in der vorliegenden Ausführlichkeit nicht zum ersten Entwurf unserer Stelle gehören kann; denn in ihm war eine konzentrierte, sich auf das Wesentliche beschränkende Darstellung gegeben worden, während der Schwur Hannibals in breiter Ausführlichkeit vorgelegt wird. Polybius erzählt, daß Hannibal, als er während seines Aufenthalts in Asien bei Antiochus verdächtigt wurde, zu seiner Verteidigung und, um ein für allemal solchen Angriffen die Spitze abzubrechen, daran erinnerte, wie er als 9jähriger Knabe auf Veranlassung seines Vaters Hamilkar schwur: *μηδέποτε Ῥωμαίοις εὐνοήσειν.* Diesem Schwur wolle er treu bleiben, und durch dieses Bekenntnis gewinnt er wieder das Vertrauen des Antiochus. Die Geschichte gehört also ursprünglich in

die Zeit vom Ende Hannibals; daher erklärt es sich, daß die Lage am Hofe des Antiochus ausführlich erörtert ist (11, 1—4), und daß weiterhin die Konsequenzen von Hannibals Erzählung dargelegt werden (11, 8—12, 1); dasjenige, was den Leser der Vorgeschichte des Hannibalischen Krieges interessiert, ist somit auf den kleinen Raum von drei Paragraphen beschränkt — alles andere gehört nicht hierher. Die Sachlage ist also folgende: Polybius hat in der Quelle, aus der er seine Darstellung des Krieges zwischen Antiochus und Rom entnahm, die Geschichte vom Schwur des jungen Hannibal, welche seine Quelle des Hannibalischen Krieges nicht erwähnt hatte, vorgefunden; da er dazumal noch auf dem Standpunkte stand, daß die Barciden im Gegensatz zu Karthago den Krieg herbeigeführt haben, so mußte ihm diese Anekdote als eine willkommene Unterstützung für seine Theorie erscheinen. Er übernahm sie daher in den Zusammenhang unseres Buches als ein Ganzes, aber mit der Verschiebung des Schwerpunkts auf Hamilkar, in dessen Händen der kleine Hannibal natürlich war. Diesem Zwecke dient die Einführung der Geschichte durch den Satz: *ὅτι δ' Ἀμίλκας πλεῖστα μὲν συνεβάλετο πρὸς τὴν σύστασιν τοῦ δευτέρου πολέμου καίπερ τετελευτηκὼς ἔτεσι δέκα πρότερον τῆς καταρχῆς αὐτοῦ, πολλὰ μὲν ἂν εὕροι τις εἰς τοῦτο· σχεδὸν δὲ πρὸς πίστιν ἀρκοῦν ἔσται τὸ λέγεσθαι μέλλον* (10, 7).

Die Stelle, an welcher der Einschub gemacht werden mußte, war dadurch gegeben, daß die Szene zu der Zeit spielte, als Hamilkar mit seinen Truppen nach Spanien übersetzte (11, 5). Also mußte diese Anmerkung — denn im Grunde ist es nichts anders[1]) — eingeschoben werden, nachdem der Bericht selbst gegeben war. Aber zugleich soll sie auch den Beweis der starken Wirkung Hamilkars erbringen, die selbst nach dem Tode nicht versiegen sollte: also mußte der Untergang Hamilkars vorher berichtet sein. Daraus ergab sich als der notwendige Punkt für den Einschub der Satz *κατέστρεψε τὸν βίον ἀξίως τῶν προγεγενημένων πράξεων*. Naturgemäß mußte nun aber auch am Ende des Einschubs eine inhaltliche Lücke entstehen, die überbrückt werden mußte. Dieser Aufgabe dient 12, 2 — ein Satz, dessen Unzulänglichkeit bereits oben[2]) nachgewiesen wurde. Es stellt sich demnach das Bild in der Weise heraus, daß Kap. 11, 1—12, 1 geschlossen der Quelle des syrischen

1) Daher erklärt sich die abweichende Art der Einfügung; es liegt hier nicht, wie sonst, eine Ergänzung der Erzählung vor, sondern ein neues Beweismoment, das von anderswoher herbeigeholt war.

2) Vgl. S. 35. Es mag hier zugleich bemerkt werden, daß die Schlußworte *τῶν πραγμάτων* an *τῶν προγεγενημένων πράξεων* anklingen, so daß wir auch hier die Erscheinung der Dublette als Mittel zur Verzahnung eines Einschubs wieder erkennen.

Kriegs entnommen ist, daß hingegen 10, 7 und 12, 2 dem Zwecke dienen sollen, die Geschichte nach oben (an II, 1, 7) und nach unten (III, 12, 3) zu verzahnen. Wenn auf diese Weise nachgewiesen ist, daß wir in der Anekdote einen Zusatz zu erkennen haben, so muß dieser doch älter sein als die große Umarbeitung, in welcher Polybius den Gegensatz der Barciden zu Karthago leugnete und die Ursachen des Krieges auf das Sardinische Problem verschob.

Die beiden andern Zusätze des Polybius zu seinem Texte der ersten Auflage behandeln wir geeigneterweise zusammen; es handelt sich um die Vorgänge aus Anlaß der zweiten, entscheidenden Gesandtschaft der Römer nach Karthago. Wir haben bereits konstatieren müssen, daß der § 2 von Kap. 21 vollständig aus dem Zusammenhang herausfällt, deshalb, weil die Worte *ἐχρῶντο δ' ἐξ αὐτῶν Ῥωμαίων εἰς τοῦτο παραδείγματι* im Widerspruche zu dem vorangehenden *παρεσιώπων* steht. Aber wir können noch einen Schritt weitergehen und darauf hinweisen, daß er sachlich nicht unbedenklich ist; Polybius hatte zuerst im Anschluß an seine Quelle die Theorie entwickelt, daß die Barciden vollkommen selbständig gegenüber Karthago gehandelt hätten, daß also die Karthager mit einem gewissen Rechte einen von Hasdrubal geschlossenen Vertrag übergingen. Jetzt bringt auf einmal Polybius im Zusatz eine Parallelisierung mit dem Lutatiusvertrag hinein durchaus im Gegensatz zu der ursprünglichen Theorie; denn Lutatius war wirklich beauftragter Feldherr seines Staates, aber gerade diese Qualität des Hasdrubal war bestritten, und eben darauf basierte der karthagische Standpunkt nach des Polybius älterer Theorie. Liegt in dieser Hinsicht eine Verschiebung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf bereits vor, so muß auf der andern Seite stark betont werden, daß Polybius, als er § 2 schrieb, noch nicht entfernt daran dachte, die Saguntinische Abmachung im Rahmen des Hasdrubalvertrags zu leugnen: im Gegenteil, wenn Polybius die Karthager die bindende Kraft des Vertrags bestreiten läßt, damit sie sich wegen Sagunts verteidigen können, so hat auch nach seiner damaligen Überzeugung in dem Vertrage eine Bestimmung über Sagunt gestanden. Den Standpunkt des Polybius aus dieser Zeit lernen wir nun auch aus der theoretischen Erwiderung der Römer in Kap. 29 und 30 kennen, und auch hier wird mit allen Mitteln der Versuch gemacht, die Rechtsfrage zu lösen von der Voraussetzung aus, daß die Saguntinische Abmachung besteht. Um dieses klar zu erfassen, haben wir zunächst die entsprechende ganze Partie des Polybius zu zerlegen. Wir erinnern uns, daß durch das Triplikat 21, 6 = 29, 1 = 33, 1 zwei Einschübe ohne weiteres erwiesen werden; dem entsprechen die verschiedenen Gedankengänge: in 21, 6—28

werden die römisch-karthagischen Verträge abgehandelt, in den Kap. 29 und 30 eine sachliche Entgegnung der Römer auf die Verteidigung der Karthager von 21 gegeben.[1]) Es ist nun unzweifelhaft, daß der an zweiter Stelle stehende Einschub, d. h. der von 29/30, der ältere ist; denn sein Inhalt schließt unmittelbar an Kap. 21 an, und darum sind die beiden Stücke in enge Beziehung zueinander gestellt, während die dazwischen liegenden Kap. 22—28 den Zusammenhang zerreißen.

Polybius beabsichtigt durch seine Ausführungen von 29/30 die von den Karthagern in Kap. 21 entwickelte Theorie zu widerlegen: zwar haben die Römer selbst damals keine sachliche Verteidigung ihres Standpunktes weiter versucht, dagegen ist in Rom *πολλάκις καὶ ὑπὸ πολλῶν* eine Darstellung gegeben worden, welche Polybius seinen Lesern nicht vorenthalten will. Von deren Entstehen gilt nun folgender Satz: Zunächst ist die Partie bereits äußerlich als Einschub dokumentiert, und aus dem Inhalt können wir alsbald denselben Nachweis führen. Dagegen rechnet der Verfasser in diesem Stück noch vollständig mit der Saguntinischen Bestimmung als einem Teil des Hasdrubalvertrags; denn andernfalls hätte die ganze Erörterung über seine rechtliche Gültigkeit im Rahmen des Saguntinischen Problems keinen Zweck. In der Schichtung des Polybianischen Werkes gehört also Kap. 29 in gleicher Weise wie Kap. 21, 2 zu denjenigen Zusätzen, welche Polybius gemacht hat noch unter der Voraussetzung der Saguntinischen Vertragsbestimmung; darum drehte sich das Problem ausschließlich um die Rechtsgültigkeit und nicht um den Inhalt, der gar nicht bestritten war. In Kap. 21 hatte der karthagische Sprecher zwei Gesichtspunkte geltend gemacht: der Hasdrubalvertrag geht uns nichts an, und der Lutatiusvertrag, der infolgedessen die Grundlage unseres Verhältnisses zu Rom ist, sagt weder direkt noch indirekt etwas über Sagunt aus; also sind wir im Recht. Polybius will in Kap. 29 die Karthager vom römischen Standpunkt aus widerlegen, aber — widerlegt falsch. Wenn der Hasdrubalvertrag, wie er in erster Linie auseinandersetzt, bindend ist, dann kann der Lutatiusvertrag überhaupt nicht zur Erörterung stehen, da er nur von den beiderseitigen *σύμμαχοι* redet, und der Hasdrubalvertrag eine derartige Verbindung Sagunts mit Rom verbot. Wenn Polybius trotzdem die Rechtsgültigkeit des Hasdrubalvertrags und unbekümmert darum die Existenz der römisch-saguntinischen Allianz in Kap. 29 darlegt, so imputiert er faktisch den Römern einen Vertragsbruch — und doch kann davon bewußterweise an der Stelle keine Rede sein, wo er die Ansichten der Römer wiederzugeben sich bemüht.

1) Die Kap. 31 und 32 gehören einer noch späteren Schichtung an und haben mit dem uns augenblicklich beschäftigenden Problem nichts zu tun.

Dieser offenkundige Fehler in einer Partie, die faktisch aus einem Gusse ist, erklärt sich durch die Eigentümlichkeiten des Kap. 21, auf welches Polybius hier antwortet. Wir sahen, daß dort ursprünglich die Karthager den römischen Hinweis auf den Hasdrubalvertrag als für sie nicht in Betracht kommend ablehnten, statt dessen aber ihrerseits den Lutatiusvertrag heranzogen. Logischerweise hätte die Widerlegung dieser karthagischen Theorie lauten müssen: der Hasdrubalvertrag bindet euch, der Lutatiusvertrag kommt überhaupt nicht in Frage. Da nun die karthagische Theorie aber als Ganzes in Kap. 21 die Form der Abwehr eines römischen Angriffs hatte, so entstand in Polybius, als er den Einschub verfaßte, der schiefe Gedanke, daß die beiden Momente, welche in der karthagischen Verteidigung eine Rolle spielten, ursprünglich von römischer Seite beigebracht seien, was faktisch nur von dem ersten gilt. Darum widerlegt er auch die karthagische Interpretation des Lutatiusvertrags, während er richtigerweise überhaupt das Heranziehen des Lutatiusvertrags von seiten der Karthager hätte abweisen müssen. Wir konstatieren hier also von neuem den Fall, daß Polybius, als er nach einiger Zeit an sein Manuskript herantrat, sich nicht mehr in voller Schärfe der Logik der von ihm ursprünglich berichteten Tatsachen bewußt war. Daraus erklärt es sich, daß er bei der Herstellung des Einschubs nicht mehr bedachte, daß mit dem Nachweis der Gültigkeit des Hasdrubalvertrags der Lutatiusvertrag von vornherein jede Bedeutung für das Saguntinische Problem verloren hatte.

Daß in der Tat Kap. 29 einzig und allein auf der Darlegung von Kap. 21 beruht, läßt sich auch auf anderm Wege erweisen. Wo Polybius nämlich den karthagischen Standpunkt über den Hasdrubalvertrag widerlegt (29, 1—3), berücksichtigt er die von ihm in 21, 2 gemachte Einlage, in welcher die Karthager den Lutatiusvertrag als Parallele beibrachten: darauf antwortet 29, 3. Demnach hat Polybius in derselben Epoche auf der einen Seite Kap. 21 durch die Parallelisierung mit dem Lutatiusvertrag erweitert, auf der andern die Entgegnung zu diesem erweiterten Kapitel verfaßt, dessen zweiten Teil er in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht mehr rein erfaßte.

In geschlossenem Gedankengang lesen wir ohne Unterbrechung Kap. 29, 1—6; dann tritt eine Störung dadurch ein, daß rein äußerlich der Satz von § 6 *τὴν παρ' ἀμφοῖν ἀσφάλειαν ἀεὶ δέον ἦν ὑπάρχειν* in § 10 seine Dublette hat: *ὑπάρχειν τε τὴν ἀσφάλειαν πᾶσι τὴν παρ' ἀμφοῖν*. Wenn demnach auf Grund der von uns festgelegten Regel §§ 7—10 als zweiter Einschub in den früheren Einschub zu gelten hat, so bestätigt wiederum der Inhalt in der erfreulichsten Weise das Resultat;

denn die §§ 7—10 enthalten im wesentlichen eine Wiederholung des Gedankens von §§ 5 und 6 mit einem allerdings bezeichnenden Unterschied, um dessentwillen der Einschub, den wir erst später beurteilen können, gemacht wurde.

Ursprünglich folgte demnach auf 29, 6 das Kap. 30. Polybius hatte dargelegt, daß der Lutatiusvertrag auch solche Bundesgenossen einschlösse, welche erst nach seinem Abschluß zu einer der Parteien hinzugetreten wären. Um diesen Beweis zu beenden, mußte gezeigt werden, daß faktisch Sagunt in das Bundesgenossenverhältnis zu Rom getreten ist. Dafür verwendet Polybius das Moment, welches Hannibal selbst den Römern zum Vorwurfe gemacht hatte, und zwar mit Recht, da er ja auf dem Boden des Hasdrubalvertrags stand: Kap. 30, § 1 und 2 schöpft das Material aus dem noch nicht umgearbeiteten Kap. 15, § 7: Selbst die Karthager müssen zugeben, daß Sagunt und Rom in ein Bundesverhältnis getreten waren. Objektiv ist das richtig, insofern aber ist es eine Verschiebung der Wahrheit, als in diesem Augenblick Polybius, der soeben die bindende Gültigkeit des Hasdrubalvertrags nachgewiesen hatte, dieses *πίστις*-Verhältnis gar nicht erwähnen durfte, ohne den römischen Standpunkt zu kompromittieren. Ich wiederhole: diese eigentümliche Verzerrung ist nur dadurch entstanden, daß Polybius, als er den Einschub Kap. 29/30 machte, die karthagische Interpretation des Lutatiusvertrags widerlegte, statt seine Heranziehung abzuweisen. Aber gleichviel, Polybius erweist, daß Sagunt und Rom Bundesgenossen geworden waren, und kann nun auf Grund dieser Beweisreihe den Schluß ziehen, den er in Kap. 30, § 3 vorträgt, einem der interessantesten Stücke des ganzen Werkes. Wir brauchen nach unsern obigen Erörterungen über diesen berühmten Passus nicht mehr viel Worte zu machen: die Tatsache, daß hier die Streichung Sagunts aus dem Hasdrubalvertrag erst nachträglich durchgeführt wurde und darum das geographische Rätsel entstand, beweist, daß der Paragraph an sich für einen älteren Zusammenhang geschaffen wurde. Nun haben wir bereits konstatiert, daß der mit 29 beginnende Einschub gemacht wurde, ehe die Saguntinische Bestimmung im Hasdrubalvertrag gestrichen worden war; es ist darum genau so, wie wir es erwarten müssen, wenn 30, 3 in seiner originalen Fassung, die zu dem alten Einschub gehört, noch mit dem Bestand des vollständigen Hasdrubalvertrags rechnet. In der Tat stellt nun auch dieses Stück in seinem Hauptteil einen vortrefflichen Abschluß der Erörterungen dar, welche den Stoff von Kap. 29 bilden, indem es das Fazit aus den römischen Anschauungen zieht: die Karthager haben den Krieg zu Unrecht begonnen wider den Lutatiusvertrag und wider den Hasdrubalvertrag. Wir wissen

ja bereits, daß sich Polybius bei der Herstellung des Einschubs nicht mehr bewußt war, daß er damit in sich Widerspruchsvolles sagt, insofern die durch den Hasdrubalvertrag garantierte Neutralität Sagunts jede Berufung auf den Lutatiusvertrag, der von den *σύμμαχοι* handelt, ausschloß. Es ist sehr wichtig, daß auch die originale Fassung von 30, 3 diesen Widerspruch, der das Kap. 29 und 30, 1—2 durchzieht, aufweist; denn damit ist es definitiv erwiesen, daß nicht erst die viel später hineingetragene Leugnung der Saguntinischen Bestimmung im Werke des Polybius die Verschiebung verursachte, sondern, wie wir oben konstatieren mußten, die unrichtige Auffassung, welche der Autor selbst nachträglich von seinen Ausführungen in Kap. 21 gewann. Freilich, wenn wir in dieser Weise die Hauptmasse von 30, 3 für den Abschluß des behandelten Einschubs halten müssen, dürfen wir doch nicht das gesamte Material blind übernehmen. Der Konditionalsatz *εἰ μέν τις τὴν Ζακάνθης ἀπώλειαν αἰτίαν τίθησι τοῦ πολέμου* ist bei dem damaligen Zustand des Polybianischen Werkes undenkbar; denn der Autor hatte zwar bisher Motive für den Hannibalischen Krieg angegeben, aber sie nicht zur beliebigen Auswahl gestellt, wie dies hier geschieht, sondern sie in ihrer Gesamtsumme hinnehmen wollen. Ferner entsteht an unserer Stelle unzweifelhaft der Eindruck, daß mit „dem Krieg“ der römisch-karthagische gemeint ist, eben weil in dem Konditionalsatz gesagt ist, daß der Fall Sagunts die Ursache des Krieges sei. Aber dadurch kommt ein ganz merkwürdiger Widerspruch heraus zwischen dem Konditionalsatz und dem Hauptsatz. Die Karthager, so sagt dieser, haben den Krieg zu Unrecht begonnen wider den Lutatius- und den Hasdrubalvertrag, das ist dann aber ganz offenbar der Krieg gegen Sagunt, wie wir jetzt wissen. Der Konditionalsatz führt also zu einer Auffassung des Begriffs *πόλεμος*, der im Rahmen des Hauptsatzes vollkommen unmöglich ist Also ist er eingeschoben. Ist das erkannt, dann fällt auch stilistisch die Nebeneinanderstellung von *τοῦ πολέμου* und *τὸν πόλεμον* auf.

Die Worte *εἰ μέν τις τὴν Ζακάνθης ἀπώλειαν αἰτίαν τίθησι τοῦ πολέμου* sind es nun, welche allein den Übergang zum folgenden Paragraphen vermitteln; sind sie gefallen, so kann auch dieser nicht mehr bestehen; er hat denn auch mit der Erwiderung Roms auf die karthagischen Deduktionen nicht das Geringste zu tun, und darum können wir ihn sofort ruhig bei Seite lassen. Immerhin ist es doch hübsch, daß auch dieser Zusatz sich verrät: hier wird plötzlich die exakte Bezeichnung *τὸν κατ' Ἀννίβαν πόλεμον* gegeben, die beweist, daß §§ 3 und 4 nicht zu gleicher Stunde geschrieben sind. Wir gewinnen also das Resultat, daß der älteste Einschub an unserer Stelle den Text enthielt von

Kap. 29, 1—6 und 30, 1—3, ohne den Konditionalsatz *εἰ μέν τις τὴν Ζακάνθης ἀπώλειαν αἰτίαν τίθησι τοῦ πολέμου*; dagegen umschloß sowohl in 29, 3 wie in 30, 3 der Hasdrubalvertrag die Saguntinische Bestimmung, welche erst später beseitigt wurde. Wir haben schließlich noch die Art der Einfügung unseres Einschubs zu besprechen: Von den drei konkurrierenden Stücken 21, 6; 29, 1 und 33, 1 ist 21, 6 (— *ἀπεγίνωσκον*) als dem originalen Entwurf zugehörig erwiesen worden. Die für die zweite Fassung zu gewinnende Formulierung ergibt sich aus der Tatsache, daß zwischen der Fortsetzung in 21, 6 und 29, 1 eine Dublette vorliegt. „Wegen des Falls von Sagunt sind die Römer derart erzürnt, daß sie eine Erwiderung damals nicht gaben." Also springen wir regelrecht von einer Form zur andern und gewinnen den Satz: *Ῥωμαῖοι δὲ τοῦ μὲν δικαιολογεῖσθαι καθάπαξ ἀπεγίνωσκον ‖ διὰ τὸν ἐπὶ τῇ Ζακανθαίων ἀπωλείᾳ θυμόν· λέγεται δὲ πολλάκις καὶ ὑπὸ πολλῶν παρ' αὐτοῖς.* Nachdem dann der Exkurs eingeschoben war, nimmt Polybius den Faden wieder auf durch Einfügung von 33, 1, indem er bei dessen Gestaltung auf Grund von 21, 6 zweckentsprechend den Begriff „Römer" durch „römische Gesandte" ersetzte, weil inzwischen der Exkurs auf die Stimmung in Rom eingegangen, und daher der Begriff „Römer" schlechthin unklar geworden war.

Von den drei erörterten Einschüben beruhen zwei: 11—12, 2 und 21, 2 darauf, daß Polybius in andern Teilen seines Werkes auf Grund anderer Quellen Dinge erwähnt hatte, die er für die Vorgeschichte des Krieges verwerten konnte, und die er darum in diesen Zusammenhang nachträglich einfügte. Sie gehören also nicht zum ursprünglichen Bestand. Für den dritten Einschub beruft sich Polybius auf die römischen Kreise, in denen oft solche Ansichten geäußert wurden, wie er sie in 29—30 darlegte. Man entnehme diesen Worten nicht, daß Polybius die Theorie von Römern gehört habe; der Fall liegt vielmehr so, daß die ganze Erörterung ausschließlich auf den eigenen erweiterten Darlegungen des Polybius in Kap. 21 und den Urkunden von I, 62, 8 beruht. Tatsächlich hätte ja auch kein Römer die unklare Theorie von 29—30 entwickeln können; vielmehr werden wir noch erkennen, wie die offiziöse römische Darstellung lautete. Nein, Polybius hat Kap. 29—30 selbst erfunden, und die Einführung dient nur dem einen Zwecke, eine solche Darstellung zu ermöglichen trotz der eigenen Worte des Autors, daß damals eine römische Erwiderung ausgeblieben sei (21, 6). Der Satz *λέγεται δὲ πολλάκις καὶ ὑπὸ πολλῶν παρ' αὐτοῖς* steht, was die Beglaubigung betrifft, auf einer Stufe mit *ἐχρῶντο δὲ . . . παραδείγματι* (21, 2). Beide fügen eigene Theorien des Polybius ein unter der Fiktion, daß sie von den

Parteien vorgebracht wurden; es ist im Grunde nichts anderes, als wenn ein Historiker zur Erläuterung der Situation eine Rede fingiert, in welcher seine eigenen Gedanken aus dem Munde des Redners sprechen.

Polybius hat diese Erweiterungen auf Grund seiner ausführlichen Darstellung des ersten Punischen Krieges gemacht. Wir werden anderwärts aufzeigen, daß mit dessen Darstellung der Autor die älteste Erweiterung seines Werkes vornahm; damit gewinnen wir nun aber noch ein neues Element in der von uns behandelten Partie als Zusatzstück eben der zweiten Auflage. Mit der Darstellung des sizilischen Krieges gehört nämlich ursprünglich eng zusammen der Hinweis auf den Söldneraufstand, welcher Karthago am Ende des sizilischen Krieges in so gefährliche Lage bringen sollte. Demnach ist damals auch der Einschub in III, 9, 7 + 10, 5 ermöglicht worden, welcher auf diese beiden Ereignisse hinweist; wir haben bereits konstatiert, daß dieses Stück älter ist als die von ihm eingeschlossene Partie; denn es erscheint der Barcide persönlich beteiligt, während in der Mitte die Karthager als beleidigt hingestellt werden, und der Autor dann den Ausgleich versucht durch die ungeschickte Formulierung: *προσλαβὼν τοῖς ἰδίοις θυμοῖς τὴν ἐπὶ τούτοις ὀργὴν τῶν πολιτῶν*, als hätte die Karthager die Niederlage im sizilischen Kriege unberührt gelassen. Nun enthält 9, 7 den Hinweis auf den Ausgang des sizilischen Kriegs, während 10, 5 nach dem eben notierten Einschub an die Niederwerfung der karthagischen Söldner erinnert; beide Stellen beziehen sich also in gleicher Weise auf die große Einlage, welche Polybius damals vorgenommen, und der zu Liebe er auch den Nachtrag in III, 21 nebst dem, was dazu gehört, gemacht hat. Um die Formulierung zu finden, müssen wir eine Kombination erstreben, welche von 9, 7 zu 10, 5 hinführt. In 10, 5 ist die Grenze klar vorgezeichnet; denn die Worte *προσλαβὼν τοῖς ἰδίοις θυμοῖς τὴν ἐπὶ τούτοις ὀργὴν τῶν πολιτῶν* sind, wie gezeigt, späteres Zusatzstück, während die Fortsetzung *ὡς θᾶττον* usw. zu unserm Zusammenhang gehört. Also liegt der Schnitt vor *ὡς θᾶττον*. In 9, 7 liegen die Dinge sachlich weniger klar; allerdings läßt sich mit Sicherheit sagen, daß bis zu den Worten *πεποιῆσθαι τὰς συνθήκας* der eigentliche Hinweis auf den sizilischen Krieg reicht. Dasjenige, was nun folgt, sind Phrasen, welche aus dem *ὡς θᾶττον τοὺς ἀποστάντας τῶν μισθοφόρων καταπολεμήσας ἐβεβαίωσε τῇ πατρίδι τὴν ἀσφάλειαν* herausgebildet sind. Demnach schließen wir für diese zweite Auflage folgenden Zusammenhang aneinander: *ἐκεῖνος γὰρ οὐχ ἡττηθεὶς τῷ περὶ Σικελίας πολέμῳ τῇ ψυχῇ τῷ δοκεῖν αὐτὸς μὲν ἀκέραια διατετηρηκέναι τὰ περὶ τὸν Ἔρυκα στρατόπεδα ταῖς ὁρμαῖς ἐφ' ὧν αὐτὸς ἦν, διὰ δὲ τὴν ἐν τῇ ναυμαχίᾳ τῶν*

Καρχηδονίων ἦτταν τοῖς καιροῖς εἴκων πεποιῆσθαι τὰς συνθήκας ‖ ὡς θᾶττον τοὺς ἀποστάντας τῶν μισθοφόρων καταπολεμήσας ἐβεβαίωσε τῇ πατρίδι τὴν ἀσφάλειαν, εὐθέως, womit der alte Zusammenhang wieder erreicht ist.[1]) So harmlos diese Erweiterung nun auch erscheint, so hat doch auch sie einen schiefen Gedanken zur Folge gehabt. Ursprünglich besagte der Text: Hamilkar war schuld am Konflikt; denn er führte diejenigen Maßnahmen durch, welche zum Kriege gegen Rom, d. h. zunächst zum Saguntinischen Problem führen mußten. Jetzt wurde durch den neu eingeschobenen Satz zwar an sich dieser Gedanke beibehalten, aber doch der Schwerpunkt auf die eingeschobene Motivierung für das Vorgehen Hamilkars gelegt; die Folge davon war, daß dieses Element in späteren Auflagen sich erweiterte und so schließlich die Motivierung für den Übergang nach Spanien zur Hauptsache gemacht wurde; es ist äußerst interessant, sich diesen Vorgang, der seine Parallele z. B. in III, 21 hat, genau klar zu machen. In dieser zweiten Auflage ist nun auch vermutlich der Satz *σπουδάζων ταύτῃ χρήσασθαι παρασκευῇ πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον* entstanden (III, 10, 5); denn er setzt voraus den Groll über vergangene Unbill, d. h. den Hinweis auf den sizilischen Krieg; andrerseits ist nicht von den Karthagern die Rede, sondern nur von dem Barciden. Also ist der Satz zwischen der ersten und dritten, d. h. in der zweiten Auflage, gebildet worden. Da nun aber damals der Text von *εὐθέως* (III, 10, 5) zu *ἀναλαβὼν* (II, 1, 6) hinüberführte, müssen wir in dieser zweiten Auflage die Worte im Rahmen von II, 1, 6 unterbringen, und stehen sie jetzt nach *τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα*, so setzen wir sie ursprünglich bei derselben Wortgruppe in II, 1, 6 an, da, wo jetzt das erst später mögliche[2]) *τοῖς Καρχηδονίοις* steht. Der Text lautet demnach: *ἀνεκτᾶτο τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα σπουδάζων ταύτῃ χρήσασθαι παρασκευῇ πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον.*

1) Mit dieser Restitution will ich nur ein Minimum des sachlich notwendigen Textes geben; denn an sich ist es wahrscheinlich, daß ein Hinweis auf die Sardinische Affäre, von der Polybius zu gleicher Zeit wie vom ersten Punischen Krieg und vom Söldneraufstand erfuhr, hier nicht gefehlt hat. Wenn eine solche Verweisung aber gegeben war, dann muß sie allerdings eine andere Form gehabt haben als die, welche jetzt im Texte des Polybius steht; denn an sich ist die Wichtigkeit der Sardinischen Frage, welche die Grundlage von 10, 1 ff. bildet, dem Autor überhaupt erst viel später nahegebracht worden. Vgl. den Abschnitt über die Sardinische Frage.

2) Nach der Auffassung der beiden ersten Auflagen ist sachlich *τοῖς Καρχηδονίοις* unbrauchbar; aber auch formell verträgt das mediale *ἀνεκτᾶτο* diesen Dativ nicht. Der Einschub wurde gemacht, als der Gegensatz Karthago-Barciden ausgeglichen wurde, d. h. eben damals, als III, 10 und II, 1 voneinander gelöst wurden.

§ 3. DIE DRITTE AUFLAGE.

Nach der ausführlichen Analyse des Textes, welche wir im ersten Paragraphen durchgeführt haben, bedarf es hier nicht mehr einer Wiederholung der dort vorgebrachten Argumente, vielmehr soll nur positiv dargelegt werden, wie sich das Gesamtbild darstellt, damit die Art der Umarbeitung deutlich werde. Der der dritten Auflage eigentümliche Grundgedanke lautet: „Der Hasdrubalvertrag hat über Sagunt keine Bestimmungen getroffen; die Stadt war mithin indifferentes Gebiet. Rom hat darum mit Fug und Recht die Stadt sich zu einer verbündeten machen können. Wenn Hannibal also Sagunt angreift, so geht er gegen römisches Gebiet vor: mit Sagunt beginnt der Hannibalische Krieg.“ Wir haben nur zu prüfen, wie diese neue Theorie in den alten Rahmen eingefügt wurde.

Verhältnismäßig einfach war die Umänderung der Stelle, welche den Inhalt des Hasdrubalvertrags angab: in II, 13, 7 wurde der alte Text durch die bezeichnenden Worte *τὴν μὲν ἄλλην Ἰβηρίαν παρεσιώπων* verdrängt. Dieses einfache Herausschneiden der früher dargelegten Bestimmungen war aber verderblich, wo die Umgebung des Textes auf der Voraussetzung ihrer Existenz basierte: der Unsinn von III, 30, 3 ist durch diese Gewaltkur entstanden. Etwas tiefer griff die Behandlung der Partie III, 21, 1, ohne allerdings auch hier zu einem bedeutenden Resultate zu gelangen: der Einschub der Worte *οὔτε γεγεννημένας εἴ τε γεγόνασιν* widerspricht nicht allein allem Folgenden, sondern geht auch viel zu radikal vor, indem hier überhaupt die Existenz des Hasdrubalvertrags in Zweifel gezogen ist und nicht allein die der Sagunt betreffenden Bestimmungen. Das ist nicht etwa als neue Theorie zu fassen, sondern nur als bequemer stilistischer Ausweg, um nicht die ganze Partie zu zerstören. Am tiefsten mußte der Eingriff in Kap. 14, 10; 15 und 17 sein; hier blieb, wie wir sahen, kaum ein Stück beim andern; denn, da die Belagerung von Sagunt jetzt Anfang des römisch-karthagischen Krieges wurde, mußten die Verhandlungen, die vor seinem Ausbruch stattgefunden haben sollten, vom Lager vor Sagunt weg in die Zeit vorher verlegt werden. Infolgedessen mußte zunächst die Mitteilung vom Vormarsch Hannibals gegen Sagunt in ihr Gegenteil verkehrt werden: Hannibal sucht sich Sagunts zu enthalten. Und wenn Polybius den Angriff gegen Sagunt einst damit motivierte, daß Hannibal den Römern keinen Stützpunkt in Spanien lassen wollte, so war mit der Beseitigung der Aktion auch die ihr gegebene Begründung hinfällig

geworden. Um aber die alte Formulierung nicht zu verlieren, wandte Polybius den Kunstgriff an, dem Worte *ἀφορμή* seine zweite Bedeutung = Veranlassung dadurch zu imputieren, daß er ihm das Partizipium *ὁμολογουμένην* beifügte. Da Hannibal außerdem — auch nach des Polybius neuer Theorie — Sagunt angriff, und dieses nur später tat, mußte die Verzichtleistung auf die Belagerung dieser Stadt zeitlich beschränkt werden: Polybius erreicht dies durch den Temporalsatz *ἕως τἄλλα πάντα βεβαίως ὑφ' αὐτὸν ποιήσαιτο*, nach welchem durch ein Komma zu interpungieren ist. Die Fortsetzung (15, 1—2) konnte Polybius allenfalls belassen. Er ist allerdings Ende von § 2 nicht sehr ehrlich verfahren; der neuen Theorie entsprechend hätte er unbedingt ebenso wie in dem Zusatzstück III, 20, 2 als Auftrag an die Gesandtschaft bezeichnen müssen: Kriegsandrohung an Karthago, *ἐὰν ἐπιβαίνωσι τῆς Ζακανθαίων χώρας*. Wenn er statt dessen das ursprüngliche *τοὺς ἐπισκεψομένους ὑπὲρ τῶν προσπιπτόντων* beibehält, so gewinnt er damit die Möglichkeit, die weitere Fortsetzung zu belassen, die sonst ausgeschlossen wäre.

Aber wo sollen die Verhandlungen spielen? — Vor Sagunt war unmöglich, am Tajo hatte Hannibal natürlich nicht lange gewartet, also wurde ein dazwischen liegendes Winterquartier benötigt, und dessen Lage entnahm Polybius dem Kap. 13, 7; die enge Berührung von 15, 3 mit dieser Stelle im Wortlaut erklärt sich aus dieser Übernahme. Dieser ganze § 3 ist also eingeschoben, und darum ist er von Polybius mit den Worten *κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιρούς* eingeführt worden, die für uns schon direkt symptomatisch geworden sind. Der Empfang der Gesandtschaft (§ 4) konnte bleiben, dagegen die Form der römischen Beschwerde wurde nun verschoben. Für den Wunsch der Römer konnte nicht mehr die Berufung auf den Hasdrubalvertrag, der betreffs Sagunt keine Aussagen mehr machte, in Frage kommen, sondern das Bundesgenossenverhältnis zwischen Rom und Sagunt in Verbindung mit dem Lutatiusvertrag; daher zunächst der Einschub der Parenthese: *κεῖσθαι γὰρ αὐτοὺς ἐν τῇ σφετέρᾳ πίστει*, welche den Zusammenhang zersprengte, und dann die Einschiebung der Worte *καὶ τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μὴ διαβαίνειν*, welche nötig wurden, um den Begriff *κατὰ τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου γενομένας ὁμολογίας* halten zu können. Die Charakteristik Hannibals blieb, aber in seine Erwiderung auf die römischen Vorwürfe mußte ein neues Element hineingetragen werden; denn die Einmischung Roms in Sagunt, die die Römer ja selbst jetzt betonten, war, da der Hasdrubalvertrag seiner entscheidenden Bestimmung beraubt war, kein Angriffspunkt gegen die Römer, infolgedessen wurde das Motiv von der unrechtmäßigen Ermordung saguntinischer Bürger erfunden, das formaliter geschaffen wurde in

Anlehnung an das alte Stück: *τινὰς τῶν ὑφ' αὐτοὺς ταττομένων ἀδικοῦσι*. Weiter aber mußten diese Verhandlungen nach der neuen Theorie zum Bruche mit Rom führen und sollten nicht mehr eine Verteidigung des karthagischen Angriffs auf Sagunt enthalten; darum werden die Worte *οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους* usw., die ursprünglich gegen Sagunt bestimmt waren, nunmehr gegen Rom gerichtet. Damit erklärt Hannibal den Römern den Krieg, ganz richtig, da ja sein Angriff gegen Sagunt nunmehr den ersten Kampf gegen das *imperium Romanum* darstellen soll. Gewiß hätte Polybius logischerweise alle späteren Verhandlungen streichen müssen, aber wir wollen dankbar sein, daß er an dem einmal Niedergeschriebenen derart klebte, daß er sich nur dazu entschließen konnte, einige Symptome zu korrigieren. Auch für Kap. 15, 8 wurde eine Umänderung des Textes nötig; hatte ursprünglich Hannibal darin etwa eine Mitteilung nach Karthago gesandt, wodurch er sein Vorgehen gegen Sagunt begründete, so konnte dieser Gedanke nicht beibehalten werden, nachdem Polybius den Beginn der Belagerung verschoben hatte. Hannibal mußte jetzt von etwas Zukünftigem reden statt von einer bereits im Gange befindlichen Aktion. Von diesem Gesichtspunkt aus gibt Polybius die Worte *πυνθανόμενος τί δεῖ ποιεῖν*, welche uns auf Hannibal als instruierten Feldherrn des karthagischen Staates schließen lassen.

Nach der neuen Auffassung, welche mit Sagunt bereits den römisch-karthagischen Krieg beginnen läßt, mußten, wie betont, die Verhandlungen vor dem Angriff auf die Stadt beendet sein. Bezüglich Hannibals war dies durch die eben skizzierte Umarbeitung der alten Verhandlungen ermöglicht worden. Anders steht es mit Karthago. Da Polybius den Krieg nicht mehr als Hannibalischen faßte, sondern als römisch-karthagischen[1]), so mußte auch in Karthago eine Verhandlung geführt worden sein, ehe es zum Ausbruch des Krieges kam. Freilich einen Inhalt konnte der Autor nicht beschaffen, da ihm jede Relation darüber fehlte. Was er sich als Forderung der Gesandtschaft in Karthago damals dachte, ergibt sich aus 20, 2: Krieg im Falle des Angriffs auf Sagunt. Das folgte für ihn logisch aus der neuen Auffassung der Dinge; Einzelheiten aber konnte der Autor nicht berichten, und so schwebt denn die 15, 12 gegebene und 20, 2 vorausgesetzte Relation über die römische Gesandtschaft ganz in der Luft, wohingegen wir andererseits nicht erfahren, wodurch der

1) Es wird alsbald gezeigt, werden, daß die Polemik von III, 8—9, welche den Begriff des Hannibalischen Krieges aufhebt und durch die Vorstellung vom römisch-karthagischen Gegensatz ersetzt, eben unserer Auflage angehört; dadurch mußte das Schwergewicht von Hannibal nach Karthago verlegt werden.

Senat die Kenntnisse erhielt, welche er 16, 1 verwertet; denn da die Gesandtschaft nunmehr nach Karthago weiter fuhr, blieb Rom selbst ohne Nachricht.

Hannibals Vormarsch gegen Sagunt war notwendig von der Darstellung der Verhandlungen losgelöst, d. h. von 15 nach 17 verlegt worden; nun mußte aber weiterhin eine Lücke in der Beschreibung der Belagerung dadurch entstehen, daß die Verhandlungen, welche ursprünglich zu ihr gehörten, vorweggenommen waren. Zu ihrem Ersatz hat Polybius die §§ 4—7 erfunden: prüfen wir also, wie hier der Autor arbeitet. In 17, 10/11 hatte Polybius berichtet, daß Hannibal nach dem Falle Sagunts das bare Geld für seine persönlichen Pläne (*εἰς τὰς ἰδίας ἐπιβολὰς*) verwendet, die erbeuteten Menschen *κατ' ἀξίαν* unter die Mitkämpfer verteilt, und die Hausgeräte (*τὴν κατασκευήν*) nach Karthago geschickt habe. Durch diese Handlungen erreichte er seinen Zweck: er machte die Soldaten williger, gewann die Karthager und konnte selbst viel Nützliches mit dem gewonnenen Geld zusammenschaffen. Was damit als Wirkung der Eroberung bezeichnet ist, das hat Polybius, als er den Einschub machte, als Ausdruck der Hoffnung des Hannibal wiedergegeben, und sich dabei des Wortlauts lebhaft erinnert.

§ 7: *εὐπορήσειν χορηγιῶν πρὸς τὰς ἐπιβολὰς*	= § 10: *εἰς τὰς ἰδίας ἐπιβολὰς παρέθετο* + § 11 *διὰ τῆς τῶν χορηγιῶν παραθέσεως*
προθυμίαν ἐνεργάσεσθαι ταῖς δυνάμεσιν	= § 11: *τοὺς στρατιώτας προθυμοτέρους ἐποίησε.*
προκαλέσεσθαι τὴν εὔνοιαν τῶν ἐν οἴκῳ Καρχηδονίων	= § 11: *τούς τε Καρχηδονίους ἑτοίμους παρεσκεύασε.*

In den beiden voraufgehenden Paragraphen (5 und 6) hat Polybius dem Hannibal dreierlei Gedankengänge zugewiesen:

1. Hannibal will durch die Eroberung Sagunts den Römern die Hoffnung nehmen *τοῦ συστήσασθαι τὸν πόλεμον ἐν Ἰβηρίᾳ*. Zugrunde liegt hier der von uns für die erste Auflage (Kap. 14, 10) rekonstruierte Gedanke: *βουλόμενος μηδεμίαν ἀφορμὴν δοῦναι τοῦ πολέμου Ῥωμαίοις*.

2. Er will die Spanier sich gefügiger machen, soweit sie ihm bereits untertan sind, und die noch selbständigen hofft er vorsichtiger zu machen.

3. Er will in seinem Rücken keinen Feind belassen.

Neues Material liegt also keineswegs vor; die Erwägungen, die Hannibal anstellt, sind eine Konsequenz des bereits in der ersten Auflage Vorgetragenen. Ein gewisses militärisches und politisches Verständnis des Polybius tritt immerhin hervor, doch überschreitet es noch keineswegs das Maß eines Laien. Zu bemerken ist noch, daß die Darstellung

so gegeben ist, daß Hannibal eine selbständige Rolle gegenüber Karthago spielte, vgl. § 5: *τοὺς ὑφ' αὑτὸν ἤδη τεττομένους* und die Ausführungen in § 7 über den Versuch, die Karthager für seine Politik zu gewinnen. Das erklärt sich aber einfach aus der Tatsache, daß Polybius hier mit dem Material seiner ersten Auflage weiter arbeitet.

Nachdem die Darstellung vom Fall Sagunts in der beschriebenen Weise verändert worden war, schloß sich daran unmittelbar an der Bericht von den römischen Maßnahmen. Deren ursprüngliche Gestalt, wonach Polybius langwierige Verhandlungen in Rom ansetzte, war nicht zu halten; der Angriff auf Sagunt bedeutete ja ohne weiteres den Krieg. Darum korrigierte Polybius die alte Relation in der Weise, daß er in 20, 1—2 — durch eine Dublette eingeleitet — gegen die Darstellung polemisierte, welche er selbst gegeben hatte, und im folgenden — seinem alten Entwurf — die Verhandlungen eliminierte und sie durch ein bezeichnendes *παραχρῆμα* ersetzte. Freilich kümmerte es den Autor wenig, was denn nun nach diesen volltönenden Worten die bescheidene römische Forderung in Karthago sollte. Polybius konnte sie als Überleitung zur Kriegserklärung nicht entbehren und beließ sie darum.

Die von uns dargelegten Erweiterungen und Umformungen[1]) des Werkes entspringen durchweg demselben Grundgedanken: der Hasdrubalvertrag enthielt nicht die Bestimmung über die Neutralität Sagunts, also konnte Rom diese Stadt zu einer *πόλις σύμμαχος* machen, und Karthago war daher verpflichtet, Sagunt als einen Teil des römischen Imperiums zu achten. Griff es dennoch die Stadt an, so griff es auch Rom an; also ist mit dem Angriff auf Sagunt der römisch-karthagische Krieg gegeben, und die Verhandlungen, welche vor Kriegsanbruch angesetzt werden mußten, waren infolgedessen nach oben zu rücken bzw. die Belagerung Sagunts herabzudrücken. Mit den dadurch angeregten Problemen befaßt sich nun unser Autor auch in III, 6, in welchem er sich gegen diejenigen Autoren wendet, welche den Fehler machen, in der Belagerung von Sagunt die erste, in der Überschreitung des Ebro die zweite Ursache zum Kriege zu sehen. Wir wissen jetzt, daß Polybius selbst diese Theorie vorgebracht hatte; denn auch bei ihm ist es über die Frage der Berechtigung der Eroberung (= wegen) Sagunts zum Kriege gekommen. Allerdings scheint zunächst ein Punkt nicht geringe Schwierigkeiten zu bereiten. Wie steht es mit der Überschreitung des Ebro als zweite Ursache des Krieges? Sie hat bei unserer Rekonstruktion keine Rolle

1) Ich habe in diesem Zusammenhang nur die Umformungen der Detailangaben darzulegen vermocht; den Gesamtaufbau und die Gruppierungen dieser Details in den verschiedenen Auflagen werden wir erst später erkennen können.

gespielt, aber wir dürfen hinzufügen, daß sie auch in der späteren Fassung keine Rolle spielte; denn das eine Faktum besteht offenkundig, daß die Kriegserklärung in Karthago erfolgt ist, bevor man in Rom von Hannibals Übergang über den Ebro Kunde erhalten hatte. Aber nicht allein dies. Polybius führt diese Theorie in einer Weise ad absurdum, daß man füglich sagen darf: so töricht war niemand, daß er in dem Beginne des Kriegs seine Ursache erkannte. Polybius verrät uns aber selbst, was geschehen ist: bei dem Ebroübergang setzt er die Worte hinzu *παρὰ τὰς συνθήκας*. Also handelte es sich um den Vertragsbruch. Nun haben wir schon einmal in 15, 5 gesehen, wie Polybius da, wo ursprünglich nur die Forderung ausgesprochen war, *Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι κατὰ τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου γενομένας ὁμολογίας* ganz sinnlos die Worte einschob *καὶ τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μὴ διαβαίνειν*, weil — nach der Tilgung der Saguntinischen Bestimmung — die Erwähnung des Hasdrubalvertrags mit bezug auf Sagunt nicht mehr angängig war. Dasselbe ist an unserer Stelle der Fall, nur daß stilistisch diese Tatsache nicht in Erscheinung tritt, da ja die Polemik unserer Stelle als Ganzes eingefügt wurde. Sachlich aber ist dasselbe geschehen: in Wahrheit haben die *ἔνιοι* gesagt, die Übertretung des Hasdrubalvertrags sei *αἰτία τοῦ πολέμου* gewesen, weil Hannibal wider dessen Bestimmungen Sagunt angriff. Indem nun Polybius diese Ansicht wiedergeben wollte, stand er vor der Schwierigkeit, daß er Sagunt aus dem Vertrage gestrichen hatte; um nun aber den Vertragsbruch beibehalten zu können, schob er als zweite *αἰτία* den Ebroübergang ein. In Wahrheit hat kein Autor in ihr die *αἰτία* gesehen, und nur Polybius hat aus Bedürfnis nach einem Kompromiß dies eingeschoben. Gewiß hat er dabei die Unwahrheit gesagt oder die Wahrheit verdreht, aber dasselbe hat er auch 15, 5 getan und an vielen andren Stellen. Das Grundübel liegt natürlich darin begründet, daß Polybius Sagunt aus dem Vertrag einfach gestrichen; eine ehrliche Polemik hätte darum dieses Streichen begründen müssen. Aber Polybius wußte wohl, warum er es nicht tat, und so kuriert er an Symptomen. Es bleibt also auch hier dabei, daß in den *ἔνιοι* Polybius sich selbst angreift, nur daß er zuvor den *ἔνιοι* etwas Schiefes imputieren mußte. Aber auch weiterhin ist in der Polemik der Gesichtspunkt verschoben; denn Polybius stellt es so dar, als ob er unter dem Begriffe *αἰτία* etwas anders verstehe als die *ἔνιοι* (= Polybius der ersten und zweiten Auflage). In Wahrheit handelt es sich aber gar nicht um diese methodische Frage, vielmehr hatte die neue Tatsachendarstellung dazu geführt, daß die *αἰτία* bzw. *ἀρχὴ* anders anzusetzen war als bisher.

Diese ganze Erörterung läßt sich nun mit Sicherheit datieren; zu-

nächst einmal ist das in 6, 1—7, 7 verwertete Material welthistorisch orientiert, ferner ist die begriffliche Scheidung von *ἀρχὴ* und *πρόφασις* bereits von andern Forschern als stoisch erwiesen worden; vor allem aber geben die Ausführungen, welche den Exkurs in 7, 4—7 abschließen, vollkommen den pragmatischen Standpunkt des Autors in den klarsten Worten wieder. Damit rücken wir also in die fünfte Auflage[1]); dem entspricht es denn auch, daß in ihrem Aufbau 7, 4—7 durchaus eine Imitation von 9, 1 ff. sind. 9, 1 ff. stellt den Abschluß der mit 8, 1 beginnenden Polemik da; in dieser erhebt nun der Autor nicht im geringsten ein Wort dagegen, daß *τῷ κατὰ Ζακανθαίους ἀδικήματι* die *αἰτία τοῦ κατ' Ἀννίβαν πολέμου* gegeben sei; danach ist es ausgeschlossen, daß damals die terminologische Scheidung, welche den Inhalt von III, 6—7 bildet, bereits vorgelegen hat, d. h. III, 6—7 fällt später als 8, 1 ff.

Die Polemik gegen Fabius Pictor, welche in 8, 1 ff. gegeben wird, läßt sich nun chronologisch absolut festlegen; denn der Autor weist in der gegen Philinus in I, 14—15 gerichteten Polemik, welche übrigens den identischen Aufbau und dieselbe Art der Widerlegung aufweist wie die unsrige, eben auf diese unsere Polemik gegen Fabius Pictor vom III, 8, 1 ff. hin. Auf der andern Seite aber hängt die Polemik von I, 14—15 mit den Ausführungen des Polybius von III, 26, wo Philinus wegen seiner Darstellung des Anfangs des ersten Punischen Kriegs angegriffen wird, unmittelbar zusammen.[2]) III, 26 wiederum bildet ein Glied des Exkurses über die römisch-karthagischen Verträge, mit welchem, wie wir bereits sahen, gegenüber III, 33 und III, 29 eine dritte Schichtung gegeben ist. Da nun I, 14—15 einmal gleichzeitig fällt mit III, 8, 1 ff., andrerseits mit III, 26, so ergibt sich, daß auch III, 8, 1 ff. und III, 26 in demselben Stadium der Entwicklung komponiert worden sind, d. h. damals als die große Einlage über das Verhältnis von Rom zu Karthago gemacht worden ist. Wenn dementsprechend die Saguntinische Bestimmung im Hasdrubalvertrag (III, 27, 9) fehlt, ohne daß eine stilistische oder inhaltliche Störung entsteht, so stimmt auch dies zusammen; denn in der dritten Auflage wurde Sagunt aus dem Vertrage getilgt, und zur dritten Auflage gehört der Einschub der Verträge. Also gehört dieser dritten Auflage auch die Polemik gegen Philinos und Fabius an. Ich betone nochmals ganz scharf, daß es unmöglich ist, mit der Polemik gegen Philinos und Fabius weiter heraufzugehen, weil nämlich diese Polemik ohne III, 26 d. h. einem Element der III. Auflage unmöglich ist, durch

1) Die Begründung dieser Behauptungen erfolgt in anderm Zusammenhang; doch mußte hier bereits auf die Tatsachen selbst hingewiesen werden.

2) Vgl. das Kapitel „Roms Übergang nach Sizilien".

dieses aber III, 27 mitgerissen ist, wo entsprechend die Saguntinische Bestimmung eben fehlt. Die Zeit dieser dritten Auflage ist durch das Ende vom III, 21 festgelegt; denn hier wird, wie man längst weiß, auf die Diskussion der Jahre um 150 Bezug genommen.

So ergibt sich denn von hier aus ein glattes Resultat, welches in einheitlicher Weise alle Schwierigkeiten löst: der dritten Auflage ist abgesehen von den oben erörterten Punkten zuzuweisen erstens die Polemik gegen Philinus, zweitens die gegen Fabius Pictor und drittens der Exkurs über die römisch-karthagischen Verträge. Hingegen gehört der pragmatisch-orientierten welthistorischen fünften Auflage die Darstellung des theoretischen Unterschieds von *ἀρχή* und *αἰτία* in III, 6—7 an; es hat hier eine ganz erklärliche Entwicklung bei Polybius Platz gegriffen. Zuerst hat er praktisch die Korrektur des Hasdrubalvertrags vorgenommen — wie wir noch sehen werden, aus politischen Motiven. Späterhin hat er dann, als er Staatstheoretiker geworden war, das Fazit daraus für seine Lehren gezogen.

Aus der Tatsache, daß III, 6—7 erst der fünften Auflage angehören kann, ergeben sich nun weiterhin bedeutsame Konsequenzen; denn alle diejenigen Stücke, in welchen sich Polybius mit der Frage *αἰτία* und *ἀρχή* theoretisch auseinandersetzt, können infolgedessen auch nicht älter sein. Aus unserm Zusammenhange kommt dafür in Frage 15, 9 bis 11. Anschließend an eine Charakteristik Hannibals, welche auf Grund von 15, 6 komponiert worden ist, weist der Autor darauf hin, daß Sagunt als Kriegsursache eine Fiktion sei, in Wahrheit wäre das Sardinische Problem die Ursache des Krieges gewesen. Das Stück ist in der Tat auch in der dritten Auflage vollkommen zu entbehren, da damals 15, 12 an das jetzt ausgestaltete 15, 8 ausgezeichnet anschloß. Wie eng die Darlegungen von 15, 9—11 mit den theoretischen Erörterungen von III, 6—7 zusammenhängen, ergibt sich vor allem auch aus der Beobachtung, daß hier, und zwar nur hier, von *προφάσεις* des Hannibalischen Krieges die Rede ist, ein Gedanke, der ebenfalls in den Ausführungen von III, 6—7 wiederkehrt. Daß ferner das Sardinische Problem in der dritten Auflage noch keineswegs die Rolle spielt, welche jetzt in III, 15, 10 vorausgesetzt ist, sei nebenbei bemerkt. Immerhin wäre aus diesem Grunde auch die Zuweisung zur vierten Auflage möglich, aber wegen der theoretischen Erörterungen ist dies ausgeschlossen. In der Tat hat nun auch der Autor in der fünften Auflage an unserm Zusammenhang gearbeitet; denn die Umgestaltung von Kap. 16 erfolgte damals.

So bleibt uns jetzt nur noch die Aufgabe, den großen Exkurs über

die römisch-karthagischen Beziehungen, der in dritter Auflage entstand, genauer zu betrachten. Zunächst wurde zum Zwecke der Verzahnung gegenüber der zweiten Auflage in III, 21, 6 ff. eine Neubildung gemacht. Lautete der Text der zweiten Auflage *Ῥωμαῖοι δὲ τοῦ μὲν δικαιολογεῖσθαι καθάπαξ ἀπεγίνωσκον διὰ τὸν ἐπὶ τῇ Ζακανθαίων ἀπωλείᾳ θυμόν*, so wurde zu diesem letzten Gliede die Dublette *φάσκοντες ἀκεραίου μὲν ἔτι διαμενούσης τῆς τῶν Ζακανθαίων πόλεως* geschaffen und damit die Einleitung zu dem Exkurs angebahnt. Diese selbst schöpft ihre Gedanken ganz aus den umgebenden Partien.

Die Ausdehnung des Exkurses läßt sich ganz genau bestimmen, sowohl aus sich heraus wie aus der Umgebung. Der Autor will das Material geben zur Kenntnis römisch-karthagischer Verträge *ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἕως εἰς τοὺς καθ' ἡμᾶς καιρούς* (III, 21, 10); diesen einführenden Worten entspricht in III, 27, 10 der Abschluß *ταῦθ' ὑπῆρχε τὰ δίκαια Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἕως εἰς τοὺς κατ' Ἀννίβαν καιρούς*. Die Differenz, die anscheinend dadurch hereinkommt, daß für Polybius der Begriff der „unsrigen" Zeit sich nicht mit dem der Hannibalischen Zeit deckt, ist in Wahrheit nicht vorhanden; denn die Zwischenzeit hat der Autor ja in seinem Werke an sich behandelt, und der Leser konnte aus dem Material von III, 22—27 und dem Polybianischen Werke erkennen, welches sämtliche Verträge waren; darum redet der Autor in III, 21 ausdrücklich nicht von einem Aufzählen sämtlicher Verträge. Demnach ist es offenkundig, daß die durch III, 21, 10 eingeleitete Partie ihren Abschluß in III, 27, 10 erhält. Nun haben wir aber den Zusammenhang der zweiten Auflage erst in Kap. 29 wiedererreicht; dazwischen steht noch ein Kapitel. Was ist mit diesem anzufangen? Polybius erörtert in ihm die Rechtsfrage zwischen Rom und Karthago, und zwar in dem Sinne, daß er den Übergang Roms nach Sizilien für berechtigt, dagegen die Okkupation Sardiniens für rechtswidrig erklärte; über diese letztere habe er die Details im vorangehenden Buche mitgeteilt. Da sich diese Stelle nun aber in Wahrheit nicht auf ein Element von Buch II, sondern auf I, 83 bezieht, so haben wir hier ein Stück vor uns, welches älter ist als die welthistorische fünfte Auflage. Daraus folgt, daß Kap. 28, weil später als der der dritten Auflage angehörige Passus 21—27, und weil früher als die welthistorische Komposition, ein Element der vierten Auflage darstellt. In der Tat werden wir nun aufzeigen können, daß gerade in der vierten Auflage die Sardinische Frage für Polybius in den Vordergrund des Interesses trat. So folgt denn auch von hier aus, daß Kap. 28 in der dritten Auflage fehlte: deren Einschub war mit III, 27, 10 zu Ende, und Polybius mußte nur noch den Übergang zu dem der zweiten

Auflage angehörigen Reststück *διὰ τὸν ἐπὶ τῇ Ζακανθαίων ἀπωλείᾳ θυμὸν* usw. (29,1) finden. Diesem Zwecke dienen die überleitenden Worte *τὰ μὲν οὖν ὑπὸ Καρχηδονίων τότε ῥηθέντα δεδηλώκαμεν, τὰ δ' ὑπὸ Ῥωμαίων λεγόμενα νῦν ἐροῦμεν· οἷς τότε μὲν οὐκ ἐρχήσαντο*, wobei das *τότε* nach der Einlage sich bezieht auf deren Schlußworte *ἕως εἰς τοὺς κατ' Ἀννίβαν καιρούς*. Mit 29, 1 Ende ist der Zusammenhang der zweiten Auflage erreicht, dem wir die Partie bis 29, 6 zuweisen mußten; die daran sich anreihenden Bemerkungen von 29, 7—10 sind wohl ebenfalls damals in dritter Auflage entstanden; denn ihre Orientierung ist noch durchaus römerfreundlich, und sie unterstreichen im wesentlichen nur dasjenige, was vorher bereits in zweiter Auflage ausgeführt war.

Kap. 30 in der von uns rekonstruierten Form war ein Element der zweiten Auflage; die dritte führte dazu, daß in § 3 die Saguntinische Vertragsbestimmung gestrichen wurde. Dagegen der Hinweis auf Sardinien, wie er in § 4 gegeben ist, kann frühestens der vierten Auflage angehören, da erst in ihr Sardinien als Kriegsgrund erscheint, was bei der Darlegung des Sardinischen Problems deutlich werden wird. Andererseits aber ist eine Zuweisung dieser Partie an die fünfte Auflage ausgeschlossen; denn 30, 4 ist mit der vorangehenden Partie verzahnt durch den Konditionalsatz von 30, 3 *εἰ μέν τις τὴν Ζακάνθης ἀπώλειαν αἰτίαν τίθησι τοῦ πολέμου*. Diese Worte stehen aber in striktem Gegensatz zu III, 6, 3: *ἐγὼ δὲ ταύτας ἀρχὰς μὲν εἶναι τοῦ πολέμου φήσαιμ' ἄν, αἰτίας γε μὲν οὐδαμῶς ἂν συγχωρήσαιμι*. Da diese nun der fünften Auflage angehören, so ist der Konditionalsatz von 30, 3 älter; da wir andererseits nicht vor die vierte Auflage heraufrücken können wegen der Bedeutung von Sardinien, so gewinnen wir das feste Resultat: der Konditionalsatz in 30, 3 und 30,4 sind Elemente der vierten Auflage des Polybianischen Werkes, entstammen also derselben Epoche wie III, 28. Dadurch wird nun sehr hübsch klar, daß 28, 5 *λοιπὸν διευκρινῆσαι καὶ σκέψασθαι περὶ τοῦ κατ' Ἀννίβαν πολέμου ποτέροις αὐτῶν τὴν αἰτίαν ἀναθετέον* gebildet sind mit Rücksicht auf diejenigen Erörterungen, welche zu gleicher Zeit als Abschluß von Kap. 30 entstanden und ebendiese Rechtsfrage über den Hannibalischen Krieg entschieden, in gleicher Weise wie Kap. 28 sich rechtlich mit dem Sizilischen und Sardinischen Problem abgab. Daß Kap. 31 und 32 nicht der dritten Auflage angehörten, mag hier nur nebenbei angedeutet werden, so daß wir also für die dritte Auflage von 30, 3 nach 33 herüberspringen müssen, d. h. es blieb in dieser Beziehung der Zustand der zweiten Auflage erhalten.

§ 4. DIE RESTSTÜCKE.

Bisher sind noch nicht besprochen von den in unsern Zusammenhang gehörigen Partien folgende Elemente.

1. Die Darstellung der illyrischen Ereignisse in 16, 1—4 und 16, 7, ferner in 18—20.

Es wird in diesen Partien durchweg mit der Darstellung des II. Buches gerechnet, welches durch die Weltgeschichte bedingt ist. Dementsprechend ist die Olympiadenchronologie angewandt. Die Zusätze gehören also erst der Weltgeschichte an.

2. Kap. 12 §§ 5—6 sind Ausführungen, welche der pragmatischen Periode des Autors, oder der fünften Auflage des Werkes angehören; Polybius gibt Vorschriften darüber, wie sich ein Politiker in bestimmter Situation zu verhalten hat. Wenn er im Anschluß daran 12, 7 eine Scheidung von *αἰτίαι* und *ἀρχαί* vornimmt, so trifft sich dies für die fünfte Auflage ganz ausgezeichnet; denn wir haben bereits gesehen, daß eben damals III, 6—7 mit ihren grundsätzlichen Erörterungen entstanden sind, und diese sind Voraussetzung von 12, 7. Demnach ist hintereinander 12, 5—7 niedergeschrieben worden. Fallen diese für die früheren Auflagen weg, dann folgte in ihnen 13, 1 auf 12, 4, und wie gut sich das aneinanderreiht, wird bei der Erörterung der Gesamtkomposition deutlich werden.

3. Kap. 31 und 32 befassen sich mit methodischen Fragen, doch so, daß sich der Mangel einer einheitlichen Komposition sofort herausstellt, sobald man zu einer tieferen Analyse vordringt. Ich greife dabei in einigem späteren Resultaten voraus. Kap. 31 geht von dem Gedanken aus, daß kein Mensch weder im öffentlichen noch im privaten Leben wissen könne, was das ungewisse Schicksal ihm bringen wird. Er kann Helfer brauchen oder einer Stütze bedürfen, wobei er auf andere Menschen angewiesen ist. Im Interesse des Augenblicks heucheln aber die Menschen, und eine ernstliche Prüfung ihrer Art ist somit nur durch die Beobachtung der Vergangenheit möglich, wo die Menschen durch die Geschichte auf die Probe gestellt sind. *τὰ παρεληλυθότα τῶν ἔργων ἐξ αὐτῶν τῶν πραγμάτων λαμβάνοντα τὴν δοκιμασίαν ἀληθινῶς ἐμφαίνει τὰς ἑκάστων αἱρέσεις καὶ διαλήψεις καὶ δηλοῖ παρ' οἷς μὲν χάριν, εὐεργεσίαν, βοήθειαν ἡμῖν ὑπάρχουσαν, παρ' οἷς δὲ τἀναντία τούτων*. Um es kurz zu sagen: nur die Anamnese gestattet ein Urteil über Qualität der einzelnen und Völker. Darum ist die Geschichte nützlich, weil sie uns darüber aufklärt. — Der hierin zum Ausdruck gebrachte Gedanke basiert auf der Annahme der

Wandelbarkeit des Glücks; es ist damit der schärfste Widerspruch gegeben zur stoischen Theorie von der Gesetzmäßigkeit, welche Polybius in seiner Schlußkonzeption vertritt. Damit hängt es zusammen, daß der Wert der Geschichtswissenschaft nicht auf der Gewinnung bestimmter allgemeiner Regeln basiert, die man praktisch verwerten kann, sondern daß der Historiker einzig die Charakteranlage der staatlichen und persönlichen Individuen, mit welchen er in Berührung kommt, feststellt, um ein spezielles Urteil über sie zu gewinnen. Es liegen hier demnach Anschauungen zugrunde, welche in III, 4–5 zum Ausdruck gebracht sind. Dort wird im speziellen die Frage aufgeworfen, ob die Herrschaft der Römer für die Griechen *ἐπαινετή* oder *ψεκτή* sei, und zu diesem Zwecke sollen wir uns darüber unterrichten, wie Rom sich in der Herrschaft geriert: es wird also wie an unserer Stelle der historische Beweis für die Beurteilung eines Staates verlangt. Demnach gehört 31, 1ff. zu derselben Schichtung wie III, 4—5; diese liegt aber vor der Weltgeschichte, fällt hingegen später als 146. Dadurch erhält aber der Einschub erst seine prägnante Bedeutung. Die Frage nach der Schuld am Kriege, die im vorausgehenden Kap. 30 behandelt war, soll den Leser darüber aufklären, ob Rom als regierender Staat wünschenswert ist; der Zweck ist ein direkt politischer, der in den Jahren nach 146 sehr akut war.

Auf der andern Seite liegt in Kap. 32 die welthistorische Theorie vor; der Autor verteidigt seine 40bändige Weltgeschichte mit Worten, die recht bezeichnend sind für den Charakter des Mannes, der sich gerade erst zur Weltgeschichte durchgearbeitet hat. Wo liegt nun die Grenze zwischen den beiden Partien? Wir können mit Sicherheit bei 31, 11 die Scheidelinie ziehen. Gehört nämlich 31, 10 noch offenkundig in den Zusammenhang der vorausgehenden Partie, so redet in 31, 12 der pragmatische Welthistoriker in Ausführungen, welche in direkter Parallele zu dem Pragmatismus von III, 7, 4ff. steht. Der dazwischenstehende Paragraph 31, 11 gestattet keine klare Entscheidung, und ich lasse daher die Frage offen, ob man ihn mit der vorangehenden Partie der vierten oder mit der folgenden der fünften Auflage zuweisen soll. Im ganzen aber lautet das Resultat:

31, 1—10 gehört in die Zeit nach 146, als Polybius die Geschichte Roms bis 146 ausdehnte.

31, 11—32, 10 gehört der letzten, weltgeschichtlichen Komposition an.

4. Kap. 20, 3—5. Zunächst habe ich zu begründen, warum ich diese Partie von den beiden vorangehenden Paragraphen trenne. Es

wird nämlich allgemein[1]) angenommen, daß mit den *ἔνιοι τῶν συγγραφέων* von § 1 die in § 5 genannten Chaireas und Sosylos gemeint seien. Aber hier liegt eine unrichtige Auffassung des Einschubs 20, 1—5 vor; es handelt sich darin nämlich nicht um die Widerlegung einer Theorie, sondern um die Bekämpfung zweier Traditionen. Der erste Teil umfaßt die §§ 1—2: er ist gerichtet gegen Leute, welche glauben, daß nach dem Fall von Sagunt in Rom noch Beratungen angestellt werden. Damit tun diese Autoren *πάντων ἀτοπώτατον πρᾶγμα*, was in § 2 eingehend begründet wird. Auf diese Weise ist — wenigstens in den Augen des Polybius — diese Ansicht widerlegt, und es ist ohne weiteres deutlich, daß, nachdem Polybius das Verfahren in § 1 als *ἀτοπώτατων* bezeichnet hat, er nicht nochmals davon als „Barbiergeschwätz" reden konnte. Zudem ein anderes: Die Annahme von Beratungen im römischen Senat nach dem Falle von Sagunt mag man als falsch, als unmöglich bezeichnen, aber deshalb ist es kein Barbiergeschwätz und kein Altweiberklatsch. Mit diesen schärfsten Epitheta, die Polybius je gebraucht hat, wird vielmehr nur die in § 3 gegebene Tradition gebrandmarkt, wonach die 12jährigen Knaben ihre Väter in den Senat zu geleiten pflegten und dort still und verschwiegen an den Sitzungen teilnahmen — und diese Tradition geht auf Sosylos und Chaireas zurück. — In dem Einschub werden somit zweierlei Autoren genannt 1. *ἔνιοι*, 2. Chaireas und Sosylos; was jene geben, ist *ἀτοπώτατον*, was von diesen stammt, ist Barbiergeschwätz. Man sieht also deutlich, daß es sich um zweierlei Sachen und zweierlei Autoren handelt, die denn auch auf zwei Arten charakterisiert werden.

Aber — so wird man entgegnen — Subjekt zu *παρεισάγουσι* (§ 3) muß doch *ἔνιοι* sein, weil sonst nichts zur Verfügung steht; dann sind es also doch dieselben, welche die Verhandlungen nach dem Falle Sagunts erwähnen und von der eigentümlichen Erscheinung des römischen Senats reden. Darauf beruht wohl allerdings das Mißverständnis; ich will nun nicht darauf insistieren, daß die Beziehung von *ἔνιοι* auf *παρεισάγουσι* durchaus nicht sehr leicht ist, sondern bemerke nur, daß ein solcher Schluß bei der ganzen Arbeitsweise des Polybius überhaupt jede bindende Kraft verliert. Wir müssen eben das Faktum hinnehmen, daß durch die Erweiterungen stilistische Entgleisungen der mannigfachsten Art herbeigeführt werden, und zu diesen gehört unser Fall geradeso wie etwa 21, 2, wo das *ἐχρῶντο* nur stilistisches Mittel des Polybius ist, wodurch allerdings den Gesandten Dinge in den Mund gelegt werden, welche sie nie gesagt haben.

1) Vgl. Ed. Schwartz (s. v. Chaireas bei Pauly-Wissowa), Hirschfeld, Festschrift für Gomperz 1902, S. 156ff. Wilcken, Hermes 41, 1906. S. 139ff.

Ist nun einmal erst die Schichtung erkannt, dann wird es sofort auch deutlich, daß die §§ 3—5 überhaupt nichts mit den speziellen Ereignissen nach dem Falle Sagunts zu tun haben; vielmehr haben die beiden Historiker an die Gebräuche des römischen Senats (vgl. Cato bei Gellius Noct. Att. I 23) erinnert, der voll ernster Würde — das bedeutet *στυγνότης* — beriet, aber doch den Söhnen der Senatoren den Zutritt gewährte, die denn auch trotz ihrer Jugend das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigten. Das erscheint dem Polybius so gar lächerlich, daß er sich zu seinen Angriffen hinreißen ließ; er schob diesen an der Stelle ein, wo er gerade von Senatsverhandlungen zu berichten hatte; es mag sein, daß Chaireas und Sosylos gerade im Jahre 218 darauf zu sprechen gekommen waren, an dem Faktum darf aber nicht gerüttelt werden, daß der § 3 nichts mit den *ἔνιοι* von § 1 zu tun hat. Nun gehören auch die Paragraphen 3—5 einer andern Entwicklungsstufe an als die §§ 1—2. Hier haben wir Reste des Kampfes um das Saguntinische Problem aus der Zeit um 150, dort stehen wir in späterer Zeit; denn wenn der *τύχη* Roms Institutionen verdankt werden, so ist das derselbe Gedanke, der anderwärts so formuliert ist: welcher Verfassung sich die Tyche bedient hat, damit Rom die Welt erobere. Es ist der Gedanke, der nach 146 zum Einschub der Verfassung führte, und auch an unserer Stelle liegt ja deutlich ein Stück aus diesen Studien vor, d. h. §§ 3—5 sind derjenigen Auflage zuzuweisen, welche Roms Verfassung in Buch VI und die Fortsetzung seiner Geschichte bis 146 brachte.

Von den eben besprochenen Reststücken unserer Partie weisen wir demnach zu:

der römisch orientierten vierten Auflage:
1. Kap. 20, 3—5
2. Kap. 31, 1—10,

der welthistorischen fünften Auflage:
1. Kap. 12, 5—7
2. Kap. 16, 1—4 und 7
3. Kap. 18—20
4. Kap. 31, 11—32, 10.

KAPITEL 3.
DER MARSCH HANNIBALS NACH ITALIEN.

§ 1. DIE ERSTE AUFLAGE.

Es wird sich empfehlen, die in der Überschrift hervorgehobene Aktion als eine Einheit zusammenzufassen; denn auch hier vermag nur die Gesamtbetrachtung die vielen einzelnen Rätsel der Partie zu entwirren. Wir gehen dabei geeigneterweise von einer Polemik aus, durch welche Polybius (III, 47, 6—48, 12) den Gang seiner Darstellung unterbricht, indem er sich unter anderm in grundsätzlichen Erörterungen gegen solche Autoren wendet, welche behaupten, Hannibal sei, ohne weitere Erkundungen angestellt zu haben, zum Marsch über die Alpen aufgebrochen. Ganz im Gegenteil habe er die Beschaffenheit Italiens und die römerfeindliche Stimmung der dortigen Bevölkerung festgestellt und sich für die schwierige Passage der dazwischen liegenden Gebiete der Führung durch Anhänger seiner Sache versichert. Wir sind durch die voraufgehenden Untersuchungen so weit gewitzigt, daß wir uns von vornherein gegen die Ursprünglichkeit der in dieser Polemik entwickelten Gedanken durchaus skeptisch verhalten werden. Und dem entspricht nun in Wahrheit der Tatbestand.

Die Mitteilung über die ersten Orientierungen Hannibals im Alpengebiet und in Oberitalien findet sich zwar in Kap. 34 vor dem Aufbruch Hannibals aus Spanien; aber dieses Stück ist erst nachträglich in den Zusammenhang eingeschoben. Das untrügliche Kennzeichen für diese Tatsache liegt in den Anfangsworten; denn der Satz *Ἀννίβας δὲ πάντα προνοηθεὶς περὶ τῆς ἀσφαλείας τῶν τε κατὰ Λιβύην πραγμάτων καὶ τῶν ἐν Ἰβηρίᾳ* 34, 1 hat seine offenkundige Dublette in 35, 1 *παρασκευάσας ἱκανὴν ἀσφάλειαν τοῖς τε κατὰ τὴν Λιβύην καὶ τοῖς ἐν Ἰβηρίᾳ πράγμασι*, und daraus folgt nach der von uns festgestellten Regel, daß die dazwischen stehende Partie, d. h. Kap. 34, nicht zum ursprünglichen Entwurf gehört. Weiterhin aber lehrt die Betrachtung der Details, daß eine ganz auffallende Übereinstimmung zwischen der Mitteilung über die Rekognoszierung des Hannibal und der Polemik von Kap. 48 besteht.

48, 11: *καὶ γὰρ τὴν τῆς χώρας ἀρετὴν εἰς ἣν ἐπεβάλετο καθιέναι καὶ τὴν τῶν ὄχλων ἀλλοτριότητα πρὸς Ῥωμαίους ἐξητάκει σαφῶς, εἴς τε τὰς μεταξὺ δυσχω-*

34, 2: *σαφῶς γὰρ ἐξητάκει καὶ τὴν ἀρετὴν τῆς ὑπὸ τὰς Ἄλπεις καὶ περὶ τὸν Πάδον ποταμὸν χώρας... καὶ τὸ μέγιστον, τὴν ὑπάρχουσαν δυσμένειαν αὐτοῖς ἐκ*

ρίας ὁδηγοῖς καὶ καθηγεμόσιν ἐγχωρίοις ἐχρῆτο τοῖς τῶν αὐτῶν ἐλπίδων μέλλουσι κοινωνεῖν.

τοῦ προγεγονότος πολέμου πρὸς Ῥωμαίους.

Das auffallendste ist nun aber, daß diejenigen Partien von 48, 11, welche in 34, 2 keine Parallele haben, in enger Beziehung zu Kap. 44, 6ff. stehen; denn hier finden wir die Formel *ἡ τῆς χώρας γενναιότης εἰς ἣν ἀφίξονται*, ferner *κοινωνήσειν ἐπαγγελλομένων τοῦ πρὸς Ῥωμαίους πολέμου*, und der Hinweis auf die Führung durch die Alpen ist gegeben in dem Satze *ὅτι καθηγήσονται διὰ τόπων τοιούτων δι' ὧν . . . συντόμως ἅμα καὶ μετ' ἀσφαλείας ποιήσονται τὴν εἰς Ἰταλίαν πορείαν*. Es bestehen demnach, wie immer geartete, Beziehungen zwischen den Ausführungen in den Kapiteln 34, 44 und 48.

Wenn nun Kap. 48 zu einer Polemik des Polybius gehört, so sind in 34 und 44 positive Schilderungen gegeben, und wie wir es nach den angeführten Tatsachen erwarten müssen, besteht nun tatsächlich eine weitgehende inhaltliche Übereinstimmung zwischen diesen beiden Kapiteln. Zwar ist die Situation verschieden, in 34 stehen wir in Neukarthago, in 44 an der Rhone; aber die Aktionen sind dieselben; es erscheinen keltische Gesandte aus der Poebene (34, 6 = 44, 5), sie teilen die Bereitwilligkeit der Kelten mit (34, 6 = 44, 6), sie reden über die Möglichkeit des Alpenübergangs (34, 6 = 44, 7). Darauf hält Hannibal eine Rede, in welcher er die Soldaten *παρεκάλει* (34, 7 = 44, 10—12) und nun wiederum fast wörtlich übereinstimmend

34, 9: *εὐθύμως δὲ τῶν ὄχλων αὐτῷ συνεξισταμένων ἐπαινέσας καὶ παραγγείλας . . . τότε μὲν διέλυσε τὴν ἐκκλησίαν.*

44, 13: *τοῦ δὲ πλήθους ἐπισημαινομένου καὶ μεγάλην ὁρμὴν καὶ προθυμίαν ἐμφαίνοντος, ἐπαινέσας αὐτοὺς καὶ . . . διαφῆκε παραγγείλας . . . λυθείσης δὲ τῆς ἐκκλησίας.*

Sind dieselben Ereignisse wirklich zweimal geschehen, mußten die Kelten zweimal dieselben Dinge berichten, bis es Hannibal verstanden hat, und haben die Karthager zweimal dieselbe Szene aufgeführt? Davon kann keine Rede sein. Nun ist, wie ein oberflächlicher Blick lehrt, im allgemeinen Kap. 34 viel knapper gehalten als 44: was dort in einem Paragraphen (6) steht, ist hier auf 3 (5—7) verteilt, und in diesem Verhältnis geht es weiter. Dagegen bietet Kap. 34 an positivem Material ein bedeutendes Plus. Zwar die Zusammenziehung der Truppen aus dem Winterquartier ist durch die Lage an sich gegeben, aber auch das Eintreffen der Nachricht von der Kriegserklärung aus Karthago und die Verwendung dieser Mitteilung zur Anfeuerung der Soldaten hat in Kap. 44 keine Parallele. Gerade hier ist aber die Fassung des Textes

in 34, 7 sehr eigentümlich; denn es heißt von Hannibal: *προσπεπτωκότων δὲ προσφάτως αὐτῷ καὶ τῶν ἐκ τῆς Καρχηδόνος, ἐπαρθεὶς τῷ θυμῷ καὶ πιστεύων τῇ τῶν πολιτῶν εὐνοίᾳ παρεκάλει τὰς δυνάμεις φανερῶς ἤδη πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον*. Dieser Satz hat nur dann Sinn und Verstand, wenn Hannibal bisher seinen Soldaten keine genaue Auskunft über seinen beabsichtigten Römerkrieg gegeben hat, während man dies eigentlich hätte erwarten sollen. Aber wo jetzt die Partie steht, kann davon keine Rede sein. Hannibal ruft die Soldaten aus dem Winterquartier zusammen und teilt ihnen mit, daß er den römischen Krieg beginnen wolle. Da paßt das „er berief sie jetzt schon offen zum Krieg" nicht im geringsten hin. Wann hätte er es denn früher tun sollen? Hatte er sie denn in Bewegung gesetzt, ohne ihnen „offen" den Grund zu verraten? Diese Überlegung zeigt uns, daß die Worte *παρεκάλει τὰς δυνάμεις φανερῶς ἤδη πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον* damit rechnen, daß Hannibal den Zug ohne Angabe des Ziels begonnen hat und erst nachträglich seinen Soldaten offen Mitteilung machte, und zwar in dem Augenblick, als er über die in Karthago erfolgte Kriegserklärung orientiert war. Da nun im übrigen Kap. 34 eine knappere Wiedergabe von 44 ist, so folgt zunächst mit vollkommener Gewißheit, daß die Mitteilungen von 34, 7, welche in ihren jetzigen Zusammenhang nicht hineinpassen, ebenfalls in den Rahmen von Kap. 44 ursprünglich hineingehörten, und Polybius hat also auch hier das Mittel angewandt, zu 44, 5—7 eine Dublette herzustellen, um die anfänglich für 44, 8 bestimmte Partie in ein früheres Stadium seines Werkes zu verschieben. Erst durch die Erkenntnis dieses Tatbestands wird eine richtige Beurteilung des Schlusses von Kap. 34 ermöglicht; wir sehen uns nämlich in den §§ 7—9 plötzlich in eine Versammlung hineinversetzt, ohne daß im voraufgehenden auch nur im geringsten von der Berufung einer solchen die Rede war. Jetzt ist es deutlich geworden, daß die Worte *συναγαγὼν τὰς δυνάμεις* von Kap. 44, 5 den Kopf der Erzählung bilden, die in 34, 7 ff. fortgeführt ist.

Auf Grund dieser Beobachtungen stellen wir nunmehr den früheren Kontext von Kap. 44, 5 ff. her, ohne schon auf die Frage einzugehen, wo die betreffende Partie hingehört. Der Paragraph 5 führt uns in eine klare Situation ein: Hannibal beruft eine Versammlung seiner Truppen und führt dort die Abgesandten der oberitalienischen Kelten ein, deren Beschlüsse er durch einen Dolmetscher den Soldaten mitteilen läßt. Der Autor fährt fort: „Zur Erhöhung des Mutes des Truppen wirkte am stärksten von dem, was gesagt wurde 1. die Tatsache der Anwesenheit der Kelten, welche versprachen, am Kriege teilzunehmen, 2. das Ver-

trauenerweckende ihrer Mitteilung, der Weg sei kurz und gefahrlos, und Not sei nicht zu befürchten, 3. die Schönheit von Italien, 4. die Bereitwilligkeit der Kelten." Dieser Satz ist unsinnig. Von allem andern einmal abgesehen, so ist zunächst *ἡ τῆς παρουσίας ἐνάργεια* doch unmöglich als ein *λεγόμενον* zu bezeichnen. Hätte Polybius geschrieben: „Von dem, was gesagt wurde, erhöhte den Mut am meisten das Versprechen der Teilnahme am Krieg", so wäre dagegen nichts einzuwenden. Auch eine andere Formulierung ist möglich: „am meisten erhöhte den Mut der Truppen die Tatsache der Anwesenheit"; aber unsinnig ist der Satz: *ἦν δὲ τῶν λεγομένων ἰσχυρότατα πρὸς θάρσος ... ἡ τῆς παρουσίας ἐνάργεια.* Genau dasselbe gilt von dem anschließenden Begriffe: *τὸ τῆς ἐπαγγελίας αὐτῶν ἀξιόπιστον.* Und nur von den zwei letzten Gebilden: *ἡ τῆς χώρας γενναιότης* und *τῶν ἀνδρῶν ἡ προθυμία* läßt sich allenfalls sagen, daß es *λεγόμενα* waren. Aber auch dies hilft uns noch nicht viel. Polybius identifiziert nämlich offenkundig den Begriff *λεγόμενα* (§ 6) mit *δεδογμένα* (§ 5): „Hannibal läßt die Beschlüsse mitteilen; vom Gesagten aber wirkte am meisten." Nun ist es aber doch unmöglich, unter der Schönheit Italiens einen Beschluß der Kelten zu verstehen. So bleibt denn von der Masse nichts übrig als das letzte Glied: *τῶν ἀνδρῶν ἡ προθυμία μεθ' ὧν μέλλουσι ποιεῖσθαι τοὺς ἀγῶνας πρὸς τὰς τῶν Ῥωμαίων δυνάμεις.* Und dabei machen wir sofort die Beobachtung, daß in der Formulierung sich entsprechen: 44, 6: *τῶν ἐπισπωμένων καὶ κοινωνήσειν ἐπαγγελλομένων τοῦ πρὸς Ῥωμαίους πολέμου* = 44, 8 *τῶν ἀνδρῶν ἡ προθυμία, μεθ' ὧν μέλλουσι ποιεῖσθαι τοὺς ἀγῶνας πρὸς τὰς τῶν Ῥωμαίων δυνάμεις*, so daß wir die Mittelpartie nach der Dublettentheorie ausscheiden. Dagegen erhebt sich die Frage, welche Formulierung die ältere ist, ob 44, 6 oder 44, 8? Mit andern Worten ist 44, 8 als Dublette zu 44, 6 gebildet worden, um die Mittelpartie einzuschieben, oder war umgekehrt 44, 8 Vorbild zu 44, 6? Die Entscheidung dieser Frage werden wir uns vorbehalten müssen; das aber, worauf es augenblicklich für uns ankommt, ist beiden Stellen gemeinsam, daß es nämlich Worte sind, die auch abgesehen von den mit *τῶν λεγομένων* verbundenen Schwierigkeiten stilistisch nicht für unser Referat erdacht sein können. Bei 44, 8 liegen die Dinge offenkundig so, daß das Präsens *μέλλουσι* unbrauchbar ist, da bei der jetzigen Formulierung ein historischer Bericht gegeben wird: „den Mut erregte die Bereitwilligkeit der Leute, mit welchen sie im Begriffe standen." Aber im Grunde ist dasselbe der Fall bezüglich der Participia *τῶν ἐπισπωμένων καὶ κοινωνήσειν ἐπαγγελλομένων τοῦ πρὸς Ῥωμαίους πολέμου* (44, 6). In dem jetzigen Zusammenhang sind Aoriste unbedingt erforderlich: „es erhöhte den Mut die Anwesenheit der Leute, welche ... versprachen (= *ἐπαγγειλαμένων*)". Eine Lösung der Schwierigkeiten unserer Partie ist darum erst dann gefunden, wenn neben dem andern auch die Praesentia, welche in den jetzigen Zusammenhang nicht passen, erklärt sind. Wir erinnern uns jetzt der Tatsache, daß nun gerade unsere Stelle ihre direkten Parallelen in 34, 8 hat, welches wir bereits oben mit 44 in Verbindung zu setzen hatten.

ἡ τῆς χώρας γενναιότης εἰς ἣν ἀφίξονται = *τὴν τῆς χώρας ἀρετὴν εἰς ἣν ἀφίξονται.*

τῶν ἀνδρῶν ἡ προθυμία μεθ' ὧν μέλλουσι ποιεῖσθαι τοὺς ἀγῶνας = *τὴν τῶν Κελτῶν εὔνοιαν καὶ συμμαχίαν.*

In 34, 7—8 haben wir es aber mit der Wiedergabe einer Rede zu tun, und da erklärt sich der Gebrauch der Praesentia ganz ausgezeichnet aus der oratio obliqua. Also ergibt sich der Schluß, daß die in unserm Zusammenhang unmöglichen Bildungen gemacht worden sind damals, als 34 und 44 noch eine Einheit bildete. Auf Grund dieser Darlegungen kombinieren wir demnach: *ὑποδεικνύων δὲ τὴν τῆς χώρας ἀρετὴν εἰς ἣν ἀφίξονται καὶ τὴν τῶν Κελτῶν εὔνοιαν* und daran anschließend aus 44 entweder *τῶν ἐπισπωμένων καὶ κοινωνήσειν ἐπαγγελλομένων τοῦ πρὸς Ῥωμαίους πολέμου* oder *μεθ' ὧν μέλλουσι ποιεῖσθαι τοὺς ἀγῶνας πρὸς τὰς τῶν Ῥωμαίων δυνάμεις*: d. h. „indem er hinwies auf das Wohlwollen der Kelten, welche sie zu sich einlüden und versprächen teilzunehmen" bzw. „mit welchen sie im Begriffe ständen, den Kampf gegen Rom zu wagen". Nun setzt ja aber dieser Gedanke die Aussage von 34, 7 logisch fort, und von 34, 7 haben wir bereits nachgewiesen, daß es nicht nach Neukarthago, sondern nur in eine spätere Situation hineinpaßt. Also tritt an die Stelle des jetzt ganz törichten Stückes 44, 6—8 die Ergänzung 34, 7—8, und damit wird der Zusammenhang klar: Hannibal führt die Abgesandten in die Versammlung hinein und kündet den Soldaten die Beschlüsse der Kelten (44, 5). Da er nun aber auch vor einiger Zeit aus Karthago gehört hatte, daß die Entscheidung in seinem Sinne gefallen war, konnte er sich auf die Unterstützung seiner Mitbürger verlassen und forderte die Soldaten jetzt schon offen zum Kriege auf, indem er ihren Zorn dadurch erregte, daß er sie an die Machinationen der Römer erinnerte, sie auf die Schönheit Italiens und auf die Bereitwilligkeit der Kelten — die eben aus jenen Beschlüssen hervorging — hinwies (34, 7—8 und 44, 6 bzw. 8).

Wenn wir demnach 44, 6ff. durch 34, 7—8 in den angegebenen Grenzen ersetzen müssen, so entsteht jetzt die Frage nach der Fortführung. 34, 9 ist ja die Dublette von 44, 13, aber in Kapitel 44 ist

dieser Bericht von dem Schluß der Versammlung noch abgetrennt durch ein größeres Stück § 9—12. Der Anfang davon ist sicherlich späte Zurechtmachung, als der Zusammenhang von Kap. 34 und 44 zerlegt wurde; denn Hannibal war ja in der Versammlung nach 44 § 5, und er hatte auch nach 34, 7—8 geredet, also paßt *μετὰ δὲ τούτους εἰσελθὼν αὐτὸς* nicht für den ersten Entwurf. Dagegen wurde es ein notwendiger Bestandteil der Darlegungen, als Polybius an die Stelle der Ausführungen Hannibals, wie sie ursprünglich vorlagen, ein Referat über die Mitteilungen der Gesandten setzte. Man möchte unter diesen Umständen wohl am liebsten sofort die ganze Partie (9—12) für den ursprünglichen Entwurf tilgen, zumal wirkliche Mitteilungen darin nicht gegeben sind. Und doch können wir diese Dinge nicht erschöpfend beurteilen, ehe wir auf eine andere Erscheinung aufmerksam gemacht haben.

Wir haben nämlich einen Bericht gewonnen, der einem bestimmten Stadium des Polybianischen Werkes entspricht; aber es ist die Frage aufzuwerfen, ob damit die letzte erreichbare Gestaltung des Textes gewonnen ist. Tritt uns doch noch an anderer Stelle des Werkes dieselbe Situation und derselbe Verlauf einer Aktion entgegen. Vor dem Gefecht am Ticino berichtet uns Polybius III, 62—63 ausführlich von der Art und Weise, durch welche Hannibal es verstanden hat, die Truppen zu ermutigen. In eine Heeresversammlung führte er keltische Jünglinge gefesselt und halb verhungert ein, welche er in den Alpen gefangen genommen hatte. Er ließ zudem keltische Rüstungen hereinbringen, wie sie im Zweikampfe getragen werden, ferner Pferde und kostbare Mäntel. Darauf frug er die Gefangenen, wer einen Zweikampf kämpfen wolle *ἐφ' ᾧ τὸν μὲν νικήσαντα τὰ προκείμενα λαμβάνειν ἆθλα, τὸν δ' ἡττηθέντα τῶν παρόντων ἀπηλλάχθαι κακῶν, τελευτήσαντα τὸν βίον.* Als daraufhin alle sich zum Kampfe drängten, ließ Hannibal das Los entscheiden. Der Kampf zwischen den beiden Erlosten findet statt, und nun trat deutlich in die Erscheinung, daß die Übriggebliebenen nicht weniger den Gefallenen priesen als den Sieger: war er doch von allen Leiden befreit, welche sie weiter zu bestehen hatten! Dieselbe Stimmung bemächtigte sich der zuschauenden Karthager: *τούτους μὲν* (die Lebenden) *ἠλέουν, τὸν δὲ τεθνεῶτα πάντες ἐμακάριζον.* Damit hatte Hannibal die Stimmung vorbereitet, welche er sich zunutze machen konnte, als er nun selbst vor seine Soldaten trat. Sie sollten das eben Geschaute beherzigen: Sieg und Tod wären auch in ihrer Lage allein zu erstreben, Niederlage wäre gleichbedeutend mit allem Unglück. Indem dieser Gedanke nun weitergesponnen wird, findet Hannibal allgemeine Zustimmung: *τῶν δὲ πολλῶν ἀποδεχομένων τό τε παράδειγμα καὶ τοὺς λόγους καὶ λαμβανόντων ὁρμὴν καὶ παράστασιν, οἷαν ὁ παρακαλῶν ἐσπούδασε, τότε μὲν ἐπαινέσας αὐτοὺς διαφῆκε τῇ δ' ἐπαύριον ἀναζυγὴν ἅμα τῷ φωτὶ παρήγγειλε* (63, 14).

Ein Fehler liegt in dieser Relation an sich vor: der Grundgedanke des Ganzen ist offenkundig der, daß bei den furchtbaren Qualen der Gefangenschaft selbst der Tod einem weiteren Leben in dieser Not vorzuziehen sei. Darum preisen alle auch den Unterlegenen glücklich, weil er nun durch seinen Tod alle Mühen los ist, und zwar preisen sie ihn glücklich *οὐχ ἧττον τοῦ νενικηκότος.* Also muß doch auch dieser von den Mühen der Gefangenschaft befreit worden sein; aber davon steht in unserm Berichte nichts. Vielmehr werden dem Sieger als Belohnung Pferd und Mantel versprochen (62, 6), aber was nutzt ihm dies alles, wenn er die Freiheit nicht hat? Die Erzählung gewinnt ihre Pointe nur dadurch, daß die Gefangenen ihre Freiheit wiedererringen wollen, sei es nun, daß sie durch den Sieg, sei es, daß sie durch den Tod von den Qualen befreit werden. Dieselbe Schwierigkeit tritt uns noch deutlicher in 63, 4 entgegen, wo Hannibal die Nutzanwendung aus dem Schauspiel zieht. Als Siegespreis für den Zweikampf werden dort wiederum Pferd und Mäntel supponiert, von der Gewinnung der Freiheit ist keine Spur vorhanden, und so ist die Erzählung auch hier ihrer Pointe beraubt. Woran liegt dies? — An der Tatsache, daß die Situation des römischen Heeres sich nicht deckt mit der der keltischen Jünglinge. Der Bericht über das Schauspiel ist gegeben vor der Schlacht am Ticino: das karthagische Heer stand allerdings vor harter Entscheidung, aber wohlgerüstet und ausgeruht da. Welche Analogie bietet diese Situation mit der der ausgehungerten und gefesselten keltischen Gefangenen? Man kann ruhig sagen: keine; und doch sagt der Autor 63, 3: *εἰς παραπλήσιον γὰρ αὐτοὺς ἀγῶνα καὶ καιρὸν τὴν τύχην συγκεκλεικέναι.* Hier ist also etwas nicht in Ordnung. Tatsächlich ist das karthagische Heer ja niemals gefangen genommen worden, und so redet der Autor bzw. Hannibal auch nur von einer „ähnlichen" Situation. Aber gerade dies mußte erklärt werden; wir verlangen eine Ausführung, welche besagt, woher Hannibal dazu gekommen ist, das karthagische Heer mit gefangenen und körperlich reduzierten Kelten zu vergleichen, d. h. wir erwarten als Fortführung von § 3 eine Motivierung des Vergleichs. Diese findet sich in den anschließenden §§ 4—7 nicht, aber wir konstatieren weiter, daß diese in sich zu Bedenken Anlaß geben. Hannibal setzt nämlich in den §§ 4—6 auseinander, welche Konsequenzen sich für die Trupen aus Sieg, Tod oder Gefangenschaft ergäben. Damit ist der § 7, welcher von der Möglichkeit der Flucht

redet, unvereinbar; denn als dritte Eventualität war ja nicht Fliehen, sondern Gefangenschaft angegeben (*τοῖς ἐχθροῖς ὑποχειρίους γενέσθαι ζῶντας*). Meinte aber Hannibal die Möglichkeit einer Flucht abweisen zu müssen, so hatte dies von vornherein zu geschehen; denn § 4ff. gehen von der Voraussetzung aus, daß eine Flucht nicht möglich ist, und nun wird die Unmöglichkeit der Flucht bei einem beliebigen Gliede erst sekundär nachgewiesen. Indem wir diese Beobachtung machen, erinnern wir uns, daß wir gerade als Fortsetzung von § 3 erwarten mußten den Nachweis, daß die Situation des karthagischen Heeres der der Gefangenen gleichartig sei, d. h. daß auch die Karthager im Grunde Gefangene seien und ein Entlaufen also unmöglich wäre. So kommen wir zu dem festen Resultat, daß der ursprüngliche Text gelautet hat: *εἰς παραπλήσιον γὰρ αὐτοὺς ἀγῶνα καὶ*[1]) *καιρὸν τὴν τύχην συγκλεκεικέναι. οὐδένα γὰρ οὕτως ἀλόγιστον οὐδὲ νωθρὸν ὑπάρχειν ὃς . . . ἐλπίσαι ποτ' ἂν ὅτι φεύγων εἰς τὴν οἰκείαν ἀφίξεται.* Der Zwang der Entfernung von der Heimat wirkt ebenso wie die Ketten der Gefangenen: und darum ist das Wort *συγκλείω* an seiner Stelle.

Freilich erhebt sich jetzt erst recht die Frage, ob denn die Situation vor den oberitalienischen Kämpfen eine derartige war, daß niemand entrinnen zu können meinen durfte. Muß denn, wer aus Oberitalien fliehen will, notwendig den Weg machen, den Hannibal eingeschlagen hatte? Waren denn nicht die verbündeten Kelten da, welche ein Entweichen für einzelne Personen ermöglichten? — Aber wenn nun auch Hannibal die Unmöglichkeit des Entrinnens nachweisen wollte, warum wies er nicht auf das größte Hindernis hin: den Alpenübergang? Man sieht, die Situation paßt nicht nach Oberitalien, sie führt in ein früheres Stadium des Marsches, wo tatsächlich der einzige Weg des Entrinnens die Umkehr war, und wo man die Alpen noch nicht überschritten hatte. Indem wir uns die genaue Festlegung dieses Punktes vorbehalten, erörtern wir zunächst das Verhältnis dieses Berichtes zu dem von 44. Nach der jetzigen Fassung von 44 werden von Hannibal Kelten in die Versammlung eingeführt. Darauf tritt er selbst auf und hält eine Ansprache, in welcher er an das erinnert, was seine Zuhörer soeben gesehen haben. Deshalb meinte er, die Soldaten sollten ihre Pflicht tun. Allgemeiner Beifall ertönt, wofür die Truppen belobigt werden; der Weitermarsch wird auf den nächsten Tag festgesetzt. Das ist nicht allein im allgemeinen dieselbe äußere Situation

1) Auch die Worte *ἀγῶνα καὶ* werden jetzt zu tilgen sein, da der Hinweis auf den Kampf im originalen Entwurf, der ihn im folgenden nicht erwähnt, nicht passend steht. Vgl. die folgenden Bemerkungen.

wie in 62—63, sondern bis auf den Wortlaut erstreckt sich hierin die Harmonie. Ich hebe einiges heraus:

44. 10 *μετὰ δὲ τούτους εἰσελθὼν* = 63. 2 *μετὰ ταῦτα προελθὼν αὐτὸς* *αὐτὸς*
44. 12 *διόπερ ᾤετο δεῖν* = 63. 8 *διόπερ ᾤετο δεῖν.*

Der generelle Unterschied zwischen den beiden Stücken besteht jedoch darin, daß die Aufgabe, welche die Kelten in der Versammlung durchführen, sachlich verschieden ist; in dem einen Fall teilen sie *τὰ δεδογμένα* mit, im andern führen sie den Kampf auf. Dennoch ist die ganze Umrahmung dieses Inhalts derart gleichmäßig gegeben, daß wir zu der Annahme eines Zusammenhangs der Stücke gedrängt werden. Aber es frägt sich, wie diese Beziehungen zu erklären sind, und da müssen wir die zuletzt gemachte Beobachtung im Auge behalten, daß die Parallelität sich auf den äußeren Rahmen erstreckt — darin allerdings auffallend stark —, daß dagegen der Kern verschiedenen Charakter hat und demnach auch keine Übereinstimmungen aufweist. Der nächstliegende Gedanke, den ich lange gehegt und durchgeführt habe, ist der, daß ein einheitlicher Bericht in zwei zerlegt wurde, und daß, da die ganze Szene von 62 kein Ersatzstück späten Ursprungs sein kann, in 44, 5 ein Flicken vorliegt. Aber abgesehen davon, daß jedes zwingende Argument in dieser Richtung eigentlich fehlte, so war vor allem auch der Tenor der Stimmung ein verschiedener: in dem einen Fall Hannibal, der nur durch ein Schauspiel sein Heer zu ermuntern vermag, in dem andern der Feldherr, der die Kampfeswut seiner Soldaten dadurch erregte, daß er ihnen erzählte, wie man gegen ihn vorgehen wollte. Eine Pointe machte die andere tot, und darum ist diese Kombination abzulehnen, daß etwa ein ursprünglich einheitlicher Bericht in der angedeuteten Weise zerteilt worden wäre. Dann aber müssen wir sagen, daß nur die Rahmenpartie von einem Element auf das andere übertragen ist, und wenn dies im Detail auch erst später wird dargelegt werden können, so muß doch von vornherein das *prius* für 62/63 angenommen werden; denn hier hat das nachträgliche Auftreten des Feldherrn, welches in 44 nicht begründet war, da er schon geredet hatte, vollen und guten Grund: auf das Schauspiel folgte die Ansprache des Feldherrn. Also ist der Rahmen in 44 sekundäre Bildung nach dem Vorbild von 62/63. Wenn nun aber zwei verschiedene Dinge in 44 und 62/63 vorliegen, dann muß gefragt werden, warum ist der Zusammenhang von 44 derart erweitert worden, und wie wurde 62/63 Vorbild für diese Erweiterung? Zunächst aber halten wir daran fest, daß zwei Berichte vorliegen: der Kern von 44 (in der alten

Gestalt, d. h. mit Elementen aus 34) und die ganze Szene von 62/63. Beide müssen von uns untergebracht werden.

Zunächst denken wir naturgemäß an diejenigen Stellen, an welchen sich Teile der Berichte erhalten haben: 34, 44 und 62/63. Aber wir kommen auf diese Weise nicht zum Ziel. Daß Kap. 34 einen Einschub darstellt, ist bereits hervorgehoben; doch mit 44 steht es nicht anders. Hannibal hatte die Rhone (Kap. 42, 1) erreicht und mit einem Teile seiner Armee den Übergang erzwungen (42 und 43). Wie es sich von selbst versteht, macht er sich darauf sofort *πρὸς τῇ παρακομιδῇ τῶν πέραν ἀπολειπομένων ἀνδρῶν*, und es gelingt ihm denn auch in kurzer Zeit *πάσας τὰς δυνάμεις* auf das linke Ufer hinüberzubringen (44, 1—2). Der Autor fährt fort: *ἐκείνην μὲν τὴν νύκτα παρ' αὐτὸν τὸν ποταμὸν κατεστρατοπέδευσεν, τῇ δ' ἐπαύριον ἀκούων τὸν τῶν Ῥωμαίων στόλον περὶ τὰ στόματα τοῦ ποταμοῦ καθωρμίσθαι προχειρισάμενος πεντακοσίους τῶν Νομαδικῶν ἱππέων ἐξαπέστειλε*; zur gleichen Zeit wählt er Leute aus, die sich um den Transport der Elefanten über den Fluß kümmern sollten, und hält selbst die besprochene Versammlung ab, nach deren Schluß die numidischen Reiter von ihrem Zusammenstoß mit den Römern zurückkehrten (— 45, 4). *Ἀννίβας δὲ τῇ κατὰ πόδας ἡμέρᾳ τῆς ἐκκλησίας ἅμα τῷ φωτὶ τοὺς μὲν ἱππεῖς προέθετο . . .*, *τὴν δὲ τῶν πεζῶν ἐκίνει δύναμιν . . . . αὐτὸς δὲ τοὺς ἐλέφαντας ἐξεδέχετο*: es folgt die Schilderung des Transports der Elefanten in Kap. 46.

Dieses Stück ist nichts weniger als einheitlich komponiert. Wenn Polybius in 44, 2 den Satz ausspricht: *πάσας δ' ἐν βραχεῖ χρόνῳ διαπεραιώσας τὰς δυνάμεις ἐκείνην μὲν τὴν νύκτα παρ' αὐτὸν τὸν ποταμὸν κατεστρατοπέδευσεν*, so beweist *ἐκείνην μὲν*, daß in der nächsten Nacht das Quartier nicht am Fluße lag, daß vielmehr Hannibal weiter marschiert ist. Trotzdem läßt der Autor jetzt den Hannibal zwei Nächte am Ufer zubringen, wie aus 44, 3 (*τῇ δ' ἐπαύριον*) und 45, 5 (*τῇ κατὰ πόδας ἡμέρᾳ τῆς ἐκκλησίας*) hervorgeht, was eine Unmöglichkeit darstellt.

Sobald dies erkannt ist, erledigt sich auch eine große Schwierigkeit von militärischem Standpunkt. Hannibal hatte nach Kap. 44, 1—2, unmittelbar nachdem er den Übergang erzwungen hatte, seine gesamten Truppen über die Rhone gesetzt. Wenn er das tat, so mußte es seine Absicht sein, die Elefanten, sobald als möglich, d. h. am nächsten Morgen nachfolgen zu lassen; andernfalls hätte, wenn die Vorbereitungen etwa nicht beendet gewesen wären, die Infanterie ebenfalls noch 24 Stunden warten müssen, da sie ja nach ihrer Überfahrt nichts anders tat, als — einer Versammlung beizuwohnen. Sobald der Einschub grundsätzlich erkannt ist, bleibt nichts mehr zu beanstanden.

Aber wie teilen wir unsre Partie? — Derjenige Gedanke, dem man zunächst nachhängen wird, ist der, daß man die zwischen *τῇ δ' ἐπαύριον* (44, 3) und *τῇ κατὰ πόδας ἡμέρᾳ* (45, 5) liegende Partie einschließt. Aber mit dieser Beobachtung konkurriert eine andere: der Satz 44, 4, der in ganz fremder Umgebung steht, besagt *κατὰ δὲ τὸν αὐτὸν καιρὸν καὶ πρὸς τὴν τῶν ἐλεφάντων διάβασιν προεχειρίσατο τοὺς ἐπιτηδείους*; er steht in eigentümlicher Verbindung mit 44, 1 (*παραντίκα μὲν ἐγίνετο πρὸς τῇ παρακομιδῇ τῶν πέραν ἀπολειπομένων ἀνδρῶν*) einer = und *αὐτὸς δὲ τοὺς ἐλέφαντας ἐξεδέχετο καὶ τοὺς ἅμα τούτοις ἀπολελειμμένους ἄνδρας* (45, 6) andrerseits so zwar, daß deutlich 44, 1 + 44, 4 zusammengenommen 45, 6 entsprechen. Nun ist 44, 4 unmöglich. Wenn der karthagische Feldherr den Übergang erzwungen hat, dann erwarten wir den Bericht über den Transport der Elefanten, auf den wir durch 42, 11 vorbereitet sind. Es ist ein Unding anzunehmen, wie es jetzt geschieht, daß Hannibal erst nach völliger Beendigung des gesamten Truppentransports Leute ausgewählt hat, welche die Elefanten herübertransportieren sollen. Zum Glück widerspricht dem aber auch Polybius selbst, wenn er sagt, daß Hannibal erwartete *τοὺς ἐλέφαντας καὶ τοὺς ἅμα τούτοις ἀπολελειμμένους ἄνδρας* (45, 6). Also hat Hannibal die Elefantenbegleiter bestimmt, als er noch jenseits der Rhone die Elefanten zurückließ, und sie nicht erst zurückgeschickt, als er bereits diesseits des Flusses stand. Auch von hier aus ist 44, 4 unmöglich zu halten. Nun haben wir aber bereits die Dublette erkannt, die zwischen 44, 1 und 45, 6 besteht, und halten wir uns daneben vor Augen, daß an die Darstellung des erzwungenen Übergangs angeschlossen werden muß nicht die Mitteilung von der Passage der Reserven, die in aller Ruhe vor sich gegangen sein müßte[1]), sondern die vom äußerst interessanten Transport der Elefanten, die sofort herübergeholt werden mußten, so gewinnen wir die alte Formulierung: *ὁ δὲ στρατηγὸς τῶν Καρχηδονίων ἅμα τῆς τε διαβάσεως καὶ τῶν ὑπεναντίων κεκρατηκὼς* ‖ *τοὺς ἐλέφαντας ἐξεδέχετο καὶ τοὺς ἅμα τούτοις ἀπολελειμμένους ἄνδρας. ἐγένετο δ' ἡ διακομιδὴ τῶν θηρίων τοιαύτη τις*, worauf Kap. 46 folgt.

Daraus folgt nun, daß der Rhonekampf dem Polybius ursprünglich ebenso unbekannt war wie der Bericht über die Versammlung, mit der wir uns augenblicklich befassen. Um uns aber sofort über diese Partie fertig zu orientieren, so prüfen wir, wie die Einschübe gemacht worden

1) Wenn es nämlich Reserven gegeben hätte. Aber nach 43, 6 sind bereits alle Truppen zu gleicher Zeit hinübergegangen (*ἐμβαίνειν ἅπασιν ἅμα παρήγγειλε*). Auch von hier aus ist die zweite Hälfte von 44, 1 mitsamt der Fortsetzung unbrauchbar.

sind. Da wir sowohl in 44, 1[b] wie in 44, 4 Berührungen mit 45, 6 erkannt haben, so wird man einen Augenblick an doppelten Einschub denken wollen. Und doch muß man diese Möglichkeit sofort ausschalten; denn 44, 1[b] und 44, 4 sind in gegenseitiger Einwirkung entstanden, so zwar, daß 44, 1[b] usw. ebendeshalb die Elefanten ausschaltet, weil der Autor für 44, 4 einen entsprechenden Hinweis gebraucht hatte. Wenn sich auf dieser Grundlage die Priorität von 44, 4 ergibt, so kann doch wiederum 44, 1[b] unmöglich als direkte Dublette zu 44, 4 gelten, sondern nur zu 45, 6. Also ist wiederum 44, 4 nicht älter als 44, 1[b]. Demnach müssen die beiden Stücke derselben Epoche angehören, und daher erklärt es sich, daß wir nicht ein Triplikat zwischen 44, 1[b]; 44, 4 und 45, 6 haben, sondern daß 44, 1[b] und 44, 4 in gleicher Weise auf der Grundlage von 45, 6 gebildet sind. Daraus folgt, daß 44, 1[b]—45, 6 (*αὐτὸς δὲ*) zu gleicher Zeit entstanden sind. Wenn nun aber diese eigentümliche doppelte Verzahnung stattgefunden hat, so liegt dies an der Tatsache, daß für diesen Einschub zwei Quellen vorliegen, einmal der Gefechtsbericht und sodann die Relation über die Versammlung. Beide mußten nämlich nicht allein in die alte Relation eingefügt werden, wozu die Dublette 44, 1[b] dient, sondern auch untereinander verbunden — und diesem Zwecke dient das Flickstück 44, 4. — Wir haben diese Partie bereits über unsern augenblicklichen Zweck hinaus untersucht; aber erwiesen ist nun vollkommen, daß die Versammlung auch hier sekundär eingeschoben ist, so daß wir sie also weder in 34 noch in 44 für ursprünglich halten dürfen. Gehen wir darum in unsrer Untersuchung weiter.

Wir sind ursprünglich ausgegangen von der Polemik des Polybius in Kap. 47 und 48, wo er sich gegen die Autoren wendet, welche den Hannibal seinen Marsch über die Alpen beginnen lassen, ohne daß er festgestellt hätte: *οὔτε τὰς ὁδοὺς οὔτε τόπους.... οὔτε ποῦ πορεύεται τὸ παράπαν οὔτε πρὸς τίνας, τὸ δὲ πέρας οὐδ' εἰ καθόλου δυνατοῖς ἐπιβάλλεται πράγμασιν* (48, 2). Das ist Torheit: in Wahrheit hat sich Hannibal über alles genau orientiert *εἴς τε τὰς μεταξὺ δυσχωρίας ὁδηγοῖς καὶ καθηγεμόσιν ἐγχωρίοις ἐχρῆτο τοῖς τῶν αὐτῶν ἐλπίδων μέλλουσι κοινωνεῖν* (48, 11). Nun haben wir aber bereits konstatiert, daß diejenigen Stellen im Werke des Polybius, welche im Einklang mit dieser Polemik von einer frühzeitigen Orientierung des Hannibal reden, d. h. Kap. 34 und 44, erst nachträglich eingeschoben sind, daß also Polybius in seinem ersten Entwurf nichts davon mitgeteilt hat; wir wissen aber außerdem — und auch gerade der Vergleich von 48, 11 und 34 hat das bestätigt —, daß mit dieser Polemik Polybius gegen seine frühere Darlegung vorgeht: also folgt auch von hier aus, daß Polybius einst selbst das den

Hannibal hat tun lassen, was er nachträglich als so ungehörig geißelt, er hatte ihn den Marsch über die Alpen ohne vorausgehende Orientierung antreten lassen, und eine keltische Gesandtschaft oder keltische Führer standen dem Hannibal also für die Passage nicht zur Verfügung, da er erst in Italien mit ihnen in Verbindung trat. Von hier aus müssen wir demnach die aus 34 und 44 rekonstruierte Versammlung, wo die Kelten erschienen, an einem Punkte ansetzen, wo sich Hannibal ihrer als Führer durch die Alpen nicht mehr bedienen konnte. Darum ist auch diejenige Stelle ausgeschlossen, an der Polybius die nächste Versammlung ansetzt 54, 1 ff.; denn Hannibal irrt im folgenden geradeso unsicher umher, wie beim Anstieg auf die Alpen, und die Polemik von 48 erweist, daß Hannibal ursprünglich führerlos die ganzen Alpen passiert hat. Also fehlten ihm auch zum Abstieg die Kelten. Wenn daher die Versammlung 34/44 nicht nach 54 versetzt werden kann, so ist doch dasjenige, was jetzt in 54, 2 ff. steht, ein lächerliches Flickstück, dem wir zunächst den Garaus machen müssen.

In unsagbarer Mühe hatte sich das Heer die Alpen hinaufgewunden und endlich nach den furchtbarsten Strapazen die Paßhöhe erreicht. Aber als man schließlich angelangt war, da lag rings auf den Höhen Neuschnee, und zu den alten Mühen drohten neue hinzuzukommen: die Folge war die vollkommene Verzweiflung der Truppen (*τὰ πλήθη δυσθύμως διακείμενα καὶ διὰ τὴν προγεγενημένην ταλαιπωρίαν καὶ διὰ τὴν ἔτι προσδοκωμένην* 54, 1) und, um sie zu beruhigen, versammelt Hannibal das Heer (*ἐπειρᾶτο συναθροίσας παρακαλεῖν* 54, 2). Nur ein Mittel steht ihm zur Verfügung: die Lage Italiens zu Füßen der Alpen, die gleichsam die *ἀκρόπολις* der Ebene bildeten. Darum wies er die Truppen auf die Poebene hin, erinnerte sie an die Bundestreue der dort wohnenden Galater und wies schließlich in die Ferne nach Rom hin. Dadurch machte er die Menschen mutig: *τῇ δ' ἐπαύριον ἀναζεύξας ἐνήρχετο τῆς καταβάσεως.*

Was soll dieser Vortrag? Das Heer steht erschöpft oben in den Alpen, weiß weder Weg noch Steg, es hat Verluste von etwa 40 % (!) erlitten und sollte nun durch den frischen Schnee weiter waten, ohne ein Ende abzusehen. Wer einmal im Gebirge eine ähnliche Situation durchgemacht hat, der weiß, welche Stimmungen da Platz greifen, selbst wenn das Ziel vor Augen liegt und man mit frischen Kräften an die Aufgabe herangetreten ist. Aber hier handelt es sich um ein erschöpftes und dezimiertes Heer! Hannibal muß es ermutigen — und er kann nur auf die Zuverlässigkeit der Kelten in der Poebene hinweisen. Gut, aber wer führt uns dorthin? Füglich darf man sagen, daß auf Grund der

fadenscheinigen Darlegungen von 52, 2—3 sich auch nicht ein einziger Mann aufgerafft hätte.

Aber wir brauchen gar keine subjektiven Erwägungen anzustellen; denn es steht für uns bereits fest, daß Polybius von einer Koalition mit den Kelten erst in der Versammlung 34/44 redete, daß diese Versammlung aber erst nach dem Durchmarsch der Alpen anzusetzen ist. Und dasselbe gilt von Rom. Der Hinweis auf die Lage Roms hat ja auch nur dann Sinn, wenn das Heer diesen Zielpunkt des Marsches kennt; aber wiederum, daß Rom der Gegner Karthagos sein soll, erfährt das Heer erst in der Versammlung, während es ursprünglich nicht wußte, gegen wen es ging (*πρὸς τίνας* 48, 3). So bleibt als Ermutigungsmittel nichts anders als der Hinweis auf die Lage der Poebene. Soll dieses *ἐνδεικνύμενος αὐτοῖς τὰ περὶ τὸν Πάδον πεδία* mehr besagen als eine allgemeine Orientierung, so ist es falsch; denn die Ebene kann vom Passe nicht gesehen werden. Eine allgemeine geographische Orientierung dürfte aber wohl kaum den Mut der Soldaten so unendlich gesteigert haben. Das ganze Stück 54, 2—3 ist ein unmöglicher und jämmerlicher Flicken. Aber wofür?

Wir kennen zwei Versammlungen, von denen wir wissen, daß sie jetzt an unrechtem Orte stehen: hier ist Platz für ein Versammlungsreferat, aber das jetzt gegebene taugt nichts, sondern ist Ersatzstück. Also haben wir nach 54 entweder 34/44 oder 62/63 zu versetzen. Aber 34/44 scheidet sofort aus; denn keltische Gesandte konnten erst auf Aufforderung kommen; Hannibal hatte diese aber unterlassen. Und ferner: Hannibal hatte keine keltischen Führer — auch nicht für den Abmarsch. Also wiederum: 34/44 ist für unsere Stelle ausgeschlossen. Schließlich stilistisch: 54, 1 leitet eine Versammlung mit großer Ausführlichkeit ein; dies paßt nicht zu 34/44, wo wir gerade für den Versammlungsrahmen sekundäre Elemente festlegten. Dagegen 62/63 erfüllt um so besser die Aufgaben, welche wir gebrauchen; wir haben bereits festgestellt, daß dieses Stück nur in die Darstellung des Alpenmarsches paßt, und in 54 liegt die einzige Versammlung in dieser Partie vor. Also hat in Wahrheit hier diejenige Versammlung gespielt, deren Inhalt wir oben rekonstruiert haben, und in der Tat passen die Details ganz vortrefflich. Das Herr war verzweifelt *διὰ τὴν προγεγενημένην ταλαιπωρίαν καὶ διὰ τὴν ἔτι προσδοκωμένην* (54, 1): darum versucht Hannibal *διὰ τοιοῦδέ τινος τρόπου ποιεῖσθαι τὴν παραίνεσιν* (62, 2). Er führt ein Spiel auf, wo sich alles um die Erlösung von Übeln dreht (*τῶν παρόντων ἀπηλλάχθαι κακῶν* 62, 6 *ὡς πολλῶν καὶ μεγάλων κακῶν* ... *ἀπολελυμένου* 62, 10 *τῆς τῶν ... ζώντων ταλαιπωρίας* 62, 11), woraus die Soldaten die Lehre ziehen sollen. Das Heer war durch Hunger und Anstrengungen furchtbar mitgenommen, und darum heißt es auch von den Gefangenen: *τῷ λιμῷ συνέσχηντο* (62, 4). Man sieht, wie dies alles zusammenpaßt. Und schließlich die Parallele der ganzen Situation. Hannibal erklärt *εἰς παραπλήσιον γὰρ αὐτοὺς καιρὸν τὴν τύχην συγκεκλεικέναι*. Wohin paßt dieser Ausdruck besser als an die Stelle, wo das Heer von Schnee und Eis umgeben worden war? Das Heer war in der Tat gefangen und trug die Ketten des Leidens; es war verhungert und in höchster Not. Es ist der *παραπλήσιος καιρὸς*: dieselbe Situation, welche die Gefangenen zur höchsten Verzweiflung gebracht hat, so daß sie, nur um von den Leiden befreit zu werden, den Kampf mit Freuden annahmen, ohne sich um die Erhaltung des Lebens zu kümmern. So sollen es auch die Soldaten tun: ein Entweichen ist nicht möglich, also nach vorn weiter über die Alpen.

Wir rekonstruieren demnach den ursprünglichen Bericht in folgender Weise. An Kap. 54 § 1 *τῆς δὲ χιόνος ἤδη περὶ τοὺς ἄκρους ἀθροιζομένης ... θεωρῶν τὰ πλήθη δυσθύμως διακείμενα καὶ διὰ τὴν προγεγενημένην ταλαιπωρίαν καὶ διὰ τὴν ἔτι προσδοκωμένην* schließt unmittelbar an 62 § 2: *διὰ τοιοῦδέ τινος ἐνεχείρει τρόπου ποιεῖσθαι τὴν παραίνεσιν*. Damit ist der Versammlungsbericht von 62/63 erreicht, zu dessen Schlußworten *τῇ δ'ἐπαύριον ἀναζυγὴν ἅμα τῷ φωτὶ παρήγγειλε* (63, 13) die Dublette 54 § 4 *τῇ δ' ἐπαύριον ἀναζεύξας* derart vorliegt, daß wir ohne weiteres aneinander fügen: *τότε μὲν ἐπαινέσας αὐτοὺς διαφῆκε, τῇ δ'ἐπαύριον* ‖ *ἀναζεύξας ἐνήρχετο τῆς καταβάσεως*. Damit stehen wir wieder im Zusammenhange von Kap. 54, welches also durch den Versammlungsbericht erweitert ist. Es wird bei Besprechung der spätern Auflage unsre Aufgabe sein, zu prüfen, mit welchen Mitteln Polybius das Ersatzstück 54, 2—3 hergestellt hat, und warum er diesen unsern alten Versammlungsbericht verschoben hat. Zunächst aber versuchen wir unsre andere Aufgabe zu erledigen: d. h. die Versammlung 34/44 unterzubringen, was allerdings weitere Umwege nötig macht.

Es hatte sich herausgestellt, daß der ganze Bericht Kap. 44,3 bis 45,5, von welchem die Darstellung der Versammlung einen Teil bildet, eine Einlage ist, und daß demnach auch der Kampf zwischen den numidischen Reitern und dem Detachement des Scipio für den originalen Entwurf zu streichen ist, d. h. die von Polybius zuerst benutzte Quelle hatte von dem Zusammenstoß an der Rhone keine Ahnung. Aber dieser Kampf an der Rhone spielt zwar in den Aktionen des Hannibal, wie sie Polybius jetzt darstellt, eine verhältnismäßig nebensächliche Rolle, dagegen ist sie ein integrierender Bestandteil in der Darstellung der Gegen-

aktion der Römer, und diese haben wir demnach jetzt ins Auge zu fassen. Zunächst berichte ich kurz den Tatbestand:

Die Römer hören von den Vorfällen in Karthago und erfahren — schneller, als sie es gedacht —, daß Hannibal bereits den Ebro überschritten habe. Sie beschlossen infolgedessen P. Cornelius Scipio nach Spanien, Tib. Sempronius nach Libyen zu senden (40, 2). Dieser sammelt in Lilybäum mit allem Eifer eine Flotte von 160 Fünfruderern, als ob er sofort Karthago selbst angreifen wollte, Scipio zieht mit 60 Schiffen an der Riviera entlang und gelangt in fünf Tagen von Pisa nach Marseille, wo er seine Truppen ausschifft, da er zwar hörte, daß Hannibal bereits die Pyrenäen überschreite, aber doch der Überzeugung Ausdruck verlieh, daß er noch weit weg sein müsse wegen des schwierigen Geländes und der feindlichen Stimmung der Bevölkerung (41, 2—7). Als er dann aber bestimmte Kunde von der Ankunft des Hannibal an der Rhone erhielt, sandte er ein Detachement von 300 Reitern, denen einige Kelten beigegeben wurden, den Fluß aufwärts (41, 8—9). Diese stießen mit den numidischen Reitern des Hannibal südlich dessen Lagers zusammen und bestanden siegreich das Gefecht, worauf sie zu Scipio zurückkehrten, um ihm Meldung zu bringen (45, 1—4). Dieser bricht sofort mit seiner Infanterie auf, erreicht aber erst drei Tage nach dem Abmarsch Hannibals in die Alpen die Stelle, wo dieser sein Heer über die Rhone übergesetzt hatte. Er ist über die Waghalsigkeit des Hannibal geradezu konsterniert, kehrt zu seinen Schiffen zurück, um nach Italien zu fahren und von hier aus den Ausgang der Alpen zu erreichen, ehe Hannibal dort angelangt wäre (49, 1—4); der Plan wird durchgeführt, und Scipio erreicht von Pisa aus die Poebene (56, 5—6). Hier erhält er nun die Nachricht von der Ankunft Hannibals: er hatte es für unmöglich gehalten, daß Hannibal den Marsch über die Alpen wagen würde, und war davon überzeugt, daß, wenn er es dennoch täte, sein Heer vernichtet würde. Als er nun dennoch vom Erscheinen Hannibals hört, ist er geradezu konsterniert; dasselbe geschah den Römern. Kaum hatten sie auf die Nachricht von der Eroberung Sagunts ihre Maßnahmen getroffen und ihre Konsuln abgesandt, da trifft die Nachricht ein, daß Hannibal in Italien stehe. Da die Situation äußerst gefährlich war, lassen sie sofort den Tiberius aus Sizilien zurückkommen, der nach Ariminum Aushebungen veranstalten läßt (Kap. 61).

Als ein integrierender Bestandteil des ersten Entwurfs ist diese Darlegung in ihrer Totalität unmöglich zu halten. Es sei nur daran erinnert, daß das Gefecht zwischen den numidischen und römischen Reitern Polybius damals unbekannt gewesen sein mußte, als er 45, 6 an

44, 1 anschloß. Aber wir werden zu klareren Anschauungen erst vordringen, wenn wir auch die späteren Aktionen Scipios hinzunehmen und von hier aus zu bestimmten Resultaten betreffs des ursprünglichen Zusammenhangs gelangen.

In 61, 5 wird erzählt, welche Gefühle den Scipio beseelten, als er davon hörte, daß Hannibal die Alpen überschritten habe und in Italien stehe: *τὰς μὲν γὰρ ἀρχὰς οὐδ' ἐπιβάλλεσθαι τῇ διὰ τῶν Ἄλπεων ἥλπισε πορείᾳ τὸν Ἀννίβαν δυνάμεσιν ἀλλοφύλοις . . . εἰ δὲ καὶ τολμήσαι, καταφθαρήσεσθαι προδήλως αὐτὸν ὑπελάμβανεν.* Als nun aber dennoch die Tatsache unbestreitbar feststand, *κατεπέπληκτο τὴν τόλμαν καὶ τὸ παράβολον τἀνδρός.* Der römische Konsul scheint an bedenklicher Gedächtnisschwäche gelitten zu haben. Hatte er doch an der Rhone den Abmarsch Hannibals über die Alpen konstatiert, und war er doch gerade deshalb nach Italien zurückgekehrt, um den Hannibal beim Austritt aus den Alpen zu überraschen. Wäre er also erstaunt gewesen über das Gelingen des Planes, so wäre nichts zu monieren, aber es ist ein vollkommener Unsinn, wenn Scipios ursprüngliche Auffassung von der Kühnheit des Hannibalischen Planes an einer Stelle mitgeteilt wird, wo Scipio sich damit längst abgefunden hatte. Man sieht, daß in 61, 5 direkt vorausgesetzt ist, daß Scipio vom Verbleib Hannibals bis dato keine Ahnung hatte — entweder war er nicht an der Rhone gewesen und hatte dort nicht Hannibals Abmarsch konstatiert, oder die Mitteilung von 61, 5 gehörte ursprünglich in den Zusammenhang dieser ersten Feststellungen Scipios. Jedenfalls aber verträgt sich 61, 5 keinesfalls mit den vorausgehenden Darlegungen. Da wir nun aber bereits festgestellt haben, daß der Kampf an der Rhone eine sekundäre Einlage darstellt, und da mit diesem Scipios Beobachtungen in direkter Verbindung stehen, so möchte man sich zunächst ohne weiteres für die erste Alternative entscheiden. Doch ehe wir diesem Gedankengang nachgehen, ist eine andere Beobachtung zu machen und zu verwerten, damit nicht eine Entscheidung falle, welche nachträglich wieder korrigiert werden müßte.

Wir haben konstatiert, wie Hannibal nach dem Berichte der ersten Auflage hoch oben auf der Paßhöhe den Soldaten durch ein Schauspiel neuen Mut eingab; schnell findet nun der Abmarsch statt (54, 4—55), und das Heer nähert sich der Ebene. Hier haben wiederum Erweiterungen stattgefunden, welche kurz behandelt seien:

1. In 56, 2 ist der Schlußsatz vollkommen unmöglich. Polybius sagt zu Beginn *πολλοὺς μὲν ἀπολωλεκὼς τῶν στρατιωτῶν . . .*; daran schließt er: *οὐ μόνον ἄνδρας, ἔτι δὲ πλείους ἵππους καὶ ὑποζύγια.* Da Pferde und Vieh keine Soldaten sind, so ist offenbar, daß der Autor, als

er *οὐ μόνον* usw. schrieb, nicht an den Anfang des Satzes dachte; d. h. wir haben nach *Ἄλπεις* einzuschneiden.

2. Wohl jeder aufmerksame Leser des Polybiustextes nimmt daran Anstoß, daß die Mitteilungen über die Verluste der Karthager auf dem Marsche derart zerrissen sind, daß ein Teil in Kap. 56, ein anderer in Kap. 60 gegeben wird. Das ist unmöglich bei einheitlicher Komposition. Sehen wir uns nun aber das Detail an, so besagt 56, 2, daß die Karthager auf dem ganzen Marsche (d. h. von Spanien ab) viele Verluste hatten *ὑπό τε τῶν πολεμίων καὶ τῶν ποταμῶν*, daß im speziellen aber durch die Mühen der Alpenpassage die Verluste gestiegen sind. Daran schließt 60, 3 so glatt an, daß sich jedes weitere Wort erübrigt: *οὐ γὰρ μόνον ὑπὸ τῶν ἀναβάσεων καὶ καταβάσεων, ἔτι δὲ τραχυτήτων τῶν κατὰ τὰς ὑπερβολὰς δεινῶς τεταλαιπωρήκει τὸ σύμπαν αὐτῷ στρατόπεδον . . .*, d. h. es wird nun im genaueren ausgeführt, wie auf den Alpen das Heer mitgenommen worden ist. Indem wir in dieser Weise 60, 3 an *Ἄλπεις* in 56, 2 anschließen, beobachten wir sofort zwischen 56, 2 und 60, 3 die Dublette: *οὐ μόνον*; sachlich stammt der in der dadurch eingeleiteten Erweiterung von 56, 2 gegebene Hinweis auf Pferde und Vieh aus 60, 4 ff. Die durch diesen Anschluß ausgefallene Partie 56, 3 bis 60, 2 gilt es jetzt zu betrachten.

Zunächst ist gegeben die Mitteilung über die Dauer des Gesamtmarsches von Neukarthago ab und über die Länge des Alpenmarsches im speziellen. Beides kann auch aus sachlichen Gründen nicht der ersten Auflage angehören; denn nach ihrem Berichte ist Hannibal in letzter Linie nicht von Neukarthago, sondern von Sagunt[1]) zum Marsch über die Alpen aufgebrochen, die Gesamtdauer der Expedition von Neukarthago aus einschl. der Belagerung von Sagunt kann aber unmöglich auf fünf Monate fixiert sein, da die Niederwerfung Sagunts bereits acht Monate in Anspruch nahm. Was den speziellen Alpenmarsch betrifft, so stimmen die „15 Tage“ nicht überein mit der Schilderung des Übergangs. Man stelle doch nur einmal das Minimum zusammen. Am ersten Tage Zusammenstoß mit den Allobrogern. Hannibal schickt Kundschafter aus, welche die Beobachtung machen, daß die Feinde nur tags den Durchgang bewachen, nachts abziehen. Eine solche Beobachtung (*κατασκέψασθαι*) setzt mindestens eine Nacht voraus. Infolgedessen fällt der 50, 8 geschilderte Vormarsch frühestens in den zweiten Tag. Darauf in 50, 9 die Nacht vom zweiten zum dritten Tag. Das Gefecht von Kap. 51 also dritter Tag. Das Gefecht endet mit der Besetzung

1) Vgl. die folgenden Erörterungen.

der Allobrogerstadt, wo man darauf einen Tag, d. h. den vierten blieb (52, 1). *ταῖς δ' ἑξῆς μέχρι μέν τινος ἀσφαλῶς διῆγε τὴν στρατιάν. ἤδη δὲ τεταρταῖος ὢν αὖθις εἰς κινδύνους παρεγένετο μεγάλους.* Daraus, daß auf den Ruhetag mehrere Tage ruhigen Marsches folgten, ergibt sich, daß *τεταρταῖος* vom Aufenthalt in der Allobrogerstadt gerechnet ist. Da nun eventuell „der vierte Tag“ auch nur drei Tage bezeichnen kann, so setze ich dies ein; wir gewinnen demnach für 52, 2 als frühesten Termin den siebenten Tag. Auf die im folgenden (52, 8) erwähnten zwei weiteren Tage will ich ruhig verzichten, da betreffs derselben die Ansicht ausgesprochen ist, daß sie auf ein früheres Stadium der Erzählung zurückgreifen. Es folgt demnach für die Nacht von 53, 5 als frühester denkbarer Termin die vom siebenten zum achten Tag. Die Zusammenrückung der Truppen (53, 6) geschieht also am achten Tag. Darauf rückt Hannibal gegen den Alpenpaß vor; es folgt eine eingehende Schilderung, in welcher Weise der Zug belästigt wurde, bald vorn, bald hinten. Schließlich *ἐναταῖος διανύσας εἰς τὰς ὑπερβολάς.* Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Einzelzahlen mit der Gesamtzahl von 56, 3 harmonieren müssen, rechnet man notwendig diese acht Tage vom Beginn *τῆς πρὸς τὰς Ἄλπεις ἀναβολῆς.* Aber erstens steht nichts davon da, zweitens die parallelen Ausdrücke *τεταρταῖος* (52, 2) und *τριταῖος* (56, 1) beziehen sich notorisch auf die letzten Abmarschpunkte und schließlich, wer 53, 6 ff. liest, kann gar nicht daran zweifeln, daß hier eine lange dauernde Situation geschildert ist. Und selbst bei unserer kaum noch möglichen Rechnung steht nur ein Tag zur Verfügung, wenn *ἐναταῖος* von dem Anmarsch gerechnet ist! Damit ist diese Rechnungsart erledigt. Aber gehen wir einmal weiter. Zwei Tage (9. und 10.) Ruhe auf dem Passe. Am elften Tage Vormarsch zu der Stelle des Bergrutschs. Nachdem ein Lager aufgeschlagen ist, wird am zwölften Tage das Vieh und die Kavallerie durch die Enge geführt. Darauf in drei Tagen (13., 14., 15.) die Elefanten. Darauf Marsch zur Ebene, welcher von der Passage zwei Tage in Anspruch nimmt (56, 1), d. h. den 16. und 17. Also selbst dieses Minimum stimmt nicht, und mit welchen Mitteln der Interpretation ist dies erreicht! Es kann jemand, der nur etwas Griechisch kann, gar nicht daran zweifeln, daß, wenn der Autor erzählt *προῆγε πρὸς τὰς ὑπερβολάς* (53, 6) und dann fortfährt *ἐναταῖος δὲ διανύσας εἰς τὰς ὑπερβολάς*, der Punkt, von welchem das *ἐναταῖος* gerechnet ist, eben der Punkt des Vormarsches war, genau wie das an den Parallelstellen der Fall ist. Damit erhalten wir nun aber auch den Spielraum, den wir bedürfen: Die in 50 ff. gegebene Relation rechnet für den Aufstieg Hannibals (50, 1) bis zum Er-

scheinen in der Poebene (56, 1) rund 25 Tage.[1]) Also stimmt damit die Nachricht in 56, 3 nicht überein, sie ist also nicht aus der Relation genommen, sondern einem andern Berichte, d. h. demselben, aus welchem die fünf Monate Marsch von Neukarthago aus stammen. Voraussichtlich ist die Inschrift des Lacinischen Vorgebirges die Quelle für beide Zusätze, aber vor allem interessiert uns die Frage: Wie erklärt sich der starke Widerspruch zwischen den beiden Angaben? — Nun ich glaube, der Widerspruch ist nicht sachlich, sondern formell. In 56, 3 ist von der *ὑπερβολὴ τῶν Ἄλπεων* die Rede. Wo beginnt und endigt sie? — Man halte sich nur einmal diese Frage vor und wird sofort erkennen, daß allgemeingültige, feste Termini nicht zu geben sind. Bei keinem der mir bekannten Alpenpässe — die für Hannibal in Frage kommenden kenne ich leider nicht aus eigener Anschauung — läßt sich dies unwidersprochen festlegen. Wo beginnt der Übergang über den St. Gotthard? — Bei Erstfeld, wo die Steigung einsetzt, oder bei Hospenthal, wo man sich zum letzten Mal in weiter Ebene befindet? Beides ist richtig, und beides ist falsch.

Polybius rechnet einmal in einem späten Zusatz den Alpenübergang vom Verlassen der Ebene bis zum Erscheinen in der Ebene (39, 10)[2]); hat dies aber auch die Quelle von 56, 3 getan? Man mache sich klar: Es werden aus der ganzen Route von Spanien ab die 15 Tage der *ὑπερβολὴ τῶν Ἄλπεων* herausgehoben, deshalb, weil hier etwas ganz Besonderes gegeben war. Gehört dazu aber z. B. der Marsch von den *κρημναί* in die Poebene hinab? Gewiß nicht; denn offenbar fehlt jede Beschwerde. Also handelt es sich einfach darum, den Umfang der *ὑπερβολή* im Sinne der Quelle von 56, 3 abzugrenzen. Polybius gibt uns das Material. In 53, 6 berichtet er von dem Vormarsch *πρὸς τὰς ὑπερβολὰς τὰς ἀνωτάτω τῶν Ἄλπεων*; diese *ὑπερβολαί* werden erreicht nach acht Tagen (53, 9); der 9. und 10. Tag sind Rasttage. Am 11. beginnt der Vormarsch zum Bergsturz, am 12. werden die Pferde, am 13. bis 15. die Elefanten hindurchbefördert. Damit ist der Alpenübergang beendet; denn es schlie-

1) Eine genaue Berechnung auf den Tag kann man deshalb nicht geben, weil wir über die Polybianische Zählweise nicht unterrichtet sind. Für unsere Zwecke genügt die ganz grobe Aufrechnung.

2) Andererseits scheidet er aber doch auch in 59, 9 von dem gesamten Übergangsgebiet *τὰ πρὸς τὰς ὑπερβολὰς ἀνήκοντα* aus, welche er als baumlos bezeichnet, so daß deutlich nur der Paß im engeren Sinne verstanden werden kann. — Eine Umfrage in Freundeskreisen hat ergeben, daß bezüglich des St. Gotthard einige mit ebenso großer Leidenschaft für Erstfeld, wie andere für Hospenthal eintraten. Eine dritte Gruppe verweigerte die Aussage, wofern nicht nähere Details angegeben werden.

ßen sich sofort die lachenden Fluren an. So ist denn der Widerspruch zwischen 56, 3 und der vorausgehenden Partie in dem Sinne erledigt, daß wir sagen müssen: nach der Anschauung von 39, 10 würde der Gotthardübergang bei Erstfeld, im Sinne der Quelle von 56, 3 bei Hospenthal einsetzen. Ist das aber erkannt, so ergänzen sich die beiden Berichte, nur ist deutlich, daß für 56, 3 eine andere Quelle benutzt ist als für die Darstellung des Übergangs.

Auf die Angabe der Marschdauer folgt in 56, 3 die Angabe des Zieles: zunächst *εἰς τὰ περὶ τὸν Πάδον πεδία*. Diese Worte können wiederum auch sachlich nicht der ersten Auflage angehören; denn in dieser scheidet Polybius, wie wir im einzelnen noch sehen werden, von der Poebene deutlich die *ἐπίπεδα* ab, welche bei der *παρώρεια* liegen. Turin gehört nach ihm nicht zur Poebene, sondern im vollsten Sinne des Wortes zu „Piemont"; denn in Turin versammelt einmal Hannibal die Piemontesen um sich, zum andern empfängt er eine Gesandtschaft *ἐκ τῶν περὶ τὸν Πάδον πεδίων*. — Die anschließenden Worte *τὸ τῶν Ἰνσόμβρων ἔθνος* lasse ich jetzt beiseite; sie haben deutlich mit der ersten Auflage wegen ihrer Umgebung nichts zu tun. Anderweitig werden wir aber aufzeigen, daß hier noch ein sekundärer Zusatz zur Erweiterung vorliegt. Auch die in 56, 4 gegebene Fortsetzung kann wiederum dem alten Entwurf sachlich nicht zugewiesen werden; denn zitiert wird die Lacinische Inschrift, deren Bekanntschaft Polybius erst selbständig machte, so daß ihre Angaben durchweg in Erweiterungen stehen.[1]) 56, 5—6 bezieht sich auf Scipio und wird in entsprechendem Zusammenhange alsbald beseitigt werden, Kap. 57—59 ist später Exkurs, mit 60, 1 wird nur auf die eingefügte Stelle von 56, 4 Bezug genommen, so daß wir schließlich zu 60, 2 gelangen. Dieses Stück verzahnt die Einschübe mit dem alten Element; darum knüpft es in der ersten Hälfte an den Einschub an, während in der zweiten eine Dublette zu 60, 7 gebildet wird. Damit ist dann nun endlich der ursprüngliche Zusammenhang 60, 3 ff. erreicht, den wir durchlesen zunächst unter Aussonderung des § 5, der aus der gleichen Quelle wie 56, 4, d. h. der Lacinischen Inschrift, stammt. Daher fällt *ὁρμήσας* usw., das sich offenkundig auf Hannibal bezieht, aus dem Zusammenhang stilistisch ganz heraus.[2])

An die zu Beginn von § 8 gegebene Mitteilung, daß die Truppen sich erholt haben, muß sich nunmehr eine Schilderung der weiteren Maß-

1) Vgl. § 2 dieses Kapitels.

2) Die genauere Analyse dieser Partie § 5 ff. wird erst später gegeben werden können.

nahmen Hannibals anreihen, wofür uns die §§ 8—10 zur Verfügung stehen. Hingegen kann § 11 nicht alt sein, weil die Koalition der Kelten mit Hannibal ursprünglich nicht *κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς ἐπιβολὴν* stattfand. In § 12 wird mit dem Vormarsch römischer Truppen gerechnet, wovon Polybius in der ersten Auflage noch nichts mitgeteilt hatte. Damit ist denn auch § 13 erledigt: die ganze Partie hat als Erweiterung zu gelten, wie denn auch ihre Einführung durch *τὸ δὲ λοιπὸν πλῆθος* unsinnig ist, da vorher bestimmte Keltengruppen nicht angeführt waren.

Wenn wir nun aber nach der alten Fortsetzung von 60, 10 suchen, so müssen wir sofort einen gehörigen Sprung machen. Zur allgemeinen Orientierung schicken wir voraus, daß Kap. 61 die Maßnahmen der Römer schildert, Kap. 62—63 von der Heeresversammlung redet, welche ursprünglich auf dem Alpenpasse angesetzt war, und schließlich in Kap. 64 eine parallele Rede des Scipio gegeben wird, welche in allen ihren Teilen die Kenntnis des Rhonegefechtes voraussetzt, also wiederum nicht alt ist. Mit Kap. 65 endlich sind die kriegerischen Aktionen der beiden Parteien erreicht, und so schildert denn der Autor das Gefecht am Ticino, welches bekanntlich mit einem Mißerfolg des Scipio und der Römer endet. Hoffentlich wird die Tatsache, daß wir von diesem Kampfe seit unserer frühesten Kindheit als von einem bedeutenden Ereignisse gelernt haben, niemanden daran hindern, den folgenden objektiven Darlegungen zu folgen, welche zwingend den sekundären Einschub auch dieses Kampfberichts erweisen. Der Verlauf der Aktionen ist folgender: Scipio hatte den Po überschritten und will den Ticino traversieren. Zu diesem Zwecke schlägt er eine Brücke (64, 1). Am folgenden Tage rückt er den Po aufwärts auf der nördlichen Seite den Karthagern geradewegs entgegen, welche den Po abwärts marschieren. Am zweiten Tage bemerken die Spitzen, daß sich die beiden Heere nähern; beide Parteien machen daraufhin halt. Am folgenden dritten Tage kam es dann zum Kampf, der für Hannibal siegreich verläuft (65). Scipio zieht sich darauf zur Pobrücke zurück (66, 1), überschreitet sie und lagert bei Placentia (66, 9). Vom Schlachtfeld bis zur Brücke über den Ticino sind auf Grund der Angaben über die Anmarschwege mindestens eineinhalb Tage anzusetzen, von dort bis zur Brücke bei Placentia rechne ich mindestens einen Tagesmarsch. Hannibal verfolgt die Truppen bis zum „ersten Flusse“ und der darüber geschlagenen Brücke. Der Feind war aber zum größten Teil bereits übergesetzt, und so macht er kehrt. Er marschiert zwei Tagemärsche aufwärts den Postrom entlang, setzt dort über den Po, verhandelt mit den Kelten und marschiert darauf den Po abwärts. Am zweiten Tage kommt er in die Nähe der Feinde, welche bei Placentia lagerten: *τῇ τρίτῃ*

παρέταξε τὴν δύναμιν ἐν συνόψει τοῖς ὑπεναντίοις (66, 10). Ich will von geringeren Schwierigkeiten militärtechnischer Natur einmal absehen, um nur eine Tatsache hervorzuheben, die jedermann beurteilen kann. Wer an der Südseite des Po von Westen gegen Placentia vorrückt, der marschiert hart an Clastidium vorbei, wofern er nicht die Stadt selbst passiert. Nun besetzt Hannibal Clastidium erst in 69, 1—4, und doch soll er nach 66 bereits östlich von Clastidium stehen. Dieser Vorgang ist deshalb unmöglich, weil Hannibal sich nicht zwischen eine feindliche Festung und ein feindliches Heer einklemmen durfte. Der ganze Marschbericht nach Placentia hin fällt also zusammen, wofern 69, 1—4 zu Recht besteht. Diese Partie 69, 1—4 leitet aber glatt hinüber zu der Fortsetzung, d. h. denjenigen Aktionen, welche schließlich zum Kampf an der Trebia führen, und auch von diesen Darlegungen gilt, daß sie unmöglich in Zusammenhang zu bringen sind mit denjenigen Angaben, welche Polybius im vorangehenden Kap. 66 gemacht hat. Hannibal konstatiert, daß die zwischen demPo und der Trebia wohnenden Kelten zwischen ihm und den Römern hin- und herschwankten, und schickt infolgedessen ein Detachement gegen diese Völkerschaft aus, welche sich denn auch in der Tat über die Trebia zu dem römischen Konsul nach Placentia zurückzieht. Diese Aktion ist ausgezeichnet zu verstehen, wenn wir vom Standpunkt von 69, 1—4 ausgehen. Hannibal steht bei Clastidium, und zwischen ihm und Placentia wohnt diese unsichere Völkerschaft, gegen welche er ein Detachement von Westen vorschickt. Aber unsinnig ist der ganze Bericht, wenn Hannibal, wie es Kap. 66, 11 berichtet wird, 50 Stadien vom römischen Heere entfernt an der Trebia bereits lagert: denn er steht dann ja bereits gerade in dem Gebiet zwischen Trebia und Po, gegen welches er nach 69, 5ff. seine Truppen vorschickt. Zusammenfassend müssen wir sagen: der Bericht von Kap. 69 führt uns in eine Situation, welche das allmähliche Vorrücken Hannibals dem Polauf entlang uns vorführt: Clastidium, Gebiet zwischen Trebia und Po, Gefecht an der Trebia sind die Etappenpunkte, Kap. 66, 10 hingegen weist uns mit seiner Relation bereits an den Punkt des Hannibalischen Vormarsches, welcher in Wahrheit erst Ende von Kap. 69 erreicht wird. Beides nebeneinander ist ein Ding der Unmöglichkeit, und es fragt sich nur, welches der ursprüngliche Zusammenhang war, und wo der sekundäre Einschub vorliegt.

Ich will für meine Beweisführung davon absehen, daß wir ohne Kap. 69 die Aktionen der Schlacht an der Trebia nicht verstehen; denn auch hieran könnte eine Umarbeitung schuld sein; wohl aber ist es am Platze, darauf hinzuweisen, daß Polybius selbst in späteren Partien seines Werkes, welche dem alten Entwurf angehören, von dem Gefecht am Ticino

nichts weiß. Als er die Motive des Fabius Cunctator darlegt, der sich auf jede Weise eines Kampfes zu enthalten versucht, läßt er diesen den Gedanken aussprechen: die Karthager *νενικηκέναι δὲ πολλὰς μὲν ἐν Ἰβηρίᾳ μάχας, δὶς δὲ Ῥωμαίους ἐξῆς καὶ τοὺς συμμάχους αὐτῶν* (89, 6). Daß hier nur die Schlachten an der Trebia und am Trasimenischen See gemeint sein können, geht aus 108, 8 hervor: *οἱ μὲν γὰρ περὶ τὸν Τρεβίαν ποταμὸν σφαλέντες* und *οἱ κατὰ Τυρρηνίαν ἀγωνισάμενοι* sind die einzigen, welche der Autor kennt. Mag man an dieser letzteren Stelle an sich rhetorische Motive geltend machen wollen, so ist dies ausgeschlossen in 89, 6, wo es dem Autor gerade darauf ankommt, die siegreiche Kraft des karthagischen Heeres scharf zu betonen und eher zu übertreiben als das Gegenteil. Diese Dinge erhalten ihre entscheidende Beleuchtung durch Kap. 111: hier animiert Hannibal seine Truppen, aber, ohne daß zwischen 108 und 111 von einem Kampfe berichtet worden wäre, ruft er ihnen zu: *ὅτε δὲ κατὰ τὸ συνεχὲς τρισὶ μάχαις τηλικαύταις ἐξ ὁμολογουμένου νενικήκατε Ῥωμαίους, ποῖος ἂν ἔτι λόγος ὑμῖν ἰσχυρότερον παραστήσαι θάρσος αὐτῶν τῶν ἔργων*; (Kap. 111, 7). Aus den zwei Schlachten sind also plötzlich drei geworden. Wie erklärt sich dies? — Die Rede Hannibals in Kap. 111 ist erst entstanden, nachdem Polybius sein Werk umgearbeitet hat. Der Autor läßt nämlich den Hannibal 111, 6 sagen: *ὅτε μὲν γὰρ ἀπείρως διέκεισθε τῆς πρὸς Ῥωμαίους μάχης, ἔδει τοῦτο ποιεῖν, καὶ μεθ' ὑποδειγμάτων ἐγὼ πρὸς ὑμᾶς πολλοὺς διεθέμην λόγους*. Hiermit spielt er auf Kap. 62—63 an, wobei er voraussetzt, daß diese Darlegungen unmittelbar vor dem ersten Zusammenstoß mit den Gegnern gegeben worden sind, d. h. sich an der Stelle finden, wo sie zwar jetzt stehen, aber nicht ursprünglich gegeben waren; Hannibals Rede in Kap. 111 setzt also den Tatbestand der zweiten Fassung voraus, und daraus ergibt sich nun ohne weiteres, daß auch die in Kap. 111, 7 erwähnten drei Schlachten sich daraus erklären, daß Polybius die Rede erst auf Grund der Darlegungen der zweiten Auflage komponierte[1]), in

1) Die ganze Rede ist zu einem Teil nichts anderes als eine neue Gruppierung der Behauptungen von 62—63, auf welche Polybius auch direkt anspielt *κατὰ τὰς ἡμετέρας ἐπαγγελίας ἀψευστούντων ἡμῶν ἐν πᾶσι τοῖς πρὸς ὑμᾶς εἰρημένοις* (§ 8). Es zeigt ferner die geradezu kindliche Abhängigkeit des Autors von seinen Vorbildern, wenn er hier den Hannibal zwischen *χώρα* und *πόλεις* derart scheiden läßt, wie er es tut. Die Rede 34/44 enthielt den Passus *ὑποδεικνύων τὴν τῆς χώρας ἀρετὴν εἰς ἣν ἀφίξονται* (34, 8), wobei jedermann an den ganzen Komplex Italiens einschl. der Städte denken soll. Polybius bedarf nun eines neuen Motivs und zimmert § 8 zurecht: *διὰ μὲν οὖν τῶν πρὸ τοῦ κινδύνων κεκρατήκατε τῆς χώρας καὶ τῶν ἐκ ταύτης ἀγαθῶν .... ὁ δὲ νῦν ἀγὼν ἐνέστηκεν περὶ τῶν πόλεων καὶ τῶν ἐν αὐταῖς ἀγαθῶν*, als ob er in 34, 8 an eine solche

welcher das Gefecht am Ticino eingeschoben worden war. Ursprünglich lautete der Text *Ἀννίβας δὲ ‖ παρὰ τὸν ποταμὸν ἐξέταττε τὰ στρατόπεδα καὶ δῆλος ἦν μάχεσθαι σπεύδων τοῖς ὑπεναντίοις* (111,1+112,1 ff.).

Kehren wir von dieser Digression zurück, so hat sich uns die äußerst wichtige Tatsache ergeben, daß Polybius in 89, 6 und 108 nur Kenntnis von den Schlachten an der Trebia und am Trasimenischen See zeigt, und daß es nach der Fassung vor allem von 89, 6 ganz ausgeschlossen ist, daß noch eine dritte Schlacht stattgefunden haben sollte. Wenn wir nun oben nachwiesen, daß sich Kap. 66 mit Kap. 69 in keiner Weise verträgt, dergestalt, daß nur eine Partie dem alten Entwurf angehören kann, so ist jetzt die Entscheidung für Kap. 69 zu fällen; denn die Aktionen Hannibals von Kap. 66 bilden den Abschluß des Gefechtes am Ticino, das eben dem alten Entwurf fremd geblieben war. Wenn aber nun das Gefecht am Ticino fehlte, dann war dem Polybius notwendig auch unbekannt, daß Scipio den Po überschritten hat; denn es gab dann ja nichts davon zu berichten, was nördlich des Po geschehen wäre. Machen wir uns nunmehr folgenden Tatbestand klar: Kap. 62 und 63 sind an dieser Stelle sekundär, die Rede von 64, 2—11 hat sich ebenfalls als nicht ursprünglich erwiesen; dazwischen lesen wir von einer Überschreitung des Po und der beabsichtigten Überbrückung des Ticino in einer stilistisch sehr auffallenden Form, deren Singularität sich jetzt aber ebenfalls erklärt, wo wir erkennen mußten, daß Polybius diesen Bericht in ein altes Schema nachträglich eingeklemmt hat; der Gefechtsbericht Kap. 65—66, 5 umfaßt den Kampf am Ticino, den wir wegen der späteren Ausführungen ausschließen mußten, wohingegen Hannibals Marsch zwei Tagereisen aufwärts, das Überschreiten des Po und sein Hinabmarsch als im Widerspruch zu Kap. 69 stehend fielen. Freilich stehen zwischen dieser Partie 62—66, welche sich somit als nicht ursprünglich erwiesen hat, zwei Elemente, welche sich nicht in den Rahmen ihrer jetzigen Umgebung einfügen:

1. Hannibals Verhandlungen mit den Kelten in 66, 6—7.
2. Scipios Lager bei Placentia in 66, 9.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so bedarf es nur eines Blickes auf den Polybiustext, um zu erkennen, daß die Relation über die Verhandlungen mit den Kelten an ihrer jetzigen Stelle ganz in der Luft schwebt und weder Anfang noch Abschluß hat. Dazu kommt, daß das in sich geschlossene Referat vom Vorrücken Hannibals dadurch emp-

Scheidung gedacht hätte. Und wie der Abschluß der Versammlung 111, 11—12 eine einfache Imitation von 63, 14 und 44, 13 ist, mag jeder selbst prüfen.

findlich gestört wird. Wenn nun aber 66, 6—7 nicht in seinen jetzigen Zusammenhang paßt, so könnte es gerade darum ein altes Stück sein, da ja, wie wir jetzt wissen, die Umgebung sekundär ist. Aber auch diese Erwägung führt nicht ans Ziel; denn wenn in § 7 die Verhandlungen begründet werden mit der Tatsache, daß die Verbindung der Kelten mit Hannibal *κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς πρόθεσιν* stattgefunden hat, so wissen wir bereits, daß diese Anschauung nicht ursprünglich ist; war doch nach dem alten Entwurf von den Kelten bisher nur die Rede in 60, 10, wo sie aus der nahen Umgebung in Turin erscheinen, um sich Hannibal anzuschließen, aber gerade hier hatten wir den Zusammenhang verloren, noch immer suchen wir nach einer Fortführung. Und nun zeigt sich, daß 66, 6—7 eben eine Dublette von 60, 10 ist — ich weise nur auf das Charakteristikum hin, daß der Wortgruppe *τοῖς σύνεγγυς κατοικοῦσιν* (60, 10) die Formulierung *ἀπὸ τῶν σύνεγγυς τόπων* (66, 6) entspricht. Also folgt nach unserer bekannten Regel, daß das jetzt auf die Dublette folgende Stück ursprünglich das Original fortsetzte, d. h. an 60, 10 schließt sich 66, 8 an. 66, 6—7 ist dann zu 60, 10 als Dublette gebildet worden, als die Partie 60, 10 + 66, 8 sekundär auseinandergerissen wurde, und daher erklärt es sich, daß in 66, 7 sich die spätere Anschauung ebenso geltend macht wie in 60, 11. Freilich wir kommen nicht über die Anfangsworte von 66, 8 hinaus; denn die Worte *ἀποδεξάμενος δὲ τοὺς παρόντας φιλανθρώπως* werden wieder aufgenommen in 67, 4 *Ἀννίβας δὲ φιλοφρόνως ἀποδεξάμενος αὐτῶν τὴν παρουσίαν*. Und bezüglich dieser Dublette gilt es zu betonen, daß ihre inhaltliche Fortsetzung gegeben wird in 67, 4ff., wohingegen die Fortführung in 66, 8 wieder zu dem erläuterten, späten Referat über die militärischen Maßnahmen Hannibals gehört. Demnach ergibt sich, daß wir sofort zu 67, 4 überspringen müssen, wobei es nur fraglich sein muß, ob man in 66, 8 oder in 67, 4 die originale Form für die Mitteilung von Hannibals Empfang erkennen will — ich entscheide mich z. B. für folgende Kombination: 60, 10 *κατασφάξας δὲ τοὺς ἐναντιωθέντας αὐτῷ τοιοῦτον ἐνειργάσατο φόβον τοῖς σύνεγγυς κατοικοῦσιν τῶν βαρβάρων ὥστε πάντας ἐκ χειρὸς παραγίνεσθαι δίδοντας αὐτοὺς εἰς τὴν πίστιν.* ‖ *ἀποδεξάμενος δὲ φιλοφρόνως αὐτῶν τὴν παρουσίαν τούτους μὲν εὐθέως παρακαλέσας* ... (66, 8 und 67, 4).

Wir können nun aber den Wortlaut nicht lange verfolgen. Nach 60, 10 hatten sich alle Nachbarn auf die Nachricht vom Falle Turins hin zu Hannibal begeben, *διδόντες αὐτοὺς εἰς τὴν πίστιν*. Wenn Hannibal sie jetzt empfängt, so kann er das nicht erst tun *παρακαλέσοντας πρὸς τὴν αὐτοῦ συμμαχίαν*. Ebenso sind die Worte *δηλώσοντας μὲν τὰ πεπραγμένα τοῖς πολίταις* unmöglich: diese wußten ja alle vom Falle der Stadt

und waren ebendeswegen zu Hannibal gekommen. Demnach ist hinter *τὰς αὐτῶν πόλεις* ein Einschnitt zu machen. Aber unabhängig von dieser Beobachtung konstatieren wir, daß die Worte *τούτους μὲν* keine Fortsetzung haben. Also kombinieren sich beide Beobachtungen miteinander: am Ende des Satzes ist etwas weggearbeitet. Aber was? — Wir stehen unmittelbar vor der ersten entscheidenden Schlacht an der Trebia, und noch immer fehlt uns der Platz für das Referat über die Versammlung $^{34}/_{44}$, in welcher Hannibal zum ersten Mal offen von Rom als dem Gegner sprach und die Verbindung mit den Kelten erwähnte. An unserer Stelle mußte aber spätestens die Mitteilung gemacht sein, daß der Kampf gegen Rom gerichtet sei, und so schließen wir denn glatt aneinander: *ἀποδεξάμενος δὲ φιλοφρόνως αὐτῶν τὴν παρουσίαν τούτους μὲν εὐθέως παρακαλέσας καὶ δωρεὰς ἑκάστοις τὰς ἁρμοζούσας ἐπαγγειλάμενος ἐξέπεμψεν εἰς τὰς αὐτῶν πόλεις,* ‖ *αὐτὸς δὲ συναγαγὼν τὰς δυνάμεις εἰσήγαγε τοὺς βασιλίσκους τοὺς περὶ Μάγιλον — οὗτοι γὰρ ἦκον πρὸς αὐτὸν ἐκ τῶν περὶ τὸν Πάδον πεδίων — καὶ δι' ἑρμηνέως τὰ δεδογμένα παρ' αὐτῶν διεσάφει τοῖς ὄχλοις.* ‖ *προσπεπτωκότων δὲ καὶ τῶν ἐκ τῆς Καρχηδόνος* ... Magilos und seine Freunde kamen als Deputation aus der Poebene, wogegen die andern, die alle zu Hannibal geströmt waren, als Nachbarn der Turiner bei der *παρώρεια* gewohnt hatten (60, 8—10). Demgemäß wird auch im folgenden nochmals auf die Kelten der Ebene Bezug genommen; suchen wir nämlich nach der Fortsetzung, so ist offenbar, daß 67, 5—7 nicht ursprünglich anschlossen, denn in dieser Partie wird die Kenntnis der Zusätze von Kap. 40 vorausgesetzt.[1]) Die Partie 67, 8—68, 7 handelt von militärischen Maßnahmen Hannibals und Scipios: erst in 68, 8 kommt der Autor wieder auf die Kelten zu sprechen, und in der Tat sagt dieser Paragraph dasjenige aus, was wir als Fortsetzung von 44, 5 benötigen: die Masse der Kelten der Poebene schließt sich mit Begeisterung Hannibal an, und zwar hebt der Autor hier deshalb die Masse besonders hervor, weil er vorher nur von den Abgeordneten aus der Poebene geredet hatte. Jetzt aber sind wir nun endlich auch in der Lage, die Entscheidung zu treffen zwischen den beiden Parallelversionen 44, 6 und 44, 8; denn in unsern Zusammenhang gehören sie hinein. Und da beobachten wir sofort, daß die Formulierung von 44, 6 ein, vom späteren Standpunkt aus, ganz unerhörtes Moment enthält. Die Kelten der Poebene luden die Karthager zu sich ein, zogen sie zu sich heran, das und nichts anderes heißt *ἐπισπᾶσθαι*. Also auf die keltische Initiative geht schließlich der Vorstoß Hannibals gegen Rom

1) Vgl. die folgenden Ausführungen dieses Kapitels.

zurück! Und nun erinnern wir uns der Selbstpolemik des Polybius in 48, 2, nach welcher er ursprünglich berichtet hatte *οὔτε ποῦ πορεύεται τὸ παράπαν οὔτε πρὸς τίνας*; also Hannibal ist nach Turin gelangt, ohne die klare Absicht gehabt und kundgegeben zu haben, die Römer anzugreifen. Die Tatsache, daß er in Turin von der erfolgten Kriegserklärung hörte, und daß die Kelten ihn zum Kampf gegen Rom einluden, hat Hannibal bestimmt, in den Kampf einzutreten. Diese von Polybius später abgelehnte Theorie hat ursprünglich sein Werk beherrscht.

Als zweiter Punkt, welcher sich nicht in das Referat über Hannibals Vormarsch einreihte, fiel aus dem Kap. 66 heraus die Mitteilung von Scipios Lager bei Placentia. Und hier sollen unsere Überraschungen, wenn möglich, noch ganz anders wachsen! Fällt die Schlacht am Ticino für die erste Auflage fort, dann muß Scipio, der ja bei der Schlacht an der Trebia beteiligt ist, auf irgendeine andere Weise in diese Stellung gelangt sein. Man mag vielleicht annehmen — und ich habe dies eine Zeitlang getan —, daß Scipio bei Placentia eine abwartende Stellung nach dem ersten Berichte eingenommen habe, und daß dort sein Kollege zu ihm gestoßen sei. Es wäre also nur Scipios Marsch über den Po zum Ticino hin und wieder nach Placentia zurück für die erste Relation zu tilgen, der Rest könnte bleiben. Aber betrachten wir einmal etwas genauer die Teilnahme Scipios an der Schlacht bei der Trebia, so ist sie durchaus negativ, was seine Person betrifft; er rät von der Schlacht ab, welche sein Kollege dennoch durchführt. Dagegen kann kein Zweifel sein, daß das Heer Scipios an der Schlacht direkt teilnehmend gedacht ist (68, 14; vor allem 72, 12), und Scipio nur wegen seiner Verwundung ausfällt. Aber ohne die Schlacht am Ticino ist Scipio nicht verwundet; also müßte eine andere Motivierung gegeben sein. Die Rätsel, die sich hier erheben, finden ihre Lösung durch die schon benutzte Rede von Kap. 108: Vor der Schlacht bei Kannä führt der römische Konsul aus, daß für die vergangenen Niederlagen der Römer mehrere Gründe anzuführen seien, welche jetzt in Wegfall kämen. *τότε μὲν γὰρ* — so heißt es § 6 — *οὔτε τοὺς ἡγεμόνας ἀμφοτέρους οὐδέποτε συνηγωνίσθαι τοῖς στρατοπέδοις οὔτε ταῖς δυνάμεσι κεχρῆσθαι γεγυμνασμέναις, ἀλλὰ νεοσυλλόγοις καὶ ἀοράτοις παντὸς δεινοῦ*. Also damals hatten nicht die beiden konsularischen Heere zusammengekämpft, wie jetzt bei Kannä. Wie stimmt dies zu 72, 12: *ὅταν ὁμοῦ τοὺς ὑπάτους ἑκατέρους οἱ καιροὶ συνάγωσιν*! Ferner die römischen Truppen waren „ungeübt, frisch gesammelt und hatten der Gefahr noch nicht ins Auge geschaut". Also kann keine Rede davon sein, daß sie an der Schlacht

am Ticino beteiligt waren; aber noch ein anderes erledigt sich hiermit. Nach 56, 6 hat Scipio für seinen Kampf benutzt, als er mit nur wenigen Begleitern von der Rhone zurückkehrte, *τὰ παρὰ τῶν ἐξαπελέκεων στρατόπεδα τὰ προκαθήμενα καὶ προσπολεμοῦντα τοῖς Βοίοις*. Dann waren aber diese Truppen — auch wenn die Schlacht am Ticino ausfällt — „geübt, bereits lange gesammelt und hatten der Gefahr ins Auge geschaut." Damit aber ja kein Zweifel übrig bleibe, so wird in 108, 8 folgende Mitteilung gegeben: *οἱ μὲν γὰρ περὶ τὸν Τρεβίαν ποταμὸν σφαλέντες ἐκ Σικελίας τῇ προτεραίᾳ παραγενηθέντες ἅμα τῷ φωτὶ τῇ κατὰ πόδας ἡμέρᾳ παρετάξαντο*. Also weiß hier der Autor nur etwas von dem Heere des Tiberius; Scipios Beteiligung an der Schlacht an der Trebia ist danach ausgeschlossen, und ebenso die seines Heeres, welches nach der jetzigen Relation vorher gegen die Bojer gekämpft hatte. Demnach ist definitiv erwiesen, daß nach der ersten Auflage Scipio weder am Ticino noch an der Trebia gefochten hat, d. h. er stand überhaupt nicht in Oberitalien, und es war von ihm in diesem Zusammenhang überhaupt nichts berichtet.

Wir hatten festgestellt, daß Kap. 61 in seiner jetzigen Gestalt deshalb unmöglich ist, weil Scipios plötzliches Erstaunen über den Alpenmarsch Hannibals im Widerspruch steht zu der Tatsache, daß er bereits vorher die entsprechenden Erkundungen eingezogen hatte. Wenn sich jetzt ergibt, daß Scipio überhaupt nicht am Po war, dann vereinen sich die Beobachtungen zu einem geschlossenen Bilde: Kap. 61 ist in seinem jetzigen Zusammenhang sekundären Ursprungs. Aber nun erhebt sich die Frage: welche Rolle ist denn überhaupt, da ja auch der Rhonekampf bereits ausgefallen ist, dem Scipio in der ersten Auflage zugefallen? Diese Frage läßt sich nicht beantworten ohne eine genaue Untersuchung dessen, was sein Kollege Sempronius geleistet hat; denn es ist evident, daß nunmehr die ganze Last der Verteidigung Italiens auf seine Schultern zu wälzen ist. Betrachten wir die jetzige Relation. Nach III, 41, 2/3 will Sempronius mit 160 Fünfruderern nach Libyen fahren und versammelt zu diesem Zwecke seine Flotte in Lilybaion. Als dann aber in Rom die Nachricht vom Erscheinen Hannibals in Oberitalien eintrifft, wird er zurückberufen. Er entläßt infolgedessen die Flotte, dagegen läßt er die Fußtruppen vereidigen und bestimmt Ariminum als Treffpunkt (III, 61, 9/10). Auf dem Durchmarsch durch Rom wird das Heer jubelnd begrüßt, da unmittelbar vorher Scipio eine Niederlage erlitten hatte, und man nun auf Sempronius alle Hoffnung setzte (68, 12). Als nun dem Eide entsprechend sich die Truppen in Ariminum gesammelt hatten, rückte Sempronius vor, um sich mit Scipio zu verbinden (68, 13).

In diesem Referat ist an sich ein deutlicher Widerspruch enthalten, auch wenn wir von der Kombination mit Scipio absehen. In 61, 10 heißt es von dem Konsul *τὰς πεζικὰς δυνάμεις ἐξώρκισε διὰ τῶν χιλιάρχων, τάξας ἡμέραν ἐν ᾗ δεήσει πάντας ἐν Ἀριμίνῳ γενέσθαι κοιταίους.* Was darunter zu verstehen ist, wissen wir durch Polybius VI, 19ff.: die Chiliarchen heben in Rom das Heer aus und verteilen es in entsprechender Weise; das ist die *καταγραφή*. Sobald diese beendet ist, vereidigen die Chiliarchen das Heer: *ἢ μὴν πειθαρχήσειν καὶ ποιήσειν τὸ προσταττόμενον ὑπὸ τῶν ἀρχόντων κατὰ δύναμιν.* Nun folgt das Wichtige: *οἱ δ' ἐν τῇ Ῥώμῃ χιλίαρχοι μετὰ τὸν ἐξορκισμὸν παραγγείλαντες ἡμέραν ἑκάστῳ στρατοπέδῳ καὶ τόπον εἰς ὃν δεήσει παρεῖναι ... τότε μὲν ἀφῆκαν* (VI, 21, 6); der folgende Bericht über die Truppenausbildung, der hier eingeschoben ist (21, 7—26, 1), interessiert uns hier nicht; dann aber fährt der Autor fort: *παραγενομένης δὲ τῆς ἡμέρας, εἰς ἣν ὥμοσαν ἀθροισθῆναι πάντες ὁμοίως εἰς τὸν ἀποδειχθέντα τόπον ὑπὸ τῶν ὑπάτων,* erscheinen alle zur Stelle (26, 2ff.). Daraus ergibt sich, daß die Vereidigung des Heeres durch die Chiliarchen nicht die Folge hat, daß das Heer nun geschlossen dastand, sondern ganz im Gegenteil die Vereidigung geht nur Hand in Hand mit der Mobilisierungsordre, und so ergibt sich, daß III, 61, 10 folgendes besagt: Sempronius bestimmte als Sammelpunkt für die durch die Chiliarchen vereidigten Truppen die Stadt Ariminum. Wer noch etwa zweifeln sollte, der lese die Fortführung: *ἀθροισθέντων δὲ τῶν στρατιωτῶν κατὰ τὸν ὅρκον εἰς Ἀρίμινον* (68, 13). Also nach Ariminum ist jeder Soldat, so wie er wollte und konnte, hingegangen, genau wie auch wir uns zum Mobilmachungsplatz begeben. Dort erst entstand das Heer als solches, bis dahin sind es ungeordnete Truppenhaufen beliebiger Art. Daraus folgt aber, daß es Unsinn ist, wenn in 68, 12 berichtet wird, Sempronius sei mit seinem Heere durch Rom durchmarschiert und dort mit Beifall begrüßt worden. Es schließt vielmehr inhaltlich 68, 13 an 61, 10 an, und infolgedessen ist die vor 68, 13 liegende Partie, soweit sie von Tiberius handelt, als Zusatz zu bewerten. Polybius führt in diesem Stück §§ 9ff. aus: die Römer erschraken über die Nachricht von dem für sie unglücklichen Reitergefecht, verzweifelten aber nicht, da die Fußtruppen nicht in Mitleidenschaft gezogen waren; und so begrüßten sie denn den durchziehenden Tiberius mit lautem Jubel. Sehen wir uns diesen Bericht genauer an, so ist offenbar, daß tatsächlich die Römer überhaupt nichts tun. Sie entsetzen sich, finden aber Ausreden und beruhigen sich; sie fassen neuen Mut und jubeln, alles Dinge, welche auf den Gang der militärischen Ereignisse natürlich nicht den geringsten Einfluß ausüben. Aber nun erinnern wir

uns, daß die Römer schon einmal dasselbe getan haben. Als in 61, 8 die Nachricht vom Erscheinen Hannibals eingetroffen war, da sind sie bestürzt (*διαταραχθέντες*) *παραδόξου φανέντος αὐτοῖς τοῦ γινομένου*; jetzt auf die Nachricht vom Reitergefecht *ἐξενίζοντο τῷ τὸ συμβεβηκὸς εἶναι παρὰ τὴν προσδοκίαν* (68, 9). Dagegen in 61 rufen sie darauf den Sempronius zu Hilfe — und in 68 begrüßen sie jubelnd denselben durch Rom durchziehenden Konsul. Man sieht, daß in beiden Stücken derselbe Bericht zugrunde liegt. Aber wie bereits der Durchmarsch des Tiberius sich als falsch erwies, so muß auch betreffs § 9 gesagt werden: so gut das *παράδοξον* zum unerwarteten Erscheinen Hannibals paßt, so schlecht paßt der Parallelausdruck zum Eintreffen der alleinigen Nachricht von Hannibals Sieg im Reitergefecht. Aber dieses ganze Reitergefecht ist ja zudem Polybius ursprünglich unbekannt gewesen; denn gemeint ist an unserer Stelle der Kampf am Ticino. Damit ist das Bild wohl geklärt: die vor 68, 13 liegende Partie ist aus zwei Gründen als Zusatz zu beseitigen, einmal weil die Angaben über Sempronius nicht zutreffen und zum andern, weil die Mitteilungen über Scipios Niederlage dem Polybius ursprünglich unbekannt waren. Dagegen haben wir konstatiert, daß unmittelbar vor 68, 13 die Partie 61, 9—10 anzusetzen ist, und wir gewinnen demnach folgende vorläufige Abfolge der einzelnen Stücke: 61, 9—10 (*κοιταίους*); 68, 13 (— *προῆγε*). Aus dieser Rekonstruktion[1]) ergibt sich bereits die bedeutsame Erkenntnis, daß Polybius die Relation über diejenigen römischen Gegenaktionen, welche zum Kampfe an der Trebia führten, ursprünglich geschlossen gab im Anschluß an seine Darstellung des Alpenübergangs und des Vorrückens der Karthager in der Poebene. Natürlich ist dies nur eine stilistische, keine sachlich-chronologische Gruppierung der Ereignisse; denn es liegen die Dinge nicht so, daß die Römer abwarten, bis Oberitalien an Hannibal abgefallen ist, und daß sie dann erst den Befehl an Sempronius schicken, welcher seinerseits die Maßnahmen ergreift. Vielmehr fällt offenbar bereits beides zusammen: Hannibals allmähliches Vordringen, welches man sich nicht zu schnell vorstellen darf — nach dem Falle Turins kommen die piemontesischen Nachbarstämme, um sich Hannibal anzubieten, ferner aus der Poebene keltische Gesandte, diese werden in ihre Heimat entlassen, darauf schließt sich die ganze Bevölkerung den Karthagern an — und die schleunige Gegenmobilisierung der Römer. Wie knapp aber immerhin

1) Sie hat bisher grob gesprochen das Resultat gezeitigt, daß auf 60, 10: 67, 4 + 68, 8 folgte, während 61, 9—10, in welchem jene Partie vorausgesetzt wird, in 68, 13 seine Fortsetzung fand.

die Zeitverhältnisse waren, geht daraus hervor, daß ein Tag[1]) nach dem Eintreffen der Römer bereits bei Placentia geschlagen wurde. Diese Tatsache ermöglicht es uns festzulegen, wann etwa die römische Gegenaktion begonnen hat. Die Schlacht an der Trebia fand *περὶ χειμερινὰς τροπάς*, d. h. etwa am 21. Dezember statt. Für die Truppenbewegung von Lilybaion nach Ariminum sind 40 Tage anzusetzen (Polybius III, 68, 14); Anfang November hat also Sempronius den Befehl erhalten; die Ereignisse, welche die Römer zur Heranziehung des Sempronius veranlaßten, waren also damals erst in Rom bekannt geworden, sie fallen also in den Oktober. Im Oktober hatte aber Hannibal die Poebene bereits erreicht, da er Ende September auf dem Alpenpaß gestanden hat. Es ergibt sich also das Resultat, daß erst Hannibals Erscheinen in der Poebene die Römer zur Berufung des Sempronius veranlaßt hat. Nun befand sich aber nach unsern Feststellungen kein anderes Heer in der Poebene, und es ist also nicht, wie jetzt Polybius will, die Niederlage desselben Motiv zur Berufung des Sempronius geworden, sondern einfach die Tatsache des Erscheinens der Karthager. Unter diesen Umständen muß nun aber erneut die Frage aufgeworfen werden, was denn eigentlich Scipio getan hatte.

Es ist bereits sichergestellt, daß Scipio in der ersten Auflage weder am Ticino gekämpft, noch sich an der Schlacht bei der Trebia beteiligt hat, noch an der Rhone mit Hannibal zusammengestoßen ist. Auf der andern Seite ist Scipio doch in der ersten Auflage vorgekommen. Seine Absendung ist in dem jetzt auf 40, 2 und 41, 2—3 verteilten Stück berichtet gewesen, und dieses läßt sich nicht aussondern, weil der Leser über Tiberius orientiert sein muß, um 61, 9 zu verstehen. Dem Auftrag gemäß mußte Scipio nach Spanien gehen, und zwar auf dem Seewege. Da er nun aber erst abgegangen ist auf die Kunde vom Ebroübergang des Hannibal, (40, 2) so ist es ganz klar, wie die Dinge gelaufen sind: Hannibal mit seinem Binnenmarsch durch die Alpen und Scipio mit seiner Flottenexpedition sind aneinander vorbeigekommen, ohne sich gegenseitig zu berühren. Wenn wir nun die Frage aufwerfen, wo Scipio die in Kap. 61 vorausgesetzte Kunde, die ihn also weder an der Rhone noch in der Poebene angetroffen hat, erhalten hat, so gehen wir davon aus, daß wir feststellen, wie er auf die Nachricht reagiert hat. Zu diesem Zwecke analysieren wir zunächst Kap. 61: Hannibal hört bei Turin, daß Scipio den Po überschritten habe und ihm nahe wäre; anfänglich vermag er dieser Nachricht keinen Glauben zu schenken, indem er berechnete, daß er doch erst vor wenigen Tagen mit Truppen des Scipio an

1) III, 108. 6.

der Rhone gekämpft habe, und dagegen den weiten Weg von der Rhone durch Etrurien bis zu den Alpen abwog. Als nun aber immer bestimmtere Meldungen eintrafen, da wunderte er sich gewaltig über die Leistung dieses Mannes. Mit Fug und Recht haben an dieser Stelle bereits mehrere Gelehrte Anstoß genommen; denn es ist in der Tat der Gipfel von Verdrehung, wenn hier Hannibal, der soeben eine der großartigsten militärischen Leistungen der Weltgeschichte verrichtet hat, als blinder Bewunderer der nicht sehr großen Tat des Scipio hingestellt wird. Aber weiter, obwohl Hannibal zunächst nur unsichere Gerüchte über Scipio erhält, stellt er sofort die Berechnung unter Zugrundelegung des großen Umwegs über Pisa an; woher weiß er denn, daß Scipio nicht über Genua gegangen ist? Der Satz über die Berechnung des Weges ist geradezu lächerlich. Und trotz alledem: anfänglich mißtraut er den Nachrichten, und erst als sie bestimmter kamen, beginnt er ihnen Glauben zu schenken. Ja, sind denn in der Poebene die Zirkulationsverhältnisse derart geheimnisvoll? Stand nicht das ganze Keltenland auf Hannibals Seite, so daß er positive Nachrichten erhalten mußte? Wie wir auch den Satz wenden, er paßt nicht, sondern ist verdreht.

Polybius schließt seine Betrachtung über die Gedanken des Hannibal mit den Worten: *ἐθαύμαζε καὶ κατεπέπληκτο τὴν ὅλην ἐπιβολὴν καὶ τὴν πρᾶξιν τοῦ στρατηγοῦ· τὸ δὲ παραπλήσιον συνέβαινε πάσχειν καὶ τὸν Πόπλιον*, worauf parallele Gedanken des Scipio über Hannibal dargelegt werden; sie schließen: *κατεπέπληκτο τὴν τόλμαν καὶ τὸ παράβολον τἀνδρὸς· τὸ δ' αὐτὸ συνέβαινεν καὶ τοῖς ἐν τῇ Ῥώμῃ πεπονθέναι περὶ τῶν προσιπτόντων.* Hier liegt eine Dublette in der allerdeutlichsten Form vor; nur ein Stück ist also original, d. h. entweder war Scipio über Hannibals Leistung erstaunt, oder Hannibal über die Scipios. Nun, ich glaube, auf diese Frage keine Antwort geben zu müssen; es ist also die ganze Darstellung, soweit sie Hannibals Gedanken über Scipio reproduzieren will, für den ursprünglichen Entwurf zu streichen; gerade sie baut sich nun aber wieder auf der Kenntnis der Vorgänge an der Rhone auf; da der originale Entwurf davon keine Kenntnisse hatte, so folgt auch von hier aus ihre sekundäre Bildung. Dann aber bleibt eine der beiden Dubletten für den originalen Entwurf übrig, und da diese demnach die Darlegungen von Scipios Empfindungen über Hannibal abschließt, müssen wir versuchen, für den damit gegebenen Gedanken eine Einleitung zu gewinnen. Als Materialien stehen uns zur Verfügung:

1. 41, 6 *ἀπεβίβαζε τὰς δυνάμεις ἀκούων μὲν ὑπερβάλλειν ἤδη τὰ Πυρηναῖα τὸν Ἀννίβαν ὄρη πεπεισμένος δ' ἔτι μακρὰν ἀπέχειν αὐτὸν διά τε τὰς δυσχωρίας τῶν τόπων καὶ διὰ τὸ πλῆθος τῶν μεταξὺ κειμένων Κελτῶν.*

2. 49, 1—2 *καταλαβὼν ὡρμηκότας τοὺς ὑπεναντίους ἐξενίσθη μὲν ὡς ἐνδέχεται μάλιστα πεπεισμένος οὐδέποτ' ἂν αὐτοὺς τολμῆσαι τῇδε ποιήσασθαι τὴν εἰς 'Ιταλίαν πορείαν διὰ τὸ πλῆθος καὶ τὴν ἀθεσίαν τῶν κατοικούντων τοὺς τόπους βαρβάρων.*

3. 61, 5—6 *τὰς μὲν γὰρ ἀρχὰς οὐδ' ἐπιβάλλεσθαι τῇ διὰ τῶν "Αλπεων ἤλπισε πορείᾳ τὸν 'Αννίβαν δυνάμεσιν ἀλλοφύλοις· εἰ δὲ καὶ τολμήσαι, καταφθαρήσεσθαι προδήλως αὐτὸν ὑπελάμβανεν· διόπερ ἐν τοιούτοις ὢν διαλογισμοῖς ὡς ἐπυνθάνετο.*[1])

Sowenig Schwierigkeiten nun auch an sich eine Rekonstruktion aus diesen Elementen bietet, so hängt doch die Gestaltung im einzelnen ganz von der Frage ab, wo und wann Scipio vom Marsche Hannibals Kunde erhielt. Zu diesem Zwecke gehen wir von denjenigen Worten aus, welche als die letzten der alten Relation zu gelten haben. Wenn nämlich im Anschluß an die Mitteilung von Scipios Erstaunen die Darstellung der römischen Maßnahmen gegeben wird, dergestalt, daß eine Trennung nicht möglich ist[2]), so hat also Scipio auch erst Kunde erhalten, als *praeter propter* Hannibal bereits in Italien stand — auf den Tag darf so etwas zwar natürlich nicht gepreßt werden. Aber unbrauchbar ist jedenfalls die Mitteilung, daß Scipio drei Tage nach Hannibals Passage die Rhonestelle erreicht habe 49, 1 —, hätte er doch unbedingt Meldung nach Rom senden müssen; aber in Rom war nichts dergleichen vor der Ankunft Hannibals in der Poebene eingetroffen (61, 8). Also hatte Scipio an der Rhone diese Wahrnehmungen nicht gemacht, und damit fällt die Formulierung 41, 6 weg. Er war ja nun aber auch gar nicht zur Rhone, sondern nach Spanien geschickt worden, um dort den Hannibal, der vertragswidrig den Ebro überschritten hatte, und von dem man offenbar annahm, daß er Nordspanien unterwerfen wolle, zu bekämpfen. Also hat er sich ebendorthin begeben müssen, und da es im dritten Jahrhundert keine drahtlose Telegraphie gab, konnte er auch auf der Seefahrt von Marseille aus oder sonstwo nicht von Hannibals Marsch benachrichtigt werden. Im übrigen stellt die ganze Erzählung von den Ereignissen an der Rhone eine derartige Einheit dar, daß alle Glieder derselben Quelle zugewiesen werden müssen, und wenn eines sich als spät erweist, so hat dasselbe von allen zu gelten. Nun ist aber das Rhonegefecht spät, also der ganze Bericht, welcher dazu gehört.

1) Die Fortsetzung fällt fort, weil in Dublette zu 61, 8 stehend.

2) Da nämlich der Gedanke *τὸ δὲ παραπλήσιον συνέβαινε πάσχειν* in Dublette steht (61, 5 und 7), so ist die eine der Formulierungen alt; von den drei „erstaunenden" Parteien ist Hannibal ausgefallen, also bleiben nur übrig Scipio und die Römer, d. h. ursprünglich folgte auf die Darstellung von Scipios Staunen die von den römischen Maßnahmen (61, 7 ff.).

Demnach hat Scipio die Mitteilung nicht an der Rhone erhalten, sondern dort, wo er Hannibal vermutete, d. h. in Spanien, und zwar voraussichtlich bei seiner Ankunft daselbst. Die Worte: *ἡμέραις—διάβασιν* (49, 1) gehören mithin derselben Erweiterung an, in welcher das Rhonegefecht und die damit in Verbindung stehenden Ereignisse (41, 4 ff., 45, 1 ff.) eingeschoben wurde. Nach dem Muster 97, 4 ist statt dessen etwa einzusetzen: *παραγενόμενος εἰς 'Ιβηρίαν.* Im übrigen lesen wir 49, 1—2 glatt durch.

Die anschließenden §§ 3—4 sind dagegen nicht brauchbar, da sie sich auf die Reise Scipios nach Oberitalien beziehen, welche von uns als nicht ursprünglich erwiesen worden ist; dem entsprechend fällt auch 56, 5—6 weg. Auf der andern Seite restiert aus Kap. 61 derjenige Rest (*κατεπέπληκτο* usw. § 6), zu welchem wir noch immer den Anfang suchen; nun steht aber, wie wir bereits sahen, der vor 61, 6 in 61, 5 ausgesprochene Gedanke in Dublette zu 49, 2; demnach lassen wir regelrecht den in 49, 2 formulierten Gedanken durch den auf seine Dublette folgenden 61, 6 fortsetzen und gewinnen damit folgende Formulierung: *καὶ καταλαβὼν ὡρμηκότας τοὺς ὑπεναντίους ἐξενίσθη μὲν ὡς ἐνδέχεται μάλιστα πεπεισμένος οὐδέποτ' ἂν αὐτοὺς τολμῆσαι τῇδε ποιήσασθαι τὴν εἰς 'Ιταλίαν πορείαν διὰ τὸ πλῆθος καὶ τὴν ἀθεσίαν τῶν κατοικούντων τοὺς τόπους βαρβάρων, θεωρῶν δὲ τετολμηκότας || ἐθαύμαζε καὶ κατεπέπληκτο τὴν ὅλην ἐπιβολὴν καὶ τὴν πρᾶξιν τοῦ στρατηγοῦ· τὸ δὲ παραπλήσιον συνέβαινε πάσχειν* bzw. *κατεπέπληκτο τὴν τόλμαν καὶ τὸ παράβολον τἀνδρὸς· τὸ δ' αὐτὸ συνέβαινε . . . πεπονθέναι.* Das besagt: Scipio erfährt den Abmarsch der Feinde, dem er ratlos gegenübersteht, da er mit der Möglichkeit eines Marsches durch Frankreich nach Italien nicht rechnet. Dann aber beobachtet er doch die Tatsache, daß Hannibal dieses Wagnis unternommen hat, und gerät nun in die höchste Bewunderung.

Als Fortsetzung zu dem Berichte über Scipio gibt Polybius in 61, 8 ff. die Darstellung über das Verhalten des römischen Senats. Wenn Scipio erstaunt war über den schnellen Abmarsch Hannibals, so war dasselbe in Rom der Fall. Formulieren wir sofort den Gedanken richtig: *ἄρτι γὰρ τῆς τελευταίας φήμης καταληγούσης ὑπὲρ τῶν Καρχηδονίων || παρῆν ἀγγελία διότι πάρεστιν 'Αννίβας μετὰ δυνάμεως καὶ πολιορκεῖ τινὰς ἤδη πόλεις ἐν 'Ιταλίᾳ.* Das Dazwischenstehende ist verkehrt; denn erstens ist die Mitteilung über die römischen Aktionen, welche zudem aus Werkstücken von 40, 2 und 41, 2—3 zusammengesetzt ist, grammatisch einfach nicht zu konstruieren, und ferner ist nicht richtig, daß die römischen Konsuln nach dem Fall Sagunts abgegangen sind (40, 2). Drittens aber ist *ὅτι Ζάκανθαν εἰλήφασιν* verkehrt, weil über Sagunt „kein letztes

Gerücht“ verbreitet war. Es ist ganz deutlich, was Polybius meint: kaum war das letzte Gerücht über die Karthager verstummt — wir würden sagen: kaum war die letzte Nachricht offiziös dementiert —, da kam die Meldung. Dieses letzte Gerücht mag sich auf Bewegungen in Südfrankreich beziehen oder dgl.; Scipio war abgegangen, als Hannibal den Ebro passiert hatte; während er nach Spanien fuhr, war Hannibal bis zu den Alpen etwa gekommen. Davon kamen unsichere Gerüchte nach Rom, welche dementiert wurden, bis sie verstummten; aber tatsächlich war das Gerücht richtig. Das besagt 61, 8 in seiner alten Form. Aber so war es später nicht mehr brauchbar. Die Tatsache des Rhonegefechtes schloß einfach ein derart geheimnisvolles Gerücht über die Bewegungen in Frankreich aus; darum wurde dies nach Spanien verlegt; dann aber mußte ein weiter Zwischengedanke eingeschoben werden, da ja Rom inzwischen nicht müßig war, wie eben das Rhonegefecht bewies.

An 61, 8 in der rekonstruierten Form schließt 9—11 tadellos an; deren Fortsetzung durch 68, 13 ist bereits festgestellt. Die §§ 13—14 können glatt übernommen werden mit Ausnahme der Mitteilung von der Verbindung des Tiberius mit Scipio; denn Scipio war ja nicht in der Poebene gewesen. Dadurch fällt fort einmal *σπεύδων συνάψαι τοῖς περὶ τὸν Πόπλιον· συμμίξας δὲ* (13—14) und sodann der § 15. Wie sehr namentlich durch diese letzte Tilgung der Satz an Fluß gewinnt, mag man prüfen. Dagegen müssen wir nach anderer Richtung eine Ergänzung suchen. Die Worte *καταστρατοπεδεύσας παρὰ ταῖς οἰκείαις δυνάμεσι* sind unbrauchbar geworden — verstanden hat sie übrigens niemand —, statt ihrer bedürfen wir eine lokale Bestimmung. Da nun Polybius an die Verbindung mit dem bei Placentia lagernden Heer denkt (66, 9), diese Partie aber, wie oben ausgeführt wurde[1]), absolut nicht in ihren jetzigen Zusammenhang gehört, so ergibt sich, daß dieses Element aus Kap. 66 nach 68, 14 übernommen werden muß. Wir lesen demnach: *ἀθροισθέντων δὲ τῶν στρατιωτῶν κατὰ τὸν ὅρκον εἰς Ἀρίμινον, ἀναλαβὼν αὐτοὺς ὁ στρατηγὸς προῆγε ‖ καὶ καταστρατοπεδεύσας ‖ περὶ πόλιν Πλακεντίαν ‖ τὸ μὲν πλῆθος ἀνελάμβανε τῶν ἀνδρῶν ὡς ἂν ἐκ Λιλυβαίου τετταράκοντα συνεχῶς ἡμέρας πεπεζοπορηκότων εἰς Ἀρίμινον, τὰς δὲ παρασκευὰς ἐποιεῖτο πάσας ὡς πρὸς μάχην.*

Ehe wir den Aufbau des originalen Entwurfs im ganzen durchgehen können, sind noch zwei Fragen zu erledigen. Einmal handelt es sich um das chronologische Problem und sodann um die Frage der Verbindung Hannibals mit den Kelten. In der uns erhaltenen Auflage tritt Polybius mit großer, für uns um so verdächtigerer Leidenschaft dafür ein, daß Hannibal sich mit den Kelten verbunden habe, ehe er von Spanien aufbrach. Nur dies sei eines großen Feldherrn würdig (47, 6—48). Und dem entspricht jetzt der Inhalt des Kap. 34, das aber ebenfalls, wie wir konstatieren mußten (S. 77), eingeschoben ist. Wir haben nun aber auch bereits gesehen, daß die Keltengesandtschaft, von welcher jetzt in Kap. 34 die Rede ist, früher im Zusammenhang des Kap. 44 dargestellt worden ist, daß aber auch hiermit noch nicht das letzte Stadium erreicht wurde, vielmehr ursprünglich diese Mitteilungen erst in Kap. 67 gegeben worden waren. Danach hatte also Hannibal nach der ersten Fassung Keltengesandtschaften vor seinem Eintreten in die Poebene überhaupt nicht empfangen und dementsprechend eine Allianz mit ihnen auch nicht geschlossen. Durch diese Erkenntnis wird nun aber auch erst des Polybius Bericht über die Vorgänge nach der Eroberung Turins verständlich; denn der Autor fährt fort: durch die Hinrichtung seiner Widersacher erregte er *τοῖς σύνεγγυς κατοικοῦσιν τῶν βαρβάρων* solche Furcht, daß sie alle Anschluß an ihn zu gewinnen versuchten (60, 10). Aber auch die weiter weg wohnenden Kelten der Poebene erklären sich bereit, Hannibal zu folgen (68, 8). Ja, was soll denn diese Aktion, wenn bei der Rhone bzw. in Spanien bereits die Gesandten der Poebene erschienen und mit Hannibal Freundschaft schlossen? Der 60, 10; 67, 4 und 68, 8 dargestellte Vorgang schließt schlankweg die Mitteilungen von Kap. 44, 5 aus. Und dem entspricht die Tatsache, daß in der ältesten Relation eine keltische Gesandtschaft an Hannibal oder umgekehrt nirgends Platz hat. Nach der ersten Auflage hat sich Hannibal die Freundschaft der Kelten erworben durch die Ereignisse bei den Turinern und deren Konsequenzen. Wie käme es denn sonst, daß die Kelten des Alpengebietes den Hannibal auf dem Durchmarsch belästigten trotz der in 34, 4ff. geschlossenen Freundschaft? — Man sieht von allen Seiten, daß sowohl die Ereignisse im Pogebiet, wie die auf dem Marsch nur dann ihre Erklärung finden, wenn Hannibal mit den Kelten noch nicht in Verbindung getreten ist. Hierdurch aber erhält unsere ganze Rekonstruktion, welche zur Ausschaltung von Kap. 34 und 44 geführt hat, eine solche Stütze, daß sie wohl als unerschütterlich bezeichnet werden kann. Und schließlich die Chronologie der Ereignisse!

Von diesem Gesichtspunkt aus verläuft jetzt die Darstellung des Polybius in Kap. 33 folgendermaßen: die römische Gesandtschaft in Karthago erklärt den Krieg; darauf *οἱ μὲν οὖν πρέσβεις καὶ τὸ συνέδριον ἐπὶ τούτοις ἐχωρίσθησαν. Ἀννίβας δὲ παραχειμάζων ἐν Καινῇ πόλει* ent-

1) Vgl. S. 101.

läßt die Iberer in ihre Heimat usw. Wir müssen versuchen, diesen Augenblick chronologisch festzulegen. Zunächst vom Standpunkt Hannibals stehen wir im ausgehenden Herbst; denn er entläßt die Truppen in die Winterquartiere, um sie im nächsten Frühjahr wieder zu sammeln (Kap. 34 § 6). Darauf berichtet Polybius den Aufbruch nach Italien, der 218 stattfand. Mit 33,5 rücken wir damit in den Herbst 219. Wie steht es nun mit der römischen Gesandtschaft? Hannibal erhält im Frühjahr 218 Nachricht aus Karthago (Kap. 34,7), und die Römer erfahren in demselben Augenblick von den karthagischen Beschlüssen und der Überschreitung des Ebro durch Hannibal (Kap. 40,2); daraus ergibt sich, daß *praeter propter* beides zu gleicher Zeit stattgefunden hat, d. h. die in 33,4 geschilderte Szene kann nicht im Herbst 219 geschehen sein, sondern etwa im Frühsommer 218; denn die Truppen wurden erst im Frühjahr gesammelt, und darauf erfolgt erst Hannibals Aufbruch von Spanien über den Ebro. Damit bricht aber die Erzählung in Kap. 33, 4 und 5 vollkommen auseinander, da der § 5 ein gutes halbes Jahr vor § 4 spielt.

Polybius greift also, ohne ein Wort zu sagen, ganz energisch zurück, ein Verfahren, das im höchsten Grade sonderbar ist; und noch eigentümlicher werden die Dinge, wenn wir Hannibals Aktionen darlegen. Er hatte, wie wir sahen[1]), nach der ersten Auflage Sagunt etwa im Frühling eines Jahres x erobert, da er sich unmittelbar im Anschluß an den Feldzug des Sommers $x + 1$ an die achtmonatige Belagerung machte. Was tut er bis zum Herbst, wo er seine Truppen entläßt? — Nichts. Statt sie von den Strapazen einer langen Belagerung zu erholen, läßt er sie zunächst anscheinend unter Waffen und schickt sie im Herbst endlich nach Hause für den Winter, um sie im nächsten Frühjahr wieder aus den Quartieren zu versammeln, d. h. mit andern Worten, genau ein Jahr vertrödelt Hannibal in der lächerlichsten Weise seine Zeit. Auf der andern Seite die römischen Behörden. Vom Falle Sagunts bis zur Kriegserklärung verstreicht auch hier ein Jahr ungenutzt, ohne jede Tat. Gewiß hat man sich nach dem Eintreffen der Nachricht vom Falle Sagunts besonnen, ob man sofort den Krieg erklären oder der Gesandtschaft ein Ultimatum mitgeben solle, das aber ohne weiteres doch zum Kriege führte. Aber volle 12 Monate kann das nie und nimmer gedauert haben!

Die Sachlage ist also die: Hannibal überlegt sich ein Jahr, ob er den Krieg anfangen soll, und der römische Senat gebraucht in gleicher

1) S. 38f.

Weise 12 Monate, um sich zu einem Ultimatum aufzuraffen. Bei solcher Sachlage gibt es nur einen Schluß: dieses Jahr hat nie existiert!

Und, wem unsere Deduktion nicht genügen sollte, der lese III, 61, 8: *ἄρτι γὰρ τῆς τελευταίας φήμης καταληγούσης ὑπὲρ τῶν Καρχηδονίων ὅτι Ζάκανθαν εἰλήφασιν, καὶ πρὸς ταύτην βεβουλευμένων τὴν ἔννοιαν, καὶ τὸν μὲν ἕνα τῶν στρατηγῶν ἐξαπεσταλκότων εἰς τὴν Λιβύην, ὡς αὐτὴν τὴν Καρχηδόνα πολιορκήσοντα, τὸν δ' ἕτερον εἰς Ἰβηρίαν, ὡς πρὸς Ἀννίβαν ἐκεῖ διαπολεμήσοντα, παρῆν ἀγγελία διότι πάρεστιν Ἀννίβας μετὰ δυνάμεως καὶ πολιορκεῖ τινας ἤδη πόλεις ἐν Ἰταλίᾳ.*

Gewiß gehört dieses Stück nach unsern Darlegungen in dieser Gesamtheit nicht dem ersten Entwurfe an, wohl aber ist es aufgebaut auf Grund der Anschauung, welche Polybius durch die Quelle seiner ersten Auflage gewonnen hatte. Und darum ist der Passus vollkommen entscheidend, wenn er übrigens auch nur bestätigt, was wir anderwärts bereits festgestellt haben.

Ich kann mich in betreff der hier berührten Fragen recht kurz fassen; denn soweit es auf Grund des uns erhaltenen Werkes möglich ist, hat Sieglin in seiner ausgezeichneten Dissertation[1]) die Fehler der Polybianischen Chronologie vollkommen aufgedeckt, wenn auch sein positiver Lösungsversuch abzulehnen ist. Für uns ist es aber von Wichtigkeit, daß die richtige Chronologie sich tatsächlich als die der älteren Fassung herausstellt; denn das Winterquartier von 33,5 steckt in einem Einschub, während der ursprüngliche Text von der Belagerung Sagunts 17,10 direkt zu der Entlassung der Iberer und dem Vormarsch gegen Rom hinführte.[2])

Fragen wir nämlich, worauf die jetzige heillose Zerstörung der Chronologie im Polybianischen Werke basiert, so lautet die Antwort: ausschließlich auf der Ansetzung dieses Winterquartiers in Kap. 33 und den sich daraus ergebenden schwerwiegenden Konsequenzen; denn die Folge davon war, daß Hannibal im Frühjahr erst wieder mobil machen mußte, und daß damit etwa gleichzeitig die militärische Gegenaktion der Römer einsetzte. Daraus entwickelte sich die Konsequenz, daß dem Abmarsch Hannibals aus Neukarthago die Abfahrt der beiden Konsuln von Rom entsprechen mußte. Daher wird Kap. 41,2 als Zeitpunkt für die Abfahrt der Konsuln *ἐπὶ τὴν ὡραίαν* gegeben, während Hannibal nach 34,6 *ὑπὸ τὴν ἐαρινὴν ὥραν* seine Truppen zusammenzieht — beide Stücke stehen in sekundären Elementen. Aber die Rechnung von dem

1) Die Chronologie der Belagerung von Sagunt (1878) S. 13ff.
2) Vgl. S. 44 und 140ff.

etwa gleichzeitigen Aufbruch der Römer und Hannibals stimmt in keiner Weise. Zwar dürfen wir jetzt nicht mehr, was Sieglin noch konnte, einen Widerspruch zwischen diesem Frühlingsabmarsch der Konsuln und der Tatsache konstatieren, daß Scipio nach seiner fünftägigen Fahrt — frühestens im August an der Rhone stand; denn dieser Marschbericht stammt aus anderer Quelle. Wohl aber ist deutlich, daß Sempronius, um von Scipio ganz abzusehen, trotz der Eile, mit der er gegen Karthago vorrückte, erst in Lilybaion war, als ihn die Nachricht von dem Einmarsch Hannibals erreichte (Ende Oktober). Da kann von einem Abmarsch im Frühjahr nicht die Rede sein. Auf die Frage, warum Polybius seine Chronologie durch den Einschub des Winterquartiers verdorben hat, wird die Antwort im Zusammenhang der Darlegungen über die zweite Auflage gegeben werden müssen. Hier muß es dagegen noch unsere Aufgabe sein, aufzuzeichnen, wie alle berichteten Daten des ersten Entwurfs sich zu einem Bilde zusammenschließen, welches nun wiederum durch seinen großartigen Aufbau beweist, daß eine einheitliche Komposition vorliegt; denn nur darauf kommt es zunächst an und noch nicht auf das weitere Problem, ob das gezeichnete Bild auch der historischen Wahrheit entspricht.

Nach langer Belagerung war Sagunt im Frühjahr 218 gefallen und damit den Römern der letzte Stützpunkt in Spanien entrissen: Hannibal hat jetzt die Hände frei für seine größeren Pläne, denen er von Anfang an zustrebte. Sein heimliches Ziel war der Kampf gegen Rom, und nur darum handelte es sich, wie dieses Ziel zu erreichen war. Zunächst militärisch war es vollkommen klar, daß der Kampf gegen Rom nur dadurch zu gewinnen war, daß man durch die einzige Eingangspforte, die noch offenstand, einfiel. Nachdem Süditalien und Sizilien römisch geworden waren, konnte eine Flotte an der Küste nicht mehr landen; was Pyrrhus und den Karthagern im ersten Punischen Kriege noch möglich war, mußte jetzt als ausgeschlossen gelten; darum kam aber auch alles darauf an, daß Hannibal zum mindesten die Alpen erreicht hatte, ehe die Römer mobil gemacht hatten. Der Übergang über die Rhone konnte von einer römischen Armee vollkommen verhindert werden, und einem Kampfe in den Alpen durfte sich Hannibal erst recht nicht aussetzen. Dadurch ward den Handlungen Hannibals der Stempel höchster Eile aufgedrückt; es kam alles darauf an, den Römern einen großen Vorsprung abzugewinnen, und Hannibal hat dieses Ziel erreicht. Dies war aber nur dadurch möglich geworden, daß er mit seinem Marsche nicht wartete bis zur offiziellen Kriegserklärung; denn diese mußte in Spanien und Rom etwa gleichzeitig bekannt werden, und ein Blick auf die Karte

lehrt, daß Hannibal dann nie nach Italien hätte gelangen können. So bricht Hannibal denn auf, ohne die Kriegserklärung abzuwarten, aber ebendeshalb unter vollständigem Verschweigen des Marschziels. Gewiß wird man im Heere gemunkelt haben, daß Rom gebändigt werden sollte, genau wie die Kyreer das Marschziel ahnten, auch ehe sie es offiziell erfahren hatten. Aber wir haben gesehen, daß erst in der Poebene Hannibal seinen Soldaten von der erfolgten Kriegserklärung Mitteilung machte, und daß er selbst gerade kurz vorher davon gehört hatte; d. h. Hannibal war ohne jede Instruktion von karthagischer Seite aufgebrochen, wir erkennen wieder die gewaltige Figur aus dem Barcidengeschlecht, das keine Konsequenz scheut! Wie Hamilkar, wie Hasdrubal, so handelt auch er selbständig nach eigenem Gutdünken. Er mag einmal darauf vertraut haben, daß die Karthager den Gang der Ereignisse anerkennen würden, wenn die Erfolge erst da wären, und andrerseits hatte er ja nach der Eroberung Sagunts sofort einen Teil der Beute nach Karthago verschenkt. Aber er durfte die Kriegserklärung nicht erst abwarten, in einem Zug von fabelhafter Kühnheit wirft er sein Heer über den Ebro, die Pyrenäen, die Rhone, die Alpen. Bei seiner Ankunft in Oberitalien erst hörte er von den Verhandlungen in Karthago. Jetzt war er gedeckt, und begeistert nahmen seine treuen Soldaten den Kampfruf „gegen Rom“ auf.

Während Hannibal in dieser Weise sein siegreiches Heer unmittelbar von den Mauern Sagunts weg zu neuen größeren Taten führte, berät man in Rom, wie man sich dem Falle Sagunts gegenüber verhalten sollte. Wir haben gesehen, daß die Entscheidung durchaus kompliziert war in politischer wie auch militärischer Hinsicht. Man entschloß sich endlich zur Absendung eines Ultimatums, das in Karthago abgelehnt wurde: das saguntinische Geld hatte Wunder gewirkt. Die Verhandlungen in Karthago sind einige Tage später anzusetzen als Hannibals Übergang über den Ebro; denn beide Meldungen trafen zu gleicher Zeit in Rom ein, und die offizielle, von Karthago aus, wird schneller befördert worden sein. So werden wir uns Hannibal etwa in den Pyrenäen bzw. in Südfrankreich vorzustellen haben, als die Kriegserklärung in Rom eintraf und die Mobilisierung begann. Damit hatte Hannibal den Vorsprung erreicht, den er zur Gewinnung des Rhoneübergangs gebrauchte: Scipio hatte ihm den Weg nicht mehr sperren können, und so konnte Hannibal ungehindert durch die Alpen durch nach Italien marschieren. Gewiß wurde er bald durch neu gesammelte römische Heere dort aufgehalten, aber strategisch war ihm der Einfall in Italien geglückt, weil er unmittelbar von Sagunt aufgebrochen war, während

die römische Mobilisierung erst begann, als die Kriegserklärung erlassen war. Weil aber in dieser Weise die römischen Gegenaktionen nachhinkten, so konnte Polybius zuerst das Referat über Hannibals Maßnahmen geben und daran die Gegenzüge der andern Partei anreihen.

Aus diesem Aufbau wird nun aber wiederum klar, daß eine Verbindung mit den Kelten erst im Pogebiet selbst stattgefunden hat: ohne Mitteilung des Kampfziels war der Abschluß der Allianz unmöglich, und Rom als Gegner wurde offen erst verkündet auf der Versammlung der Poebene.

Aber auch ein anderes Moment verstehen wir erst jetzt: Hannibals Marsch nach Italien hatte stattgefunden ohne Angabe, ja ohne genaue Kenntnis des Ziels. Warum? Weil es ein Ziel einfach nicht gab, ehe die Kriegserklärung erfolgt war; ja es wird so dargestellt, daß erst die Kriegserklärung und der Appell der Kelten Hannibal zum Kriege bewogen haben. Also hat Hannibal den Vorstoß nach Oberitalien zunächst durchgeführt in einer Weise, daß es gegenüber Rom immer noch ein Zurück gab. Gewiß ist das nicht so zu denken, daß Hannibal von der Kriegserklärung vollkommen überrascht gewesen wäre. Im stillen lag ihm das Ziel vor Augen, aber er konnte einen offenkundigen Krieg gegen Rom nur dann unternehmen, wenn auch offiziell seine Vaterstadt hinter ihm stand. So greift beides ineinander: das offizielle Nichtwissen des Gegners bis zum Einmarsch in das Pogebiet und die späte Kriegserklärung. Eines bedingt das andere und stützt es.

Anhangsweise sei auch noch der Widerspruch aufgeklärt, mit dem man sich vielfach befaßt hat. Bekanntlich gibt unser Polybiustext die Dauer des Marsches von Neukarthago bis zur Poebene auf fünf Monate an. Damit läßt es sich nicht in Einklang bringen, was wir an Einzelangaben über die Reisedauer erfahren. Zwar sind die detaillierten Berechnungen, welche mancherorts versucht worden sind, ganz unbrauchbar, da sie den erhaltenen Polybiustext als ein Ganzes hinnehmen. Immerhin aber ist deutlich, daß der Verfasser unserer rekonstruierten ersten Auflage sich Hannibals Marsch sehr schnell vorstellte. Die wenigen Einzelangaben, die wir über den Alpenmarsch haben, beweisen forcierte Märsche. Die Gesamtdauer des Marsches ist in der ersten Auflage nicht mitgeteilt; denn wir wissen bereits, daß die Angabe über die fünf Monate in einem Zusatzstück steht, welches also für die erste Auflage gar nicht in Frage kommt, schon deshalb, weil Neukarthago als Abmarschpunkt genannt ist. Der allgemeine Eindruck, den die erste Auflage macht, möchte zu der Vermutung führen, daß hier eine etwas kürzere Marschdauer vorausgesetzt ist. Jedenfalls erklären sich die oft berührten

Widersprüche daraus, daß der erste Entwurf abgefaßt worden ist, ohne daß Polybius von den „fünf Monaten“ eine Ahnung hatte. Man mag sich vorstellen, daß die Quelle der ersten Auflage die Marschdauer nur nach der Länge des Weges bestimmte, aber sehr beträchtlich wird die Differenz nicht sein.

Nachdem die Grundfragen bezüglich des Alpenmarsches erledigt sind, untersuchen wir diejenigen Details, welche noch nicht zur Sprache gekommen sind. Wir erinnern uns, daß die Belagerung Sagunts in 17, 10 mit den Worten schloß: *τὰ δὲ σώματα διένειμε κατὰ τὴν ἀξίαν ἑκάστοις τῶν συστρατευομένων, τὴν δὲ κατασκευὴν παραχρῆμα πᾶσαν ἐξέπεμψε τοῖς Καρχηδονίοις. ταῦτα δὲ πράξας ‖ διαφῆκε τοὺς Ἰβηρας ἐπὶ τὰς ἑαυτῶν πόλεις βουλόμενος ἑτοίμους καὶ προθύμους παρασκευάζειν πρὸς τὸ μέλλον* (33, 5). Zu diesen Worten liegt nun aber wiederum die Dublette vor in 35, 6: *εἰς δὲ τὴν οἰκείαν ἀπέλυσε τοὺς ἴσους τοῖς προειρημένοις, βουλόμενος αὐτούς τε τούτους εὐνους ἀπολιπεῖν τοῖς τε λοιποῖς ὑποδεικνύων ἐλπίδα τῆς εἰς οἶκον ἐπανόδου καὶ τοῖς μεθ' ἑαυτοῦ μὲν στρατευομένοις οὐχ ἧττον δὲ καὶ τοῖς ἐν οἴκῳ μένουσι τῶν Ἰβήρων, ἵνα προθύμως ἐξορμῶσι πάντες, ἄν ποτέ τις ἐπικουρίας χρεία γένηται παρ' αὐτῶν.* Man kann an verschiedenen Punkten den Übergang herstellen, die Hauptsache ist vorerst, daß durch diese Dublette erwiesen wird, daß die dazwischenstehenden Elemente auszuschalten sind. In der Tat sind 33, 6—18 zu beseitigen, weil aus der Lacinischen Inschrift stammend, 34 ist ebenfalls bereits erledigt; ohne 33, 6—18 kann aber auch die Verknüpfung von 35, 1 nicht bestehen, da sie auf den dort gegebenen Daten basiert.

So kommen wir denn sofort zum eigentlich sachlichen Inhalt von Kap. 35, der aber auch nur weniger Worte bedarf, da wiederum die Masse sich als nachträglicher Zusatz herausstellt. Man bedenke doch nur, daß der Autor in einer kurzen *προκατασκευή* darlegen will, woher Rom im Jahre 216 auf ein Nichts reduziert war. Dafür ist es aber gleichgültig, zu wissen, wieviel Truppen Hannibal anfangs in Spanien hatte, wie viele er in die Heimat entließ usw. Auch die Aufzählung der spanischen Volksstämme in § 2 bietet von diesem Standpunkt keinerlei Interesse. Wir wissen aber, wo Polybius das Interesse hierfür vorfand — auf der Inschrift des Lacinischen Vorgebirges. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Mitteilungen von § 2 eben hierauf fußen; ebenfalls auf der Inschrift des Lacinischen Vorgebirges waren die Truppenzahlen notiert (vgl. 56, 4), aber auch die Dislozierungen, welche der Feldherr vorgenommen hatte (vgl. 33, 8ff.). Zu dieser Quelle ist als zweite diejenige hinzugekommen, welcher Polybius die Darstellung der spanischen Er-

eignisse verdankt, welche den Ruhm der Scipionen bildeten. Scipios Vorstoß an die Rhone, seine eilige Reise nach dem Po und seine Kämpfe in Oberitalien waren dem Polybius der ersten Auflage unbekannt gewesen. Aber auch die Betätigung der beiden Brüder in Spanien bildete — zum mindesten in dieser Ausführlichkeit — nicht einen Teil des alten Entwurfs. Formell geht dies daraus hervor, daß an denjenigen Stücken, an welchen Polybius in späteren Partien seines Werkes auf die spanischen Ereignisse zu sprechen kommt, er die Formeln *ὡς ἐπάνω προεῖπα* (56, 5) *καθάπερ ἐπάνω προεῖπον* (76, 1) verwendet, die für uns ein Indizium gleichzeitig entstandener Einschübe späterer Zeit sind. 56, 5 ist bereits ausgeschaltet; also gilt dasselbe von 76. Um hierbei zugleich die Stellung der spanischen Vorgänge im Rahmen des III. Buches zu erledigen, so sei darauf hingewiesen, daß auch die weitläufige Darstellung der dortigen Kämpfe der Scipionen in Kap. 95—99 nachträglich eingelegt ist; denn in Kap. 100 erscheint die Formel *ὅθεν ἀπελίπομεν*, welche erweist, daß die voraufgehende Partie einen Exkurs darstellt.[1])

1) Nur Kap. 96, 7—14 bedarf einer anderen Beurteilung. Zunächst beobachte man, daß es inhaltlich mit seiner Umgebung — der Darstellung der spanischen Kämpfe — gar nichts zu tun hat. Aber nicht allein dies; es zerstört auch den Zusammenhang; denn lesen wir die Partie als Ganzes durch, so ist durch die Einführung angedeutet, daß wir uns vom spanischen Kriegsschauplatz wegbewegen, tatsächlich stehen wir aber in Kap. 97 wiederum in Spanien. Ferner 97, 1 schließt unmittelbar an 96, 6 an und berücksichtigt auch nicht im entferntesten das dazwischenstehende Stück. Auch die Analyse der Partie selbst führt zu demselben Resultat; in Wahrheit enthält das Stück die Darstellung eines Versuches der karthagischen Flotte, direkt mit Hannibal auf dem Seewege in Verbindung zu treten. Diese Maßnahme geht ganz unabhängig von den spanischen Flottenkämpfen vor sich — andernfalls hätte die römische Flotte in Spanien eingreifen müssen. Also auch die Worte *προσπεσόντος αὐτοῖς τοῦ γεγονότος ἐλαττώματος* sind ein ganz ungeschickter Versuch, eine Verbindung zwischen den Partien herzustellen. Nun läßt sich aufzeigen, daß 96, 8—14 zum alten Entwurf des Polybius gehört; denn im Bericht über die Aktionen des Diktators Fabius wird Kap. 88, 8 in völlig unverdächtiger Weise berichtet, daß er den Cn. Servilius von seinem Landkommando befreit und ihn nach Rom geschickt habe *ἐντειλάμενος ἐάν τι κατὰ θάλατταν κινῶνται Καρχηδόνιοι βοηθεῖν ἀεὶ τοῖς ὑποπίπτουσι καιροῖς*. Zu dieser Anspielung gehört 96, 8—14. Wir können auch mit Sicherheit die ursprüngliche Stelle dieser Partie festlegen; mit Kap. 95, 1 hat die Darstellung der Kriegszüge des Fabius ihr vorläufiges Ende erreicht, so daß Polybius abschließt: *τὰ μὲν οὖν κατὰ τὴν Ἰταλίαν τοιαύτην εἶχε τὴν διάθεσιν*. Wir erwarten einen Gegensatz; die Fortsetzung hat sich aber inhaltlich als sekundär erwiesen, und wir beobachten denn auch wieder das symptomatische *κατὰ δὲ τοὺς αὐτοὺς καιρούς*. Dagegen schließt nun vortrefflich 96, 8—14 an, aus welchem Stück wir die Worte *προσπεσόντος αὐτοῖς τοῦ γεγονότος ἐλαττώματος* bereits ausscheiden mußten, und deutlich ist jetzt, daß 96, 7 Imitation von 95, 1 ist, bestimmt, die Partie 96, 8—14 einzuführen. Wir haben also auf 95, 1 folgen zu lassen 96, 8—14, woran sich seinerseits Kap. 100 ohne weiteres anreiht; demgegenüber ist die Darstellung der spanischen Ereignisse sekundär.

In den Zusammenhang dieser eingelegten Stücke gehört nun aber auch 35, 4ff. Ganz deutlich geht dies aus einem kleinen Detail hervor: 35, 5 *καὶ τὰς ἀποσκευὰς ἀπέλιπε τούτῳ τῶν αὐτῷ συνεξορμώντων* entspricht in 76, 5: *ὡς ἂν ἁπάσης τῆς ἀποσκευῆς τῶν εἰς Ἰταλίαν ὁρμησάντων παρὰ τούτοις ἀπολελειμμένης*. Aber auch sonst stimmt der Bericht überein: Hanno als Kommandant des Gebiets zwischen Ebro und Pyrenäen, die römerfreundliche Stimmung in dieser Gegend usw. Es ist also in 35 derselbe Bericht benutzt, der andern Einschüben zugrunde liegt, d. h. diese Partie ist selbst ein Einschub. Was bleibt nun noch nach diesen weiten Abstrichen von Kap. 35 übrig? — Darauf antwortet eine Betrachtung der Zahlen: Hannibal marschiert ab mit 90000 Mann und 12000 Pferden. Er läßt dem Hanno 10000 Mann und 1000 Pferde, eine ebenso große Anzahl wird in die Heimat entlassen. Bleiben als Rest 70000 Mann und 10000 Pferde. Aber nach 35, 7 sind es deren nur 50000 Mann und 9000 Pferde. Man erklärt die Differenz aus 35, 3, wonach zwischen 35, 1 und 35, 7 eine *πολλὴ καταφθορὰ ἀνδρῶν* liegt, ohne daß man bedenkt, daß die Worte *ταχέως μὲν — καταφθορᾶς ἀνδρῶν* stilistisch störend sind und also nicht der hier benutzten Quelle — der Lacinischen Inschrift — entnommen sein können. Sie sind im Gegenteil ein Versuch des Polybius, die vorhandene Differenz zu erklären. Also gehören die Zahlen von 35, 1 und die von 35, 7 verschiedenen Quellen an, und da wir nun die ganze Partie 33, 5 bis 35, 6 wegen der sie umrahmenden Dubletten als Einschub auszuschalten hatten, so folgt, daß 35, 7 die originalen Zahlen gibt, und wir haben demnach zu lesen: *ταῦτα δὲ πράξας* ‖ *διαφῆκε τοὺς Ἴβηρας ἐπὶ τὰς ἑαυτῶν πόλεις, βουλόμενος ἑτοίμους καὶ προθύμους παρασκευάξειν πρὸς τὸ μέλλον,* ‖ *τὴν δὲ λοιπὴν στρατιὰν ἀναλαβὼν εὔζωνον πεζοὺς μὲν πεντακισμυρίους ἱππεῖς δὲ πρὸς ἐννακισχιλίους ἦγε διὰ τῶν Πυρηναίων λεγομένων ὀρῶν ἐπὶ τὴν τοῦ Ῥοδανοῦ καλουμένου ποταμοῦ διάβασιν*. Dieses Stichwort fällt nun wiederum in 41, 8: *ἦκε ... ἐπὶ τὴν τοῦ Ῥοδανοῦ διάβασιν*. Also erkennen wir in der Partie 35, 8 bis 41, 8 einen neuen Zusatz. Prüfen wir kurz, was darin steht, so sind die letzten Worte von Kap. 35 aus stilistischen Gründen auszuschalten.

Daß nämlich dieses Schlußstück des Kap. 35 nicht aus einem Gusse ist, ergibt sich aus folgender Beobachtung. Der Satz schließt mit einer Schilderung der Quantität und Qualität des Hannibalischen Heeres (*ἔχων οὐχ οὕτως πολλὴν δύναμιν ὡς χρησίμην*); damit verträgt sich aber nicht die Tatsache, daß zu Beginn des Satzes sich bereits eine Erörterung über ebendieselben Eigenschaften des Heeres in gleicher Partizipialkonstruktion findet (*τὴν λοιπὴν στρατιὰν ἀναλαβὼν εὔζωνον πεζοὺς μὲν πεντα-*

κισμυρίους . . .). Also ist die eine zu tilgen, und nach den obigen Ausführungen kann man nicht zweifeln, daß die zweite zu beseitigen ist. Die anschließenden Kap. 36—39 geben einen in sich geschlossenen Zusammenhang geographischen Inhalts; die Einfügung ist schichtenweise erst in späten Auflagen geschehen, und darum sollen die Details anderwärts besprochen werden. Kap. 40, 1 dient zur Verzahnung dieses Berichts, da der Autor die Notwendigkeit empfand, nach dem Exkurs wieder den Faden aufzunehmen; demnach ist 40, 1 entstanden in Analogie zu 35, 7 mit dem Zwecke, den geographischen Exkurs 36—39 fest zu verzahnen. Er ist also auch zu gleicher Zeit komponiert worden. Anders steht es mit der Fortsetzung 40, 2ff.; der Autor setzt hier die Gegenmaßregeln der Römer auseinander. Und dies bringt uns auf die Frage, wie ursprünglich die Mitteilungen über die Organisation des römischen Widerstands gegeben worden sind. Wir gehen dabei aus von der Beobachtung, daß Kap. 49, 1—2 seine unmittelbare Fortsetzung durch Kap. 61 erhielt, so daß eine Trennung der Elemente nicht möglich war. Nun führte Kap. 61 unmittelbar zu den Kämpfen an der Trebia und setzt denn auch sonst voraus, daß Hannibal in Italien steht (z. B. § 8). Also rückt auch Kap. 49, 1—2 hinter die Schilderung des Alpenmarschs von Hannibal, während es jetzt davor steht. Nun setzt aber diese Schilderung des Alpenmarschs, welche Hannibal sofort zu Beginn (49, 5) pointiert hervorhebt, voraus, daß im Gegensatz dazu vorher von etwas anderm die Rede war, d. h. von den Römern. Also war in 49 zu Anfang zwar von den Römern gesprochen, aber es mußten andere Mitteilungen von ihnen gegeben worden sein als jetzt, da wir die jetzt gemachten Angaben zu Beginn von Kap. 61 benötigen. Aber welche? Zur Verfügung steht nur die Tatsache der Mobilisierung, welche jetzt in Kap. 40, 2 und Kap. 41, 2ff. dargestellt wird. Daß nämlich diese beiden Partien ursprünglich zusammengehören, folgt nicht allein aus den zwischen ihnen bestehenden Dubletten, sondern auch daraus, daß im Anschluß an ihre Einheit die Mittelpartie von 61, 8 gebildet worden ist. Aus den drei Elementen ergibt sich etwa folgende ursprüngliche Formulierung. *Ῥωμαῖοι δὲ (κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς) διακούσαντες μὲν τῶν ἐξαποσταλέντων εἰς Καρχηδόνα πρεσβευτῶν τὰ δεδογμένα καὶ τοὺς ῥηθέντας λόγους προσπεσόντος δὲ θᾶττον ἢ προσεδόκων Ἀννίβαν διαβεβηκέναι τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μετὰ τῆς δυνάμεως προεχειρίσαντο πέμπειν μετὰ στρατοπέδων Πόπλιον μὲν Κορνήλιον εἰς Ἰβηρίαν ἑξήκοντα νανσὶν ὡς πρὸς Ἀννίβαν ἐκεῖ διαπολεμήσοντα, Τιβέριον δὲ Σεμπρώνιον εἰς Λιβύην ἑκατὸν ἑξήκοντα σκάφεσι πεντηρικοῖς ὡς αὐτὴν τὴν Καρχηδόνα πολιορκήσοντα.*

Diese Worte können nun aber in 40 oder 41 nicht zu Hause gewesen sein, da ja diese Partie, weil zwischen den Dubletten *ἐπὶ τὴν τοῦ Ῥοδανοῦ διάβασιν* stehend, ursprünglich nicht existiert hat. Aber auch unmittelbar nach der Dublette in 41, 8 läßt sich das soeben rekonstruierte Element nicht unterbringen; denn wir haben gesehen, daß Polybius den Text ursprünglich derart gab, daß er Hannibal von der Belagerung Sagunts bis zur Rhone begleitete. Durch diesen Sprung von 17, 11 über 33, 5 und 35, 7 nach 41, 7 sind Kap. 20ff. und damit der notwendige Bericht über die Kriegserklärung unter den Tisch gefallen (vgl. S. 45). Dieser muß aber doch gegeben worden sein nach dem Falle Sagunts, und die erste Ruhepause in der Darstellung erreichen wir eben mit 41, 7. Also ist an dieser Stelle der Zusammenhang Kap. 20 ff. einzusetzen. Der Autor erzählte zunächst, was Hannibal nach dem Falle Sagunts tat; er beschenkte seine Truppen usw. und machte sich auf den Weg (Imperfekt) zur Rhone. Nun setzt die römische Gegenmaßregel ein: *οἱ δὲ Ῥωμαῖοι προσπεσόντος σφίσι τοῦ γεγονότος κατὰ τοὺς Ζακανθαίους ἀτυχήματος* . . . in der S. 47 ff. rekonstruierten Form bis 33, 4 *οἱ μὲν οὖν πρέσβεις καὶ τὸ συνέδριον ἐπὶ τούτοις ἐχωρίσθησαν.*[1]) Und wie jetzt in 33, 5 mit *Ἀννίβας δὲ* die Fortsetzung dieser Worte gegeben wird, so schloß dereinst an sie mit demselben Stichwort an: *Ἀννίβας δὲ προσμίξας τοῖς περὶ τὸν ποταμὸν τόποις* 42, 1.[2]) Wenn auf diese Weise 41, 8—9 beseitigt ist, so ist auch dies nur in der Ordnung; handeln sie doch von Scipio, der ursprünglich an der Rhone gar nicht erschienen war. Da nun aber der Platz nach 41, 8 durch die römisch-karthagischen Verhandlungen okkupiert wurde, so konnte dort nicht die römische Mobilisierung berichtet sein. Wir müssen versuchen, sie später unterzubringen.

Die Darstellung der Rhonepassage nimmt die Kap. 42—46 in Anspruch; es ist gegen deren Ursprünglichkeit nicht im geringsten etwas zu monieren, mit Ausnahme natürlich von 44—45, 6, einer Partie, welche

1) Ich darf wohl hier von neuem darauf aufmerksam machen, daß durch diese Darlegung unser Nachweis, daß 34, 7ff. ursprünglich an später Stelle berichtet war, vollauf bestätigt wird; denn 34, 7—8 setzt die Kenntnis der Vorgänge in Rom und Karthago voraus, welche ursprünglich erst in 41, 8 berichtet waren.

2) In 42, 1 ist der Hinweis auf die genaue Übergangsstelle ein Glied der Scipionenrelation, welches die Vorgänge, die sich an der Rhone durch Scipio abspielten, zu begründen sucht. Dazu bedarf der Leser die Kenntnis der Tatsache, daß Hannibal vier Tagemärsche vom Meere entfernt die Rhone passierte. Im Original, wo Scipio nicht an der Rhone erscheint, ist entweder zu lesen *Ἀννίβας δὲ προσμίξας τοῖς περὶ τὸν ποταμὸν τόποις καὶ φιλοποιησάμενος παντ τρόπῳ τοὺς παροικοῦντας τὸν ποταμὸν* oder, was mir besser scheint, sowohl in Betracht des voraufgehenden *ἦγε . . . ἐπὶ τὴν τοῦ Ῥοδανοῦ καλουμένου ποταμοῦ διάβασιν* als auch der unschönen Wiederholung von *ποταμὸν*, einfach: *Ἀννίβας δὲ ‖ φιλοποιησάμενος παντὶ τρόπῳ . . .*

bereits ausgeschaltet worden ist. Durch diese Ausschaltung von 45, 5 ist aber zugleich 47, 1 unmöglich geworden; denn die Worte *ἀναλαβὼν Ἀννίβας τοὺς ἐλέφαντας καὶ τοὺς ἵππεῖς προῆγε τούτοις ἀπουραγῶν* basieren auf den Mitteilungen von 45, 5, während die Angabe des Marsches *ἀπὸ θαλάττης — ὡς εἰς τὴν μεσόγαιον τῆς Εὐρώπης* in Verbindung steht mit der Scipionenrelation und erklären soll, warum Hannibal und Scipio sich nicht begegneten.[1]) Damit ist 47, 1 erledigt. Die §§ 2—5 gehören zu den geographischen Erweiterungen des Werks; anders steht es mit 47, 6—48, 12. Hier liegt die Polemik des Polybius vor gegen diejenigen Anschauungen, welche er, wie wir jetzt wissen, einst selbst vertreten hatte. Hannibal ohne Erkundung aufbrechend, kein offenes Ziel im Auge usw., all dies charakterisiert das frühere Verfahren des Autors von dem später gewonnenen Standpunkt aus. Damit sind Kap. 47 bis 48 erledigt, während 49, 1—2 bereits oben nach 61 versetzt worden sind. Andrerseits haben wir gesehen, daß 49, 5 voraussetzt, daß vorher von den Römern etwas berichtet war, und tatsächlich restiert nun noch das oben rekonstruierte Stück über die Mobilisierung Roms und die Absendung der beiden Konsuln. Dies Stück ist also notwendig an unsrer Stelle vor 49, 5 unterzubringen, welches den Alpenmarsch einleitet.

Damit ergibt sich uns ein merkwürdiges Bild. Wenn ich unter Stichworte zusammenfassen darf, so gab Polybius ursprünglich folgende Reihenfolge:

1. Fall Sagunts und Marsch Hannibals zur Rhone.
2. Auf die Nachricht vom Fall Sagunts Verhandlungen in Rom und darauf in Karthago.
3. Hannibal erzwingt inzwischen die Rhonepassage.
4. Während dessen trifft in Rom die Nachricht von den Verhandlungen in Karthago ein; daraufhin römische Mobilisierung.
5. Hannibal überschreitet die Alpen und verbindet sich mit den oberitalienischen Kelten, als er von den Verhandlungen in Karthago hört.
6. Scipio konstatiert bei seiner Ankunft in Spanien Hannibals Abmarsch, als dieser bereits nach Italien gelangt ist und dort die Römer völlig überrascht.

Daraus ist nun jetzt, wenn ich bloß die Zahlen einsetzen und von andern Zusätzen absehen darf, ein neues, eigenartiges Gebilde hergestellt worden. Nr. 1 wurde in seine beiden Elemente 1^a (Fall Sagunts) und 1^b (Marsch Hannibals zur Rhone) zerlegt und dazwischen Nr. 2 eingeschoben. Da nun aber auch weiterhin der Wechsel zwischen karthagischen und

1) Vgl. S. 123, Anm. 2.

römischen Aktionen beibehalten wurde, so wird ein regelrechtes chassez-croisez inszeniert: Aus 1, 2, 3, 4, 5, 6 wird hergestellt das neue System 1^a, 2, 1^b, 4, 3, 6, 5.

Aber am Ende führte dies zu einem neuen Problem. Nr. 6 enthielt ebenfalls zwei Elemente: Scipios Beobachtung und die Maßnahmen des Senats. Da nun diese letztern es waren, welche zu den Kämpfen an der Trebia führten, so mußte die entsprechende Relation am Ende nach Hannibals Alpenmarsch gegeben werden, d. h. auch 6 mußte zerlegt werden in 6^a und 6^b. Demnach ist das Gesamtbild so, daß aus 1, 2, 3, 4, 5, 6 gebildet wurde 1^a, 2, 1^b, 4, 3, 6^a, 5, 6^b. Anfang- und Endpunkt blieben auf diese Weise erhalten: in der Mitte werden die Glieder vertauscht. Das Warum? wird das folgende Kapitel beantworten.

Anhangsweise sei noch eine Frage erledigt. In Kap. 47—48 wendet sich Polybius mit großer Schärfe gegen solche Autoren, welche die Gefährlichkeit des Alpenübergangs übertreiben und nicht bedenken, daß eine rege Zirkulation zwischen dem Rhoneland und der Poebene immer und auch speziell in Hannibalischer Zeit stattgefunden habe. Auf Grund seiner eigenen, auf einer Reise gewonnenen Anschauungen widerspricht er allen derartig zurecht gemachten Berichten. Entsprechend dieser Polemik wird in 34, 6 und in 44, 7 der Alpenübergang als etwas Unbedenkliches geschildert. Vollkommene Sicherheit und gute Verproviantierungsverhältnisse sollen bestehen. Ja, in 44, 11 bezeichnet der Autor sogar den Rhoneübergang als die schwerste Leistung des Hannibalischen Heeres Aber ebenso wie 47/48 eine eingeschobene Polemik enthält, so sind die drei andern angeführten Stellen sämtlich Zusatzstücke aus einer Periode, welche später liegt als die von uns soeben rekonstruierte Auflage. Nun wissen wir bereits längst, daß, wenn sachlich eine Polybianische Polemik mit Zusatzstücken übereinstimmt, der Autor ursprünglich dasjenige berichtet hat, wogegen er sich später wandte. Wenn wir dementsprechend alle Züge, welche Polybius in 47/48 ablehnt, in der alten Form des Werkes wiederfanden, so muß dies auch betreffs des letzten möglich sein: dem Erscheinen einer Gottheit. Wo hatte dies seinen Platz? Ich kenne nur eine Stelle, die in Frage kommen kann: 60, 3 ff. Hier handelt der Autor von den abnormen Gefahren des Alpenmarsches, die er nach allen Seiten beleuchtet und nochmals zusammenfaßt. Daß in dieser Partie § 5 als Zusatz aus der Lacinischen Inschrift auszuschalten ist, ward bereits bemerkt; man beobachte ja nur, daß dieses Stück stilistisch in die Umgebung gar nicht einzuordnen ist, da der Singular *ὁρμήσας*, der auf Hannibal geht, grammatisch keine Beziehung hat. Aber auch abgesehen von diesem Element, das sich leicht herausheben läßt, ist der Rest der Partie nicht in Ord-

nung, wie am besten daraus hervorgeht, daß man erst durch den Einschub eines γὰρ glätten mußte. Der somit neu verbundene Satz enthält eine allgemeine Betrachtung über die Schwierigkeiten der Verproviantierung eines so großen Heeres und knüpft dabei an das voraufgehende ἔνδειαν an. Aber dieses Problem ist bereits in 60, 3 erledigt gewesen (τῇ τῶν ἐπιτηδείων σπάνει), und der Autor war darüber hinweg bereits zu etwas Neuem geschritten (ταῖς τῶν σωμάτων ἀθεραπευσίαις). Also hinkt der Hinweis auf die Verproviantierungsnot vollkommen nach, und darum ist die Partie von διὰ τὴν ἔνδειαν — ἀπώλλυτο in 60, 4 unbrauchbar. Hingegen entspricht zu Beginn καθυφεῖνθ' ἑαυτοὺς ὁλοσχερῶς vortrefflich dem Begriff ἐξαπορήσαντας ἂν καταφθαρῆναι (47, 9), so daß wir hier zu einer Kombination gedrängt werden. Freilich ist es mir bisher mit den leichten Mitteln des Zusammenrückens nicht gelungen, eine Verbindung herzustellen, welche durchaus schlagend wäre. Der Satz 47, 9 ist so klar als Ganzes aufgebaut, daß er offenbar eine in sich geschlossene Neuschöpfung darstellt, und daraus erklärt es sich, daß wir ohne weiteres 47, 9 nicht mit 60, 3 ff in Verbindung setzen können. Trotzdem aber halte ich es für sicher, daß die in 47, 9 bekämpften Angaben ursprünglich in 60, 3 ff. niedergelegt waren und von dort erst in der fünften Auflage durch die militärischen Erörterungen des § 4 ersetzt wurden. Nur ist die Rekonstruktion des Textes noch nicht gelungen.

§ 2. DIE UMARBEITUNG DES ALPENMARSCHES.

Die Analyse der Darstellung des Alpenmarsches, welche im vorigen Paragraphen gegeben wurde, hat uns gelehrt, daß Polybius ursprünglich eine ganz andre Gruppierung der Ereignisse gegeben hat, als sie jetzt vorliegt. Fragen wir nach den Gründen für diese energische Umarbeitung, so ist deutlich, daß diejenigen Ereignisse, von denen der Autor zunächst nichts wußte, und von denen er später Kenntnis bekam, die Veranlassung für die Umarbeitung wurden. Als solche kommen in entscheidender Weise in Betracht zunächst einmal die Kenntnis des Rhonegefechtes. Sind Hannibal und Scipio an der Rhone zusammengestoßen, dann konnte die alte Chronologie nicht beibehalten werden; denn ursprünglich berichtete Polybius das Vorgehen Scipios erst nach der Darstellung des Hannibalischen Alpenmarsches, und bei diesem Aufbau war es ausgeschlossen, daß Scipio und Hannibal sich an der Rhone trafen. Vielmehr mußte die Relation über Scipios Marsch gegeben sein, ehe Hannibal die Alpen betrat. In Konsequenz dieses Tatbestandes entwickeln sich die weiteren Umstellungen, wie das im einzelnen später darzustellen sein wird; hier mag

der Hinweis auf die Tatsache genügen, daß es eben die Kenntnis vom Rhonekampf war, welche den Polybius zu so starker Umarbeitung veranlaßte.

Auch nach andrer Seite hin gewann diese neue Kenntnis einen entscheidenden Einfluß auf die Textgestaltung. Ursprünglich hatte sich, wie wir sahen, Hannibal erst in Oberitalien dazu entschlossen, seinen Soldaten das eigentliche Kampfziel mitzuteilen. Dort auch trat er zum ersten Male mit den Kelten bei gleicher Gelegenheit in Verbindung. Wiederum war die Beibehaltung dieser Gruppierung nicht möglich, nachdem Polybius vom Rhonekampf erfuhr. Denn wenn an der Rhone Römer und Karthager miteinander kämpften, dann wußte man bereits dort, mit wem man im Krieg lag. Also mußte die Szene, welche ursprünglich in Oberitalien spielte, nunmehr versetzt werden, spätestens in den Augenblick, wo Römer und Karthager sich an der Rhone zum ersten Male gegenüberstanden. Daher erscheinen denn die keltischen Gesandten, welche ursprünglich aus der Poebene sich zu Hannibal nach „Piemont" begeben hatten, nunmehr bereits an der Rhone, so daß dort die antirömische Koalition zwischen Kelten und Karthagern zustande kam. Aber weiter; kämpften römische und karthagische Truppen gegeneinander, dann mußte die Kriegserklärung vorausliegen, und es mußten die römischen Konsuln abgegangen sein. Auch diese Momente waren infolgedessen derart nach oben zu rücken, daß sie vor Hannibals Rhonepassage Platz fanden.

Wir machen uns im Detail klar, wie Polybius die kriegerischen Maßnahmen neu anzuordnen hatte. In Parallelität zu Hannibals Vormarsch gegen die Rhone war zu bilden eine Darstellung von Scipios Vorrücken an dieselbe Stelle. Darum ward zunächst das entsprechende Material aus Kap. 48 nach oben geschoben, nach 40. Aber zugleich trat noch ein neues Moment hinzu. Wenn keltische Gesandte an der Rhone erschienen, dann mußte Hannibal zu den Kelten Mitteilungen von seinen Plänen haben gelangen lassen. Dementsprechend finden wir auch weiterhin in Kap. 40 eine Darstellung, welche dieses voraussetzt, und welche eben darum erst dazumal eingefügt sein kann.

Aber auch noch anderes läßt sich dafür vorbringen. Nach der eingeschobenen Relation über die Scipionen hatte der Konsul Publius Scipio von der Rhonemündung sein Heer unter seinem Bruder nach Spanien geschickt, er selbst übernahm in Italien das Kommando über die Truppen, welche gegen die Bojer gekämpft hatten (56, 6). Der Boische Aufstand ist also in der Scipionenrelation vorausgesetzt, da sonst Scipio ohne Heer wäre, und stammt mithin daher. Also ist 40, 6 ff. dazumal ent-

standen. Durch diesen notwendig gewordenen Hinweis auf die Unruhen der oberitalienischen Kelten wurde Polybius dazu veranlaßt, das nach 40 genommene Stück über die römischen Gegenmaßregeln sofort zu verteilen auf 40, 2 einer- und 41, 2—3 andrerseits, und dazwischen die Relation über die Bojer einzuschieben, welche also an 40, 2 angeschlossen ist.

Aber wir lesen in diesem Zusammenhang des Kap. 40 nicht lange ohne Anstoß durch: es ist so evident, daß ich es nicht erst nachzuweisen brauche, wie sofort in § 3 der Text nach *καὶ τὴν ἄλλην παρασκευήν* umbricht. Wenn der Autor erzählt: „während nun also die römischen Konsuln rüsteten", dann muß er fortfahren „geschah irgend etwas anderes, was diese Rüstungen tangierte". Gehen wir den Text durch, um zu finden, wo eine derartige Mitteilung steht, dann springt § 6 in die Augen: es erhoben sich die Bojer. Daß nun in der Tat hiermit der Anschluß erreicht ist, folgt daraus, daß die dazwischen stehende Partie über die Kolonisierung des Keltenlandes an die ausführliche Darstellung von Buch II anknüpft. Auf ebendieses zweite Buch wird nun auch ausdrücklich in § 7 hingewiesen. Nun werden wir sehen, daß die von uns behandelte Erweiterung des Werkes sehr alt ist, während die Darstellung der Keltenkriege einer späteren Periode angehört. Also ergibt sich auch von hier aus, daß die Worte *ἔσπευσαν ἐπὶ τέλος ἀγαγεῖν* (§ 3) — *ἤδη δὲ τούτων συνῳκισμένων* (§ 6) ein Zusatz sind, der mit der ursprünglichen Relation nichts zu tun hat. Zugleich wird durch diese Beobachtung auch das Zitat in § 7 tangiert, welches mithin ebenfalls unbrauchbar ist. Auch hier gewinnen wir die Abgrenzung des Einschubs mit aller Sicherheit: *ἀπέστησαν ἀπὸ Ῥωμαίων* (§ 7) nimmt in paralleler Bildung die Worte *κατέσυραν τὴν κατακεκληρουχημένην χώραν ὑπὸ Ῥωμαίων* wieder auf und zeigt damit an, daß es komponiert wurde, um den dazwischenstehenden Gedanken mit seinem Hinweis auf Buch II zu ermöglichen, durch welches auch die Einfügung der Insubrer herbeigeführt wurde. Diese spielen weder in der Fortsetzung noch auch in 56, 6 eine Rolle. Demnach lesen wir ... *καὶ πιστεύοντες ἐκ τῶν διαπεμπομένων τῇ παρουσίᾳ τῶν Καρχηδονίων ‖ κατέσυραν τὴν κατακεκληρουχημένην*[1]) *χώραν ὑπὸ Ῥωμαίων*. Damit ist der Hinweis auf die *ὅμηροι* unter den Tisch gefallen, und darum müssen auch im folgenden die §§ 9—10 getilgt werden, welche nur durch diese Dinge ihre Rechtfertigung erhalten. In

1) Man meine ja nicht, etwa durch den Hinweis auf dieses Wort, die §§ 3 bis 5 halten zu können; denn die Bojer beabsichtigten schon längst (*πάλαι* § 6) den Angriff, der sich also nicht gegen neue Kolonien richtet, wie sie in §§ 3—5 vorausgesetzt werden, sondern gegen altes römisches Kolonialland, dessen Geschichte der Leser zum Verständnis unserer Partie nicht zu kennen braucht.

der Tat schließt nun auch § 11 ganz vortrefflich an § 8 an: auf den Vorstoß der Bojer folgt die römische Gegenmaßregel, die einen solchen Mißerfolg hat, daß die dem Scipio bestimmten Truppen sofort gegen die Bojer geworfen werden müssen, während Scipio selbst neue Truppen aushebt (40, 11—14).

41, 1 ist entstanden, als diejenigen Ergänzungen zu Kap. 40 gebildet wurden, welche Buch II voraussetzen, kommt also für uns zunächst nicht in Frage. 41, 2—3 sind bereits oben besprochen: sachlich stellen sie einen Teil des Berichtes dar, dessen Anfang in 40, 2 gegeben wird, und formell dienten sie der Verklammerung des Bojerberichtes, die so lange nötig war, bis 40, 1 in einem späteren Stadium geschaffen wurde. Zugleich ward damit der Übergang zu der neuen Scipionenrelation gewonnen. Diese beginnt demnach mit 41, 4 und schildert zunächst Scipios Vorrücken zur Rhone, wo er seine Truppen landen läßt (41, 5). Aber bereits die Fortsetzung dieser Worte in 41, 6—7 gehören an sich der Scipionenrelation nicht an. Polybius gibt hier nichts anderes als eine Umdeutung der alten knappen Relation über Scipio, welche jetzt 49, 1—2 gegeben wird, und welche in gleicher Weise hervorhebt, wie der römische Konsul über die Feinde eine Meldung bekommt, aber überzeugt ist, daß diese durch die Menge der Barbaren behindert würden. Man mache es sich im einzelnen klar, wie der Autor hier gearbeitet hat, und wie die Schwierigkeiten der Alpen auf die lachenden Fluren des südlichen Frankreich keck übertragen werden — Polybius tat es, um die Geschwindigkeit von Hannibals Vormarsch auch in diesen Zusatzstücken, welche an sich nichts davon wissen, zum Ausdruck zu bringen. Ganz entsprechend ist § 7 eine Zurechtmachung der Relation über Hannibal, dem eben damals zuerst Bestechungsversuche den Kelten gegenüber zugewiesen werden.[1]) Historisch ist keines der in 41, 6—7 mitgeteilten Daten, weil keines einer Quelle entstammt.

Mit 41, 7 war also der Zustand erreicht, den der Autor gebrauchte: Hannibal und Scipio waren an die Rhone gekommen, und es konnte nunmehr das Gefecht inszeniert werden. Zu diesem Zwecke schildert der Autor zunächst die Absendung des Detachements durch Scipio; denn die parallele Aktion Hannibals fand erst am Tage des Reitergefechtes selbst statt. Die Meldung von der Anwesenheit der Feinde ist in 41, 8 ganz richtig gegeben; sie steht zwar im Widerspruch zu 41, 6, aber das ist nur in der Ordnung, da 41, 6 ein Stück freier Erfindung des Autors nach 49, 1—2 ist. Mit 42 steht Polybius in seiner alten Darstellung

1) Vgl. S. 132 ff.

von Hannibals Passage der Rhone, die er in § 1 nur dadurch erweitert, daß er die Stelle genau markiert, wo Hannibal hinübergeht; denn die Kenntnis davon war unerläßlich für das Verständnis der weiteren Ereignisse. Diese selbst schiebt Polybius an der Stelle seiner alten Darstellung ein, wo er die Vollendung des Rhoneübergangs durch Hannibal mitteilte. Hannibal war ursprünglich danach sofort nach Norden abmarschiert; um Platz zu gewinnen für das Gefecht, wird nun ein Tag eingeschoben, der freilich die Relation heillos zerstört. Polybius gewinnt die Möglichkeit dazu, indem er in Parallele zu 45, 6 das Ende von 44, 1 bildet und darauf in freier Phantasie im Widerspruch zu der alten Relation vom Transport von Reserven redet, wo ursprünglich die Elefanten genannt waren. Damit war Platz für die Absendung des Detachements gewonnen, die in 44, 3 auf der Grundlage der Scipionenquelle berichtet wird. Das Ende des Berichtes über den Reiterkampf ist 45, 1—4 gegeben, woran sich inhaltlich die Einschübe von 49, 1 anreihen. Daraus lernen wir eine wichtige Tatsache: Scipio kam drei Tage nach dem Abmarsch der Karthager zur Passagestelle, welche vier Tagemärsche von der See entfernt liegt. Also ist er spätestens aufgebrochen einen Tag, ehe Hannibal abgegangen war. Nun soll er dies getan haben auf die Meldung vom Reitergefecht, das in unmittelbarer Nähe des karthagischen Lagers sich abgespielt hat einen Tag vor Hannibals Abmarsch. Aber natürlich kann die Meldung von diesem Kampfe noch nicht an demselben Tage an der Rhonemündung eingetroffen sein — und doch wäre dies nötig, um Scipios Maßnahmen zu erklären. Also ist etwas nicht in Ordnung. Dazu kommt ein zweites Moment: es stehen nämlich 41, 8 *διασαφηθέντος αὐτῷ παρεῖναι τοὺς ὑπεναντίους* und 45, 3 *διασαφήσοντες τῷ στρατηγῷ τὴν παρουσίαν τῶν πολεμίων* in deutlicher Dublette. Nun ist mit dem Worte *διασαφεῖν* das Mißtrauen Scipios nicht verträglich, wohl aber sein sofortiger Vormarsch. Es hat also die auf 45, 3 folgende Fortsetzung als Original zu gelten, während die von 41, 8 als Neubildung betrachtet werden muß. Danach weise ich der Scipionenquelle folgendes Gebilde zu: *διασαφηθέντος αὐτῷ παρεῖναι τοὺς ὑπεναντίους ‖ παραυτίκα τὴν ἀποσκευὴν ἀναθέμενος ἐπὶ τὰς ναῦς ἀνέζευξε παντὶ τῷ στρατεύματι καὶ προῆγε παρὰ τὸν ποταμὸν σπεύδων συμμῖξαι τοῖς ὑπεναντίοις.* Und sofort beobachten wir in 41, 8 die Neubildung *συμμικτέον τοῖς ὑπεναντίοις.* Es schloß also an das eben rekonstruierte Stück in der Scipionenquelle an: 41, 9. Dann wird die Chronologie auch klar: Scipio stand, als das Rhonegefecht stattfand, nicht mehr an der See, sondern war schon im Vormarsch begriffen. Diese einfache Relation änderte Polybius sofort bei ihrer Einarbeitung deshalb ab, weil er in 41, 8 wiederum den Gedanken

von der überraschenden Schnelligkeit Hannibals herein haben wollte, welcher bereits 41, 6 veranlaßt hatte. Dieser Gedanke war der ersten Auflage angemessen und daher entnommen, in der Scipionenrelation, welche von Hannibals Eile nichts weiß, hat er aber nichts zu suchen. Die Kombination der zwei Anschauungen hat unsern Autor veranlaßt, beide zu verzerren und die Tatsachen zu vergewaltigen.[1])

Zu gleicher Zeit mit der Einschiebung des Reitergefechtes hat Polybius eine andere Umarbeitung vorgenommen. Stießen an der Rhone bereits römische und karthagische Truppen zusammen, dann mußte spätestens hier Rom als Gegner genannt werden. Infolgedessen mußte das Erscheinen der Kelten und die entsprechende Rede Hannibals von der Poebene spätestens hierher verlegt werden. Wir wissen bereits aus 40, 7, daß Hannibal mit den Kelten in Verbindung getreten war, dasselbe wird hier vorausgesetzt. Aber die formelle Darstellung für Hannibals erste Fühlungnahme mit den Kelten, welche doch erst die keltische Gesandtschaft an die Rhone ermöglichte, muß noch gewonnen werden, und zwar aus Kap. 34. Dieses beginnt mit der Mitteilung, daß Hannibal in Spanien erwartete *τοὺς παρὰ τῶν Κελτῶν πρὸς αὐτὸν ἀποστελλομένους*, d. h. Abgesandte der Kelten, welche zu ihm geschickt waren; denn er hatte die Natur der Poebene und ihrer Bewohner, die kampfgemute Stimmung und den alten Groll gegen die Römer genau festgestellt und klammerte sich infolgedessen an diese Hoffnung, indem er an die Kelten der Poebene[2]) und der Alpen Boten mit Versprechungen sandte, da er glaubte, daß er nur dann in Italien gegen die Römer Krieg führen könnte, wenn er nach Überwindung der Hindernisse sicher auf die Bundesgenossenschaft der Kelten rechnen könne. Als nun die Boten (*ἄγγελοι*) kamen und die Bereitwilligkeit der Kelten berichteten, ferner erklärten, daß der Alpenübergang zwar beschwerlich, aber nicht unmöglich sei, da agierte Hannibal in der und der Weise.

1) Der Scipionenrelation weisen wir demnach bisher folgende Tatsachen in folgender Gruppierung zu: 40, 3 (— *παρασκευήν*); 40, 6 (*οἱ Βοῖοι*) — 40, 7 (*Καρχηδονίων*); 40, 8 (*κατέσυραν — ἐπολιόρκουν*); 40, 11—14; 41, 4—5; 41, 8 (— *ὑπεναντίους*); 45, 4 (*παραυτίκα — ὑπεναντίοις*); 41, 9; 44, 3; 45, 1 (ohne die Versammlung) — 3 (*ἠπείγοντο*); 49, 1 (*ἡμέραις — ὑπεναντίους*) ;49, 3 (*αὖθις*) — 4; 56, 5—6. Wenn der Anfang der Stücke 41, 8; 44, 3; 45, 1 und 49, 1 stilistisch sich nicht ohne weiteres an das voraufgehende Element anschließt, so hat das darin seinen Grund, daß Polybius die Scipionenrelation sofort bei ihrer Übernahme mit dem alten Entwurf verarbeitete; in reiner Gestalt hat sie der Autor nie wiedergegeben; doch ist der Aufbau als Ganzes deutlich zu fassen.

2) *τοὺς ἐπὶ τάδε* ist vom Standpunkt des schreibenden Polybius, nicht des handelnden Hannibal gewählt. Dieselbe Erscheinung IV, 48, 7: obwohl Seleukus östlich des Taurus steht, bedeutet *τὴν ἐπὶ τάδε τοῦ Ταύρου δυναστείαν* das Herrschaftsgebiet westlich des Taurus.

In dieser Partie wimmelt es von Unklarheiten sachlicher und stilistischer Art. Zunächst erwartet Hannibal Boten der Kelten, und zwar auf Grund der Tatsache (*γὰρ*), daß er das Gebiet der Poebene und die Gesinnung seiner Anwohner genau hatte untersuchen lassen; aber dieser Satz über die genaue Untersuchung des Keltenlands begründet nicht allein die Erwartung Hannibals auf die Ankunft keltischer Gesandten, sondern auch die Absendung eigener Boten an die Kelten mit bestimmten Versprechungen (*διόπερ εἶχετο ταύτης τῆς ἐλπίδος* .... § 4). Wenn man diese Gedanken pressen wollte, so müßte man folgende Abfolge statuieren. Zunächst hatte Hannibal das Keltenland untersuchen lassen (§ 2—3), auf Grund dieser Erkundung schickt er Boten mit klaren Aufträgen aus (§ 4—5) und erwartet nun offenbar, daß auch die Kelten ihrerseits an ihn herantreten (§ 1). Es bedarf aber wohl keiner weiteren Ausführung, um zu beweisen, daß ein solcher Gedankengang wirklich in anderer Weise hätte ausgedrückt werden müssen; denn dann wäre ja die Erwartung Hannibals auf die keltische Gesandtschaft nicht in der Untersuchung des Keltenlandes (§ 2—3), sondern in seinen Gesandtschaften an die Kelten (§ 4) begründet. Hätte er aber ausschließlich auf Grund seiner allgemeinen Erkundung eine keltische Initiative erwartet, so wäre wieder die Absendung der Gesandtschaft von § 4 unnötig gewesen. Es liegen also wieder verschiedene Schichten vor, und es fragt sich, welcher Satz welcher Gruppe zuzuweisen ist. Da muß zunächst scharf betont werden, daß die logische Verknüpfung von § 3 und 4 ganz verkehrt ist: wenn Hannibal die antirömische Stimmung der Kelten festgestellt hatte (§ 2—3), dann war das keine „Hoffnung", sondern die objektive Erkenntnis eines Tatbestandes; es fehlt demnach das notwendige Zwischenglied, daß Hannibal glaubte, diese Stimmung für seine Zwecke nutzbar machen zu können. Also liegt zwischen § 3 und 4 ein Schnitt vor; dem entspricht ja nun die Tatsache, daß der Gedanke von 2—3 (*σαφῶς γὰρ ἐξητάκει*) entnommen ist aus dem Zusammenhang von Kap. 48, wo er sich ebensogut einfügt, wie er schlecht in Kap. 34 steht. Kap. 48 ist aber erst viel später eingeschoben, erst recht also seine Imitation von 34, 2—3; der Fehler im allgemeinen Aufbau des Kapitels, den wir zuerst konstatiert haben, und die mangelhafte logische Verknüpfung zwischen § 3 und 4 erklärt sich also daraus, daß vor das ältere Stück § 4—5 (die Absendung einer Gesandtschaft an die Kelten) ein die §§ 1—3 umfassender Zusatz eingeschoben wurde. Dieser Zusatz atmet denn durchaus die Luft der späteren Entwicklung der Polybianischen Gedankengänge: Hannibal soll bis ins kleinste Detail über die Situation an der Poebene unterrichtet sein.

Von hier aus wird nun auch der Abschluß des Berichtes in § 6 klar:

es kommen die Boten und teilen die Bereitwilligkeit der Kelten mit und referieren über die Möglichkeit eines Alpenübergangs. Wie das Kapitel jetzt geformt ist, können unter den *ἄγγελοι* von § 6 nur die vorher in § 4—5 von Hannibal abgesandten Boten gemeint sein. Aber wenn wir dies annehmen müssen, dann ist sofort deutlich, daß der § 1 unmöglich ist: denn hätte Hannibal wirklich das Erscheinen der Kelten in Spanien abgewartet, dann müßte er jetzt noch dastehen, da ja dann eine keltische Gesandtschaft nie gekommen wäre. Ferner der Bericht der *ἄγγελοι* in § 6 deckt sich vollkommen mit dem Referat der keltischen Gesandtschaft, welches 44, 6 steht (Bereitwilligkeit der Kelten, Möglichkeit des Alpenübergangs). Schließlich entspricht der Inhalt des Referats von § 6 nicht dem Auftrag des Hannibal von 4—5; denn Hannibal will nur durch seine Geldspenden auf die Kelten wirken, die Gesandtschaft referiert aber nicht allein über die Kelten, sondern auch über die Möglichkeit des Alpenübergangs. Es ergibt sich demnach, daß inhaltlich die *ἄγγελοι* von § 6 nicht die Boten des Hannibal von 4—5 sind, sondern die der Kelten: Hannibal hat also nicht umsonst gewartet. Wenn aber nun stilistisch die *ἄγγελοι* auf die Hannibalischen Boten zu beziehen sind, was inhaltlich nicht geht, so folgt, daß zwischen den §§ 5 und 6 ein neuer Einschnitt liegt: das alte Stück, welches von der einseitigen Absendung von Boten des Hannibal handelt, ist umrahmt worden von einer Partie, welche die Vorbereitung des Hannibal vor dem Abmarsch so weit durchgeführt sein läßt, daß Kelten vom Po zu ihm nach Spanien kamen. Daher erscheinen die Schwierigkeiten des Alpenübergangs in § 6 gemildert, was wieder der späteren Theorie des Polybius entspricht. Indem wir nun §§ 4 und 5 als einem früheren Entwurf zugehörig aus ihrer Umgebung ausschalten, wird der Zusammenhang der umrahmenden Stücke vollständig klar: Hannibal erwartet die Abgesandten der Kelten; denn er hatte sich genau nach der Lage in den Alpen und im Pogebiet erkundigt (§ 2—3); als nun die Boten der Kelten erscheinen und ihm günstigen Bescheid bringen, entschließt er sich zum Handeln. Pobybius hat diese Partie zusammengeschmiedet aus dem älteren Bericht über die keltische Gesandtschaft, welcher in 44 gegeben war; das Motiv für die Einfügung ist dagegen gegeben in Kap. 48. Früher war, wie jetzt deutlich geworden ist, von Hannibal die Antwort seiner Boten gar nicht abgewartet worden; er sandte sie vor und folgte sofort mit seinem Heere. Aber die Boten waren natürlich viel schneller als das Heer, und so erklärt es sich, daß die auf ihren Wunsch hin dem Hannibal entgegengesandten keltischen Deputierten den Karthagern entgegengehen und sie an der Rhone treffen konnten, während andrerseits in Italien sich die Kelten gegen Rom erhoben. Aber

gerade dies wiederstrebte der späteren Theorie des Polybius, daß Hannibal mit seinem Heere aufgebrochen sein sollte, ohne das Resultat der vorherigen Erkundigungen abgewartet zu haben. Darum wurden die §§ 1—3 und 6 um das alte Stück 4 und 5 gelegt, und, so gut es eben ging, damit verbunden. Dieses alte Stück 4—5 gehört hingegen notwendig derselben Schichtung an, wie die Scipionenquelle; denn während nach der ersten Auflage erst der Fall Turins zur Verbindung mit den Kelten führte, beruhen sowohl die Aktionen der Kelten von 40, 7 wie das Erscheinen der Gesandtschaft in 44 — beides Elemente unserer Auflage — auf der Tatsache, daß die Kelten vorher von Hannibal benachrichtigt worden waren.

Wenn wir nunmehr versuchen, die aus ihrem jetzigen Zusammenhang herausgenommenen §§ 4—5 in ihre der zweiten Auflage angehörige, ursprüngliche Umgebung einzureihen, so ist zu bedenken, daß die Anfangsworte nur mit Rücksicht auf die jetzige Textesstelle entworfen sind. Da fernerhin die Einreihung der Notiz in den Rahmen von Kap. 34 vom späteren Standpunkt des Polybius notwendig war, so ist sie erst dazumal geschehen, und die Nachricht stand ursprünglich an anderer Stelle, wenn auch nicht später als Kap. 35; denn da die keltischen Gesandten, welche auf die Hannibalische Gesandtschaft hin abgegangen waren, an der Rhone mit Hannibal zusammengekommen waren, mußte diese Hannibalische Gesandtschaft sehr zeitig abgegangen sein. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend vermute ich, daß mit der Mitteilung des Hannibalischen Vormarsches zu gleicher Zeit dies berichtet war. Nun enthält 35, 8, der unmittelbar auf die Mitteilung von Hannibals Vormarsch folgt, einen neben dem vorausgehenden § 7 ganz unnötigen Gedanken (vgl. S. 121 f.). Ihn werden wir ersetzen dürfen durch unser Stück, und demnach können wir in der zweiten Auflage lesen: *ἦγεν διὰ τῶν Πυρηναίων λεγομένων ὀρῶν ἐπὶ τὴν τοῦ Ῥοδανοῦ καλουμένου ποταμοῦ διάβασιν, ‖ διαπεμπόμενος ἐπιμελῶς πρὸς τοὺς δυνάστας — ἐπιβολήν.* Bestätigend tritt hinzu, daß, als späterhin Kap. 36—39 gebildet wurde, Polybius für 40, 1 zur Verzahnung ein neues Stück schuf, welches an die Vorgänge mit den Kelten erinnerte.

So ist denn auch das Erscheinen einer Gesandtschaft der Kelten an der Rhone in der zweiten Auflage möglich geworden. Es ist bereits wegen der Verklammerung dieses Berichtes in Kap. 44 hervorgehoben worden, daß er zu gleicher Zeit eingefügt wurde, als die Relation über das Rhonegefecht dort ihren Platz fand. Bestätigend tritt die Beobachtung hinzu, daß auch der Abschluß dasselbe lehrte: In 45, 1 erscheinen beide Elemente in unlösbarer Umarmung. In welcher Gestalt wurde

nun aber der Bericht über die Keltengesandtschaft und Hannibals Rede übernommen? Zunächst hat man sich das einfache Material aus 67 an unsere Stelle versetzt zu denken. Aber die Beibehaltung in allen Details war unmöglich. Karthager und Römer lagen bereits im Kriegszustand, also war die Kriegserklärung schon vorbei, und wenn Hannibal in 44, 3 Kavallerie aussendet *κατασκεψομένους ποῦ καὶ πόσοι τυγχάνουσιν ὄντες... οἱ πολέμιοι*, so muß man wissen, wer Gegner war, d. h. Hannibals Mitteilung vom Kriegsziel mußte weiter nach oben versetzt werden, und damit war die Loslösung von 34/44 gegeben, und für 44 waren Ersatzstücke zu schaffen, deren Besprechung wir uns aber bis zur gemeinsamen Erörterung von Kap. 34 und 44 vorbehalten. Die Truppenaufstellung Hannibals in 45, 5 ist bedingt durch die Nachricht über die Römer und den Kampf, gehört also in diese Scipionenrelation hinein. Indem der Autor auf diese Weise mit 45, 6 den alten Zusammenhang erreicht, folgt er diesem bis 46, 12 in der Darstellung des Elefantentransportes nach. Ursprünglich folgte darauf sofort eine römische Gegenmaßregel, jetzt erweiterte der Autor den Bericht über Hannibal durch 47, 1. Einmal gab das Material dazu ab die Mitteilung über die Truppenaufstellung von 45, 5 und sodann die über die ganze Orientierung des Kampfes; Polybius wollte erklären, warum Scipio und Hannibal nicht aufeinander stießen, und der Grund wird angegeben durch den Hinweis auf die Tatsache, daß Hannibal vom Meere weg marschierte. Demnach basiert 47, 1 auf der Scipionenquelle — freilich nicht in allen seinen Teilen.

Am Ende dieses Paragraphen fällt sofort die Dublette auf *ὡς ἐπὶ τὴν ἕω = ὡς εἰς τὴν μεσόγαιον τῆς Εὐρώπης* und, sobald diese Beobachtung gemacht ist, ist es einleuchtend, daß zu der Mitteilung, Hannibal ziehe vom Meere weg, der Gedanke paßt *ὡς εἰς τὴν μεσόγαιον τῆς Εὐρώπης*; dagegen fügt sich nicht ein der physikalisch-geographische Begriff *ὡς ἐπὶ τὴν ἕω*. Was die Logik der Textesanalyse lehrt, bestätigt der in den Worten zum Ausdruck kommende geographische Standpunkt des Polybius; denn die Angabe *ὡς ἐπὶ τὴν ἕω* gehört zu der geographischen Theorie, welcher Polybius in dem sofort anschließenden § 2 ff. Ausdruck verleiht, und welche Cuntz S. 60 ff. richtig in Verbindung setzt mit II, 14—16 — eine Stelle, auf welche Polybius selbst in § 4 verweist. Demnach hat der Autor die Worte *ὡς ἐπὶ τὴν ἕω ποιούμενος τὴν πορείαν* eingefügt, als er § 2 ff. gestaltete. Dieser bis 48, 12 reichende Einschub entstammt aber einer viel späteren Epoche, so daß wir nunmehr direkt zu Kap. 49 geführt werden. Dieses begann ursprünglich mit der römischen Mobilisierung, die aber inzwischen nach oben genommen wor-

den war, so daß jetzt an deren Stelle das folgende römische Element: „Scipios Beobachtung“ trat. Diese Beobachtung wurde durch die Scipionenrelation insofern tangiert, als sie jetzt an der Rhone gemacht wurde statt in Spanien. Daher in 49, 1 die Einfügung der Worte *ἡμέραις ὕστερον τρισὶ τῆς ἀναζυγῆς τῆς τῶν Καρχηδονίων παραγενόμενος ἐπὶ τὴν τοῦ ποταμοῦ διάβασιν*. Stärker wurde die Umgestaltung am Ende: die §§ 3 bis 4 wurden der Scipionenquelle entnommen und nach *θεωρῶν δὲ τετολμηκότας* eingefügt. Dadurch wurde der Zusammenhang, der ursprünglich zwischen 49, 1—2 und 61, 4+7ff. bestand, zerrissen und in 61 eine neue Einführung des Gedankens notwendig, die in Dublette zu 49, 1—2 zu bilden war. In 49, 5 steht Polybius wiederum in seinem alten Zusammenhange, nach welchem er Hannibals Marsch zu den Alpen schildert und die Mühen erzählt, unter welchen das Heer den Paß erreicht hat. So blieb 49, 5—54, 1 in der originalen Form bestehen; aber hier fand wieder eine Umgestaltung des Textes statt. In der ersten Auflage schilderte der Autor die Szene, wie Polybius durch Vorführung eines Kampfes zwischen keltischen Gefangenen den Mut des verzweifelten Heeres neu belebte. Damals war von einem bestimmten Gegner nicht die Rede — naturgemäß; denn Rom als Gegner wurde erst später bekannt; das Ganze war nur auf das eine Motiv gestimmt: Laßt den Mut nicht sinken, sondern haltet durch. Wenn Polybius diese Szene von ihrem Platze verschob und dementsprechend umänderte, so war dafür ein sachliches Motiv insofern nicht vorhanden, als trotz aller Umarbeitungen unserer Auflage die Szene oben bestehen bleiben konnte. Glaubte der Autor jedoch, durch den jetzt theoretisch möglichen Hinweis auf die Nähe der Poebene und die Freundschaft der Kelten seine Darstellung bereichern zu können, so hätte ihm die Möglichkeit eines Zusatzes offen gestanden, wie er ihn auch jetzt in 63 — wenn auch in anderer Weise — durchführte. Aber Polybius hat die ganze Szene verschoben, weil er sie an anderer Stelle nötig gebrauchte; denn durch seine Umarbeitung war Hannibals ursprüngliche *allocutio* in der Poebene vor dem ersten Zusammenstoß, welche aus Anlaß des Eintreffens der Kriegsnachricht gegeben worden war, nach oben versetzt worden. Von dem Wunsche beseelt, vor dem Zusammentreffen der beiden Gegner die Führer zu Worte kommen zu lassen, verschob daher Polybius zum Ersatz die Szene von den Alpen in die Poebene. Wie er damals als Parallele zur Rede des römischen Konsuls vor Kannä (108/9) eine neue des Hannibal schuf (111), so verschob er die Alpenszene in das Pogebiet als Parallele zu Scipios Rede vor dem Gefecht am Ticino, welche ebendamals eingefügt wurde (Kap. 64). Gewiß wurde damit der Sinn des Spieles verändert: sollte es ursprünglich erweisen, daß der Tod einem Beharren in dem jetzigen Zustande vorzuziehen sei, so wird jetzt der *ἀγὼν* der Kelten mit dem Kampf der Heere verglichen. Darum wurden damals eingeschoben in 63, 3: *ἀγῶνα καὶ*, ferner *καὶ παραπλήσια — ἀτυχίας μετασχεῖν* (63, 3—63, 6); denn da jetzt die *ἀγῶνες* verglichen wurden, mußten die *ἆθλα* der Kämpfe eine Rolle spielen. Die alte Relation gab davon nichts; denn wenn in 62, 5 Königspanzer, Pferd und Soldatenmantel hereingebracht werden, so soll deren Verleihung nicht an sich einen Wert haben, sondern nur dadurch, daß sie als Symbole der mit der Königsgewalt verbundenen Freiheit gefaßt werden. War dementsprechend die ursprüngliche Belohnung derart bestimmt, daß wir in 62, 6 an die Verleihung der Freiheit denken, so wird jetzt die Sache so umgedeutet, daß an den realen Siegespreis gedacht wird, und dadurch erst wurde 63, 3—63, 6 ermöglicht. Kap. 63 §§ 7—8 und 14 gehörten der ursprünglichen Relation an und schließen glatt aneinander an. Dagegen §§ 9—13 sind damals neu gebildet worden; hier liegt wiederum die spätere Verdrehung der Geschichte, welche auf die Aufforderung zum mutigen Kampf hinausläuft, vor, und dementsprechend ist Rom als Gegner vorausgesetzt. Wir sehen also, daß Polybius die Geschichte derart umdeutete, daß sie als Kampfesaufforderung dienen konnte, während sie ursprünglich vor ödem Verzweifeln bewahren sollte. Es mag sein, daß das Vorkommen eines *ἀγὼν* für Polybius im besondern Veranlassung wurde, die Geschichte in dieser neuen Weise neu zu verwerten.

An Stelle der herausgenommenen Geschichte mußte Polybius in 54, 2—3 einen Flicken einsetzen, über dessen Gestaltung wir im Zusammenhang mit 34 und 44 handeln werden. Hier sei nur so viel bemerkt, daß der Autor jetzt mit Rom als Gegner ohne weiteres rechnen konnte. Kap. 54, 4—56, 2 blieb als Ganzes erhalten. Danach beginnen aber wiederum stärkere Umarbeitungen störend den Text zu durchsetzen. Wir haben gesehen, daß *οὐ μόνον ἀνδρας* (56, 2) als Dublette gebildet wurde zu 60, 3 *οὐ γὰρ μόνον* ... Von der durch diese Parallelen eingeschlossenen Partie scheidet 57—59 als ganz später Zusatz aus, so daß wir jetzt zu betrachten haben 56, 3—6 und 60, 1—2. Für 56, 4 ist die Lacinische Inschrift zitiert, während in 56, 5—6 die Scipionenrelation vorliegt. Wenn wir nun fragen, in welcher Reihenfolge die beiden genannten Quellen in den Text eingearbeitet wurden, so läßt sich aus formalen Indizien folgendes feststellen. Erstlich kann die Einarbeitung der Scipionenquelle nicht älter sein als die der Lacinischen Inschrift; denn wäre dies der Fall, dann müßte sich eine formale Verbindung zwischen 56, 5—6 und Kap. 60 herstellen lassen, ohne daß 60, 1 existiert

hätte; denn in diesem Paragraphen wird auf das Material der Lacinischen Inschrift (56, 4) hingewiesen. Nun ist aber in 60, 2 ff. vom Hannibalischen Heere die Rede, während Gegenstand von 56, 6 Scipios Aktionen in Oberitalien sind; also muß ein Übergang von Scipio zu Hannibal gegeben worden sein. Da dieser aber nur durch 60, 1 bewirkt wird, so ist damit auch die Existenz der Lacinischen Inschrift vorausgesetzt. Wenn demnach die Scipionenquelle keinesfalls früher fällt als die Lacinische Inschrift, so sind doch noch zwei Möglichkeiten vorhanden: Beides ist gleichzeitig eingefügt worden, oder die Lacinische Inschrift stellt das *prius* da. Versuchen wir diesen letzten Gedanken zugrunde zu legen, so ergibt sich die Möglichkeit einer Komposition, indem man an 56, 3—4 sofort 60, 2—3 anreiht. Die Worte *μετὰ δὲ τὴν εἰσβολὴν* (60, 2) nahmen also den Gedanken *κατῆρε τολμηρῶς* (56, 3) wieder auf, und da in 60, 2 derselbe Hannibal Subjekt ist, von welchem in 56, 2—3 die Aussagen gemacht sind, so ist alles in bester Ordnung. Die Verzahnung der Scipionenquelle in diesen Aufbau fand dann in der Weise statt, daß nach oben durch die Gruppe *κατὰ δὲ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς* der Zusammenhang hergestellt wurde, während am Ende der Satz: *τὸ μὲν οὖν πλῆθος τῆς δυνάμεως ὅπερ ἔχων Ἀννίβας ἐνέβαλεν εἰς Ἰταλίαν ἤδη δεδηλώκαμεν* zum älteren Text überleiten sollte. Es ergibt sich aus diesen Darlegungen, daß gegen die Annahme, Polybius habe zuerst die Lacinische Inschrift und dann die Scipionenrelation in seinen Text verarbeitet, nichts spricht. Immerhin wäre auf Grund einer ausschließlichen Betrachtung unserer Stelle auch gleichzeitige Einfügung beider Quellen denkbar; daß aber jener Nachweis einer schichtenweisen Einarbeitung das Richtige trifft, wird sich uns bald von anderer Seite bestätigen.

Bei diesem Resultate müssen wir einen Augenblick verweilen; wir haben bisher 56, 3 nicht in Betracht gezogen, da hierfür eine direkte Quellenangabe nicht gemacht wird. Wohl aber ist es nicht allein auf Grund der Umgebung im höchsten Grade wahrscheinlich, daß für die Angabe von der Marschdauer ebenfalls die Lacinische Inschrift als Quelle benutzt ist, sondern es ist vor allem auch nach der Loslösung der §§ 5—6 von den vorausgehenden gar nicht anders denkbar, als daß für die Formulierung von § 3 dieselbe Quelle vorliegt wie für den § 4. Nun erscheint aber im Zusammenhange dieser Partie Neukarthago als Abmarschpunkt des Heeres. Diese Angabe steht, wie wir jetzt wissen, in dem schärfsten Widerspruche zu der ersten Relation, welche Hannibal direkt von Sagunt abmarschieren läßt. Geht nun Neukarthago als Abmarschpunkt auch auf die Lacinische Inschrift zurück, dann ist der Bericht der ersten Quelle falsch; denn gegen die Lacinische Inschrift gibt

es keine Instanz. Nun werden wir aber aufzuzeigen haben, daß in einer andern Partie Polybius Sagunt als Abmarschpunkt beibehält, obwohl er dazumal die Lacinische Inschrift kannte und direkt verwertete, daß er hingegen das Winterquartier von Neukarthago weiterhin erst sekundär bildete auf Grund der Konsequenzen, welche sich aus dem Einschub der Scipionenrelation ergaben. Aus der Anwendung dieses Resultats auf unsere Stelle folgt die Tatsache, daß die Worte *ἐκ Καινῆς πόλεως* Zusatz zu dem sonstigen, aus der Lacinischen Inschrift entnommenen Material sind, wie denn auch stilistisch Bedenken gegen diese Gruppe bestehen, welche den Anfangspunkt einseitig notiert. Demnach setze ich als die ältere Erweiterung an das Gebilde:

τέλος δὲ τὴν μὲν πᾶσαν πορείαν ἐν πέντε μησὶ ποιησάμενος, τὴν δὲ τῶν Ἄλπεων ὑπερβολὴν ἡμέραις δεκαπέντε.

Diese wurde ihrerseits durch den Zusatz ergänzt, als die Scipionenrelation dem Autor bekannt wurde, und er ihre Verwertung in dem angedeuteten Sinne für nötig hielt. Wir müssen also in dieser zweiten Auflage zwei Schichtungen unterscheiden. Von diesen hat die ältere Einfügung der Lacinischen Inschrift den Autor von 56, 2 über 56, 3—4 und 60, 2 nach 60, 3 geführt. Mit 60, 3 hat Polybius seinen alten Text wieder erreicht; er erweiterte ihn damals nur durch den die Konstruktion störenden Zusatz von 60, 5, welcher ebenso wie 56, 3—4 auf die Lacinische Inschrift zurückgeht.

Wir haben bisher die Umgestaltung des Polybianischen Werkes von Kap. 40, 2 ab betrachtet, wo infolge der Kenntnis des Rhonekampfes eine neue Parallelität der Ereignisse hergestellt werden mußte. Werfen wir jetzt einen Blick nach oben, so hat hier zunächst die Lacinische Inschrift zu einer Erweiterung des Werkes geführt. Aus des Polybius eigenen Worten folgt, daß 33, 8—18 einen Einschub auf dieser Grundlage darstellt; § 7 ist reine, belanglose Erfindung auf Grund des folgenden Stückes, der vorangehende § 6 kann wegen seines Tenors der Inschrift nicht direkt zugewiesen werden, kann aber ebenfalls indirekt daraus (§ 14) abgeleitet werden; hingegen ist die Mitteilung von der Entlassung der Iberer (§ 5) ein Reststück des alten Entwurfs, welches denn auch der Lacinischen Inschrift (§ 8) widerspricht. Erinnern wir uns jetzt, daß der Text der ersten Auflage gelautet hat: *ταῦτα δὲ πράξας ‖ διαφῆκε τοὺς Ἴβηρας ἐπὶ τὰς ἑαυτῶν πόλεις ...*, so ist auf Grund der Lacinischen Inschrift eine Fortführung nötig durch *πάνυ δ' ἐμπείρως καὶ φρονίμως ἐκλογιζόμενος* (§ 8 ff.), immerhin mag man aber auch die Zwischenglieder d. h. §§ 6 und 7 damals entstanden sein lassen. Es kommt darauf nichts an; entscheidend aber ist, daß die Mitteilung über das Winterquartier in

Neukarthago weder in der Inschrift gegeben war, noch um ihretwillen eingefügt wurde. Suchen wir nämlich jetzt nach der Fortführung des Endes der Lacinischen Inschrift, so stehen uns die beiden Parallelstellen 34, 1 und 35, 1 zur Verfügung. Aber während diese auf ein Winterquartier anspielt, während dessen die Dislokationen stattgefunden haben, fehlt in 34, 1 jeder entsprechende Hinweis. Von diesen beiden konkurrierenden Stellen kann aber nur gebraucht werden im Anschluß an 33, 18 die Partie 34, 1, da wir die Bezeichnung des Subjekts *Ἀννίβας* nötig haben. Umgekehrt erklärt sich 35, 1 durchaus als Fortführung von 34, 9. Daraus folgt nun aber, daß diejenige Stelle, welche Polybius komponiert hat, um die Fortsetzung der Inschrift des Lacinischen Vorgebirges zu geben, kein Winterquartier ansetzt, während dessen die Truppendislokationen stattgefunden hätten. Schließlich darf ich auf ein weiteres Moment hinweisen: jetzt will Polybius 33, 5 dahin verstanden wissen, daß die Iberer nur für den Winter entlassen wurden; das setzt voraus eine Berufung im Frühjahr. Diese ist denn in der Tat notiert 34, 6. Aber die Dublette zu 33, 5, die zum Zwecke der Verzahnung der Lacinischen Inschrift gebildet worden ist, 35, 6, rechnet noch mit der dauernden Entlassung und sucht nur ein Kompromiß herzustellen zwischen der Angabe von 33, 5 und der der Lacinischen Inschrift, welche einen Teil der Iberer in Libyen garnisonieren läßt. 35, 6 weiß also auch noch nichts vom Winterquartier, kennt aber die Lacinische Inschrift. Rekonstruieren wir nun von hier aus den Text, so folgte auf 33, 18: *Ἀννίβας δὲ πάντα προνοηθεὶς περὶ τῆς ἀσφαλείας τῶν τε κατὰ Λιβύην πραγμάτων καὶ τῶν ἐν Ἰβηρίᾳ ‖ προῆγε* (Kap. 35, 1) ... bis zur Dublette 35, 6, womit der alte Text erreicht ist.[1])

Wir können nun aber genau den Moment feststellen, an welchem die Worte *παραχειμάζων ἐν Καινῇ πόλει* (33, 5) und *κατὰ τὴν παραχειμασίαν* (35, 1) entstanden, nämlich damals, als *ταῦτα δὲ πράξας* 17, 11 von seiner alten Fortsetzung 33, 5 getrennt wurde; dies geschah aber in dem Augenblick, als in 17, 11 die Worte *οὐ διεψεύσθη* usw. gebildet wurden, damit der Einschub von 20 ff. möglich wurde. Wir erinnern uns, daß die von uns S. 47 ff. rekonstruierte Partie ursprünglich 41, 8 ff. stand: an den Bericht von Hannibals Vormarsch von Sagunt nach dem Rhoneübergang war angeschlossen die Relation über die damit gleichzeitigen Vorgänge in Rom und Karthago. Dieses Bild war unverträglich mit der

1) Nur das eine ist fraglich, ob wir in 35, 5 einen Zusatz aus 76, 5 oder umgekehrt erkennen sollen. Ich halte ersteres für richtig, weil sich an die Zahlenangaben von 35, 5 die von 35, 6 unmittelbar anreihen, und so die Worte *καὶ τὰς ἀποσκευὰς ἀπέλιπε τούτῳ τῶν αὐτῷ συνεξορμώντων* ausfallen.

Tatsache eines Zusammenstoßes an der Rhone; denn die römische Mobilisation begann erst, als der Krieg erklärt war. Wurde nun die Kriegserklärung erst berichtet im Anschluß an die Worte *ἦγε ... ἐπὶ τὴν τοῦ Ῥοδανοῦ διάβασιν*, dann war keine Zeit mehr für den Zusammenstoß an der Rhone. Wir haben bereits gesehen, wie diese Erwägungen der Grund dafür wurden, daß Kap. 40, 2 usw. von 49 weg an ihre jetzige Stelle kamen; natürlich ergab sich in Konsequenz dazu ein weiteres Hinaufrücken derjenigen Momente, welche noch mehr zurückliegen. Dies wurde der Grund, daß Kap. 20 ff. nach oben geworfen wurde; und wenn wir nun sahen, daß eben zu gleicher Zeit das Winterquartier entstand (33, 5), so werden wir für dieses ebendasselbe Motiv anzusetzen haben. Es ist auch klar, welchen Gedankengang Polybius eingeschlagen hat: Ursprünglich stand Hannibal etwa in Südfrankreich, als die Kriegserklärung erfolgte. Ein Zusammenstoß an der Rhone ist danach ausgeschlossen. Fand ein solcher statt, so müssen die Truppenbewegungen in Rom und Spanien etwa gleichzeitig begonnen haben. Da nun die Römer erst auf die Kriegserklärung hin abmarschierten, so mußte dies auch Hannibal getan haben. Also tat Hannibal nichts während der ganzen Zeit, vom Falle Sagunts, bis die Nachricht nach Rom kam, man sich dort beriet, die Gesandtschaft nach Karthago ging und die Nachricht von der Kriegserklärung nach Spanien kam. Eine Erklärung für dieses Zögern ward gegeben in der Annahme eines Winterquartiers; Polybius wußte aus 13, 7, wo Hannibal zu lagern pflegte, und so erfindet er das Winterquartier, weil Hannibal, der in der früheren Darstellung unmittelbar nach dem Falle Sagunts aufgebrochen war, jetzt in Spanien stehen bleiben mußte, bis die Kriegserklärung erfolgt war. Die Korruption der Polybianischen Chronologie ist eine Folge seines Versuches, mit der alten Relation über den Hannibalzug die neu bekannt gewordene Tatsache des Rhonegefechtes in Ausgleich zu bringen. So entstand denn damals zu gleicher Zeit das Ende von 17, 11; 20 ff. an der neuen Stelle; 33, 5 Anfang mit der Notiz des Winterquartiers. Diese Erweiterung führte nun notwendig zu der Konsequenz, daß auch im folgenden derart eine Umgestaltung stattzufinden hatte, daß eine neue Mobilisierung im Frühjahr berichtet wurde. Demnach sind ebendamals gebildet worden die Worte *συνῆγε τὰς δυνάμεις ἐκ τῆς παραχειμασίας ὑπὸ τὴν ἐαρινὴν ὥραν* (34, 6), von denen aus wir glatt hinüberlesen bis 35, 1, wo der Autor zu 34, 1 eine Dublette bildete, um diesen Einschub 34, 6 ff. zu verzahnen. Daher erscheint denn auch in 35, 1, das Winterquartier. Im Detail arbeitete Polybius folgendermaßen: wenn nach dem vorigen Bericht an *Ἀννίβας δὲ πάντα προ-*

νοηθεὶς περὶ τῆς ἀσφαλείας τῶν τε κατὰ Λιβύην πραγμάτων καὶ τῶν ἐν Ἰβηρίᾳ (34, 1) sich anreihte προῆγε ... (35, 1), so folgte jetzt συνῆγε ... (34, 6)[1]), und mit der Formel von (35, 1) wurde der Übergang zum alten προῆγε gewonnen. Der Text sah also folgendermaßen aus: Ἀννίβας δὲ—Ἰβηρίᾳ (34, 1), συνῆγε—ἡμέρας (34, 6 bis 35, 1) προῆγε ... (35, 1). Als neues Material wurde hier neben dem fingierten Winterquartier gegeben 34, 7—9, welche ursprünglich an viel späterer Stelle mitgeteilt waren, jetzt aber ebenfalls nach oben genommen werden mußten, da Polybius im Gegensatz zu der früheren Relation den Hannibal erst nach der Kriegserklärung abmarschieren lassen wollte. Allerdings ist auf diese Weise die stilistische Entgleisung mit dem φανερῶς ἤδη und der Auflösung einer nicht zusammengetretenen Versammlung entstanden.

Wir haben damit aufgezeigt, daß die Lacinische Inschrift und die Scipionenquelle nacheinander in den Text eingefügt worden sind, und daß jene nur wenige Veränderungen herbeiführte, während durch diese solch wichtiges neues Material überliefert wurde, daß eine Umformung des Ganzen nötig wurde. Eigentlich müßten wir demnach die zweite Auflage in zwei spalten, von denen die erstere auf dem Einschub der Lacinischen Inschrift, und die andere auf dem der Scipionenrelation beruht; man mag es aber dem Entstehen meiner Schrift zugute halten, wenn ich statt dessen die Terminologie 2a und 2b einführe, da mir erst spät die Erkenntnis von der Notwendigkeit dieser Trennung aufging. Die Hauptsache aber ist, daß dadurch erwiesen worden ist, daß wir in ἐκ Καινῆς πόλεως von 56, 3 keinen Zusatz auf Grund der Lacinischen Inschrift zu erkennen haben, sondern ein Element, welches in Konsequenz der Scipionenrelation eingefügt worden ist, die den Autor dazu veranlaßte, ein Winterquartier zwischen den Fall Sagunts und den Abmarsch Hannibals einzulegen, um dadurch die neue Parallelität der Ereignisse zu ermöglichen.

Zum Schluß machen wir uns nunmehr diejenigen Umgestaltungen der Turiner Versammlung klar, welche Polybius damals vornahm. Das Erscheinen der Piemontesen beließ Polybius naturgemäß an seiner Stelle; die Gesandtschaft der Kelten der Poebene wurde nach der Rhone verschoben, die Mitteilung der Kriegserklärung in Kap. 34 eingeschoben. Letzteres war notwendig, um die neue Parallelität der Ereignisse klar zu machen, da der Konsul an die Rhone gelangen mußte. Aber warum beließ der Autor nunmehr die Magilosgesandtschaft nicht sei es in 34,

1) Daß die dazwischen stehenden Stücke viel späterer Zeit entstammen, ist schon oben bemerkt.

sei es in 67? — Letzteres war unmöglich, da nach der neuen Relation die Kelten infolge der Erwartung Hannibals längst zu den Waffen gegriffen hatten (40, 7 ff.). Dagegen 34 stand zur Verfügung — und später hat der Autor denn auch diesen Platz genutzt, um nunmehr eine neue Gesandtschaft zu erfinden. Aber in unserer Auflage verzichtet er darauf und führt den Magilos an die Rhone. Der Grund liegt darin gegeben, daß Hannibal Zeit gehabt haben mußte, die Kelten aufzustacheln; darum schickt er zwar jetzt Gesandtschaften an sie ab, aber erst von seinem Marsche, so daß die keltische Deputation ihn nicht vor der Rhone erreichen konnte, noch nicht von seinem Winterquartier, wie später. Das ist für Polybius sehr interessant: er erfindet, um ein spezielles Problem zu lösen, ein Winterquartier, aber er nutzt diese Erfindung erst viel später dazu, um einem andern Problem eine neue Seite abzugewinnen. So blieb denn in unserer Auflage nur Kap. 44 zur Verfügung, wo eine Ruhepause möglich war, um die Kelten einzuführen als Antwort auf die Botschaft Hannibals. Darum rückte die Masse von Kap. 67 nach 44. Aber diese Versammlung ist reichhaltiger als die Elemente, welche an sich von 67 aus für diese Frage gegeben waren. Das kommt daher, daß Polybius ebendamals eine Erweiterung vornahm auf Grund der alten Alpenversammlung. Die Formeln von § 10 μετὰ δὲ τούτους εἰσελθὼν und § 12 διόπερ ᾤετο δεῖν stammen daher. Nun setzt aber § 10 voraus, daß vorher die Kelten abgegangen waren und also auch geredet hatten, d. h. § 10 bedingt im vorausgehenden die Umgestaltung der Rede Hannibals in eine solche der Kelten, d. h. §§ 6—8 sind damals grundsätzlich gebildet worden, und zwar, wie wir jetzt sehen, eben deshalb, weil Hannibals Rede nach 34 genommen worden war. Freilich bedarf § 7 einer genaueren Betrachtung; hier wird die Leistung des Alpenmarsches in einer Weise herabgedrückt, wie es der Autor sonst erst nach seiner Reise tat. Allerdings haben wir es hier nicht mit einer objektiven Mitteilung zu tun, sondern mit einem Versprechen der Kelten, welches also nicht die damalige Ansicht des Autors wiederzugeben braucht. Je nachdem man dieser letzteren Frage gegenübersteht, wird man die Worte διὰ τόπων τοιούτων δι' ὧν οὐδενὸς ἐπιδεόμενοι τῶν ἀναγκαίων συντόμως ἅμα καὶ μετ' ἀσφαλείας dieser Auflage zuweisen oder sie als Zusatz der fünften Auflage betrachten dürfen. Ein anderes Urteil muß in betreff der jetzigen Gestaltung von § 11 abgegeben werden, wo die Bewältigung des Rhoneübergangs als die größte Leistung des karthagischen Heeres erscheint. Aber dieser Satz ist auch in sich verkehrt: einmal gestattet der Singular τὸ μέγιστον nicht die Anführung zweier Elemente, und sodann ist der Anblick der Bundesgenossen keine große

Leistung. Nun drückt § 11 mit seinem Hinweis auf vergangene Taten grundsätzlich dasselbe aus wie § 10. Nach § 10 ist allerdings § 11 nicht zu entbehren, weil das *πρῶτον μὲν* die Fortsetzung *τούτοις δ' ἑξῆς* erheischt. Dagegen wäre das Umgekehrte möglich, da *τούτοις δ' ἑξῆς* im allgemeinen ja nicht die Fortsetzung eines *πρῶτον μὲν* bildet. Bedenke ich nun, daß auch die Einführung von § 10 sich als Imitation herausgestellt hat, so bringt mich diese Tatsache auf den Gedanken, in § 11 einen alten Rest und zwar der Turiner Versammlung zu erkennen; dort haben die Worte *διότι τὸ μέγιστον ἥννσται τῶν ἔργων* vollen Sinn und bedürfen auch weiter keiner Erklärung: gemeint ist die Alpenpassage. Mit der Verschiebung der Versammlung war aber dieses Element an sich unbrauchbar geworden und bedurfte infolgedessen einer Interpretation, welche daher so verkehrt in die Erscheinung tritt. Streichen wir dieses inhaltlich und formell unmögliche Gebilde, und bedenken wir ferner, daß auch die folgende Wortgruppe (*διόπερ ᾤετο δεῖν*) sich als sekundär herausgestellt hat, so gewinnen wir für die alte Versammlung in Turin folgenden Abschluß: *τούτοις δ' ἑξῆς εὐθαρσεῖς εἶναι παρεκάλει θεωροῦντας διότι τὸ μέγιστον ἥννσται τῶν ἔργων, ‖ πειθαρχοῦντας δὲ τοῖς παραγγέλμασιν ἄνδρας ἀγαθοὺς γίνεσθαι καὶ τῶν προγεγονότων ἔργων ἀξίους.* Daran schließt § 13 vortrefflich an. Gerade diejenigen Stellen § 10 und § 12, welche wir als Imitation von 62—63 erkannt haben, sind dadurch ausgefallen; sie sind eingefügt worden, um den jetzigen Zusammenhang zu ermöglichen.[1]) Darum liegt auch im Zusatz zu § 11 nicht ein Niederschlag der späteren Alpentheorie, sondern ein Notbehelf des Autors vor, der das Wort *τὸ μέγιστον ἥννσται τῶν ἔργων* an unserer Stelle erläutern mußte. Es erübrigt noch ein Blick auf die Ersatzstücke von 54, 2—3. Sie sind gemacht in Anlehnung an die vorangehenden Versammlungen, freilich in sehr ärmlicher Weise. Aus der Angabe, daß Rom Gegner im Kriege sein werde, wird ein ungeschickter Hinweis geographischer Art über die Lage Roms. Aus der Mitteilung über die keltische Allianz wird ein schwächliches Erinnern an sie, und

1) Im übrigen ist § 10 aus Werkstücken der eben rekonstruierten Partie zusammengesetzt worden

τῶν προγεγενημένων πράξεων = *τῶν προγεγονότων ἔργων.*
κατακολουθήσαντας τῇ ἐκείνου γνώμῃ καὶ συμβουλίᾳ. = *πειθαρχοῦντας δὲ τοῖς παραγγέλμασιν.*

Als Ganzes hat dieses Stück nur den Zweck, ein erstes Glied zu dem *τούτοις δ' ἑξῆς* Satz zu schaffen, nachdem das ursprünglich vorausliegende Element von Hannibals Rede nach 34 versetzt worden war; aus der offenkundigen Tatsache, daß § 10 Imitation des obigen Stückes ist, folgt wiederum der sekundäre Ursprung, wogegen die oben rekonstruierte Quelle ursprünglich sein muß.

aus dem Anblick der Gesandten von Norditalien (*ἐνάργεια*) wird ein solcher von Italien selbst (*ἐνάργεια*). So ist Polybius nicht dazu gelangt, aus eigener Phantasie mehr zu bilden als diesen Nachklang an Elemente, die er seinen Quellen entnommen hatte.

Die zweite Gestaltung des Alpenmarsches stellt sich in Summa als sehr verschieden von der ursprünglichen Fassung dar; weniger hat die neue Kenntnis der Lacinischen Inschrift gewirkt, der Polybius nur Zusätze entnimmt, als das Material der Scipionenquelle. Die dem Autor hierdurch vermittelte Kenntnis des Kampfes an der Rhone führte zu einer radikalen Neugestaltung des Materials, indem aus nachhinkenden römischen Gegenzügen parallele Maßnahmen werden. Dadurch wurde der Einschub eines Winterquartiers nötig, dadurch wurde aber überhaupt die gesamte Chronologie über den Haufen geworfen. Das jetzt vorliegende Gebilde hat einen historischen Wert absolut nicht; dafür kommen nur in Frage die Quellen desselben, d. h. die erste Auflage, die Lacinische Inschrift und die Scipionenrelation. Letzterer verdankte der Autor dann weiterhin die Kenntnis des Kampfes am Ticino und der sich daran anschließenden Züge des Scipio und Hannibal. Schließlich gewann unter ihrem Einfluß die Schlacht an der Trebia eine neue Gestaltung.

§ 3. DIE RESTSTÜCKE DES ALPENMARSCHES.

Wir können uns in Anbetracht unserer Ausführungen in den beiden vorangehenden Paragraphen hier ziemlich kurz fassen. Für die Gewinnung einer Orientierung ist maßgebend die Polemik des Autors in 47, 6—48, 12, deren Hauptpunkte lauten:

1. Der Alpenmarsch ist nicht gefährlich, die Zirkulations- und Verproviantierungsverhältnisse sind gut, der Paß bei den Kelten in ständiger Benutzung.

2. Über alle diese Dinge sowie wie über die römerfeindliche und karthagerfreundliche Stimmung der Kelten hatte sich Hannibal vor seinem Abmarsch genau orientiert; die Kelten waren denn auch die Führer des Heeres und nicht ein Gott, wie es die behaupten, welche übertreibende und unwahrscheinliche Schilderungen von dem Alpenmarsche entwerfen.

3. Auf Grund meiner Autopsie darf ich ein Urteil über die Alpen fällen, über die sachlichen Vorgänge habe ich mich bei Leuten erkundigt, welche die Zeiten erlebt haben.

Daraus folgt, daß die genauen geographischen Schilderungen zu gleicher Zeit entstanden sind wie die Theorie von der frühen Alpenerkundung durch Hannibal. Wir haben demnach unserer Auflage zu-

zuweisen die jetzige Gestaltung von Kap. 34 und die eventuell damit im Zusammenhang stehende Erweiterung von 44, 7. Es ist bereits erörtert worden, wie um das aus einer späteren Stelle der zweiten Auflage hierher versetzte Stück 34, 4—5 gelegt wurden einmal §§ 1—3, welche direkt aus 48, 11 entnommen sind, und sodann § 6. Dieser drückt die Bedeutung des Alpenüberganges hinunter; er ist zwar beschwerlich, aber von einer Unmöglichkeit kann keine Rede sein. Dasselbe sagen die Kelten in 44, 7 aus. (Vgl. S. 143.)

Aus allen diesen Partien spricht also der Beobachter Polybius, der auf Grund seiner Autopsie die Beschwerden des Alpenmarsches für geringer einschätzte, als er sie früher im Anschluß an seine Quellen dargelegt hat, und darum fallen diese Einlagen nach der großen Reise des Polybius. Die Folge davon ist, daß wir die entsprechenden Exkurse Kap. 36—39; 47, 2—5 und 57—59 derselben Epoche der Entwicklung des Autors zuweisen wie 47, 6—48, 12. Daß wir es hier mit Nachträgen zu tun haben, weiß man längst, und so darf ich darüber hinwegeilen, indem ich nur daran erinnere, daß hier durchweg der pragmatische Historiker zu uns spricht. Die geographische Anschauung hat Cuntz S. 60 ff. richtig in Verbindung gebracht mit derjenigen Lehre, welche der Autor II, 14—16 darlegt, eine Stelle, auf welche er mit *ὑπὲρ ὧν ἡμῖν εἴρηται διὰ πλειόνων* (47, 4) hinweist. Unter dieser geographischen Rubrik, welche pragmatisch orientiert ist, läßt sich eine Restpartie nicht subsumieren, nämlich die Zusätze zu 40, 2—41, 1. Sie knüpfen an die Keltengeschichte an, welche der Autor im II. Buche gegeben hat. Es handelt sich um den Kolonisationsbericht 40, 3—6 (*ἔσπευσαν—συνφκισμένων*), den Hinweis auf die Geißeln der letzten Kriege 40, 7—8 (*ἀπέστησαν—ὀργήν*) und die Gefangennahme der römischen Kommission (40, 9—10). Damit hängt ferner zusammen der Einschub, den Polybius 67, 5—7 machte, und der dort den Bericht der entsprechenden Maßnahmen Hannibals und Scipios auseinanderreißt, und schließlich der zusammenfassende Gedanke von 41, 1. Dieser weist uns nun direkt auf die Darstellung des II. Buches hin (*τὰ μὲν οὖν κατὰ Κελτοὺς ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἕως εἰς τὴν Ἀννίβου παρουσίαν ἐν τούτοις ἦν καὶ τοιαύτην εἴληφει διέξοδον, οἵαν ἔν τε τοῖς πρὸ τοῦ καὶ νῦν διεληλύθαμεν*); beides ist also zusammen entstanden. Da wir nun anderwärts zeigen werden, daß die pragmatische Geschichte später fällt als der Einschub der Keltenkriege, so gewinnen wir folgendes Resultat: Die Zusätze in 40 und 67 sind älter als die geographischen Ausführungen. Dem widerspricht auch der Hinweis von Cuntz nicht, der die geographische Schilderung des III. Buches mit den Elementen in Verbindung brachte, welche im

II. Buche den Keltenkrieg einleiten; denn auch hier sind die geographischen Stücke späterer Zusatz. Ich weise nur darauf hin, daß II, 14, 1 ausschließlich einen historischen Exkurs begründet — einen Zusammenhang, den der Autor dann durch den Einschub von § 3 *πρῶτον δὲ περὶ τῆς χώρας ῥητέον* vollständig zerreißt. An 14, 2 schließt ohne weiteres 18, 1 an (natürlich in seiner alten Form vgl. S. 154). Beide Erwägungen harmonieren also durchaus. Zugleich mit II, 18 ff. ist III, 40 ausgestaltet worden, zugleich mit II, 14, 3 bis 17, 12 sind die geographischen Zusätze des III. Buches entstanden. Wir haben demnach beim Alpenübergang anzusetzen im ganzen vier Entwürfe, wobei wir beim zweiten zwei Schichtungen scheiden. Neben den beiden ausführlich erörterten Darlegungen der ersten und zweiten Auflage stehen als drittes Moment die Einschübe der Kap. 40 und 67 und schließlich als viertes die geographischen Zusätze. Im Zusammenhang der geistigen Entwicklung des Autors verteilen sich diese vier Schichtungen folgendermaßen: Die vierte Schichtung gehört der pragmatischen Periode an, die dritte, wie anderwärts aufgezeigt ist, derjenigen Komposition, welche um 150 entstanden ist. Die beiden ersten repräsentieren demnach die ersten Auflagen des Werkes. Hingegen hat diejenige Periode, welche nach 146 zu einer Verlängerung der römischen Geschichte und zum Einschub der Verfassungsdarstellung führte, sich begreiflicherweise nicht beim Alpenübergang geltend gemacht. Dieser weist die Spuren der Arbeit des Polybius in erster, zweiter, dritter und fünfter Auflage auf: die vierte fehlt.

KAPITEL 4.

DER ALPENPASS.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, das so viel erörterte Problem über den Paß, den Hannibal für die Überschreitung der Alpen benutzt hat, in diesem Zusammenhange als Ganzes aufzurollen. Um so mehr muß ich darauf verzichten, als mir jede Kenntnis der in Betracht kommenden Gegenden fehlt. Auf der andern Seite müssen wir aber unsere Resultate über die Komposition des Polybianischen Werkes dazu verwerten, in den grundsätzlichen Fragen Stellung zu nehmen.

Nach dem ersten Berichte hat Hannibal, als er das Vorland der Poebene (*τὰ ἐπίπεδα*) betrat, seinen erschöpften Truppen einige Tage Ruhe gegönnt. Darauf hat er Turin erobert und ist längs des rechten Ufers des Pos über Clastidium gegen Placentia vorgerückt. Dazu ist zu bemerken, daß es grundsätzlich ausgeschlossen ist, daß Hannibal bei den

Turinern das Poland betreten hat; denn die Tatsache, daß Hannibal seinen Truppen Ruhe gönnen konnte, als er die Ebene betrat, ist mit der Annahme, daß er dort in Feindesland sich befand, unvereinbar; die Turiner hätten ihn doch über den Haufen gerannt, als er mit seinen erschöpften Truppen vom Gebirge herabzog. Es gehört die vollkommene Naivität des Livius auf militärischem Gebiete dazu, daß er auf Grund der Mitteilung seiner Quellen, d. h. u. a. Polybius, welche Hannibal zuerst mit den Turinern in feindliche Berührung kommen ließen, zu der Annahme verleitet wurde, daß er bei Turin herausgekommen sei. Wir sehen, daß in Wahrheit der Schluß des Livius, weit entfernt zwingend zu sein, ganz im Gegenteil sich nicht verträgt mit dem von ihm offenbar gar nicht berücksichtigten feindlichen Verhältnis zwischen Hannibal und den Turinern. Wenn daher die allgemeine Tradition, wie auch Livius anerkennen muß, den Hannibal über einen andern als einen der Turiner Pässe marschieren läßt, so wird dieselbe durch die richtige Deutung des Polybianischen Berichtes vollkommen bestätigt. Auf Grund dieser Tatsachen muß ich alle diejenigen Theorien ablehnen, welche von der Auffassung ausgehen, daß Hannibal seinen Truppen mitten im feindlichen Turiner Land die Möglichkeit der Erholung gewähren konnte.

In der zweiten Auflage fügte Polybius 56, 3 hinzu, wo die Poebene allgemeiner genannt wird, und daneben das Volk der Insubrer erscheint. Es verhält sich mit diesen letzteren Worten ganz eigentümlich. Aus stilistischen Gründen ließe sich nichts dagegen einwenden, daß sie der Quelle von 56, 3, d. h. der Quelle der zweiten Auflage (Lacinische Inschrift), angehören. Und dennoch scheint diese Möglichkeit aus andern Gründen ausgeschaltet werden zu müssen. Livius XXI, 38, 6 behauptet, daß alle Autoren darin übereinstimmen, daß sie die Turiner als denjenigen Volksstamm bezeichnen, welcher Hannibal bei seinem Austreten am nächsten war. Also hat Livius in der Polybiusstelle 56, 3 die Insubrer nicht erwähnt gefunden, oder aber er macht sich einer direkten Unachtsamkeit schuldig. Aber auch dieses letztere ist schwer erklärlich, da der fragliche Paragraph im übrigen von Livius XXI, 38, 1 richtig angeführt wird. Gewiß, ich kann es nicht abstreiten, wenn jemand trotzdem an ein Hinübergleiten des Livius denken will, aber so wie die Dinge liegen, ist wissenschaftlich zu begründen nur diejenige Auffassung, welche erklärt, daß Livius in seinem Polybiusexemplar die fraglichen Worte nicht gelesen hat. Nun ist es sicher, daß Livius einen Polybiustext benutzt hat, der nur die ältesten Zusätze umfaßt, dagegen noch nicht die große Umarbeitung berücksichtigt, welche um 150 stattgefunden hat, erst recht natürlich nicht die späteren Einschübe. Daher betrachte ich die fraglichen

Worte in 56, 3 als Zusatz einer späteren Auflage, und wann dieser Zusatz beigegeben wurde, läßt sich wohl auch feststellen: die genauen geographischen Darlegungen über das Pogebiet, welche II, 17, 4 ff. gegeben werden, haben den Autor dazu veranlaßt, den Endpunkt des Hannibalischen Marsches genauer zu fixieren. So sehr ich daher sachlich glaube, in Anbetracht meiner obigen Ausführungen, daß Polybius mit dem erwähnten Einschub in 56, 3 das Richtige getroffen hat, so verzichte ich doch auf die Verwertung dieser Stelle, weil in ihr, wie sich aus Livius ergibt, ein eigenes Urteil des Polybius zum Ausdruck kommt, und nicht ein Stück Überlieferung gegeben zu sein scheint. Um so mehr lege ich Gewicht darauf, daß jedoch aus andern Gründen auch die zweite Quelle des Polybius unbedingt auf einen nördlicheren Alpenpaß führt. Scipios Übergang über den Po und Hannibals Vorrücken gegen den Ticino sind beide gleichermaßen undenkbar, wenn Hannibal bei Turin herausgekommen wäre und dort ohne Schwierigkeit den Po hätte überschreiten können; denn da er möglichst schnell vordringen wollte, so wäre er naturgemäß bei Turin über den Po gegangen, wo ihn niemand hinderte. Hätte er es nicht vorher gewußt, bei der Rhonepassage hätte er es gelernt, wie schwer ein Flußübergang im Angesichte feindlicher Kräfte ist. Doch lassen wir die taktischen Erwägungen beiseite und fragen nur nach dem gegenseitigen Verhältnis der beiden Berichte, welche Polybius kombiniert hat. Es ist deutlich geworden, daß dieselben Ereignisse, welche die erste Quelle unter die Punkte zusammenfaßt: Besetzung Turins, Eroberung Clastidiums, Vormarsch gegen Placentia, in der zweiten Quelle erscheinen als zweitägiger Marsch des Hannibal vom Ticino den Po aufwärts zur Gewinnung einer Übergangsstelle, Übergang über den Po und Vorrücken gegen Placentia. Nach dieser zweiten Quelle hat also Hannibal den Po nie gesehen, ehe er am Ticino sich mit den Römern gemessen hat. Also ist er auch nach diesem Berichte nicht bei Turin herausgekommen.

Schließlich weise ich auf einen zweiten eigenen Zusatz des Polybius hin, der wiederum gar keinen Zweifel läßt, wo er sich Hannibals Erscheinen vorgestellt hat. In 61, 1—3 gibt er die ihrer Tendenz nach übertriebenen Gedanken wieder, von denen er annimmt, daß Hannibal sie gehabt habe, als er davon hörte, daß Scipio den Po überschritten hat. Sowenig diese Meditationen in Wahrheit dem Hannibal zugewiesen werden dürfen, so sehr muß betont werden, daß in ihnen die Anschauung des Polybius sich widerspiegelt. Nun stelle man sich vor: Scipio hat die Absicht, dem Hannibal bei seinem Austritt aus den Alpen entgegenzutreten, und diese Absicht ist, der tendenziösen Darstellung des Polybius nach, wirk-

lich erreicht worden; denn Scipio ist nach 61, 3 bis zu den Alpen gekommen, d. h. ebendahin, wo Hannibal aus den Alpen heraustrat. Halten wir 49, 4; 56, 6 und 61, 3 nebeneinander, und machen wir uns dazu klar, in welchem Geiste sie — und vor allem 61, 1—3 — verfaßt sind, dann ist keine andere Deutung möglich als die: Scipio ist gerade zur rechten Zeit an das entsprechende Alpendefilee gelangt. Nun stellt sich aber Polybius den Scipio vor, nicht etwa bei Turin, sondern auf dem Nordufer des Po (61, 1ff. und 64, 1) im Vormarsch gegen den Ticino begriffen. Also liegt der Alpenpaß, welchen Scipio erreichen wollte, und welchen Hannibal nach der Auffassung des Polybius auch benutzt hat, derart, daß der Weg am Ticino vorbei hinführte, also ist wiederum Turin ausgeschlossen. Überblicken wir jetzt unsere Resultate, so haben wir zu sagen, daß die beiden Quellen, welche Polybius zur Verfügung standen, mit einem Passe rechnen, der nicht bei Turin in die Poebene eintritt, und daß dementsprechend Polybius selbst in zwei Partien, die er aus eigener Phantasie geschaffen hat, derselben Überzeugung Ausdruck verleiht. Erinnern wir uns nun weiter, daß Livius nur durch eine falsche Auffassung des Polybianischen Textes zu der Auffassung gedrängt wurde, daß Hannibal bei Turin herausgekommen wäre, wogegen auch seine Quellen durchweg einen andern Paß angeben, dann steht es wohl fest, daß Turin als Endpunkt des Marsches nicht mehr in Frage kommen kann.

Das einzige Motiv, welches für einen südlichen Paß sprechen konnte, nämlich die Dauer des Marsches, kommt für uns auch nicht mehr in Frage; denn wir haben gesehen, daß die Zahlen eine andere Bedeutung haben, als man annahm: „die 15 Tage“ beziehen sich nur auf den eigentlichen Hochgebirgsmarsch, wogegen die An- und Abmarschwege, die zwar ins Gebirge fallen, aber nicht dem Hochgebirge angehören, nicht mit eingerechnet sind. Wenn auch eine genaue Zahlenangabe nicht zu gewinnen ist, infolge des Umstandes, daß die antike Zählweise bisher noch nicht feststeht, so können wir doch rund mit einem 25tägigen Marsche innerhalb des Gebirges rechnen. Es wird die Aufgabe lokaler Untersuchungen sein, festzustellen, wie sich von diesem neuen Gesichtspunkte aus die Hindernisse auf den in Frage kommenden Alpenpässen unterbringen lassen. Neben dem kleinen St. Bernhard, an den man ja am meisten denken möchte, sind auch die andern östlicheren Pässe bis zum Ticino hin nicht ausgeschlossen.

Die Ausführungen, welche ich gegeben habe, sehen ab von der vorhandenen Literatur. Daß eine befriedigende Lösung ohne Analyse des Polybiustextes in dieser Frage ebensowenig möglich war als in der Behandlung aller andern Fragen, geht aus der Masse widerstreitender

Ansichten hervor. Ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, zwischen den nördlichen Alpenpässen für irgendeinen entscheidende Momente beizubringen. Aber das eine wird hoffentlich durch unsere Analyse erreicht sein, daß niemand mehr dem Hannibal solche Exerzitien zumutet, wie es noch jetzt geschieht. Auch wer sich nicht speziell mit Kriegsgeschichte befaßt, muß sich klar darüber sein, daß Hannibal nicht im Zickzack einige Tage westlich, dann wieder östlich, dann wieder westlich und nochmals östlich vormarschiert ist: Ein großer Feldherr läßt sich nie von seinem Gegner die Wege diktieren, und Hannibal war doch wohl ein großer Feldherr.

KAPITEL 5.

DIE KELTENKRIEGE.

(Polyb. I, 6 und II, 18—20.)

So schwierig auch für uns die genaue Rekonstruktion der Polybianischen Chronologie der Keltenzüge ist, deutlich liegt die Tatsache vor uns, daß es dem Verfasser darauf ankam, alle Daten mit größter Genauigkeit festzulegen; darum gibt er jedesmal die Intervalle an. Aber wie die Dinge jetzt liegen, vermag der Leser mit dem ganzen Schema nichts anzufangen, weil der Ausgangspunkt des Systems, die chronologische Fixierung der Eroberung Roms durch die Kelten, fehlt. Die Angaben von Intervallen haben aber keinen Zweck, solange der Schlüssel fehlt. Schon daraus folgt, daß II, 18 ohne Kopf ist, und wer den Übergang von § 1 zu § 2 an dieser Stelle liest, wird denn auch daran nicht mehr zweifeln können. Wenn das Kapitel mit dem Satze beginnt: *τὰς μὲν οὖν ἀρχὰς* waren die Kelten Herren ihres Landes und der Nachbargebiete, so wird damit ein Urzustand geschildert und nicht ein einmaliges Ereignis; die Worte *μετὰ δέ τινα χρόνον* setzen aber gerade voraus, daß im vorangehenden ein fester Punkt genannt und nicht ein allgemeiner Zustand geschildert war. Auch von hier aus betrachtet, erweist sich die jetzige Gestaltung des Anfangs von Kap. 18 als unmöglich. Nun liegt aber für die ganze Partie eine Dublette in I, 6 vor, welche alle diejenigen Elemente wiedergibt, die in II, 18 fehlen, d. h. vor allem die Datierung des Falles von Rom. Zunächst aber vergleichen wir I, 6 mit II, 18ff. Am Anfang wird die Besetzung Roms geschildert:

II, 18, 2 *κατέσχον αὐτὴν τὴν Ῥώμην πλὴν τοῦ Καπετωλίου* =

I, 6, 2 *αὐτὴν τὴν Ῥώμην κατεῖχον πλὴν τοῦ Καπετωλίου.*

Darauf kommt ein Vertrag zustande:

II, 18, 3 *ποιησάμενοι συνθήκας πρὸς Ῥωμαίους* =
I, 6, 3 *πρὸς οὓς ποιησάμενοι Ῥωμαῖοι σπονδάς.*

Während die Kelten nun zu Hause sind, erholen sich die Römer und besiegen die Latiner (II, 18, 5 = I, 6, 4). Darauf Kämpfe gegen Etrusker, Kelten und Samniten (I, 6, 4 = II, 19, 2 + II, 19, 5ff.). Schließlich werfen die Römer die Kelten und Samniten nieder, als der Krieg mit Pyrrhus drohte (I, 6, 5ff. = II, 20, 6ff.). Für diese neuen Leistungen waren sie durch die langen Kämpfe gestählt:

II, 20, 9 *ἀθληταὶ τέλειοι γεγονότες τῶν κατὰ πόλεμον ἔργων* =
I, 6, 6 *ἀθληταὶ γεγονότες ἀληθινοὶ τῶν κατὰ τὸν πόλεμον ἔργων.*

Wir konstatieren also zunächst einmal einen gleichen Aufbau, dann aber auch in gewissen Wendungen, wie namentlich der am Schluß notierten, einen derartigen Gleichklang in der Formulierung, daß an gegenseitigen Beziehungen zwischen den Partien nicht zu zweifeln ist. Aber ihr Zweck ist ein verschiedener: die Darstellung im II. Buch ist diktiert von dem Interesse an den Kelten, wie Polybius selbst II, 35, 4 bei der Motivierung des Einschubs ausführt. Darum verläuft auch die Erzählung immer in der Weise, daß die keltischen Aktionen als die ersten erscheinen, wogegen die Römer Gegenzüge unternehmen. Solange die Kelten Ruhe halten, können die Römer Latium erobern; die Kelten sind es, welche nach 30, nach 12 Jahren usw. die Römer zuerst angreifen. Nur soweit die Kelten die Etrusker und Samniten aufgestachelt haben, wird von den Kriegen der Römer gegen diese (II, 19, 2 und 5ff.) erzählt: es gibt für den Verfasser die römische Geschichte, wenn ich so sagen darf, nur aus der Perspektive der Handlungen der Kelten heraus.

Daher ist es deutlich, daß das Ende von Kap. 20 nicht in den Zusammenhang hineinpaßt; denn hier wird nicht mehr von den Kelten und den entsprechenden Gegenzügen der Römer gehandelt, sondern der Fortgang der römischen Geschichte in der Bekämpfung des Pyrrhus und der Eroberung Siziliens kurz zur Darstellung gebracht. Genauerer Betrachtung ergibt sich auch mit Leichtigkeit die Grenze, wo die beiden Referate zusammengestoßen sind. In § 6 wird eine Datierung der Besiegung der Bojer gegeben, und als Mittel dazu verwendet Polybius die seinen Landsleuten bekannte Größen darstellenden Daten der Fahrt des Pyrrhus nach Sizilien und der Niederlage der Kelten bei Delphi. Da diese Angaben nur den Zweck haben, chronologisch die Ereignisse zu fixieren, und nicht ihr Inhalt den Gegenstand der Erzählung bildet, so ist eine Begründung des Erscheinens der Kelten vor Delphi, wie sie in § 7 gegeben wird, ebenso unangebracht, wie etwa I, 6, 2 sich ein Eingehen auf den Antalkidischen Frieden als falsch erwiese.

Also die Fortführung des Gedankens von § 6 ist falsch; hier liegt demnach der Schnitt. Dem entspricht denn auch der ganz fadenscheinige Übergang *ἐν γὰρ τούτοις*, der am deutlichsten beweist, daß der Text hier auseinanderfällt. Die §§ 7—10 scheiden also zunächst als Zusatzstück von anderer Orientierung vollkommen aus.

Im Gegensatz zu der Darstellung im II. Buch will das Referat in I Kap. 6 die Ereignisse von römischem Gesichtspunkt aus gruppieren; die Römer und nicht die Kelten erscheinen als die vornehmlich Handelnden. Man empfindet den Gegensatz vielleicht am besten bei einem kleinen Detail: nach der Eroberung Roms durch die Kelten heißt es unter Benutzung gleichlautender Wendungen in II, 18, daß die Kelten mit den Römern abschlossen, während in I, 6, 3 die Römer mit den Kelten den Vertrag machen. Aber auch I, 6 ist nicht in sich geschlossen: nachdem Polybius die Eroberung Roms durch die Galater erwähnt hat, weist er kurz auf die Kämpfe gegen die Latiner, die Etrusker, die Kelten und Samniten hin. „*μετὰ δέ τινα χρόνον Ταραντίνων ... ἐπισπασαμένων Πύρρον ... Ῥωμαῖοι Τυρρηνοὺς μὲν καὶ Σαυνίτας ὑφ' αὑτοὺς πεποιημένοι, τοὺς δὲ κατὰ τὴν Ἰταλίαν Κελτοὺς πολλαῖς μάχαις ἤδη νενικηκότες τότε πρῶτον ἐπὶ τὰ λοιπὰ μέρη τῆς Ἰταλίας ὥρμησαν ...*“ In diesem Satze ist der Hinweis auf die Unterwerfung der Etrusker und Samniten, ferner auf die Besiegung der Kelten bei der allgemeinen Struktur des Kapitels unmöglich; denn dieses gibt eine Aufzählung von einander ablösenden Aktionen. Ein Zurückgreifen auf bereits Berichtetes in Form einer Partizipialkonstruktion fügt sich darum nicht in den großen Aufbau ein. Aber wichtiger: durch die den § 5 einleitenden Worte *μετὰ δέ τινα χρόνον* werden wir in eine spätere Zeit als die der Kämpfe gegen die Kelten usw. geführt; denn diese sind ja gerade der Punkt, von dem aus das Spatium *μετὰ δέ τινα χρόνον* berechnet wird. Da nun aber zu dem mit diesen Worten eingeführten Satz auch die Partizipialkonstruktion gehört, welche die Besiegung der Kelten usw. zum Ausdruck bringt, so ergibt sich bei scharfer Interpretation, daß die Besiegung z. B. der Kelten in mehreren Schlachten „einige Zeit“ später fällt als — ihre Bekriegung. Die Worte *μετὰ δέ τινα χρόνον* vertragen also auf keinen Fall die in § 6 gegebene Partizipialkonstruktion. Und wem diese stilistischen Erwägungen nicht genügen sollten, den verweise ich auf die Tatsache, daß die detaillierte Bezeichnung *τοὺς κατὰ τὴν Ἰταλίαν Κελτούς* (§ 6) offen eine neue Größe einführt, während im voraufgehenden mit den ungenaueren Begriffen (*Κελτοί*) gearbeitet worden ist.[1])

1) Der Fall liegt also ganz analog der Bezeichnung der Mamertiner in I, 7, 8, während die Erklärung des Namens erst I, 8, 1 erfolgt (vgl. Kap. 7).

Es kann demnach gar nicht zweifelhaft sein, daß der stilistische Mangel im Aufbau von § 5 und 6 darauf beruht, daß vor ein älteres Stück, welches mit dem Tarentinerkrieg anhebt und diesen dadurch einführt, daß kurz an die voraufgehende Entwicklung Roms in der Form einer Partizipialkonstruktion erinnert wird, eine ergänzende Partie gestellt wurde, welche diese Entwicklung in historischer Form erzählte. Die Worte *μετὰ δέ τινα χρόνον* haben die Aufgabe, diese Glieder zu verbinden, und sobald wir mit den Worten *Ταραντίνων διὰ τὴν εἰς τοὺς πρεσβευτάς* ... ein neues und zwar älteres Stück beginnen lassen, ist alles in bester Ordnung.

Die beiden in engster Beziehung stehenden Partien II, 18—20 und I 6 weisen also auch in der Richtung dieselben Erscheinungen auf, daß sie beide erweitert wurden, und zwar ist dasjenige, was in I, 6 primär ist (die Bekämpfung des Pyrrhus auf Grund der Kriegsausbildung, die in den voraufgehenden Kriegen gewonnen worden war, und der Übergang nach Sizilien) in II, 20 sekundär, d. h. die wörtliche Übereinstimmung von I, 6, 6 und II, 20, 9 erklärt sich daraus, daß jene Partie in dieser ausgeschrieben wurde. Auf der andern Seite haben wir gesehen, daß Polybius in I, 6, §§ 1—4 von der römischen Geschichte, die er hier darstellen will, nichts weiß als dasjenige, was er in der Erzählung der Keltenkriege berichtet hatte, — und das Datum der Eroberung Roms durch die Kelten. Aber ebendieses gehörte ursprünglich auch in den Zusammenhang von II, 18; denn die genauen Angaben des Polybius über die Intervalle der einzelnen Keltenzüge haben nur dann Sinn, wenn der bestimmte Ausgangspunkt — d. h. die Eroberung Roms — chronologisch fixiert war.[1]) Also gehörte I, 6, § 1—2 ursprünglich an den Anfang von II, 18; es ist der Kopf der Erzählung gewesen, den wir oben vermißt haben.

Fassen wir jetzt die Beobachtungen zusammen: Polybius hatte zunächst eine Darstellung entworfen, welche einen kurzen Überblick über das siegreiche Eingreifen Roms in Unteritalien gegen Pyrrhus und dessen Anhänger geben sollte. Zu Beginn erinnerte er an die Tatsache, daß Rom, als es nach dem Süden übergriff, Etrurien und Samnium unterworfen und die italischen Kelten wenigstens schon mehrfach gezüchtigt hatte. Daher war denn die Situation zu Beginn des ersten Punischen Krieges so, daß ganz Italien mit Ausnahme des Keltengebietes römisch war. Das ist der Inhalt von I, 6, 5—8. Erst später sah sich Polybius veranlaßt, eine Geschichte der römisch-keltischen Beziehungen zu geben;

1) Vgl. S. 151.

die Quelle, die er zu diesem Zwecke aufschlug, gab ein vollständiges System der verschiedenen Kriegsläufe, beginnend mit der Eroberung Roms durch die Kelten und die Kämpfe herabführend bis unmittelbar vor den zweiten Punischen Krieg. Diese Quelle war exakt chronologisch orientiert, indem durch Gleichungen mit griechischen Ereignissen die Merkpunkte fixiert wurden, und von da an durch Bestimmungen der Intervalle das Übrige sich ergab. Polybius hat die Berechnungen nicht selbst gemacht; denn die Summe der zwischen III, 18, 1 und III, 20, 5 angeführten Intervalle beträgt höchstens 100 (30 + 12 + 13 + 30 + 4 + 10 + 1), vom Antalkidischen Frieden aber bis zum dritten Jahre vor Pyrrhus' Übergang nach Italien (284) sind mindestens 103 Jahre verflossen. Also stammen, da Polybius in der griechischen Chronologie keinen so groben Schnitzer machen konnte, die Einzelzahlen ebenfalls aus der Quelle, welche offenkundig römisch war, da ja bekanntlich die römischen Amtsjahre mit allem, was dazu gehört, länger dauerten als die griechischen Sonnenjahre. Von 387 bis 284 mögen tatsächlich nur 100 römische Amtsjahre verflossen sein. Polybius lernte nun aber durch diesen Autor ein viel weiteres Stück der römischen Geschichte kennen, als er früher zur Darstellung gebracht hatte, und er verwertet nun diese neue Kenntnis dazu, um die kurze Übersicht, welche er ursprünglich gegeben hatte, nach oben zu erweitern. Er kann jetzt, statt mit dem Tarentinerkrieg, den Überblick einsetzen lassen mit der Eroberung Roms durch die Kelten, deren Jahr die Quelle übermittelt hatte. Die Exzerpte über diese frühere Entwicklung Roms schließt der Autor an durch ein äußerliches *μετὰ δέ τινα χρόνον*. Indem nun der Galatereinfall an prägnanter Stelle des Werks genau festgelegt war, war die umständliche Wiedergabe der ausführlichen Fixierung an einer zweiten Stelle, nämlich im Zusammenhange der Keltenkriege, nicht mehr nötig und möglich; so wird sie hier (II, 18, 2) entfernt und ersetzt durch ein *μετὰ δέ τινα χρόνον*. Wir bedürfen keines Beweises mehr, aber es ist doch niedlich, wenn wir sehen, wie dem Polybius, als er in einer Stunde seines Lebens I, 6 und II, 18 umarbeitete, zweimal die Worte *μετὰ δέ τινα χρόνον* als Lückenbüßer in die Feder flossen.

Es bedürfen nun noch zwei kleinere Punkte der Erörterung. Wir haben bisher die ganze Partie I, 6, 5—8 als ein geschlossenes Ganzes hingenommen, aber es ist die Frage aufzuwerfen, ob denn die am Ende von § 5 gegebene Datierung (*τῷ πρότερον ἔτει τῆς τῶν Γαλατῶν ἐφόδου τῶν τε περὶ Δελφοὺς φθαρέντων καὶ περαιωθέντων εἰς τὴν Ἀσίαν*) ursprünglich dazu gehörte; denn die Datierung des Zuges des Pyrrhus vermittels der Tatsache des Anmarsches der Kelten gegen Griechenland heißt doch wohl ein x durch ein y bestimmen. Sie ist darum an sich

ganz unwahrscheinlich. Dazu kommt nun noch ein anderes; diese Datierung berührt sich sehr stark mit der in dem verwandten Kap. II, 20 gegebenen: *ταῦτα δὲ συνέβαινεν γίνεσθαι τῷ τρίτῳ πρότερον ἔτει τῆς Πύρρου διαβάσεως εἰς τὴν Ἰταλίαν, πέμπτῳ δὲ τῆς Γαλατῶν περὶ Δελφοὺς διαφθορᾶς.* Diese ist nun ganz sicher in ihrem Zusammenhange ursprünglich und auch an sich ganz berechtigt; denn hier wird ein Ereignis der römischen Geschichte für das griechische Publikum datiert durch zwei Geschehnisse der griechischen Geschichte genau wie bei der Eroberung Roms (I, 6, 2).

Wenn wir nun bedenken, daß erstens die Geschichte der Galaterkriege die Darstellung in I, 6 im allgemeinen beeinflußt hat, daß zweitens die Art der Datierung in I, 6 an sich betrachtet undenkbar, als Kopie von II, 20, 6 aber leicht begreiflich ist, so müssen wir den Schluß ziehen, daß auch in I, 6, 5 die Datierung erst gemacht wurde, als Polybius die Erzählung von den Galaterkriegen aufgefunden hatte.[1]) Ich bemerke, daß für ein griechisches Publikum eine Datierung in I, 6, 5 vollständig unnötig war, da sie sich aus dem Satz *Ταραντίνων ... ἐπισπασαμένων Πύρρον* ohne weiteres ergab.

Ein zweiter Punkt kann zunächst hier nur kurz angedeutet werden. Die als ursprünglich erkannte Partie I, 6, 5—8 leitet jetzt durch die Schlußworte *μετὰ ταῦτα πολιορκεῖν ἐνεχείρησαν τοὺς τότε κατέχοντας τὸ Ῥήγιον Ῥωμαίους* zur ausführlichen Schilderung des Kampfes um Rhegion über, das parallele Stück II, 20, 6—10 dagegen beschließt denselben Gedanken durch eine weitere Formulierung *μετὰ δὲ ταῦτα πρὸς Καρχηδονίους ὑπὲρ τῆς Σικελιωτῶν ἀρχῆς διηγωνίζοντο.* Nun wird die Analyse der Vorgeschichte des sizilischen Krieges das Resultat ergeben, daß sie ursprünglich von der Belagerung Rhegions keinerlei Mitteilungen gab. Es ist damit jetzt ganz klar gestellt, daß der originale Text des Schlusses der von II, 20, 10 ist, während oben in I, 6, 8 ein andrer Schluß eingesetzt wurde, um den Übergang zu der jetzigen ausführlichen Schilderung der Vorgeschichte des sizilischen Kriegs zu geben. Daraus folgt, welches der Grund für die Herstellung der Dublette in II, 20, 7—10 war: sie sollte dazu dienen, den alten originalen Satz, der in I, 6, 8 nicht mehr brauchbar war, an dieser Stelle zu erhalten. Vor allem aber steht jetzt als Resultat dieses Kapitels fest, daß I, 6 ursprünglich mit § 5 begann.

1) Dabei hat Polybius seine genauere Kenntnis von den Vorgängen im einzelnen, die sich noch in den Exzerpten des IX. Buches dokumentiert, verwandt. Daher erklärt sich an unserer Stelle die Wiederkehr des Ausdrucks *ἔφοδος*; wir haben hier eine zwar eigene Polybianische, aber durch II, 20, 6 inspirierte Formulierung vor uns.

KAPITEL 6.

DIE SARDINISCHE FRAGE.

Das Werk des Polybius, wie es uns heute vorliegt, erkennt die Ursache zum Hannibalischen Krieg in der Sardinischen Frage: Rom hat ohne Grund und ohne den geringsten Vorwand sich Sardiniens bemächtigt und sich dadurch den dauernden Haß Karthagos zugezogen. Hieraus entstand in Wirklichkeit der Hannibalische Krieg (III, 10, 4: *μεγίστην ταύτην θετέον αἰτίαν*; 15, 11 *τὴν μὲν οὖσαν αἰτίαν ἀληθινὴν παρασιωπῶν*; 28, 1 ff.). Da wir aber bereits wissen, daß Polybius diese Ansicht anfänglich nicht geteilt hat, so ergibt sich für uns die Aufgabe zu untersuchen, welche Rolle das Sardinische Problem in den verschiedenen Stadien der Entwicklung des Polybianischen Werks gespielt hat, und wie es allmählich in die Stelle der *αἰτία τοῦ πολέμου* eingerückt ist. Um diese Untersuchung kürzer zu gestalten, erinnern wir uns sofort, daß eines derjenigen Stücke, welche das Sardinische Problem derart in den Vordergrund stellen, nämlich 28, 1 ff. der vierten Auflage des Polybianischen Werks zugewiesen werden mußte (S. 71 ff.). Ursprünglich hatte Sagunt diese Rolle übernommen, aber dadurch, daß nach der Fassung der dritten Auflage Sagunt zum römischen Imperium gehörte, und also mit dem Angriff auf Sagunt bereits der römisch-karthagische Krieg begann, war gewissermaßen ein methodisches Vakuum eingetreten, und um diesem abzuhelfen, holt der Autor das Sardinische Problem heran: In III, 28, 4 verweist er auf I, 83, wo diese Darlegungen gegeben waren. Das Zitat lautet *ἐν τῇ πρὸ ταύτης βύβλῳ*; unserm Prinzip entsprechend wollen wir uns weder mit den Korrekturen dieser Worte aufhalten, noch uns mit der Frage befassen, worauf diejenigen Kritiker, welche nicht korrigiert haben, den Passus bezogen. Verwerten wir lieber sofort unsere Stelle in dem Sinne, der sich als notwendig herausgestellt hat. Dabei entsteht allerdings zunächst eine kleine Schwierigkeit. Wenn sich nämlich III, 28 auf I, 83 als auf ein Stück des voraufgehenden Buches beruft, so hat dazumal Buch II, d. h. die Weltgeschichte, gefehlt; das ist in Ordnung, da wir uns in der vierten, noch nicht welthistorisch orientierten, Auflage bewegen. Aber nun bildet I, 83 einen Teil der Darstellung des libyschen Kriegs, der durchaus pragmatisch eingeführt wird (65, 6), also auch erst der Weltgeschichte angehören kann. Wenn demnach der libysche Krieg zu gleicher Zeit wie Buch II komponiert worden ist, dann bleibt das Zitat, welches im Rahmen des libyschen Kriegs steht, unverständlich, was natürlich in keiner Weise zuzulassen ist. Vielmehr werden wir be-

reits auf Grund der angeführten Daten zu der Vermutung gebracht, daß die Darstellung der Ereignisse, auf welche das Zitat in III, 28, 4 hinweist, älter ist als die sie umrahmenden Partien. Greifen wir darum zunächst einmal Kap. I, 83 heraus unter besonderer Berücksichtigung des in Frage stehenden § 8.

Wir stehen, wie gesagt, mitten im libyschen Krieg; die Karthager müssen sich in ihrer Not an die Bundesgenossen wenden. Hieron entzieht sich seinen Verpflichtungen nicht aus der klaren Erkenntnis heraus, daß der Zusammenbruch Karthagos seiner Stellung nur schaden würde — woran Polybius wieder eine „pragmatische" Erwägung anschließt.[1]) Aber auch die Römer blieben dem Vertrage treu und erfüllten alle ihre Verpflichtungen. Anfänglich (*ἐν ἀρχαῖς*) zwar war eine Kontroverse entstanden, da die Karthager römische Kaufleute, welche mit den libyschen Feinden der Karthager Handel trieben, gefangen genommen hatten. Man hatte sich jedoch geeinigt und die Gefangenen gegenseitig ausgetauscht, indem die Römer den Karthagern die aus dem sizilischen Krieg vorhandenen Gefangenen zum Entgelt zurückstellten. Von der Zeit ab war man ein Herz und eine Seele; die Römer trieben Handel mit Karthago, aber jeder Verkehr mit den Gegnern der Karthager wurde verboten. So war es denn auch kein Wunder, daß die Römer den Großmütigen spielten, als Utika und als Sardinien sich ihnen anboten: *οὐ προσεδέξαντο τηροῦντες τὰ κατὰ τὰς συνθήκας δίκαια.* Der Bericht schließt mit den Worten: *Καρχηδόνιοι μὲν οὖν τῆς παρὰ τῶν προειρημένων φίλων τυγχάνοντες ἐπικουρίας ὑπέμενον τὴν πολιορκίαν.*

Es ist mir eine lebhafte Freude, daß gegen diesen Bericht, der gemeinhin abgeschrieben wird, wie alles, was Polybius sagt, bereits Gilbert[2]) starke Bedenken vorgebracht hat. Mit vollem Recht hat er betont, daß wir von einer positiven *ἐπικουρία* der Römer nicht das Geringste hören, und ebenso hat er bereits den Schluß gezogen, daß die merkwürdige Mitteilung, Rom habe die Sardinier von sich gewiesen, besagt, daß des Polybius Quelle umgekehrt an dieser Stelle die Besetzung der Insel durch die Römer mitgeteilt habe. Manches wird sich ja hierbei anders herausstellen, sobald wir den weiteren Gesichtspunkt der Entstehung des Werkes zugrunde legen; aber es liegt hier einmal einer der wenigen Fälle vor, wo ich auf dem von andrer Seite gelegten Grund weiterbauen kann, und

1) *οὐδέποτε γὰρ χρὴ τὰ τοιαῦτα παρορᾶν οὐδὲ τηλικαύτην οὐδενὶ συγκατασκευάζειν δυναστείαν, πρὸς ἣν οὐδὲ περὶ τῶν ὁμολογουμένων ἐξέσται δικαίων ἀμφισβητεῖν* (§ 4).

2) Rom und Karthago, S. 48 ff. Das Buch hat überhaupt seine entschiedenen Verdienste.

darum wollte ich den Hinweis auf Gilbert unterstreichen, ehe ich meine positiven Darlegungen gebe.

Die Einführung der Darstellung des libyschen Kriegs wird in Kap. 65 gegeben. Der Autor gibt zunächst eine pragmatische Begründung, indem er auseinandersetzt, daß die Führer von Söldnerheeren sich seiner Ausführungen erinnern sollten (§ 6—7). Diese Erwägung kann erst aus der späten Zeit des Autors stammen. Als letzter Grund wird daran angereiht: *τὸ δὲ μέγιστον, τὰς αἰτίας ἐκ τῶν ἐν ἐκείνοις τοῖς καιροῖς πεπραγμένων κατανοήσειεν δι' ἃς ὁ κατ' Ἀννίβαν συνέστη Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις πόλεμος. ὑπὲρ οὗ διὰ τὸ μὴ μόνον παρὰ τοῖς συγγραφεῦσιν, ἀλλὰ καὶ παρὰ τοῖς πεπολεμηκόσιν ἔτι νῦν ἀμφισβητεῖσθαι τὰς αἰτίας, χρήσιμόν ἐστι τὴν ἀληθινωτάτην παραστῆσαι διάληψιν τοῖς φιλομαθοῦσι*; d. h. aus den Kämpfen der Karthager gegen die Libyer heraus soll das Problem gelöst werden, warum der zweite Punische Krieg entstand! Die schwierige Kontroverse, mit der Polybius sich jetzt im III. Buch abplagt, soll von hier entschieden werden können! Was in aller Welt geht denn der libysche Aufstand das Problem des Hasdrubalvertrags an? Gewiß, man mag sagen, die Tatsache, daß Rom während dieses Aufstands[1]) Sardinien annektiert habe, hätte in Karthago verbitternd gewirkt. Aber das hat doch mit der schwierigen Rechtsfrage nach den Ursachen des Hannibalischen Kriegs nichts zu tun! Polybius schildert denn auch den libyschen Krieg auf 31 Seiten, ohne ein Wort über diese *αἰτίαι* zu sagen, um derentwillen er angeblich die Darstellung gibt. Das ist einfacher Wahnwitz! Aber nicht allein das; selbst das Verhältnis von Rom zu Karthago wird überhaupt nur einmal erwähnt, und zwar gerade in der Partie, von der wir ausgingen, 83, 5—11, ohne daß allerdings auch hier von den *αἰτίαι* die Rede sein kann, da sich Rom und Karthago damals ja so glühend liebten. Wer aus Polybius I, 66—88, 7 sich die Gründe des Hannibalischen Kriegs klar machen kann, der muß ein Wunderknabe sein. Aber Polybius schreibt für Menschen, und darum muß einfach schlankweg gesagt werden: I, 65, 8—9 hatte ursprünglich Beziehung zu einer Partie, in welcher Polybius das Verhältnis von Rom zu Karthago vor Ausbruch des zweiten Punischen Kriegs erörterte und daraus die Gründe für diesen abstrahierte. Jedoch der libysche Krieg ist fehl am Ort.

Wenn damit nun die Darstellung des libyschen Krieges als unmöglich erwiesen ist, so gilt nicht dasselbe von der Partie I, 83, in welcher Polybius das Verhältnis zwischen Rom und Karthago darlegt; sie

1) Was Polybius übrigens jetzt gar nicht mehr wahr haben will. Vgl. III, 10, 1 f.

paßt im Gegenteil nicht in ihren jetzigen Zusammenhang hinein, wie Gilbert aufgezeigt hat, und hebt sich darum auch formell heraus, indem sie durch zwei Dubletten (*τηροῦντες τὰ κατὰ τὰς συνθήκας δίκαια* § 5 bis § 11) eingeschlossen wird. Also gehört sie nicht zum Bericht vom libyschen Krieg, sondern zu etwas anderm und ist erst sekundär in ihren jetzigen Zusammenhang eingefügt. Wohin sie aber gehört, geht aus III, 28 hervor; denn dort wird — jetzt allerdings in ablehnendem Sinne — die Frage erörtert, wie weit Rom für sein Verfahren die Gefangennahme der Kaufleute als Entschuldigung anführen könne; d. h. es ist ein Stück der Erörterung über die *αἰτίαι* des Krieges, und da wird es denn jetzt sofort klar, daß I, 83, 5 zu derjenigen Erörterung gehörte, auf welche in I, 65, 8—9 hingewiesen worden ist. Jetzt ist das Stück also ganz versprengt; aber seine ursprüngliche Bedeutung steht fest. Damit ist nun das Dilemma gelöst, von welchem wir ausgingen. Wir sagten uns: der libysche Krieg ist wegen seiner Gesamtorientierung zu gleicher Zeit mit der Masse von Buch II entstanden; also kann das Zitat III, 28, 4 nicht erklärt werden, da hier auf ein Stück des libyschen Kriegs als *ἐν τῇ πρὸ ταύτης βύβλῳ* hingewiesen wird. Die Lösung ist jetzt gegeben: I, 83, 5 steckt zwar im libyschen Krieg, gehörte aber ursprünglich gar nicht in diesen Zusammenhang, sondern in eine Erörterung über die *αἰτίαι* des Hannibalischen Krieges. Die umrahmenden Partien des libyschen Krieges sind allerdings später, aber die Behandlung der *αἰτίαι* gehört in die frühere Zeit.

Aber mit diesem Resultate müssen wir uns noch einen Augenblick befassen; wenn wirklich die Behandlung des Sardinischen Problems in Verbindung mit I, 65, 8—9 gegeben worden ist, so kann dies erst in vierter Auflage geschehen sein, da erst damals die Frage in dieser Weise gestellt ward. Nun könnte in der Tat 65, 8—9 ebendeshalb gebildet worden sein, um die Erörterung des Sardinischen Problems zu eröffnen. Aber dem widerspricht doch eine andere Beobachtung: I, 65, 8—9 verrät derart gleiche Tendenz wie III, 21, 9—10, daß an demselben Ursprung beider Stellen nicht gezweifelt werden kann. *ὑπὲρ οὗ διὰ τὸ μὴ μόνον παρὰ τοῖς συγγραφεῦσιν, ἀλλὰ καὶ παρὰ τοῖς πεπολεμηκόσιν ἔτι νῦν ἀμφισβητεῖσθαι τὰς αἰτίας, χρήσιμόν ἐστι τὴν ἀληθινωτάτην παραστῆσαι διάληψιν τοῖς φιλομαθοῦσιν = ἡμῖν δ' ἀναγκαῖον εἶναι δοκεῖ τὸ μὴ παραλιπεῖν ἄσκεπτον τοῦτο τὸ μέρος, ἵνα μήθ' οἷς καθήκει ... παραπαίωσι τῆς ἀληθείας ... μήθ' οἱ φιλομαθοῦντες περὶ τούτων ἀστοχῶσι συμπλανώμενοι ταῖς ἀγνοίαις καὶ φιλοτιμίαις τῶν συγγραφέων.* Da nun III, 21, 9—10 der dritten Auflage angehört (S. 70), so gilt dasselbe von I, 65, 8—9, welches mithin älter sein muß als das Sardinische Problem

als *αἰτία τοῦ πολέμου*. Wir müssen also I, 65, 8—9 noch anders unterzubringen versuchen; zunächst aber mag das Sardinische Problem aus sich heraus erklärt werden.

Es ist nachgewiesen worden, daß I, 83, 5 ff. einmal einen Teil der Erörterung über die *αἰτίαι* des Hannibalischen Krieges bildete. Wir wollen uns jetzt mit dem Inhalt der Partie befassen, wobei ich die Erwägungen in der Reihenfolge wiedergeben möchte, wie sie sich mir ergaben. Der erste Anstoß liegt in dem abschließenden Stück I, 83, 11: die Behauptung, daß Rom das Anerbieten der sardinischen Söldner ausgeschlagen habe, ist derart unwahr, daß dieses Stück neben I, 88, 8 ff. mir unhaltbar erschien. Doch läßt sich dieser Paragraph an sich mit Leichtigkeit ausschalten; nur entsteht dann das Problem, woher Polybius auf den Gedanken gekommen ist, diesen an sich unnötigen Satz zu schreiben. Damit ist also noch nicht viel anzufangen. Wichtiger wurde ein anderes Moment: die Verbindung zwischen §§ 7 und 8 ist falsch. Wenn die Römer über das Verfahren der Karthager erzürnt sind, so schicken sie nicht „darauf", sondern „deshalb" Gesandte nach Karthago. Läßt man aber nun diesen Gedanken von § 8 beiseite, dann gewinnt das in § 7 gestellte Problem keine Lösung, sondern die Römer „zürnen" noch weiterhin. Also wir verlangen eine Fortsetzung. Den Inhalt dieser Fortsetzung gewinnen wir aus der Polemik III, 28 ff. Polybius erklärt dort, daß der Krieg um Sardinien von Rom ohne jeden gerechten Vorwand begonnen wurde; denn die Behauptung der Römer, welche sich mit der Vergewaltigung der römischen Seefahrer durch die Karthager entschuldigten, ist hinfällig, da Rom daraufhin durch den Austausch der Gefangenen sein Einverständnis mit den Karthagern bezeugt hat, *ὑπὲρ ὧν ἡμεῖς τὰ κατὰ μέρος ἐν τῇ πρὸ ταύτης βύβλῳ δεδηλώκαμεν.* Also eine Theorie, gegen welche Polybius sich wendet, sah in der Kaperung der römischen Schiffe den Grund für die Besetzung Sardiniens. Unser Autor lehnt dies ab mit dem Hinweis auf den folgenden Gefangenenaustausch entsprechend dem Berichte I, 83, 8, worauf sich Polybius beruft. Aber eben I, 83, 8 ist wegen der falschen Einführung als Zusatz ausgeschieden. Also liegt hier wiederum dasselbe so oft konstatierte Bild vor: Eine Polemik an anderer Stelle stimmt inhaltlich mit einem Zusatzstück der Hauptstelle überein und beruft sich auf sie. In Wahrheit hat dann als erste Fassung dasjenige zu gelten, wogegen Polybius sich in seiner Polemik wendet. Auf unsern Fall angewandt, ergibt sich der Schluß, daß auf § 7 eine Darstellung der Besetzung Sardiniens dergestalt folgen muß, daß sie durch die geschilderte Kaperung der römischen Schiffe motiviert wird. Polybius berichtet die Besetzung Sardiniens I, 88, 8 ff.; hier muß also die

Fortsetzung von I, 83, 7 vorliegen. Hatte der Autor in I, 83, 7 den Vorstoß der Karthager mitgeteilt, so müssen wir aus I, 88, 8ff. die Gegenaktion der Römer entnehmen.

Um deren Formulierung zu gewinnen, gehen wir von 83, 6 aus. Polybius schickt nämlich der Darlegung des Handelskonflikts und seiner Beilegung folgenden Satz voraus: *ἐν ἀρχαῖς μὲν γὰρ ἐγένετό τις ἀμφισβήτησις ἐξ ἀμφοῖν διά τινας τοιαύτας αἰτίας*, d. h. es wurde von beiden Seiten der Streit zum Ausbruch gebracht. Dieser Ankündigung werden die folgenden Ausführungen nicht gerecht; denn wir erfahren in ihnen ausschließlich von einer von römischer Seite erhobenen Beschwerde (*ἠγανάκτησαν οἱ Ῥωμαῖοι*), woraus sich von neuem ergibt, daß 83, 8 nicht die alte Fortsetzung darstellt. Zu ihr muß also eine karthagische Parallelaktion aufgefunden werden, und diese tritt uns denn auch in der Tat entgegen in den Worten von I, 88, 9 (*τῶν δὲ Καρχηδονίων ἀγανακτούντων*). Also bildeten zu der Zeit, als Polybius den Satz: *ἐγένετό τις ἀμφισβήτησις ἐξ ἀμφοῖν* schuf, diese beiden Glieder eine Einheit, deren stilistische Rekonstruktion nunmehr vorzunehmen ist. Da Polybius nur einen Zwist kennt, so ist es unmöglich, daß der Handelskonflikt damals bereits durch den Gefangenenaustausch ausgeglichen worden wäre; denn dann wären zwei *ἀμφισβητήσεις* vorhanden gewesen, das Gefangenenproblem und das Sardinische Problem. In Wahrheit liegen die Dinge so, daß zu dem von römischer Seite erhobenen Vorwurf der Handelskaperei der von karthagischer Seite betonte Vorwurf der unberechtigten Einmischung in das Sardinische Problem hinzutritt: das ist eine *ἀμφισβήτησις ἐξ ἀμφοῖν*. Polybius hat demnach im Anschluß an die Handelskaperei, welche keine Erledigung finden durfte, das Sardinische Hilfegesuch berichtet; für dieses liegen zwei Formulierungen vor, welche in Konkurrenz treten: *μετὰ δὲ ταῦτα τῶν μὲν ἐν τῇ Σαρδόνι μισθοφόρων, καθ' ὃν καιρὸν ἀπὸ τῶν Καρχηδονίων ἀπέστησαν, ἐπισπωμένων αὐτοὺς* (83, 11) und *Ῥωμαῖοι δὲ κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον ὑπὸ τῶν ἐκ τῆς Σαρδόνος αὐτομολησάντων μισθοφόρων πρὸς σφᾶς ἐκκληθέντες* (88, 8). Isoliert betrachtet wäre eine Entscheidung wohl kaum möglich; dagegen ermöglicht es der Zusammenhang, in bestimmter Weise ein Urteil zu fällen. 83, 11 enthält in seiner jetzigen Fassung einen baren Unsinn, wenn hier behauptet wird, Rom habe auf Sardinien verzichtet, wo doch das gerade Gegenteil der Fall war. Also hat Polybius hier den Verzicht nur deshalb eingeschoben, weil er ursprünglich das Gegenteil berichtet hatte. Demnach ist ein Stück von 83, 11 alt und hat eine Korrektur erfahren. Wenn wir also schon an sich für die wohl auch vollere Fassung von 83, 11 eingenommen werden, so spricht doch das entscheidende Wort eine kleine stilistische Beobachtung. Polybius gebraucht das Wort *ἐπισπᾶσθαι* regelmäßig ohne lokale Präpositionalverbindung; eine Prüfung der von Schweighäuser angeführten und einiger sonstiger Stellen hat mich diese Tatsache gelehrt. Wenn im Gegensatz dazu in 83, 11 die Verbindung *ἐπισπωμένων αὐτοὺς ἐπὶ τὴν νῆσον* — denn so muß konstruiert werden — vorliegt, dann folgt für mich, daß ursprünglich *ἐπὶ τὴν νῆσον* in anderer Verbindung stand. Dies wird erreicht, sobald wir den Anfang von 83, 11 mit der zweiten Hälfte von 88, 8 verbinden, dergestalt, daß als Fortsetzung von 83, 7 der Satz erscheint: *μετὰ δὲ ταῦτα τῶν μὲν ἐν τῇ Σαρδόνι μισθοφόρων, καθ' ὃν καιρὸν ἀπὸ τῶν Καρχηδονίων ἀπέστησαν, ἐπισπωμένων αὐτοὺς ἐπ‖εβάλοντο πλεῖν ἐπὶ τὴν προειρημένην νῆσον*, wobei wir sofort den Sprung von einem *ἐπ* zu dem andern machen. An diese Worte reiht sich 88, 9ff. vortrefflich an. Dieser soeben aus 83, 7; 83, 11 und 88, 8ff. rekonstruierte Text wurde zuerst umgestaltet, als das Sardinische Problem vom Handelskonflikt losgelöst, und diesem ein anderer Ausgang in Form des Gefangenenaustauschs gegeben wurde. Zu diesem Zwecke schob Polybius zwischen *ἠγανάκτησαν οἱ Ῥωμαῖοι* und *μετὰ δὲ ταῦτα* die Darlegung von 83, 8—10 ein und verzahnte sie durch Herstellung der Dublette *μετὰ δὲ ταῦτα*. Dies ist der Zustand des Textes, welcher in der Polemik von III, 28 vorausgesetzt ist, und welcher also spätestens in diese d. h. die vierte Epoche fällt, die schon um der Form des in III, 28 gegebenen Zitates willen älter sein muß als die Weltgeschichte.

Schließlich erscheint die jetzt erhaltene Formulierung der Konflikte als die letzte, der Weltgeschichte angehörige Relation. Die Zerreißung des früheren Zusammenhangs trat ein bei dem Worte *ἐπεβάλοντο*; und zwar mußte nun zu dem diesem Worte ursprünglich folgenden Berichte für 83, 11 eine parallele Formulierung gefunden werden, die aber mit 88, 8 vereinbar war; so entstand der Unsinn: *ἐπισπωμένων αὐτοὺς ἐπὶ τὴν νῆσον οὐχ ὑπήκουσαν*. Auf der andern Seite mußte für 88, 8 zu den Worten *ἐπεβάλοντο πλεῖν ἐπὶ τὴν προειρημένην νῆσον* ein neuer Kopf gefunden werden, der sachlich aus 83 zu entnehmen war. Auf diese Weise kam zu 83, 11 die Dublette *Ῥωμαῖοι δὲ κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον ὑπὸ τῶν ἐκ τῆς Σαρδόνος αὐτομολησάντων μισθοφόρων πρὸς σφᾶς ἐκκληθέντες* zustande.

Demnach gewinne ich im ganzen folgende ursprüngliche Fassung des Sardinischen Problems: *ἐγένετό τις ἀμφισβήτησις ἐξ ἀμφοῖν διά τινας τοιαύτας αἰτίας. τῶν Καρχηδονίων τοὺς πλέοντας ἐξ Ἰταλίας εἰς Λιβύην καὶ χορηγοῦντας τοῖς πολεμίοις καταγόντων ὡς αὐτοὺς καὶ σχεδὸν ἀθροισθέντων τούτων εἰς τὴν φυλακὴν εἰς τοὺς πεντακοσίους*

ἠγανάκτησαν οἱ Ῥωμαῖοι. μετὰ δὲ ταῦτα ‖ τῶν μὲν ἐν τῇ Σαρδόνι μισθοφόρων[1]) | ἐπισπωμένων αὐτοὺς ἐπ ‖ εβάλοντο πλεῖν ἐπὶ τὴν προειρημένην νῆσον· τῶν δὲ Καρχηδονίων ἀγανακτούντων, ὡς αὐτοῖς καθηκούσης μᾶλλον τῆς τῶν Σαρδῴων δυναστείας, καὶ παρασκευαζομένων μεταπορεύεσθαι τοὺς ἀποστήσαντας αὐτῶν τὴν νῆσον, λαβόμενοι τῆς ἀφορμῆς ταύτης οἱ Ῥωμαῖοι πόλεμον ἐψηφίσαντο πρὸς τοὺς Καρχηδονίους, φάσκοντες αὐτοὺς οὐκ ἐπὶ Σαρδονίους ἀλλ' ἐπὶ σφᾶς ποιεῖσθαι τὴν παρασκευήν. οἱ δὲ παραδόξως διαπεφευγότες τὸν προειρημένον πόλεμον, κατὰ πάντα τρόπον ἀφυῶς διακείμενοι κατὰ τὸ παρὸν πρὸς τὸ πάλιν ἀναλαμβάνειν τὴν πρὸς Ῥωμαίους ἀπέχθειαν, εἴξαντες τοῖς καιροῖς οὐ μόνον ἀπέστησαν τῆς Σαρδόνος, ἀλλὰ καὶ χίλια τάλαντα καὶ διακόσια προσέθηκαν τοῖς Ῥωμαίοις ἐφ' ᾧ μὴ κατὰ τὸ παρὸν ἀναδέξασθαι τὸν πόλεμον.

Auf diese Weise haben wir jetzt ein einfaches Resultat erzielt: in der Behandlung der Sardinischen Frage sind abgesehen von der erhaltenen Formulierung noch zwei ältere Stadien zu unterscheiden; nach der ersten Fassung enthält sich der Autor eines Urteils über die Berechtigung des römischen Vorgehens. Aus einem Konflikt, der von beiden Seiten erhoben wurde, ergab sich die Okkupation Sardiniens; ja, wenn man zwischen den Zeilen lesen darf, so möchte ich eher vermuten, daß Polybius das römische Vorgehen als berechtigt bezeichnen wollte, da die Karthager ohne Grund angefangen haben. Sicher ist aber jedenfalls, daß von der scharfen Parteinahme für Karthago, wie sie im zweiten Stadium dadurch herbeigeführt wurde, daß der Handelskonflikt für die Beurteilung der Sardinischen Frage ganz ausgeschaltet wurde, keine Rede sein kann. Als *αἰτία τοῦ πολέμου* erscheint nun aber das Sardinische Problem nur in dieser späteren Gestaltung; daraus folgt, daß die frühere Fassung gegegeben wurde ohne jede Bezugnahme auf den späteren Hannibalischen Krieg. Dann aber kann die Darstellung nur im Rahmen des historischen Exkurses gestanden haben, der von I, 6 zu der ausführlicher gehaltenen Darstellung des ersten Punischen Krieges hingeführt hatte[2]); wegen des Inhalts der ganzen Geschichte müssen wir natürlich am Ende des Krieges einsetzen. Nun machen wir aber die Beobachtung, daß die die Geschichte einleitenden vor *ἐγένετό τις ἀμφισβήτησις ἐξ ἀμφοῖν* (83, 6) stehenden Worte *ἐν ἀρχαῖς μὲν γὰρ* sachlich nur besagen können, daß der Konflikt entstand zu Beginn des jetzt ausführlich geschilderten libyschen

1) Die chronologische Fixierung *καθ' ὃν καιρὸν ἀπὸ τῶν Καρχηδονίων ἀπέστησαν* wird wohl erst Zusatz zur fünften Auflage sein auf Grund von 88, 9 *τοὺς ἀποστήσαντας αὐτῶν τὴν νῆσον*. Aber darüber mag man schwanken.

2) Vgl. Kap. 7 dieser Schrift.

Kriegs. Ehe dieser dargestellt war, konnten die Worte *ἐν ἀρχαῖς* nicht gebildet worden sein. Nun beginnt der libysche Krieg nach 65, 1 *μετὰ δὲ τὰς διαλύσεις ταύτας*, d. h. unmittelbar nach dem in 63, 3 geschilderten Lutatiusfrieden; hier werden wir demnach diesen neuen römisch-karthagischen Konflikt anzusetzen haben in der Form, die wir als die alte wiedergewonnen haben, und eingeleitet eventuell durch die Formel *μετὰ δὲ τὰς διαλύσεις ταύτας*, die wir entweder nach 63, 3 oder 63, 4 ansetzen dürfen. Man sieht jetzt erst deutlich, was die Worte besagen: *κατὰ πάντα τρόπον ἀφυῶς διακείμενοι κατὰ τὸ παρὸν πρὸς τὸ πάλιν ἀναλαμβάνειν τὴν πρὸς Ῥωμαίους ἀπέχθειαν* (I, 88, 11). Wir stehen eben noch unmittelbar nach dem Abschluß der Feindseligkeiten: Karthago ist vom Kriege erschöpft.[1])

Der soeben rekonstruierte und bei I, 63 eingehakte älteste Bericht über das Sardinische Problem setzt nun aber mehrfach die Kenntnis der Tatsache des Söldnerkrieges voraus. Dieses Resultat erfordert eine kurze Überlegung; denn bisher schien es, daß wir das Zitat von III, 28 *ἐν τῇ πρὸ ταύτης βύβλῳ* nur dadurch halten konnten, daß wir festsetzten, der Söldneraufstand sei von Polybius erst später zugleich mit Buch II um die Schilderung der *αἰτίαι* gelegt worden, welche an sich einem älteren Stadium angehörten, und nun scheint dennoch der Söldneraufstand bereits in der soeben rekonstruierten Auflage vorausgesetzt zu sein. Die Lösung dieses Dilemmas ergibt sich aus folgender Beobachtung: Die in dem rekonstruierten Berichte vorausgesetzte Situation ist die, daß die karthagischen Söldner in Sardinien von ihren Herren abfielen und die Römer zur Hilfe riefen natürlich gegen diejenigen, von denen sie abgefallen waren. Diese Lage wird in unzweideutiger Weise veranschaulicht durch die Wortgruppe *μεταπορεύεσθαι τοὺς ἀποστήσαντας αὐτῶν τὴν νῆσον*: die Karthager wollen diejenigen bestrafen, welche die Insel ihnen abtrünnig gemacht haben und die Römer heranriefen. Nun wird auch innerhalb der Geschichte des libyschen Kriegs auf das Verhalten der sardinischen Söldner das Augenmerk gerichtet; aber die Situation ist da eine ganz andere; Kap. 79, 1—5 berichtet, wie in mehrfachen Kämpfen die sardinischen Söldner erst die Karthager auf der Insel vernichtet haben und sodann die ganze Insel mit all ihren Städten beherrschten. Dann aber entstand eine *στάσις* zwischen den Söldnern und den einheimischen Inselbewohnern, in deren Folge die Söldner *ἐξέπεσον ὑπ' ἐκείνων εἰς τὴν Ἰταλίαν*. Nach dieser Darlegung kann keine Rede davon sein, daß die ehemaligen karthagischen Söldner, welche sich von den Sardiniern bedrängt

1) Vgl. S. 20f.

nach Rom wandten, dies getan hätten um des schon lange zurückliegenden Abfalls von Karthago willen. Nach 79, 1 ff. sind die Karthager durch ihre Söldner in Sardinien beseitigt worden; was darauf folgte, geht Karthago nichts mehr an. Nach 83, 11 und 88, 8 steht dagegen das Eingreifen Roms in Sardinien in unmittelbarer Verbindung mit dem Abfall der karthagischen Söldner von ihrer Vaterstadt, und nur dadurch erklärt sich überhaupt die Möglichkeit des römisch-karthagischen Konflikts. Daraus geht hervor, daß 83, 11 wie auch 88, 8 gar nichts mit der Darlegung von Kap. 79, 1 ff. zu tun haben, sondern ihr direkt widersprechen: d. h. die rekonstruierte Partie setzt so wenig die Kenntnis der jetzigen Relation über die libyschen Kämpfe voraus, daß sie sie im Gegenteil ausschließt, und damit ist das obige Dilemma gelöst. Auf der andern Seite kann aber kein Zweifel sein, daß der Leser, der 83, 11 und 88, 8 liest, etwas von diesen Dingen gehört haben muß, und ganz entsprechend werden wir die Kenntnis des Söldnerkonflikts auch sonst aufzeigen in solchen Partien, die vor der ausführlichen Darstellung des libyschen Krieges verfaßt sein müssen. Um dies deutlich zu machen, bedarf es zunächst einer weiter ausgreifenden Rekonstruktion der dritten Auflage in denjenigen Partien, mit denen wir uns zu Beginn des „Saguntinischen Problems" befaßt haben.

Denn bereits vor dem vierten Stadium, in welchem Sardinien als *αἰτία* erscheint, liegt die starke Neugestaltung, welche das Polybianische Werk dadurch erfahren hat, daß Sagunt als *αἰτία* ausgeschaltet, und ein Gegensatz zwischen Karthago und dem Barcidengeschlecht abgeleugnet wurde. Es ist in der dritten Auflage all das entstanden, was sich als Neubildung dadurch erweist, daß die ursprünglichen Aktionen der Barciden nunmehr karthagischer Initiative entspringen, d. h. es hat damals die Zerteilung stattgefunden, von der wir bei Erörterung des Saguntinischen Problems ausgegangen sind. Es empfiehlt sich, den damaligen Zustand des Werkes in den entsprechenden Partien klar zu machen, da wir noch eine Antwort auf die Frage bedürfen, wo in der dritten Auflage, welche nicht mehr mit Sagunt, und noch nicht mit Sardinien als *αἰτία* rechnete, die Ursache zum Krieg vorlag.

II, 1, 5—9 ist in dieser Form damals gebildet worden[1]); die Fortsetzung davon liegt grundsätzlich in Kap. 13 vor; allein der Anfang, den wir aus der ersten Auflage entfernen mußten, kann auch kaum der dritten angehören, da die starke geographische Orientierung über Neukarthago auf die letzte, weltgeschichtliche Epoche des Autors hinweist. Demnach werden wir an Kap. 1, 9 *τῷ 'κείνου κηδεστῇ καὶ τριηράρχῳ* anzuschließen

1) Vgl. S. 21 ff.

haben *ὃν καὶ θεωροῦντες Ῥωμαῖοι μείζω καὶ φοβερωτέραν ἤδη συνιστάμενον* ... (Kap. 13, § 3). Die Verbindung mit den Keltenkriegen eignet bereits dieser Auflage[1]), so daß wir also die Fortsetzung des Textes beibehalten. Nur der geographische Exkurs, der auch der Einführung durchaus widerspricht (14, 1—2), war auszuschalten.[2]) Wenn wir darum mit 14, 3 einen Einschub späterer Zeit zu beginnen lassen haben, so liegt sein Ende offenkundig da, wo der historische Exkurs einsetzt, d. h. bei Kap. 18. Die Quelle gab dort, wie wir wissen, die Mitteilungen, welche jetzt den ersten Teil von I, 6 einnehmen; für diese hatte Polybius ein Ersatzstück zu schaffen. Freilich, was jetzt berichtet wird, ist nicht eben sehr geistreich, aber dies erklärt sich daraus, daß Polybius hier frei schuf. Ein Punkt ist allerdings wohl ganz unerträglich, nämlich die Gegenüberstellung von *τὰς μὲν οὖν ἀρχὰς* und *μετὰ δέ τινα χρόνον*; denn jenes bezeichnet einen allgemeinen Urzustand, während *μετὰ δέ τινα χρόνον* einen festen Anfangspunkt zur Voraussetzung hat. So vermute ich für unsere dritte Auflage, wo das Stück konzipiert wurde, die Formel: *τὰς μὲν οὖν ἀρχὰς* ‖ *μάχῃ νικήσαντες Ῥωμαίους* ...; der Einschub mag dann mit 14, 3—17, 12 entstanden sein und bezweckt haben, ein *spatium historicum* einzuführen zwischen den 17, 4 ff. berichteten Angaben und der Besetzung Roms, womit ursprünglich die Geschichte begann. An Stelle deren genauer chronologischer Fixierung ist die Formel *τὰς μὲν οὖν ἀρχὰς* getreten, so daß wir für die dritte Auflage den Zusammenhang gewinnen: *ἡγοῦμαι γὰρ τὴν περὶ αὐτῶν ἱστορίαν οὐ μόνον ἀξίαν εἶναι γνώσεως καὶ μνήμης ἀλλὰ καὶ τελέως ἀναγκαίαν χάριν τοῦ μαθεῖν τίσι μετὰ ταῦτα πιστεύσας ἀνδράσιν*[3]) *Ἀννίβας ἐπεβάλετο καταλύειν τὴν Ῥωμαίων δυναστείαν.* ‖ *τὰς μὲν οὖν ἀρχὰς* ‖ *μάχῃ νικήσαντες Ῥωμαίους* ... (14, 2 und 18). Die Keltengeschichte, deren Einzeldeutung uns nicht zu beschäftigen braucht, lesen wir in ihrem Zusammenhange durch bis 35, 3; die anschließende Partie gibt eine nochmalige Begründung des Exkurses über die Keltengeschichte, welche neben der von 14 nicht allein unnötig ist, sondern auch in direktem Widerspruch zu ihr steht. Vielmehr liegt hier ein Element der vierten Auflage vor; der Autor redet von den *ἐπεισόδια τῆς τύχης*, und er will durch die Darstellung nicht etwa allgemein historisch wirken, sondern vielmehr ganz

1) Vgl. Kapitel 7 § 3 dieser Schrift.

2) Vgl. S. 147.

3) Die ungeschickten Worte *καὶ τόποις* sind Zusatz derselben Epoche, wie 14, 3—17, 12. Sehr charakteristisch bezieht sich bereits diese Einführung auf die Hannibalischen Zeiten, auf welche ja dazumal die ganze Einleitung hinsteuerte. Es ist übrigens auch hier wieder bezeichnend, wie der Exkurs nur vom Standpunkt der römischen Geschichte und nicht dem der Weltgeschichte aus begründet ist.

speziell schildern, daß Keltenangriffe auf die Dauer nicht zu fürchten sind. Es liegt hier also der Standpunkt vor, den ich als den der historischen Anamnese bezeichne[1]): sie lautet bei den Kelten auf „für die Dauer ungefährlich".

Diesem Einschub der vierten Auflage gegenüber schließt an 35, 3 unmittelbar an 36, 1, welches von der Digression über die Kelten zu den spanischen Ereignissen zurückkehrt. Kap. 36, 1—6 gibt zu Bemerkungen vom Standpunkt der dritten Auflage aus keinen Anlaß[2]); hingegen der abschließende Paragraph 7 ist rein pragmatisch orientiert: *τοῖς ὀρθῶς σκοπουμένοις* war es offenbar, daß nach einiger Zeit der Krieg kommen mußte. Das sind also Politiker, welche auf Grund der Vorgeschichte nach den Regeln des Pragmatismus die Zukunft voraussehen. Also gehört 36, 7 der fünften Auflage an und ist infolgedessen zu gleicher Zeit entstanden wie die anschließende Partie II, 37, 1—71, 10, über welche wir nach den Ausführungen von Kap. 1 keine Worte zu verlieren brauchen. Auch III, 1—5 fällt fort, da es grundsätzlich an den Anfang der *πραγματεία* gehört, dieser aber dazumal noch nach Kannä liegt. Ferner ist III, 6—7 bereits der fünften Auflage zugewiesen worden, so daß wir erst mit III, 8 den Zusammenhang der dritten Auflage wieder erreichen; außerdem aber zeigt sich, daß alles Material, welches zwischen II, 36, 6 und III, 8 liegt, erst in der fünften Auflage sei es entstanden, sei es an diese seine Stelle gesetzt worden ist, und daß also der Einschub ein durchaus einheitlicher ist. Und hier machen wir nun wiederum eine äußerst erfreuliche und überraschende Beobachtung. Wenn nämlich der alte Text der dritten Auflage mit den Worten *θεωροῦντες αὐτῶν τὰς ἐπιβολὰς* in II, 36, 6 schließt, so endet der darauffolgende Einschub der fünften Auflage in III, 7, 7 mit dem Satze *ἴσασθαι δὲ ῥᾴστόν ἐστιν παντὸς τὰς πρώτας ἐπιβολὰς καὶ διαλήψεις*; d. h. das Stichwort *ἐπιβολὰς* von II, 36 kehrt in III, 7, 7 wieder, so daß wir nach unserer Regel als ursprünglichen Text von II, 36 anzusetzen haben: *οἱ μὲν γὰρ ἐπεβούλευον, ἀμύνασθαι σπεύδοντες διὰ τὰς περὶ Σικελίαν ἐλαττώσεις, οἱ δὲ Ῥωμαῖοι διηπίστουν θεωροῦντες αὐτῶν τὰς ἐπιβολὰς‖καὶ διαλήψεις*. Ist das erst einmal erkannt, dann konstatiert man auch leicht, daß der Schlußsatz von III, 7, 7 verkehrt ist; Polybius mußte in Wahrheit sagen, daß es sehr leicht sei, von jeder Sache die ersten Symptome zu heilen. Es ist aber jetzt klar, daß der Autor deshalb den unpassenden Eindruck einsetzte, weil damit das Stichwort des Ganzen gegeben war, welches erreicht werden mußte.

1) Vgl. das Kapitel über „die Ergänzung der römischen Geschichte und die pragmatische Weltgeschichte".

2) §§ 1—3 gehören der ersten Auflage an, welche sodann mittels *ὃς παραλαβὼν τὴν ἀρχὴν* sofort zu III, 13, 5 überleitete. Zum Zwecke der Verzahnung der im Texte erörterten Erweiterung dritter Auflage wurde sodann zu diesem Stichwort in III, 13, 5 die Dublette gebildet, welche somit II, 36, 4 ff. ermöglichte.

Ich brauche nicht dabei zu verweilen, wie wertvoll diese bestätigende Beobachtung ist; denn alle Einzelheiten unserer Analyse erhalten dadurch eine solche Kräftigung, daß man sich ihren Resultaten wohl unmöglich verschließen kann. Weiterhin zeigt sich aber, daß III, 8 nunmehr an II, 36 anschloß. Und in der Tat paßt nun auch III, 8 ganz vortrefflich als Fortsetzung von II, 36, 6; der Krieg drohte; worüber entbrannte der Streit? Ehe Polybius diese Darlegungen positiv gibt, polemisiert er gegen denjenigen Autor, dem er in der früheren Fassung gefolgt war, genau so wie er es dazumal mit der Polemik gegen Philinus vor der Darstellung des ersten Punischen Krieges hielt. So reihen sich denn an III, 8—9, 5 die positiven Darlegungen von 9, 6 ff. an. Aber diese selbst können in der Form, in welcher wir sie jetzt lesen, unmöglich damals gebildet worden sein; denn das Sardinische Problem als *αἰτία τοῦ πολέμου*, ferner die Behauptung, daß es nach der Erledigung des libyschen Aufstandes falle, ist dazumal noch unerhört. Dagegen sehen wir, wie an unserer Stelle ein Moment auftaucht, dem wir bisher noch keine Beachtung geschenkt haben: der Abschluß des sizilischen Krieges wurde Motiv zum neuen Kampf; hier liegt die *αἰτία τοῦ πολέμου*. Allerdings drückt der Autor in den jetzigen Darlegungen dieses Motiv zurück, da er im Gegensatz dazu das Sardinische Problem als *μεγίστη αἰτία* bezeichnet (III, 10, 4). Aber wenn wir uns erinnern, daß das Sardinische Problem erst später hereingekommen ist, so restiert tatsächlich der Ausgang des sizilischen Kriegs als Motiv zur Revanche. Dieses Resultat bestätigt sich von anderer Seite; gerade in II, 36, 6, welches wir oben als ein Element der dritten Auflage nachgewiesen haben, findet sich als Motiv der karthagischen Maßnahmen nur angeführt *αἱ περὶ Σικελίαν ἐλαττώσεις*; schon dies genügt, aber wir können noch weiter gehen. In III, 13, 1 — einem Stück, auf dessen weiteren Zusammenhang wir sofort werden eingehen müssen — handelt der Autor wieder von den Motiven des Krieges: *Καρχηδόνιοι γὰρ βαρέως μὲν ἔφερον καὶ τὴν ὑπὲρ Σικελίας ἧτταν, συνεπέτεινε δ' αὐτῶν τὴν ὀργὴν καθάπερ ἐπάνω προεῖπον τὰ κατὰ Σαρδόνα καὶ τὸ τῶν τελευταῖον συντεθέντων χρημάτων πλῆθος*. Also zunächst dieselbe Verbindung der Motive, welche in 9, 6 ff. vorliegt. Aber hier ist die Zusammenarbeitung stilistisch ganz offenkundig. Ich bitte nur das Wörtchen *καὶ* nach *ἔφερον* zu erklären. Es erheischt unbedingt ein paralleles Glied, welches jetzt aber nicht vor-

handen ist, wofern man nicht *συνεπέτεινε — Σαρδόνα* als Parenthese lesen will, was der Autor übrigens wohl bei seinem Nachtrag beabsichtigte, obwohl dann das *τελευταῖον* ganz unklar wird. Also entweder so oder so, — ein Einschub liegt vor; und auch hier verrät sich der Autor. Offenbar soll das Sardinische Problem in den Vordergrund geschoben werden, und zu diesem Zwecke fügt der Autor zu dem Begriff der Kriegskontribution das Wörtchen *τελευταῖον* hinzu, als hätte die Zahlung nach der sizilischen Niederlage den Karthagern eitel Freude gemacht. Genug der Worte. Zu lesen ist einfach: *Καρχηδόνιοι γὰρ βαρέως μὲν ἔφερον καὶ τὴν ὑπὲρ Σικελίας ἧτταν καὶ τὸ τῶν συντεθένων χρημάτων πλῆθος.*[1]) Es folgt also aus II, 36, 6 und III, 13, 1, daß Polybius, als er die dritte Auflage verfertigte, von Sardinien als *αἰτία* nichts wußte — dieses Resultat enthält nur eine Bestätigung des alten Nachweises —, daß aber dazumal Sizilien *αἰτία τοῦ πολέμου* war. Von hier aus ist demnach Kap. 9, 6ff. zu analysieren, und zwar in der Weise, daß jeder Hinweis auf Sardinien zunächst fehlt, da das Stück der dritten Auflage angehört, d. h. es hat sachlich die kompakte Masse 10, 1—4 fortzufallen und formell dasjenige, was von der Darlegung des sizilischen Problems zu ihr hinüberführt. Da nun ferner 9, 8 denselben Hinweis auf den Söldneraufstand enthält, der bereits in 10, 5 gegeben ist, 10, 5 aber in der dritten Auflage sicher vorliegt, da ja dazumal in Analogie dazu II, 1, 5 gebildet ward, so folgt, daß die Erweiterung vor 9, 8 beginnt. Auf der andern Seite ist der Hinweis auf Sizilien in 9, 7 nötig.

Nun fällt in dem dadurch indizierten Stück die unnütze Wortgruppe *ἔμενεν ἐπὶ τῆς ὀργῆς, τηρῶν ἀεὶ πρὸς ἐπίθεσιν* auf, so daß man hier wohl am richtigsten einsetzt, um zu der Formulierung zu gelangen: *ἐκεῖνος γὰρ οὐχ ἡττηθεὶς τῷ περὶ Σικελίας πολέμῳ τῇ ψυχῇ τῷ δοκεῖν αὐτὸς μὲν ἀκέραια διατετηρηκέναι τὰ περὶ τὸν Ἔρυκα στρατόπεδα ταῖς ὁρμαῖς ἐφ' ὃν αὐτὸς ἦν, διὰ δὲ τὴν ἐν τῇ ναυμαχίᾳ τῶν Καρχηδονίων ἧτταν τοῖς καιροῖς εἴκων πεποιῆσθαι τὰς συνθήκας,* ‖ *ὡς θᾶττον τοὺς ἀποστάντας τῶν μισθοφόρων καταπολεμήσας ἐβεβαίωσε τῇ πατρίδι τὴν ἀσφάλειαν, εὐθέως ἐποιεῖτο τὴν ὁρμὴν ἐπὶ τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα σπουδάζων ταύτῃ χρήσασθαι παρασκευῇ πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον.* 10, 6 hingegen ist nicht zu halten; schon der Begriff der *τρίτη αἰτία* ist jetzt unmöglich geworden. Außerdem ist darin keine *αἰτία* gegeben. Schließlich rechnet der anschließende Traktat noch durch-

1) Die Formel *καθάπερ ἐπάνω προεῖπον* weist natürlich auf den Einschub 10, 1—4 hin; beide Erweiterungen sind also gleichzeitig sekundär nachgetragen (vgl. S. 120).

aus und ausschließlich mit Hamilkar als Ursache, so daß im vorausgehenden noch nicht auf die Hannibalische Zeit als *αἰτία* hingewiesen werden durfte, wie es jetzt 10, 6 geschieht. Aus diesem Grunde ist nun nicht allein 10, 6 erneut abzuweisen, sondern auch eine neue Begründung dafür zu entnehmen, daß das Sardinische Problem, an welchem Hamilkar unbeteiligt war, bisher keine Rolle spielte. Tatsächlich liegt denn auch in 10, 5 und 10, 6 zwischen *πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον* und *εἰς τὸν προειρημένον πόλεμον* Dublette vor. Wenn demnach an 10, 5 die Partie 10, 7ff. glatt anschließt, so lesen wir die Geschichte durch bis 12, 4. Darauf folgt eine pragmatische Erörterung purster Art, welche für die dritte Auflage ohne weiteres ausscheidet; ebensowenig ist aber 12, 7 zu gebrauchen, da es auf III, 6ff. fußt.[1]) So schließt denn an 12, 4 der oben rekonstruierte Paragraph 13, 1 an, und zwar, wie wir sofort sehen, ganz glatt: dem Hannibal gestatteten im Gegensatz zu seinem Vorgänger die Zeitläufe, die angestammte Feindschaft gegen Rom in Praxis umzusetzen; denn die Karthager trugen wegen 241 Revanchegelüste; deshalb waren sie zu allen Taten gegen Rom bereit, und Hannibal fiel die Aufgabe zu, da erst damals infolge der Iberischen Vorgänge die Kräftigung Karthagos eingetreten war. So gelangen wir denn wieder zur historischen Darstellung, welche bereits der ersten Auflage angehörte.

Es ergibt sich also aus den in der dritten Auflage entstandenen Partien II, 36, 6 und III, 13, 1 (in der älteren Form), daß damals die Sizilische Frage als *αἰτία* des Hannibalischen Kriegs zur Diskussion stand, daß dagegen von Sardinien in dieser Hinsicht noch keine Rede war. Diese Erkenntnis ist von großer Bedeutung; haben wir doch gesehen, daß in der dritten Auflage das methodische Vakuum entstand, als Sagunt zur *ἀρχὴ τοῦ πολέμου* geworden war, und damit die *αἰτία* fehlte. Sardinien aber als Kriegsursache gehörte erst der vierten Auflage an, so daß alles auf das beste harmoniert, wenn die dritte Auflage die Sizilische Frage in den Vordergrund schiebt. Aber die Sizilische Frage hatte den Autor bereits in der zweiten Auflage beschäftigt; denn die Partie III, 9, 7 muß früher konzipiert worden sein als die dritte Auflage, da sie noch durchaus auf die Persönlichkeit Hamilkars und noch nicht auf die karthagische Bürgerschaft eingestellt ist. Man bedenke, daß III, 13, 1 in seiner ursprünglichen, der dritten Auflage angehörigen, Form eine Imitation von III, 9, 7 und 10, 5 ist, aber dergestalt, daß in III, 13, 1 dasselbe Moment als Motiv für die Karthager genannt ist, welches in III, 9, 7 und 10, 5 auf Hamilkar eingestellt ist. Es gehört dieser Unterschied also in

1) Vgl. S. 73.

die Reihe der S. 15 ff. dargelegten Daten; demnach muß, da diese Verschiebung von den Barciden auf die Karthager der dritten Auflage angehört, III, 9, 7 älter sein; andererseits setzt es die Darstellung des sizilischen Krieges voraus; wir kommen mithin in die zweite Auflage.[1]) Wenn nun bereits in dieser Sizilien als Motiv erscheint, so scheint doch etwas nicht zu stimmen, da ja damals Sagunt noch *αἰτία* war. Aber hier liegt wirklich nur ein Schein vor; denn der oben aus III, 9, 7 und III, 10, 5 rekonstruierte Satz begründet mit dem Hinweis auf den Ärger über die sizilische Niederlage nicht etwa den Hannibalischen Krieg — dieser Gedanke ist nur durch den vorangehenden Paragraphen bedingt —, sondern den Übergang nach Spanien: *εὐθέως ἐποιεῖτο τὴν ὁρμὴν ἐπὶ τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα.* Hier liegt eine jener kleinen Verschiebungen vor, die wir gerade für die zweite Auflage auch in III, 21, 2 nachweisen konnten. Der Autor bereichert seine alte Darstellung durch das neue Material, welches er kennen gelernt hat, wodurch Umbiegungen entstehen. Ursprünglich sagte der Autor: Hamilkar war schuld am Kriege; denn er ging nach Spanien, und dort kam es zum Konflikt. Jetzt schob er — auf Grund einer neu gewonnenen Kenntnis des sizilischen Krieges — ein Motiv für den Übergang nach Spanien ein: den Ärger über die Niederlage. Damit bekam das *γὰρ* eine andere Nuance. Ursprünglich besagte es: „denn die Konsequenzen dieses Vorgehens führten zum Kriege"; jetzt will der Autor damit sagen: „denn er hatte sich geärgert und ging nach Spanien, um zum Kriege zu treiben." Die faktische Entwickelung wird damit zur Absicht gemacht und für diese Absicht ein Motiv eingesetzt. Jedenfalls steht fest, daß in dieser zweiten Auflage der sizilische Ärger nur Motiv zum Übergang nach Spanien wurde; aber es ist deutlich, wie Polybius daran anknüpfen konnte, als ihm in der dritten Auflage Sagunt als Kriegsgrund abhanden gekommen war: Aus der Ursache zum Übergang nach Spanien machte er die Ursache zum römisch-karthagischen Krieg. So kam es, daß die Tatsachen des sizilischen Krieges in der dritten Auflage für Polybius Kriegsgrund werden konnten.

Es ist damit der Augenblick gekommen, an welchem wir uns das Verhältnis der ersten bzw. zweiten zu unserer dritten Auflage klar zu machen haben; hierbei ist ein Moment grundsätzlich zu betonen, daß nämlich der Autor in dieser dritten Auflage die mehr oder minder einheitliche Komposition der vorangehenden Zeit zerteilt und unter zwei Gesichtspunkte subsumiert hat, und zwar aus folgendem Grunde. Ursprünglich war die Geschichte der spanischen Kriege Karthagos dasjenige,

1) Vgl. Kap. 7 dieser Schrift.

was zum Konflikt geführt hat; denn es entsprang daraus das Saguntinische Problem als *αἰτία τοῦ πολέμου*. Diese Auffassung, auf welcher nebenbei bemerkt die Berechtigung der Darstellung der spanischen Kriege beruht, war hinfällig geworden durch die Ausscheidung des Saguntinischen Problems als *αἰτία τοῦ πολέμου*. Demgemäß gibt der Autor jetzt einmal eine rein historische Darstellung der spanischen Kämpfe, zu denen denn auch die römischen Kämpfe gegen die Kelten als Parallele hinzutreten können, und zum andern bei Beginn des Hannibalischen Krieges eine Darstellung seiner Motive. Infolgedessen war der Stoff auf zwei Partien grundsätzlich zu verteilen und für die nach der andern Partie übernommenen Stücke Neues als Ersatz zu bilden. Bei der Darstellung der *αἰτίαι* dokumentiert sich dies in der Weise, daß an die Mitteilung vom Übergang Hamilkars nach Spanien nun nicht mehr seine Betätigung in Spanien angeschlossen werden durfte; vielmehr konnte nur noch als weiterer Beweis die Hannibalanekdote gegeben werden, welche zur spanischen Geschichte nicht paßte. Es mußte nun aber von hier aus der Weg zum Krieg gefunden werden; diesem Zwecke dient die Neubildung 13, 1 ff., die nach einem Hinweis auf die Fortschritte der Karthager in Spanien hinleitet zu Hannibals Amtsantritt. Ähnlich lagen die Dinge bei der historischen Relation. II, 1, 5 ist Neubildung, dessen Fortsetzung in 6—7 ist alt. Wiederum 8—9 ist Neubildung, welche nötig geworden war, als die Hannibalanekdote mit ihrem Abschluß (III, 12, 3) von dieser ihrer Stelle versetzt worden war. Hasdrubals Aktionen gegen seine Vaterstadt wurden damals beseitigt und in die Polemik III, 8 eingeschlossen; mit *ὃν καὶ θεωροῦντες* ist der alte Text erreicht, der die Geschichte nun aber alsbald kombiniert mit den Keltenkriegen, wodurch die anderweitig dargelegten Schwierigkeiten entstehen. 36, 1—3 ist alt, dagegen die Fortsetzung § 4—6 ist eine notwendige Neugestaltung, welche den Zweck verfolgt, zu der Darstellung des das eigentliche Thema bildenden Hannibalischen Krieges d. h. zunächst zu seiner Begründung überzuleiten. Wenn nun aber diese durch Teilung und Ergänzung neu entstandenen Massen, d. h. II, 1, 5—9; 13, 3—14, 2; 18, 1/2—36, 6 einer- und III, 8—9, 5; 9, 6 bis 10, 5 (in der S. 170 rekonstruierten Form); 10, 7—12, 4; 13, 1 usw. andererseits einen verhältnismäßig guten Aufbau zeigen, so liegt das daran, daß hier mit alten Werkstücken neue Gebilde aus einem Gusse hergestellt wurden, und nicht ein Einklemmen stattgefunden hat. Wir haben bei dieser Rekonstruktion der dritten Auflage zu beobachten, daß sowohl in II, 1, 5 wie in III, 10, 5 eine Unterdrückung des libyschen Aufstandes mitgeteilt wird, genau wie wir im Zusammenhang auch der alten Sardi-

nischen Relation bereits oben[1]) festgestellt haben, daß dort die Kenntnis einer libyschen Erhebung vorausgesetzt ist. Wir bedürfen also bereits für diese vor der ausführlichen Darstellung des libyschen Krieges liegenden und mit ihm unvereinbaren Auflagen einer Mitteilung über diese karthagischen Verhältnisse. Aber es frägt sich, wo die Mitteilung von einem libyschen Aufstand unterzubringen ist. Ich glaube die Stelle bezeichnen zu können, ohne daß mir die wörtliche Rekonstruktion gelungen wäre. Sie liegt bei I, 62, 2: Karthago ist völlig erschüttert; sie wollen zwar kämpfen, aber können es nicht mehr: *οὔτε γὰρ χορηγεῖν ἔτι ταῖς ἐν τῇ Σικελίᾳ δυνάμεσιν οἷοί τ' ἦσαν, κρατούντων τῆς θαλάττης τῶν ὑπεναντίων· ἀπογνόντες δὲ ταύτας* usw. Man sieht, daß das *οὔτε* nicht die Fortsetzung erhält, die an sich nötig ist; also ist etwas weggearbeitet, und zwar ein Moment, welches zu *χορηγεῖν ταῖς ἐν τῇ Σικελίᾳ δυνάμεσιν* im parallelen Gegensatz steht. Ich wüßte mir nichts Besseres vorzustellen als eben den Hinweis auf Schwierigkeiten, die sie selbst im Inneren hatten, so daß auch das Glied *κρατούντων τῆς θαλάττης τῶν ὑπεναντίων* seine Parallele erhält. Polybius hat sich um die Vorgänge in Libyen während des sizilischen Krieges nur in zufälligen Bemerkungen gekümmert; so ist es der Fall in 31, 2, wo die Nomaden plötzlich als gefährliche Gegner erscheinen, aber wieder verschwinden, ohne daß weiteres berichtet worden wäre. Eine derartig kurze Bemerkung mag in 62, 2 Platz gefunden haben, so daß der Leser, welcher an die besagten Stellen herantrat, über die Ereignisse in Libyen informiert war. Da I, 62 zur Darstellung des sizilischen Krieges gehörte, so entstammen auch die Mitteilungen über den Söldnerkonflikt der zweiten Auflage.

In dieser Weise war in der zweiten Auflage rein referierend von den Dingen berichtet worden, welche später eine besondere Beleuchtung durch eine neue Tatsachengruppierung erfahren sollten. Die beiden ersten Auflagen hatten den Hannibalischen Krieg auf das Saguntinische Problem aufgebaut; hier lag die *αἰτία*, die später fallen mußte, als Sagunt in den Bestand des römischen Reiches eingeschlossen worden war. So mußte der Autor nach neuen Gründen suchen, und gefunden werden konnten diese neuen Motive nur in der früheren, von Polybius in der zweiten Auflage dargestellten, Geschichte. Darum blättert der Autor in seinen Papieren und stößt auf die sizilische Niederlage. Diese ganz allgemein als Grund der Revanche zu fassen, war ihm bereits durch seine zweite Auflage nahegebracht, in welcher er, wie wir sahen, als Grund

1) Vgl. S. 165.

für Hamilkars Angriff auf Spanien den Lutatiusfrieden anführte. Jetzt erhielt diese Frage eine neue, besondere Bedeutung, indem der Hannibalische Krieg aus ihr erklärt werden mußte. Von hier aus können wir jetzt endlich zu der oben besprochenen Partie I, 65, 8—9 zurückkehren, welche in ihrem jetzigen Zusammenhange ganz unerhört steht; denn nach diesem darf sie ausschließlich auf die ausführliche Darstellung des libyschen Aufstandes bezogen werden. Nun haben wir aber bereits festgestellt, daß I, 65, 8—9 wegen der Verwandtschaft mit III, 21, 9 der dritten Auflage zugewiesen werden muß, wo der ausführliche libysche Krieg im Werke noch nicht existierte, wo aber auch, woran ebenfalls erinnert werden muß, das Sardinische Problem noch nicht Kriegsgrund war, sondern der sizilische Krieg, der aber vor I, 65, 8—9 geschildert war. Indem wir dies niederschreiben, machen wir aber auch zugleich die Beobachtung, daß die Wortgruppe *ἐν ἐκείνοις τοῖς καιροῖς* sich unverhältnismäßig besser auf eine bereits geschilderte Periode beziehen läßt als auf eine erst nachfolgende Relation, d. h. die fragliche Partie I, 65, 8—9 folgte damals, als sie komponiert wurde, d. h. in dritter Auflage, auf die Darstellung des sizilischen Krieges, indem der Autor an ihrem Ende darauf hinweist, daß in jenen eben geschilderten Zeitläufen die Kriegsursache enthalten war. Das bedarf nun einer Erklärung und Fortführung in der Weise, daß berichtet wird, wie sich die spanischen Vorgänge anschlossen, und vergleichen wir die jetzt folgende, der fünften Auflage angehörige, Partie (66, 1) *ὡς γὰρ θᾶττον* mit der Darstellung der spanischen Vorgänge, welche durch *Καρχηδόνιοι γὰρ ὡς θᾶττον* (II, 1, 5) eingeleitet ist, so haben wir wohl das feste Resultat in Händen, daß I, 65, 8—9 in der dritten Auflage mit seinem Hinweis auf den sizilischen Krieg und die damit verbundenen Ereignisse als Ursache des Hannibalischen Krieges überleitete zu denjenigen Aktionen, welche ihrerseits zu dem Hannibalischen Krieg hinführten, d. h. den spanischen Ereignissen von II, 1, 5.[1]) Dieser Zusammenhang wurde dann zerrüttet, als Polybius sich daran machte, in fünfter Auflage dem libyschen Aufstand eine besondere Darstellung zu widmen; denn in der Version der vierten Auflage — Sardinisches Problem als *αἰτία τοῦ πολέμου* — war der alte Aufbau der dritten Auflage noch durchaus zu halten; sahen wir ja doch, daß das bei I, 63, 4 geschilderte Sardinische Problem noch unmittelbar hineinragte in die Darstellung vom Abschluß des sizilischen Krieges, und der etwas unbestimmte Ausdruck *ἐν ἐκείνοις τοῖς καιροῖς*

1) Ich erinnere daran, daß die damals schon bestehende Partie I, 83, 7ff., in der S. 163 rekonstruierten Form, unmittelbar bei I, 63, 4 gegeben worden war, daß sie also ebenfalls vor dem abschließenden Stück I, 65, 8—9 stand.

läßt diese Beziehung glattweg zu. Ganz anders wurden die Verhältnisse in der fünften Auflage. Indem der Autor sich entschloß, um der daran anzuknüpfenden pragmatischen Lehren willen den libyschen Söldnerkrieg ausführlich zu schildern, waren diejenigen Dinge mitzunehmen, welche auf seiner Existenz basierten, d. h. vor allem der karthagische Konflikt, der in Libyen Feinde voraussetzt (83, 7) und das Sardinische Problem. Damit war nun aber die alte Beziehung der Worte *ἐν ἐκείνοις τοῖς καιροῖς* auf etwas bereits Dargestelltes nicht mehr vereinbar, und so entstand der Unsinn, welcher jetzt in den Worten I, 65, 8—9 deutlich zutage tritt, die nun plötzlich auf die Zukunft verweisen.

Wenn wir schließlich noch die Frage aufwerfen, warum Polybius nicht bei seiner Auffassung der dritten Auflage stehen geblieben ist, sondern in der vierten Auflage die Sizilische Frage ersetzte bzw. ergänzte durch das Sardinische Problem als *αἰτία τοῦ πολέμου*, so ist darauf zu antworten, daß die vierte Auflage eine Tendenz verfocht, welche im Gegensatz zu der der dritten Auflage den Römern kühl gegenübersteht. In der Sizilischen Frage hatte das Urteil des Polybius für die Römer auf „schuldlos" gelautet, aber ebendieses Urteil wollte Polybius in der vierten Auflage grundsätzlich nicht mehr gelten lassen. So entschloß er sich dazu, die Sardinische Frage als paralleles, aber als Hauptmotiv hinzuzuziehen, nachdem er den Bericht über dieselbe so weit umgeformt hatte, daß die Schuld rein auf seiten der Römer war.[1])

Fassen wir also die Resultate dieses Kapitels kurz zusammen, so lauten die Hauptpunkte:

Das Sardinische Problem wurde *αἰτία τοῦ πολέμου* in der vierten Auflage; es trat damit als zweites Element neben die Sizilische Frage,

1) Also ist eben damals, d. h. in vierter Auflage, III, 9, 6—10 durch den Hinweis auf Sardinien als *αἰτία τοῦ πολέμου* bereichert worden. Freilich die jetzt davon handelnde Partie III, 10, 1—3 kann als Ganzes erst in fünfter Auflage entstanden sein; denn die unrichtige Übertragung der Worte *τὸν προειρημένον πόλεμον* (I, 88, 11) in *τὴν προειρημένην ταραχὴν* (III, 10, 1 vgl. S. 20 f.) setzt die ausführliche Darstellung des libyschen Krieges voraus, und die Formel *ἐν ταῖς πρὸ ταύτης βίβλοις* rechnet in gleicher Weise mit dem jetzigen Bestand des Werkes. Nun paßt aber III, 10, 1—3 weder zu seiner Fortsetzung (vgl. S. 19), noch zum Vorangehenden; denn der Satz *εἰ μὲν οὖν μὴ τὸ περὶ τοὺς ξένους ἐγένετο κίνημα τοῖς Καρχηδονίοις, εὐθέως ἂν ἄλλην ἀρχὴν ἐποιεῖτο καὶ παρασκευὴν πραγμάτων ὅσον ἐπ' ἐκείνῳ* hat doch nur dann Sinn, wenn eben der Söldnerkrieg den Hamilkar hinderte, die Waffen gegen Rom im Sardinischen Konflikt zu ergreifen. Er setzt also zwar eine Darstellung der Sardinischen Frage im folgenden voraus, aber eine andere Chronologie als die jetzt in III, 10, 1 gegebene. III, 10, 2—3 mögen der vierten Auflage angehören, dagegen hat der in fünfter Auflage entstandene § 1 ein Stück verdrängt, welches darauf basierte, daß die Okkupation Sardiniens in die Zeit des Söldnerkrieges fällt, und welches eben darum mit Buch I der fünften Auflage nicht mehr harmonierte.

welche in der dritten Auflage alleinige Kriegsursache war. Die beiden ersten Auflagen kannten statt dessen nur die Saguntinische Frage, wogegen wenigstens in der zweiten Auflage Sizilien schon insofern eine Rolle spielte, als damit der Vorstoß Hamilkars gegen Spanien motiviert war. Das Material zu diesen neuen Ursachen, die als solche rein der Phantasie des Polybius ihren Ursprung verdanken, entnahm der Autor seinem Exkurs über die Vorgeschichte Roms, welchen er in der zweiten Auflage einlegte. Dieser gab am Ende des sizilischen Krieges einen Hinweis auf den Söldneraufstand und schloß an den Lutatiusfrieden ein Referat über das sardinische Unternehmen an in der von uns rekonstruierten ursprünglichen Gestalt. Als dann in der dritten Auflage Sizilien Kriegsursache wurde, schloß der Autor an die Darstellung der eben mit dem sizilischen Krieg schließenden Vorgeschichte das Stück I, 65, 8—9 an, worauf II, 1, 5 folgte. Dieser Zustand blieb auch noch in der vierten Auflage erhalten, nur daß das Sardinische Problem, welches aber noch immer bei I, 63, 3 stand, damals umgedeutet wurde, und seine zweite durch den Einschub von 83, 8—10 erweiterte Fassung erhielt; im übrigen folgte aber auch damals noch I, 65, 8—9 auf dessen Darstellung. Dieses Verhältnis wurde erst in der fünften Auflage umgeändert, welche den neuen Text herstellen ließ, der uns erhalten ist.

KAPITEL 7.

ROMS ÜBERGANG NACH SIZILIEN.

§ 1. DIE ÄLTESTE RELATION.

Die Darstellung der Ereignisse des sizilischen Krieges beginnt mit den Kämpfen um Messina und Rhegion (I 7—12 § 4). Von Jugend her kennen wir die Erzählung, die ich darum als Ganzes wohl kaum wiederzugeben brauche, besonders da sämtliche historischen Werke im wesentlichen nichts anderes tun, als das nachzuerzählen, was bei Polybius steht. Wenn etwas klar zu sein scheint, so sind es diese Daten, und doch bei genauerer Analyse nehmen wir einen Anstoß nach dem andern, und das Ende ist auch hier, daß das alte Bild zerfällt, und ein neues an seine Stelle tritt!

Wir beginnen mit einigen objektiven Beobachtungen:

1. Mit dem Begriffe der Mamertiner wird in Kap. 7, 8 fröhlich gearbeitet, aber erst in 8, 1 wird uns erklärt, was denn Mamertiner sind. Entweder glaubte der Autor den Begriff erklären zu müssen — dann hatte es an erster Stelle zu geschehen —, oder es durfte überhaupt keine

Erklärung gegeben werden. Daher ist es evident, daß 7, 8 und 8, 1 nicht in einem Zuge niedergeschrieben sein kann, sondern daß die beiden Stücke verschiedenen Schichtungen angehören.

2. Die Beobachtung des Sprachgebrauchs führt uns weiter; denn wir konstatieren, daß — auch nach der Erklärung des Wortes *Μαμερτῖνοι* — sich der Schriftsteller des Gebrauchs zeitweilig enthält. Er sagt in 9, 3 *τοὺς βαρβάρους τοὺς τὴν Μεσσήνην κατασχόντας* und kürzt in 9, 4; 9, 7; 9, 8 diese Formel zu *βάρβαροι* ab. Während sodann in 10, 1; 10, 4; 10, 7; 11, 1; 11, 4 und 11, 11 durchgängig *Μαμερτῖνοι* erscheint, lesen wir dazwischen in 11, 7 einmal die uns aus 9, 3 bekannte Formel *τοὺς βαρβάρους τοὺς τὴν Μεσσήνην κατέχοντας*. Diese Beobachtung wird nach zwei Seiten hin ergänzt. Erstens liegt zwischen 8, 2 (*ἐπεὶ δ' ἐστερήθησαν τῆς προειρημένης ἐπικουρίας* d. h. aus Rhegion) und 10, 1 (*πρότερον μὲν ἐστερημένοι τῆς ἐπικουρίας τῆς ἐκ τοῦ Ῥηγίου*) die deutlichste Dublette vor, die durch den Zusatz *καθάπερ ἀνώτερον εἶπον* noch besonders unterstrichen ist. Zwischen diesen beiden Stellen finden wir nun aber den Gebrauch von *βάρβαροι* durchgängig befolgt, so daß sich die zwei Argumente zu einem glatten Resultate ergänzen. Sachlich enthält diese Partie die ausführliche Schilderung von dem Aufkommen Hierons bis zu seiner Ernennung zum Könige; sie gehört in eine syrakusanische Geschichte hinein, aber nicht in die Darlegung der *πρώτη διάβασις* der Römer. Es ist also deutlich hier die Erweiterung eines älteren Entwurfs gegeben. In ebendenselben Zusammenhang gehört auch die Stelle 11, 7, wo wir wiederum den Ausdruck „Messenische Barbaren" konstatierten. Zunächst ist deutlich, daß hier eine Einlage vorliegt: die Mamertiner, so heißt es 11, 4, drängen die Karthager, welche bereits Messina besetzt hatten, heraus und suchen dem Appius die Stadt auszuliefern. Der karthagische Feldherr, welcher sich hatte bereden lassen, wird zur Strafe hingerichtet, während das Heer der Karthager die Stadt belagert, um den Fehler des Feldherrn wieder gut zu machen. Während wir nun aber erwarten, was Appius tut, steht in den §§ 7—8 ein ganz anderer Bericht: Hieron rückt vor Messina und schneidet die Zufuhr ab; dann erst wird mit § 9 auf Appius zurückgegriffen. So ist das Bild vom Gegenspiel zwischen Rom und Karthago zerstört, und Hieron schneit herein. Das feste äußere Indizium für die Tatsache, daß in § 7 ein Zusatz beginnt, ist gegeben in der Einführung durch die Formel *κατὰ δὲ τὸν καιρὸν τοῦτον*. In Verbindung mit der sprachlichen Beobachtung gewinnen wir demnach das Resultat: Kap. 8, 3—9, 8 und Kap. 11, 7—8 sind Zusätze des Polybius zu einem älteren Entwurf; sie entstammen einer syrakusanischen Quelle, welche das Aufkommen Hierons schilderte. Daher erklärt es sich, daß ihr der Begriff der „Marsmänner" unbekannt war.

3. Fällt für den ersten Entwurf die Darlegung des Angriffs von Hieron gegen die Mamertiner in Kap. 8, 2—9, 8 fort, dann vermissen wir zunächst ein Motiv für die verschiedenen Hilfegesuche der Mamertiner (Kap. 10) — ich sage zunächst; denn wenn wir uns die Situation klar machen, dann konstatieren wir bei dem jetzigen Zusammenhang erst recht das Fehlen eines Grunds. Der von Hieron begonnene Krieg hat nämlich zu Ende von Kap. 9 sein Ende erreicht; Hieron selbst war nach Syrakus zurückgekehrt. Gewiß hatte er den Übermut der Mamertiner gedämpft, aber sie waren nach seinem Abzug doch nicht in so bedrängter Lage, daß sie sich sofort selbst aufgeben mußten, wie sie es Kap. 10 § 1 tun. Und der schon lange zurückliegende Untergang der Rheginer ist erst recht kein Grund dafür. Die Maßnahmen der Mamertiner, welche in Kap. 10 geschildert werden, setzen voraus, daß sie durch irgendeinen Feind an den Rand des Untergangs gebracht sind, und daß sie, wenn keine Hilfe kommt, eben untergehen, d. h. die Mamertiner müssen sich augenblicklich im Zustande der Belagerung befinden, und wenn sie sich in dieser Situation nach Rom und Karthago wenden, so kommen diese Staaten als die Bedränger nicht in Frage; es bleiben nur übrig: die Syrakusaner. Nach Ausscheidung der Geschichte Hierons geht aber dem Kap. 10 der Satz voraus: *παρὰ πόδας ὑπὸ τῶν Συρακοσίων αὐτοὶ πάλιν συνεδιώχθησαν εἰς τὴν πόλιν* 8, 2; d. i. gerade im Gegensatz zu der 8, 2—9, 8 gegebenen Relation über Hieron der Gedanke, den wir für 10, 1 ff. benötigen — auch noch aus einem andern Grunde. Ende von Kap. 11 kämpft Appius, der inzwischen in Messina eingedrungen war, gegen die Syrakusaner. Also muß der Leser von deren Anwesenheit vor der Stadt wissen; da aber 11, 7—8 ausgeschieden sind, so muß die Mitteilung von der Belagerung Messinas durch die Syrakusaner anderwärts gegeben sein: es geschieht 8, 2, und nur im heutigenZusammenhang ist der Inhalt dieser Partie durch den folgenden Einschub paralysiert worden.

Der Zusammenhang der geschilderten Vorgänge ist jetzt ganz klar: Polybius hatte sich zunächst mit der im Zusammenhang allein notwendigen Notiz begnügt, daß die Syrakusaner Messina belagert haben, weil sich daraus die *διάβασις* der Römer entwickelte. Er hat dann eine Erweiterung dergestalt vorgenommen, daß er die „zwei Züge" des Hieron ausführlich schilderte und an den entsprechenden Stellen des Werks nachtrug. Zugrunde gelegt ward eine syrakusanische Quelle.

Die Konsequenz, welche sofort in die Augen springt, ist die, daß die Motive, welche jetzt Polybius für den drohenden Zusammenbruch

der Mamertiner anführt (Kap. 10, 1), erst sekundär in das Werk hineingetragen sind, d. h. vor allem die Bezugnahme auf die Belagerung Rhegions durch die Römer. Damit kommen wir zu einem andern Thema. Was soll Rhegion in der Vorgeschichte des sizilischen Kriegs?

Das Problem, um das es sich in Wahrheit handelt, ist ganz einfach: die Mamertiner werden von den Syrakusanern bedrängt und wenden sich an Rom und Karthago um Hilfe, und daraus entsteht der Konflikt dieser beiden Staaten. Für Rhegion ist da wirklich kein Platz, und daß es in der Tat ursprünglich im Rahmen des Werks fehlte, beweist die bisher noch nicht verwertete erste Beobachtung über das Vorkommen des Worts *Μαμερτῖνοι* in Kap. 7, 8; denn die an dieser Stelle gegebene Bezugnahme auf die Mamertiner findet sich in einer Partie, welche von Rhegion handelt und nicht von Messina. Da wir nun gerade auch hier den Zusatz erkennen konnten, so folgt, daß der Leser ursprünglich nicht über Rhegion orientiert worden war, wie das auch an sich selbstverständlich ist. Die beiden nächsten Erwähnungen Rhegions liegen da vor, wo der Autor meint, der Zusammenbruch der Rheginer habe den Mamertinern so sehr geschadet (8, 2 und 10, 1). Als ob nach dem eigensten Berichte des Polybius die Mamertiner nicht lange vor der Konstituierung der Römer in Rhegion bestanden hätten und also auch nach ihrem Zusammenbruch weiterhin hätten bestehen können. Ein anderes kommt nun noch hinzu: durch die Erkenntnis, daß die Worte *συνεδιώχθησαν εἰς τὴν πόλιν* (8, 2) sich ursprünglich auf diejenige Belagerung der Mamertiner beziehen, welche zum Hilfegesuch an die Römer im Jahre 264 führte, ist ja auch jeder Zusammenhang mit dem im Jahre 270 bereits erfolgten Zusammenbruch der Römer in Rhegion ausgeschlossen. Die Mamertiner wurden vielmehr nur durch den Angriff der Syrakusaner zu dem verzweifelten Hilfegesuch bewogen. Also auch in 8, 2 und 10, 1 unbrauchbare Zusätze. Aber was soll denn nun eigentlich Rhegion in dem Zusammenhange unserer Partie? Den Grund erfahren wir aus Kap. 10, 4 ff. Polybius berichtet dort über die Erwägungen, welche man in Rom beim Hilfegesuch der Mamertiner anstellte. Gegen die Unterstützung habe gesprochen *ἡ ἀλογία τῆς βοηθείας* (§ 3 und 11, § 1), von der es weiter heißt: *δυσαπολόγητον εἶχε τὴν ἁμαρτίαν*. Denn die Römer hätten ihre eigenen Landsleute, welche in Rhegion dasselbe getan hätten, wie die Mamertiner in Messina, hingerichtet; es wäre also ganz unglaublich töricht, wenn sie jetzt den Mamertinern sogar Hilfe bringen wollten, statt sie ihrem Schicksal zu überlassen. Dagegen sprach für die Unterstützung der Wunsch, Messina nicht den Karthagern auszuliefern, welche ohne Zweifel der Bitte der Mamertiner willfahren würden und damit eine Brücke nach

Italien in den Händen hätten. Im Senat schwankte man: *ἐδόκει γὰρ τὰ περὶ τὴν ἀλογίαν τῆς τοῖς Μαμερτίνοις ἐπικουρίας ἰσορροπεῖν τοῖς ἐκ τῆς βοηθείας συμφέρουσιν*, dagegen das Volk drückte die Sache durch (11, 1 ff.).

Man wird ja ohne weiteres zugeben, daß es ein starkes Stück ist, einen derartig hochpolitischen Gedanken, wie es die Frage des Brückenkopfs ist, die Wagschale halten zu lassen mit einem Sentiment, welches der römischen Politik schlecht zu Gesicht steht. Aber wir wollen nicht subjektive Erwägungen anstellen, wo wir objektive Tatsachen in den Händen haben.

In dem großen Einschub über die römisch-karthagischen Verträge von Buch III findet sich Kap. 26 eine sehr scharfe Polemik gegen Philinus, der behauptet habe, daß das Übergreifen Roms nach Sizilien einem römisch-karthagischen Vertrage zuwiderlaufe, *καθ' ἃς ἔδει Ῥωμαίους μὲν ἀπέχεσθαι Σικελίας ἁπάσης, Καρχηδονίους δ' Ἰταλίας*. In Wahrheit existiere dieser Vertrag nicht, man dürfe also auch nicht von einem Vertragbruch der Römer reden; dagegen könne man den Römern insofern einen Vorwurf machen, als sie *καθόλου Μαμερτίνους προσέλαβον εἰς τὴν φιλίαν καὶ μετὰ ταῦτα δεομένοις ἐβοήθησαν, οἵτινες οὐ μόνον τὴν Μεσσηνίων πόλιν ἀλλὰ καὶ τὴν Ῥηγίνων παρεσπόνδησαν* (III, 26, 6); diese Stelle steht in unmittelbarer Verbindung mit der Erwägung I, 10, 4: *παραχρῆμα Μαμερτίνοις βοηθεῖν ζητεῖν τοῖς τὰ παραπλήσια πεποιηκόσιν οὐ μόνον εἰς τὴν Μεσσηνίων ἀλλὰ καὶ τὴν Ῥηγίνων πόλιν* und beide fußen auf der Kap. 7, 8 berichteten Tatsache. *τέλος δὲ ζηλώσαντες τοὺς Μαμερτίνους, ἅμα δὲ καὶ συνεργοὺς λαβόντες αὐτοὺς παρεσπόνδησαν τοὺς Ῥηγίνους*. Damit ist ganz deutlich, warum Polybius die Darstellung der Ereignisse von Rhegion gab: er wollte eine Parallele für das Verhalten der Römer den Mamertinern gegenüber besitzen, und um das Material für die entsprechenden römischen Erwägungen parat zu haben, mußten die Ereignisse selbst registriert werden. Nun hat sich aber gezeigt, daß Rhegion in den früheren Stücken überall erst nachträglich hinzugesetzt ist, vor allem auch die Darstellung des Eingreifens der Römer in Rhegion ist sekundär (vgl. S. 179 f.); ohne sie versteht man aber die Erwägungen in I, 10, 4 nicht. Also können auch sie erst sekundär sein.

Aber wie stellte denn Polybius nun ursprünglich die Erwägungen Roms dar? — Er macht uns selbst III, 26, 5, wo er ausdrücklich auf I, 10, 4 verweist, ein interessantes Geständnis: er müsse nämlich ausführlich gegen Philinos' Theorie, daß das Übergreifen Roms nach Messina im Widerspruch stände zu einem römisch-karthagischen Vertrage, polemisieren *διὰ τὸ καὶ πλείους διεψεῦσθαι τῆς ἀληθείας ἐν τούτοις, πιστεύσαντας τῇ Φιλίνου γραφῇ*. Wir sehen also: nach einer

Theorie fußten Roms Bedenken gegen die Unterstützung der Mamertiner auf der Existenz eines Vertrags, Polybius selbst hat sekundär als Begründung in sein Werk die Parallelisierung mit Rhegion hineingetragen, also seinen ersten Entwurf beseitigt. Es ist das alte Bild: ein Zusatz zur Hauptstelle stimmt inhaltlich mit einer Polemik an anderer Stelle überein; dann hat als Original die in der Polemik angegriffene Fassung zu gelten. Da wir nun ferner wissen, daß Polybius in neuen Auflagen gegen seine früheren Theorien polemisiert, und zwar in der Form, daß er seine Quelle angreift, so kann kein Zweifel sein: die Fassung, gegen welche sich Polybius jetzt in III, 26 wendet, ist dieselbe, der er ursprünglich gefolgt ist; unter den auf die Darstellung des Philinos hereingefallenen *πλείους* ist kein anderer zu verstehen als Polybius selbst![1]) Und nun wird es auch klar: nicht handelt es sich in I, 10, 4ff. ursprünglich um die Torheit, wie sich das Eingreifen in Messina vertrüge mit der schweren Strafe, die man den Römern in Rhegion hatte zuteil werden lassen — sondern um das schwere Problem: der römisch-karthagische Vertrag verbot das Übergreifen nach Messina, welches die Politik ebenso gebieterisch verlangte. Daher das Schwanken des Senats.

Ohne bereits auf die Frage eingehen zu wollen, wann und warum Polybius sich dazu entschlossen hat, den Philinusvertrag zu streichen, wollen wir in diesem Zusammenhang nur prüfen, wie er es fertig gebracht hat, den alten Bericht im wesentlichen zu belassen und doch die Existenz des Vertrags zu leugnen. Der entscheidende Punkt lag in Kap. 10, wo die Bedenken der Römer gegen den Übergang zur Darstellung gebracht waren. Was mußte hier geschehen? — Polybius hatte einen Ersatz zu finden und mußte einen Gedanken auftreiben, der ein retardierendes Moment für Rom darstellte. Diesem Zwecke dient die Parallelisierung mit Rhegion. In Wahrheit war das Rheginische Problem ein ganz anderes: Rom hatte einem Hilfegesuch der Rheginer durch Absendung eines Kommandos unter Decius Campanus entsprochen. Wenn dieses sodann in Rhegion eine Revolte macht, so richtet sich diese natürlich zunächst gegen Rom, und daher erklärt sich das Einschreiten Roms gegen die Truppen. Die Stellung zur rheginischen Bevölkerung ist dabei ganz irrelevant. Betrachten wir nun einmal den Bericht, den

1) Der Autor verrät sich außerdem noch in einer sehr eigentümlichen Weise: warum handelt er denn eigentlich in III, 26 von dem Problem, ob Rom oder Karthago beim Ausbruch des ersten Punischen Kriegs im Recht war? — An sich will er nur von den Staatsverträgen reden; hielt er den des Philinos für unecht, so konnte er ihn auslassen oder auch betonen, er sei nicht echt. Dagegen, was soll die Begründung des Kriegs in diesem Zusammenhang? — Qui s'excuse, s'accuse.

Polybius selbst von den Vorgängen gibt, so liegt ja für die große Masse der Daten eine Quelle vor, aber gerade die in § 8 gegebenen Mitteilungen über das Verhältnis der Soldateska zu der rheginischen Bevölkerung entstammen dem eigenen Berichte des Polybius — über die Vergewaltigung von Messina durch die Mamertiner. Ich stelle nur nebeneinander:

§ 2/3 (Messina): *περὶ τὸ κάλλος καὶ τὴν λοιπὴν εὐδαιμονίαν τῆς πόλεως . . . κατασχόντες τὴν πόλιν οὓς μὲν ἐξέβαλον τῶν πολιτῶν οὓς δ' ἀπέσφαξαν*	§ 8 (Rhegion): *ἐπὶ τῇ τῆς πόλεως εὐκαιρίᾳ καὶ τῇ . . . εὐδαιμονίᾳ καὶ τοὺς μὲν ἐκβαλόντες, τοὺς δ' ἀποσφάξαντες τῶν πολιτῶν . . . κατέσχον τὴν πόλιν.*

Daraus folgt ohne weiteres, daß die Quelle, welcher Polybius I, 7, 6—13 entnahm, überhaupt keine Mitteilungen gab über das Verhältnis der römischen Truppen zu den Bewohnern von Rhegion, wie wir dies von vornherein erwarten müssen in Anbetracht der Tatsache, daß es sich einfach um eine gegen Rom gerichtete Militärrevolte handelte. Was Polybius jetzt noch mehr berichtet, ist einfach objektiv unwahr und aus den Fingern gesogen, um die Parallelisierung mit Messina durchzuführen. Das Ende von Kap. 7 entstammt in gleicher Weise der Phantasie des Autors: römische Insurgenten werden naturgemäß hingerichtet. Daß das aus Rücksicht auf die Bundesgenossen geschieht, ist Unsinn und erklärt sich nur daraus, daß Polybius wieder bestrebt war, diese Revolte als gegen Rhegion gerichtet zu deuten; dann allerdings konnte man die Hinrichtung so auffassen. Der Schlußsatz des Kapitels verrät erst recht die Mache: „die Römer geben den Rheginern Stadt und Land zurück". Das ist wieder aus der Perspektive des Gedankens von der Vergewaltigung Rhegions geschrieben[1]), die Rom, das sich für seine Soldaten verantwortlich hält, wieder gutzumachen bestrebt ist. Also folgt, daß Polybius aus eigenen Stücken zu den aus seiner Quelle entnommenen Partien hinzugefügt hat einmal den Gedanken von § 8 und sodann das Ende des Berichtes von *βουλόμενοι* (§ 12) an bis zum Schluß des Kapitels. Polybius hat auf diese Weise die römische Militärrevolte von Rhegion derart verdreht, bis schließlich ein annäherndes Parallelstück zu den Mamertinern herauskam. Was nun die angebliche Unterstützung der Römer in Rhegion durch die Mamertiner betrifft, so ist diese so unwahrscheinlich wie nur möglich; wenn 4000 römische Soldaten Rhegion besetzt halten, bedürfen sie wohl keiner Hilfe gegen die wehrlosen Bürger der Stadt, und nun steht auch diese Nachricht wieder im Zusammenhang des § 8, über dessen Wert wir uns klar geworden sind. An dessen Stelle stand in der Quelle

1) *ἀπέδοσαν* in § 13 entspricht dem *ἐκβαλόντες* in § 8.

irgendwie die Mitteilung von dem Aufstand gegen Rom; was aber diese Leute im Detail getan haben, läßt sich schlechterdings nicht ausmachen.

Polybius hatte in seiner ersten Auflage die Römer schwanken lassen und mitgeteilt, daß wegen der Existenz des Philinusvertrags nur nach langer Beratung der Antrag auf Unterstützung der Marmertiner durchging. Welches waren dann aber die retardierenden Momente, wenn der Vertrag gefallen war? Polybius mag folgende Erwägung angestellt haben: wenn Rom schwankte, die Bitte der Mamertiner zu erfüllen, was doch an sich in seinem Interesse lag, so kann das nur deshalb geschehen sein, weil Rom sich dadurch in Widerspruch zu irgendeiner anderen Aktion gesetzt hat. Ein solcher Tatbestand ist nun gegeben durch die kurz vorher erfolgte Bestrafung der römischen Soldaten in Rhegion. Freilich lag da der Fall anders: die Mamertiner hatten eine Stadt vergewaltigt, welche Rom nichts anging, die Römer in Rhegion hatten gegen Rom selbst sich empört. Damit war also noch nicht viel geholfen, und aus diesem Grunde kam Polybius auf den Gedanken, die Koalition von Mamertinern und Rheginischen Römern zu erfinden. Wenn die Mamertiner hier eingegriffen hatten, dann lag allerdings der Widerspruch vor, daß die Römer einmal ihre eigenen Soldaten hinrichteten, dagegen die Fremden, welche dasselbe getan hatten, unterstützten. Ja noch mehr; die beiden Aktionen fanden unmittelbar hintereinander statt. Wenn die Mamertiner zuerst gehandelt und dann die Rheginischen Römer unterstützt hatten, dann waren sie offenkundig das Vorbild für sie, und die beiden Aktionen sind also parallel verlaufen. So mag Polybius' Gedankengang ungefähr gewesen sein; die Hauptsache aber für uns ist die Erkenntnis, daß diese ganze Partie erst hereingekommen ist, als Polybius den Vertrag hatte streichen müssen, und daß in Wahrheit die Dinge in Messina und Rhegion nichts zusammen zu tun hatten, daß vielmehr Polybius erst die Parallelisierung hineintrug, um ein Motiv für das Zögern Roms zu gewinnen.

Wenn diese Umgestaltung dem Werke des Polybius ebenso an den Lebensnerv ging, wie die Tilgung der Saguntinischen Abmachung aus dem Hasdrubalvertrag, so ist es anders mit der Erweiterung, der wir die Darstellung des Aufkommens des Hieron und seiner Kämpfe gegen die Mamertiner verdanken; hier liegen Ergänzungen vor, welche man zwar aussondern muß, wenn man den Zusammenhang, wie ihn Polybius ursprünglich gab, verstehen will. Doch hat Polybius damit nicht Tatsachen, die er früher berichtet hatte, rektifizieren wollen, und daher ist auch dieser Erweiterung nichts zum Opfer gefallen.

Für die formelle Rekonstruktion der ersten Niederschrift ist durch unsere Analyse bereits das meiste geleistet; es handelt sich nur mehr

darum, die unsicherere Kleinarbeit zu erledigen. Ohne weiteres scheiden aus 8, 3—9, 8 und 11, 7—8 als Einlagen aus der Geschichte Hierons; ferner 7, 6—13 wegen der darin gegebenen Schilderung der Ereignisse Rhegions. Polybius hat sich zu dieser den Weg geöffnet mit 7, 1, welches infolgedessen fortfällt. Mit 7, 2 beginnt der alte Entwurf, den wir glatt durchlesen bis § 5, wo wir an den Worten *εὗρον μιμητὰς τῆς πράξεως* anstoßen, da hier die spätere Parallelisierung beginnt. Es frägt sich nun, wie wir den mit *ταχὺ δὲ καὶ ῥᾳδίως καλῆς χώρας καὶ πόλεως ἐγκρατεῖς γενόμενοι παρὰ πόδας* beginnenden Vordersatz ergänzen werden. Zu diesem Zwecke prüfen wir, da 7, 6—13 ausgefallen ist, 8, 1—2: die hier zunächst gegebene Namenserklärung ist sachlich notwendig, dagegen die folgende Bezugnahme auf Rhegion muß beanstandet werden. Zwar liegt ja hier nicht der Gedanke der Parallelisierung vor, aber einmal haben wir bereits gesehen, daß die Vernichtung der Rheginer im Jahre 270 keine Ursache für die Belagerung und das Hilfegesuch der Mamertiner im Jahre 264 sein kann, und sodann wird durch *προειρημένης* in 8, 2 und *καθάπερ ἀνώτερον εἶπον* in 10, 1 von neuem erwiesen, daß dasjenige Ereignis, auf welches in diesen Formeln angespielt wird, sekundär eingeschoben ist[1]), d. h. eben das Bundesverhältnis von Mamertinern und Römern in Rhegion. Das Ende des Paragraphen ist neben dem Anfang von Kap. 7, 5 irrelevant und nach keiner Seite hin entscheidend; dagegen der Anfang von § 2 bis *πολιορκίαν* ist unhaltbar, so daß erst die bereits als alt erkannte Fortsetzung *παρὰ πόδας ὑπὸ τῶν Συρακοσίων αὐτοὶ πάλιν συνεδιώχθησαν εἰς τὴν πόλιν* wieder für den ersten Entwurf in Rechnung zu stellen ist. Dabei fällt uns sofort das Stichwort *παρὰ πόδας* auf, mit dem wir in 7, 5 den alten Entwurf verließen. Das Resultat ist zwingend: Ende von 8, 2 ist die Fortsetzung des Anfangs von 7, 5. Der Autor setzte kurz auseinander, wie der schnellen Ausdehnung der Mamertiner bald die Strafe auf dem Fuße folgen sollte, indem sie von ihren einstigen Brotherrn in Messina eingeschlossen wurden. Zwar ist nun durch diesen Zusammenschluß auch die von uns als notwendig erkannte Partie zu Anfang von 8, 1 verloren gegangen; doch können wir sie bald unterbringen; denn an *εἰς τὴν πόλιν* (8, 2) schloß unmittelbar *οἱ δὲ Μαμερτῖνοι* an (10, 1). Dieser Begriff wird jetzt durch eine eigentümliche Gedankenreihe fortgesetzt; zwar der Hinweis auf Rhegion ist deutlich als Ganzes sekundären Ursprungs, dagegen die Formel *τότε δὲ τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἐπταικότες ὁλοσχερῶς διὰ τὰς νῦν ῥηθείσας αἰτίας* ist in sich anstößig; denn die „eben genannten Ursachen" sind die Niederlage; es kann nun aber doch un-

1) Vgl. S. 120.

möglich die vorangegangene Niederlage ein Grund für die vollständige Niederlage — das besagt πταίω[1]) — sein, wofern nichts dazwischen geschehen ist. Vielmehr ist τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἐπταικότες ὁλοσχερῶς der Grund für das dringende Hilfegesuch und setzt darum ebenso wie dieses den Feind vor den Toren der Stadt voraus. Also ist diese Wortgruppe ein Bestandteil des ersten Entwurfs, welche inhaltlich Bezug nimmt auf 8, 2. Dagegen die umrankenden Stücke τότε δὲ und διὰ τὰς νῦν ῥηθείσας αἰτίας sind Zusätze, welche gemacht wurden, um die Verbindung dieses Gedankens mit dem Einschub πρότερον μὲν ἐστερημένοι τῆς ἐπικουρίας τῆς ἐκ τοῦ Ῥηγίου καθάπερ ἀνώτερον εἶπον zu ermöglichen. Demnach ergibt sich auch von hier wiederum, daß Rhegion ein Zusatz ist. Wir gewinnen also zunächst als Original: οἱ δὲ Μαμερτῖνοι τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἐπταικότες ὁλοσχερῶς οἱ μὲν..., während das dazwischen stehende Stück Zusatz ist. Da nun im ersten Entwurf an dieser Stelle zuerst der Name der Mamertiner fiel, so stand hier seine Erklärung, und also sehen wir, daß die Worte πρότερον μὲν ἐστερημένοι τῆς ἐπικουρίας τῆς ἐκ τοῦ Ῥηγίου καθάπερ ἀνώτερον εἶπον τότε δὲ getreten sind an die Stelle von τοῦτο γὰρ τοὔνομα κυριεύσαντες οἱ Καμπανοὶ τῆς Μεσσήνης προσηγόρευσαν σφᾶς αὐτούς.

Somit ist jetzt der erste Entwurf in Kap. 10 erreicht; die Mamertiner, von den Syrakusanern bedrängt, bitten in Karthago und Rom um Hilfe. Man schwankt in Rom, weil der römisch-karthagische Vertrag widerstrebte; für diesen Satz gilt es jetzt die ursprüngliche Formulierung zu finden, was in Anbetracht der Tatsache der radikalen Umarbeitung nicht mit Sicherheit geschehen kann. Immerhin können wir folgendes sagen: Unzweifelhaft gehört zum ersten Entwurf der Satz δυσαπολόγητον εἶχε τὴν ἁμαρτίαν, der für den Vertragsbruch ebenso passend, wie im jetzigen Zusammenhange ungeschickt ist. Ferner läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch der Anfang des Satzes τὸ γὰρ μικρῷ πρότερον halten; denn der römisch-karthagische Vertrag fällt unmittelbar vor die Zeit des Pyrrhus. So schlage ich etwa als Möglichkeit für die ursprüngliche Fassung von I, 10, 4 vor: τὸ γὰρ μικρῷ πρότερον ποιησαμένους συνθήκας καθ' ἃς ἔδει Ῥωμαίους μὲν ἀπέχεσθαι Σικελίας ἁπάσης, Καρχηδονίους δ' Ἰταλίας, παραχρῆμα παρασπονδεῖν βοηθοῦντας τοῖς Μαμερτίνοις δυσαπολόγητον εἶχε τὴν ἁμαρτίαν. Als ungehörig ist ferner zu streichen der Begründungssatz in § 3: διὰ τὸ δοκεῖν ἐξόφθαλμον εἶναι τὴν ἀλογίαν τῆς βοηθείας; denn der Grund für die lange Überlegung wird durch den soeben neu gestalteten γὰρ Satz gegeben, wogegen der Begriff ἀλογία τῆς βοηθείας für den späteren Standpunkt

1) Vgl. das Material von Schweighäuser.

des Autors ebenso bezeichnend ist, wie ungeschickt, wofern es sich um einen Vertragsbruch handelt, was der Autor anfänglich behauptete.

In der folgenden Darlegung der Erwägungen der Römer vermute ich eine allerdings sachlich unwichtige Erweiterung[1]), da die §§ 7—8 im Grunde nur wiederholen, was in §§ 5—6 ausgedrückt ist. Wahrscheinlich hat Polybius auf ἐπικείμενοι zunächst den Satz folgen lassen: διὸ ‖ καὶ νομίζοντες ἀναγκαῖον εἶναι σφίσι ... und später den Gedanken breit getreten. Sachlich wichtiger ist eine Eweiterung, welcher Kap. 11, 1—2 verdankt wird. Sie ergibt sich zunächst aus der nach vorn weisenden Dublette πόλυν μὲν χρόνον ἐβουλεύσαντο (11, 1) zu πολὺν μὲν χρόνον ἠπόρησαν (10, 3). Nun ist ja kein Zweifel, daß 10, 3 ff. in seiner originalen Form alt ist und zudem durch 11, 1—2 vorausgesetzt wird (z.B. διὰ τὰς ἄρτι ῥηθείσας αἰτίας). Also ist das auf die Dublette folgende Stück sekundär gebildet worden. Die Ausdehnung dieser Erweiterung ist leicht festgestellt; denn der Kap. 10 beschließende Partizipialsatz (νομίζοντες ἀναγκαῖον εἶναι σφίσι τὸ μὴ προέσθαι τὴν Μεσσήνην μηδ' ἐᾶσαι Καρχηδονίους οἱονεὶ γεφυρῶσαι τὴν εἰς Ἰταλίαν αὐτοῖς διάβασιν) begründet die Entscheidung, welche in § 3 durch den Satz προχειρισάμενοι τὸν ἕτερον ... ἐξαπέστειλαν κελεύσαντες βοηθεῖν indiziert ist. Demnach ist hier eingeschoben der Gegensatz von Senat und Volk. Historisch ist der Vorgang infolgedessen keineswegs beglaubigt; wohl aber mag Polybius oder einer seiner Hintermänner einmal das Bedürfnis empfunden haben, das Volk darauf hinzuweisen, daß es selbst einst den Krieg gegen Karthago gegen den Willen des Senates durchgesetzt habe.[2])

Die Fortsetzung § 3 ff. lesen wir glatt weiter unter Tilgung der als Zusatz bereits ausgeschiedenen §§ 7—8 — im übrigen aber ist jetzt klar, wie die Karthager Messina verlassen, die Stadt aber belagern, wogegen Appius, dem man die Stadt in die Hände gespielt hat, diese besetzt.

Eine ähnliche Schichtung dagegen wie bei der Frage der Berechtigung des römischen Eingreifens in Messina läßt sich in dem nunmehr anschließenden Berichte über die Aktionen des Appius nachweisen; denn wie Kap. 10, 4 ff. in Wahrheit erst verständlich wird durch die Polemik von III, 26, so läßt sich Kap. 11, 11 ff. nur verstehen, wenn wir die Polemik von Kap. 15 hinzunehmen. Nach Kap. 11 hat Appius zuerst die Syrakusaner besiegt, welche daraufhin abziehen; dann ging er zum Angriff gegen die Kar-

1) Sie ist nur insofern interessant, als Polybius, der durch Tilgung des Vertrags die Abgrenzung der Interessensphären und damit das Recht der Karthager auf den Osten Siziliens beseitigt hatte, nun nach neuen Motiven für die bestimmte Erwartung Roms auf Eingreifen der Karthager in Messina und Syrakus suchen mußte.

2) Vgl. Kap. 8 dieser Schrift.

thager vor, welche sich, in gleicher Weise geschlagen, zurückziehen. Appius beherrscht die ganze Situation und geht zur Belagerung von Syrakus über.

Die dazugehörige Polemik in Kap. 15 lautet folgendermaßen: Philinus widerspricht sich beständig; er behauptet, sowohl Hieron wie auch die Karthager hätten den Appius Claudius besiegt, während er dann berichtet, die angeblichen Sieger wären in wilder Flucht abgezogen. *ταῦτα δὲ συνᾴδειν ἀλλήλοις οὐδαμῶς δύναται* (15, 9). Entweder ist das eine oder das andere falsch; nun haben die Römer Syrakus und Echetla belagert, also besteht die zweite Behauptung zu Recht: *λοιπὸν ἀνάγκη συγχωρεῖν τὰς ἀρχὰς καὶ τὰς ὑποθέσεις εἶναι ψευδεῖς, καὶ νικώντων εὐθέως τῶν Ῥωμαίων ἐν ταῖς περὶ τὴν Μεσσήνην συμπλοκαῖς ἡττημένους αὐτοὺς ἡμῖν ὑπὸ τοῦ συγγραφέως ἀπηγγέλθαι* (15, 11). Polybius bekämpft also deutlich den Philinus nicht auf Grund einer anderen Tatsachenkenntnis, sondern ausschließlich auf Grund logischer Erwägungen; weil der Bericht widerspruchsvoll ist, muß die widersprechende Tatsache beseitigt werden. Faktisch stimmt der sachliche Bericht des Polybius in 11—12 mit der Tendenz seiner Polemik von 15 überein; aber gerade hierin erkennen wir jetzt ein festes Indizium dafür, daß ursprünglich der Bericht anders lautete und nachträglich umgeändert wurde, was der Verfasser dann selbst durch seine Polemik begründet. Gehen wir nunmehr an die Betrachtung der Details von Kap. 11 und 12, so klärt sich das Bild sehr schnell auf. Nach Philinos hat der römische Konsul sofort den Kampf gegen die Syrakusaner aufgenommen (15, 2), nach Polybius hat er erst Verhandlungen mit beiden Parteien angeknüpft (11, 11—12) — freilich vergeblich. Polybius begründet diesen Eintritt in die Verhandlungen mit der Tatsache, daß der römische Konsul sah, wie energisch die Feinde die Stadt belagerten, und daß er daraus schloß, daß die Belagerung schimpflich und gefährlich für ihn würde. Darum, um dem Schimpf und der Gefahr einer Belagerung zu entgehen, zog er den besseren Teil der Tapferkeit vor und verhandelte, und zwar aus Mitleid mit den Mamertinern. Nun wir wissen jetzt, die Mamertiner als Gegenstand römischer Gefühlspolitik entstammen erst einem späten Stadium des Werkes. Ohne dieses Moment aber würde an unserer Stelle dem Appius die größte Feigheit imputiert. Nein, der römische Konsul, welcher sich einer schimpflichen und gefährlichen Belagerung ausgesetzt sieht, der verhandelt nicht, sondern zieht sein Schwert, um sie zu vermeiden. Also § 10 paßt nicht zu der Fortsetzung, welche jetzt gegeben wird, sondern zur Mitteilung vom sofortigen Angriff. Wie ist der Kampf ausgegangen? — Nach Philinos siegt Hieron (15, 2), nach Polybius der römische Konsul (11, 13ff. und 15, 11). Und zwar ist Polybius

deshalb zu dieser Ansicht gekommen, weil er sich sonst den notorischen Abzug der Syrakusaner nicht recht glaubt erklären zu können. Aber wie steht es damit in 11, 15? Wir wissen jetzt, daß in der ersten Relation von Hierons Person überhaupt nicht die Rede war; also ist aus diesem Grunde der zweite Satz von 11, 15 nicht brauchbar. Folglich schloß 12, 1 unmittelbar an die Darlegung des Kampfberichtes an, und dieser Tatsache entspricht die Eingangsformel *τῇ δὲ κατὰ πόδας ἡμέρᾳ*: an dem auf das Gefecht folgenden Tag beobachtete der römische Konsul, daß die Feinde abgezogen seien, und ward dadurch voll guten Mutes, so daß er sich entschloß, nicht weiter zu zögern. Also ist der römische Konsul nach 12, 1 guten Mutes geworden nicht auf Grund einer siegreichen Schlacht, sondern auf Grund seiner Beobachtung, daß die Feinde abgezogen seien, was er offenbar gar nicht erwartet hatte. Also hatte er den Gegner nicht geschlagen, wie Polybius im Gegensatz zu Philinos jetzt wahr haben will. Mithin folgt aus 12, 1, daß Polybius ursprünglich auch hierin wieder der von Philinos gegebenen Darstellung gefolgt war, die er später ablehnen zu müssen meinte. Danach kann kein Zweifel bestehen, daß auch in 12, 3 ursprünglich von einem Siege der Karthager die Rede war, wie Philinos nach 15, 2 berichtet hatte. Daß jedenfalls Appius am Abzuge der Karthager ebensowenig schuld war, wie an dem des Hieron, deutet Polybius noch jetzt durch die Worte an: *χρησάμενος δὲ τοῖς εὐτυχήμασι τούτοις καὶ λύσας τὴν πολιορκίαν* (§ 4). Wenn an den bisher behandelten Punkten, an welchen Polybius nachträglich herumkorrigiert hat, die originale Fassung sich als mit Philinos in Übereinstimmung befindlich erwiesen hat, so ist es ganz natürlich, daß bei den indifferenten, nicht veränderten Stellen noch heute die Kongruenz hervorleuchtet: *προσέκειντο τῇ Μεσσήνῃ* (11, 6) = *προσκαθῆσθαι τῇ Μεσσήνῃ* (15, 1). Es steht also fest, daß der erste Entwurf des Polybius nach Philinos gebildet ist.

Wir rekonstruieren nunmehr diesen ursprünglichen Bericht, wobei wir von der Polemik gegen Philinos ausgehen und sie mit dem Wortlaut der Kap. 11 und 12 vergleichen. Von den beiden kongruierenden Formeln: *ὁ δὲ στρατηγὸς τῶν Ῥωμαίων Ἄππιος νυκτὸς καὶ παραβόλως περαιωθεὶς τὸν ποροθμὸν ἦκεν εἰς τὴν Μεσσήνην* (11, 9) und *παραγενομένους δὲ τοὺς Ῥωμαίους κατὰ θάλατταν εἰς τὴν πόλιν* (15, 2) ist die erstere, weil vollständigere (*νυκτός*), als das Original anzusprechen. Auch 11, 10 ist sicherlich ein Stück des ersten Entwurfs, da sein Inhalt, wie wir konstatierten, nicht zu der Fortsetzung § 11ff. paßt, die sich als spät erweisen ließ; also ist 11, 10 alt. Die darin gegebene Partizipialkonstruktion wird nun ganz vortrefflich zu Ende geführt, wenn wir aus

der Polemik in 15, 2 die ursprüngliche Fassung des Philinos-Polybius einsetzen. Demnach lautet das Original: *ὁρῶν δὲ πανταχόθεν ἐνεργῶς προσηρεικότας τοὺς πολεμίους καὶ συλλογισάμενος ἅμα μὲν αἰσχρὰν, ἅμα δ' ἐπισφαλῆ γίνεσθαι τὴν πολιορκίαν αὐτῷ, τῆς τε γῆς τῶν πολεμίων ἐπικρατούντων καὶ τῆς θαλάττης, εὐθὺς ἐξῆλθεν ἐπὶ τοὺς Συρακοσίους· λαβὼν δὲ πολλὰς πληγὰς ἐπανῆλθεν εἰς τὴν Μεσσήνην.* Indem wir diese letzten Worte aus 15, 2 niederschreiben, fällt der Blick auf 11, 15, wo der Bericht schließt *ἐπανῆλθεν πάλιν εἰς τὴν Μεσσήνην*, d. h. an dieser Stelle ist das Original wieder erreicht; Kap. 11, 11 bis 11, 15 (*σκυλεύσας τοὺς νεκρούς*) ist dagegen Erweiterung und Veränderung, welche Polybius mit seinem Original vornahm, als er die Niederlage der Römer durch einen Sieg ersetzen wollte. Der anschließende Satz: *ὁ δ' Ἱέρων ὀττευσάμενός τι — εἰς τὰς Συρακούσας* schließt, wie wir gesehen haben, sich nicht in den Rahmen des ersten Entwurfs ein, dessen Zusammenhang dagegen in 12, 1 erreicht wird. Dadurch daß aber mit dem ausgeschalteten Satz die Erwähnung Hierons zu gleicher Zeit gefallen ist, ergibt sich, daß in 12, 1 Appius, der schon im vorangehenden Satz Subjekt ist, nicht genannt sein kann; dies ist stilistisch auch im höchsten Grade wünschenswert, so daß wir nunmehr an *εἰς τὴν Μεσσήνην* anschließen: *τῇ δὲ κατὰ πόδας ἡμέρᾳ γνοὺς τὴν ἀπόλυσιν τῶν προειρημένων καὶ γενόμενος εὐθαρσὴς ἔκρινε μὴ μέλλειν ...*

Bis 12, 3 *συμβαλὼν δὲ τοῖς ὑπεναντίοις* lesen wir glatt weiter; das darauf Folgende kann aber nicht mehr gehalten werden, da jetzt von einem Siege des Appius statt von einer Niederlage die Rede ist; hier muß uns also wieder die Polemik gegen Philinus das Material bieten: aus 15, 2 entnehmen wir als Fortsetzung von *συμβαλὼν δὲ τοῖς ὑπεναντίοις* den Satz *οὐ μόνον πληγὰς ἔλαβεν ἀλλὰ καὶ ζωγρίᾳ τῶν στρατιωτῶν ἱκανοὺς ἀπέβαλεν.* Weiterhin wird in der Polemik das Verhalten der Karthager 15, 4 geschildert — eine Darstellung, die in den originalen Entwurf folgendermaßen zu übertragen ist: *οἱ δὲ Καρχηδόνιοι μετὰ τὴν μάχην εὐθέως ἐκλιπόντες τὸν χάρακα διεῖλον σφᾶς εἰς τὰς πόλεις* und wieder ist damit das Stichwort von 12, 3 *εἰς τὰς παρακειμένας πόλεις* erreicht, d. h. das Mittelstück von 12, 3 ist Erfindung des Autors, alles übrige alt, so daß wir nun anstandslos bis 12, 4 durchlesen.

Vergleichen wir nunmehr unsere bis jetzt gewonnene Rekonstruktion von 11, 10—12, 4 mit der Polemik gegen Philinos, so springt in die Augen, daß letztere noch einige Momente mehr enthält als unser Text:

1. Betreffs Hieron findet sich die Nachricht, daß er Lager und Zelte verbrannt, und daß er die Forts zwischen Messina und Syrakus verlassen habe (15, 3).

2. Betreffs der Karthager ist als Plus zu konstatieren die vollständige Mutlosigkeit der Soldaten und der Beschluß der Feldherren, keine Schlacht zu wagen (15, 4).

3. Nach 15, 10 haben die Römer nicht nur Syrakus, sondern auch Echetla belagert.

Von diesen Stücken sind 1. und 2. gleichartigen Charakters. Der ursprüngliche Philinosbericht ließ den Hieron und die Karthager natürlich nicht in wilder Flucht abziehen, da ja der römische Feldherr bereits über die Tatsache ihres Abmarschs erstaunt ist. Bei der Polemik aber kam es dem Polybius gerade darauf an, den Abzug möglichst dramatisch und die Entmutigung der Karthager und des Hieron möglichst groß erscheinen zu lassen, um auf diese Weise gegen Philinos eine Handhabe zu gewinnen. So imputiert hier unser Autor seinem Gegner eine Mitteilung, die dieser nie gemacht hat, um ihn darauf festnageln zu können. Wenn Philinos keinen Bericht von einer Belagerung oder einer Schlacht gab, so wird das so gedeutet: Hieron und die Karthager haben keine Schlacht angenommen und alle festen Plätze verlassen.

Interessanter ist der dritte Punkt. In Kap. 12, 4 berichtet Polybius: *τὸ δὲ τελευταῖον προσκαθίσας αὐτὰς ἐπεβάλετο πολιορκεῖν τὰς Συρακούσας*; in der Polemik sieht der Satz also aus: *τὰς Συρακούσας αὐτὰς προσκαθίσαντας ἐπιβαλέσθαι πολιορκεῖν* (15, 5), entspricht also Wort für Wort, wodurch unser Verfahren, Referate in die direkte Rede umzuseten, als berechtigt erwiesen wird. Dann aber hinkt 15, 10 der Gedanke nach: *καὶ τὰς Συρακούσας ἐπολιόρκουν οἱ Ῥωμαῖοι κατὰ πόδας, ὡς δ' οὗτός φησι, καὶ τὴν Ἐχέτλαν, ἐν μέσῃ κειμένην τῇ τῶν Συρακοσίων καὶ Καρχηδονίων ἐπαρχίᾳ.* Während also bisher weder in der von Philinos abhängigen Darstellung noch in der gegen ihn gerichteten, exzerpierenden Polemik von einer Belagerung Echetlas, die dem Polybius doch so gut passen mußte, die Rede war, wird hier auf dieses Moment hingewiesen, und zwar eingeführt durch die Worte *ὡς δ' οὗτός φησι.* Merkwürdigerweise hat man an dieser Formulierung nie Anstoß genommen; denn durch das *δὲ* wird der Träger der Tradition betreffs Echetla in einen Gegensatz gestellt zu dem betreffs Syrakus. Da nun dieser letztere Philinos ist, kann sich hinter *οὗτος* diese Person nicht verbergen; andererseits ist Philinos die einzige Persönlichkeit, von der die Rede war. Daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß dieser Satz korrupt ist: entweder verbirgt sich hinter *οὗτος* ein Eigenname, oder was mir viel wahrscheinlicher ist, es ist *ὡς δ' οὗτός φησι* in *ὡς δ' οὗτοί φασι* zu verändern, und die Römer also sind es, welche zu Philinos diese ergänzende Tradition geben. Das eine Faktum steht jedenfalls fest, daß

Polybius, als er die Polemik gegen Philinos verfaßte, von Echetla noch nichts wußte; denn sowohl in 15, 5 als auch in 15, 8 verschweigt er diese Tatsache. Also liegt ein Nachtrag zur Polemik in 15, 10 vor, und es gilt nur noch deren Umfang zu bestimmen. Nun ist *ἐξεχώρησαν τῶν ὑπαίθρων* Dublette zu *τῶν ὑπαίθρων ἐκχωροῦντας* (§ 7), *τὰς Συρακούσας ἐπολιόρκουν* Dublette zu *πολιορκοῦντας τὰς Συρακούσας* (§ 8). Also sind diese Stücke nur wiederholt, um die Möglichkeit des Einschubs von Echetla zu gewinnen, d. h. der ursprüngliche Text lautete: *εἰσὶ δ' αὗται μὲν ἀληθεῖς. ‖ λοιπὸν ἀνάγκη συγχωρεῖν* . . . (§ 11). Um dann die römische Tradition einzuschachteln, dubliert Polybius und schildert zudem die Lage von Echetla, was in der Polemik natürlich ganz deplaziert ist. Der Nachtrag an dieser Stelle ist mithin offenkundig später als die von uns jetzt besprochene Umarbeitung des Werkes; andernfalls müßten wir ihn auch in 15, 5 oder 15, 8 verarbeitet erwarten.

Einige der wichtigen Konsequenzen unserer Untersuchungen seien hier vorgelegt. Zunächst hat sich gezeigt, daß Polybius für den ersten Entwurf Philinos zugrunde gelegt hat; das Referat aus ihm lautete kurz folgendermaßen: In Messina haben sich die Söldner des Agathokles festgesetzt; ihre anfänglichen Erfolge sollten aber bald dadurch vernichtet werden, daß sie von den Syrakusanern eingeschlossen wurden. In der Not wenden sie sich zunächst an Karthago, das ohne weiteres zugreift, während man in Rom schwankt, da ein römisch-karthagischer Vertrag den Römern verbot, nach Sizilien überzugreifen. Dennoch siegte der Wille zur Macht, und der Konsul Appius Claudius geht nach Messina; zwar war diese Stadt ja bereits von den Karthagern gedeckt, aber es gelang den Mamertinern, diese zu beseitigen und den Römern die Stadt in die Hände zu spielen. Infolgedessen belagerten die düpierten Karthager aus Ärger ebenfalls die Stadt, so daß nun die merkwürdige Situation bestand, daß vor Messina die Syrakusaner und die zu ihrer Abwehr herbeigeholten Karthager in gleicher Weise lagerten.

Appius griff sofort die Syrakusaner an, die mit starkem Erfolge Widerstand leisteten, aber dennoch unerwartet am nächsten Tage abzogen, da offenbar das Gefecht keine klare Entscheidung ergeben hatte. So hatte Appius seine eigentliche Aufgabe erledigt; aber der Konflikt zwischen Rom und Karthago war nun akut geworden, da Rom den Vertrag gebrochen hatte. Infolgedessen greift Appius nun unmittelbar auch die Karthager an. Auch hier hat er zwar im Gefecht keinen Erfolg, dennoch aber zogen die Karthager ab. Ganz erklärlich; sie waren nicht nach Messina gesandt, um Rom zu bekriegen.

Dieser in sich geschlossene Bericht ist für Philinos durch zwei Stellen

garantiert, einmal den Vertrag und sodann die Siege des Hieron und der Karthager über Appius. Schon an sich ist es nichts Kleines, einmal eine geschlossene Partie aus Philinos vor sich zu haben, vor allem aber muß ausgesprochen werden, daß diese Relation sachlich allein in Frage kommen kann; es ist ein Unding, wenn man, was jetzt durchgängig geschieht, dem Polybius schlankweg nacherzählt. Ob der Vertrag echt ist oder nicht, darüber kann man allenfalls streiten; aber diesen Vertrag zu eliminieren und Rom beim Angebot der Mamertiner aus sentimentalen Bedenken schwanken zu lassen, ist lächerlich, weil man dann einfach einen Lückenbüßer einsetzt; denn der Bericht des Philinos und damit der des Polybius in Kap. 10—11 basiert auf der Existenz des Vertrages. Und wer bei den Kämpfen um Messina mit Polybius durch dick und dünn geht, der mache sich nur klar, daß er pseudologische Erwägungen, welche Polybius um 150 angestellt hat[1]), in die Darstellung hineinträgt, und ihr zuliebe die einzige wirkliche Quelle opfert. Die Sachlage ist einfach die: will man Philinos nicht glauben, dann verzichte man auf alles. Glaubt man ihm, dann nehme man ihn ganz hin.

Der Prüfstein für die Glaubwürdigkeit des Philinos ist der Vertrag; hat er ihn aus karthagischem Interesse gefälscht, wie Polybius meint, dann bricht allerdings alles über uns zusammen, aber immerhin ist Nichtwissen besser als Scheinwissen. Polybius führt als Grund für seine Ansicht an, daß dieser angebliche Vertrag nicht auf dem Kapitol vorhanden gewesen wäre, wie die anderen römisch-karthagischen Verträge. Da muß nun zunächst folgendes beobachtet werden. Von den sechs Verträgen, die Polybius III, 22 ff. aufzählt, kennt er die beiden letztgenannten (Sardinischer und Hasdrubalvertrag) nur aus den literarischen Quellen, die er seiner historischen Darstellung zugrunde gelegt hat, wobei der Hasdrubalvertrag in seiner veränderten Form erscheint. Sind deshalb diese Verträge auch unecht, weil sie nicht auf dem Kapitol lagen? Denn, daß dort keine Exemplare waren, steht dadurch sicher fest, daß der Autor ja nichts von den Urkunden zu sagen weiß, als was er in der Erzählung berichtet hatte.

Etwas anders liegen die Dinge beim Abschluß des sizilischen Krieges; hier hat Polybius im Text nur die Präliminarien mitgeteilt und die Veränderungen, die mit ihnen vorgenommen wurden (I, 62, 8 ff.). In III, 27 kennt er die definitive Vertragsform, die sachlich abweicht von den Prä-

1) Ich erinnere kurz an die Ausführungen S. 69 f., wonach die Umarbeitung von „Roms Übergang nach Sizilien" zu gleicher Zeit stattgefunden hat wie die Einschiebung des Exkurses über die römisch-karthagischen Verträge. Letztere geschah aber um 150.

liminarien + Veränderungen. Hier hat also eine andere Quelle zur Verfügung gestanden, und dies wahr doch wohl[1]) dieselbe, welcher die drei ersten Verträge, von denen Polybius nur an unserer Stelle handelt, entnommen waren. Es zeigt sich demnach, daß von den sechs Verträgen höchstens vier auf dem Kapitol vorhanden waren, zwei dagegen sicher fehlten, gegen deren Echtheit Polybius aber dennoch nichts einzuwenden hatte. Außerdem ließ sich der Philinosvertrag nicht mehr aufweisen, bei ihm schritt Polybius aber zur Athetierung. Er hat also mindestens mit ungleichem Maß gemessen. Bereits rein objektiv dürfen wir also den Schluß des Polybius nicht mitmachen; und schlimmer steht es um ihn, wo wir sein Verfahren beim Hasdrubalvertrag festgelegt haben; dadurch ist er subjektiv auf das höchste kompromittiert. Und wie enge die Frage des Hasdrubalvertrags und die des Philinosvertrags sich im Kopfe des Polybius verband, geht aus III, 28, 1 so klar hervor, daß auch von hier aus die gewichtigsten Bedenken sich einstellen[2]). Gegen die Auffassung des Polybius spricht alles, für die des Philinos in positiver Weise ein — allerdings durchschlagendes — Moment, auf das H. Nissen (Fleckeisens Jahrb. 1887 S. 326) zuerst hingewiesen hat: der von Polybius III, 25, 3 mitgeteilte Zusatzvertrag setzt voraus, daß zwischen diesem und der Urkunde von III, 24 andere Verträge liegen müssen. Aus diesen Gründen ist für jeden, der Rom nicht reinwaschen will, wie die Publizisten des Jahres 150, die Tatsache feststehend, daß der Vertrag existiert hat. Aber ich betone nochmals, die Hauptsache für uns ist, daß, wenn wir den Vertrag streichen, wir auch die römischen Verhandlungen usw. zu streichen haben.

Ein anderer Punkt, auf den ich hinweisen darf, ist das Rheginische Problem. Sicher ist, daß es von Polybius erst sekundär mit der Frage des Kriegsanfangs verbunden wurde, und ebenso sicher dünkt auch das andere Resultat, daß die Vergewaltigung der Rheginer durch die römische Soldateska, die nicht aus der Quelle stammt und demnach unhistorisch ist, um der Parallelisierung willen erst von Polybius eingesetzt wurde. An sich ist die Revolte der römischen Soldaten nur gegen Rom gerichtet gewesen. Nun liegen aber hier die Dinge so, daß wir eine Paralleltradition haben, die mit denselben Daten rechnet wie Polybius, also notwendig aus ihm stammen muß, wenn wir mit Recht dem Polybius die Kombination von Messina und Rhegion zugewiesen haben.

1) Sicher ist das nicht; der Stil ist viel besser als bei den übersetzten Urkunden, und so mag man an andere Möglichkeiten denken. Dies würde unsere Argumentation noch verstärken, aber auch so genügt das Vorgebrachte.

2) Ich verweise im übrigen auf die Ausführungen von Kap. 10 dieser Schrift.

Vor allem kommen in Frage Fragmente des XXII. Buches des Diodor und des XX. Buches des Dionys. Beide Berichte halten sich grundsätzlich mit ihrer Auffassung an die des Polybius[1]), nur daß sie beide das Schicksal des Decius in grausen Farben malen, Dionys ausführlicher, Diodor seiner Art entsprechend knapper. Also muß zwischen Diodor und Dionys einer-, Polybius andererseits eine vermittelnde Quelle eingesetzt werden.

Zunächst schimmert die Abhängigkeit der Berichte des Diodor und Dionys von dem des Polybius auch formell noch vielfach durch.

Polyb. *ὧν ἡγεῖτο Δέκιος Καμπανός* Dion. *ὧν ἁπάντων ἡγεῖτο Δέκιος Καμπανός τὸ γένος* Diod. *Δέκιος τὸ γένος Καμπανός.*

Polyb. *τὸν τῆς παρανομίας καιρὸν* und *εὗρον μιμητὰς τῆς πράξεως* Diod. *ἐμιμήσατο τὴν τῶν Μαμερτίνων παρανομίαν.* Bei Dionys verweist Decius auf das Beispiel der Mamertiner.

Polyb. *ἴδιον ... συνέβη καὶ παραπλήσιον ἑκατέραις ταῖς ... πόλεσιν· εἰσὶ δ' αὗται Μεσσήνη καὶ Ῥήγιον* Dion. *περὶ τὴν Ῥηγίνων πόλιν πάθος γίγνεται δεινὸν, οἷον καὶ περὶ Μεσσήνην ἐγένετο.*

Polyb. *εὐκαιρίᾳ καὶ τῇ ... περὶ τοὺς ἰδίους βίους εὐδαιμονίᾳ* Dion. *ἑστιάσεις λαμπρὰς ... κατασκευὰς οἰκιῶν λαμπρὰς ... τῆς εὐδαιμονίας.*

Polyb. *τὰ τέκνα τῶν ἠκληρηκότων* Diod. *τὰς τῶν ἠτυχηκότων κτήσεις.*

Polyb. *κατέσχον τὴν πόλιν* = Diod. *κατέσχον τὴν πόλιν.*

Dazu berühren sich Diod. und Dion. in folgenden Wendungen, die der Mittelquelle zuzuweisen sind:

Dion. *ἐν τοῖς ἰδίοις κατασφάττουσιν ἐφεστίοις* = Diod. *ἐπὶ τῆς ἰδίας ἑστίας ἑκάστους σφάξαντες.*

Dion. *τάς τε γυναῖκας τῶν ἰδίων ξένων* = Diod. *τὰς τῶν ἰδιοξένων γυναῖκας.*

Die formelle Berührung ist demnach sehr stark vorhanden, aber woher hat die zu substituierende Mittelquelle die grausame Geschichte von der Blendung des Decius? Sollte da nicht doch noch Nebentradition vorliegen, welche also auch mit der Vergewaltigung der Rheginer rechnete? — Keineswegs. Polybius hatte über Decius nichts weiter berichtet; wie er umkam, ob er bei den Hingerichteten war, davon wußte man also nichts. Und diese Gelegenheit ließ sich die Geschichtsfälschung der Sullanischen Zeit nicht entgehen; sie schmückte das grausige Gemälde vom Untergange des Decius aus, indem sie tragische Motive als

1) Um die chronologische Einordnung der Besetzung Rhegions handelt es sich natürlich nicht — diese ist ja einfaches historisches Ereignis, welches mehrfachen Quellen entnommen sein kann — dagegen um die Verbindung Messinas mit Rhegion und die Vergewaltigung der Rheginer.

Strafe für die Schändung des Gastrechts durch die Vergewaltigung der Frauen in die Darstellung hineinverflocht. Hier können wir wieder einmal feststellen, wie unsere Tradition geworden ist, auf die wir doch für so viele Gebiete der römischen Geschichte ausschließlich angewiesen sind.

§ 2. DIE UMARBEITUNGEN DER VORGESCHICHTE DES SIZILISCHEN KRIEGES.

Die Darlegungen des vorangehenden Paragraphen haben ergeben, daß die Polemik gegen Philinos zu ebenderselben Zeit entstand, zu welcher die Einschiebung des Rheginischen Problems stattgefunden hat: beides greift ineinander und ist gegenseitig bedingt. Demnach haben wir einer und derselben Epoche zuzuweisen: 7, 1; 7, 5 (*παρὰ πόδας*) bis 8, 2 (*εἰς τὴν πολιορκίαν*); 10, 3—4 in der jetzigen Form; 10, 7—8; 11, 11—15 (*τοὺς νεκροὺς*); 12, 3 (*πολλοὺς μὲν—προτροπάδην*). Aber wie verhalten sich zu diesen Einarbeitungen bzw. Umänderungen diejenigen Zusätze, welche sich auf Hieron beziehen, d. h. 8, 3—9, 8; 11, 7—8 und 11, 15 (*ὁ δ' Ἱέρων* bis *Συρακούσας*)? Eine unmittelbare gegenseitige Beziehung findet nicht statt; dazu tritt die Beobachtung, daß die Hieronzusätze niemals die Anwendung des Wortes *Μαμερτῖνοι* erkennen lassen; in den andern Zusätzen ist das Wort aber durchgängig benutzt (10, 4; 10, 7; 11, 11). Da scheint es doch nicht ratsam, gleichzeitiges Entstehen zu supponieren, da sich sonst die Scheidung kaum so rein erhalten hätte. Also sind entweder die Hieronzusätze älter, oder die Einschiebung des Rheginischen Problems nebst der Polemik gegen Philinos hat das *prius* zu beanspruchen. Ein Indizium für die Lösung dieses Problems ist Kap. 11, 13 zu entnehmen: Polybius hatte nämlich, wie wir wissen, ursprünglich keinen bestimmten syrakusanischen Führer genannt, sondern ganz allgemein von *Συρακόσιοι* gesprochen; wäre nun die Philinospolemik älter als die Hieronzusätze, so dürften weder in der Polemik gegen Philinos noch in den durch sie bedingten Umarbeitungen von Kap. 11—12 von Hieron die Rede sein. Umgekehrt führt aber die Beobachtung, daß in 11, 13 und entsprechend in 15, 3 von Hieron bzw. dem syrakusanischen Könige die Rede ist, zu der Annahme[1]), daß bereits damals die Hieronzusätze vorgelegen haben müssen, als die Polemik gegen Philinos gebildet wurde.

Als zweites Stadium des Textes können wir mithin dasjenige be-

1) Der Schluß ist allerdings nicht sicher, da hier die Kenntnis Hierons auch aus den späteren Partien stammen kann, welche mit der Hierongeschichte 8, 3ff. usw. nichts zu tun haben.

zeichnen, in welchem das alte Referat durch die Hieronzusätze erweitert wurde. An den alten Satz *ταχὺ δὲ καὶ ῥᾳδίως καλῆς χώρας καὶ πόλεως ἐγκρατεῖς γενόμενοι παρὰ πόδας | ὑπὸ τῶν Συρακοσίων αὐτοὶ πάλιν συνεδιώχθησαν εἰς τὴν πόλιν* (7, 5 + 8, 2) fügte der Autor die Worte *διά τινας τοιαύτας αἰτίας* hinzu und gelangte damit zur Darlegung der Geschichte Hierons. Dieses Referat schrieb Polybius als Ganzes bis Kap. 9, 8 ab, und es war damit zunächst nichts weiter geschehen, als daß der Vormarsch der Syrakusaner aus der Geschichte Hierons begründet wurde. Allerdings hatte dies eine verhängnisvolle Konsequenz. Polybius ist nämlich bei seinem Einschub der Hierongeschichte das Versehen untergelaufen, daß er dieses Referat nicht so weit herabführte, als er es eigentlich hätte tun müssen. Die Situation, wie sie in 10, 1 vorausgesetzt ist, ist die, daß die Syrakusaner vor der Stadt lagern; so weit mußte also auch die Hierongeschichte gegeben werden. Aber Polybius verfolgt sie zunächst nur bis zum Gefecht am Longanus und muß infolgedessen in Kap. 11, §§ 7 bis 8 den Vormarsch Hierons gegen die Mamertiner nachtragen. Aber nicht allein das; sondern die Folge dieser Ungenauigkeit war auch die, daß nun Kap. 10, 1 ganz unverständlich wurde, weil dem Hilfegesuch der Mamertiner jede Aktualität fehlte; denn Hieron war nach Hause zurückgekehrt und bedrohte also nicht mehr die Mamertiner. Es hatte also die ausführliche Quelle über Hieron von zwei Angriffen berichtet; in 10, 1 — einem Stück des ersten Entwurfs — ist das allein interessierende Stadium des entscheidenden — in Wahrheit zweiten — Angriffs vorausgesetzt, während der Autor es nun bei der Kombination der beiden Berichte falsch dem ersten weniger wichtigen Angriff seiner Hieronquelle gleicht.

Dieser Fehler hat nun zu weiteren Konsequenzen in dem dritten Stadium geführt, welches durch die Polemik gegen Philinos charakterisiert ist. Zunächst entstand damals der Einschub von 7, 5—8, 2, in welchem als Ursache für den Angriff der Syrakusaner auf Messina die Vernichtung der Rheginer vorbereitet worden war (8, 2).

Natürlich war dieses Moment nun weiterhin als Verzweiflungsmotiv in der Parallelstelle von 8, 2, d. h. in 10, 1, zu verwerten; darum schiebt der Autor in 10, 1 ein: *πρότερον μὲν ἐστερημένοι τῆς ἐπικουρίας τῆς ἐκ τοῦ Ῥηγίου, καθάπερ ἀνώτερον εἶπον*[1]), und umgibt das alte Stück *τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἐπταικότες* mit den ergänzenden Stücken *τότε δὲ* einer- und *διὰ τὰς νῦν ῥηθείσας αἰτίας* andererseits, wodurch

1) Dafür wird die Definition des Wortes *Μαμερτῖνοι* nach 8, 1 vorweggenommen; denn hier fand sich der Namen zum erstenmal im Nominativ genannt, was für die Formulierung notwendig war.

allerdings der Widerspruch von 10, 1 zu 9, 8 nur verstärkt wird. Die folgenden Umarbeitungen der Kap. 10 und 11 sind bereits erörtert worden; sie beruhen durchweg, mit Ausnahme der älteren Hieronzusätze 11, 7—8 und 11, 15, auf der Neugestaltung des alten Berichtes infolge der Polemik gegen Philinos. Diese wird auch bereits vorausgesetzt in dem Zusatz 11, 1—2, wo der Gegensatz des ruhig abwägenden Senats und der leidenschaftlichen Masse betont ist. Mir scheint diese Partie durchaus die Luft zu atmen, welche wir in den letzten Zusatzstücken zur römischen *πολιτεία* wiederfinden, so daß wir mit diesem Element in die fünfte Auflage hineinkommen: auf Historizität kann auch dieses nicht den geringsten Anspruch erheben, schon wegen der Gleichung mit den Rheginern, die in dem Begriffe *ἀλογία* vorausgesetzt ist (vgl. 10, 3). Das Resultat lautet demnach:

Erstes Stadium: knapper rekonstruierter Bericht.

Zweites Stadium: Einarbeitung der Hieronzusätze.

Drittes[1]) Stadium: Polemik gegen Philinos und damit wesentliche Umgestaltung des Ganzen.

Viertes Stadium: Angriff gegen den leidenschaftlichen Pöbel (11, 1—2).

Ich habe diese Darlegungen gegeben ohne Berücksichtigung der historischen Literatur, welche sich an das Problem des Ausbruches des ersten Punischen Krieges angeschlossen hat. Doch sei, nachdem in üblicher Weise der Text aus sich heraus erklärt ist, wenigstens kurz darauf hingewiesen, welch große Anzahl von historischen Streitfragen ohne weiteres jetzt ihre Erledigung gefunden haben. Gerade die Polybiusstellen, deren Zusammenwachsen aus heterogenen Elementen wir nachweisen mußten, bildeten für die Rekonstruktion der Geschichte Hierons ein beständiges Hindernis. Die Chronologie dieser Periode wird jetzt auf eine neue Grundlage gestellt und für den Gang der Ereignisse ist eine Quelle gewonnen, die sachlich für uns die Grundlage bilden muß. So darf ich es aussprechen, daß die Arbeit, welche Paul Meyer (der Ausbruch des ersten Punischen Kriegs Berl. Diss. 1908) vorgelegt hat, auf der neuen Grundlage neu gemacht werden muß.

§ 3. DIE VERZAHNUNG DES BERICHTES.

Dem von uns behandelten Gebilde habe ich im Anschluß an den Text des Polybius (I, 5, 1 und I, 12, 5) den Titel gegeben: „Roms Übergang nach Sizilien". Aber es ist von vornherein deutlich, daß diese Los-

1) Eventuell müssen 2. und 3. ihre Reihenfolge vertauschen (vgl. 196 [1]), und 4. könnte dann mit 2. zusammenfallen.

lösung aus dem Zusammenhang des sizilischen Krieges, zu welchem die Aktionen hinüberführen, sehr bedenklich ist. Dazu kommt, daß der ganze Bericht außerhalb der Disposition steht, welche vielmehr erst in Kap. 13 gegeben wird. Es ist aber gar kein Grund abzusehen, warum diese Darstellung aus der Gesamtrelation herausgenommen werden soll. Jede nach dieser Richtung hinzielende Überlegung wird zudem von Polybius selbst abgeschnitten. In Kap. 14—15 erklärt er, daß er den sizilischen Krieg (*τούτῳ τῷ πολέμῳ* 14, 1 vgl. 13, 10) darstellen müsse, weil Philinos darüber gelogen habe — und als Beispiel wird angeführt sein Bericht von der Besetzung Messinas durch Rom, d. h. eine Aktion, welche Polybius jetzt zur *πρώτη διάβασις* rechnet. Daraus folgt, daß Polybius, als er die Polemik gegen Philinos verfaßte und dementsprechend seine Darlegungen über die Aktionen selbst korrigierte, in diesen Dingen noch ein Element des ersten Punischen Krieges sah, und damit tritt zu den behandelten Schichtungen noch eine weitere dadurch hinzu, daß die Kämpfe um Messina vom übrigen Kriege losgelöst und unter dem Titel *πρώτη διάβασις* zusammengefaßt werden.

Die Erkenntnis, daß I, 7—12, 4 ursprünglich eng verbunden war mit der Darstellung des sizilischen Krieges, kann nun noch in mancher Weise fruchtbar gemacht werden, und ich schließe darum diese Beobachtungen an, obwohl sie uns zum Teil zu anderen Gebieten hinüberführen werden. Zunächst erhält durch die Verschiebung von I, 7—12, 4 das jetzt darauf folgende Stück erst einen vernünftigen Sinn. Dieses ist in sich derartig unlogisch aufgebaut, daß man sich immer wieder fragt, wie die Forschung dies hat hinnehmen können. Mit einem kurzen Satz (12, 5) wird auf die geschilderte *διάβασις* hingewiesen und daran eine Begründung des Exkurses von — Kap. 6, der längst hinter uns liegt, angefügt. Sobald nun die *πρώτη διάβασις* (7—12, 4) dahin versetzt ist, wohin sie gehört, dann ist das Bild sofort ein anderes; denn dann schließt 12, 6 unmittelbar an Kap. 6 an, da ja auch 12, 5 fallen muß, sobald es keine *πρώτη διάβασις* mehr gibt. Und nun machen wir die Beobachtung, daß 12, 5 mit den Worten *κατὰ τούτους ἐγένετο τοὺς καιρούς* schließt — es ist das bekannte Verzahnungsstück, und wenn daher stilistisch vorher von den Herausgebern korrigiert wird, so ist das nur in der Ordnung. Wir wissen, daß hier die Dinge nicht klappen dürfen. Also es folgte einmal 12, 6 *ἣν οἰκειοτάτην κρίναντες ἀρχὴν εἶναι* usw. auf Kap. 6.

Damit erhalten wir nun ein Parallelstück zu Kap. 5; wie dieses zu der Übersicht von Kap. 6 hinüberführt, so hat 12, 6 ff. die Aufgabe, sie nach unten abzuschließen. Und doch besteht in der Durchführung des einzelnen eine Diskrepanz. Kap. 5, 2 begründet einen Exkurs, welcher

die Konsolidierung der römischen Macht darstellt (*πῶς καὶ πότε συστησάμενοι τὰ κατὰ τὴν Ἰταλίαν ... διαβαίνειν ὥρμησαν εἰς Σικελίαν*); hingegen das Parallelstück 12, 6 ff. will dazu den vorausliegenden Zusammenbruch Roms darstellen (*πῶς καὶ πότε πταίσαντες αὐτῇ τῇ πατρίδι Ῥωμαῖοι τῆς ἐπὶ τὸ βέλτιον ἤρξαντο προκοπῆς καὶ πότε πάλιν καὶ πῶς κρατήσαντες τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν τοῖς ἐκτὸς ἐπιχειρεῖν ἐπεβάλοντο πράγμασιν*), so daß man aus dieser Gegenüberstellung deutlich sieht, wie eine Erweiterung nach oben stattgefunden hat. Diese Beobachtung ist natürlich zu kombinieren mit unserem Resultate der Analyse von I, 6.[1]) Wir haben festgestellt, daß I, 6 ursprünglich einsetzte mit § 5, und daß dann auf Grund der Darstellung der Keltenkriege die §§ 1—4 davor geklebt wurden: Jetzt ist es ganz deutlich, daß 5, 2 auf den Inhalt der alten mit 6, 5 beginnenden Übersicht anspielt, während 12, 6 die erweiterte Gestalt voraussetzt. Damit dürfen wir es schließlich in Zusammenhang bringen, wenn der Autor in 5, 4 die Worte gebraucht *τοῖς χρόνοις βραχὺ προσαναδραμόντας*, während in 12, 6 nur *ἀναδραμόντες τοῖς χρόνοις* gesetzt ist; denn das eine Mal setzt der Überblick um 100 Jahre früher ein als das andere Mal. Es ergibt sich also, daß 12, 6—7 zu einer Zeit entstanden ist, als einerseits 7—12, 4 an der jetzigen Stelle noch fehlte, andererseits aber Kap. 6 bereits nach oben verlängert worden war. Da nun die Verlängerung von Kap. 6 die Darstellung der Keltenkriege voraussetzt, so folgt weiterhin, daß die Keltenkriege früher dem Werke einverleibt wurden, als die *πρώτη διάβασις* vom ersten Punischen Kriege getrennt wurde. Da ferner darzulegen sein wird[2]), daß die Loslösung der *πρώτη διάβασις* in der welthistorischen Komposition stattgefunden hat, so gewinnen wir das Resultat: der Einschub der Keltenkriege ist älter als die Weltgeschichte.

Die Übersicht von Kap. 6 schloß ursprünglich[3]) mit den Worten *πρὸς Καρχηδονίους ὑπὲρ τῆς Σικελιωτῶν ἀρχῆς διηγωνίζοντο*, welche jetzt ersetzt sind durch *πολιορκεῖν ἐνεχείρησαν τοὺς τότε κατέχοντας τὸ Ῥήγιον Ῥωμαίους*. Es versteht sich, daß diese Umänderung erst stattgefunden hat, als an Kap. 6 tatächlich der Kampf gegen Rhegion angeschlossen ward, d. h. der Einschub von 7—12, 4 hat den Ersatz herbeigeführt und also stand damals, als Polybius 12, 6 bildete, welches unmittelbar als Kap. 6 anschließen sollte, am Ende der Inhaltsübersicht von Kap. 6 noch der allgemeine Hinweis auf den sizilischen Krieg. Wir gewinnen also für dieses Stadium den Zusammenschluß *πρὸς Καρχηδονίους ὑπὲρ τῆς Σικελιωτῶν ἀρχῆς διηγωνίζοντο·* ‖ *ἣν οἰκειοτάτην κρίναντες ἀρχὴν εἶναι τῆς ὅλης προθέσεως ἀπὸ ταύτης ἐποιησάμεθα τὴν ἐπίστασιν* usw. Sachlich ergibt sich daraus, daß der erste behandelte Gegenstand also der sizilische Krieg sein muß.

1) Vgl. Kap. 5 dieser Schrift.
2) Vgl. S. 205, 222 und 251 ff.
3) Vgl. S. 156.

Von dem Beginn der Darstellung des sizilischen Kriegs ist nun aber in der erhaltenen Auflage auch das Ende dieses Satzes durch eine Reihe von Elementen getrennt, welche wir jetzt unbedingt ins Auge zu fassen haben, ohne vorerst auf die bisherigen Resultate Rücksicht zu nehmen.

Zu Beginn des 13. Kapitels gibt Polybius zunächst eine *προέκθεσις* (= Inhaltsübersicht) seiner *προκατασκευή* und zwar unter Berücksichtigung des Kleomenischen Krieges, d. h. die Partie 13, 1—5 stammt in dieser Form aus der welthistorischen Periode. An diese *προέκθεσις* schließt der Autor die Mitteilung an, daß es nicht seine Absicht sei, die Details der soeben namhaft gemachten Gegenstände (sizilischer, libyscher, spanischer, illyrischer, keltischer und Kleomenischer Krieg) vorzuführen, vielmehr wolle er nur *κεφαλαιωδῶς* erinnernd bzw. *ἐπὶ κεφαλαίων ψαύοντες* die Daten geben, damit er einmal nach oben den Anschluß an andere Historiker erreiche, zum anderen den Leser auf die eigentliche *πραγματεία* vorbereite. Nur mit dem sizilischen Krieg wolle er sich etwas eingehender befassen, weil er für das Verständnis der beiden Staaten so äußerst lehrreich sei. Von der logischen Verbindung der Sätze zunächst einmal abgesehen, so staunen wir über die Behauptung des Autors, daß er den sizilischen Krieg ausführlicher geschildert habe als die anderen erwähnten Kämpfe, die er nur *ἐπὶ κεφαλαίων* berührt habe. Das ist objektiv unwahr: wenn Polybius für den 23jährigen sizilischen Krieg 67 Seiten braucht und für den etwa 3jährigen libyschen Krieg über 30, so dürfte das Verhältnis wohl umgekehrt sein; für die illyrischen Lappalien werden 14 Seiten beansprucht usw. Es ist also nicht richtig, daß der sizilische Krieg ausführlicher geschildert wäre als die erwähnten Ereignisse. — Daß der Autor aber einfach über sein eigenes Werk falsch urteilt, wird wohl niemand annehmen. Also ergibt sich, daß die Äußerung über den sizilischen Krieg in 13, 10 ff. sich von einem anderen Hintergrunde abheben muß, als sie es jetzt tut.

Was nun das vorhergehende Stück §§ 6—9 betrifft, so ist es wiederum unlogisch aufgebaut: zunächst sagt der Autor, er wolle die namhaft gemachten Gegenstände nur kurz behandeln; denn er wolle über sie keine Forschungen anstellen, sondern sie nur zur Information der Leser kurz mitteilen. Dieser klare Gedanke wird nun aber in §§ 8—9 nicht fortgesetzt; denn hier wendet sich der Autor der Frage zu, warum er gerade

so weit mit der Einleitung vorausgreift, nämlich um den Anschluß an andere Werke zu gewinnen. Dagegen § 10: *βραχὺ δ' ἐπιμελέστερον* ... schließt sich an die in §§ 6—7 behandelte Frage der Ausführlichkeit bzw. des *κεφαλαιωδῶς* an. Also entstammen §§ 8 und 9 einer Erweiterung, und wir finden denn auch die Dublette: *τῶν μελλουσῶν ὑφ' ἡμῶν ἱστορεῖσθαι πράξεων* (§ 7) = *ἐπὶ τὰ μέλλοντα ῥηθήσεσθαι* (§ 9), welche äußerlich den Einschub dokumentiert. Die §§ 6—7 und 10—13 bilden jetzt an sich einen tadellosen Zusammenhang, nur ist das eine noch weiter im Auge zu behalten, daß sie sich nicht anreihen an die §§ 1—5, weil wegen des folgenden Zusammenhangs unter *αἱ προειρημέναι πράξεις* (§ 6) unmöglich die in §§ 1—5 namhaft gemachten Daten verstanden werden können, da der sizilische Krieg sonst falsch beurteilt worden wäre.

Wollen wir darum die Partie §§ 6—7 und 10ff. richtig einordnen, so stehen uns zwei Wege methodisch offen. Wenn wir betonen mußten, daß unter den *προειρημέναι πράξεις* nicht die in 13, 1—5 genannten Gegenstände gemeint sein können, so wird man zunächst von dem von uns gewonnenen Standpunkt aus geltend machen, daß ja durch die Umgestaltung der *προκατασκευή*[1]) auch neue Elemente in die *προέκθεσις* aufgenommen worden sein müssen; bezüglich des ersten Punischen Krieges im Verhältnis zu dem ursprünglichen Bestande könnte der Ausdruck *βραχὺ δ' ἐπιμελέστερον* also richtig gebraucht sein. Wir würden demnach sagen müssen, daß 13, 6—7 u. 10ff. an eine von uns supponierte frühere Form der *προέκθεσις* angereiht worden sei. Die ältere *προκατασκευή* führte nun aber die Ereignisse, wie wir wissen, bis Kannä herab; damit ist aber der eben gemachte Deutungsversuch erledigt; denn die Darstellung von Hannibals Übergang über die Alpen und von den daran anschließenden Kämpfen ist ebenfalls viel ausführlicher gestaltet als die Geschichte des ersten Punischen Krieges. Also ist sachlich nichts geholfen. Aber auch formell geht diese Lösung nicht; denn die den § 6 einleitenden Worte *μὲν οὖν* beweisen, daß das Vorausliegende mit diesem Satze erledigt ist; das trifft aber auf eine *προέκθεσις* nicht zu. Schließlich werden ja deutlich *αἱ προειρημέναι πράξεις* und der erste Punische Krieg einander gegenübergestellt, also kann dieser nicht in jenen enthalten sein. Da aber der sizilische Krieg auch in der alten *προέκθεσις* genannt sein muß, so kann die Formel *αἱ προειρημέναι πράξεις* sich auch nicht auf die alte *προέκθεσις* beziehen. Damit ist nun erwiesen, daß 13, 6ff. nicht auf 13, 1—5 — sei es in der jetzigen, sei es einer früheren Form — folgte.

1) Vgl. Kap. 1 dieser Schrift.

So bleibt nur der zweite Weg übrig, der nun in der Tat alle Schwierigkeiten löst. Wir gehen davon aus, daß die *προειρημέναι πράξεις* vorher *κεφαλαιωδῶς* erwähnt waren, daß sie aber später im Werke nicht mehr vorkommen dürfen; ein solches Stück liegt vor 13, 6 nur in Kap. 6 vor. Der Autor bezeichnet dieses selbst in I, 5, 4 als *κεφαλαιώδης ἀνάμνησις* — dem entspricht in 13, 7 *μνησθῆναι δὲ κεφαλαιωδῶς*. In I, 6 sind die wesentlichen Punkte — gewissermaßen die *κεφάλαια* — herausgearbeitet: Über 100 Jahre sind in einem Kapitel behandelt, so daß in der Tat der Punische Krieg dem gegenüber *βραχὺ ἐπιμελέστερον* dargestellt ist. Also folgt: die in 13, 6 erwähnten *προειρημέναι πράξεις* waren ursprünglich die in Kap. 6 gegebenen Daten, und infolgedessen ist die rekonstruierte Partie 13, 6—7 samt ihrer Fortsetzung in § 10ff. hart hinter Kap. 6 zu rücken, und es entsprechen sich demnach die beiden parallelen Sätze 5, 4 einer- und 13, 6 andererseits, die ursprünglich nur durch Kap. 6 getrennnt waren.

Aber die Entwicklung des Polybianischen Werks hat hier zu einer empfindlichen und bedeutsamen Störung geführt. Die §§ 8—9 des 13. Kapitels, welche wir aus anderen Gründen bereits ausscheiden mußten, besagen: „deshalb werden wir, indem wir die erwähnten Punkte *ἐπὶ κεφαλαίων* behandeln, versuchen das Ende der *προκατασκευή* zu verbinden mit dem Anfang unseres Geschichtswerkes; denn auf diese Weise glauben wir den richtigen Anschluß an ältere historische Werke zu gewinnen usw.", d. h. hier versteht Polybius unter den „erwähnten Punkten" solche, welche bereits zwar hervorgehoben, aber noch nicht behandelt worden waren. Mit anderen Worten, es sind darunter zu verstehen die in der *προέκθεσις* erwähnten, aber erst in der *προκατασκευή* dargestellten Ereignisse; der jetzige Bestand des Werkes ist also die Voraussetzung für den Einschub 13, 8—9. Man möchte allerdings einen Augenblick auf die Vermutung kommen, daß wir eventuell in 13, 8—9 auch ein Element der vierten Auflage erkennen könnten, da dieser Zusatz an sich nur später zu fallen braucht, als der der dritten Auflage angehörige Text von 13, 1—5 in seiner ursprünglichen Form[1]); *τὰ προειρημένα* könnte sich theoretisch auch auf die älteren Elemente von 13, 1—5 beziehen. Aber man muß diese theoretische Möglichkeit sofort zurückstellen; denn was der Autor sagt mit den Worten *ἡμεῖς τε δόξομεν εὐλόγως ἐφάπτεσθαι τῶν ἤδη προιστορημένων ἑτέροις*, drückt er in anderem Zusammenhang noch schärfer aus I, 3, 2: *ταῦτα δ' ἔστι συνεχῆ τοῖς τελευταίοις τῆς παρ' Ἀράτου Σικυωνίου συντάξεως*; beides gehört natürlich

1) Vgl. S. 204ff.

eng zusammen; nun kann in der Tat dieser Anschluß an das Werk des Arat nur mit einem bestimmten Jahr gewonnen worden sein; I, 3, 2 setzt aber den Anfang des Polybianischen Werkes im Jahre 220 voraus und daraus folgt, daß an dasselbe Jahr in I, 13, 9 gedacht wird. Nun ist die Geschichte des Polybius erst in fünfter Auflage — d. h. der weltgeschichtlichen Komposition — bis zum Jahre 220 ausgedehnt worden, und da I, 13, 9 und I, 3, 2 zusammengehören, dieses aber ein Element der fünften Auflage ist, so folgt, daß auch I, 13, 9 erst der fünften Auflage angehören kann, d. h. derselben, in welcher die *πρώτη διάβασις* von der Darstellung des sizilischen Krieges losgelöst wurde.

Um von diesem erst für die späteren Auflagen in Betracht kommenden Resultat zunächst abzusehen, so ist jetzt erwiesen, daß in einem bestimmten Stadium des Werkes I, 13, 6—7 und 10ff. an I, 6 angeschlossen hat; es ist aber auch die Tatsache aufgezeigt worden, daß I, 12, 6ff. einmal unmittelbare Fortsetzung von I, 6 bildete.

Beides konnte natürlich nicht zu gleicher Zeit geschehen sein, und es fragt sich daher, in welchem chronologischen Verhältnis die beiden Partien zueinander stehen: ist 12, 6ff. oder 13, 6—7 die ältere unmittelbare Fortsetzung von Kap. 6? Die Antwort ist leicht gegeben; denn bereits aus formellen Gründen müssen wir 12, 6 für das spätere Element halten. Wäre es nämlich früher als 13, 6—7 komponiert, dann hätte ja 13, 6—7 niemals direkt an Kap. 6 angeschlossen, was es doch tun mußte. Umgekehrt liegt die Sache plan: 13, 6 bildete die ältere Fortsetzung von Kap. 6; sodann wurde 12, 6 als neue Fortsetzung gebildet, und dadurch der Zusammenhang 6 + 13, 6 gesprengt. Auch sachlich stimmt dies Resultat; denn in 12, 6 haben wir ein spätes Element, wohingegen 13, 6ff. den sizilischen Krieg einführen, der sehr früh in das Werk eingezogen ist.

Als nun aber die eben geschilderte Sprengung des Zusammenhanges 6 + 13, 6 durch 12, 6ff. stattfand, wurden die Worte *ὑπὲρ τῶν προειρημένων πράξεων* in 13, 6 ohne Beziehung, was natürlich nicht angängig ist. Daraus folgt, daß zu gleicher Zeit, als die Sprengung von 6 + 13, 6 durch 12, 6ff. stattfand, die *προέκθεσις* von 13, 1—5 grundsätzlich eingelegt wurde, wodurch der Begriff *αἱ προειρημέναι πράξεις* eine neue, allerdings falsche Beziehung erhielt. Die *προέκθεσις* ist also der Balsam für die Wunde geworden, und es folgt mithin, daß 12, 6—7 und die *προέκθεσις* von 13 zu gleicher Zeit entstanden sind. Es besteht kein Grund, aus diesem Zusammenhang die dazwischen stehenden Elemente 12, 8—9 auszuscheiden — obwohl an sich zunächst kein Beweis

dafür zu erbringen ist[1]) —, so daß wir also 12, 6 bis Ende der *προέκθεσις* (13, 5) als eine Einlage zu betrachten haben. Damit haben wir einen festen terminus für die *προέκθεσις* gewonnen; denn wenn sie zu gleicher Zeit eingelegt wurde wie 12, 6, so setzt sie bereits voraus die Existenz der Keltenkriege[2]), liegt aber andererseits vor der pragmatischen Weltgeschichte. Letzteres geht nun aber auch aus einem anderen Momente hervor. Die *πρώτη διάβασις* ist in der weltgeschichtlichen Komposition aus der Darstellung des sizilischen Krieges entfernt und vornhin gerückt worden. Nun ist bereits konstatiert, daß der Bericht über die *πρώτη διάβασις* vor allem auch deshalb an so verkehrter Stelle steht, weil er vor der *προέκθεσις* gegeben ist, welche doch erst den Inhalt des Buches referieren soll. Dies erklärt sich nun vollkommen, wenn die *προέκθεσις* älter ist als die Loslösung der *πρώτη διάβασις* und also auch älter als die Weltgeschichte. Da nun die erhaltene *προέκθεσις*, wie der Augenschein lehrt, sich auf die Weltgeschichte bezieht, so folgt, daß auch hier eine Umarbeitung stattgefunden hat: eine frühere *προέκθεσις* ist zu derjenigen umgestaltet worden, welche heute vorliegt.

Im ganzen unterscheiden wir jetzt folgende Schichtungen:

1. Auf I, 6, 8 folgt I, 13, 6—7 und 10ff.
2. Auf I, 6, 8 folgt I, 12, 6 usw. samt der früheren *προέκθεσις*.
3. Auf I, 6, 8 folgt die *πρώτη διάβασις*.

Der dritte jetzt noch erhaltene Zustand gehört der weltgeschichtlichen Komposition an, der zweite Zustand ist gleichzeitig mit dem Einschub der Keltenkriege, der älteste Zustand dieser Partie liegt also noch früher. Und so erhebt sich jetzt die Frage, wann diese älteste Komposition entstanden ist. Gehört I, 6 + 13, 6ff., d. h. gehört der Exkurs in die Vorgeschichte Roms mitsamt der Darstellung des ersten Punischen Krieges dem ersten Entwurfe des Autors an oder nicht? Die Entscheidung läßt sich mit aller Sicherheit fällen. Zunächst will ich daran erinnern, daß in III, 21, 2 der Hinweis auf ein Element des ersten Punischen Krieges sekundär eingeschoben ist. Mag man das aber noch allenfalls sich erklären können in der Weise, daß man sagt, Polybius habe, trotzdem er den Krieg kannte, die übrigens falsche Parallele erst später gezogen, so ist doch dieser Ausweg ausgeschlossen in bezug auf die beiden Parallelstücke I, 64, 6 und III, 9, 6: hier wird uns Hamilkar Barkas genau vorgestellt und als neue Persönlichkeit eingeführt. Darum ist es ausgeschlossen, daß davor bereits unendlich oft von diesem Manne die Rede war; d. h. die Schilderung des Krieges, in welchem Hamilkar Barkas die bedeutende Rolle spielte, die ihm Polybius zuspricht, kann nicht vor

1) Vgl. jedoch S. 216. 2) Vgl. S. 200.

I, 64, 6 bzw. III, 9, 6 vorausliegen. Schließlich darf ich auf die Tatsache hinweisen, daß für den Autor, der mit 216 anfing, kein Grund vorlag, die Geschichte des sizilischen Krieges von vornherein in seine Komposition einzuschließen. Diese Deduktion erhält nun ihre vollkommene Bestätigung durch eine Analyse von I, 3, 6 ff.; da nämlich I, 3, 1—5 wegen seiner welthistorischen Orientierung zunächst ganz wegfällt, so liegt hier das erste greifbare Stück nach der allgemeinen rhetorischen Einleitung (I, 1—2) vor. Innerhalb der Partie I, 3, 6 ff. springt nun wieder ein merkwürdiger Unterschied in die Augen. I, 3, 6 besagt in seinem Gesamtaufbau, daß die Römer durch die Besiegung Hannibals dazu veranlaßt wurden, den Plan der Welteroberung zu fassen, da sie überzeugt waren *τὸ κυριώτατον καὶ μέγιστον μέρος αὑτοῖς ἡνύσθαι πρὸς τὴν τῶν ὅλων ἐπιβολήν*, d. h. der Hannibalische Krieg brachte Rom überhaupt erst auf den Gedanken der Welterorberung. Er gehört zwar faktisch in ihren Rahmen, aber zunächst den Römern unbewußt. Sie haben nicht den Hannibalischen Krieg geführt in der Absicht, damit die Periode der Welteroberung zu inaugurieren, sondern die faktische Vollendung dieses Krieges führte sie auf die Idee des Imperialismus. Ganz anders ist die Orientierung des Folgenden; so sehr wir auch da noch werden Verschiebungen festlegen müssen, gemeinsam ist den §§ 7—10 in ihrer jetzigen Gestaltung die Idee, daß die vor dem zweiten Punischen Kriege liegende Geschichte Roms dieser Stadt die Berechtigung gegeben hat, an die Welteroberung zu denken, d. h. der zweite Punische Krieg rückt damit in den Plan der Welteroberung ein, die Römer waren Imperialisten nicht erst 200, sondern bereits 218. Die Vorgeschichte soll darlegen, wie Rom zur *ἐπίνοια* kam (3, 10), während ursprünglich erst das Ende des zweiten Punischen Kriegs Rom auf den Gedanken der Welteroberung brachte. Es ist nun deutlich, daß diese Neuorientierung, die in den §§ 7—10 vorgelegt wird, mit der Darstellung der Vorgeschichte zusammenhängt; da diese aber sekundär ist, so sind von den miteinander unvereinbaren Partien die §§ 7—10 sekundär, § 6 hingegen seiner Tendenz nach alt. Auf der anderen Seite dürfen wir nun aber daran erinnern, was wir auf Grund von III, 21 konstatiert haben, daß die Einfügung des Exkurses über den sizilischen Krieg zu den ältesten Ergänzungen des Werkes gehört und dasjenige Stadium charakterisiert, welches wir als zweite Auflage bezeichnet haben. Wir gewinnen demnach als Ergänzung zu den Darlegungen S. 205 das Resultat:

1. Fassung ohne die Vorgeschichte Roms.

2. Fassung: Einschub des Exkurses über die Vorgeschichte Roms (auf I, 6, 8 folgt I, 13, 6).

3. Fassung und 4. Fassung entsprechend dem obigen 2. und 3.

I, 3, 7 ff. hat demnach die Aufgabe, den Exkurs in die Vergangenheit zu begründen. Aber auch diese Einführung, die wir an sich auf Grund des eben Bemerkten der zweiten Auflage zuweisen, ist weit davon entfernt, eine einheitliche Komposition darzustellen. Nachdem nämlich der Autor den Anfangspunkt seines Werkes — den Hannibalischen Krieg — festgelegt hat, führt er den Gedanken durch, daß man in Griechenland über die Verfassungen Roms und Karthagos derart schlecht orientiert sei, daß er unbedingt in einer zweibändigen *προκατασκευή* aufzeigen müsse, woher denn Rom so mächtige Machtmittel zur Verfügung gestanden hätten, daß sie ihm die Welteroberung ermöglichten. Das ist unlogisch: wenn der Leser über die Grundlagen der römischen Macht orientiert werden soll (§ 7 und § 9), hat der Hinweis auf die Unkenntnis der römischen und karthagischen Verfassung keinen Sinn. Man prüfe nur einmal § 7 nach: zu *ἐνεχείρησαν* sind unzweifelhaft die Römer logisches Subjekt, aber im Vordersatze steht Karthago gleichberechtigt daneben, und ebenso liegen die Dinge in § 9 im Verhältnis zu § 8. Die in § 9 erörterte Notwendigkeit, den Leser über die Geschichte und die Machtmittel Roms zu informieren, wird damit begründet, daß die Griechen von der römischen und karthagischen Geschichte nichts wissen! Es gehen also zwei Gedanken nebeneinander her: Um Roms Wachstum seit Kannä zu verstehen, muß man auch seine Vorgeschichte kennen, da Rom damals die Machtmittel für die spätere Zeit erworben hat. Auf der anderen Seite steht der Gedanke von der Parallelisierung der *πολιτεύματα* Roms und Karthagos und von dem Vergleich ihrer Machtmittel. Diesem aus der Logik entnommenen Anstoß entspricht zunächst eine formale Beobachtung. Es besteht nämlich zwischen § 9 (*ποίοις διαβουλίοις ἢ ποίαις δυνάμεσι καὶ χορηγίαις χρησάμενοι Ῥωμαῖοι πρὸς ταύτας ὥρμησαν τὰς ἐπιβολὰς δι' ὧν καὶ τῆς γῆς καὶ τῆς θαλάττης τῆς καθ' ἡμᾶς ἐγένοντο πάσης ἐγκρατεῖς*) und § 10 (*εὐλόγοις ἀφορμαῖς χρησάμενοι πρός τε τὴν ἐπίνοιαν ὥρμησαν καὶ πρὸς τὴν συντέλειαν ἐξίκοντο τῆς τῶν ὅλων ἀρχῆς καὶ δυναστείας*) eine offenkundige Dublette, welche auf eine Erweiterung führt, und außerdem ist ein stilistischer Anstoß dadurch gegeben, daß in § 7 *ἡμῖν* in demselben Sinne gebraucht ist, wie in § 8: *τοῖς πολλοῖς τῶν Ἑλλήνων*. Bei einheitlicher Komposition wäre diese stilistische Entgleisung undenkbar.

Es handelt sich jetzt darum, eine Lösung zu finden in der Art, daß unsere genetische Betrachtungsweise klare Bilder herausschafft. Wir gehen dabei von der Beobachtung aus, daß § 7 mit seinem *ἡμῖν* einer anderen Epoche angehört, als das in gleichem Sinne verwandte *τοῖς πολλοῖς τῶν Ἑλλήνων* in § 8. Nun handelt aber jede dieser Stellen von einer Dar-

stellung beider *πολιτεύματα*, die im Widerspruch zu der rein römischen Orientierung steht, und aus diesem Grund scheinen sie dennoch gleichzeitig komponiert zu sein. Die Lösung dieses Widerspruchs ergibt sich aus der Beobachtung, daß der § 8 auch in sich fehlerhaft ist; hier stehen nämlich in unvereinbarem Widerspruch zueinander der persönliche Plural *αὐτῶν*, der sich zudem auf die Römer bezieht, und die vorausgehende Konstruktion: *οὔτε τοῦ Ῥωμαίων οὔτε τοῦ Καρχηδονίων πολιτεύματος*. Also muß hier dieses Element als Zusatz gestrichen werden, und es ergibt sich logisch als die einzig mögliche Konstruktion: *ἐπεὶ δ' οὐ | πρόχειρός ἐστι τοῖς πολλοῖς τῶν Ἑλλήνων ἡ προγεγενημένη δύναμις οὐδ αἱ πράξεις αὐτῶν* (scl. der Römer). Demnach muß ein Satz vorausgegangen sein, dessen Subjekt „die Römer" waren; tatsächlich fällt ja nun aber auch I, 3, 7 vollkommen weg, da es wegen seines Hinweises auf die *πολιτεύματα* zu gleicher Zeit entstanden ist, wie der eben behandelte Einschub in § 8. So erklärt es sich glatt, daß in I, 3, 7 *ἡμῖν* steht an Stelle des *τοῖς πολλοῖς τῶν Ἑλλήνων* von I, 3, 8, trotzdem an beiden Partien von *τὰ πολιτεύματα* geredet wird: in I, 3, 8 ist dasjenige Zusatz, was für I, 3, 7 sofort gebildet wurde; also fällt I, 3, 7 später als der erste Entwurf von I, 3, 8, und es folgte einst die alte Gestalt von I, 3, 8 auf I, 3, 6.

An die Worte *αἱ πράξεις αὐτῶν* schließt sich die Fortsetzung *ἀναγκαῖον ὑπελάβομεν εἶναι* usw. glatt an. Aber alsbald stellt sich zwischen § 9 und § 10 die oben erwähnte Dublette heraus, aus der hervorgeht, daß nur ein Stück original ist, und daß um eines Einschubs willen die Doppelung hergestellt wurde. Bei der Konkurrenz zwischen der Formulierung von § 9 und § 10 gibt einen Anhaltspunkt die Beobachtung, daß in § 9 die Formel *τῆς καθ' ἡμᾶς ἐγένοντο πάσης ἐγκρατεῖς* zusammengeht mit dem im Widerspruch zum Alten stehenden *ἡμῖν* von § 7. Ehe man sich aber aus diesem Grunde zu dem Schluß verleiten läßt, daß demnach § 10 das Original sein müsse, ist darauf hinzuweisen, daß zu den ausgeschriebenen Dubletten in 3, § 9 und 3, § 10 als dritte Parallele 5, § 2 hinzutritt: *πῶς καὶ πότε συστησάμενοι τὰ κατὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ τίσιν ἀφορμαῖς μετὰ ταῦτα χρησάμενοι διαβαίνειν ὥρμησαν εἰς Σικελίαν*. Da nun Kap. 4 ebenso wie 5, § 1 welthistorischer Zusatz ist, so folgt, daß eben um dieses Zusatzes willen eine der umrahmenden Dubletten 3, § 10 und 5, § 2 gebildet wurden. Nun haben wir gesehen, daß 5, § 2 noch vor dem Einschub der Keltenkriege komponiert wurde, d. h. erst recht lange vor der Herstellung der Weltgeschichte. Also kann 5, § 2 nie und nimmer zur Verzahnung eines welthistorischen Stückes gebildet worden sein. Demnach ist 3, § 10 Dublette zu 5, § 2. Aber weiter muß nun das Verhältnis von 3, § 9 zu diesen Stellen geklärt werden. Da 3, § 10 der Weltgeschichte angehört, so ist jedenfalls 3, § 9 älter. Andererseits ist dieses jünger als 5, § 2. Während wir nämlich 3, § 9 derselben Schichtung zuweisen mußten wie 3, § 7, d. h. derjenigen, durch welche die Darstellung der beiden *πολιτεύματα* begründet ward, spricht 5, § 2 von dem historischen Exkurs. Nun haben wir beobachtet, wie sich um die Begründung des historischen Exkurses in 3, § 8 sekundär die Begründung der Darstellung beider *πολιτεύματα* herumlegte; also ist der historische Exkurs älter, und demnach ist 5, § 2 älter als 3, § 9. Von den drei parallelen Formulierungen ist mithin zuerst 5, § 2 entstanden, dazu ward zuerst die Dublette 3, § 9 und sodann die 3, § 10 gebildet. Im einzelnen gestaltet sich das Bild in folgender Weise: In der ersten Fassung folgte auf *τότε διαπορῇ καὶ ζητῇ* (3, § 9) der Satz *πῶς καὶ πότε συστησάμενοι τὰ κατὰ τὴν Ἰταλίαν* ... (5, § 2). Im zweiten Stadium wurde nach *ζητῇ* eingeschoben *ποίοις διαβουλίοις ἢ ποίαις δυνάμεσι* (3, § 9) ... bis *ἀλλ' ἐκ τούτων τῶν βύβλων καὶ τῆς ἐν ταύταις προκατασκευῆς δῆλον ἦ τοῖς ἐντυγχάνουσιν* (3, § 10), im dritten Stadium schließlich ist nach *ἐντυγχάνουσιν* eingefügt worden *ὅτι καὶ λίαν εὐλόγοις ἀφορμαῖς χρησάμενοι* (3, § 10) ... bis *ῥητέον ἂν εἴη* (5, § 2). Während wir uns über den Grund dieses letzten Einschubs bereits klar geworden sind, müssen wir jetzt noch die Frage aufwerfen, warum im zweiten Stadium die Dublette 3, § 9 gegenüber 5, § 2 hergestellt worden ist. Und da ergibt sich nun das bedeutsame Resultat, daß an Tatsachen zwischen den beiden Dubletten nichts anderes gegeben wird, was im vorausgehenden nicht schon angeführt worden wäre, als der Begriff der *προκατασκευή* als Terminus technicus für die beiden ersten Bücher. Daß zwei Bücher *πρὸ τῆς ἱστορίας* liegen, hat der Autor bereits vorher außerhalb des durch die Dubletten angezeigten Rahmens gesagt, also kann damit nicht der Grund zum Einschub gegeben sein; der Inhalt der beiden Bücher ist ebenfalls außerhalb der Dubletten angeführt, es restiert also tatsächlich nur der Terminus technicus *προκατασκευή*, um dessentwillen an unserer Stelle dubliert wurde, ein Resultat, auf welches wir alsbald werden zurückkommen müssen. Zunächst aber lege ich den bisher rekonstruierten Text von I, 3, 6—5, 2 vor. *τῷ γὰρ προειρημένῳ πολέμῳ κρατήσαντες Ῥωμαῖοι Καρχηδονίων καὶ νομίσαντες τὸ κυριώτατον καὶ μέγιστον μέρος αὐτοῖς ἠνύσθαι πρὸς τὴν τῶν ὅλων ἐπιβολήν, οὕτως καὶ τότε πρῶτον ἐθάρρησαν ἐπὶ τὰ λοιπὰ τὰς χεῖρας ἐκτείνειν καὶ περαιοῦσθαι μετὰ δυνάμεως εἴς τε τὴν Ἑλλάδα καὶ τοὺς κατὰ τὴν Ἀσίαν τόπους.*[1]) || *ἐπεὶ δ' οὐ | πρόχειρός ἐστι τοῖς πολλοῖς τῶν Ἑλλήνων ἡ προγε-*

1) Es ist möglich, daß an die Stelle der Schlußworte von I, 3, 6 die von I, 3, 7 treten.

γενημένη δύναμις οὐδ' αἱ πράξεις αὐτῶν, ἀναγκαῖον ὑπελάβομεν εἶναι συντάξασθαι ταύτην καὶ τὴν ἑξῆς βύβλον πρὸ τῆς ἱστορίας ἵνα μηδεὶς ἐπιστὰς ἐπ' αὐτὴν τὴν τῶν πραγμάτων ἐξήγησιν τότε διαπορῇ καὶ ζητῇ || πῶς καὶ πότε συστησάμενοι τὰ κατὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ τίσιν ἀφορμαῖς μετὰ ταῦτα χρησάμενοι διαβαίνειν ὥρμησαν εἰς Σικελίαν.

Damit war die Begründung des historischen Exkurses gegeben; dieser selbst beginnt sachlich allerdings erst mit Kap. 6. Betrachten wir infolgedessen diejenigen Elemente, welche das Ende der Ankündigung des Exkurses (Kap. 5, 2) von der Ausführung (Kap. 6) trennen. Sofort springt in die Augen, daß Kap. 5, 3 einmal wegen der Loslösung der *πρώτη διάβασις*, zum anderen wegen der terminologischen Behandlung des Begriffs *αἰτία* erst der fünften Auflage angehört. So bleibt zunächst nichts übrig als I, 5, 4—5. Aber auch diese Partie ist nicht in sich geschlossen; § 4 will einen allgemein bekannten Merkpunkt zum Anfang nehmen, er geht also von dem Bedürfnis der Leser aus, § 5 hingegen sucht sachlich den absoluten Anfang der Entwicklung auf, bekümmert sich also nicht um etwa vorhandene Kenntnisse des Lesers, sondern strebt nach einem inhaltlich gegebenen Ziel. Nun wissen wir bereits, daß I, 5, 4 älter ist als I, 12, 6 und mit einem in § 5 beginnenden Kap. 6 rechnet, während I, 12, 6 das in § 1 beginnende Kap. 6 zur Voraussetzung hat; ebendies tut I, 5, 5, welches demnach derselben Epoche angehört wie seine in 6, 1—5 (*χρόνον*) gegebene Fortsetzung. Da nun die Erweiterung von Kap. 6 nach oben der dritten Auflage zugewiesen ist, so folgt, daß I, 5, 4 älter als die dritte Auflage ist; der ersten Auflage, welche überhaupt keinen historischen Exkurs kannte, konnte es nicht angehören, also steht nur die zweite Auflage zur Verfügung. In dieser folgte demnach auf die in I, 5, 2 beendete Ankündigung des Exkurses unmittelbar I, 5, 4 mit der Bestimmung des Anfangspunktes, also *ἀναγκαῖον ὑπελάβομεν συντάξασθαι .... πῶς καὶ πότε συστησάμενοι ..... διαβαίνειν ὥρμησαν εἰς Σικελίαν.* || *ληπτέον δὲ καὶ τοῖς καιροῖς ὁμολογουμένην καὶ γνωριζομένην ἀρχὴν παρ' ἅπασι*[1]*, κἂν δέῃ τοῖς χρόνοις βραχὺ προσαναδραμόντας κεφαλαιώδη τῶν μεταξὺ πράξεων ποιήσασθαι τὴν ἀνάμνησιν.* || *Ταραντίνων διὰ τὴν εἰς τοὺς πρεσβεύτας Ῥωμαίων ἀσέλγειαν* 6, 5 .....— 8: *γενόμενοι δὲ παραδόξως ἁπάντων ἐγκρατεῖς καὶ ποιησάμενοι τοὺς τὴν Ἰταλίαν οἰκοῦντας ὑφ' αὑτοὺς πλὴν Κελτῶν* || *πρὸς Καρχηδονίους ὑπὲρ τῆς Σικελιωτῶν ἀρχῆς διηγωνίζοντο.* Daran schloß sich, wie oben festgestellt, sofort die Partie 13, 6—7 an: *τὸ μὲν οὖν ἐξαριθμεῖσθαι τὰ κατὰ μέρος ὑπὲρ*

1) Die Worte *καὶ τοῖς πράγμασι ... θεωρεῖσθαι* widersprechen der Anschauung der vorangehenden Worte, harmonieren hingegen mit § 5. Sie sind also in § 4 eingelegt worden, als § 5 entstand.

τῶν προειρημένων πράξεων ..., worauf mit 13, 10—11 der Übergang zu der ausführlicheren Darstellung des sizilischen Kriegs gewonnen ist. Daß §§ 12—13 nicht zusammen mit §§ 10—11 entstanden sind, brauche ich keinem Kenner historiographischer Theorien auseinanderzusetzen; aber erfreulich ist es, daß auch hier der sekundäre Einschub sich durch die Formel *κατ' ἐκείνους τοὺς καιρούς* verrät. Kap. 14—15 sind erst entstanden, als der sizilische Krieg umgearbeitet wurde, so daß wir also an 13, 11 Kap. 16 anreihen würden, wenn wir nicht bereits wüßten, daß damals die Kämpfe um Messina unmittelbar vor Kap. 16 gestanden hätten. Wir schließen demnach an 13, 11 die alte mit 7, 2 beginnende Relation an, auf deren Abschluß unmittelbar Kap. 16 folgte und damit die weitere Geschichte des sizilischen Kriegs, auf den wir nicht einzugehen brauchen. Nur erinnere ich daran, daß gegenüber dem jetzigen Abschluß dieses sizilischen Krieges die alte Formulierung insofern ein Plus enthielt, als — vermutlich in 62, 2 — von der libyschen Bewegung die Rede war und bei 63, 3 die Okkupation Sardiniens in der alten Fassung mitgeteilt war.

Damit ist ein Bild der zweiten Auflage, welche sich durch den Einschub des historischen Exkurses charakterisiert, gewonnen. Wenn wir demgegenüber versuchen, bis zu der ersten Auflage auch in dieser Partie vorzudringen, so haben wir ohne weiteres all dasjenige zu beseitigen, was entweder zu diesem Exkurse gehört oder zu ihm überleitet, d. h. die gesamte rekonstruierte Masse 3, 7 ff. bis zum Ende des sizilischen Krieges (natürlich einschl. der bei 63, 3 geschilderten sardinischen Verwicklungen). Aber auch weiterhin können 63, 5—8 wegen ihres dynamischen Standpunkts, in welchem sie sich mit 13, 12—13 berühren, erst für die dritte Auflage in Frage kommen; von der ersten kann schon deshalb keine Rede sein, weil sie die Kenntnis der Daten des sizilischen Kriegs voraussetzen. So gelangen wir denn zu 63, 9. Daß dieser Satz alt ist, scheinen des Polybius Worte *τὸ προτεθὲν ἡμῖν ἐξ ἀρχῆς* zu verraten; also gehört der Passus an den Anfang, wo er denn auch in 3, 10 seine schlagende Parallele hat. Am Anfang kann dieser Satz aber nur vor Einschub des sizilischen Kriegs gestanden haben, d. h. in erster Auflage. Man mag daher etwa an I, 3, 6 die Formulierung anschließen: *ἐξ ὧν δῆλον | ὡς οὐ τύχῃ Ῥωμαῖοι* usw.; doch gestehe ich, daß damit nicht alles geklärt ist, wie denn überhaupt in der Einzelgestaltung der älteren Auflagen von I, 63—65 noch das meiste zu erledigen sein wird.

Wichtiger aber als die Formulierung im einzelnen ist der Schluß, daß wir in der ersten — noch nicht durch den historischen Exkurs erweiterten — Auflage bei 63, 9 am Anfang des Werkes stehen. Daß dem in Wahrheit so ist, daran kann in Anbetracht von I, 64, 6 nicht ge-

zweifelt werden. In diesem Stücke, welches einmal die vorangehende Schilderung des sizilischen Krieges ausschließt, liegt andererseits die klarste Parallele zu III, 9, 6 vor[1]), d. h. zu den Worten, welche jetzt noch die Darstellung des Hannibalischen Krieges einleiten, dessen Erzählung einst den Inhalt der Einleitung bilden mußte. Wenn wir nämlich die Frage aufwerfen, was zwischen I, 64, 6 und III, 9, 6 steht, so beobachten wir, daß es durchweg, sei es spät entstandene, sei es spät an ihre jetzige Stelle versetzte Stücke sind. I, 65 ist bei der Besprechung des Sardinischen Problems erledigt worden, die Darstellung des libyschen Krieges gehört der fünften Auflage an; dazwischen finden sich allerdings noch Reste der ältesten Relation über das sardinische Unternehmen, welche der zweiten Auflage zwar angehören, in dieser aber bei I, 63, 3 berichtet waren, so daß also auch sie hier in Wegfall kommen. Das wenige hingegen, was von Buch II den Anspruch erheben kann, der ersten Relation anzugehören — die Darstellung der spanischen Kämpfe — war ursprünglich gegeben im Anschluß an III, 9, 6. Die Partie III, 1—7 verdankt ihre jetzige Stelle auch erst der fünften Auflage, während die anschließenden 8—9, 5 der dritten Auflage zugewiesen werden mußten. Tatsächlich ergibt sich demnach, daß für die erste und zweite Auflage die ganze Masse zwischen I, 64, 6 und III, 9, 6 wegfällt; also ist III, 9, 6 in 3. Auflage als Dublette zu I, 64, 6 gebildet worden, um die dazwischen stehenden Partien zu verzahnen, und ursprünglich folgte das, was wir oben[2]) als Fortsetzung von III, 9, 6 bezeichnet haben, unmittelbar auf I, 64, 6; d. h. wir lesen *τὸν Βάρκαν ἐπικαλούμενον, πατέρα δὲ κατὰ φύσιν Ἀννίβου τοῦ μετὰ ταῦτα πολεμήσαντος Ῥωμαίοις.‖ ἐκεῖνος γὰρ* usw. Damit wird auch klar, warum bei Hamilkar Barkas auf das Vaterverhältnis zum späteren Bekämpfer der Römer hingewiesen wird: wir stehen in der Partie, welche zu den spanischen Vorgängen hinführte, in welchen einst die *αἰτία τοῦ πολέμου* enthalten war. Als dann nun aber in der dritten Auflage der Autor sich entschließen mußte, die früher einheitliche Komposition über die spanischen Kämpfe und die Ursache des Hannibalischen Krieges auseinanderzunehmen, weil beides sich nicht mehr deckte[3]), da ging er in der Weise vor, daß er zuerst die spanischen Kämpfe schilderte. Den Übergang zu ihnen fand er von 64, 6 durch das neue Stück 65, 8—9; im sizilischen Kriege liegt die *αἰτία τοῦ πολέ-*

1) Ich setze nebeneinander:

Ἀμίλκαν ... τὸν Βάρκαν ἐπικαλούμενον πατέρα δὲ κατὰ φύσιν Ἀννίβου τοῦ μετὰ ταῦτα πολεμήσαντος Ῥωμαίοις (I, 64, 6)	*τὸν Ἀμίλκου θυμὸν τοῦ Βάρκα μὲν ἐπικαλουμένου, πατρὸς δὲ κατὰ φύσιν Ἀννίβου γεγονότος* (III, 9. 6).

2) Vgl. S. 18 ff. 3) Vgl. S. 172 ff.

μου; denn unmittelbar danach ging Hamilkar Barkas nach Spanien, d. h. es folgt auf 65, 8—9 die Erzählung über Spanien in der rekonstruierten Form[1]) der dritten Auflage beginnend *Καρχηδόνιοι γὰρ ὡς θᾶττον* II, 1, 5. Auf deren Ende (36, 6) ließ der Autor folgen die Polemik gegen Fabius. Nachdem nun dieses teils neu gebildete, teils jetzt erst hierher versetzte Material an I, 64, 6 angeschlossen war, mußte der Autor, um einen Übergang zu der alten Fortsetzung von I, 64, 6 zu finden, durch eine Dublette zu I, 64, 6 diese große Masse abschließen. Zugleich wies er durch den Satz *τὴν γὰρ παρέκβασιν ἐντεῦθεν ἐποιησάμεθα* auf die Tatsache des Exkurses hin. So ergibt sich denn:

In erster Auflage schloß *ἐκεῖνος γὰρ* (III, 9, 7) an I, 64, 6.

In dritter Auflage wurde I, 64, 6 fortgesetzt durch I, 65, 8—9; II, 1, 5—9; 13, 3—36, 6[2]); III, 8—9, 5, worauf dann die Dublette zu I, 64, 6, nämlich III, 9, 6, gebildet wurde, an welche *ἐκεῖνος γὰρ* wieder anschließen konnte.

So sicher diese Tatsachen nun auch sind, so bleibt doch noch eine andere Frage zu berühren; wie nämlich gelangte der Autor in der ersten Auflage von I, 63, 9 zu der Fortsetzung I, 64, 6? In diesem Punkte bin ich bisher zu einem erschöpfenden Resultat ebensowenig gelangt, wie in der Frage der ältesten Verbindung von I, 63, 9 nach oben; um aber wenigstens den Weg zu weisen, stelle ich zusammen, was sich sachlich beobachten läßt. I, 64, 1—2 fallen wegen ihres rein sachlich dynamischen Standpunkts für die erste und zweite Auflage einfach weg. Dasselbe gilt von § 5, der derselben — dritten — Auflage angehört, wie z. B. I, 13, 12—13.[3]) Damit ist nun auch die jetzige Gestalt des Anfangs von 64, 6 erledigt — ein Stück, das übrigens so dumm ist, daß sich daraus bereits ergibt, daß hier ein Flicken vorliegt. Es muß wohl vor dem *ἡγεμόνα δὲ* ... in irgendeiner Weise von den Karthagern die Rede gewesen sein; aber ob und wo dies Stück erhalten ist, weiß ich nicht. Außerdem ist noch 64, 3—4 übrig; in ihrem jetzigen Zusammenhang besagen die Worte, daß eine gesonderte Untersuchung über die römische *πολιτεία* ein schöner, bisher aber ungenügend bekannter Gegenstand der Betrachtung sei. Mit dieser Beziehung können die Worte erst der vierten Auflage angehören, welche zuerst ein besonderes Buch für die römische *πολιτεία* kannte. Aber ich komme nicht über den Gedanken als solchen hinweg; es widerstrebt m. E. jedem Stilgefühl, von einer Komposition wie Buch VI, die rein sachlich begründet ist, einen Satz zu gebrauchen

1) S. 166 ff.
2) Ohne die späteren Zusätze vgl. S. 167 f.
3) Vgl. „die Geschichte der römischen *πολιτεία*."

τὸ μὲν γὰρ θέαμα καλόν, welcher auf eine rhetorische Orientierung hinweist. Dazu kommt, was wir im nächsten Kapitel monieren müssen, daß die hier gegebene Begründung der Darstellung der römischen πολιτεία vollkommen deplaciert ist. Und schließlich, was versteht der Autor selbst unter seinem θέαμα? Er sagt es uns mit untrüglichen Worten in III, 1, 4: ὄντος γὰρ ἑνὸς ἔργου καὶ θεάματος ἑνὸς τοῦ σύμπαντος, ὑπὲρ οὗ γράφειν ἐπικεχειρήκαμεν, τοῦ πῶς καὶ πότε καὶ διὰ τί πάντα τὰ γνωριζόμενα μέρη τῆς οἰκουμένης ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων δυναστείαν ἐγένετο usw. Wenn danach die Darstellung der Welteroberung als θέαμα καλὸν zu bezeichnen ist, dann stimmt dies zu unseren Resultaten aus der Betrachtung von I, 1—2: Das rhetorisch durch eine σύγκρισις herausgearbeitete Thema stellt ein θέαμα καλὸν dar; auf dieses allgemeine Thema muß sich also auch I, 64, 3 beziehen, das demnach in den Anfang rückt, wie wir dies aus andern Gründen bereits festlegten. Auch das daran angereihte Moment σχεδὸν δ' ὡς ἔπος εἰπεῖν ἄγνωστον ἕως τοῦ νῦν paßt dazu vortrefflich: für den Rhetor kommt es zum Beginn auch darauf an, aufzuzeigen, daß sein Gegenstand ein neuer ist. Tatsächlich machen wir nun auch die Beobachtung, daß das folgende χάριν τῶν περὶ αὐτῆς συγγεγραφότων usw. zum Vorangehenden nicht paßt; denn während bisher die „Schönheit" das Ziel war, ist es jetzt der Nutzen. Wir schneiden also nach ἕως τοῦ νῦν ab.

Haben wir damit ein Stück aus dem Anfang der ersten Auflage gewonnen, so wie wir es suchen, so fehlt noch die Verbindung von I, 63, 9 zu diesem Satze τὸ μὲν γὰρ θέαμα καλόν. Diese gewinne ich aus III, 5, 7. Seit der dritten Auflage ist die προκατασκευή scharf von der mit Kannä beginnenden πραγματεία geschieden. Ein Hinweis auf das Thema der πραγματεία gehört demnach in diesen ihren neuen Anfang; nun ist in fünfter Auflage dieser Anfang nach oben geschoben worden, aber das ist nur eine weitere Konsequenz. An sich erwarten wir, daß der Autor sich zu Beginn der πραγματεία über sein Thema ergeht. Dieser Erwartung entspricht III, 5, 7 ff. Die Worte τὰ μὲν οὖν τῆς ἐπιβολῆς ἡμῶν τοιαῦτα schließen an eine Themaformulierung an; seit der dritten Auflage folgen sie auf die προέκθεσις τῆς πραγματείας, aber ehe diese gestaltet wurde, geben sie den natürlichen Abschluß der früheren Themaformulierung, und diese war gegeben worden im Anfang des damals noch ein Ganzes bildenden Werkes. Nun ist dasjenige, was auf III, 5, 7 folgt, ein sekundäres Flickstück, wie sich aus der Dublette ἐπὶ τέλος ἀγαγεῖν (§ 7 = § 8) notwendig ergibt. § 9 ist erst recht spät, weil er nicht allein die προέκθεσις voraussetzt, sondern sie sogar in gleicher Weise mißversteht wie das Zusatzstück III, 1, 6—7. Nun handelt

aber das sekundäre Gebilde (§ 8) ebenso von der Schönheit des Themas wie I, 64, 3, das sich zwar als ursprünglich erwiesen hat, aber in falschen Zusammenhang jetzt eingereiht ist. Demnach rekonstruieren wir nach unserer Regel τὰ μὲν οὖν τῆς ἐπιβολῆς ἡμῶν τοιαῦτα· προσδεῖ δ' ἔτι τῆς τύχης ἵνα συνδράμῃ τὰ τοῦ βίου πρὸς τὸ τὴν πρόθεσιν ἐπὶ τέλος ἀγαγεῖν ‖ τὸ μὲν γὰρ θέαμα καλόν, σχεδὸν δ' ὡς ἔπος εἰπεῖν ἄγνωστον ἕως τοῦ νῦν. Dieser Satz gehört in den Anfang des Werkes, und in der ersten Auflage, welche die Darstellung des sizilischen Krieges nicht gab, stehen wir in I, 63 eben am Anfang. — So fehlen uns denn in Wahrheit jetzt nur noch einige Verbindungsstücke aus dem Zusammenhang des Kap. 63—65. Möge es gelingen, auch diese Glieder irgendwo aufzutreiben, damit der Text der ältesten Auflagen auch hier so glatt, wie sonst, durchgelesen werden kann.

Gegenüber der besprochenen ersten und zweiten Gestaltung des Textes von I, 3, 6 ff. wird eine dritte dadurch charakterisiert, daß § 7 neu entstand und § 8 ebenfalls einen Hinweis auf die durch 7 angekündigte Darstellung der πολιτεύματα erhielt. Mit diesem Zusatz fällt nun gleichzeitig die durch die Dublette von § 9 gegenüber 5, 2 angekündigte Einfügung des Anfangs von § 10, in welchem mitgeteilt wird, daß die zweibändige Einleitung den Namen προκατασκευή erhält. Daß diese Erweiterung chronologisch zusammenfällt mit dem Einschub von § 7 und der Ausgestaltung von § 8, geht daraus zwingend hervor, daß in der Dublette § 9 die Worte τῆς θαλάττης τῆς καθ' ἡμᾶς erscheinen, welche in gleicher Weise im Widerspruch stehen zu τοῖς πολλοῖς τῶν Ἑλλήνων, wie der Begriff ἡμῖν von § 7. Es ist also dazumal nach ζητῇ (§ 9) eingefügt worden ποίοις διαβουλίοις — δῆλον ἢ τοῖς ἐντυγχάνουσιν. Demnach ist in dritter Auflage eine Darstellung der πολιτεύματα gegeben worden, und die zwei Bücher πρὸ τῆς ἱστορίας erhielten den Namen προκατασκευή. Der erste Punkt wird gesondert in der Abhandlung über die Geschichte der römischen πολιτεία abgehandelt werden, hier aber mag dasjenige Platz finden, was aus unserer Erkenntnis, daß der Begriff προκατασκευή der dritten Auflage angehört, resultiert; denn zunächst erhalten wir eine vollkommene Bestätigung unserer Analyse von I, 12, 6 ff., und umgekehrt bestätigt diese unser soeben gewonnenes Resultat. Wir sehen, daß in unserer Partie der Begriff προκατασκευή in der dritten Gestaltung des Textes erscheint, und dasselbe gilt von I, 13, 1. Nun hat sich aber weiterhin herausgestellt, daß I, 13, 1 ff. zusammen entstanden sind mit I, 12, 6 ff. (ἣν οἰκειοτάτην κρίναντες ἀρχὴν εἶναι), daß dieses aber die Darstellung der Keltenkriege zur Voraussetzung hat. Also ist auch die dritte Umarbeitung von I, 3, 6 ff. ge-

schehen zu gleicher Zeit, als die Keltenkriege eingefügt wurden. In demselben Augenblick erhielt aber I, 6, welches bisher mit § 5 begann, seinen Kopf, und mit dieser Erweiterung von I, 6 zu gleicher Zeit ist entstanden I, 5, 5. In der dritten Auflage hatte also der Text folgendes Aussehen: auf I, 3, 6—10 *ἐντυγχάνουσιν* folgte zunächst 5, 2 (*πῶς — Σικελίαν*) und sodann das alte Stück 5, 4 *ληπτέον δὲ καὶ τοῖς καιροῖς — τῶν μεταξὺ πράξεων ποιήσασθαι τὴν ἀνάμνησιν*, darauf die damals neu gebildete Partie 5, 5 (*τῆς γὰρ ἀρχῆς ἀγνοουμένης . . . .*) bis 6, 5 (*μετὰ δέ τινα χρόνον*). Mit *Ταραντίνων* ist der Text der zweiten Auflage erreicht, der nun bis § 8 beibehalten wurde, dessen Schlußworte noch immer lauteten: *καὶ ποιησάμενοι τοὺς τὴν Ἰταλίαν οἰκοῦντας ὑφ' αὑτοὺς πλὴν Κελτῶν πρὸς Καρχηδονίους ὑπὲρ τῆς Σικελιωτῶν ἀρχῆς διηγωνίζοντο*. Daran schloß sich nun wieder die Neubildung 12, 6 ff. *ἣν οἰκειοτάτην κρίναντες ἀρχὴν εἶναι τῆς ὅλης προθέσεως . . .* bis zu der in 13, 1 — 5 gegebenen *προέκθεσις τῆς προκατασκευῆς*. Hier erscheint nun in der erwünschtesten Weise in 12, 8—9 derselbe Gedanke von der *ἀρχή*, der in I, 5, 5 zugrunde liegt, so daß sich auch von hier aus gleichzeitiges Entstehen beider Partien erweisen läßt. Und weiterhin verweist der Autor in 12, 8 auf die den Keltenkrieg einleitenden Worte II, 14: in gleicher Weise haben wir aber gesehen, daß I, 5, 5 mit dem vollständigen Kap. 6 rechnet, welches aufgebaut ist eben auf dieser Darstellung der Keltenkämpfe. Es ergänzen sich unsere Resultate in geradezu überraschender Weise.[1])

Freilich die erhaltene *προέκθεσις* kann unmöglich diejenige sein, welche Polybius zuerst — in seiner dritten Auflage — bildete. Wissen wir doch jetzt, daß die *προκατασκευή*, deren Inhalt die *προέκθεσις* in der dritten Auflage anzugeben hatte, ursprünglich bis Kannä reichte, daß statt dessen aber alle welthistorischen Elemente fehlen mußten, da wir es noch mit einer römischen Geschichte zu tun haben. Gehen wir nun von diesem Standpunkt aus I, 13, 1—5 durch, so haben ohne weiteres zu fallen, weil den späteren weltgeschichtlichen Standpunkt des Autors charakterisierend 1. der Übergang Roms nach Illyrien in

1) Wenn erst in der dritten Auflage der Terminus technicus *προκατασκευή* erscheint (I, 3, 10 und I, 13, 1), so hat ihn Polybius vorher noch nicht gekannt. Dem entspricht nun vollkommen die Tatsache, daß der Autor in I, 13, 7 — einem Stück der zweiten Auflage — mit dem umständlichen Gebilde *τῆς προκατασκευῆς τῶν μελλουσῶν ὑφ' ἡμῶν ἱστορεῖσθαι πράξεων* arbeitet, wo dem Worte *προκατασκευή* noch jede spezifische Bedeutung abgeht; aber es ist zugleich ganz deutlich, wie sich aus diesem Satz der Terminus technicus entwickeln konnte, den Polybius für seine dritte Fassung gewann: auch hier ergänzen sich unsere Einzelresultate zu einem unzerreißbaren Gesamtaufbau.

§ 4 und 2. der Kleomenische Krieg. Tatsächlich sind nun beide Stücke durch ein *κατὰ τὸν αὐτὸν καιρὸν* verzahnt, und hätten wir nicht auch sonst die entsprechenden Beobachtungen gemacht, so läge doch in unserm Falle die Tatsache des Zusatzes klar; denn Polybius will hier *κατὰ τὴν τάξιν* (§ 2) ordnen, wie sich dies für eine Disposition schickt.[1]) Die Quelle für die Zusätze mit ihrem *κατὰ τὸν αὐτὸν καιρὸν* ist ohne weiteres gegeben: I, 13, 4 stammt aus II, 2, 1 und I, 13, 5 aus II, 37, 1. Bezüglich des libyschen Krieges liegen die Dinge so, daß die jetzige ausführliche Fassung, da sie durchaus pragmatisch-welthistorisch orientiert ist, erst später fällt als das Original der *προέκθεσις*; dagegen ist ein kurzer Hinweis auf ihn älter, und auf diesen könnte das Stück in § 3 allenfalls bezogen werden. Immerhin ist es natürlich auch hier viel wahrscheinlicher, daß diese Worte erst hinzugefügt wurden, als die ausführliche Darstellung des Krieges gegeben wurde, für welche ausschließlich ein solcher Hinweis passend ist. Demnach schließen wir an § 2 im Original an: *ταύταις συνάπτει τὰ κατ' Ἰβηρίαν . . .*, dazwischen wurde später eingeklemmt *συνεχὴς ὁ Λιβυκὸς πόλεμος ᾧ*. Daß der schon in der zweiten Auflage eingefügte sizilische Krieg in dieser *προκατασκευή* ebenso behandelt war wie die Keltenkämpfe, welche damals dem Werke einverleibt wurden, ist bereits bemerkt. Aber mit den Strichen ist unsere Arbeit nicht beendet. Da die von uns jetzt zu rekonstruierende *προκατασκευή* vor der Konzeption der Weltgeschichte liegt, bis dahin aber die *προκατασκευή* auch die Geschichte des Hannibalischen Krieges der ersten Jahre (bis Kannä) behandelt hat, so folgt, daß unsere *προέκθεσις* auch dieses Stück angekündigt haben muß, und es gilt nun, die Formulierung dafür aufzutreiben. Wir gehen dabei naturgemäß davon aus, daß dieses Element jetzt zur *πραγματεία* gehört: in der *προέκθεσις τῆς πραγματείας* suchen wir demnach diesen Teil der *προέκθεσις τῆς προκατασκευῆς*, und analysieren zu diesem Zwecke III, 1 ff.

Wir erinnern uns, daß die hier vorliegende *προέκθεσις τῆς πραγματείας* in ihrer Grundform älter ist als die weltgeschichtliche Komposition; denn III, 3, 1 setzt eine Darstellung voraus, welche nicht alle Gebiete gleichmäßig berücksichtigt, so wie die Weltgeschichte es tut. Das ist nun auch durchaus in der Ordnung: die *προέκθεσις τῆς πραγματείας* ist spätestens zu gleicher Zeit entstanden wie die *προέκθεσις τῆς προκατασκευῆς*: beides sind einander entsprechende parallele Glieder. Wir müssen infolgedessen untersuchen, wie die Geschichte bis Kannä sich in der *προέκθεσις τῆς πραγματείας* ausmacht. Von vornherein ist ja

1) Man bedenke doch nur, wohin man sonst mit den Keltenkriegen käme!

deutlich, daß dieses Element erst später in die *προέκθεσις τῆς πραγματείας* übernommen worden ist, da in dem Augenblick, als die *προέκθεσις τῆς πραγματείας* entstand, der Krieg bis Kannä zur *προκατασκευή* gehörte. Dem entspricht nun auch der Tatbestand. Von der in III, 2, 1—3, 9 gegebenen *προέκθεσις τῆς πραγματείας* gibt 2 § 1—6 einen Überblick über die für uns in Betracht kommenden Bücher 3—6. Der Inhalt von Buch III wird durch 1—2 indiziert, die Bücher IV und V erhalten ihren Hinweis durch 3—5, während schließlich Buch VI Gegenstand der Betrachtung von § 6 ist. Gehen wir nun aber im Text von Kap. 2 weiter, so ist das nächste in der *προέκθεσις* indizierte Ereignis — die *παρέκβασις* von § 7 fällt fort — die im XV. Buche abgehandelte Geschichte. Nun ist die *προέκθεσις* nichts anders als eine Inhaltsangabe, welche der Reihenfolge nach die in einem Werke dargestellten Gegenstände aufzählt und darum einer *προγράφη* durchaus entspricht. Es ist nicht ihre Aufgabe Meditationen zu geben, sondern Fakta aufzuzählen, diese dann aber auch in einer gewissen Vollständigkeit. Hat denn nun eigentlich noch niemand bemerkt, daß in der *προέκθεσις* von dem Gegenstande, der nicht nur für uns im Mittelpunkte des Interesses steht, vom Hannibalischen Kriege der Jahre 216—202, kein Wort verlautet? Denn der Hinweis von § 6 hat nichts damit zu tun, er zeigt nur an, was die römische Verfassung vermocht hat, und dazu gehört unter anderem auch die Bezwingung der Karthager; aber in Wahrheit wird durch § 6 nichts anders indiziert als Buch VI; die große Masse der Bücher VII—XIV fällt einfach unter den Tisch in diesem Stücke, welches einen Index *τῶν κατὰ μέρος πράξεων* geben will! Hier ist also etwas nicht in Ordnung, und was geschehen ist, scheint mir noch klar erweisbar zu sein. Bei der jetzigen Gestaltung des Textes können die Worte *ἅμα δὲ τούτοις* von § 7 nur bezogen werden auf den in § 6 angekündigten Gegenstand, d. h. die Darstellung der *πολιτεία*, die so große Wunder verrichten konnte. Gleichviel ob nun in § 7 Hierons Tod oder, was mir wahrscheinlicher ist, der Fall von Syrakus indiziert ist, sicher ist, daß keines dieser Ereignisse einen Exkurs von der römischen *πολιτεία* bildete, sondern von der Bekämpfung der Karthager. Also hat, wie wir dies auch an sich erwarten mußten, vor § 7 etwas anders gestanden, und dies ist verdrängt worden durch die jetzige Komposition, die an unserer Stelle also erst sekundär ist. Ursprünglich stand vor § 7 etwa folgender Gedanke: Zunächst will ich erzählen, wie die Römer die Karthager in mehreren Schlachten besiegt und zu einem Frieden gezwungen haben. *ἅμα δὲ τούτοις κατὰ παρέκβασιν δηλώσομεν τὴν κατάλυσιν τῆς Ἱέρωνος τοῦ Συρακοσίου δυναστείας* usw. Als dann nun die viel vollere Formulierung aus der *προέκθεσις τῆς προκατασκευῆς* übernommen wurde, verdrängte diese das alte Stück.

So ist denn auch von hieraus gesichert, daß in III, 2, 1—6 das von uns für I, 13 gesuchte Stück erhalten ist. Freilich fällt für die dritte Auflage ohne weiteres alles Welthistorische, d. h. §§ 3—5 weg; aber noch ein anderes ist in der dritten Auflage nicht brauchbar, der Hinweis auf die Unterbrechung der Erzählung durch die gesonderte Darstellung der *πολιτεία*.[1]) Es fallen demnach auch fort die Anfangsworte von § 6: *στήσαντες δ' ἐπὶ τούτων τὴν διήγησιν τὸν ὑπὲρ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας συστησόμεθα λόγον*, welche erst der fünften Auflage angehören, d. h. in dritter Auflage folgte auf III, 2, 2 unmittelbar die an die eben aus § 6 getilgten Worte sich anschließende Partie. Damit treten nun in Konkurrenz *ἑξῆς δὲ τούτοις πειρασόμεθα διασαφεῖν* (III, 2, 3), welche infolge des Verlustes ihrer Fortsetzung inhaltlos geworden sind, und *ᾧ κατὰ τὸ συνεχὲς ὑποδείξομεν* (III, 2, 6), zwischen welchen die Entscheidung mit Sicherheit für jene Formulierung zu treffen ist; denn um nur ein bereits entscheidendes Argument geltend zu machen, so setzt *ᾧ* das vorangehende *λόγον* derart voraus, daß es ohne dasselbe unverständlich wäre. Also ist zu lesen *ἑξῆς δὲ τούτοις πειρασόμεθα διασαφεῖν ὡς* ‖ *μέγιστα συνεβάλετο αὐτοῖς* usw. Diese Rekonstruktion macht zugleich deutlich, warum der Autor das Wort *πειρασόμεθα* gebraucht hat; dieses fällt aus dem Stil der *προεκθέσεις* vollkommen heraus, wie ein Blick auf III, 2 ff. lehrt, und es ist auch sachlich im entferntesten kein Grund abzusehen, warum bezüglich der Kämpfe, die in §§ 3—5 aufgezählt werden, der Schriftsteller sich auf diese Formel hätte zurückziehen sollen; ganz anders ist es, wenn die Beziehung auf die römische Verfassung dergestalt gegeben ist, daß Polybius erklärt, er wolle versuchen auseinanderzusetzen, daß die Leistung Roms bedingt wäre durch die Gestaltung des *πολίτευμα*. Schließlich finden wir in § 3 die den Zusatz regelmäßig einleitenden, aber dem Stil der *προεκθέσεις* widersprechenden Worte *κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιρούς*, woraus sich klar ergibt, daß die Abgrenzung zwischen *ὡς* und *κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιρούς* vorzunehmen ist. Im übrigen wird aber der sachliche Zusammenhang unserer Stücke erst im folgenden Kapitel deutlich gemacht werden können.

Wir haben damit das Material gewonnen, welches wir für die Rekonstruktion der alten *προέκθεσις τῆς προκατασκευῆς* von I, 13 bedürfen. Allerdings fehlt nun noch die Verbindung, welche von den Schlußworten von I, 13, 4 *ἐπὶ δὲ τοῖς προειρημένοις οἱ πρὸς τοὺς ἐν Ἰταλίᾳ Κελτοὺς*

1) Vgl. die Ausführungen des nächsten Kapitels.

ἀγῶνες zu III, 2, 1 ὑποδείξαντες γὰρ τὰς αἰτίας ... hinüberführt. Aber auch diese hoffe ich grundsätzlich festlegen und damit zugleich III, 2, 1 seine eigentliche Bedeutung zuweisen zu können.

Der vor III, 2, 1 liegende Satz: περὶ ὧν ἀπὸ τῆς ἑκατοστῆς καὶ τετταρακοστῆς ὀλυμπιάδος ἀρξάμενοι τοιάνδε τινὰ ποιησόμεθα τὴν ἔφοδον τῆς ἐξηγήσεως ist in dieser seiner Gestalt jung, wie sich bereits aus der Olympiadenangabe ergibt. Und doch enthält er ein Element, welches auf ein sehr hohes Alter hinweist. Die Lexika erklären das Wort ἔφοδος ganz richtig als den „Zugang", den „Weg, der zu etwas führt," und aus der Rhetorik ist dem entsprechend das Wort bekannt als Bezeichnung einer eigentümlichen Art von Einleitung zu einer Rede, welche der gewöhnlichen Form des προοίμιον zwar formell parallel steht, aber inhaltlich sich davon unterscheidet (lat.: insinuatio). ἡ ἔφοδος τῆς ἐξηγήσεως ist also kurz gesagt die Einleitung der erzählenden Darstellung. Nun machen wir die sehr wichtige Beobachtung, daß an die ausgeschriebenen Worte sich der Anfang von Kap. 2 eigentümlich anreiht; denn der Satz ὑποδείξαντες γὰρ τὰς αἰτίας δι' ἃς ὁ προδεδηλωμένος συνέστη Καρχηδονίοις καὶ Ῥωμαίοις πόλεμος, ὁ προσαγορευθεὶς Ἀννιβιακός ἐροῦμεν ... enthält gerade den Hinweis auf dasjenige Moment, von dem wir von vornherein sagen mußten, daß es die Einleitung zur Darstellung der 50jährigen Periode bildete: die Vorgeschichte und Geschichte des Hannibalischen Kriegs bis Kannä. Nun wird man dagegen sagen: „gewiß, aber hier muß ein Zufall vorliegen; denn Polybius beginnt eben im jetzigen III. Buch mit den αἰτίαι, also nur daher erklärt sich der Anschluß der beiden Sätze." Aber diese Behauptung wäre nicht richtig; denn Polybius erklärt ja gerade im III. Buche, Sagunt, womit er die Darstellung beginnt, sei ἀρχή, nicht αἰτία τοῦ πολέμου; die Ursachen liegen vielmehr weit zurück. Also kann der Satz gar nicht für unsern Zusammenhang geschaffen sein; ja ich gehe noch einen Schritt weiter und sage umgekehrt, daß, wer einen Satz wie III, 2, 1 geschrieben hat, daß dem sich der Einfall der Karthager unmittelbar aus den αἰτίαι ergab, dergestalt, daß unmöglich dazwischen die kriegerischen Aktionen der Karthager in Spanien hätten eingeschaltet werden können, die ja doch auch in der προέκθεσις ihren Platz erhalten haben mußten. Nun hat aber gerade in der dritten Auflage, in welcher die προεκθέσεις entstanden sind, das Saguntinische Problem aufgehört, αἰτία τοῦ πολέμου zu sein; da nun andererseits III, 2, 1 ff. voraussetzt, daß Sagunt — und nicht etwa der sizilische Krieg — Kriegsursache ist, so folgt, daß III, 2, 1 älter ist als die προεκθέσεις. Und diese Beobachtung wird nun sofort ergänzt durch einen Blick auf das vorangehende Stück III, 1, 11; haben wir

konstatiert, daß ἡ ἔφοδος die Einleitung bedeutet, so müssen wir doch auch sofort hinzufügen, daß der Gebrauch dieses Wortes ἔφοδος neben dem Worte προκατασκευή sachlich ein Unding ist, weil beide Elemente sich gewissermaßen miteinander decken. Nun ist der Terminus technicus προκατασκευή in dritter Auflage entstanden, also ist der Gebrauch des Wortes ἔφοδος älter. Demnach haben wir unsere Beobachtungen in folgender Weise zu kombinieren:

1. In der ersten Auflage leitete Polybius den Text seiner eigentlichen mit der Zeit nach Kannä beginnenden Darstellung dadurch ein, daß er in einer ἔφοδος auseinandersetzte, wie der Hannibalische Krieg entstand und zur Niederlage von Kannä führte.

2. In der dritten Auflage entstand der Terminus technicus προκατασκευή; zu der dadurch bezeichneten Masse gehörte aber auch sachlich das in der alten ἔφοδος behandelte Material. Die Folge davon war, daß die Inhaltsangabe der alten ἔφοδος übernommen werden konnte in die προέκθεσις τῆς προκατασκευῆς. Dieselbe lautete bisher: ὧν εἰσι πρῶται κατὰ τὴν τάξιν αἱ γενόμεναι Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις ἐν τῷ περὶ Σικελίας πολέμῳ. ταύταις συνάπτει τὰ κατ' Ἰβηρίαν Ἀμίλκᾳ, μετὰ δὲ τοῦτον Ἀσδρούβᾳ πραχθέντα καὶ Καρχηδονίοις. ‖ ἐπὶ δὲ τοῖς προειρημένοις οἱ πρὸς τοὺς ἐν Ἰταλίᾳ Κελτοὺς ἀγῶνες. Hieran anreihend setzen wir aus III, 1, 11 ff. ein: περὶ ὧν ἐξ ὅτου κατέσχον τὴν Ῥώμην ἀρξάμενοι[1]) τοιάνδε τινὰ ποιησόμεθα τὴν ἔφοδον τῆς ἐξηγήσεως. ὑποδείξαντες γὰρ τὰς αἰτίας δι' ἃς ὁ προδεδηλωμένος συνέστη Καρχηδονίοις καὶ Ῥωμαίοις πόλεμος ὁ προσαγορευθεὶς Ἀννιβιακός, ἐροῦμεν ὡς εἰς Ἰταλίαν ..., d. h. das auf S. 219 rekonstruierte Stück.

Es folgte auf diese προκατασκευή, wie wir wissen, 13, 6—7 und 10—11 in der Gestalt der zweiten Auflage. Dagegen ist in unserer Auflage neu entstanden Kap. 14—15 mit ihrer Polemik gegen Philinos und Fabius Pictor. Das dazwischen eingeklemmte Stück 13, 12—13 weist nun wiederum auf die Darstellung beider πολιτεύματα hin, indem der Autor erklärt, daß τοῖς βουλομένοις καλῶς συνθεάσασθαι τὴν ἑκατέρου τοῦ πολιτεύματος ἰδιότητα καὶ δύναμιν οὐχ οὕτως ἐκ τῶν ἐπιγενομένων πολέμων ὡς ἐκ τούτου ποιητέον τὴν σύγκρισιν. Wieder wird bei der Besprechung der Geschichte der πολιτεία klar werden, daß die σύγκρισις der πολιτεύματα der dritten Auflage angehört; so viel ist aber auch so deutlich, daß dieser Satz zusammengehört zu ἐπεὶ δ' οὔτε τοῦ Ῥωμαίων οὔτε

1) Dies ein ganz beliebiger Vorschlag. Die Hauptsache, die erstrebt werden muß, ist die, daß die Worte περὶ ὧν, welche jetzt ebenfalls sinnlos stehen, durch die Anknüpfung an ein vorangegangenes Thema eine klare Beziehung und guten Sinn erhalten.

τοῦ Καρχηδονίων πολιτεύματος πρόχειρός ἐστι τοῖς πολλοῖς τῶν Ἑλλήνων ἡ προγεγενημένη δύναμις, (I, 3, 8), welcher Satz in dritter Auflage entstanden ist. Ferner bemerke ich, daß I, 13, 12—13 historiographisch auf ganz anderm Boden stehen als §§ 10—11, welche in zweiter Auflage von rhetorischer Gesichtspunkt das Thema begründen, während in §§ 12—13 ein sachlicher Historiker spricht. Dem entspricht es, daß 12/13 durch ein *κατ' ἐκείνους τοὺς καιρούς* verzahnt sind, so daß also ein Nachtrag einsetzt. Auf der andern Seite aber setzt die Formel *οὐχ ἧττον δὲ τῶν προειρημένων* (14, 1) voraus, daß im vorangehenden mehrere Momente geltend gemacht worden sind. Allerdings könnte von diesem Gesichtspunkt aus 14, 1 auch an 13, 10—11 anschließen, so daß man 13, 12—13 einer späteren Epoche zuweisen könnte; aber bei der engen Verbindung von 13, 12—13 mit I, 3, 7—8 ist das unmöglich. So umfaßt denn der Zusatz der dritten Auflage den Text von 13, 12—15, 13. Darauf folgte die Darstellung des sizilischen Krieges, welcher jetzt aber bereits in seiner Einleitung die Erweiterungen und Korrekturen erfahren hatte, so daß an 15, 13 anzureihen ist I, 7—12, 4, worauf mit Kap. 16 ff. in die eigentliche Darstellung des Krieges eingetreten wird.

Die vierte Auflage hat in der besprochenen Partie keine Veränderung gebracht[1]); um so energischer setzte die fünfte Auflage auch hier ein und führte zu den weitesten Umgestaltungen des Textes.

Zuerst wurde die Darstellung der *πρώτη διάβασις* aus der Geschichte des sizilischen Krieges herausgehoben und nach oben versetzt; dadurch entstand die Trennung der zusammengehörigen Partien 7—12, 4 einer- und 16 ff. andererseits. Diese Loslösung der *πρώτη διάβασις* wurde aber deshalb vorgenommen, damit das Werk nunmehr an Timäus anschloß (5, 1); die Fortsetzung des Timäischen Werkes kann aber nur in einer Weltgeschichte gegeben sein; also fällt weiterhin damit zusammen die Umformung in die pragmatische Weltgeschichte, d. h. die Herstellung der fünften Auflage. Demnach ist der fünften Auflage zuzuweisen der geschlossene Zusammenhang I, 4, 1—I, 5, 1, der zwischen die Elemente der III. Auflage eingelegt wurde, und das methodologische Stück I, 5, 3; da nun fernerhin der Übergang nach Sizilien als eine selbständige Größe eingeführt war, wurde zum Zwecke der Überleitung zu ihm am Ende von Kap. 6 die Neubildung *μετὰ ταῦτα πολιορκεῖν ἐνεχείρησαν τοὺς τότε κατέχοντας τὸ Ῥήγιον Ῥωμαίους* eingeführt, deren Inhalt aus 7, 10 übernommen ward. Es folgte nun das alte, aber erst jetzt hierher versetzte

1) Die Erweiterung von III, 2, 6 durch Einschub des Hinweises auf die Darstellung der römischen *πολιτεία* kann formell erst der fünften Auflage angehören, da erst damals die mit ihm gleichzeitigen §§ 3—5 möglich sind.

Stück 7, 1—12, 4, zu dessen Abschluß 12, 5 komponiert wurde. Auch hier erscheint daher die *πρώτη διάβασις* als besondere Größe. 12, 5 leitet zu dem älteren Zusammenhang 12, 6 ff., der beibehalten wurde, hinüber, nur erhielt die *προέκθεσις τῆς προκατασκευῆς* damals wieder eine Umbildung: die welthistorischen Elemente wurden eingelegt, d. h.

1. der Text *ταύταις συν‖άπτει* zerrissen durch den Einschub von: *εχὴς ὁ Λιβυκὸς πόλεμος ᾧ συν.*

2. *οἷς ἐγένετο κατὰ τὸν αὐτὸν καιρὸν ἡ πρώτη Ῥωμαίων διάβασις εἰς τὴν Ἰλλυρίδα καὶ ταῦτα τὰ μέρη τῆς Εὐρώπης* wurde hinzugefügt.

3. § 5 als Ganzes wurde eingelegt, in gleicher Weise verzahnt durch *τούτοις δὲ κατὰ τὸν αὐτὸν καιρὸν*

Auf der andern Seite wurde der Hinweis auf die Geschichte des Hannibalischen Krieges bis Kannä herausgeworfen und in die *προέκθεσις τῆς πραγματείας* versetzt. Weiter aber wurde Kap. 13 erweitert durch die Einlage von §§ 8—9; sie stellen sich dar als die Konsequenz der in der dritten Auflage neu entstandenen Beziehung der *προειρημέναι πράξεις* von 13, 6 auf die Daten der *προκατασκευή*. Indem der Autor statt der behandelten Ereignisse von Kap. 6 die angekündigten von 13, 1—5 darunter verstand, ergab sich eine Verschiebung, deren Konsequenz §§ 8—9 wurden, welche besagen, daß die erwähnten Daten später dargestellt werden sollen. Daß in §§ 8—9 aber ein Zusatz gerade der fünften Auflage vorliegt, ergibt sich daraus, daß in I, 13, 9 der Anschluß an Arat berührt ist, der in I, 3, 2 zugrunde liegt. — Die Fortsetzung I, 13, 10 usw. blieb in der Gestaltung der dritten Auflage bestehen, wie wir sie oben rekonstruiert haben, und nur dadurch trat weiterhin noch eine Störung ein, daß die Darstellung der *πρώτη διάβασις* von Kap. 15 weg nach oben versetzt worden ist, und so nunmehr Kap. 16 unmittelbar an 15 unmittelbar anschloß.

KAPITEL 8.

DIE GESCHICHTE DER RÖMISCHEN *ΠΟΛΙΤΕΙΑ*.

Die Untersuchungen des vorigen Kapitels (S. 215) haben uns gelehrt, daß diejenigen Elemente der Einleitung, in welchen Polybius zum erstenmal seine Absicht begründet, eine Darstellung der beiden *πολιτεύματα* (Rom und Karthago) zu geben (I, 3, 7 nebst der Erweiterung von I, 3, 8), der dritten Auflage angehören, derselben, in welcher zuerst das Schlagwort *προκατασκευή* gefallen ist. Daraus folgt, daß alle diejenigen Stellen, in welchen der besagte Terminus technicus vorkommt, frühestens der dritten Auflage angehören können. Dieses Resultat wollen wir im Auge

behalten, wenn wir an die Besprechung einer der interessantesten Stellen des Polybianischen Werkes herantreten, welche für mich speziell die persönliche Bedeutung hat, daß der Wunsch, sie zu erklären, den Anstoß zu meinen ganzen Untersuchungen gegeben hat. Zu Ende von Buch V, Kapitel 111, 10 kündigt der Autor an, er wolle das folgende Buch füllen mit einer Darstellung der römischen Verfassung, „nachdem er kurz an die in diesem Buche gegebene προκατασκευή erinnert habe" βραχέα προσαναμνήσαντες τῆς ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ προκατασκευῆς. Polybius erklärt ganz offenkundig mit diesen Worten seine Absicht, vor die Darstellung der römischen πολιτεία eine kurze Inhaltsübersicht über die προκατασκευή vorausschicken zu wollen, wobei er zu dem Worte προκατασκευή den Zusatz macht: ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ. Es bedarf wohl kaum eines Hinweises darauf, daß an diesen Worten auf das stärkste korrigiert wurde; denn vor allem bezeichnet Polybius in seinem uns erhaltenen Werke, das bisher als ein Ganzes hingenommen zu werden pflegte, mit dem Worte προκατασκευή seine die Bücher I und II umfassende Einleitung, der Begriff τῆς ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ (d. h. V) προκατασκευῆς enthält also einen Widerspruch in sich selbst, da Buch V keinen Teil der προκατασκευή bildet. Wenn man aus diesen Erwägungen heraus die Worte ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ tilgte oder sie korrigierte in ἐν τῇ πρώτῃ βύβλῳ u. ä. m., so war ja allerdings dieser innere Widerspruch beseitigt, aber eine andere nur um so größere Schwierigkeit wurde dadurch hineingebracht; denn abgesehen davon, daß der Zusatz durchaus dem Sprachgebrauch des Autors entspricht[1]), bemerke ich, daß die römische Verfassung sich mehrfach gibt als ein an die Schlacht von Kannä angeschlossener Exkurs. Die jetzige προκατασκευή, an welche man aber bei diesen Korrekturen dachte, reicht nur herab bis zum Jahre 220. Es würden also gerade diejenigen Ereignisse, welche den Ausgangspunkt zur Darstellung der Verfassung bilden, fehlen, was natürlich nicht angeht. Inhaltlich ist es darum richtiger, mit andern Gelehrten ἐν τῇ τρίτῃ βύβλῳ zu lesen; aber formell ist dies wieder unmöglich, da das dritte Buch nicht mehr zur προκατασκευή gehört.

Faktisch ist die Lösung dieser Schwierigkeit bisher unmöglich gewesen, und doch muß dieser grammatikalisch und stilistisch tadellos überlieferte Satz einen Sinn haben. Für uns liegt das Problem, nachdem wir gelernt haben, das Werk des Polybius genetisch zu verstehen, plan; denn zunächst stehen wir Ende von Buch V faktisch nach der Schlacht bei Kannä. Zwar werden jetzt die Bücher IV und V durch

1) Vgl. I, 3, 10.

Orientalia angefüllt; allein daß diese erst einem späteren Stadium der geistigen Entwicklung des Polybius ihren Ursprung verdanken, ist nun schon mehrfach hervorgehoben worden. Doch wird es jetzt an der Zeit sein, aufzuzeigen, daß sie auch später fallen als die Gestaltung von Buch VI, welches dadurch als älter erwiesen wird als die weltgeschichtliche Komposition.

In III, 118, 9 wird erklärt, daß die Römer durch die treffliche Konstruktion ihres πολίτευμα οὐ μόνον ἀνεκτήσαντο τὴν τῆς Ἰταλίας δυνασteίαν, νικήσαντες μετὰ ταῦτα Καρχηδονίους, ἀλλὰ καὶ τῆς οἰκουμένης ἁπάσης ἐγκρατεῖς ἐγένοντο μετ' ὀλίγους χρόνους; deshalb will Polybius zunächst noch in den Büchern IV und V die hellenischen Ereignisse der 140. Olympiade nachtragen, um sodann in die Besprechung der Verfassung einzutreten. Das ist unlogisch. Die begründende Partikel διόπερ kann, nachdem im vorangehenden Satz von der Bedeutung der Verfassung die Rede war, nur zu deren Darstellung bzw. zu einem Hinweis auf deren Darstellung überleiten, aber nie und nimmer zu dem Satze, daß jetzt die Hellenika folgen sollen. Dafür tritt nun aber mit unserm rekonstruierten Stücke in Konkurrenz das Ende von Buch V; denn nachdem Polybius seine Geschichte um die Orientalia in IV und V erweitert hatte, stand er Ende von V genau an derselben Stelle wie früher Ende von III. Darum mußte er, nachdem die Erweiterung eingetreten war, hier erneut auf die Darstellung der Verfassung hinweisen. Polybius gruppiert nun die Dinge derartig, daß ein der Partie III, 118, 10—11 entsprechender Schluß an V, 111 angehängt wurde, der berichtet, wie dasjenige, was III, 118, 10 bis 11 versprochen war, nunmehr zur Darstellung gekommen ist (§§ 8 bis 9). Darauf folgt in § 10 die Ankündigung des folgenden sechsten Buches in offenkundiger Dublette zu III, 118, 11: τότ' ἤδη προθέμενοι ψιλῶς τὸν ὑπὲρ αὐτῆς τῆς Ῥωμαίων πολιτείας ποιησόμεθα λόγον. Aus diesem Tatbestande ergibt sich nach unserer Regel, daß einstmal die Begründung für die Darstellung der πολιτεία deshalb am Ende des dritten Buches gegeben worden war, weil diese das folgende Buch anfüllte; daraus folgt, daß die πολιτεία älter ist als die weltgeschichtliche Komposition, die zum Einschub von IV und V führte. Diese Beobachtung ergibt im Grunde nichts anders als eine Bestätigung dessen, was aus den Schlußworten von Buch V folgt. Hier erscheint die an die Schlacht bei Kannä anknüpfende Darstellung der πολιτεία als Fortsetzung der προκατασκευή, die infolgedessen damals bis Kannä reichte. Nun hat die Umformung des Werkes, welche die προκατασκευή bereits mit 220 schließen läßt, stattgefunden in der Zeit und auf Grund der weltgeschichtlichen Komposition, der auch die Bücher IV und V angehören. Also stimmt alles

überein: In demjenigen Stadium, in welchem die Verfassungsdarstellung unmittelbar nach Kannä gegeben wurde, erhielt sie ihre Begründung Ende von Buch III, mit welchem damals die *προκατασκευή* abschloß. Durch die weltgeschichtliche Komposition wurde erstens Buch III zu einem Teil der *πραγματεία* gestaltet, und zweitens infolge des Einschubs von IV und V die Darstellung der *πολιτεία* von Buch III losgerissen. Es steht mithin nach allen Seiten fest, daß die Darstellung der römischen *πολιτεία* älter ist als die weltgeschichtliche Komposition der fünften Auflage.

Wir rekonstruieren nunmehr den Abschluß von Buch III in demjenigen Stadium, als Buch IV und V fehlten, dagegen VI unmittelbar anschloß. Da in III, 118, 8—9 die Darstellung der *πολιτεία* begründet wird in einer Weise, welche jetzt unverständlich ist, da die *πολιτεία* nicht folgt, so ist dieses Stück älter als der Einschub von IV—V. Dasselbe gilt von dem anschließenden *διόπερ*. Dagegen §§ 10—11 (*ἃ περιέλαβεν — τοῖς καιροῖς τούτοις*) sind weltgeschichtlich orientiert und fallen deshalb fort. Ebenso kann aber der begründende Partizipialsatz (§ 12) nicht alt sein; denn da der Hinweis auf die Darstellung der *πολιτεία* durch ein *διόπερ* eingeleitet war, so ging die Begründung im vorangehenden Satze voraus; daher ist *νομίζοντες* usw. unbrauchbar. Tatsächlich stammt die Partie wegen ihrer Orientierung aus der pragmatischen (fünften) Periode des Autors. So bliebe von III, 118, 10—12 nur noch übrig: *τότ' ἤδη προθέμενοι ψιλῶς τὸν ὑπὲρ αὐτῆς τῆς Ῥωμαίων πολιτείας ποιησόμεθα λόγον*. Um diese Worte bewerten zu können, durchsuchen wir das Ende von Buch V, wohin der zweite Teil des Hinweises auf die Darstellung der *πολιτεία* versetzt ist.

In V, 111 ist unzweifelhaft älter als die weltgeschichtliche Komposition und gehört darum an das Ende des jetzigen Buches III der Gedanke *βραχέα προσαναμνήσαντες τῆς ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ προκατασκευῆς*, der der Weltgeschichte vollkommen ins Gesicht schlägt; dadurch werden aber zugleich die Anfangsworte des Satzes mitgerissen, da das Gebilde *ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ* die parallele Formation *ἐν δὲ τῇ μετὰ ταῦτα βύβλῳ* zur Voraussetzung hat. Also tritt § 10 als Ganzes nach III, 118. Damit ist nun aber auch der einzige noch fragliche Rest von III, 118, 11 erledigt, da die Worte *τὸν ὑπὲρ αὐτῆς τῆς Ῥωμαίων πολιτείας ποιησόμεθα λόγον* nicht zu halten sind neben *ἐπὶ τὸν περὶ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας λόγον ἐπάνιμεν κατὰ τὴν ἐν ἀρχαῖς ὑπόσχεσιν*. In Konkurrenz stehen jetzt nur noch *ταύτην μὲν τὴν βύβλον ἐπὶ τούτων τῶν ἔργων καταστρέψομεν* (III, 118, 10) und *ἐπὶ τούτων τῶν καιρῶν τῆς διηγήσεως λήξομεν* (V, 111, 9). Auch da läßt sich die Entscheidung mit Sicherheit fällen;

die beiden Formulierungen unterscheiden sich nämlich dadurch, daß die zweite eine chronologische Bestimmung zur Voraussetzung hat, welche erst durch die mit der Weltgeschichte verbundene Olympiadenchronologie in den Text hereingekommen ist. Demnach müssen wir uns für die Gestaltung von III, 118, 10 entscheiden und also folgenden Text rekonstruieren: *διόπερ ἡμεῖς ταύτην μὲν τὴν βύβλον ἐπὶ τούτων τῶν ἔργων καταστρέψομεν, ‖ ἐν δὲ τῇ μετὰ ταῦτα βύβλῳ βραχέα προσαναμνήσαντες τῆς ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ προκατασκευῆς ἐπὶ τὸν περὶ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας λόγον ἐπάνιμιν κατὰ τὴν ἐν ἀρχαῖς ὑπόσχεσιν*.

Wenn in dieser Weise ein früheres Stadium des Polybianischen Werkes erreicht ist, in welchem die welthistorischen Bücher IV und V noch fehlten, und die Geschichte bis Kannä als *προκατασκευή* bezeichnet werden konnte, so ist doch auch sofort zu betonen, daß diese eben rekonstruierte Gestaltung des Textes dennoch verhältnismäßig spät fällt; denn zunächst ist der Terminus technicus *προκατασκευή*, der hier verwandt ist, erst in der dritten Auflage entstanden, woraus nun sofort hervorgeht, daß unser Satz nur entweder der dritten oder vierten Auflage angehören kann, da die fünfte bereits wegfiel. Aber auch anderwärts läßt sich das späte Entstehen der Darstellung der *πολιτεία* aus ihrer Verzahnung aufzeigen.

Polybius hatte im III. Buche den vollkommenen Zusammenbruch Roms nach Kannä geschildert; in ein düsteres Gemälde läuft die Erzählung aus. Allüberall fallen die Bundesgenossen ab, und, um das Unheil voll zu machen, wird noch ein römisches Heer von den Kelten niedergemacht. Nur der römische Senat läßt den Mut nicht sinken, er ermahnt die Menge und sichert die Stadt, *ἐβουλεύετο δὲ περὶ τῶν ἐνεστώτων ἀνδρωδῶς. τοῦτο δ' ἐγένετο φανερὸν ἐκ τῶν μετὰ ταῦτα συμβάντων*; denn Rom wurde durch seine Verfassung in die Lage versetzt, die gesamte *οἰκουμένη* zu erobern. Das ist aus zwei Gründen unlogisch. Wenn der römische Senat tapfere Entschlüsse faßte, so ist das eine Tatsache, welche besteht oder nicht besteht; man mag zum Beweis irgendeinen kleinen Zug anführen, woraus das tapfere Handeln des Senats in der damaligen Zeit offenkundig wird, aber die römische Welteroberung beweist mit nichten, daß der Senat im Jahre 216 einen tapferen Entschluß gefaßt hat. Weiterhin aber ist die Hereinziehung der Verfassung, welche in § 9 stattfindet, vollkommen deplaciert; denn nach § 7 war es ja gar nicht diese vielbesprochene Mischverfassung, welche den römischen Staat gerettet hat, sondern ausschließlich das korrekte Verhalten des Senats; also können auch von hier aus diese beiden widersprechenden Gedanken unmöglich durch ein *τοῦτο δ' ἐγένετο φανερὸν ἐκ τῶν μετὰ*

ταῦτα συμβάντων verbunden sein. Demnach liegt hier ein Schnittpunkt vor, an dem Älteres und Jüngeres zusammenstoßen: wir bedürfen als Fortsetzung von III, 118, 7 einer Erzählung, wie sich der Senat nach Kannä bewährt hat, und keinerlei Hinweis auf die Mischverfassung. Was wir Ende von Buch III vergeblich suchen, das gewährt uns Buch VI. Dieses gibt an sich eine systematische Darstellung der römischen πολιτεία, und um dies zu ermöglichen, muß der Autor seine laufende Erzählung ausdrücklich unterbrechen (στήσαντες δ' ἐπὶ τούτων τὴν διήγησιν III, 2, 6 = ἀφέμενοι τοῦ συνάπτειν καὶ προστιθέναι τὸ συνεχὲς τῆς διηγήσεως VI, 2, 1). Dem widerspricht nun in auffallender Weise der Abschluß von Buch VI. Polybius empfindet das selbst. Hatte er vorher angekündigt, daß er in dem Buche, welches der πολιτεία gewidmet ist, auf die Fortsetzung der Erzählung verzichte, so will er dennoch jetzt, da die Darstellung der πολιτεία VI, 57 beendet ist (τὸν μὲν περὶ τῆς πολιτείας λόγον ὧδέ πῃ καταστρέφομεν), noch eine Kleinigkeit berichten, ἵνα ... τοῖς πράγμασιν ... φανερὰν ποιήσωμεν τῆς πολιτείας τὴν ἀκμὴν καὶ δύναμιν, οἵα τις ἦν κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους (VI, 58, 1). Es folgt der bekannte Bericht, wie der römische Senat das Anerbieten Hannibals, die Gefangenen der Schlacht bei Kannä gegen ein Lösegeld zurückzugeben, in heroischer Weise ablehnt. Nicht allein widerspricht diese Darstellung der Disposition, welche in dem VI. Buche nur das System des römischen Staates und sein Entstehen zuläßt, sondern auch inhaltlich bestehen zwei starke Bedenken: die Größe der römischen Verfassung soll der Leser ja gerade aus der Welteroberung Roms praktisch ersehen — was besagt daneben die kleine Erzählung? Vor allem aber die Leistung Roms in VI, 58 geschieht ja gar nicht von den Elementen der Mischverfassung, zu deren Preis das VI. Buch geschrieben ist, sondern ausschließlich vom römischen Senat, d. h. der Aristokratie (§ 5). Mithin beweist VI, 58 gar nicht, was es beweisen soll, sondern steht in direktem Gegensatz zum Hauptinhalt des Buches. Aber für welche Stelle ist die Erzählung bestimmt gewesen? — Wir erinnern uns, daß in III, 118 gerade die umgekehrte Erscheinung wie hier vorliegt; dort sollte das heroische Verhalten des Senats deutlich hervorgehen — aus der Leistung der Mischverfassung, hier wird zum Beweis des Wertes der Mischverfassung eine Geschichte erzählt, die in Wahrheit nur den Heroismus des Senats erweist. Also gehört der Tendenz nach VI, 58 nach III, 118, 7; aber nicht allein der Tendenz nach, sondern auch dem Inhalte; denn VI, 58 gehört ja sachlich in die Zeit nach Kannä. So kann denn kein Zweifel obwalten, daß wir VI, 58 an das Ende des III. Buches rücken müssen. Und die Rechnung geht so glatt auf, daß ich einfach nebeneinandersetze: οὐ μὴν ἥ γε σύγκλητος οὐδὲν ἀπέλειπε τῶν ἐνδεχομένων, ἀλλὰ παρεκάλει μὲν τοὺς πολλούς, ἠσφαλίζετο δὲ τὰ κατὰ τὴν πόλιν, ἐβουλεύετο δὲ περὶ τῶν ἐνεστώτων ἀνδρωδῶς. ‖ Ἀννίβας γὰρ ἐπειδὴ τῇ περὶ Κάνναν μάχῃ περιγενόμενος Ῥωμαίων ἐγκρατὴς ἐγένετο ...

Kehren wir von dieser Digression zurück, so ist jetzt nur noch deutlicher geworden, daß bei III, 118, 8 eine Erweiterung eingetreten ist, und daß die §§ 8—9 nicht dem alten Entwurf angehören. Das ist aber auch nur vollkommen in Ordnung; denn hier steht der Hinweis auf die Eigentümlichkeit des πολίτευμα, und nach dem, was wir über I, 3, 7 ff. festgestellt haben, ist damit die dritte Auflage des Polybianischen Werkes charakterisiert. Da nun aber ausschließlich III, 118, 8—9 zur Einführung der πολιτεία in § 10 überleitet, so folgt, daß in gleicher Weise auch diese Einführung der πολιτεία und damit deren Darstellung selbst als Nachtrag zu Buch III anzusprechen ist; d. h. Polybius hatte ursprünglich die Darstellung der römischen πολιτεία nicht beabsichtigt; sie ist erst sekundär hinzugekommen. So wichtig dieses Resultat auch ist, so darf ich doch aussprechen, daß hier nur ein neuer Beweis für das erbracht wird, was mir feststand, seit ich gelernt habe, die Entwicklung des Polybius zu verstehen. Die Themaformulierung zu Beginn des I. Buches lautet ja heute: πῶς καὶ τίνι γένει πολιτείας ἐπικρατηθέντα σχεδὸν ἅπαντα τὰ κατὰ τὴν οἰκουμένην οὐχ ὅλοις πεντήκοντα καὶ τρισὶν ἔτεσιν ὑπὸ μίαν ἀρχὴν ἔπεσε τὴν Ῥωμαίων ὃ πρότερον οὐχ εὑρίσκεται γεγονός. Die Worte καὶ τρισὶν haben wir schon streichen müssen, aber mit der Wortgruppe καὶ τίνι γένει πολιτείας ἐπικρατηθέντα steht es nicht anders. Wie unbeholfen ist doch zunächst diese Satzbildung mit der Passivkonstruktion! Und welche Schwierigkeiten bedingt die jetzt notwendige Verbindung von πῶς mit ἐπικρατηθέντα! Aber entscheidend ist, daß der Relativsatz ὃ πρότερον οὐχ εὑρίσκεται γεγονός die Wortgruppe καὶ τίνι γένει πολιτείας ἐπικρατηθέντα einfach nicht verträgt; denn er setzt voraus, daß von einem bestimmten Faktum die Rede war, wie es z. B. die Unterwerfung der Welt unter Rom ist; dagegen die fragliche Wortgruppe handelt nicht von einem Faktum; denn sonst müßte an Stelle des unbestimmt fragenden τίς irgendein positiver Begriff stehen. Aus dieser rein sprachlichen Beobachtung folgt einfach zwingend, daß die Worte καὶ τίνι γένει πολιτείας ἐπικρατηθέντα ein Zusatz sind[1]),

1) Es ist wohl nicht nötig, die theoretisch zunächst vorhandene andere Möglichkeit, die Worte ὃ πρότερον οὐχ εὑρίσκεται γεγονός zu streichen, ausführlich zu widerlegen. Es sei nur daran erinnert, daß sie für den Zusammenhang der rhetorischen Themabegründung unentbehrlich notwendig sind.

und hieraus wiederum ergibt sich die Erkenntnis, daß die Darstellung der πολιτεία selbst erst nachträglich in das Werk hineingekommen ist: es ist dasselbe Resultat, zu welchem wir auf Grundlage der Analyse von III, 118, 7ff. gelangt sind.

Als zweites Resultat springt aus der richtigen Auffassung der Worte V, 111, 10 (τῆς ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ προκατασκευῆς) von neuem die Erkenntnis heraus, daß in Wahrheit die Schlacht bei Kannä noch zur προκατασκευή gehörte, wie wir dies im ersten Kapitel bereits ausführlich aufgezeigt haben. Jedoch habe ich die Besprechung dieser für meine Theorie so wichtigen Stelle bis zu diesem Augenblicke aufgespart, weil ich sofort weitere Schlüsse anschließen wollte. Zunächst ist nun deutlich, daß, wenn der Autor redet von „der in diesem Buche gegebenen προκατασκευή", mit mindestens zwei Büchern προκατασκευή zu rechnen ist, da ja der Zusatz ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ einen Gegensatz involviert; infolgedessen gehört unsere Stelle zusammen mit I, 3, 10, wo der Verfasser zur Einführung seines Werkes die Worte gebraucht ἐκ τούτων τῶν βύβλων (scl. ταύτης καὶ τῆς ἑξῆς) καὶ τῆς ἐν ταύταις προκατασκευῆς. Von hier aus ist also unsere Wortgruppe zu deuten.

Es sind zwei Möglichkeiten vorhanden:

1. Polybius hat das gesamte Material bis Kannä in einem Bande vereinigt und die Darstellung der Verfassung als zweites Buch der προκατασκευή gerechnet; zu Beginn dieses zweiten Buches der προκατασκευή hätte er dann eine Übersicht über den Inhalt des ersten Buches gegeben.

2. Polybius hat bis Kannä zwei Bücher προκατασκευή beansprucht; die systematische Darstellung der Verfassung wurde zwischen die προκατασκευή und die πραγματεία eingeschlossen und zu Beginn der Verfassungsdarstellung eine Übersicht über das letzte Buch der προκατασκευή gegeben. Entsprechend hätten wir dann anzusetzen, daß das zweite Buch der προκατασκευή mit einer Übersicht über das erste Buch eingeleitet worden wäre[1]), genau wie unter der ersten Voraussetzung. Der Unterschied wäre also folgender: im ersten Falle stände die πολιτεία innerhalb der προκατασκευή als deren zweites Buch, während die Geschichte bis Kannä ein Buch umfaßte, im zweiten Falle wären zwei Bücher bis Kannä zur Verfügung, dagegen die πολιτεία stände außerhalb der προκατασκευή. Da wir es nun mit einer allmählichen Entwicklung des Werkes zu tun haben, so hängt alles davon ab, daß wir den Zeitpunkt festlegen, an welchem Polybius die Worte τῆς ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ προκατασκευῆς schrieb.

Zunächst hat es sicherlich ein Stadium des Werkes gegeben, in

1) Vgl. dazu meinen ersten Aufsatz über Ephoros im Hermes XLVI. (1911.)

welchem die Vorgeschichte bis Kannä höchstens ein Buch umfaßte, nämlich damals, als es dem Autor nur darauf ankam, den Leser über die Tatsache zu informieren, daß Hannibal in Italien stand und Rom niedergezwungen hatte. Es ist die erste Auflage, welche wir rekonstruiert haben. Rechnete Polybius dieses Buch als das erste der προκατασκευή, so stände als zweites die Verfassungsdarstellung zur Verfügung. Auf der andern Seite können wir aber auch ein Werk festlegen, welches bis Kannä zwei Bücher umfaßte. Auch dessen Rekonstruktion konnte gegeben werden; hier sei nur auf die für die Disposition wichtigste Stelle hingewiesen III, 28, 4, wo Polybius mit den Worten ὑπὲρ ὧν ἡμεῖς τὰ κατὰ μέρος ἐν τῇ πρὸ ταύτης βύβλῳ δεδηλώκαμεν auf I, 83 verweist; also fehlte dazwischen das zweite Buch, und wir gewinnen mithin bis Kannä eine zweibändige Einleitung.[1]) In diesem Falle hätte die selbständige Verfassungsdarstellung im Rahmen der zweibändigen προκατασκευή keinen Platz. Die Entwicklung, die das Polybianische Werk genommen hat, läßt also beide Möglichkeiten zu, sowohl eine einbändige Geschichte bis Kannä, neben welche als zweiter Band die πολιτεία zu rücken wäre, wie auch eine zweibändige προκατασκευή bis Kannä, in deren Rahmen eine selbständige Behandlung der römischen πολιτεία sich nicht einfügen ließe, da sie ein drittes Buch anfüllen müßte.

Ehe wir in die Erörterung des Hauptpunktes eintreten, sei sofort ein allgemeines Moment herausgehoben. Da unsere erste Kombination dem Buche über die πολιτεία — als dem zweiten der προκατασκευή — einen festen Platz zuweist, während die zweite es als selbständiges Glied zwischen προκατασκευή und πραγματεία einschiebt, so möchte man an sich von vornherein jener den Vorzug geben wollen. Aber man bedenke doch auch sofort die Konsequenzen. Wir bemerkten, daß aus III, 28, 4 hervorgeht, daß vor dem uns erhaltenen Werk eine Entwicklung zu konstatieren ist, welche dadurch charakterisiert wird, daß Polybius bis Kannä zwei Bücher gebraucht: es ist das letzte — vierte — Stadium, welches vor der Weltgeschichte liegt. Hätte nun Polybius die Darstellung der πολιτεία ursprünglich als II. Buch der προκατασκευή gerechnet, dann hätte in dem Stadium, als aus dem einen Buch des historischen Berichts bis Kannä zwei gemacht worden waren, die πολιτεία als III. Buch der προκατασκευή gerechnet werden müssen — oder aber sie stand doch als selbständiges Gebilde neben der προκατασκευή von zwei Bänden. Nun hat es niemals eine dreibändige προκατασκευή gegeben; denn der

1) Ich erinnere darin, daß III, 28, 4 vor der Weltgeschichte entstand und also damals, als es gebildet wurde, zur προκατασκευή gehörte.

Wortlaut von I, 3, 8 ff. macht es unmöglich, eine dahin zielende Korrektur einzuführen. Also wie wir es auch wenden: in der vierten Auflage stand die πολιτεία sicherlich selbständig neben einer zweibändigen historischen προκατασκευή, die durch das Zitat von III, 28, 4 belegt ist. Wenn nun aber in einem bestimmten Stadium die πολιτεία selbständig zwischen προκατασκευή und πραγματεία stand, so spricht nicht allein nichts dagegen, daß es immer so war, sondern umgekehrt können wir daraus ein starkes Indizium für die Annahme entnehmen, daß die πολιτεία als Ganzes niemals in die προκατασκευή eingeschlossen war. Doch wir haben uns mit einem gewichtigeren Bedenken auseinanderzusetzen.

Wir haben oben konstatiert, daß die Worte βραχέα προσαναμνήσαντες τῆς ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ προκατασκευῆς, welche bereits vor der Weltgeschichte zum selbständigen Buche über die römische πολιτεία hinüberleiteten, diejenige Stelle zur Voraussetzung haben, an welcher die Tatsache einer προκατασκευή begründet wird, d. h. I, 3, 10 (ἐκ τούτων τῶν βύβλων καὶ τῆς ἐν ταύταις προκατασκευῆς); denn ohne diese Worte kann niemand den Begriff προκατασκευή schlechthin verstehen. Nun ist aber der terminus προκατασκευή in I, 3, 10 in dritter Auflage eingefügt worden zu gleicher Zeit, als in I, 3, 7—8 der Hinweis auf die Darstellung der πολιτεύματα gegeben wurde (vgl. S. 215). Wenn nun hier die Einfügung einer προκατασκευή begründet wird mit der Tatsache, daß man in Griechenland nicht über die πολιτεύματα unterrichtet ist, so muß doch diese Darstellung der πολιτεύματα im Rahmen der προκατασκευή gegeben sein, und demnach hat es nun doch zunächst den Anschein, daß Buch VI zu der in I, 3, 7 ff. angekündigten προκατασκευή gehörte. Aber dieser Widerspruch in unsern bisherigen Resultaten löst sich von andrer Seite glatt auf: in I, 3, 8 wird eine gleichmäßige Behandlung beider πολιτεύματα so angekündigt, daß wir es unmöglich verstehen können, daß einer solchen Ankündigung entsprechend eine einseitige Behandlung der römischen πολιτεία gegeben worden wäre. Es ist dies um so weniger denkbar, als gerade in I, 3, 7 ff. das Eingehen auf Karthago durchaus stilwidrig ist, während der Hinweis auf eine isolierte Betrachtung Roms dort sehr gut gepaßt hätte. So sehr daher betont werden muß, daß durch I, 3, 7 ff. eine Behandlung auch des römischen Staates angekündigt ist, die einseitige Betonung der römischen πολιτεία, wie sie in Buch VI jetzt gewährt wird, ist ausgeschlossen.

So stehen sich deutlich einander gegenüber die in der dritten Auflage entstandene Behandlung beider πολιτεύματα, welche im Rahmen der προκατασκευή gegeben worden ist, und die selbständige Darstellung der römischen πολιτεία, welche außerhalb der προκατασκευή stand. Es mag dabei sofort auf die Terminologie hingewiesen werden, indem für das selbständige Buch VI stets das Schlagwort πολιτεία fällt, während für die älteren Darlegungen der Terminus technicus πολίτευμα verwandt wurde. Ist diese unsere Deduktion richtig, dann müssen wir zunächst positiv nachweisen können, daß die Darstellung der römischen πολιτεία später fällt als die beider πολιτεύματα. Da letztere nun der dritten Auflage angehört, während die πολιτεία doch sicher älter ist als die fünfte Auflage[1]), so muß sich das Resultat ergeben: die römische πολιτεία ist als solche in der vierten Auflage in das Werk eingezogen. Um hiermit sofort zu beginnen, so können wir in der Tat zunächst nachweisen, daß Buch VI als Ganzes in derselben Zeit entstanden ist, als die Fortführung des Werkes über das Jahr 168 hinaus bis 146 erfolgte.[2])

Es ist bekannt, daß Polybius ursprünglich seine Geschichte mit der Niederwerfung des Mazedonischen Reiches im Jahre 168 beschließen wollte: das Wunder der Welteroberung „in nicht ganz 53 Jahren" war mit diesem Ereignis beendet, und was nun folgte, waren mehr Nachspiele die zu dem eigentlichen Thema nur in loser Berührung standen. Polybius empfindet diese Tatsache mit der Schärfe des Geistes, welche ihm eigen war, und doch war es begreiflich, daß diese Ereignisse, an welchen er selbst zum guten Teil persönlich beteiligt war, ihn zur Darstellung lockten. Aber diese Fortführung über das frühere Ziel hinaus bedurfte der Begründung, und diese lesen wir in der προέκθεσις der πραγματεία (III, 4 ff.); es kommt für Polybius hier darauf an, nachzuweisen, daß die Darstellung der Jahre 167—146 dem früheren Plane nicht widersprach, sondern sich logisch in ihn einfügte. Zu diesem Zwecke stellt er folgende Erwägung an. „Es ist nicht möglich, ein richtiges Urteil über Menschen und Staaten zu gewinnen, wenn man ausschließlich sein Interesse darauf konzentriert, ob sie gesiegt haben oder besiegt worden sind. Wäre dies der Fall, dann könnte ich allerdings meine Geschichte mit dem Augenblick abschließen, wo Rom sich keinem Gegner mehr gegenüber sah; denn diese Tatsache der vollkommenen Welteroberung würde zu einer richtigen Beurteilung genügen müssen. Nun ist aber diese Prämisse falsch; denn die Erfahrung lehrt, daß die größten Erfolge, wenn man sie unrichtig verwertet, zum Unglück werden, während auf der andern Seite die schrecklichsten Niederlagen, wofern sie würdig ertragen werden, häufig die nützlichsten Konsequenzen nach sich ziehen. Aus diesem

1) Vgl. S. 225 f.

2) Für die folgenden Untersuchungen verweise ich zugleich auf Kapitel 9 dieser Schrift.

Grunde ist es für die Beurteilung der Staaten notwendig, ihr Verhalten im Glück und Unglück zu beobachten."

Damit harmoniert nun vollkommen der Gedankengang von VI, 2, welcher das selbständige Buch über die römische *πολιτεία* einleitet. Wer sich ein Urteil über den Wert eines Menschen bilden will, darf ja nicht seine Schlüsse ziehen auf Grund einer katastrophenlosen Entwicklung (*ἐκ τῆς ἀπεριστάτου ῥᾳστώνης*), sondern er muß beobachten, wie der Mensch die Gaben und die Schläge der *τύχη* erträgt, da bloß darin der wahre Prüfstein gegeben ist, wenn er *τὰς ὁλοσχερεῖς μεταβολὰς τῆς τύχης μεγαλοψύχως* (*δύναται*) *καὶ γενναίως ὑποφέρειν*. Und was vom Menschen gilt, das gilt auch vom Staat. Darum schildere ich die Verfassung nach Kannä. Es entsprechen sich also vollkommen die Einführung der Darstellung der Verfassung in Buch VI und die Fortführung der Geschichte von 167—146[1]); aber sie entsprechen sich nicht allein, sondern — und das ist das Entscheidende — sie stehen auch beide zusammen im Widerspruch zu den früheren Theorien des Autors, insofern die bisherige Behandlung des Themas gerade von der Prämisse ausging, daß die fünfzigjährige Entwicklung an sich etwas Gewaltiges wäre, was einen Schluß auf die Qualität Roms gestattet, während jetzt daraus Gaben der *τύχη* werden, welche zur Beurteilung nichts beitragen, wogegen das Verhalten nach Kannä und die Verwertung der Siege in der Periode nach 167 ein Urteil über Rom ausschließlich erlauben. Mit andern Wortern: die Einführung der römischen Verfassung im VI. Buche und die Fortführung der römischen Geschichte über das Jahr 167 hinaus entspringen ein und derselben Anschauung des Verfassers, und zwar einer Anschauung, welche der früheren, die des Polybius Gedanken bis zur dritten Auflage beherrschte, absolut entgegengesetzt ist.

So zwingend diese Argumentation auch ist, ein Bedenken wird man sofort gegen die Richtigkeit der Lösung geltend machen. Man nimmt allgemein und zwar im großen und ganzen mit Recht an, daß die Geschichte der Jahre 167—146 von Polybius in einem Zuge hingeschrieben wurde, und zwar nach dem Jahre 146; kein Zweifel darf vor allem geltend gemacht werden gegen die einleuchtende Tatsache, daß III, 4—5

1) Es versteht sich, daß da, wo die Gedanken derart übereinstimmen, auch die Worte sich wiederholen (*διαλήψεις, κατορθώματα, περιπέτειαι*) oder entsprechende Begriffe verwendet worden sind (*ὑπὲρ τῶν ψεκτῶν ἢ τοὐναντίον ἐπαινετῶν ἀνδρῶν* III, 4, 1, *ὑπὲρ τῶν φαύλων ἢ τῶν σπουδαίων ἀνδρῶν* VI, 2, 5; *εὐγενῶς ἀναδέχεσθαι* III, 4, 5 = *γενναίως ὑποφέρειν* VI, 2, 6; *διαλήψεις . . . αὐτοτελεῖς* III, 4, 4 = *ἐπειδὰν ἀληθῶς προθῶνται δοκιμάζειν* VI, 2, 5).

erst von diesem Augenblick an möglich war, weil hier die Entwicklung bis 146 vorausgesetzt ist. Wenn nun VI, 2 zu gleicher Zeit wie III, 4—5 konzipiert wurde, so folgt, daß die Darstellung der römischen Verfassung nach Kannä ebenfalls erst nach 146 eingeschoben wurde. Dem widerstrebt nun zunächst eine andre Tatsache. Wir können mit Bestimmtheit behaupten, daß der Bestand von Karthago noch vorausgesetzt ist, wenn Polybius VI, 52 einen Satz schreibt wie *τὸ μὲν πρὸς τὰς κατὰ θάλατταν* (*χρείας*) . . . *ἄμεινον ἀσκοῦσι καὶ παρασκευάζονται Καρχηδόνιοι . . .*, *τὸ δὲ περὶ τὰς πεζικὰς χρείας πολὺ δή τι Ῥωμαῖοι πρὸς τὸ βέλτιον ἀσκοῦσι Καρχηδονίων* u. ä. m.[1])

Aus diesem Dilemma scheint zunächst nur ein Ausweg zu existieren: die Verfassung stammt aus der Zeit vor 149, war aber damals für eine andere Stelle bestimmt und ist erst nach 146 an ihren jetzigen Punkt gerückt worden, so daß zwar ihre jetzige Einführung die Ansichten der Periode nach 146 wiedergäbe, während die eigentliche Darstellung älter wäre. Aber diese Kombination wird durch eine andere Erwägung direkt ausgeschlossen: VI, 11, 2 bezeichnet Polybius als die von ihm geschilderte Verfassung diejenige *ὁποῖόν τι κατ' ἐκείνους ὑπῆρχε τοὺς καιρούς, ἐν οἷς λειφθέντες τῇ περὶ Κάνναν μάχῃ τοῖς ὅλοις ἔπταισαν πράγμασιν*. Polybius schildert also im VI. Buche nicht eine beliebige römische Verfassung, auch nicht die der Zeiten, während welcher er in Rom gelebt hat, sondern gerade diejenige, welche in den Jahren der Schlacht von Kannä bestanden hat. Es ist also gar nicht möglich, daß er die Verfassung zuerst etwa für das Ende seines Werkes oder für sonst irgendeine Epoche komponiert, sie dann mechanisch verschoben und mit einer neuen Einleitung versehen hätte: die notwendige Konsequenz eines solchen Verfahrens wäre die völlige Umarbeitung des Buches gewesen, um es auf den Standpunkt der Schlacht von Kannä zu bringen, und eine solche hat eben nicht stattgefunden. Es hat den Anschein, als wären wir festgefahren, und doch haben wir im Grunde die Lösung bereits in Händen.

Werfen wir nämlich einmal die Frage auf, in welchem Zusammenhange des VI. Buches diejenigen Stücke stehen, welche in der angegebenen Weise den Bestand Karthagos voraussetzen, so handelt es sich ausschließlich um solche Partien, in welchen Rom und Karthago miteinander verglichen werden. Mit Kap. 52 beginnt nämlich eine eingehende *σύγκρισις* von Rom und Karthago 1. in militärisch-maritimer Beziehung 52, 1—3, 2. in der Frage der Rekrutierung 52, 4—9, 3. in körperlicher,

1) Vgl. Thommen, Hermes XX. 1885, S. 205.

4. in pädagogischer Beziehung 52, 10[1]), 5. in der verschiedenen Bewertung materieller Vorteile 56, 1—5.

Nun hatte Polybius aber die militärische Organisation Roms bereits im Zusammenhange des VI. Buches behandelt, so daß sich von dem Bedürfnisse der Darstellung der römischen *πολιτεία* aus nie und nimmer diese *σύγκρισις* erklären kann. Hingegen gehört VI, 52ff. offenkundig zu denjenigen Stücken, welche von einer Gegenüberstellung beider *πολιτεύματα* reden. Gibt es für diese Partie denn eine bessere Einführung als die von I, 3, 7: *εἰ μὲν οὖν ἡμῖν ἦν συνήθη καὶ γνώριμα τὰ πολιτεύματα τὰ περὶ τῆς τῶν ὅλων ἀρχῆς ἀμφισβητήσαντα* oder der Gedanke von I, 13, 13: *διὸ καὶ τοῖς βουλομένοις καλῶς συνθεάσασθαι τὴν ἑκατέρου τοῦ πολιτεύματος ἰδιότητα καὶ δύναμιν οὐχ οὕτως ἐκ τῶν ἐπιγενομένων πολέμων ὡς ἐκ τούτου ποιητέον τὴν σύγκρισιν*? Ist denn VI, 52ff. irgend etwas anderes? Die hier ausgeschriebenen Stellen, welche der dritten Auflage angehören, bezeugen damit, daß es damals eine Gegenüberstellung beider *πολιτεύματα* gegeben hat, und damit ist nun das Problem gelöst: VI, 52ff. rechnen mit dem Bestehen Karthagos, obwohl das ganze VI. Buch als solches erst nach dem Fall Karthagos komponiert worden ist. Der Grund ist damit gegeben, daß VI, 52ff. eine aus dem Zusammenhange der dritten, vor 146 entstandenen Auflage entnommene Partie ist. Indem wir uns jetzt vor Augen halten, daß der Autor eine vor 146 entstandene Gegenüberstellung der beiden *πολιτεύματα* nach 146 durch eine einseitige Darstellung der römischen *πολιτεία* ersetzte, gewinnen wir auch zugleich den äußeren Grund für diese neue Gestaltung: Vor 146 beschäftigte den Autor die Frage nach den Beziehungen zwischen Rom und Karthago, damals ward in Buch III der große Exkurs eingeschoben, der die rechtliche Frage untersuchte, damals entstand der militärische Vergleich. Die beiden Mächte standen im Begriffe, die Kräfte zu messen; da empfahl sich die Lösung der Fragen, welche durch den Gedanken: *ἐπεὶ δ' οὔτε τοῦ Ῥωμαίων οὔτε τοῦ Καρχηδονίων πολιτεύματος πρόχειρός ἐστι τοῖς πολλοῖς τῶν Ἑλλήνων ἡ προγεγενημένη δύναμις οὐδ' αἱ πράξεις αὐτῶν* gestellt sind. Aber bald darauf erlag Karthago: der Vergleich hatte damit sein Interesse verloren, und so ward aus dem Vergleich der *πολιτεύματα* nach 146

1) 52, 11—55, 4, welche dies erläutern sollen, handeln einseitig von der römischen Begräbnissitte; sie fallen also aus der *σύγκρισις* heraus. Erfreulich aber ist es, daß sie sich auch durch die sie umgebenden Dubletten als Einschub erweisen: *μεγαλὴν δὲ καὶ διὰ τῶν ἐθισμῶν πρὸς τοῦτο τὸ μέρος ποιοῦνται τῶν νέων παρόρμησιν* (52, 10) = *διὰ τῶν παρ' αὐτοῖς ἐθισμῶν ἐγγεννᾶται τοῖς νέοις ὁρμὴ καὶ φιλοτιμία πρὸς τὰ καλὰ τῶν ἔργων* (55, 4).

in vierter Auflage die Darstellung der römischen *πολιτεία*, in welche die alte *σύγκρισις* der dritten Auflage übernommen wurde.

Wenn somit die Darstellung der römischen *πολιτεία* in einem besonderen Buche als Element der vierten Auflage erwiesen ist, so ist für die Worte *τῆς ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ προκατασκευῆς* die Deutung gefunden; denn in der vierten Auflage umfaßte die Geschichte bis Kannä zwei Bücher, die *πολιτεία* stand also von vornherein, wie wir dies auch oben erwarten mußten, außerhalb der *προκατασκευή* und ward eingeleitet durch eine kurze Übersicht über den Inhalt des II. Buches der *προκατασκευή*. Zugleich ist natürlich auch damit erwiesen, daß in I, 1, 5 der Zusatz *τίνι γένει πολιτείας ἐπικρατηθέντα* der vierten Auflage angehört, ebenso wie in III, 2, 6 die Worte *στήσαντες δ' ἐπὶ τούτων τὴν διήγησιν τὸν ὑπὲρ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας συστησόμεθα λόγον* erst von jetzt ab möglich werden. Schließlich wird auch klar, warum Polybius den Exkurs des VI. Buches an seinem Anfange besonders begründen mußte: er fiel aus der bisherigen Disposition des Werkes vollkommen heraus.

Dagegen erhebt sich jetzt die Frage, wo in der dritten Auflage diejenige Partie sich gefunden hat, die wir aus dem Rahmen der Verfassungsdarstellung ausscheiden mußten, weil in ihr eine Gegenüberstellung der beiden *πολιτεύματα* gegeben war. Auch diese Frage läßt sich erledigen. Zu Beginn der Darstellung des ersten Punischen Kriegs findet sich eine höchst eigentümliche Begründung; es wird nämlich in I, 13, 12/13 der Satz durchgeführt, daß damals, während des ersten Punischen Kriegs, die Verfassungen noch rein vorhanden gewesen wären: *διὸ καὶ τοῖς βουλομένοις καλῶς συνθεάσασθαι τὴν ἑκατέρου τοῦ πολιτεύματος ἰδιότητα καὶ δύναμιν οὐχ οὕτως ἐκ τῶν ἐπιγενομένων πολέμων ὡς ἐκ τούτου ποιητέον τὴν σύγκρισιν*. Also Polybius stellt den sizilischen Krieg dar, damit man sich aus seinem Verlauf und aus seiner Zeit ein Urteil über die *πολιτεύματα* bilden könne. Dieses Urteil — meint er sogar — falle viel richtiger aus, als wenn man sich an die *ἐπιγενόμενοι πόλεμοι*, zu denen doch der Hannibalische gehört, halte. Dennoch schildert uns jetzt Polybius mit nichten diese Verfassung, sondern, wie er ausdrücklich bemerkt (VI, 11), die des zweiten Punischen Kriegs, weil er dort erst ihr *τέλος* erreicht findet. Er betont mit unzweideutigen Worten, daß die *σύστασις*, die allmähliche Entwicklung, bis Kannä reiche, und darum schließt er an den bis dahin gegebenen Bericht über die *σύστασις* — er ist uns leider fast ganz verloren — die Darstellung des Zustandes der Verfassung an, als sie ein *τέλειον* war. Auch das Autoreferat in VI, 57, 10 läßt keinen Zweifel an der Deutung zu. Polybius erklärt dort, er habe zunächst die *σύστασις καὶ αὔξησις τῆς πολι-*

τείας geschildert und daran ihre ἀκμή angeschlossen. Nun reicht die Darstellung der σύστασις bis Kap. 11, 2, also ist die Schilderung der Verfassung von Kannä die ihrer ἀκμή.[1]) Ja, da werfen sich uns doch sofort drei Probleme entgegen. Erstens fragen wir, wann stand denn nun eigentlich die römische Verfassung auf ihrer ἀκμή? War es zu Zeiten des Hannibalischen Krieges, dann konnte sie unmöglich bereits im Verlaufe des ersten Punischen Kriegs auf dem Gipfel ihrer Reinheit stehen. Zweitens aber, wenn Polybius in I, 13, 12/13 der Ansicht Ausdruck verleiht, daß in den späteren Kriegen die Verfassung nicht mehr rein erscheint, und der Beobachter sich darum den Zeiten des ersten Punischen Krieges zuwenden muß, dann widerspricht dieser Gedanke vollkommen der Lehre von Buch VI, daß erst während der Ἀννιβιακοὶ καιροί die Verfassung ihre ἀκμή erreicht habe. Und schließlich, warum hat denn Polybius die Verfassung nicht in der Gestalt geschildert, wo man sie am klarsten faßt, sondern ἐκ τῶν ἐπιγενομένων πολέμων? In Wahrheit laufen natürlich alle diese detaillierten Widersprüche auf ein und dieselbe Frage heraus: Wir erwarten nach I, 13, 13 die Behandlung des πολίτευμα aus dem Zusammenhang des ersten Punischen Kriegs heraus, finden jedoch tatsächlich seine Darstellung als besondere Abhandlung, welche sich an den Hannibalischen Krieg anreiht. Zugleich aber sehen wir, wie dieses Problem mit der Frage zusammenhängt, welche uns oben beschäftigte; denn auch in I, 13 12/13 wird eine gleichmäßige Behandlung ἑκατέρου τοῦ πολιτεύματος vorausgesetzt, wie in I, 3, 8, wo die entsprechenden Worte lauten (οὔτε) τοῦ Ῥωμαίων (οὔτε) τοῦ Καρχηδονίων πολιτεύματος. Und wie in I, 13, 12/13 eine Behandlung des Gegenstandes im Rahmen des sizilischen Krieges, d. h. einem Teil der προκατασκευή vorausgesetzt ist, so gilt wieder dasselbe von I, 3, 8, welches mit ebendiesem Gedankengang die προκατασκευή begründet. Sowohl was den Inhalt, wie was die Disposition betrifft, stehen also I, 3, 8 und I, 13, 12/13 zusammen gegenüber dem jetzigen Bestand des Polybianischen Werks. Sie lassen erwarten eine Behandlung beider πολιτεύματα im Rahmen der προκατασκευή und spezieller des sizilischen Kriegs, tatsächlich ist das entsprechende Stück beschränkt auf die römische Verfassung und steht außerhalb des Rahmens der προκατασκευή. Der Weg, den wir zur Lösung der Frage einzuschlagen haben, ist klar vorgezeichnet: es ist die genetische Betrachtung des Werkes; und wie der jetzige Zustand die Darstellung der römischen πολιτεία im Rahmen des

1) So faßt auch Cuntz S. 37 ff. ganz richtig unsere Partie, und es ist faktisch jede andere Deutung ausgeschlossen.

Hannibalischen Kriegs zeigt, so ergibt sich aus I, 3, 8 und I, 13, 12/13, daß eine ältere und zwar, wie wir jetzt wissen, der dritten Auflage angehörige Fassung die Erörterung der beiden πολιτεύματα aus dem Zusammenhang des ersten Punischen Kriegs heraus voraussetzt. Wo aber und wie war diese Darlegung gegeben?

Nachdem Polybius die Darstellung des ersten Punischen Kriegs in I, 63 beendet hat, stößt er auf das Problem, woher die maritimen Kräfte Roms sich allmählich verringert haben; darauf fährt er I, 64, 2 fort: οὐ μὴν ἀλλὰ περὶ μὲν ταύτης τῆς ἀπορίας σαφῶς ἐξέσται τὰς αἰτίας κατανοεῖν, ὅταν ἐπὶ τὴν ἐξήγησιν αὐτῶν τῆς πολιτείας ἔλθωμεν. ὑπὲρ ἧς οὔθ' ἡμῖν ἐν παρέργῳ ῥητέον οὔτε τοῖς ἀκούουσιν ἀργῶς προσεκτέον. τὸ μὲν γὰρ θέαμα καλὸν, σχεδὸν δ' ὡς ἔπος εἰπεῖν ἄγνωστον ἕως τοῦ νῦν χάριν τῶν περὶ αὐτῆς συγγεγραφότων. οἱ μὲν γὰρ ἠγνοήκασιν, οἱ δ' ἀσαφῆ καὶ τελέως ἀνωφελῆ πεποίηνται τὴν ἐξήγησιν. Was soll diese Ausführung? Im Grunde handelt es sich hier einfach um ein Zitat; Polybius will in der Darstellung des Staatswesens das Problem der Flottenstärke erörtern — gut. Aber nun hält er sich plötzlich für verpflichtet, zu begründen, warum er überhaupt über das Staatswesen handelt. Das ist nichts anderes, wie wenn jemand bei einem sachlichen Zitat aus einem anderen Werke zugleich dessen — Vorwort abdrucken würde.[1]) Ein so eigentümliches Verfahren muß natürlich einen Grund haben, und auch hier erklärt unsere Betrachtungsweise das vorliegende Problem; denn es ist jetzt evident, daß Polybius eben deshalb an unserer Stelle sein Verfahren, anderwärts eine Darstellung der römischen πολιτεία zu geben, begründet, weil er ursprünglich die Frage hier behandelt hatte. Es zeigen also die Worte mit aller wünschenswerten Deutlichkeit an, daß bei I, 64 die Behandlung der πολιτεύματα in dritter Auflage stattgefunden hatte, welche der Autor in I, 3 und I, 13 voraussetzt, und welche jetzt nach VI, 52 ff. verschlagen worden ist.

Nur ein Punkt bedarf noch der Aufklärung. Wir wissen jetzt, daß die selbständige Gestaltung der römischen πολιτεία in vierter Auflage

1) Büttner-Wobst druckt unter den Zitaten des VI. Buches die Partie nur bis zu den Worten αὐτῶν τῆς πολιτείας ἔλθωμεν (I, 64, 2) ab; sollte er damit ausdrücken wollen, daß er das anschließende ὑπὲρ ἧς auf ἀπορία beziehen möchte, so wäre das allerdings unrichtig, wie neben der grammatischen Unmöglichkeit die Tatsache erweist, daß die Worte von § 4 ἀνωφελῆ πεποίηνται τὴν ἐξήγησιν sich auf denselben Gegenstand wie die Gruppe ὅταν ἐπὶ τὴν ἐξήγησιν αὐτῶν τῆς πολιτείας ἔλθωμεν (2) beziehen, d. h. eben auf den Staat, dessen ausführliche Darstellung hier begründet wird. Aber bezeichnend für die hier vorliegende Schwierigkeit ist das Verfahren von Büttner-Wobst, der offenbar das für ausgeschlossen hielt, was doch wirklich vorliegt.

entstand, und daß die Hinweise auf diese Partie also frühstens derselben Epoche angehören dürfen; bis dahin gab es nur eine σύγκρισις τῶν πολιτευμάτων, die sich an den sizilischen Krieg angeschlossen hatte. Nun wird sowohl in der προέκθεσις III, 2, 6 als auch in III, 118, 8—9 in derselben Weise mit dem Begriff ἡ τοῦ πολιτεύματος ἰδιότης wie in I, 13, 13 (τὴν ἑκατέρου τοῦ πολιτεύματος ἰδιότητα) gerechnet, so daß gleichzeitiges Entstehen dieser Partien anzusetzen ist, und als Epoche kann wegen I, 13, 13 nur die dritte Auflage in Frage kommen. Trotzdem erscheint sowohl in III, 2, 6 wie in III, 118, 8—9 damit in naher Berührung der Hinweis auf die römische πολιτεία, die wir erst der vierten Auflage zuweisen durften. Auch hieraus entsteht zunächst eine vorübergehende Schwierigkeit, deren Lösung in Wahrheit aber nur weiter fördert. Zunächst erinnere ich daran, daß wir schon formell von III, 2, 3 derart nach III, 2, 6 überspringen mußten, daß dadurch der Hinweis auf die römische πολιτεία ausfiel. Aber auch sachlich fällt III, 2, 6 ganz auseinander: der durch ὅτι eingeleitete Satz besagt, daß die Eigentümlichkeit des römischen Staates am meisten dazu beitrug, daß Rom Italien, Sizilien, Spanien, das Keltenland, Karthago und die ganze Welt eroberte. Aus der Verteilung des Stoffes sieht man ganz deutlich, daß es dem Autor vor allem darauf ankam, die Wirkung zu schildern; denn ihr widmet er sechs Zeilen. Mit einer derartig gestalteten Begründung kann nun aber nie und nimmer eine rein systematische, unhistorische Behandlung der römischen πολιτεία eingeleitet worden sein, so wie es jetzt der erste Teil des Satzes mit Bezug auf Buch VI will, sondern nur eine Erörterung in der Gestalt, daß aus den besagten Symptomen der Wert des πολίτευμα erschlossen werden soll. Genau dasselbe gilt von der Parallelstelle III, 118, 8 ff., wo zunächst die Wirkung des πολίτευμα geschildert wird, und daran — in der vierten Auflage — angeklebt erscheint der Hinweis auf die „darum" gegebene folgende Darstellung der römischen πολιτεία, in welcher aber tatsächlich von der Wirkung nicht im geringsten die Rede ist. Es entsprechen sich demnach haarscharf III, 2, 6ᵇ (μέγιστα συνεβάλετο ...) und III, 118, 8—9 als Elemente der dritten Auflage, wohingegen auf der andern Seite III, 2, 6ᵃ und III, 118, 10 (samt der alten Fortsetzung V, 111, 10) mit der selbständigen Gestaltung eines systematischen Buches über die römische πολιτεία rechnen und darum die vierte Auflage voraussetzen. Dort sollte die Wirkung, hier das System geschildert werden. Wörtlich läßt sich die Fortsetzung von III, 118, 8—9 in der dritten Auflage nicht rekonstruieren, da das, was seinerzeit folgen mußte, Buch VII, unwiederbringlich verloren ist; möglich wäre es allerdings auch, daß der durch III, 2, 6ᵇ und III, 118, 8—9 indizierte Gedanke in den Rahmen

des ja auch nur fragmentarisch erhaltenen VI. Buches aufgenommen worden wäre. Jedenfalls ist aber für uns diese Partie nicht mehr wiederzugewinnen, da das jetzige Buch VI als solches einen anderen Zweck verfolgt.

Durch unsere Loslösung der älteren Partien III, 2, 6ᵇ und III, 118, 8—9 wird nun aber auch ein Widerspruch erklärt, der zwischen diesen Elementen einer- und der Einführung der römischen πολιτεία in Buch VI andererseits besteht. Dort war die Leistung der Welteroberung ausschließlich auf Roms πολίτευμα fundiert dergestalt, daß die ganze historische Relation über die Welteroberung im Grunde nichts ist als ein Preis auf das Wirken des römischen πολίτευμα; umgekehrt heißt es in VI, 2, daß man ἐκ τῆς ἀπεριστάτου ῥᾳστώνης nicht auf den Wert der Verfassung schließen dürfe, sondern nur aus dem Verhalten im Glück oder Unglück. Was aber ist bezüglich Roms die ἀπερίστατος ῥᾳστώνη anderes als die Periode der 50 Jahre, in der nach III, 2, 6ᵇ und III, 118, 8—9 sich die Wirksamkeit des πολίτευμα dokumentieren sollte? Auch von hier aus bestätigt sich also, daß diese Punkte zunächst mit Buch VI gar nichts zu tun haben, sondern von einer anderen, älteren Grundauffassung ausgehen. Man wird gegenüber diesen Ausführungen auf einen Punkt hinweisen wollen: in I, 1, 5 sind die Worte τίνι γένει πολιτείας ἐπικρατηθέντα, da sie sich deutlich auf das vorliegende VI. Buch beziehen, ein Element der vierten Auflage, und doch gehen sie von einer Auffassung aus, die anscheinend der von III, 2, 6ᵇ und III, 118, 8—9 näher steht als der, welcher zu Beginn von Buch VI Ausdruck verliehen wird. Das ist unzweifelhaft richtig und bedarf daher einer Erklärung. Zunächst ist deutlich, daß dann auch VI, 2, wo die Worte der Einleitung wiederholt werden, logisch auseinanderfällt; denn hart nebeneinander stehen dort πῶς καὶ τίνι γένει πολιτείας ἐπικρατηθέντα und der Gedanke, daß die ἀπερίστατος ῥᾳστώνη nichts über den Wert eines Staates aussagt. Liegt also auch hier eine Schichtung vor? — Ich glaube, daß VIII, 2 uns auf eine andere Bahn weist. Dieses Kapitel gehört, weil weltgeschichtlich orientiert, der fünften Auflage an und, indem der Autor dort auf seine Themaformulierung zurückkommt, sie aber frei umschreibt[1]), sagt er: τίνι γένει πολιτείας τὸ παραδοξότατον καθ' ἡμᾶς ἔργον ἡ τύχη συνετέλεσεν. Hier liegt die Kompromißformel vor, welche der Autor, der einst die römische Verfassung als Grundlage der Entwicklung gepriesen hatte, der aber jetzt den Römern kein Verdienst mehr an der Welteroberung zuer-

1) Daher ist dort auch bei der Neugestaltung des Satzes der stilistische Anstoß von I, 1, 5 beseitigt.

kennen wollte[1]), gefunden hat: die Welteroberung sagt über das siegreiche Rom nichts aus, aber die Verfassung, deren sich die τύχη bedient hat, damit die Welt Rom anheimfalle, ist der Beachtung wert. Ist erst einmal erkannt, daß in VIII, 2, 3—4 von Rom nicht die Rede ist trotz der Rolle, welche die Verfassung spielt, dann beobachten wir auch sofort, daß der Zusatz in I, 1, 5 im Gegensatz zu den Formulierungen von III, 2, 6[b] und III, 118, 8—9 den Namen der Römer verschweigt, daß er also in Wahrheit nicht der dritten Auflage angehört, welche das Verdienst der Römer so laut preisen wollte. Streng logisch ist dieser Sache nicht beizukommen, da hier ein Kompromiß vorliegt, aber psychologisch ist es verständlich, daß der Autor meinte, durch die Loslösung der πολιτεία von Rom und ihre Zuweisung an die Tyche den Widerspruch zwischen alter und neuer Auffassung verkleistern zu können: die πολιτεία war für die Welteroberung wirkend da, aber Rom hatte daran kein Verdienst. Das ist die Stimmung nach 146[2]), der wir Buch VI als solches — es war damals Buch III — verdanken. Als nun aber in der fünften Auflage die Schlacht bei Kannä in die πραγματεία einrückte, mußte der davon ausgehende Exkurs ebendorthin übernommen werden, so daß infolge der gleichzeitigen Erweiterungen des Werkes durch Buch II und IV—V aus III Nr. VI wurde.[3]) Diese Umsetzung des ganzen Buches hat nun auch

1) Vgl. die Ausführungen der beiden folgenden Kapitel.

2) Auf das Tycheproblem als Ganzes will ich hier nicht eingehen. Die vorhandenen Untersuchungen gehen einmal von falschen Prämissen über die Entstehung des Werkes aus und machen vor allem den Fehler, diese Frage rein logisch fassen zu wollen. Sehen wir von der letzten, allerdings eigentümlichen stoischen Periode des Autors ab, so läßt sich der Rest unter folgende rein menschliche Formeln bringen: Geht es dem Freunde des Autors schlecht und dem Feinde gut, so liegt ein Wirken der τύχη vor, anderenfalls ist es Verdienst. Da nun der Autor eine Wandlung in seiner Stellung z. B. zu Rom durchmacht, so verschiebt sich darin seine Überzeugung: Bis 146 hat Rom selbst ein Verdienst, danach ist es nur Objekt in der Hand der Tyche.

3) Bei dieser Gelegenheit sei die Anlage des Werkes in den verschiedenen Stadien der Entwicklung zusammenfassend in Erinnerung gebracht:

1. Die ursprüngliche Einleitung bis Kannä umfaßte ein Buch.

2. In zweiter Auflage entstand die zweibändige Einleitung dadurch, daß erstens der ganze sizilische Krieg geschildert, und zweitens die ausführliche Scipionenquelle neben anderem, minder Bedeutenden eingeschoben ward.

3. In dritter Auflage blieben die zwei Bände bestehen; denn die Ergänzungen in derselben sind quantitativ gering (Exkurs über die Keltenkriege und die σύγκρισις τῶν πολιτευμάτων nebst der Darstellung der Verträge). Doch wurden damals die Ereignisse neu gruppiert, und das Ganze erhielt den Namen προκατασκευή.

4. In vierter Auflage trat als Anhang zur προκατασκευή, die im übrigen wenig tangiert wurde, das selbständige dritte Buch über die römische πολιτεία. In zweiter bis vierter Auflage liegt der Schnittpunkt zwischen I. und II.

noch zu einer Erweiterung und Umgestaltung im einzelnen geführt, welche wir zum Schlusse ins Auge zu fassen haben. Zunächst aber ist deutlich, daß die Probleme, welche das Verhältnis der πολιτεύματα zur Darstellung der römischen πολιτεία betreffen, dadurch erledigt sind, daß der Nachweis erbracht ist, daß die selbständige Gestaltung der römischen πολιτεία in der vierten Auflage entstanden ist und den Zweck hatte, die der dritten Auflage angehörige, im Rahmen des sizilischen Krieges gegebene σύγκρισις τῶν πολιτευμάτων zu ersetzen. Die Einsetzung der neuen πολιτεία gerade nach Kannä trat aber deshalb ein, weil der Verfasser in der dritten Auflage den Gedanken durchgeführt hatte, daß die ganze Leistung Roms von Kannä bis Pydna aus dem πολίτευμα resultierte. So war hier der gegebene Platz für die Systematik der römischen Verfassung, als infolge des Untergangs von Karthago die σύγκρισις beseitigt war, und Roms πολιτεία nur mehr allein in Frage stand.

Die charakteristische Eigentümlichkeit dieser Polybianischen Staatslehre, wie sie uns in der πολιτεία der vierten Auflage entgegentritt, beruht bekanntlich auf der Anschauung, daß ein Staat, welcher die berühmte Mischverfassung, sei es rationell (Lykurg), sei es infolge der historischen Entwicklung (Rom) durchgeführt habe, unzerstörbar sei, da sich die Vorzüge und Nachteile der Einzelverfassungen gegenseitig die Wagschale halten, und so ein ständiges Gleichgewicht hergestellt ist (Kap. 10). Mit dieser in sich geschlossenen Lehre verträgt sich nun keineswegs Kap. 51: hier meint Polybius (§ 4), daß alles in der Welt werde und vergehe, dazwischen aber liege die ἀκμή. So sei es auch mit den Verfassungen, und im Hannibalischen Krieg war die Situation derart, daß Karthago παρήκμαζεν, während Rom μάλιστα τότ' εἶχε τὴν ἀκμήν. Daher sprach in Karthago das entscheidende Wort der δῆμος, in Rom aber der Senat. ὅθεν παρ' οἷς μὲν τῶν πολλῶν βουλευομένων,

Buch nach dem sizilischen Krieg, zu dem ja damals das sardinische Unternehmen noch gehörte, und vor der Darlegung der spanischen Verwicklungen; d. h. vor II, 1, 5 Καρχηδόνιοι γὰρ ὡς θᾶττον, wo auch jetzt noch unter anders gearteten Umständen der Einschnitt gemacht ist.

5. In fünfter Auflage wurde — ganz grob gesprochen — das zweite Buch der προκατασκευή in seiner zweiten weitaus größeren Hälfte (d. h. von der Polemik gegen Fabius Pictor an) erstes Buch der πραγματεία. Der dadurch entstehende Ausfall im zweiten Buch wurde gedeckt durch die welthistorischen Ereignisse, die damals in das Werk eingeschlossen wurden. Die Zerreißung von II, 36, 6 und III, 8, 1 ff. fand damals statt. Dem ersten Buch wurden zu gleicher Zeit die afrikanischen Ereignisse einverleibt.

Aus dieser Entstehung des Werkes erklärt sich der ungleiche Umfang der Bücher, welche in der Teubnerschen Textausgabe zwischen 90 und 150 Seiten schwanken.

παρ' οἷς δὲ τῶν ἀρίστων, κατίσχυε τὰ Ῥωμαίων διαβούλια περὶ τὰς κοινὰς πράξεις· ᾗ καὶ πταίσαντες τοῖς ὅλοις, τῷ βουλεύεσθαι καλῶς τέλος ἐπεκράτησαν τῷ πολέμῳ τῶν Καρχηδονίων. In dieser Partie redet unzweifelhaft kein Anhänger der stabilen Mischverfassung, sondern ein Aristokrat, für welchen die Aristokratie die ἀκμή der Verfassung darstellt, während die Demokratie ihren absteigenden Ast charakterisiert. Und zudem steht der Verfasser hier auf dem Standpunkt, daß Rom zur Zeit seiner höchsten Blüte Aristokratie gewesen ist, ein Satz, der dem Gedanken der Mischverfassung von VI, 11, 11 radikal widerspricht. So weit liegen die Tatsachen vor; aus ihnen hat Otto Cuntz geschlossen, daß Polybius unter dem Eindruck der Gracchischen Revolution seinen Glauben an die Stabilität der Mischverfassung verloren habe. Zudem sei es damals jedem, auch dem Fremden, klar geworden, daß Rom bis dahin von der Aristokratie gelenkt worden war, daß deren Tage aber gezählt seien, und die demokratische Epoche begonnen habe. So verführerisch dieser Gedankengang auch ist, vor der Realität der Tatsachen kann er nicht standhalten. Es durchzieht nämlich der Zwiespalt der beiden Anschauungen, die wir kennen gelernt haben, das VI. Buch auf viel weitere Strecken, als es Cuntz annahm, und er dokumentiert sich in Partien, welche eine spezielle Beziehung auf Rom keineswegs haben. In der ganzen, weit ausgreifenden Darstellung der Verfassungswechsel (Kap. 5—9) findet sich nicht der geringste Hinweis auf die Mischverfassung, erst recht nicht auf ihre Stabilität. In rein evolutionistischer Darlegung, welche an die tiefen Gedanken eines Aristoteles erinnert, wird ausgeführt, wie sich naturnotwendig im Lauf der Menschheitsgeschichte nach einem festen Schema Verfassungsformen gegenseitig ablösen müssen dergestalt, daß man in jedem Augenblicke sagen kann, welche Entwicklung die Verfassung eines Staates nehmen wird. Genetisch erhebt sich aus dem Naturzustand die gerechte Alleinherrschaft, welche durch ihre Vererbung allmählich zu einer schlechten wird, so daß die Empörung der Gutgesinnten zur Einsetzung der Aristokratie führt. In langer historischer Entwicklung verdirbt auch die Aristokratie und muß dann durch die Demokratie abgelöst werden. Aber auch sie vermag sich nicht zu halten: die Volksverführer ruinieren die Demokratie, indem sie die materiellen Leidenschaften der Masse erregen. Aus dieser Not entsteht von neuem die Monarchie.

Es bedarf keiner langen Ausführungen, um aufzuzeigen, daß die Stellen von Kap. 51 und 57, an welchen Cuntz Anstoß genommen hat, sich durchaus in den Rahmen dieser Staatsphilosophie einreihen. Gerade diese aber ist so „unpolybianisch" wie nur möglich. Mag nun Panaitius oder ein anderer direktes Vorbild für Kap. 5—9 gewesen sein, sicher ist, daß nicht eigenes politisches Erlebnis hier unserm Autor die Feder geführt hat. Nun liegen die Dinge so, daß 51, 3ff. einmal im Widerspruch stehen zu den vorangehenden Paragraphen 51, 1—2, andererseits basieren auf der Theorie des Verfassungswechsels, wie er in Kap. 5—9 geschildert ist. Von diesen Kap. 5—9 vermag ich aber zwingend den Nachweis zu führen, daß sie einer Erweiterung ihren Ursprung verdanken. In 3, 5 bemerkt Polybius, daß die meisten Staatstheoretiker nur drei Verfassungen, Königsherrschaft, Aristokratie und Demokratie, ansetzen. Das sei falsch; denn es fehle in dieser Reihe einerseits die beste Verfassung, nämlich die Mischverfassung, andererseits die drei Abarten der genannten Politien, welche in 3, 9 – 4, 5 geschildert werden. Deshalb also — fährt der Autor fort — sind sechs Arten von Verfassungen anzusetzen, einmal die drei allgemein bekannten, sodann die drei, welche von Natur mit ihnen verbunden sind.[1]) Wenn bisher ein rein starres System der Verfassungen ohne irgendwelche Entwicklung zur Voraussetzung gemacht ist, so ändert sich plötzlich mit 4, 7 das Bild, und aus dem System wird eine Entwicklung; nicht mehr stehen nebeneinander die drei Verfassungen und ihre Abarten, sondern es bilden sich in notwendiger Folge die einen aus den andern heraus. Dieser Gedanke der ἀνακύκλωσις reicht bis Ende von Kap. 9; sodann hebt der Autor von neuem an: jetzt aber will ich die Lykurgische Verfassung darstellen. Lykurg hat nämlich erkannt, daß jede einseitig ausgebildete Verfassung in das ihr von Natur anhaftende Übel ausschlagen muß. Wie nämlich dem Eisen der Rost, wie dem Holz der bohrende Wurm von Natur verbunden ist, so daß sie von innen heraus notwendig zerstört werden, so geleitet auch jede Verfassung eine Abart. Darum hat Lykurg alle Verfassungen gehäuft, um durch Herstellung eines Gleichgewichts jedes Ausbrechen einer Abart zu verhindern. In diesem Gedanken von 10 liegt wieder die Systematik zugrunde, die wir in 4 verlassen haben; die schlechten Verfassungen entwickeln sich nicht mehr aus den guten, sondern sie werden zugleich mit ihnen geboren. So lesen wir denn auch in so glattem Anschluß, daß sich weitere Worte erübrigen: 4, 6 διὸ καὶ γένη μὲν ἓξ εἶναι ῥητέον πολιτειῶν, τρία μὲν ἃ πάντες θρυλοῦσι καὶ νῦν προείρηται, τρία δὲ τὰ τούτοις συμφυῆ, λέγω δὲ μοναρχίαν, ὀλιγαρχίαν, ὀχλοκρατίαν. ‖ 10, 3 καθάπερ γὰρ σιδήρῳ μὲν ἰός, ξύλοις δὲ θρῖπες καὶ τερηδόνες συμφυεῖς εἰσι λῦμαι, δι' ὧν, κἂν πάσας τὰς ἔξωθεν

1) Die Mischverfassung wird hier nicht mitgezählt, weil sie kein eigenes γένος hat.

διαφύγωσι βλάβας, ὑπ' αὐτῶν φθείρονται τῶν συγγενομένων, τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ τῶν πολιτειῶν συγγεννᾶται κατὰ φύσιν ἑκάστῃ[1]) τις κακία. Daran schließt unmittelbar § 6 an: ἃ προϊδόμενος Λυκοῦργος οὐχ ἁπλῆν οὐδὲ μονοειδῆ συνεστήσατο τὴν πολιτείαν usw. Das dazwischenstehende Stück βασιλείᾳ μὲν... beruht wieder auf den Anschauungen und arbeitet auch mit der Terminologie von Kap. 5—9, ist also auch infolge dieses Grundes in gleicher Weise als Zusatz zu betrachten, wie die vorangehenden Worte καὶ παρέπεται.

Wir sehen also, daß bei Polybius 3, 5—4, 6 und 10, 3ff. — mit Abzug des Zusatzes in §§ 4 und 5 — die Anschauung des Gleichgewichtstheoretikers vorliegt, der die Überzeugung hat, daß in jeder der drei überlieferten Verfassungsformen bereits der Keim zur Depravation vorliegt, und daß, wer diese vermeiden will, eine Mischverfassung herstellen muß. Von einer Abfolge der Verfassungsformen und einer Entwicklung derselben weiß dieser Systematiker nichts. Dazwischen eingeschoben finden wir in 4, 7 bis 10, 2[2]) eine andere Lehre, die zwar auch die drei Hauptverfassungen und ihre παρεκβάσεις kennt, aber diese zu einem geschlossenen historischen Ablauf zusammenreiht, wie wir dies gesehen haben. Von einer Mischverfassung weiß hier der Autor nichts, dagegen gibt die Gesetzmäßigkeit der Abfolge der verschiedenen Verfassungen die Möglichkeit, bei jedem Staat aus der Beobachtung seiner augenblicklichen Situation die Geschichte zu konstruieren und die Zukunft zu weissagen.

Man pflegt heute gewöhnlich Polybius VI, 3—10 als Gut des Panaitios zu bezeichnen[3]), während man früher auch an Dikaiarch als Quelle gedacht hatte. Die Fragestellung war dabei deutlich verkehrt, da es sich soeben herausgestellt hat, daß die Partie gar nicht in sich geschlossen ist, sich vielmehr zwei Schichtungen verschiedenen Charakters voneinander abheben. Wenn man nun Hirzels und Schmekels Beweise für die Stoa bzw. Panaitios gurchgeht, so sieht man, daß sie durchweg auf Stellen unserer Mittelpartie 5—9 verweisen, und an deren stoischem Ursprung haben wir keinen Grund zu zweifeln. Anders steht es mit den umrahmenden Stücken des Gleichgewichtstheoretikers. Auf dieser Basis hatte Zeller an Dikaiarchos gedacht, und ich wüßte Ernstliches

1) Die Worte καὶ παρέπεται lasse ich sofort beiseite; denn das, was mit geboren wird, „folgt" nicht, und der Vergleich mit dem Rost und der Fäulnis läßt erst recht keinen Zweifel.

2) 10, 1—2 dient wesentlich dem Zwecke der Herstellung eines Übergangs.

3) Vgl. Schmekel, Die Philosophie der mittl. Stoa S. 64ff. Hirzel, Untersuchungen zu Ciceros philosophischen Schriften II, Exkurs 7.

auch hiergegen nicht vorzubringen. Die viel erörterte Stelle bei Photius cod. 37, welche von dem εἶδος πολιτείας Δικαιαρχικόν handelt, identifiziert damit eine πολιτεία, welche sich zusammensetzt aus Elementen der drei Grundformen, und welche die in Wahrheit beste (ὡς ἀληθῶς ἀρίστη) ist. Dieses Dikaiarchische Schema kehrt genau wieder in 3, 5ff. und in 10, 3ff., und da wir wissen, daß Polybius den Dikaiarch gekannt hat, so sehe ich keinen Grund, die Zellersche Theorie abzulehnen. Was Hirzel grundsätzlich dagegen geltend macht, daß nämlich Polybius gegen Dikaiarch polemisiert habe (Strabo p. 104), ist für uns eher eine Instanz dafür; denn wir wissen ja, daß Polybius in späteren Auflagen gegen die Quellen polemisiert, denen er in den früheren gefolgt ist, und hier liegt der Fall so, daß die ältere Anschauung, welche durch Dikaiarch beeinflußt ist, verdrängt wurde durch die stoische Lehre des Panaitios, und der Stoiker Polybius ist es also, welcher gegen sein altes Vorbild Dikaiarch polemisiert.

Ohne die Dikaiarchische Lehre von der Gleichgewichtstheorie, welche das VI. Buch als Ganzes durchzieht, ist dieses überhaupt nicht denkbar. Daraus ergibt sich nun das Resultat, daß Polybius die grundlegenden staatspolitischen Gedanken des VI. Buches erst nach 146 konzipiert hat, während diejenigen Theorien, welche wir als speziell stoisch aus ihrer Umgebung herausgehoben haben, erst noch später dem Polybius vertraut geworden sind. Diese Tatsachen sind wichtig für die Bestimmung der Quellen. Ausgehend von der Nachricht Ciceros de re publ. I, 34: *sed etiam quod memineram persaepe te* (d. i. Scipio) *cum Panaetio disserere solitum coram Polybio, duobus Graecis peritissimis rerum civilium* sind die stoischen Elemente mit Recht dem Panaitios zugewiesen worden — nur daß man sie quantitativ zu weit ausdehnte. Wann waren nun Polybius und Panaitios bei Scipio und standen mit ihm in so innigem Verkehr, daß die Gespräche stattfinden konnten? Schmekel und Susemihl[1]) setzen den Verkehr um 140 v. Chr. an, womit sich auch in dem für uns entscheidenden Punkte Cuntz einverstanden erklärt, wenn er S. 77 den Polybius von 138—132 in Rom bzw. im Westen verweilen läßt. Es ist Cichorius (Rhein. Mus. LXIII, 1908, S. 222) zwar zuzugeben, daß wir über Panaitios derartig wenig wissen, daß von seiner Biographie aus auch ein Aufenthalt in Rom vor 150 denkbar wäre; aber wir müssen auf Grund der Analyse des Polybianischen Werkes strikte erklären, daß damals entscheidende Gespräche über das

1) Geschichte der griech. Literatur in der Alexandrinerzeit II, 86. Dort ist auch die ältere Literatur verzeichnet.

Staatsproblem zwischen Polybius und Panaitios nicht stattgefunden haben; denn selbst die nach 146 entworfene πολιτεία weiß von diesen Ideen noch nichts. Bedenken wir nun weiterhin, daß Polybius im Jahre 145 zu schriftstellerischer Arbeit wohl keine Muße hatte, daß er dann aber noch weiterhin die ganze Geschichte bis 146 ausarbeiten mußte, ehe er den neuen Plan und die neue Idee verwertete, dann dürfen wir ruhig sagen, daß das Jahr 140 der frühest denkbare Termin für die Bekanntschaft mit den Ideen des Panaitios ist. Wir werden aus den geographischen Zusätzen mit Sicherheit nachweisen können, was von anderer Seite her auch Cuntz betont hat, daß Polybius nach 146 weite Reisen im Westen angestellt hat, und wir können der Tatsache, daß Polybius den Numantinischen Krieg schilderte, seine Teilnahme daran entnehmen. Ob die Gespräche vor Numantia anzusetzen sind, was in Anbetracht von Velleius I, 13, 3 nicht von der Hand zu weisen ist, oder ob sie früher in Rom geführt wurden, mag dahinstehen: aber daran ist festzuhalten, daß vor 140 ca. der Einfluß des Panaitios auf Polybius ausgeschlossen ist.

Die ältere Staatslehre mit ihrer Gleichgewichtstheorie konnte von uns als Dikaiarchisch bezeichnet werden; auch bei Dikaiarch war der Idealstaat ein aus den drei Elementen gemischtes Gebilde. Aber ein anderes Element ist daneben nicht zu vergessen. Im Beginne des II. Buches von Ciceros Republik hören wir, daß Scipio in seiner Jugend reiche Anregungen von Cato her erfahren habe. Vor allem habe Cato über den römischen Staat gesprochen und die Frage erörtert, woher es komme, daß dieser sich vor den andern qualitativ so auszeichne; die Antwort habe er aus der Tatsache geschöpft, daß in den griechischen Staaten immer ein Gesetzgeber die Verfassung gemacht habe: *nostra autem res publica non unius esset ingenio, sed multorum, nec una hominis vita, sed aliquot constituta saeculis et aetatibus.* Cato sieht also den Grund für Roms treffliche Verfassung in dem Umstand, daß sie sich kontinuierlich zu ihrem schließlichen Bau entwickelt habe. Gerade diesen Gedanken der historischen Entwicklung berührt auch Polybius VI, 10, 12ff. (*διὰ δὲ πολλῶν ἀγώνων καὶ πραγμάτων ἐξ αὐτῆς ἀεὶ τῆς ἐν ταῖς περιπετείαις ἐπιγνώσεως αἱρούμενοι τὸ βέλτιον*), und daß er diesen nicht von Dikaiarch hatte, versteht sich von selbst. Ich halte es für äußerst wahrscheinlich, daß Polybius zu diesem Gedanken, den er mit dem Dikaiarchischen Gleichgewichtssystem verband, durch Scipio gekommen ist, der ihn von Cato gehört hat, und so dürfen wir es denn aussprechen, daß hier zum erstenmal die griechische Literatur geistig befruchtet wurde von einem Römer. Scipio aber erstrahlt in neuem Glanze: durch ihn hat Polybius zuerst

von den Catonischen Ideen über Rom gehört, und in seinem Hause haben sich später Panaitios und Polybius gefunden zu tiefem Gedankenaustausch: und schon damals sollte es wahr werden, daß eine in Rom geschlossene Freundschaft nimmer verlöscht; denn die Frucht dieser Verbindung sind die neuen und letzten Einschübe, welche damals in das nunmehr als Ganzes schon fertige Buch VI gemacht wurden. Dadurch ist die Chronologie festgelegt:

1. Behandlung der beiden πολιτεύματα in dritter Auflage vor 146 im Rahmen des sizilischen Krieges.

2. Isolierte Darstellung der römischen πολιτεία in vierter Auflage nach 146 auf Grundlage der Dikaiarchischen Theorie und eingeschoben nach der Niederlage bei Kannä.

3. Ihre Erweiterung durch die Panaitianischen Zusätze (Kap. 4, 7 bis 9. 51. 57.) zwischen 140 und 130.[1])

KAPITEL 9.

DIE ERGÄNZUNG DER RÖMISCHEN GESCHICHTE UND DIE PRAGMATISCHE WELTGESCHICHTE.

Das Werk, welches uns vorliegt, ist eine Weltgeschichte, welche bis zum Jahre 146 reicht, also nach diesem vollendet worden ist. Wenn das Thema ursprünglich auf Rom hin orientiert war und in seiner Durchführung zeigen sollte, wie Rom die Welt erobert hat, so war jetzt Rom als *agens* ausgeschaltet und das Thema dahin formuliert, daß der Autor diejenige Periode behandeln wolle, in welcher die Welt zu einer Einheit zusammenwuchs (I, 3, 4). Der Anfangspunkt wurde dadurch gehörig verschoben; die Schlacht bei Kannä war ein Wendepunkt in der römischen Geschichte, aber nicht in der Weltgeschichte. Für die Bestimmung des neuen Anfangspunktes wurde maßgebend der Wunsch, einen Augenblick herauszuheben, der auf den verschiedenen Schauplätzen zu einer Neuorientierung führte; denn darin dokumentierte sich der Standpunkt unsers Autors auf dieser Entwicklungsstufe, daß er anscheinend ziemlich äußerlich auf Veränderungen Bedacht nahm, ohne zu fragen, ob diese im Kausalzusammenhang stehen. Die Tyche hat damals die Welt erneuert — so heißt es IV, 2, 4 zur Begründung des Anfangspunktes; denn Philipp wurde Nachfolger des Demetrius, Achaios gewann

1) Dieser selben Epoche weise ich auch die jetzige Ausgestaltung von I. 11. 1—2 zu (vgl. S. 198).

die Königsherrschaft, Antiochus der Große begann mit seiner Regierung, Ariarathes wurde König von Kappadokien, Ptolemaios Philopator begann mit seiner Regierung, Lykurg wurde als König über die Lazedämonier eingesetzt, und die Karthager bestellten Hannibal zum Feldherrn. Bei solcher Erneuerung pflegt es denn auch zu geschehen, daß neue Dinge in die Erscheinung treten. Der römisch-karthagische Krieg, der Kampf um das hohle Syrien und der Krieg Philipps gegen die Ätoler blieben nicht aus. Wir werden zu fragen haben, ob wirklich Polybius sich durch diese Koinzidenz von Ereignissen äußerlich hat bestimmen lassen, hier den Anfangspunkt zu wählen, oder ob nicht etwa hinter diesen Gedanken eine philosophische Vorstellung vom Walten der Tyche steckt. Zunächst aber ist zu betonen, daß derjenige Zeitbegriff, welchen Polybius für diese Anschauung vom Wirken der Tyche zugrunde legt, der der Olympiade ist. Nicht allein in I, 3, 1, sondern auch zu Ende des III. und V., wie zu Beginn des IV. Buches — immer ist die Olympiade das Maß, welches der Koinzidenz von Daten zugrunde gelegt wird. So auch in der Einleitung zum XIV. Buch: der Leser wird zum Nachdenken angeregt, wenn er hört, was alles auf der weiten *οἰκουμένη* in einer Olympiade geschehen ist, und dieser Gedanke, daß das Walten der Tyche sich in den Ereignissen einer Olympiade dokumentiere, hat offenbar den Autor dazu veranlaßt, regelmäßig der Darstellung einer Olympiade eine kurz gefaßte *προέκθεσις* vorauszuschicken.[1]) Nun findet sich aber diese Vorstellung von dem Wirken der *τύχη* nur im Rahmen der weltgeschichtlichen Komposition; fehlte sie früher, dann mußten auch diejenigen Elemente, mit welchen diese Anschauung zusammenhängt, gefehlt haben, d. h. die Olympiaden. So werden wir rein logisch zu dem Schluß gedrängt, daß die Olympiadenchronologie ebenfalls ein sekundäres, und zwar sehr spätes Element im Polybianischen Werk darstellt.

Prüfen wir daraufhin den Bestand des Werkes, so finden sich Olympiadenbestimmungen sehr zahlreich in IV und V: beide Bücher gehören der weltgeschichtlichen Komposition an. In unmittelbarer Verbindung mit ihr und um ihretwillen eingeschoben ist die Bemerkung III, 118, 10—11.[2]) Ebenso gehören der Weltgeschichte an die Darlegungen über die Achäische Geschichte und den Kleomenischen Krieg, zu welchen die Olympiadenanführung in II, 41, 1 gehört, während deren Abschluß (II, 71) wiederum zugleich direkt auf die Weltgeschichte hinweist. III, 16, 7 gehört zu einer weltgeschichtlichen Einlage, die bereits entfernt werden mußte, und III, 1, 11 ist ein Teil der weltgeschichtlichen Übersicht, so

1) Vgl. Hermes 46. 1911. S. 179ff. 2) Vgl. S. 226.

daß nur noch übrig bleibt I, 5, 1. Aber auch dieses Stück ist von uns längst als später Zusatz ausgeschieden worden[1]); das wichtige Resultat, welches neu bestätigt wird, ist die Erkenntnis, daß die darin indizierte Loslösung der *πρώτη διάβασις* von der Darstellung des sizilischen Kriegs zu gleicher Zeit stattfand, wie die Einführung der Weltgeschichte und damit der Olympiadenchronologie: In keinem der älteren Teile des Polybianischen Werks ist also auch nur eine Spur der Olympiadenrechnung erhalten. Und soll uns dies wundernehmen? — Wer das Werden Roms schildert, kümmert sich nicht um ein griechisches System der Olympiaden; dagegen gab es keine Rechnungsart, welche für den Welthistoriker geeigneter gewesen wäre als gerade diese; wer seine Geschichte nach Kannä anheben läßt, für den spielt der Gedanke von der Bedeutung der Olympiade keine Rolle; wer hingegen mit 220 einsetzt, der tut dies deshalb, weil diese Olympiade auf allen Punkten das Wirken der *τύχη* in gleicher Weise deutlich machte. Wenn wir so von allen Seiten zu der Erkenntnis gedrängt werden, daß die Olympiadenchronologie dem Polybius ursprünglich unbekannt war, so bestätigt diese Annahme ein Blick auf den alten Text. Warum hat Polybius mit so vieler Mühe die Zerstörung Roms durch die Kelten und die Epoche der römisch-karthagischen Verträge bestimmt, indem er von den mannigfachsten Punkten aus rechnete, wenn ihm ein einfaches, klares System zur Verfügung stand? Warum hat er, wie wir sahen, in den alten Partien nirgends von diesem System Gebrauch gemacht? und wenn etwas, so verlangte doch die Keltengeschichte des II. Buches die Benutzung dieser Rechnungsart — aber sie fehlt; d. h. noch um 150 war Polybius die Olympiadenchronologie unbekannt. Und wir werden alsbald noch beträchtlich weiter nach unten versetzt.

Woher hat nun Polybius das System? Timäus gilt bereits allgemein als Quelle, und zwar mit Recht; denn um nur ein neues entscheidendes Argument beizubringen, in demselben Augenblicke, in welchem er in I, 5, 1 die Olympiadenangabe einschiebt, notiert er, daß er eine direkte Fortsetzung des Timäischen Werkes gäbe. Und Timäus hat grundsätzlich, wenn auch tatsächlich in beschränkterem Maße als Polybius, Weltgeschichte geschrieben. Unter diesen Umständen kann für mich kein Zweifel daran bestehen, daß Polybius durch die Bekanntschaft des Timäischen Werkes veranlaßt wurde, aus seiner römischen Geschichte eine nach Olympiaden geordnete Weltgeschichte herzustellen. Vor der Konzeption der Weltgeschichte

1) Vgl. S. 208 und 222.

aber war Timäus dem Polybius vollkommen unbekannt. Wenn daher zwischen dem Ende des Timäus und dem eigentlichen Anfang des Polybianischen Werkes eine Lücke klafft, die, wie Wilamowitz sagt, höchst unvollkommen mit einem unübersichtlichen Mittelding zwischen Erzählung und Übersicht verkleidet ist, so kommt dies zu einem Teile daher, daß Timäus unserm Autor erst spät bekannt wurde, und daß Polybius darum nachträglich die Brücke zu Timäus dadurch hinüberschlug, daß er die Geschichte der *πρώτη διάβασις* von der Darstellung des sizilischen Krieges loslöste.[1])

Mit Olympiadenchronologie und Weltgeschichte ist nun aber dasjenige Element unlösbar verbunden, durch welches Polybius in der Folgezeit am meisten gewirkt hat, und welches noch heute als im besonderen charakteristisch für den Autor gilt: sein Pragmatismus. Die Theorie des Pragmatismus ist uns am deutlichsten erhalten in der Einlage zur Darstellung der römischen Verfassung. Sie basiert auf der Annahme der absoluten Gesetzmäßigkeit historischen Geschehens, und zwar ist das historische Geschehen deswegen gesetzmäßig, weil es *κατὰ φύσιν* ist, und alles Natürliche bestimmten Gesetzen unterworfen ist. Wer also die Gesetze des historischen Geschehens kennt, kann die Zukunft voraussagen, wofern er nur feststellt, in welchem Stadium sich augenblicklich ein Staat befindet; dieses lernt er aber aus der unmittelbar vorausliegenden Geschichte. Der Vergleich mit dem Arzt in III, 7, 5 ist ganz besonders lehrreich: Der Politiker und Arzt muß die Gesetze kennen, nach welchen sich das Staatsleben oder eine Krankheit abspielt; er kann dann eventuell durch zeitiges Eingreifen das auf die augenblicklich vorhandenen Symptome gesetzmäßig eintretende Stadium zeitweilig verhindern. Die Lehre dieses Staatslebens entwirft der Autor selbst in der *πολιτειῶν ἀνακύκλωσις*: in ewigen unverrückbaren Linien ist dieser Plan der Natur vorgezeichnet; ein zeitweiliges Hemmen der Entwicklung kann eintreten, — daher wir denn auch nicht in der Lage sind den Moment zu bestimmen, wann die weitere Entwicklung vor sich geht — aber kommen wird sie.

Diese Lehre vom Pragmatismus findet sich nun in einer Einlage des VI. Buches. Im vorangehenden Kapitel haben wir aber gesehen, daß Polybius das VI. Buch zu gleicher Zeit verfaßte wie die Fortsetzung seines Werkes von 167—146; denn der einleitende Gedanke ist derselbe: „was tadelnswert oder lobenswert an den Staaten ist, darf man nicht aus den Kämpfen und ihrem Erfolg erschließen, sondern aus der Art, wie sie

1) Eine eingehende Analyse des Verhältnisses von Polybius zu Timäus muß neu gestaltet werden. Was bisher darüber gesagt ist, geht durchweg von falschen Prämissen aus.

die blinden Gaben der Tyche hinnehmen.“ Darnach ist Buch VI ebenfalls erst nach dem Jahre 146 komponiert worden. Wenn sich nun erst in einem sekundären Zusatz zu diesem VI. Buche das System der pragmatischen Geschichte findet, so folgt, daß Polybius nach dem Jahre 146 zuerst noch ohne diesen pragmatischen Standpunkt sein Werk ergänzte. Dem entspricht nun auch ganz die Tatsache, daß derjenige Tyche-Begriff, welcher das VI. Buch und die Geschichte von 167—146 begründete, ein ganz andrer ist als der des Pragmatismus; von einer Gesetzmäßigkeit ist in III, 4 und VI, 2 nicht die Rede. Im Gegenteil schaltet die Tyche ganz frei, wenn der Autor von *τὰς ὁλοσχερεῖς μεταβολὰς τῆς τύχης* reden kann. Ich brauche nicht näher auszuführen, daß diese Lehre in radikalstem Widerspruch steht zu den Voraussetzungen, auf welchen der Pragmatismus basiert, der von einer Tücke des Geschickes nichts wissen darf. Dagegen harmoniert der Gedanke, welcher Buch VI und diese Fortführung begründet, durchaus mit der berühmten Stelle, XXIX, 21. Hier wird bei Gelegenheit des Untergangs von Perseus die Lehre des Demetrius zitiert und dabei von der Wandelbarkeit des Glückes gesprochen, das so kurz nach Alexanders Sieg das Makedonenreich zusammenbrechen ließ. Demnach erklärt Polybius in diesem Zusammenhange die darauf hinzielende Weissagung des Demetrius als etwas Göttliches, Übermenschliches; denn kein Mensch kann die Launen des Geschickes ahnen.

Scala (S. 159 ff.) hat sicherlich durchaus recht, wenn er Demetrius' Schrift *περὶ τύχης* als Quelle ansetzt; aber er hätte dies nur tun dürfen für XXIX, 21 und die damit in Verbindung stehenden Partien von III und VI. Aber gerade dies hat er unterlassen und statt dessen Stellen beigebracht, die keine Parallelen sind — oder besser gesagt nur halbe; denn richtig ist allerdings, daß auch die pragmatischen Stellen, in gleicher Weise wie die von Demetrius abhängigen, die Allmacht der *τύχη* voraussetzen, aber die *τύχη* des Pragmatikers ist eine andere als die des Demetrius. Jene geht nach festen unabänderlichen Gesetzen vor, diese nach Lust und Laune. Darum kann dort auch jeder Mensch, der nur die Gesetze des Geschehens, d. h. der *τύχη*, studiert, die Zukunft voraussagen (VI, 9, 11), hier ist es göttliche Gabe. Die Wurzel für jene neue Lehre ist nach Hirzels Ausweisungen[1]) der Stoizismus, und genauer dürfen wir auch hier sagen: Panaitios. Wenn wir ihn bereits als Quelle des Einschubs von Buch VI kennen gelernt haben, in dem der Pragmatismus uns am klarsten entgegentrat, so werden wir jetzt ganz allgemein sagen dürfen: der neue Tyche-Begriff, welcher den Pragmatismus

1) Untersuchungen zu Ciceros Philosophischen Schriften II 870 ff.

erst ermöglicht hat, ist der Panätianische, das ganze innerlich geschlossene System ist stoisch. Polybius hat nach 146 zuerst noch unter dem Einfluß des Demetrius gestanden, und von dessen Tyche-Begriff aus seine Geschichte bis 146 geschrieben und die Verfassungsdarstellung komponiert; er ist dann erst mit der Lehre des Panaitios vertraut geworden, welche ihm den neuen Begriff von der Tyche gab, die den Pragmatismus ermöglichte.

Der Pragmatismus ist die Lehre von der Physiologie und Pathologie des menschlichen Gemeinschaftslebens. Darum bedarf der Politiker dieser Kenntnis, und umgekehrt ist politische Schulung Voraussetzung für den Pragmatismus (XII, 28, 3—4). Da aber das menschliche Gemeinschaftsleben natürlich ist, so kehrt es überall in analoger Weise wieder; d. h. ein politisches Lehrbuch, welches sich auf einen Staat beschränkt, ist falsch. Die Weltgeschichte ist die notwendige Voraussetzung. So greift alles ineinander: der neue Tyche-Begriff, die Olympiaden, die Weltgeschichte und der Pragmatismus sind zu gleicher Zeit entstanden, und alles ist gleich spät in der geistigen Entwicklung unseres Autors.[1])

Gewiß wird diese Behauptung Bedenken erregen: das Element, welches für Polybius charakteristisch ist, soll ein spätes sein! Ständig bis zum Überdruß sagt der Autor, was er mit seinem Werke beabsichtige, und das soll eliminiert werden! Ich will nicht lange mit Gegenargumenten kommen und mich nicht ausführlich damit befassen, daß ebendeshalb der Gedanke so aufdringlich hervortritt, weil Polybius als Apostat gegen seine alte Überzeugung eifert — auch hier seien nur einfach Tatsachen vorgelegt. Wo finden sich die pragmatischen Gedanken?

III, 7, 5ff. ist damals eingefügt worden, als Polybius die schon von Hirzel als stoisch erkannte Scheidung der Begriffe *ἀρχή*, *αἰτία* und *πρόφασις* vornahm; diese ist aber in ihrer Durchführung rein welthistorisch (6, 5 bis 7, 3), also stammt III, 7, 5ff. aus dieser Periode. Man vergleiche nun aber auch gerade dieses Stück mit dem stoischen Einschub von Buch VI: „nur wer weiß, wie alles von Natur wird, vermag zu erkennen Werden, Blüte und Vergehen *καὶ τὸ τέλος, πότε καὶ πῶς καὶ ποῦ καταντήσει πάλιν*“ heißt es VI, 4, 12, und dieselbe Anschauung beherrscht III, 7, 5: *τί δ' ἀνδρὸς πραγματικοῦ* (scl. *ὄφελος*) *μὴ δυναμένου συλλογίζεσθαι πῶς καὶ διὰ τί καὶ πόθεν ἕκαστα τῶν πραγμάτων τὰς ἀφορ-*

1) Zur Ergänzung der obigen Darstellung erinnere ich kurz an unsern anfänglichen Nachweis (S. 10f.), daß die Weltgeschichte später fällt als die Verlängerung der römischen Geschichte bis 146. Es ist daher ganz natürlich, wenn in beiden Elementen eine verschiedene Vorstellung von der Tyche erscheint.

μὰς εἴληφεν; Wie der Arzt aus der Beobachtung von Fällen sich ein Bild vom Verlauf einer Krankheit macht, so muß der Staatsmann aus der Beobachtung historischer Vorgänge die Ursache des augenblicklichen Zustandes erschließen und die Fortführung voraussehen. Es ist die *ἀνακύκλωσις*-Theorie. Auf diesem Gedanken beruht die Vorstellung vom praktischen Nutzen der historischen Kenntnis. Neben den Ausführungen des XII. Buches, das schon durch seine Polemik gegen Timäus sich als spät erweist, kommen weiter vor allem in Frage:

III, 118, 12: „die Darstellung der römischen Verfassung will ich geben: *νομίζοντες οὐ μόνον πρὸς τὴν τῆς ἱστορίας σύνταξιν οἰκείαν εἶναι τὴν περὶ αὐτῆς ἐξήγησιν, ἀλλὰ καὶ πρὸς τὰς τῶν πολιτευμάτων διορθώσεις καὶ κατασκευὰς μεγάλα συμβάλλεσθαι τοῖς φιλομαθοῦσι καὶ πραγματικοῖς τῶν ἀνδρῶν.*“ Auch dieses Stück ist bereits als spätes Element ausgeschieden worden; es gehört nicht etwa zur ursprünglichen Einführung der römischen *πολιτεία*, welche vielmehr durch das voraufgehende *διότερ* (118, 10) begründet war, sondern ist ein Zusatz derselben Epoche, als 118, 10—11 eingefügt wurde, d. h. ein welthistorisches Stück.[1])

Im Proömium des IX. Buches, welches durch seine Olympiadenangaben ohne weiteres der Weltgeschichte zugewiesen wird, begründet der Autor die Tatsache, daß er dem *πραγματικὸς τρόπος* den Vorzug gegeben habe. Die Alten — so heißt es IX, 2, 4 — haben es nicht vermocht, uns die Zukunft vorauszusagen (*τὸ τὰς ἐπιγενομένας πράξεις ἡμῖν ἐξαγγεῖλαι*), darum stellt mein Werk etwas Neues dar. Zweitens aber ist der Pragmatismus die nützlichste Art der Geschichtschreibung, weil unsere Erfahrung jetzt derart zugenommen hat, daß die Kenntnisreichen jedes Geschehnis methodisch einreihen können. Kann man nun daran zweifeln, daß denselben Stand der methodischen Kenntnisse der jetzt verdorbene Satz I, 2, 8 voraussetzt: *ὁμοίως δὲ καὶ περὶ τοῦ πόσα καὶ πηλίκα συμβάλλεσθαι πέφυκε τοῖς φιλομαθοῦσιν ὁ τῆς πραγματικῆς ἱστορίας τρόπος*? Offenbar verweist doch diese Stelle auf die weiteren Ausführungen von IX, 1—2. Also ist auch I, 2, 8 spät! Allerdings. Wer erkennt denn nun aber auch nicht den Unterschied zwischen der Themabegründung von I, 2, welche durchaus rhetorisch ist, und diesem Schlußsatz? — Entstanden ist I, 2, 8 zu derselben Zeit wie die Fortsetzung I, 3, d. h. ein welthistorisches Stück. Überall also die Verbindung der pragmatischen Elemente mit dem welthistorischen Inhalt: unser Resultat hat sich glänzend bestätigt.

Die pragmatische Geschichte erlaubt das Vorausbestimmen der Zu-

1) Vgl. S. 226.

kunft eines Staates; da dies Aufgabe des Staatsmannes ist (II, 44, 5 *πανὺ πραγματικῶς ... προιδόμενος τὸ μέλλον*), so ist die pragmatische Geschichte nützlich. Wer den Pragmatismus umgekehrt aus der Geschichte entfernt (*διὰ τί καὶ πῶς καὶ τίνος χάριν ἐπράχθη τὸ πραχθὲν*), der beraubt sie ihres Nutzens (III, 31, 12) — auch diese Stelle ist bereits der fünften Auflage zugewiesen (S. 74). Der Wert dieser pragmatischen Geschichte ist nicht an Zeiten und Personen gebunden, sondern ein ewiger, da die Gesetze der Natur ewig sind.[1]) Auch für uns gilt dies also noch, und ich gestehe gerne, daß ich einigen der von Polybius in VI, 5ff. ausgeführten Gedanken noch heute ihre Aktualität zubillige. Aber ehe Polybius zu dieser Erkenntnis des Pragmatismus und der Allgemeingültigkeit der Staatslehre vordrang, hatte er bereits ein Stadium durchgemacht, in welchem er vom Nutzen der Geschichte — aber in beschränktem Sinne — sprach. Die, wie wir jetzt wissen, vor der pragmatischen Periode liegende Verlängerung der römischen Geschichte von 167—146 begründet der Autor mit einem praktischen, nützlichen Gedanken; er frägt sich, ob die Herrschaft Roms erstrebens- oder tadelnswert ist. Die Antwort auf diese Frage erhält er durch die Prüfung der Art und Weise, wie Rom seine Herrschaftsstellung aufgefaßt hat; da dieses aber erst aus der Periode nach der Welteroberung erschlossen werden kann, so muß diese geschildert werden, damit daraus hervorgehe, wie Rom die ihm von der Tyche gewährte Macht verwertet habe. Je nachdem die Antwort ausfällt, müssen wir Zeitgenossen uns die Herrschaft der Römer wünschen oder vor ihr fliehen. Darauf beruht der Nutzen meiner Geschichtschreibung (III, 4). Polybius will also bereits damals praktisch wirken; aber man sieht, in wie verschiedener Weise gegenüber dem späteren Standpunkt. Der Nutzen der Polybianischen Geschichte beschränkt sich in III, 4 auf seine Zeitgenossen, sein Werk stellt keine allgemeinen Staatsregeln auf, sondern untersucht nur Vorteil und Nachteil der römischen Herrschaft für den Augenblick. Die Zukunft hat darüber nur moralisch zu urteilen, praktischen Wert hat für sie diese Untersuchung nicht; dagegen der Pragmatiker gibt allgemeine Regeln, die zeitlos sind und ebendarum für alle Zeiten gelten. Ich darf hier daran erinnern, daß wir in III, 31, 1 ff. dieselbe Anschauung vertreten fanden wie

1) Der Autor geht sogar noch einen Schritt weiter. Wenn sich alles nach natürlichen Regeln abspielt, dann ist dasjenige, was im Widerspruch zu diesen Regeln überliefert wird, als falsch zu streichen. Demnach gewinnt Polybius von Hannibals Alpenmarsch damals durch Ausgestaltung von III, 34, 1—6 eine „normale" Auffassung, die allerdings ihre Beglaubigung einzig und allein in dem satten Rationalismus des Pragmatikers Polybius hat.

in III, 4; die Geschichte ist deshalb nützlich, weil sie uns über die Qualität der Individuen aufklärt, auf die wir angewiesen sein werden, wenn das schwankende Schicksal es so wünscht. Damit ist die allgemeine Begründung für den Satz gegeben, der in III, 4 vorliegt, und den wir jetzt etwa so werden formulieren dürfen: das Geschick hat es gewollt, daß wir Griechen unter die römische Herrschaft kamen; sollen wir uns dagegen auflehnen? Die Antwort holen wir aus der Geschichte: hat Rom sich als Herrscherin bewährt, und war seine Politik immer eine ehrliche? Auch die Keltengeschichte wurde jetzt in ihrer zweiten[1]) Begründung (II, 35, 4ff.) unter diesen Gesichtspunkt gerückt; die Galatergefahr bedroht noch jetzt die Griechen, und darum ist es notwendig, daß die davon Betroffenen von vornherein wissen, daß die Galater wie ein Sturm über das Land daher fahren, aber ohne auf die Dauer widerstandsfähig zu sein; denn dann werden die Maßnahmen zur Verteidigung anders sein.

Diesem Standpunkt der historischen Anamnese entsprechend, welche charakteristisch für den Polybius der vierten Auflage ist, finden wir nun auch die *τύχη*-Auffassung dieser Epoche in denselben Stücken wieder: der Autor redet in III, 4, VI, 2 und III, 31, 1 ff. von *ἐπεισόδια τῆς τύχης*; das Glück wechselt, bringt Gutes und Schlechtes: niemand aber weiß, was es in Zukunft bringt. Eine feste Größe ist dagegen in der menschlichen Art gegeben: der Charakter eines Volkes bleibt sich gleich, und darum können wir aus der Geschichte Nutzen ziehen, indem wir diesen Charakter historisch festlegen. Aber so sehr nun auch dieser Nützlichkeitsstandpunkt hinter dem pragmatischen zurückbleibt, so geht er doch bereits einen Schritt weiter gegenüber der ursprünglichen Konzeption des Polybianischen Geschichtswerkes; sie war, wie wir sahen, rhetorisch orientiert, das *παράδοξον* und *καλὸν* waren ihre Schlagworte; in der Theorie von III, 4, II, 35 und III, 31 erscheint dagegen das *ὠφέλιμον*. Aber dieses selbe *ὠφέλιμον* liegt ja grundsätzlich in I, 1 vor. Soll dann also auch I, 1 umgearbeitet sein? Allerdings, und wenn wir erst hier einmal erkannt haben werden, daß man selbst das *τηλαυγὲς πρόσωπον* in unglaublicher Form belassen hat, so ist mein Urteil, daß in der Polybiuskritik noch mancherlei zu leisten ist, doch wohl berechtigt. Der Autor beginnt ganz allgemein seine traktatio mit der Durchführung des Gedankens: „wenn die früheren Historiker die Geschichtswissenschaft nicht gepriesen hätten, dann müßte ich wohl alle zur Lektüre anstacheln, deshalb, weil für die Menschen keine *διόρθωσις* besser ist als die Kenntnis der Vergangenheit. Da nun aber alle diese Tatsachen zu Beginn und

1) Vgl. S. 167f.

zu Ende hervorheben, indem sie auseinandersetzen, daß das und das der Fall ist, so ist es offenbar, daß niemand, ich aber am allerwenigsten das wiederholen muß, was viele andere so oft schon ausgeführt haben; denn mein Thema muß jedermann anlocken". Diese Gedankenabfolge ist barer Unsinn. Der Autor erklärt, er könne auf das Lob der Geschichtschreibung verzichten, weil alle Autoren dieses Lob in ausreichendem Maße spenden, und er bekräftigt diesen Satz ausdrücklich durch seine Bemerkung, daß es sich für niemand gezieme *περὶ τῶν καλῶς καὶ πολλοῖς εἰρημένων ταυτολογεῖν* — und doch was tut er anders, als diesen *ἔπαινος* der Geschichte zu singen? Der Satz *φάσκοντες — ὑπόμνησιν* (§ 2) enthält ebenso wie die Konstruktion *διὰ τὸ — ἐπιστήμης* (§ 1) nichts anderes als ebendas, was zum Lobe der Historie gesagt werden kann bzw. gesagt worden ist, und was der Autor angeblich verschweigen will. Das Partizipium *φάσκοντες* mit seiner Fortsetzung steht also in einem unüberbrückbaren Gegensatz zu *οὐδενὶ μὲν ἂν δόξαι καθήκειν περὶ τῶν καλῶς καὶ πολλοῖς εἰρημένων ταυτολογεῖν, ἥκιστα δ' ἡμῖν*. Aus diesem letzten Satz folgt vielmehr, daß der Autor grundsätzlich eine Erörterung des *ἔπαινος* der Geschichte hier ablehnt, und wenn unmittelbar danach dieser *ἔπαινος* dennoch ausgesprochen ist, so liegt hier eine ungerechtfertigte Erweiterung vor. Die von hier aus zu beanstandenden Gebilde lösen sich in der Tat glatt heraus, und erst dann erhält Kap. 1 sein richtiges Gefüge: *εἰ μὲν τοῖς πρὸ ἡμῶν ἀναγράφουσι τὰς πράξεις παραλελεῖφθαι συνέβαινε τὸν ὑπὲρ αὐτῆς τῆς ἱστορίας ἔπαινον, ἴσως ἀναγκαῖον ἦν τὸ προτρέπεσθαι πάντας πρὸς τὴν αἵρεσιν καὶ παραδοχὴν τῶν τοιούτων ὑπομνημάτων.* ‖ *ἐπεὶ δ' οὐ τινὲς οὐδ' ἐπὶ ποσόν, ἀλλὰ πάντες ὡς ἔπος εἰπεῖν ἀρχῇ καὶ τέλει κέχρηνται τούτῳ,* ‖ *δῆλον ὡς οὐδενὶ μὲν ἂν δόξαι καθήκειν περὶ τῶν καλῶς καὶ πολλοῖς εἰρημένων ταυτολογεῖν, ἥκιστα δ' ἡμῖν. αὐτὸ γὰρ τὸ παράδοξον . . .*

Wann die Erweiterung dieses Kapitels stattgefunden hat, läßt sich mit voller Bestimmtheit sagen: Polybius spricht in ihr von dem Wechsel des Schicksals, von den Peripetien usw., also ist der pragmatische Standpunkt noch nicht gegeben, andererseits wird die Lehre vom Nutzen der Geschichte vertreten, d. h. wir stehen in vierter Auflage. Und wenn wir noch schwanken sollten, so folgt doch aus der Kongruenz von VI, 2, 6 *τὰς ὁλοσχερεῖς μεταβολὰς τῆς τύχης μεγαλοψύχως δύνασθαι καὶ γενναίως ὑποφέρειν* und I, 1, 2 *δύνασθαι τὰς τῆς τύχης μεταβολὰς γενναίως ὑποφέρειν*, daß derselbe Augenblick gegeben ist. VI, 2, 6 und III, 4 sind aber zu derselben Epoche entstanden, d. h. die Fortführung des Werkes bis 146 und seine Ergänzung durch den Einschub der Verfassung in VI hat auch zu der neuen Gestaltung

der Einleitung geführt, die ja eben zu gleicher Stunde durch den Zusatz *καὶ τίνι γένει πολιτείας ἐπικρατηθέντα* erweitert wurde. Ist das aber erkannt, so erhält der Inhalt eine viel prägnantere Bedeutung. I, 1, 2 besagt nichts anderes als folgendes: Wir haben das Unglück von 146 erlebt; wir können es aber ertragen, wenn wir uns erinnern, was die anderen Völker durchgemacht haben, und daß ihnen der Verlust der Freiheit nicht immer zum Nachteil ausschlug. Eine leise Mahnung an Rom aber mag in dem gleichzeitigen III, 4 durchklingen: sorge dafür, daß die Herrschaft in der Gegenwart *αἱρετή* ist und in der Zukunft als *ἐπαινετή* gepriesen wird. Derart aktuell ist das Werk, welches unmittelbar nach 146 entstanden sein mag.

Wie lange Polybius an dieser Ergänzung seines Werkes arbeitete, ist zunächst nicht zu sagen; Jahre müssen allerdings konsumiert worden sein, bis die Geschichte der Jahre 167—146, und außerdem Buch VI geschrieben war. Dann erst setzte sich der Einfluß des Panaitios und des Timäus durch, welche bewirkten, daß aus der römischen Geschichte eine Weltgeschichte wurde: erst dieser letzten Entwicklung darf die Geschichte des libyschen Krieges in Buch I, der größte Teil von Buch II und außerdem die Bücher IV—V zugewiesen werden, ferner die welthistorisch-orientierten Elemente des III. Bandes. Zu diesen in unserm Sinne historischen Stücken tritt aber noch ein Bestandteil hinzu, dessen Datierung wichtig erscheint: die Geographie. Die geographischen Anschauungen beruhen nach des Autors eigenstem Bekenntnis auf Autopsie. Das gilt unter anderem von den Alpen (III, 48, 12). Mit dem Hinweis auf die eigene Bekanntschaft mit den Alpen verbindet der Autor nun die Nennung der *πραγματικὴ ἱστορία* (47, 8). Also sind die Reisen des Autors und ihre Verarbeitung in das Werk nicht älter als die Konzeption der *πραγματικὴ ἱστορία*; dasselbe ergibt sich aus III, 57, 4: die geographische Partie arbeitet auch hier mit dem Begriffe der *πραγματικὴ ὑπόθεσις*. Am ausführlichsten erörtert Polybius diese Dinge in III, 58ff.; die früheren Zeiten hatten große Schwierigkeiten in der geographischen Erkundung. Jetzt ist das anders geworden dank Alexanders Zügen durch Asien und dank der Befriedigung der Welt durch Rom: so gut wie alles ist schiffbar und bereisbar geworden. Aber dazu kommt noch ein anderes. Die Männer des öffentlichen Lebens müssen sich nicht mehr mit Krieg und Politik beschäftigen, und die auf diese Weise frei gewordenen Kräfte können darum der geographischen Erkundung dienstbar gemacht werden. Aus alle dem folgt, daß die geographischen Zusätze nicht älter sind als der pragmatische, weltgeschichtliche Standpunkt. Aber sie sind auch nicht jünger: rechnet der Autor doch gerade in seinen

grundsätzlichen Ausführungen XII, 25e die Geographie in praktischer Erkundung zu den notwendigen Teilen der pragmatischen Geschichte; dem entspricht es, daß sich z. B. die geographischen, auf Autopsie beruhenden Elemente des welthistorischen Buches IV, soviel ich sehe, nicht aussondern lassen, so wie es bei dem älteren Buch III der Fall war. Es ist eben pragmatische Weltgeschichte und geographische Erörterung zu gleicher Zeit entstanden.

Aus diesem Grunde ist es radikal ausgeschlossen, daß die großen Reisen des Polybius bereits um 150 fallen sollten; der Autor hätte doch wahrlich nicht ein Jahrzehnt lang die Notizen über die Alpen liegen gelassen, wo er doch sonst beständig an seinem Werk arbeitete. Da nämlich die intensiven geographischen Nachrichten erst in der Weltgeschichte auftauchen, diese selbst aber so beträchtlich nach 146 fällt, daß noch dazwischen die vierte stark erweiterte Auflage anzusetzen ist, so ist es unmöglich, aus diesen Erwägungen heraus die pragmatische Geschichte und damit die geographischen Reisen vor frühestens 140 anzusetzen. Um so mehr freue ich mich, mich hier auf Cuntz berufen zu können; dieser Gelehrte hat auf anderem Wege den zwingenden Nachweis erbracht, daß Polybius die Fahrten im Westen Europas nach dem Falle Numantias gemacht hat, und wieder gewinnt dadurch III, 59, 4 eine aktuelle Bedeutung: aus diesen Worten klingt die Freude über das Ende des Krieges heraus. Demnach lautet unser Resultat:

Die vierte Auflage entstand nach 146; sie führte zu der Verlängerung des Werkes bis 146 und zum Einschub der römischen Verfassungsdarstellung. Der Autor steht auf dem Standpunkt von einer blinden Laune des Geschicks, der der Mensch sich zu fügen hat. Beständig ist nur der menschliche individuelle und völkische Charakter, und dieser dokumentiert sich in dem Verhalten gegenüber den wechselnden Gaben der Tyche. Der Nutzen der Geschichte beruht auf dem Studium der vorhandenen Charaktere; denn man weiß nie, ob man nicht mit bestimmten Individuen bzw. Völkern in solche Berührung kommt, daß eine Kenntnis ihrer Art notwendig ist.

Die fünfte Auflage ist die der pragmatischen Weltgeschichte, welche nach Olympiaden geordnet ist. Die Voraussetzung bildet die Annahme eines naturgemäß notwendigen und in seiner absoluten Gesetzmäßigkeit von der sich gleich bleibenden Tyche abhängigen Geschehens, welches der Politiker erkennen muß. Darauf beruht die enge Verbindung von Geschichte und Politik, und dieser Theorie entsprechend wird alles individuelle Geschehen in der Geschichte — z. B. die Genialität Hannibals — eliminiert und dem Einfachen, Natürlichen geopfert. Es ist eine höchst

bedeutsame Tatsache, daß dieser — man ist versucht, zu sagen materialistische — Historiker der fünften Auflage sein Konzept korrigiert, um alle militärischen und politischen Vorgänge zu „normalen“ zu gestalten und ihnen das charakteristisch Individuelle, das sich der Normalform nicht einfügt, auf Grund logischer Erwägungen sachlich zu bestreiten (vgl. III, 47, 6ff.).

KAPITEL 10.

DIE GEISTIGE ENTWICKLUNG DES POLYBIUS.

Als richtiger Jünger seiner Zeit ist Polybius in der Rhetorenschule groß geworden. Sie gab ihm die Fähigkeit, die Feder zu führen und Gedanken zu formen. Noch heute zeigt das Werk das Streben des Mannes an, das zu vermeiden, was dem griechischen Ohre seinerzeit am meisten anstößig war, den Hiat. Man hat ja viel gerade darüber gespöttelt und darauf hingewiesen, daß unser Autor, der sich so viel auf seine sachliche Durchbildung zugute hält, den formalen Elementen so stark Rechnung trägt. Lassen wir es dahingestellt, ob diese Gegenüberstellung dem antiken Empfinden entspricht, sicher ist, daß die Vermeidung des Hiat durchaus nicht das einzige rhetorische Motiv ist, welchem wir bei Polybius begegnen. Sie alle sind die Überreste seiner Bildung, und zu ihnen gehört vor allem der erste Entwurf seines Geschichtswerkes als Ganzes.

Das Wunder will er erzählen, wie Rom in nicht ganz 50 Jahren die Welt erobert hat, und zwar will er es erzählen, wie er selbst sagt, ebendeshalb, weil es ein Wunder ist. Mit seinem Thema hofft er die andern Historiker auszustechen, so wie ein Rhetor es begründet, daß das von ihm behandelte Thema vor allem der Behandlung würdig sei. Darum fällt auch auf Rom ein glänzendes Licht, aber dies ist nicht der Selbstzweck unseres Autors, sondern Roms Geschichte ist ihm nur Mittel zum Zweck. Die rhetorische Kunst soll offenbart werden, und Polybius preist Rom, weil er den Gegenstand seines Werkes dem Publikum anpreisen muß. Daß ein solches Werk mit allem Raffinement der Rhetorik hergestellt wird, versteht sich von selbst; denn dies und nichts anders war es, womit Polybius brillieren wollte. Man tut Polybius kein Unrecht, wenn man seine Jugendarbeit in Parallele stellt zu der römischen Archäologie des Dionys von Halikarnass: Auch bei diesem fällt auf Rom der Glanz nur so weit, als der Rhetor dem Gegenstande seines Werkes Ruhm zollen mußte. Polybius und Dionys von Halikarnass bilden daher

ihre Einleitungen in gleicher Weise durch. Aber weiter. Zu dem Rüstzeug des rhetorischen Historikers gehört die Fabrikation von Reden, die er vor den Entscheidungsschlachten oder sonstigen wichtigen Ereignissen durch seine Helden vortragen läßt, sie fehlen demgemäß nicht in dem Werke des Polybius. Es bedarf nicht der Hervorhebung aller Einzelheiten, zumal diese quantitativ dadurch beschränkt sind, daß wir von dem ersten Entwurf des Polybius infolge des Erhaltungszustandes des Werkes nur verhältnismäßig wenig besitzen. Um so mehr besagt für uns die Einführung des Ganzen: „Der Gegenstand meines Werkes ist schön und bisher noch nicht behandelt", und die ganze Themaformulierung mit ihrer Zahlenspielerei.

Da das Geschichtswerk bis zum Jahre 167 reichte, und dieser Endpunkt von vornherein in Aussicht genommen war, so folgt, daß Polybius sich erst in Rom an seine Arbeit machen konnte, da er im Jahre 167 als Gefangener nach Rom deportiert wurde. Diese Tatsache mag ja einigen Anlaß zum Nachdenken geben. Hat Polybius geschrieben, um sich die Zeit seiner Haft zu verkürzen, war es nur Nachwirkung seiner rhetorischen Schulung, oder hat er vielleicht von vornherein darauf spekuliert, daß er durch seine Arbeit in Rom eine politische Rolle spielen könnte?

Eine Antwort können wir auf diese Frage nicht geben. Aber sicher ist ein anderes. Dem griechischen Gefangenen stand eine reiche Bibliothek nicht zur Verfügung. Die römische historische Literatur stand damals noch auf der primitivsten Stufe der Annalistik, griechisches Material war nur wenig vorhanden. Die Geschichte von 180 ab mag Polybius noch aus eigener Anschauung gekannt haben, und die griechische Geschichte der unmittelbar vorangehenden Zeit mag er in der Tradition seines Heimathauses erfahren haben. Dagegen die Geschichte des Hannibalischen Krieges war nur auf Grund von Quellen zu schreiben. Eingehende Studien fehlten. Um so mehr mußte sich dem jungen Griechen das Werk des Fabius Pictor empfehlen. Bot dieses Werk doch neben der sachlichen Gewähr den großen Vorteil, in griechischer Sprache verfaßt zu sein. Polybius wird nicht viel anders gemacht haben, als die Geschichte dieses Römers in seine Sprache umzugießen, und unter den neuen rhetorischen Gesichtspunkt zu stellen. Wenn wir beobachten, in welch ungeschickter Weise Polybius später, als ihm mehrere Quellen zur Verfügung standen, diese verkoppelte, und wenn wir andrerseits damit vergleichen den innerlich geschlossenen Aufbau, wie wir ihn für die Vorgeschichte des Hannibalischen Krieges und den Alpenmarsch rekonstruiert haben, so kommen wir wohl zu dem Resultat, daß wenigstens

in den für uns faßbaren Partien eine selbständige Quellenverbindung von Polybius nicht vorgenommen worden ist. Da nun für einen Teil durch unsere Analyse Fabius Pictor gewonnen ist, so ist der allgemeine Schluß auf diesen als Quelle wohl unanfechtbar.

Das Werk hat in Rom alsbald seine Wirkung ausgeübt. Ob von vornherein beabsichtigt oder nicht, jedenfalls bewirkte das Buch, daß dem gefangenen Griechen sich die Häuser der vornehmen Welt gastlich öffneten. Hatte doch Polybius das Lebenswerk der größten aus diesen Geschlechtern gepriesen, und sorgte er doch dadurch für die Verbreitung ihres Ruhms in der griechischen Welt. Es hätten keine adelsstolzen Römer sein dürfen, wenn sie einem solchen Manne ihre Sympathie versagt hätten. So muß denn der Freundschaftsbund von Polybius und Scipio alsbald nach dem Erscheinen des Werkes geschlossen worden sein. Wann dies der Fall war, läßt sich nicht mit Genauigkeit bestimmen. Nur folgende Momente darf ich anführen; einmal ist die Geschichte der 50 jährigen Epoche ein Werk von beträchtlichem Umfange, und da eine Komposition in dieser Art bis dahin fehlte, so muß die Arbeit des Polybius Jahre in Anspruch genommen haben. Wenn ich mir vor Augen halte, in welchem Tempo Polybius späterhin arbeitete, so möchte ich, natürlich ganz allgemein gesprochen, eine Zeit von etwa sechs Jahren für das Minimum halten. Dem entspricht es auf der andern Seite, daß bis zum Jahre 150 nur mehr Erweiterungen gemacht wurden, die, soweit sich aus den erhaltenen Büchern ein allgemeines Urteil fällen läßt, quantitativ nicht sehr umfangreich waren. So denke ich mir etwa, daß zwischen 160 und 155 der erste Entwurf vollendet vorlag. Wir haben keinen Grund zu bezweifeln, daß dieser Entwurf publiziert worden ist; positiv nachweisen läßt es sich allerdings nicht, aber wenn ich mir klarmache, daß dem Autor nun plötzlich reiche Quellen zuströmten, so ist doch der Schluß gegeben, daß dies eben geschehen ist um des publizierten Werkes willen.

Diese ältesten Erweiterungen, auf die ich eben anspielte, beruhen in den erhaltenen Partien — über andres kann ich natürlich nicht urteilen — auf drei Quellen. Von diesen haben die Lacinische Inschrift und die Scipionenquelle den bereits vorhandenen Entwurf auf das wesentlichste tangiert. Es mag sein, daß dem Autor nach der Publikation des ersten Entwurfs die Erlaubnis gegeben wurde, das Lacinische Vorgebirge aufzusuchen, wo die berühmte Inschrift Hannibals sich befand. Gerade so gut möglich aber ist es auch, daß er in Rom auf die Existenz der Inschrift hingewiesen wurde, und er sich eine Kopie beschaffte. Viel tiefgreifender als diese Nachträge wirkten die Angaben der Scipionenquelle, welche

dem Autor unmittelbar danach bekannt wurde. Da dies im einzelnen bereits ausgeführt ist, so komme ich jetzt nur auf die grundsätzliche Seite des Problems zurück. Und diese betrifft des Autors Arbeitsweise. Gegeben war ihm zunächst seine alte Relation und sodann dieser neue Bericht, der in grundsätzlichen Fragen der alten Relation widersprach. Polybius hat eine Verkoppelung der beiden nicht zueinander passenden Darstellungen versucht und ist dabei, wie wir ruhig sagen dürfen, gescheitert. Ich will nur zwei Züge zur Charakterisierung hervorheben. Einst hatte Hannibal in Turin einen keltischen Gaufürsten aus der Poebene empfangen und mit ihm die Allianz geschlossen. Aus der Scipionenquelle entnahm nun der Autor, daß die Allianz zwischen Kelten und Hannibal viel früher geschlossen sein muß. Die Folge davon war nun, daß er den keltischen Gaufürsten bereits an der Rhone erscheinen läßt. Daß diese Verdrehung der alten Relation gröbster Mißbrauch ist, brauche ich nicht erst auseinanderzusetzen. Ein andres. Ursprünglich versammelt Hannibal in Turin sein Heer und macht ihm die Mitteilung vom Kriege gegen Rom. Aus der Scipionenquelle schloß Polybius, daß die Kriegserklärung das karthagische Heer noch in Spanien erreicht habe. War das der Fall, dann verbreitete sich natürlich die Kunde ohne weiteres im Heer; aber was tut Polybius? er versetzt die Turiner Versammlung nach Spanien, wo sie keinen Sinn hat. In dieser Art geht es weiter; meine Textesanalyse zeigt das im einzelnen auf und macht deutlich, wie viele Mitteilungen des Autors, welche gläubig hingenommen worden sind, in Wahrheit nichts andres darstellen als derartige Kompromißversuche.

Gewiß werden ja nun auch die modernen Historiker einen Ausgleich versuchen müssen zwischen der alten Fabischen Darstellung und der mit ihr nicht ohne weiteres zusammenpassenden Scipionenquelle. Aber von diesen groben und ungeschickten Versuchen des Polybius werden sie sich fernhalten. Dem grundsätzlichen Programme meiner Schrift entsprechend, verzichte ich darauf, nun selbst einen Aufbau hier schon zu geben. Sicher aber ist, daß die Fabische Relation viel mehr den Grundstock abzugeben hat, als es jetzt bei Polybius geschieht. Wird doch der entscheidende Punkt, die Beiseitelassung des Winterquartiers nach dem Falle von Sagunt, durch diejenigen Partien des Livius bestätigt, welche nicht auf Polybius, sondern auf der römischen Annalistik fußen.

Lehrt uns die vorstehende Untersuchung die Arbeitsweise unseres Autors da kennen, wo ihm verschiedene Quellen zur Verfügung standen, so hat eine dritte Erweiterung, die Polybius damals vornahm, nur mehr zu einer quantitativen Ausdehnung geführt. Auf Grund des Werkes des

Philinos hat er eine Darstellung der Geschichte Roms im sizilischen Kriege entworfen und diese als weiteres Vorwort vorausgeschickt. Allerdings hatte diese Erweiterung doch auch eine Konsequenz. Hatte der Autor anfänglich den Aufbau so gegeben, daß Rom durch die Erfolge des Hannibalischen Krieges zu einer imperialistischen Politik geführt wurde, so gestatteten jetzt die vorausliegenden Daten, diese Politik bereits vor dem Hannibalischen Krieg anfangen zu lassen, und diesen also in ihren Rahmen einzuschließen.

Das in dieser Weise erweiterte Werk bleibt grundsätzlich auf dem rhetorischen Standpunkte des ersten Entwurfes stehen. Bezeichnend ist die Art und Weise, wie der erste Punische Krieg eingeführt und abgeschlossen wird (I, 13, 10/11 und 63, 4), bezeichnend ist nicht minder, daß der Autor damals neue Feldherrnreden erfand. Diese zweite Auflage hat nun für die Überlieferung der römischen Geschichte eine ganz besondere Bedeutung erhalten. Basiert doch auf ihr die Darstellung, welche Livius im XXI. Buche gegeben hat. Das ist deshalb so bedeutsam, weil Polybius noch weiterhin an seinem Werk herumkorrigierte und es wenigstens in den Details verschlechterte. Daher ist es gekommen, daß der viel später lebende Livius eine richtigere Darstellung der Ereignisse gab als die uns erhaltene letzte Auflage des Polybius. Ich betone richtiger; denn die ältesten, eben besprochenen Verunstaltungen des Fabischen Berichtes liegen schon in der zweiten Auflage des Polybius und also auch bei Livius vor. Immerhin, es fehlen die bewußten Fälschungen der dritten und die aus theoretischen Erwägungen entsprungenen Korrekturen der fünften Auflage. Daher ist es gekommen, daß in derjenigen Periode, in welcher das Ansehen des Livius unerschüttert feststand, eine richtigere Ansicht von dem historischen Verlauf der Dinge verbreitet war als in unseren Tagen, wo man den Polybius in den Vordergrund stellte, ohne die Beobachtungen zu machen, welche den Inhalt dieses Buches bilden. Künftige Zeiten werden sich nun aber weder mit Livius noch Polybius begnügen dürfen, sondern sie werden über diese auf Kombination beruhenden Darstellungen hinweggehen müssen zu den ersten Quellen des Polybius.

Diese zweite Auflage ist neben der uns erhaltenen fünften die einzige, von der wir eine Publikation bestimmt nachweisen können, da sie eben bei Livius verwertet vorliegt. Ob die dazwischenliegende dritte und vierte Auflage publiziert worden ist oder nicht, vermag ich nicht zu sagen. Eine Instanz dagegen gibt es nicht, und ein Analogieschluß auf Grund der Publikation der zweiten Auflage ist wohl gestattet.

Um schließlich noch eine Zahl zu nennen, wann man sich diese

zweite Auflage publiziert denken kann, so setze ich etwa nach 155, aber vor dem Beginn der Krisis mit Karthago an; denn diese veranlaßte den Autor zu seiner dritten Auflage, deren Besprechung wir uns nunmehr zuwenden wollen. Die dritte Auflage ist durch drei Elemente charakterisiert: einmal die Leugnung der Rom kompromittierenden Bestimmungen des Hasdrubalvertrags und des gesamten Philinosvertrags, sodann durch die Einlage der Keltenkriege und die systematische Untersuchung der römisch-karthagischen Beziehungen; dazu tritt formell die Bezeichnung *προκατασκευή* für die Einleitung und dementsprechend die Bildung der beiden *προεκθέσεις*.

Die Zeit dieser Auflage ist genau fixiert durch das rege Interesse, welches Polybius damals den römisch-karthagischen Beziehungen entgegenbrachte, und welches sich einmal im Exkurs III, 21, 6ff. und sodann in der *σύγκρισις τῶν πολιτευμάτων* dokumentiert. Beide setzen das Bestehen Karthagos voraus. Wenn man allgemein aus diesem Grunde den Exkurs III, 21, 6ff. *praeter propter* dem Jahre 150 mit Fug und Recht zuweist, so dürfen wir dieses Resultat dazu verwerten, um die gesamte dritte Auflage in diese Zeit zu versetzen. Diese Erkenntnis ist nun von der allergrößten Bedeutung wegen des von uns geführten Nachweises, daß zu gleicher Zeit der Autor seine älteren Darlegungen über die Vorgeschichte des sizilischen und Hannibalischen Krieges in grundsätzlichen Punkten abgeändert hat. Ich erinnere kurz an die Tatsachen:

1. Nach der damals bereits vorhandenen Relation der zweiten Auflage widersprach die römische Expedition nach Sizilien grundsätzlich einem Vertrage, der zwischen Rom und Karthago dahin abgeschlossen war, daß Rom nicht nach Sizilien übersetzen durfte. Daher schwankt der Senat und läßt sich nur allmählich zu dem Schritte bewegen. Tatsächlich hat also Rom einen formellen Vertragsbruch im Jahre 264 begangen.

2. Der zwischen Hasdrubal und den Römern geschlossene Vertrag enthielt die Bestimmung, daß Karthago den Ebro nicht überschreiten dürfe, und daß ferner von dem südlich des Ebro gelegenen Gebiete Sagunt neutral bleiben solle, d. h. weder Karthago noch Rom durfte sich einmischen. Diese Bestimmung enthält deutlich ein Kompromiß, insofern Rom nicht das ganze südlich des Ebro gelegene Gebiet karthagisch werden lassen wollte, während andererseits auch Karthago in diesem Rom keine Rolle spielen lassen wollte. Dieser Vertrag war dadurch römischerseits gebrochen worden, daß man bei einem inneren Konflikte in Sagunt sich zum Schiedsrichter anrufen ließ. Es begann damit die *pénétration pacifique*, welche Karthago sachlich nicht zugeben durfte, daher der Angriff Hannibals gegen Sagunt. Man kann ja schwanken,

ob das Verfahren Hannibals gegenüber dem römischen Übergriff nicht zu weit ging, und man mag auch annehmen, daß ihm die Gelegenheit nicht unwillkommen war: etwas mußte von karthagischer Seite geschehen. Wir alle sind Zeugen einer ganz analogen internationalen Streitfrage gewesen, an die ich hier nur deshalb erinnere, damit man sieht, wie in diesen Problemen der Zündstoff für ernste Verwicklungen vorliegt, und damit man bedenke, wie schwer es ist, in einer solchen Frage einen objektiven Standpunkt zu gewinnen. Formell mag man ja darüber streiten, ob die Einmischung in Sagunt, wie sie Rom vornahm, eine Übertretung des Hasdrubalvertrags ist, sachlich war sie es jedenfalls.

Polybius hatte diese Berichte über Sizilien und Sagunt gegeben, ohne sich um die Frage der moralischen Schuld viel zu kümmern; seine Quellen — dort Philinos, hier Fabius Pictor — hatten die Dinge einfach berichtet. Jener mag ja vielleicht im Sinne Karthagos haben schreiben wollen, obwohl ich auch dies nicht so unbedingt glaube, dieser hat zweifellos in aller Harmlosigkeit die Dinge berichtet, und wenn man ihn gefragt hätte, wer denn nun die Schuld trüge, so hätte er sicher geantwortet: die Karthager wegen ihres Angriffs auf Sagunt. In Wahrheit war aber das Problem, wie bemerkt, durchaus nicht so einfach, und daß der römische Standpunkt anfechtbar war, erweist die Tatsache, daß Polybius bereits in seinen Zusätzen der zweiten Auflage sich mit einer Exkulpation der Römer abplagte. In der dritten Auflage nun auf einmal die völlige Negierung derjenigen Elemente, welche Roms Rechtmäßigkeit in Frage stellten! Leugnung des Philinosvertrags auf der einen Seite, Negierung der Saguntinischen Bestimmung auf der anderen. Woher kam der Autor zu diesen Korrekturen, welche den Zusammenhang des Werkes so empfindlich tangierten? Darauf gibt die entscheidende Antwort die Beobachtung, daß Polybius diese neuen Momente in sein Werk hineinträgt und rein logisch konstruierend die dadurch nötig gewordenen Verschiebungen vornimmt. Also stammen diese Dinge nicht aus einem historischen Werk, welches der Autor sekundär verarbeitet hätte, sondern aus einer anderen Quelle, und deren Ursprung können wir mit Sicherheit festlegen, wenn wir uns nur erinnern, daß sie aus der Zeit herrührt, als in Rom die politischen Beziehungen zwischen Karthago und Rom zur Diskussion standen. Ich erinnere kurz an die damalige Situation. Seit dem Untergange Makedoniens setzte sich in Rom die Überzeugung fest, daß die Interessen der eigenen Stadt die Vernichtung des neu aufgeblühten Karthagos erheischten. Die berühmten, ständig wiederholten Anträge des M. Porcius Cato auf Niederwerfung der Rivalin fanden zwar Widerstand; aber

selbst die Führer der Opposition gegen diesen aus rein materiellen Gründen heraufbeschworenen Krieg verlangten doch nur mehr ein Motiv für diesen Krieg, als daß sie ihn — vielleicht mit einziger Ausnahme des Nasika, der aber auch immer weiter nachgeben mußte — grundsätzlich ablehnten. Die Karthager haben der römischen Kriegspartei den Gefallen getan, in den Garnen Massinissas sich fangen zu lassen und durch seine Bekriegung ohne Einwilligung Roms den Vertrag von 201 zu brechen. So konnte Rom als Beschützerin internationaler Verträge auftreten und gegen Karthago den schon lange erhofften Streich unter anständiger Motivierung führen. Wenn in dieser Weise der Vertragsbruch der Karthager der offizielle Grund für die schon längst als wünschenswert erkannte Kriegserklärung der Römer wurde, dann durfte man in der Vorgeschichte Roms keine zu genaue Umschau halten: die Überschreitung der Meerenge von Messina und die Einmischung in Sagunt paßten nicht zu der moralischen Entrüstung von 150! Aber da nun einmal diese Tatsachen selbst vorlagen, so wurden einfach die widerstreitenden Verträge geleugnet, welche Rom beide Mal willkürlich gebrochen hatte. So ward der Wunsch, die Bekämpfung Karthagos im Jahre 150 als notwendige Folge des karthagischen Vertragsbruchs zu begründen, die Ursache zur Tilgung der alten Verträge und damit zu einer neuen Korruption des Polybianischen Werkes.

Wir wollen uns nicht lange mit Ausbrüchen moralischer Entrüstung aufhalten; denn bei Politikern pflegt dies Heuchelei zu sein. Ich will auch offen gestehen, daß ich den Bruch des Vertrags im Jahre 264 für sachlich entschuldbar halte. Beim Abschluß des Vertrags war Messina im Besitze von Syrakus; der Pufferstaat, den man späterhin in Spanien zwischen Rom und Karthago künstlich schuf, hatte sich dort von selbst eingestellt, und solange man mit dem Bestande von Syrakus rechnete, drohte in der Tat keine unmittelbare Gefahr. Dadurch daß Messina den Syrakusanern verloren ging, war der Vertrag, wenn ich so sagen darf, historisch annulliert. Gewiß, Vertragsbruch bleibt Vertragsbruch, aber es sind doch bisher sämtliche internationalen Verträge früher oder später gebrochen worden und, die es noch nicht sind, werden fallen. Die Verträge bilden retardierende Momente für den den Vertrag Brechenden und sie geben demjenigen, gegen den der Vertragsbruch gerichtet ist, die Gelegenheit, sich vor den „Kulturnationen“ rein zu waschen. Aber für keinen Staat — ohne Ausnahme — bildete je ein internationaler Vertrag ein dauerndes Hindernis, wenn die Staatsnotwendigkeit ein bestimmtes Verfahren erforderte. Die Übertragung privatrechtlicher Lehren auf das internationale Leben ist falsch, weil die entscheidende Instanz fehlt, welche durch ihren Richterspruch das machtlose Individuum aufreibt, das dann versinkt. Aber kein Staat, dessen Wesen der Selbsterhaltungstrieb ist, kann sich das bieten lassen, und doch würde die strikte Innehaltung sämtlicher Verträge die Staaten unter Umständen dem Ruin entgegenführen; denn die Weltsituation ändert sich in einer Weise, wie es kein Staatsmann voraussehen kann. So war es auch hier; Messina in den Händen der Karthager war ein Ereignis, das nicht in Rechnung gestellt worden war und nun dennoch akut in die Erscheinung trat. Karthago hatte dadurch einen gewaltigen Vorsprung vor Rom; denn es grenzte nun mit diesem Vorwerk an Italien, wogegen Rom schlimmstenfalls den sizilischen Besitz Karthagos gefährden konnte.[1]) So hatte sich die Situation geändert, und Roms Staatsmänner mußten 264 den Fehler des Vertragsschlusses rektifizieren; daß das nur unter der Form des Vertragsbruches möglich war, ist gewißlich ethisch nicht schön, aber war doch eine staatliche Notwendigkeit.

Obwohl hier der Vertragsbruch juristisch viel offenkundiger liegt als später in Sagunt, so möchte mir doch dieser letzte Fall viel bedenklicher erscheinen; denn eine Staatsnotwendigkeit, in Sagunt sich durchzusetzen, lag gewiß nicht vor, und schöner wird das Verfahren dadurch nicht, daß man dem Wortlaut der Abmachung vielleicht getreu blieb und nur ihrem Sinn zuwiderhandelte.

Die römischen Staatsmänner des Jahres 150 hielten es für gut, im Interesse ihrer Augenblickspolitik die Erinnerung an jene Zeiten zu vertuschen — hätte ihnen doch andernfalls der Hinweis auf den Vertrag von 201 schlecht zu Gesicht gestanden —, und Polybius gab sich dazu her, die offiziöse Version in sein Werk hineinzutragen und dadurch in Griechenland zu propagieren. Es wird wohl nicht möglich sein, den Autor vom Vorwurf des *dolus* reinzuwaschen und etwa anzunehmen, daß er der offiziösen Darstellung sich innerlich hingegeben habe. Dazu fehlt die innere Verarbeitung; die Polemik gegen den Philinosvertrag ist so fadenscheinig und inkonsequent wie möglich, und die Bestimmung über Sagunt scheint überhaupt ohne besondere Polemik aus dem Hasdrubalvertrag herausgenommen zu sein. Offenbar wußte der Autor nichts zu sagen. Die dritte Auflage stellt somit der moralischen Kraft des Polybius kein gutes Zeugnis aus, aber die Schuld, die er damit auf sich nahm, sollte sich bald furchtbar rächen, und er, der sich bisher blind in den Dienst der römischen Auffassung gestellt und ihr zuliebe gelogen hatte, sollte nur zu schnell an seinem Ideal verzweifeln.

1) Man vergesse auch nicht, daß bei Abschluß des Vertrags der Besitz von Unteritalien von Rom noch gar nicht erwartet werden konnte.

Wir haben aus der dritten Auflage bisher nur einen für Polybius allerdings sehr charakteristischen Zug herausgegriffen; daneben aber dürfen wir nicht vergessen, daß auch in anderer Richtung des Polybius Art sich dazumal veränderte. Das Werk ist damals erweitert worden durch die Darstellung der Keltenkriege und all das, was damit im Zusammenhange steht. Polybius begründet dieses Verfahren durch den Hinweis darauf, daß er es für nützlich halte, bis zu den *ἀρχαί* vorzudringen (II, 14, 1 + II, 18, 1); und allgemeiner spricht er damals den Satz aus I, 12, 8: *διόπερ οὐ χρὴ θαυμάζειν οὐδ' ἐν τοῖς ἑξῆς, ἐάν που προσανατρέχωμεν τοῖς χρόνοις περὶ τῶν ἐπιφανεστάτων πολιτευμάτων· τοῦτο γὰρ ποιήσομεν χάριν τοῦ λαμβάνειν ἀρχὰς τοιαύτας, ἐξ ὧν ἔσται σαφῶς κατανοεῖν ἐκ τίνων ἕκαστοι καὶ πότε καὶ πῶς ὁρμηθέντες εἰς ταύτας παρεγένοντο τὰς διαθέσεις ἐν αἷς ὑπάρχουσι νῦν.* Diese *ἀρχαί* hat er in der römischen Geschichte aufgesucht (I, 6)[1]) und in der der Kelten, die denn auch den obengenannten Ankündigungen entsprechend abgeschlossen wird durch die Formel *τὰ μὲν οὖν κατὰ Κελτοὺς ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἕως εἰς τὴν Ἀννίβου παρουσίαν ἐν τούτοις ἦν* (III, 41, 1). Auch die Darstellung der römisch-karthagischen Beziehungen, welche ja ebenfalls dazumal dem Werke einverleibt wurde, will der Autor bis zum Ursprung hinaufbegleiten: *ἵνα] ᾖ τις ὁμολογουμένη θεωρία τῶν ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ὑπαρξάντων δικαίων* (III, 21, 10). So ist die Orientierung dieser der dritten Auflage angehörigen Zusätze durchaus gleichartig und, wie ich hinzusetzen darf, neu; denn der Autor hatte bisher die Geschichte Roms erst von den Zeiten des Pyrrhus an verfolgt und diesen Augenblick ausgewählt, weil er damit als einem allgemein bekannten Datum rechnen kann (I, 5, 4); die Beziehungen zwischen Rom und Karthago waren gleichfalls bisher nur geschildert worden vom Jahre 264 ab; jetzt beginnt der Autor mit dem allerersten Anfang. Woher ist Polybius zu diesem Aufsuchen der *ἀρχαί* geführt worden? — Der Autor nennt uns in den erhaltenen Stücken nirgends die Quelle für diese Zusätze, und doch glaube ich, daß wir ihren Ursprung festlegen können. Hat man doch für den Exkurs III, 21ff. bereits oft M. Porcius Cato genannt, und von unserer weiteren Basis aus können wir diese Vermutung bekräftigen.

Zunächst ist wohl deutlich, daß der Begriff *ἀρχαί*, der damals bei Polybius typisch auftaucht, eine vortreffliche Übersetzung von *origines*

1) Hier finden sich die parallelen Wendungen zu I, 12, 8, indem der Autor seine Ergänzung durch den Satz begründet: *τῆς γὰρ ἀρχῆς ἀγνοουμένης ἢ καὶ νὴ Δί' ἀμφισβητουμένης οὐδὲ τῶν ἑξῆς οὐδὲν οἷόν τε παραδοχῆς ἀξιωθῆναι καὶ πίστεως* .... (I, 5, 5). Vgl. S. 216.

darstellt. Weiter aber harmonieren die Datierungen des Polybius in den Keltischen Stücken durchaus mit der Catonischen Art. Wie Cato (z. B. Frgt. 17) bedient sich Polybius damals der Festlegung des zeitlichen Abstandes eines Ereignisses der römischen Geschichte von einem griechischen Faktum zur chronologischen Fixierung: I,6,1—2 (Eroberung Roms durch die Kelten) und III, 22, 2 (Datierung der römischen Konsuln Brutus und Horatius) sind ebenso gebildet wie die Catonische Datierung der Gründung Roms. Von den so gewonnenen Fixpunkten der römischen Geschichte aus werden dann die sekundären Ereignisse durch Bestimmung der Distanzen festgelegt. Auch hierin entspricht der Polybianischen Art der Darstellung der Keltenkriege die Catonische Manier, wie sie z. B. Frgt. 13 oder Frgt. 84 uns entgegentritt. Da wir nun gelernt haben, daß die Keltenkriege zu gleicher Zeit dem Werke einverleibt wurden, wie der historische Exkurs III, 21ff., für welchen immer an Cato gedacht wurde, so scheint mir schon von hier aus sich eine Bestätigung dessen zu ergeben, was man an sich aus dem Begriff *ἀρχαί* erschließen möchte. Wann die *origines* zuerst ediert wurden, steht nicht fest; vor allem geht aus Cicero Brutus 89 nicht hervor, ob die Rede Catos aus dem Jahre 149 ein sekundärer Einschub in ein bereits publiziertes Werk ist oder nicht. Sicher aber ist, daß das Werk Catos 149 vorlag, d. h. gerade im Beginn des letzten Kampfes zwischen Rom und Karthago. Immerhin sei bemerkt, daß der Schluß auf Cato lange nicht die zwingende Gewalt hat, welche unsern andern Quellennachweisen innewohnt, wo Polybius uns selbst seine ursprüngliche Quelle nannte; so wahrscheinlich mir Cato erscheint, erschöpfend nachzuweisen, vermag ich es nicht.

Bestärkend ist für meine Anschauung allerdings noch ein Moment: dem Autor schwindet die rhetorische Durchführung des Themas dahin. Die Einlage dieser gehäuften Urkunden ist eine Stillosigkeit, welche beweist, daß nicht mehr ein nach formalen Gesichtspunkten arbeitender Historiker schaffend ist. Die Bildung der *προεκθέσεις* bezeugen den Wunsch nach Sachlichkeit, und die damit zusammenhängende, jetzt einsetzende Manier des Autors, jeden Gedanken in der Komposition auch zu begründen, beweist, daß er etwas durchaus Neues zu bilden versucht. Dementsprechend werden jetzt erst sachliche Polemiken möglich, die mit historischen Urteilen arbeiten. Die Polemik gegen Philinos, so verkehrt sie ist, beweist, daß Polybius die Argumentation gelernt hat, und gar der Polemik gegen Fabius Pictor braucht der Verfasser sich nicht zu schämen, wo doch bis in die neueste Zeit hinein ihr blindlings gefolgt wurde. Es kommt für uns aber weniger auf die Einzelleistung an als

auf die Erkenntnis der Tatsache, daß diese sämtlichen Gebilde bezeugen, daß der Rhetor Polybius verstummt, und an seine Stelle der sachliche Historiker in modernem Sinne getreten ist. Den typischsten Ausdruck findet dieser neue Standpunkt in der Darlegung eines Vergleichs über die Mittel, welche den streitenden Mächten zu Verfügung standen; denn diese *σύγκρισις πολιτευμάτων*, wie sie der Verfasser im Rahmen des sizilischen Kriegs neu schuf, soll deutlich machen, daß der römische Staat nur auf Grund seiner Konstruktion solch unerhörten Leistungen hat hervorbringen können. Es klingt wie ein letzter Nachhall aus der vergangenen rhetorischen Epoche, wenn Polybius diesem sachlichen Gedanken in Form der *σύγκρισις* Ausdruck verleiht.

Überall tritt also gegenüber dem bisherigen rein formalen Interesse auf einmal das sachliche Moment uns entgegen. Sollte nicht auch dies wiederum für einen Cato als Quelle der neuen Auffassung sprechen? Man mag allerdings auch eigene Vervollkommnung des Autors im Verkehr mit den Scipionen und den Politikern ihres römischen Kreises voraussetzen, und ich bin der letzte, der dies leugnen möchte. Im Gegenteil, mir möchte fast scheinen, daß in der gesamten geistigen Entwicklung des Polybius gerade das als das Charakteristischste zu gelten hat, daß er in Rom und durch Rom aus dem rhetorisierenden Historiker zu einem sachlichen geworden ist. Mag man an einen persönlichen Einfluß, oder lieber an einen literarischen denken, der diese Umformung herbeigeführt hat, sicher ist, daß Polybius nunmehr für alle Zeiten die Eindrücke der rhetorischen Schulbildung zurückstellte, und daß er also in Wahrheit die neuen Gedanken in sich dauernd verarbeitet hat; denn sowenig wir bereits am Ende der geistigen Entwicklung des Polybius angelangt sind, in der einen Beziehung ist die dritte Auflage maßgebend geworden, daß nämlich die rhetorisierende Manier für immer überwunden war, und mir scheint, daß hierin doch ein Faktum von fast welthistorischer Bedeutung begründet liegt. Es ist das erste Mal, daß ein Grieche unter dem römischen Einfluß neue Gedanken literarisch niederlegte, und damit beginnt eine Entwicklung, die in leichten Wellenlinien sich durch die Jahrhunderte hindurchbewegt; kein Zufall aber ist es, daß es eben politische Gedanken waren, die das barbarische Rom zuerst den gebildeten Griechen zuführte. Die römische Politik hatte schon Philipp V. auf das tiefste bewegt, aber während er sie nur verwertete im politischen Dienste seines Königreichs, ist Polybius der erste gewesen, der unter dem Einfluß der römischen Politik zu neuen literarischen Zielen geführt wurde.

In diesen Punkten stellt die dritte Auflage des Polybius ein voll-

kommenes *novum* dar; kurz vor Ausbruch des dritten Punischen Krieges ist diese Gestaltung festgelegt worden, der wir von historiographischem Standpunkte aus ebensoviel Hochachtung zollen müssen, wie wir sie ihr von moralischer Seite aus verweigern werden. Und gerade nach dieser letzteren, persönlichen Richtung wurde die weitere Entwicklung des Autors bedeutsam. Das Jahr 146, welches die Römer über Karthago triumphieren sah, hat die römischen Legionen auch Korinth vernichten lassen, und damit die griechische Freiheit zu Grabe getragen, und je größer die Freude des Polybius gewesen sein wird darüber, daß sein Freund Scipio die mächtige Rivalin Roms zerschmettert hat, um so tiefer mußten ihn die griechischen Ereignisse, die seine Heimat betrafen, bewegen. Er hatte im Dienste der römischen Politik die Unwahrheit geschrieben, um den Untergang Karthagos vorzubereiten, aber so gleichgültig ihm diese punische Stadt war, ebensosehr mußten ihn die griechischen Ereignisse erregen und an seinem bisherigen Ideal zweifeln lassen. So wirkten hier wieder die Ereignisse der Gegenwart auf die Ausgestaltung des Polybianischen Werkes in der vierten Auflage.

Machen wir es uns zunächst an einem Detail klar, wie die Stimmung des Polybius gegen Rom dazumal war. Das Problem des Hannibalischen Krieges muß dazu wieder herhalten; ihm gewinnt er eine neue Seite ab, die gegen Rom einen bedenklichen Angriff bedeutet. Erinnern wir uns, daß in der dritten Auflage der Rechtsfall so lag, daß die Karthager den Krieg vertragswidrig begonnen haben, ohne eine andere Ursache als die zwar an sich begreiflichen, aber nicht zu entschuldigenden Revanchegelüste für den Ausgang des ersten Punischen Krieges. Jetzt rückt Polybius als Motivierung das Sardinische Problem in den Vordergrund, und zwar in der Weise, daß er in diesem Rom alle Schuld zuweist und die Karthager exkulpiert: ohne jeden Anlaß hat Rom die verzweifelte Lage Karthagos benutzt, um Sardinien zu okkupieren und eine Kriegskontribution aufzulegen. Was früher zur Begründung des römischen Verfahrens mitgeteilt war, wird jetzt durch andere Deutung beseitigt, und dementsprechend Rom mit ausdrücklichen Worten ein vertragswidriges Verfahren zur Last gelegt. Man sieht, wie diese Neugestaltung darauf beruht, daß Polybius seine Stellung zu Rom sehr energisch revidiert hat. Die richtige Beleuchtung erhalten diese Daten aber erst dann, wenn wir uns weiter fragen, was der Autor dazumal mit diesen Exkursen beabsichtigt hat, und das führt uns auf die allgemeine Erweiterung des Werkes in der vierten Auflage. Sie beruht grundsätzlich darauf, daß der Autor die römische Geschichte über das Jahr 167 hinaus bis 146 verlängerte, damit man sich aus dieser Periode ein Bild von der Herr-

schaft der Römer mache, ob sie erstrebenswert oder ein Gegenstand des Tadels sein müsse (III, 4). „Kein normaler Mensch führt Krieg bloß zum Zwecke des Siegens, sondern *χάριν τῶν ἐπιγινομένων τοῖς ἔργοις ἡδέων ἢ καλῶν ἢ συμφερόντων.* Und darum schildere ich den Zustand der Welt nach Roms Welteroberung (III, 4, 10ff.). Die Gegenwart wird sich dann, je nachdem sich die römische Herrschaft als Bringerin von Übeln oder Güter herausstellt, daraus ein Urteil bilden können *πότερα φευκτὴν ἢ τοὐναντίον αἱρετὴν εἶναι συμβαίνει τὴν Ῥωμαίων δυναστείαν,* und die kommenden Geschlechter werden wissen *πότερον ἐπαινετὴν καὶ ζηλωτὴν ἢ ψεκτὴν γεγονέναι νομιστέον τὴν ἀρχὴν αὐτῶν* (III, 4, 7).“

Nun ist es sicherlich kein Zufall, daß dieserselbe Gedanke gerade da dem Leser wieder zu Gemüte geführt wird, wo der Autor über das Sardinische Unternehmen als Grund des Hannibalischen Kriegs handelt; an die kräftigen Worte von III, 28, 2 (*ἀλλ' ὁμολογουμένως τοὺς Καρχηδονίους ἠναγκασμένους παρὰ πάντα τὰ δίκαια διὰ τὸν καιρὸν ἐκχωρῆσαι μὲν Σαρδόνος . . .*) und die sie wieder aufnehmende Formulierung (*πάντως ὁμολογητέον εὐλόγως πεπολεμηκέναι τὸν κατ' Ἀννίβαν πόλεμον τοὺς Καρχηδονίους* III, 30, 4) schließt der Autor eine Begründung seiner Behandlung der Rechtsfrage an und spricht dabei den Satz aus: wer den inneren moralischen Wert eines Staates erkennen will, darf sich nicht auf Grund augenblicklicher Liebesdienste ein Urteil bilden: *τὰ δὲ παρεληλυθότα τῶν ἔργων, ἐξ αὐτῶν τῶν πραγμάτων λαμβάνοντα τὴν δοκιμασίαν, ἀληθινῶς ἐμφαίνει τὰς ἑκάστων αἱρέσεις καὶ διαλήψεις καὶ δηλοῖ παρ' οἷς μὲν χάριν, εὐεργεσίαν, βοήθειαν ἡμῖν ὑπάρχουσαν, παρ' οἷς δὲ τἀναντία τούτων* (31, 8). Das heißt doch, mit andern Worten ausgedrückt: Rom in seiner imperialistischen Politik läßt sich von keinem andern Gedanken als dem des augenblicklichen Nutzens leiten, und mit Fug und Recht dürfen wir weiter schließen, daß dieselbe Auffassung die Darstellung der Geschichte von 167—146 beherrscht hat. Welch ein Wandel war in Polybius vorgegangen zwischen 150 und 146! Damals eine bewußte Fälschung, um Rom Karthago gegenüber rein zu waschen, jetzt eine neue Konzeption des Sardinischen Problems, um darzutun, daß Karthago von Rom vergewaltigt worden ist, und die Welt von ihrer Besiegerin nicht viel zu erwarten hat. Die Ereignisse von 146 haben diese Umformung zur Folge gehabt.

Aber wenn nun Rom trotz aller Mängel dennoch der Herr der Welt geworden war, so bedurfte der Autor vor sich und seinem griechischen Publikum einer Motivierung, und er findet sie in dem blinden Walten der *τύχη.* Sieg und Niederlage, das steht nicht in des Menschen Gewalt und sagt daher auch über seinen Wert nichts aus, ebensowenig wie Krankheit oder Gesundheit: es sind Gaben, die wir erhalten oder nicht, und für die wir schwachen Menschen nichts können. Die Tyche freut sich am Spiel des Wechsels, und wir Menschen müssen uns damit begnügen, ihre Gaben hinzunehmen und sie würdig zu ertragen. So kommt es manchmal vor, daß die von der Tyche verhängten Leiden am Ende zum besten ausschlagen (Trost für die Griechen), während der Triumph über das Glück die Katastrophe herbeiführt (Warnung an Rom). So war nun in der Tat der griechische Nationalstolz gerettet, wenn der Satz ausgesprochen war, daß Rom ebensowenig schuld an seinen Siegen, wie Griechenland an seinen Niederlagen ist: beides entstammt der *τύχη.*[1]) Damit mußte nun aber auch der Gedanke, der in der dritten Auflage durchgeführt war, daß das römische *πολίτευμα* es ermöglicht habe, daß die ganze Welt Rom anheimfiel, beiseite geschoben werden. Sachlich war infolge des Untergangs von Karthago die *σύγκρισις* beseitigt worden, und der Tendenz nach erhält nun die *πολιτεία*-Darstellung nur noch die Aufgabe zu zeigen, wodurch Rom die Katastrophe überwunden habe. Hierin liegt sein Verdienst, nicht in den vielmehr von der *τύχη* gewährten Siegen. Auch dies sollte man sich in Griechenland wohl merken: wollen die Griechen das Jahr 146 überwinden, so wie die Römer Kannä überwunden haben, so mögen sie eine Verfassung erstreben, die der römischen Mischverfassung gleicht. Dann wird auch für Griechenland wieder eine bessere Zeit anbrechen, und wie so oft, wird die Niederlage im Grunde nur zum besten ausschlagen. So durchzieht die vierte Auflage eine stark patriotische Tendenz, wie dies nach dem Jahre 146 durchaus natürlich ist, und darum bemüht sich der Autor, seinen Landsleuten durch Rat und Erbauung zur Seite zu stehen — ich weise nur noch dafür auf den Exkurs II, 35, 4 bis 10 hin. Gewiß spielen hier die Keltenkämpfe äußerlich die Hauptrolle; aber der Hinweis auf die Perserschlachten, deren Darstellung erbauend wirkt *πρὸς τοὺς ὑπὲρ τῆς κοινῆς τῶν Ἑλλήνων ἐλευθερίας ἀγῶνας,* lehrt doch, daß noch andere Gedanken das innerste Sein des Polybius bewegen. So ist die Psychologie der vierten Auflage des Polybianischen Werkes von der Ferne gesprochen reizvoll, für den fühlenden Menschen besagt sie mehr; denn sie zeigt die Schmerzen des in seinem Innersten getroffenen Patrioten. Demgegenüber tritt der Gewinn an Methodologie stark zurück; die Anschauung von dem launigen Wirken der *τύχη* mag auf Demetrius vom Phaleron zurückgehen, wie es Skala im einzelnen aufzeigte, die Gleichgewichtslehre fußt auf Dikaiarch. Es ist vielleicht

1) Diese Lösung mag dem Autor von der Rhetorenschule seiner Jugend her nahegelegt worden sein, wo solche Erörterungen z. B. betreffs Alexander an der Tagesordnung waren.

kein Zufall, daß es gerade zwei Peripatetiker waren, die damals die geistigen Gevatter des Polybius waren, und man mag darauf den weiteren Schluß aufbauen, daß eine Nachwirkung des Kritolaus vorliege; aber nicht allein, daß ein solcher Schluß ganz in der Luft schwebt, es ist auch nicht sonderlich viel damit gewonnen gegenüber dem, was innerlich mit dem Autor zwischen 150 und 146 vorgegangen ist: aus dem begeisterten Anhänger Roms, der in diesem Sinne sein Geschichtswerk verfälschte, war ein Mann geworden, in dem die Liebe zu der alten, so schwer mitgenommenen Heimat neu erwacht war.

Die Arbeit an der vierten Auflage war quantitativ nicht gering; behandelte sie doch, abgesehen von der Neugestaltung der *πολιτεία*, die Geschichte Roms von zwei Dezennien und, gerade weil es Zeitgeschichte war, mußten die Gedanken erst neu geformt werden. Dazu kommt, daß Polybius praktisch gerade in diesen Jahren tätig war, so daß wir ruhig werden sagen können, daß vor 140 die erst nach 146 begonnene Erweiterung unmöglich fertiggestellt sein konnte. Inzwischen war Polybius ausgereift; ein Alter von etwa 60 Jahren mag neben den großen inneren Erlebnissen der Vergangenheit die Psyche unseres Autors geläutert haben. Vor allem aber wirkte nunmehr der Verkehr mit dem Stoiker Panaitios in einer Weise, welche den Plan des Werkes in fünfter Auflage vollständig veränderte. Im Gegensatz zu dem Polybius der vierten Auflage stand Panaitios auf dem Standpunkte, daß die Tyche nicht blind ihre Gaben verteilt, sondern nach einem festen natürlichen Prinzip: der Gesetzmäßigkeit des historischen Geschehens. Diese Gesetze hat der Historiker aufzusuchen, und auf ihrer Grundlage sagt er als Pragmatiker die Zukunft eines Staates voraus; er erkennt an Symptomen die Konsequenzen und ist infolgedessen in der Lage, eventuell durch ein Gegenmittel zu heilen. Geschichtswissenschaft ist die Festlegung bestimmter Gesetze auf empirischer Grundlage. Da diese Gesetze aber natürlich sind, so stellt sie der Historiker fest durch Beobachtung der Ereignisse der gesamten *οἰκουμένη*: jede Spezialgeschichte ist darum unvollkommen, genau wie eine medizinische Wissenschaft unvollkommen wäre, welche etwa nur römische Kranke ins Auge faßte; darum verlangt der Pragmatismus eine weltgeschichtliche Komposition. Die Formen für die praktische Verwertung dieser stoischen Lehre gewann Polybius aus dem Buche, welches er eben damals erst kennen lernte, aus der Geschichte des Timäus; die Rubrizierung der Ereignisse unter dem Gesichtspunkt der Olympiaden, gewissermaßen das Rückgrat der neuen Polybianischen Komposition, ward von ihm entnommen und auf dieser Grundlage der neue Aufbau errichtet, der sachlich all das in die alte Komposition nachgetragen hat, was in der Epoche geschehen ist, ohne mit Rom Berührung zu haben. Quantitativ ist dies nicht so viel gewesen, wie es auf Grund der erhaltenen Bücher leicht den Anschein haben könnte; von diesen sind ja allerdings die Hälfte (I, 66—88; II zum größeren Teil, IV und V ganz) Stücke der welthistorischen Komposition; aber das liegt zu einem guten Teil daran, daß diese neue Komposition den Anfangspunkt nach oben verschoben hat. Da nämlich jetzt Weltgeschichte geschrieben wurde, konnte der Anfang nicht mehr durch ein römisches Ereignis bestimmt werden, sondern nur durch einen Moment, der in der Weise von weltgeschichtlicher Bedeutung war, daß auf den verschiedensten Gebieten der *οἰκουμένη* ein neues, großes anhob. So verschob sich der Anfangspunkt von der Schlacht bei Kannä bis zu dem Beginn derjenigen Olympiade, in welcher die große Welterneuerung stattfand, d. h. bis zum Jahre 220, und gerade darum erscheint zu Beginn des Werkes ein großer Teil der neuen Komposition. In den späteren Partien ist das Verhältnis wesentlich anders, und gar für die Periode 167—146 mögen sich die Zusätze auf ein Minimum beschränken.

Indem der Blick des Autors sich in dieser Weise auf die gesamte Welt ausdehnte, erhielten für ihn auch die geographischen Erscheinungen eine größere Bedeutung. Die Reisen, welche er in den dreißiger Jahren gemacht hat, und die zur Erkundung bisher unbekannter Länder führten, mußten naturgemäß in dem Werke ihren Niederschlag finden; denn der Welthistoriker hatte die ganze Welt ins Auge zu fassen. Auch dies mag zum Teil auf die Anregung des Timäus zurückgehen. Die starke Polemik gegen ihn darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß er in vielem sein Vorbild gewesen ist.

Der nüchterne Standpunkt, der dieses fünfte Werk durchzieht, und der die realen Möglichkeiten ständig abwägt, hat auch zu mancherlei Korrekturen in den bereits ausgearbeiteten Partien führen müssen. Interessant ist wohl vor allem die neue Auffassung von den Schwierigkeiten des Alpenmarsches, die Polybius stark herabdrückte, zugleich um den Politiker und Militär Hannibal in dem nüchternen Lichte erscheinen zu lassen, damit sich ein jeder Politiker an ihm ein Muster nehmen könne. Genialität und Gesetzmäßigkeit sind Widersprüche, und wer ein Lehrbuch des pragmatischen Geschehens in diesem Sinne schreibt, darf nur den nüchternen Durchschnittsmenschen schildern: Der Hannibal der früheren Auflagen war für den Pragmatismus unbrauchbar geworden, da sich kein Praktiker nach ihm richten durfte. — Polybius hat an der Verarbeitung dieser neuen Gedanken lange gearbeitet, und wenn wir Cuntz folgen dürfen, so finden sich Zusätze geographischer Art bis

gegen das Jahr 120. Freilich können das auch wieder Nachträge sein in eine bereits vollendete Komposition der pragmatischen Geschichte, die vielleicht erst nach dem Tode ediert wurde; auf diese Frage brauchen wir für unsere Zwecke nicht weiter einzugehen, es mag genügen, daran zu erinnern, daß die Reisen, die in der fünften Auflage verarbeitet sind, erst nach dem spanischen Kriege stattgefunden haben, und grundsätzlich ist damit das Werk des Polybius abgeschlossen, mag der eine oder andere spätere Nachtrag hinzugekommen sein, bis schließlich der Tod dem rastlos arbeitenden Autor den Griffel aus der Hand nahm.

ANHANG.

Die im Anhang zusammengestellten Texte sollen einen Überblick über die Resultate einzelner Analysen geben; einmal schien es mir notwendig, dem Forscher, der meine Untersuchungen durchgearbeitet hat, ein Hilfsmittel zu verschaffen, mit dem er sich bequem jeden Augenblick über den Stand der Untersuchung orientieren kann, zum anderen ist wohl eine Kontrolle erwünscht, aus der unzweideutig hervorgeht, zu welchen Resultaten letzten Endes die Analyse des Textes führt — dafür sei in erster Linie auf das zweite Stück „Hannibal vom Angriff auf Sagunt bis zur Ankunft in Oberitalien“ verwiesen. Durchweg setze ich im folgenden die genaue Kenntnis meiner Schrift voraus und stelle nur aus rein praktischen Gesichtspunkten einiges Material zusammen. Deshalb habe ich beiseite gelassen, was in der Untersuchung klar zur Darstellung gebracht werden konnte — wie z. B. die Analyse I, 1.

Die äußere Anlage der Texte ist wohl ohne weiteres einleuchtend; oben ist die erste Auflage abgedruckt, darunter in den Anmerkungen notiert, welche Veränderungen mit ihr vorgenommen wurden. Um z. B. den Text der vierten Auflage zu eruieren, muß man die erste Auflage zugrunde legen und dazu hinzunehmen, was in zweiter[1]), dritter und vierter Auflage hinzugefügt bzw. verändert worden ist. Alle fünf Auflagen zusammengenommen müssen dem jetzt gedruckten Polybiustext entsprechen. Nur bei der Vorgeschichte des Hannibalischen Krieges, die in dritter Auflage ganz neu gestaltet wurde, ergab sich insofern eine Abweichung, als auf der linken Seite die erste, auf der rechten Seite die dritte Auflage abgedruckt werden mußte; die entsprechenden Anmerkungen verweisen dann auf die Umgestaltungen der zweiten bzw.

1) Über die Zerlegung der zweiten Auflage in 2^a und 2^b verweise ich auf die Bemerkung S. 142.

vierten und fünften Auflage. In der zweiten Kolumne sind die Stellen des heutigen Polybiustextes notiert, aus welchen die entsprechende Partie stammt; in der dritten Kolumne habe ich schließlich die Absicht gehabt, auf die Seite meiner Schrift hinzuweisen, an welcher aufgezeigt wurde, daß ein Stück gerade an eine bestimmte Stelle gehört. In der Praxis hat sich dies aber nur schwer durchführen lassen, da die einzelnen Nachweise sich nicht so isolieren lassen; immerhin mag diese Kolumne zum Nachschlagen verwandt werden, obwohl dafür das vollständigere Register zur Verfügung steht.

Für den Nachweis einer praktischeren Ausgestaltung der Texte wäre ich sehr dankbar. Namentlich war die S. 124ff. dargelegte Umarbeitung schwer zur Darstellung zu bringen; auch konnte es nur dadurch geschehen, daß einiges wiederholt wurde. Immerhin hoffe ich, daß demjenigen, der mein Buch durchgearbeitet hat, — freilich nur diesem —, der Anhang auch so von Nutzen sein wird, und daß dem auch die Tatsache, daß die Korrektur im Druck unter äußerst unbequemen Umständen erfolgen mußte, keinen zu großen Abbruch tut.

VORGESCHICHTE DES KRIEGES.

TEXT DER ERSTEN AUFLAGE.

ἐκεῖνος γὰρ ‖ ἀναλαβὼν τὰ στρατόπεδα	II, 1, 6	22
καὶ ‖ διαβὰς κατὰ τὰς Ἡρακλέους στήλας	II, 1, 6	22

2. Auflage.

Nach *ἐκεῖνος γὰρ* eingeschoben: *οὐχ ἡττηθεὶς τῷ περὶ Σικελίας πολέμῳ τῇ ψυχῇ τῷ δοκεῖν αὐτὸς μὲν ἀκέραια διατετηρηκέναι τὰ περὶ τὸν Ἔρυκα στρατόπεδα ταῖς ὁρμαῖς ἐφ' ὧν αὐτὸς ἦν, διὰ δὲ τὴν ἐν τῇ ναυμαχίᾳ τῶν Καρχηδονίων ἥτταν τοῖς καιροῖς εἴκων πεποιῆσθαι τὰς συνθήκας ‖ ὡς θᾶττον τοὺς ἀποστάντας τῶν μισθοφόρων κατα-πολεμήσας ἐβεβαίωσε τῇ πατρίδι τὴν ἀσφάλειαν, εὐθέως*	III, 9, 7 III, 10, 5	61/62 und 171 ff.
Nach *καὶ* eingeschoben: *τὸν υἱὸν Ἀννίβαν, ὄντα τότε κατὰ τὴν ἡλικίαν ἐτῶν ἐννέα καὶ* (II, 1, 5).		22

VORGESCHICHTE DES KRIEGES.

TEXT DER DRITTEN AUFLAGE.

Darstellung des sizilischen Krieges bis 63, 3; darauf

‖ μετὰ δὲ τὰς διαλύσεις ταύτας ‖ ἐγένετό τις ἀμφισβήτησις ἐξ ἀμφοῖν διά τινας τοιαύτας αἰτίας· τῶν Καρχηδονίων τοὺς πλέοντας ἐξ Ἰταλίας εἰς Λιβύην καὶ χορηγοῦντας τοῖς πολεμίοις καταγόντων ὡς αὐτοὺς καὶ σχεδὸν ἀθροισθέντων τούτων εἰς τὴν φυλακὴν εἰς τοὺς πεντακοσίους ἠγανάκτησαν οἱ Ῥωμαῖοι· μετὰ δὲ ταῦτα ‖ τῶν μὲν ἐν τῇ Σαρδόνι μισθοφόρων ‖ ἐπισπωμένων αὐτοὺς ἐπ‖εβάλοντο πλεῖν ἐπὶ τὴν προειρημένην νῆσον· τῶν δὲ Καρχηδονίων ἀγανακτούντων ὡς αὐτοῖς καθηκούσης μᾶλλον τῆς τῶν Σαρδῴων δυναστείας καὶ παρασκευαζομένων μεταπορεύεσθαι τοὺς ἀποστήσαντας αὐτῶν τὴν νῆσον, λαβόμενοι τῆς ἀφορμῆς ταύτης οἱ Ῥωμαῖοι πόλεμον ἐψηφίσαντο πρὸς τοὺς Καρχηδονίους, φάσκοντες αὐτοὺς οὐκ ἐπὶ Σαρδονίους ἀλλ' ἐπὶ σφᾶς ποιεῖσθαι τὴν παρασκευήν. οἱ δὲ παραδόξως διαπεφευγότες τὸν προειρημένον πόλεμον κατὰ πάντα τρόπον ἀφυῶς διακείμενοι κατὰ τὸ παρὸν πρὸς τὸ πάλιν ἀναλαμβάνειν τὴν πρὸς Ῥωμαίους ἀπέχθειαν εἴξαντες	I, 65, 1 I, 83, 6—8 I, 83, 11 I, 88, 8—12	165 163 161 ff. 164[1], 162 f.

4. Auflage.

Nach *μετὰ δὲ ταῦτα* eingeschoben: *διαπρεσβευσάμενοι καὶ κομισάμενοι . . .* bis *μετὰ δὲ ταῦτα*	I, 83, 8—10	163
Nach *αὐτοὺς ἐπ ‖* eingeschoben *ισπωμένων αὐτοὺς ἐπὶ τὴν νῆσον οὐχ ὑπήκουσαν· τῶν δ' Ἰτυκαίων ἐγχειριζόντων σφᾶς οὐ προσεδέξαντο* als neuer Abschluß der Geschichte, während *Ῥωμαῖοι δὲ κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον ὑπὸ τῶν ἐκ τῆς Σαρδόνος αὐτομολησάντων μισθοφόρων πρὸς σφᾶς ἐκληθέντες ἐπ* als neuer Kopf für die Fortsetzung daran anschloß (S. 163).	I, 83, 10 I, 88, 8	

ἀνεκτᾶτο τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα ‖[1]) διατρίψας δ' ἐν τοῖς τόποις τούτοις ἔτη σχεδὸν ἐννέα καὶ πολλοὺς μὲν πολέμῳ πολλοὺς δὲ πειθοῖ ποιήσας Ἰβήρων ὑπηκόους Καρχηδόνι κατέστρεψε τὸν βίον ἀξίως τῶν προγεγενημένων πράξεων. ‖ τοιούτους γὰρ ἐχθροὺς παρεσκεύασε Ῥωμαίοις Ἀσδρούβαν τε ‖ τὸν κηδεστὴν καὶ τριήραρχον ‖ καὶ τὸν αὐ-	II, 1, 7 III, 12, 3 nach II, 1, 9 III, 12, 3	62[2] 23 24 ff.

2. Auflage.

Nach πράξεων eingeschoben: ὅτι δ' Ἀμίλκας πλεῖστα μὲν συνεβάλετο — ὡς καὶ δι' αὐτῶν φανερὸν ἐγένετο τῶν πραγμάτων (III, 10, 7—12, 2).	III, 10,7—12,2	53 ff.

1) σπουδάζων ταύτῃ χρήσασθαι παρασκευῇ πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον III, 10,5 vermutlich damals an dieser Stelle hinzugefügt (vgl. S. 62).

τοῖς καιροῖς οὐ μόνον ἀπέστησαν τῆς Σαρδόνος ἀλλὰ καὶ χίλια τάλαντα καὶ διακόσια προσέθηκαν τοῖς Ῥωμαίοις ἐφ' ᾧ μὴ κατὰ τὸ παρὸν ἀναδέξασθαι τὸν πόλεμον.		
‖ ὁ μὲν οὖν Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις συστὰς περὶ Σικελίας πόλεμος ἐπὶ τοιούτοις καὶ τοιοῦτον ἔσχε τὸ τέλος ἔτη πολεμηθεὶς εἴκοσι καὶ τέτταρα συνεχῶς, πόλεμος ὧν ἡμεῖς ἴσμεν ἀκοῇ μαθόντες πολυχρονιώτατος καὶ συνεχέστατος καὶ μέγιστος. ἐν ᾧ ‖[1]) τὰς μὲν τῶν πολιτευμάτων ἀμφοτέρων προαιρέσεις ἐφαμίλλους εὕροι τις ἂν γεγενημένας οὐ μόνον ταῖς ἐπιβολαῖς ἀλλὰ καὶ ταῖς μεγαλοψυχίαις, μάλιστα δὲ ‖[1]) τὰς αἰτίας ἐκ τῶν ἐν ἐκείνοις τοῖς καιροῖς πεπραγμένων κατανοήσειεν δι' ἃς ὁ κατ' Ἀννίβαν συνέστη Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις πόλεμος· ὑπὲρ οὗ διὰ τὸ μὴ μόνον παρὰ τοῖς συγγραφεῦσιν ἀλλὰ καὶ παρὰ τοῖς πεπολεμηκόσιν ἔτι νῦν ἀμφισβητεῖσθαι τὰς αἰτίας χρήσιμόν ἐστι τὴν ἀληθινωτάτην παραστῆσαι διάληψιν τοῖς φιλομαθοῦσιν. ‖ Καρχηδόνιοι γὰρ ὡς θᾶττον κατεστήσαντο τὰ κατὰ τὴν Λιβύην, εὐθέως Ἀμίλκαν ἐξαπέστελλον δυνάμεις συστήσαντες	I, 63, 4 I, 64, 5 I, 65, 8—9 II, 1, 5—9	175

1) Die hier gegebene Zusammenstellung soll nur mehr einen Versuch darstellen, wie die einzelnen Elemente, welche an sich durchweg in 3. Auflage vorhanden waren, günstig kombiniert werden können. Mehr beansprucht dieser Vorschlag nicht, und darum ist auch auf eine Begründung in der laufenden Darstellung ebenso verzichtet worden, wie hier von einer Skizzierung der späteren Entwicklung des Textes abgesehen wird. (Vgl. dazu die allgemeinen Bemerkungen S. 211.) Es ist sehr möglich, daß gerade in diese Partie der Wechsel der Bücher fällt.

5. Auflage.

Nach φιλομαθοῦσιν eingeschoben: ὡς γὰρ θᾶττον ἐπιτελεσθεισῶν τῶν προειρημένων διαλύσεων . . . bis ἑκάστων ἐπιψαύοντες κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς πρόθεσιν. Hierbei ist daran zu erinnern, daß zu dieser Masse auch die älteren Partieen über das Sardinische Problem gehören, welche aber erst jetzt an unsere Stelle versetzt worden sind.	I, 66, 1—II, 1, 4	

τοῦ κατὰ φύσιν υἱὸν Ἀννίβαν ὥστε μὴ καταλιπεῖν ὑπερβολὴν δυσμενείας. Ἀσδρούβας μὲν οὖν ‖ (μεγάλην ἀνειληφὼς τὴν δυναστείαν ἐν τοῖς κατ' Ἰβηρίαν τόποις, μετὰ ταῦτα) παραγενόμενος ἐπὶ Λιβύην ἐπεβάλετο καταλύσας τοὺς νόμους εἰς μοναρχίαν περιστῆσαι τὸ πολίτευμα τῶν Καρχηδονίων· τῶν δὲ πρώτων ἀνδρῶν ἐπὶ τοῦ πολιτεύματος (προιδομένων αὐτοῦ τὴν ἐπιβολὴν) συμφρονησάντων καὶ διαστάντων πρὸς αὐτὸν ἀναχωρήσας ἐκ τῆς Λιβύης τὸ λοιπὸν ἤδη τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν ἐχείριζεν κατὰ τὴν αὐτοῦ προαίρεσιν, οὐ προσέχων τῷ συνεδρίῳ τῶν Καρχηδονί-	nach III, 8, 2—4	26 ff.

εἰς τοὺς κατὰ τὴν Ἰβηρίαν τόπους . . . τὴν δὲ στρατηγίαν οἱ Καρχηδόνιοι παρέδοσαν Ἀσδρούβᾳ τῷ ἐκείνου κηδεστῇ καὶ τριηράρχῳ. ‖ ὃν[1]) καὶ θεωροῦντες Ῥωμαῖοι μείζω καὶ φοβερωτέραν ἤδη συνιστάμενον . . . μαθεῖν τίσι μετὰ ταῦτα πιστεύσας ἀνδράσιν	Ἀννίβας ἐπεβάλετο καταλύειν τὴν Ῥωμαίων δυναστείαν. ‖ τὰς μὲν οὖν ἀρχὰς ‖ μάχῃ νικήσαντες Ῥωμαίους . . . ὑπὸ τῶν Γαλατῶν θυμῷ μᾶλλον ἢ λογισμῷ βραβεύεσθαι ‖. Ἀσδρούβας δ' ὁ τῶν Καρχηδονίων στρατηγὸς — ἀπὸ γὰρ τούτων παρεξέβημεν τῆς ἐξηγήσεως — ἔτη χειρίσας ὀκτὼ . . . οἱ δὲ Ῥωμαῖοι διηπίστουν θεωροῦντες αὐτῶν τὰς ἐπιβολὰς ‖ καὶ διαλήψεις. Φάβιος δέ φησιν ὁ Ῥωμαικὸς συγγραφεὺς . . . διὰ δὲ τὴν ἐν τῇ ναυμαχίᾳ τῶν	II, 13, 3—14, 2 II, 14, 2 II, 18, 1 II, 18, 2—35, 3 II, 36, 1—36, 6 III, 7, 7—9, 7	166 167[2] 167 167 167 f. 168 f.

4. Auflage.

Nach βραβεύεσθαι eingeschoben: περὶ ὧν ἡμεῖς συνθεωρήσαντες . . . bis ἀνέκαθεν δὲ ποιήσασθαι τὴν ὑπὲρ τούτων ἐξήγησιν.	II, 35, 4—35, 10	167 f.

5. Auflage.

Nach τριηράρχῳ eingeschoben: κατὰ δὲ τοὺς καιροὺς τούτους . . . bis ἣν ἀμφοτέραις δύναται παρέχεσθαι ταῖς εἰρημέναις χώραις. Vgl. jedoch unten Anmerkung 1) über die Ausdehnung des Einschubs. Als Ganzes ist er natürlich welthistorischen Charakters.	II, 2, 1—II, 13, 2	
Nach ἀνδράσιν eingeschoben: καὶ τόποις.	II, 14, 2	167[2]
Nach δυναστείαν eingeschoben: πρῶτον δὲ περὶ τῆς χώρας — καὶ συμπεριφερομένους αὐτῷ.	II, 14, 3—17, 12	167
Nach τὰς μὲν οὖν ἀρχὰς eingeschoben: οὐ μόνον τῆς χώρας . . . bis μετὰ δέ τινα χρόνον.	II, 18, 1—2	167
Nach τὰς ἐπιβολὰς eingeschoben: ἐξ ὧν δῆλον ἦν . . . bis ἰᾶσθαι δὲ ῥᾷστόν ἐστιν παντὸς τὰς πρώτας ἐπιβολὰς	II, 36, 7—III, 7, 7	168 f.

1) Auf S. 166 habe ich den Anfang von II, 13 wegen seiner starken geographischen Orientierung der 5. Auflage zugewiesen. Dieses geographische Interesse zeigt sich aber nur in § 2, den man ausschalten kann, ohne daß dadurch § 1 ohne weiteres mitgerissen wird. Ich halte es darum an sich für möglich, daß II, 13, 1 — natürlich ohne die Verklammerung κατὰ τοὺς αὐτοὺς χρόνους — ἐν γὰρ τούτοις ἀπελίπομεν τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν — bereits in 3. Auflage gebildet wurde und dann natürlich seinen Platz vor ὃν καὶ . . . fand.

ων. ‖ ὃν καὶ θεωροῦντες Ῥωμαῖοι μείζω καὶ φοβερωτέραν ἤδη συνιστάμενον δυναστείαν, ὥρμησαν ἐπὶ τὸ πολυπραγμονεῖν τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν. ‖ διόπερ διαπρεσβευσάμενοι πρὸς τὸν Ἀσδρούβαν ἐποιήσαντο συνθήκας ἐν αἷς Sagunt die Freiheit garantiert wurde τὸν δὲ καλούμενον Ἴβηρα ποταμὸν οὐκ ἔδει Καρχηδονίους ἐπὶ πολέμῳ διαβαίνειν. ‖ Ἀσδρούβας δ' ‖ ἔτη χειρίσας ὀκτὼ τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν ἐτελεύτησε δολοφονηθεὶς ἐν τοῖς ἑαυτοῦ καταλύμασι νυκτὸς ὑπό τινος Κελτοῦ τὸ γένος ἰδίων ἕνεκεν ἀδικημάτων, οὐ μικρὰν ἀλλὰ μεγάλην ποιήσας ἐπίδοσιν τοῖς Καρχηδονίοις	II, 13, 3 nach II, 13, 7 II, 36, 1—4	27 27—31 31

Καρχηδονίων ἦτταν τοῖς καιροῖς εἴκων ποιεῖσθαι τὰς συνθήκας ‖ ὡς θᾶττον τοὺς ἀποστάντας τῶν μισθοφόρων καταπολεμήσας ἐβεβαίωσε τῇ πατρίδι τὴν ἀσφάλειαν, εὐθέως ἐποιεῖτο τὴν ὁρμὴν ἐπὶ τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα, σπουδάζων ταύτῃ χρήσασθαι παρασκευῇ πρὸς τὸν κατὰ	III, 10, 5	61/62 u. 171 ff.

4. Auflage.

Nach συνθήκας eingefügt: ἔμενεν ἐπὶ τῆς ὀργῆς τηρῶν ἀεὶ πρὸς ἐπίθεσιν. εἰ μὲν οὖν μὴ τὸ περὶ τοὺς ξένους ἐγένετο κίνημα τοῖς Καρχηδονίοις εὐθέως ἂν ἄλλην ἀρχὴν ἐποιεῖτο καὶ παρασκευὴν πραγμάτων ὅσον ἐπ' ἐκείνῳ· προκαταληφθεὶς δὲ ταῖς ἐμφυλίοις ταραχαῖς ἐν τούτοις καὶ περὶ ταύτας διέτριβε τὰς πράξεις. ‖ Diese Verlegenheit benutzten die Römer, um Rechtsansprüche auf Sardinien zu erheben, worauf die Karthager, welche einen Krieg vermeiden mußten, sich bereit erklärten, in Verhandlungen einzutreten. πλὴν οὐκ ἐντρεπομένων τῶν Ῥωμαίων εἴξαντες τῇ περιστάσει . . . . bis διὸ καὶ δευτέραν, μεγίστην δὲ ταύτην θετέον αἰτίαν τοῦ μετὰ ταῦτα συστάντος πολέμου. Ἀμίλκας γὰρ προσλαβὼν τοῖς ἰδίοις θυμοῖς τὴν ἐπὶ τούτοις ὀργὴν τῶν πολιτῶν	III, 9, 7—III, 9, 9 III, 10, 3—10, 5	176[1]

5. Auflage.

An die Stelle des deutsch formulierten Gedankens rückte die Neubildung III, 10, 1—2, die in 5. Auflage deshalb erst entstanden sein kann, weil sie bereits die Existenz des II. Buches voraussetzt (§ 1) und weil sie zum andern die falsche Anschauung widerspiegelt, von der wir S. 19 ff. gehandelt haben.	III, 10, 1—2	

πραγμασιν οὐχ οὕτω διὰ τῶν πολεμίων ἔργων ὡς διὰ τῆς πρὸς τοὺς δυνάστας ὁμιλίας· τὴν δὲ στρατηγίαν οἱ Καρχηδόνιοι τῶν κατὰ τὴν Ἰβηρίαν Ἀννίβᾳ περιέθεσαν, ὄντι νέῳ, διὰ τὴν ὑποφαινομένην ἐκ τῶν πράξεων ἀγχίνοιαν αὐτοῦ καὶ τόλμαν. ὃς παραλαβὼν τὴν ἀρχὴν εὐθέως ‖ ὥρμησεν ὡς καταστρεψόμενος τὸ τῶν Ὀλκάδων ἔθνος· ἀφικόμενος δὲ πρὸς Ἀλθαίαν . . . .[1]). III, 13, 5

1) Der Text von Ἀλθαίαν bis ὧν ἡττηθέντων III, 14, 9 stammt aus der 1. Auflage und wurde unverändert in alle späteren übernommen.

Ῥωμαίων πόλεμον. ‖ ὅτι δ' Ἀμίλκας πλεῖστα μὲν συνεβάλετο πρὸς τὴν σύστασιν τοῦ δευτέρου πολέμου καίπερ τετελευτηκὼς . . . Ἀσδρούβας μὲν οὖν προαποθανὼν οὐ πᾶσιν ἔκδηλον ἐποίησε τὴν αὐτοῦ πρόθεσιν· Ἀννίβᾳ δὲ παρέδωκαν οἱ καιροὶ καὶ λίαν ἐναποδείξασθαι τὴν πατρῴαν ἔχθραν εἰς Ῥωμαίους. ‖ Καρχηδόνιοι γὰρ βαρέως μὲν ἔφερον καὶ τὴν ὑπὲρ Σικελίας ἧτταν | καὶ τὸ τῶν | συντεθέντων χρημάτων πλῆθος· διόπερ ἅμα τῷ τὰ πλεῖστα κατ' Ἰβηρίαν ὑφ' αὑτοὺς ποιήσασθαι πρὸς πᾶν ἑτοίμως διέκειντο τὸ κατὰ Ῥωμαίων ὑποδεικνύμενον. προσπεσούσης οὖν τῆς Ἀσδρούβου τελευτῆς ᾧ μετὰ τὸν Ἀμίλκου θάνατον ἐνεχείρισαν τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν τὸ μὲν πρῶτον ἐκαραδόκουν τὰς τῶν δυνάμεων ὁρμάς. ἀφικομένης δὲ τῆς ἀγγελίας ἐκ τῶν στρατοπέδων ὅτι συμβαίνει τὰς δυνάμεις ὁμοθυμαδὸν ἡρῆσθαι στρατηγὸν Ἀννίβαν, παραυτίκα συναθροίσαντες τὸν δῆμον μιᾷ γνώμῃ κυρίαν ἐποίησαν τὴν τῶν στρατοπέδων αἵρεσιν. Ἀννίβας δὲ παραλαβὼν τὴν ἀρχὴν εὐθέως ὥρμησεν ὡς καταστρεψόμενος τὸ τῶν Ὀλκάδων ἔθνος ἀφικόμενος δὲ πρὸς Ἀλθαίαν . . . III, 1 0, 7—12, 4 | 171 | 73 | 169 f.

4. Auflage.

Nach πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον eingefügt: ἦν δὴ καὶ τρίτην αἰτίαν . . . bis εἰς τὸν προειρημένον πόλεμον. Die Zuweisung dieses Einschubs an die 4. Auflage ergibt sich daraus, daß der Begriff τρίτη αἰτία die Fortsetzung zu III, 10, 4 — einem Element der 4. Auflage — darstellt. III, 10, 6

Nach ἧπταν eingefügt: συνεπέτεινε δ' αὐτῶν τὴν ὀργὴν καθάπερ ἐπάνω προεῖπον τὰ κατὰ Σαρδόνα; ebenfalls nach τῶν: τελευταῖον.

5. Auflage.

Nach Ῥωμαίους eingefügt: διὸ καὶ τοὺς ἐπὶ πραγμάτων τattομένους . . . bis ἀρχὰς δὲ τὰς μελλούσας λέγεσθαι. III, 12, 5—7 | 73

HANNIBAL VOM ANGRIFF AUF SAGUNT BIS ZUR ANKUNFT IN OBERITALIEN.

ὧν ἡττηθέντων οὐδεὶς ἔτι τῶν ἐντὸς Ἴβηρος ποταμοῦ ῥᾳδίως πρὸς αὐτοὺς ἀντοφθαλμεῖν ἐτόλμα πλὴν Ζακανθαίων. ‖ *οἱ δὲ Ζακανθαῖοι συνεχῶς ἔπεμπον εἰς τὴν Ῥώμην, ἅμα μὲν ἀγωνιῶντες περὶ σφῶν καὶ προορώμενοι τὸ μέλλον, ἅμα δὲ βουλόμενοι μὴ λανθάνειν Ῥωμαίους τὴν γινομένην εὔροιαν Καρχηδονίοις τῶν κατ' Ἰβηρίαν πραγμάτων· Ῥωμαῖοι δὲ πλεονάκις αὐτῶν παρακηκοότες τότε πρεσβευτὰς ἐξαπέστειλαν τοὺς ἐπισκεψομένους ὑπὲρ τῶν προσπιπτόντων. Ἀννίβας δὲ* ‖ *βουλόμενος μηδεμίαν ἀφορμὴν* | *δοῦναι τοῦ πολέμου Ρωμαίοις* | *κατὰ τὰς Ἀμίλκου τοῦ πατρὸς ὑποθήκας καὶ παραινέσεις* ‖ *προῆγε ποιούμενος τὴν πορείαν ἐπὶ τὴν Ζάκανθαν.* ‖ *καταλαβὼν δὲ τὴν παρὰ τῶν Ῥωμαίων πρεσβείαν καὶ δοὺς αὐτὸν εἰς ἔντευξιν διήκουε περὶ τῶν ἐνεστώτων. Ῥωμαῖοι μὲν οὖν διεμαρτύροντο Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι* | *κατὰ τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου γενομένας ὁμολογίας. ὁ δ' Ἀννίβας ἅτε νέος μὲν ὢν πλήρης δὲ πολεμικῆς ὁρμῆς, ἐπιτυχὴς δ' ἐν ταῖς ἐπιβολαῖς πάλαι δὲ παρωρμημένος πρὸς τὴν κατὰ Ῥωμαίων ἔχθραν πρὸς μὲν ἐκείνους ὡς κηδόμενος Ζακανθαίων ἐνεκάλει Ῥωμαίοις διότι μικροῖς ἔμπροσθεν χρόνοις στασιαζόντων αὐτῶν λαβόντες τὴν ἐπιτροπὴν εἰς τὸ διαλῦσαι* ‖ *dadurch sich in Widerspruch gesetzt hätten zu dem Hasdrubalvertrag, welcher den Saguntinern die Freiheit garantierte* ‖ *πρὸς δὲ Καρχηδονίους* | *ὅτι Ζακανθαῖοι πιστεύοντες τῇ Ῥωμαίων συμμαχίᾳ τινὰς τῶν ὑφ' αὐτοὺς τattομένων ἀδικοῦσιν.* ‖ *οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους· πάτριον γὰρ εἶναι Καρχηδονίοις τὸ μηδένα τῶν ἀδικουμένων περιορᾶν.* ‖ *οἱ δὲ τῶν Ῥωμαίων πρέσβεις ὅτι μὲν εἴη πολεμητέον σαφῶς εἰδότες ἀπέπλευσαν* | *οὐ μὴν ἐν Ἰταλίᾳ γε πολεμήσειν ἤλπισαν ἀλλ' ἐν Ἰβηρίᾳ.* | *διὸ καὶ πρὸς ταύτην ἀρμοζόμενοι*		
	III, 15, 1—2	40
	III, 14, 10	36f. 40
	III, 17, 1	40
	III, 15, 4	40
	III, 15, 5—7	28f. 32 38
	nach III, 15, 7—8	33 ff.
	Die Einzelheiten dieser Rekonstruktion sind durchaus problematisch	
	III, 15, 12	36. 40
	III, 15, 13	36. 41
	III, 16, 1	44[1]

3. Auflage.

Nach *Ζακανθαίων* eingeschoben *ταύτης δὲ τῆς πόλεως* . . . bis *τοῦ πατρὸς ὑποθήκας καὶ παραινέσεις.*	III, 14, 10	40
Nach *Ἀννίβας δὲ* an Stelle der obigen Rekonstruktion (bis *Ζάκανθαν* Zeile 15) Neubildung von 15, 3: *κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς πεποιημένος ὑφ' αὐτὸν οὓς προέθετο παρῆν αὐθις μετὰ τῶν δυνάμεων παραχειμάσων εἰς Καινὴν πόλιν, ἥτις ὡσανεὶ πρόσχημα καὶ βασίλειον ἦν Καρχηδονίων ἐν τοῖς κατὰ τὴν Ἰβηρίαν τόποις.* Von der dadurch verdrängten Partie wurde *βουλόμενος* . . . bis *παραινέσεις* (11—14) nach 14, 10 übernommen, indem der neue Kopf gebildet wurde *ταύτης δὲ τῆς πόλεως ἐπειρᾶτο κατὰ δύναμιν ἀπέχεσθαι* und im folgenden die Erweiterungen (*ὁμολογουμένην*; *ἕως* . . . *ποιήσαιτο*) stattfanden. Der Rest *προῆγε* ff. rückte nach 17, 1, wo die Erweiterung durch *μετὰ τῆς δυνάμεως ἀναζεύξας ἐκ τῆς Καινῆς πόλεως* stattfand.	III, 15, 3	64
Nach *ἀπέχεσθαι* hinzugefügt: *κεῖσθαι γὰρ αὐτοὺς ἐν τῇ σφετέρᾳ πίστει καὶ τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μὴ διαβαίνειν*	III, 15, 5	64

3. Auflage.

Nach *διαλῦσαι* ist die Fortsetzung (— *περιορᾶν*) ersetzt worden durch *ἀδίκως ἐπανέλοιντο* . . . *ἀδικοῦσι.*	III, 15, 7—8	64f.
Nach *ἀπέπλευσαν* eingeschoben: *εἰς Καρχηδόνα τὰ παραπλήσια θέλοντες ἐπιμαρτύρασθαι κἀκείνους.*	III, 15, 12	65
Nach *Ἰβηρίᾳ* eingeschoben: *χρήσεσθαι δὲ πρὸς τὸν πόλεμον ὁρμητηρίῳ τῇ Ζακανθαίων πόλει.*	III, 15, 13	44[1]

5. Auflage.

Nach *ἀδικοῦσιν* eingeschoben: *καθόλου δ' ἦν πλήρης ἀλογίας καὶ θυμοῦ* . . . bis *ἔτι δὲ μᾶλλον ἀδίκως κατάρχειν ἐδόκει τοῦ πολέμου.*	III, 15, 9—11	70

τὴν ὑπόθεσιν ἡ σύγκλητος ἔκρινεν ‖ μὴ προίεσθαι τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν. ‖ πάνυ γὰρ ἠγωνίων μὴ κρατήσαντες Καρχηδόνιοι τῶν τόπων ἐκείνων καὶ περιποιησάμενοι χορηγίας ἀφθόνους καὶ χεῖρας ἀντιποιήσωνται μὲν τῆς θαλάττης ὁλοσχερέστερον, συνεπιθῶνται δὲ τοῖς κατὰ τὴν Ἰταλίαν. ‖ Ἀννίβας δὲ ‖ ἐνεργὸς ἐγίνετο περὶ τὴν πολιορκίαν ‖ τοτὲ μὲν ὑπόδειγμα τῷ πλήθει ποιῶν αὐτὸν καὶ γινόμενος αὐτουργὸς τῆς ἐν τοῖς ἔργοις ταλαιπωρίας, ἔστι δ' ὅτε παρα-	III, 97, 1 III, 97, 3 III, 17, 1 III, 17, 4 III, 17, 8—10	42 ff. 42 ff. 39 39

3. Auflage.

Nach Ἀννίβας δὲ eingeschoben: μετὰ τῆς δυνάμεως ἀναζεύξας ἐκ τῆς Καινῆς πόλεως προῆγε ποιούμενος τὴν πορείαν ἐπὶ τὴν Ζάκανθαν (auf Grund des alten Zeile 14 ff. + der neuen Annahme vom Winterquartier in Neu-Karthago). ἡ δὲ πόλις αὕτη κεῖται μὲν ἐπὶ τῷ πρὸς θάλατταν καθήκοντι πρόποδι τῆς ὀρεινῆς τῆς συναπτούσης τὰ πέρατα τῆς Ἰβηρίας καὶ Κελτιβηρίας, ἀπέχει δὲ τῆς θαλάττης ὡς ἑπτὰ στάδια· νέμονται δὲ χώραν οἱ κατοικοῦντες αὐτὴν πάμφορον καὶ διαφέρουσαν ἀρετῇ πάσης τῆς Ἰβηρίας· ᾗ τότε παραστρατοπεδεύσας Ἀννίβας. Bezüglich der §§ 2—3 ist die Möglichkeit vorhanden, daß sie erst Zusatz der fünften Auflage sind.	III, 17, 1—4	39 ff.
Nach πολιορκίαν eingeschoben: πολλὰ προορώμενος εὔχρηστα ..... bis ἐνεργῶς προσέκειτο τῇ πολιορκίᾳ.	III, 17, 4—8	66

5. Auflage.

Nach ἔκρινεν eingeschoben zum Ersatz von μὴ προίεσθαι τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν — συνεπιθῶνται δὲ τοῖς κατὰ τὴν Ἰταλίαν die Partie ἀσφαλίσασθαι τὰ κατὰ τὴν Ἰλλυρίδα πράγματα — κατὰ πᾶσαν γενέσθαι τὴν Ἰταλίαν (16, 1—6). Material für 1—4 gibt die illyrische und griechische Geschichte des II. Buches, für 5—6 die Partie Zeile 37 ff. Daran angereiht als Einleitung von Kap. 17 das Stück 16, 7, der illyrischen Geschichte entnommen. Die von hier entfernte Partie nach Kap. 97 geworfen, wo bisher der Text lautete: οἱ δ' ἐκ τῆς συγκλήτου πυθόμενοι τὸ γεγονὸς προτέρημα διὰ τοῦ Γναίου περὶ τὴν ναυμαχίαν καὶ νομίσαντες χρήσιμον εἶναι μᾶλλον ἐνίστασθαι τοῖς Καρχηδονίοις καὶ τὸν πόλεμον αὔξειν, προχειρισάμενοι ναῦς εἴκοσι καὶ στρατηγὸν ἐπιστήσαντες Πόπλιον Σκιπίωνα κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς πρόθεσιν, ἐξαπέστελλον μετὰ σπουδῆς πρὸς τὸν ἀδελφὸν Γνάιον, κοινῇ πράξοντα μετ' ἐκείνου τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν. ‖ ὃς καὶ παραγενόμενος εἰς Ἰβηρίαν καὶ συμμίξας τἀδελφῷ μεγάλην παρεῖχε χρείαν τοῖς κοινοῖς πράγμασιν.	III, 16, 1—6 III, 16, 7	 42

καλῶν τὰ πλήθη καὶ παραβόλως διδοὺς αὐτὸν εἰς τοὺς κινδύνους. πᾶσαν δὲ κακοπάθειαν καὶ μέριμναν ὑπομείνας τέλος ἐν ὀκτὼ μησὶ κατὰ κράτος εἷλε τὴν πόλιν. κύριος δὲ γενόμενος χρημάτων πολλῶν καὶ σωμάτων καὶ κατασκευῆς τὰ μὲν χρήματα εἰς τὰς ἰδίας ἐπιβολὰς παρέθετο κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς πρόθεσιν τὰ δὲ σώματα διένειμε κατὰ τὴν ἀξίαν ἑκάστοις τῶν συστρατευομένων, τὴν δὲ κατασκευὴν παραχρῆμα πᾶσαν ἐξέπεμψε τοῖς Καρχηδονίοις. ταῦτα δὲ πράξας ‖ διαφῆκε τοὺς Ἴβηρας ἐπὶ τὰς ἑαυτῶν πόλεις βουλόμενος ἑτοίμους καὶ προθύμους παρασκευά-	III, 33, 5	44

In der Auflage 2^a wurde nach πράξας eingefügt: πρῶτον μέν.	III, 33, 5	139 ff.
In der Auflage 2^b wurde nach πράξας eingefügt: οὐ διεψεύσθη τοῖς λογισμοῖς οὐδ' ἀπέτυχε τῆς ἐξ ἀρχῆς προθέσεως ἀλλὰ τούς τε στρατιώτας προθυμοτέρους ἐποίησε πρὸς τὸ κινδυνεύειν, τούς τε Καρχηδονίους ἑτοίμους παρεσκεύασε πρὸς τὸ παραγγελλόμενον αὐτός τε πολλὰ τῶν χρησίμων μετὰ ταῦτα κατειργάσατο διὰ τῆς τῶν χορηγιῶν παραθέσεως. Darauf folgte III, 20, 1 ff. in derjenigen Form, welche für die Auflage 2^b im folgenden festgelegt ist, bis zu den Worten III, 33, 4 ἐπὶ τούτοις ἐχωρίσθησαν· Ἀννίβας δὲ παραχειμάζων ἐν Καινῇ πόλει. Nachdem diese Partie hier eingelegt war, fuhr der Autor mit πρῶτον μέν (vgl. Auflage 2^a) διαφῆκε τοὺς Ἴβηρας wieder fort.	III. 17, 11	140 ff.
In der 5. Auflage wurde nach παραθέσεως (vgl. Auflage 2^b) die welthistorische Partie III, 18—19 eingelegt.	III, 18—19	73

ξειν πρὸς τὸ μέλλον. ‖ τὴν δὲ λοιπὴν στρατιὰν ἀναλαβὼν εὔζωνον πεζοὺς μὲν πεντακισμυρίους, ἱππεῖς δὲ πρὸς ἑννακισχιλίους ἦγεν διὰ τῶν Πυρηναίων λεγομένων ὀρῶν ἐπὶ τὴν τοῦ Ῥοδανοῦ καλουμένου ποταμοῦ διάβασιν. ‖ οἱ δὲ Ῥωμαῖοι προσπεπτωκυίας αὐτοῖς ἤδη τῆς τῶν Ζακανθαίων ἁλώσεως |	III, 35, 7 III, 20, 1	119 bis 121 47 ff. u. 123 ff.
Auflage 2ª.		
Nach μέλλον eingefügt: δεύτερον δ' Ἀσδρούβᾳ τἀδελφῷ διέταξε . . . bis Ἀννίβας δὲ πάντα προνοηθεὶς περὶ τῆς ἀσφαλείας τῶν τε κατὰ Λιβύην πραγμάτων καὶ τῶν ἐν Ἰβηρίᾳ ‖ προῆγε πεζῶν μὲν ἔχων εἰς ἐννέα μυριάδας . . . bis ἵνα προθύμως ἐξορμῶσι πάντες ἂν ποτέ τις ἐπικουρίας χρεία γένηται παρ' αὐτῶν.	III, 33, 6—34, 1 III, 35, 1—35, 6	139 ff. 140
Auflage 2ᵇ.		
Nach Ἰβηρίᾳ (vgl. Auflage 2ª) wurde eingeschoben: συνῆγε τὰς δυνάμεις ἐκ τῆς παραχειμασίας . . . bis παρασκευάσας ἱκανὴν ἀσφάλειαν τοῖς τε κατὰ τὴν Λιβύην καὶ τοῖς ἐν Ἰβηρίᾳ πράγμασιν παραγενομένης τῆς ταχθείσης ἡμέρας	III, 34, 6—35, 1	142
Nach διάβασιν vermutlich eingeschoben διαπεμπόμενος ἐπιμελῶς πρὸς τοὺς δυνάστας . . . bis συμμάχοις χρήσασθαι Κελτοῖς εἰς τὴν προκειμένην ἐπιβολήν	III, 34, 4—5	132 ff.
Die Darstellung der römischen Gegenaktion wurde nach oben genommen und hinter παραθέσεως (vgl. zu Zeile 62) eingesetzt.		124 ff.
In der 3. Auflage wurde nach ἁλώσεως an Stelle des Gedankens Zeile 72—73 eingefügt οὐ μὰ Δία . . . πότερα πολεμητέον ἢ τοὐναντίον; ‖ Ῥωμαῖοι δὲ προσπεσόντος σφίσι τοῦ γεγονότος κατὰ τοὺς Ζακανθαίους ἀτυχήματος παραχρῆμα	III, 20, 1—2 III, 20, 6	67 74 ff.
In der 4. Auflage wurde nach τοὐναντίον eingefügt: πῶς δὲ καὶ τίνα τρόπον . . . bis δοκοῦσι τάξιν ἔχειν καὶ δύναμιν.	III, 20, 3—5	74 ff.
In der 5. Auflage wurde nach Ἰβηρίᾳ (vgl. Auflage 2ª und 2ᵇ) eingefügt: λοιπὸν ἑκαραδόκει καὶ προσεδέχετο . . . bis οὐ μὴν ἀδύνατον εἶναι φασκόντων. Die zu dieser Partie gehörigen Worte διαπεμπόμενος ἐπιμελῶς . . . bis εἰς τὴν προκειμένην ἐπιβολὴν standen ursprünglich an anderer Stelle (vgl. Auflage 2ᵇ) und wurden jetzt heraufgenommen (vgl. S. 132 und 146).	III, 34, 1—6	146
Nach διάβασιν trat an die Stelle der in 5. Auflage heraufgeschobenen Worte διαπεμπόμενος ἐπιμελῶς . . . bis εἰς τὴν προκειμένην ἐπιβολὴν der Satz ἔχων οὐχ οὕτω πολλὴν δύναμιν ὡς χρησίμην καὶ γεγυμνασμένην διαφερόντως ἐκ τῆς συνεχείας τῶν κατὰ τὴν Ἰβηρίαν ἀγώνων. Es folgte der Einschub 36—39, worauf 40, 1 Ἀννίβας μὲν οὖν ἐνεχείρει . . . bis διὰ τὰς ὀχυρότητας τῶν τόπων das Ganze verklammerte.	III, 35, 8 36—40, 1	132

διαβούλιον ἦγον, in welchem zwei Ansichten aufgestellt wurden, schließlich ‖ πρεσβευτὰς ἑλόμενοι κατὰ σπουδὴν ἐξαπέστειλαν εἰς τὴν Καρχηδόνα δύο προτείνοντες αὐτοῖς ὧν τὸ μὲν αἰσχύνην ἅμα καὶ βλάβην ἐδόκει φέρειν δεξαμένοις τοῖς Καρχηδονίοις, τὸ δ' ἕτερον πραγμάτων καὶ κινδύνων ἀρχὴν μεγάλην. ἦ γὰρ τὸν στρατηγὸν Ἀννίβαν καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ συνέδρους ἐκδότους διδόναι Ῥωμαίοις ἐπέταττον ἢ προήγγελλον τὸν πόλεμον. παραγενομένων δὲ τῶν Ῥωμαίων καὶ παρελθόντων εἰς τὸ συνέδριον καὶ διασαφούντων ταῦτα δυσχερῶς ἤκουον οἱ Καρχηδόνιοι τὴν αἵρεσιν τῶν προτεινομένων. ὅμως δὲ προστησάμενοι τὸν ἐπιτηδειότατον ἐξ αὐτῶν ἤρξαντο περὶ σφῶν δικαιολογεῖσθαι. τὰς μὲν οὖν πρὸς Ἀσδρούβαν ὁμολογίας παρεσιώπων ὡς οὐ-‖ δὲν οὔσας πρὸς αὐτοὺς διὰ τὸ χωρὶς τῆς σφετέρας πεπρᾶχθαι γνώμης. ‖ ἐπίλεξον δὲ καὶ προσαπηρείδοντο παρ' ὅλην τὴν δικαιολογίαν ἐπὶ τὰς τελευταίας συνθήκας τὰς γενομένας ἐν τῷ περὶ Σικελίας πολέμῳ. ἐν αἷς περὶ μὲν Ἰβηρίας οὐκ ἔφασαν ὑπάρχειν ἔγγραφον οὐδέν, περὶ δὲ τοῦ τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις τὴν παρ' ἀμφοῖν ἀσφάλειαν εἶναι ῥητῶς κατατετάχθαι. Ζακανθαίους δὲ παρεδείκνυον οὐκ ὄντας τότε Ῥωμαίων συμμάχους καὶ παρανεγίνωσκον πρὸς τοῦτο πλεονάκις τὰς συνθήκας· Ῥωμαῖοι δὲ τοῦ μὲν δικαιο-	III, 20, 6—21, 1	48
2. Auflage.		
Nach γνώμης eingeschoben: ἐχρῶντο δ' ἐξ αὐτῶν Ῥωμαίων εἰς τοῦτο παραδείγματι· τὰς γὰρ ἐπὶ Λυτατίου γενομένας συνθήκας ἐν τῷ πολέμῳ τῷ περὶ Σικελίας ταύτας ἔφασαν ἤδη συνωμολογημένας ὑπὸ Λυτατίου μετὰ ταῦτα τὸν δῆμον τῶν Ῥωμαίων ἀκύρους ποιῆσαι διὰ τὸ χωρὶς τῆς αὐτοῦ γενέσθαι γνώμης.	III, 21, 2	55
3. Auflage.		
Nach οὐ wurde eingeschoben: τε γεγενημένας εἴτε γεγόνασιν οὐ	III, 21, 1	63

λογεῖσθαι καθάπαξ ἀπεγίνωσκον. ‖ ὁ δὲ πρεσβύτατος αὐτῶν δείξας τοῖς ἐν τῶν συν-	III, 33, 2—5	52
In der 2. Auflage wurde nach ἀπεγίνωσκον eingeschoben: διὰ τὸν ἐπὶ τῇ Ζακανθαίων ἀπωλείᾳ θυμὸν . . . bis τοῖς οὖσι τότε καὶ τοῖς μετὰ ταῦτα προσληφθησομένοις τὴν παρ' ἀμφοῖν ἀσφάλειαν ἀεὶ δέον ἦν ὑπάρχειν· ‖ τούτων δὴ τοιούτων ὑπαρχόντων ὁμολογούμενον ἦν κἀκεῖνο διότι Ζακανθαῖοι πλείοσιν ἔτεσιν ἤδη πρότερον τῶν κατ' Ἀννίβαν καιρῶν ἐδεδώκεισαν αὐτοὺς εἰς τὴν τῶν Ῥωμαίων πίστιν· σημεῖον δὲ τοῦτο μέγιστον καὶ παρ' αὐτοῖς τοῖς Καρχηδονίοις ὁμολογούμενον ὅτι στασιάσαντες Ζακανθαῖοι πρὸς σφᾶς οὐ Καρχηδονίοις ἐπέτρεψαν καίπερ ἐγγὺς ὄντων αὐτῶν καὶ τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν ἤδη πραττόντων, ἀλλὰ Ῥωμαίοις καὶ διὰ τούτων ἐποιήσαντο τὴν κατόρθωσιν τῆς πολιτείας· διόπερ | συγχωρητέον ἀδίκως ἐξενηνοχέναι τὸν πόλεμον Καρχηδονίους κατά τε τὰς ἐπὶ τοῦ Λυτατίου συνθήκας καθ' ἃς ἔδει τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις τὴν ὑφ' ἑκατέρων ὑπάρχειν ἀσφάλειαν κατά τε τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου καθ' ἃς Sagunt freier Staat sein solle. ‖ οἱ δὲ παρὰ τῶν Ῥωμαίων πρέσβεις — τὴν γὰρ παρέκβασιν ἐντεῦθεν ἐποιησάμεθα — (diese Parenthese ist vielleicht Zusatz der 3. Auflage) διακούσαντες τὰ παρὰ τῶν Καρχηδονίων ἄλλο μὲν οὐδὲν εἶπαν.	III, 29, 1—6 III, 30, 1—3 III, 33, 1	55 ff. u. 60 58 58 f. 63 60
In der 3. Auflage wurde nach ἀπεγίνωσκον eingeschoben: φάσκοντες ἀκεραίου μὲν ἔτι διαμενούσης . . . bis ταῦθ' ὑπῆρχε τὰ δίκαια Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἕως εἰς τοὺς κατ' Ἀννίβαν καιρούς· ‖ τὰ μὲν οὖν ὑπὸ Καρχηδονίων τότε ῥηθέντα δεδηλώκαμεν· τὰ δ' ὑπὸ Ῥωμαίων λεγόμενα νῦν ἐροῦμεν· οἷς τότε μὲν οὐκ ἐχρήσαντο	III, 21, 6—27, 10 III, 29, 1	69 ff. 72
Nach ὑπάρχειν (vgl. 2. Auflage) wurde eingeschoben: ὃ δὴ καὶ πάντως . . . bis ὑπάρχειν τε τὴν ἀσφάλειαν πᾶσι τὴν παρ' ἀμφοῖν.	III, 29, 7—10	72
Aus dem Hasdrubalvertrag wurde statt der deutschen Worte die Bestimmung eingesetzt: οὐκ ἔδει διαβαίνειν τὸν Ἴβηρα ποταμὸν ἐπὶ πολέμῳ Καρχηδονίους.	III, 30, 3	
In der 4. Auflage wurde nach ἕως εἰς τοὺς κατ' Ἀννίβαν καιρούς (vgl. 3. Auflage) eingesetzt: ὥσπερ οὖν τὴν εἰς Σικελίαν διάβασιν . . . bis τούτων δὴ τοιούτων ὑπαρχόντων λοιπὸν διευκρινῆσαι καὶ σκέψασθαι περὶ τοῦ κατ' Ἀννίβαν πολέμου ποτέροις αὐτῶν τὴν αἰτίαν ἀναθετέον.	III, 28	71 u. 157 ff.
Nach διόπερ (vgl. 2. Auflage) wurde eingeschoben: εἰ μέν τις τὴν Ζακάνθης ἀπώλειαν αἰτίαν τίθησι τοῦ πολέμου.	III, 30, 3	58 u. 72
Nach ἐπὶ πολέμῳ Καρχηδονίους (vgl. 3. Auflage) wurde eingeschoben: εἰ δὲ τὴν Σαρδόνος ἀφαίρεσιν . . . bis καὶ κοινῇ καὶ κατ' ἰδίαν πρὸς τὸν ἀνδρώπινον βίον	III, 30, 4 bis III, 31, 10	74
In der 5. Auflage wurde III, 31, 11—32, 10 dem Texte einverleibt.		74

εδρίῳ τὸν κόλκον ἐνταῦθα καὶ τὸν πόλεμον αὐτοῖς ἔφη καὶ τὴν εἰρήνην φέρειν. ἐκβαλὼν οὖν ὁπότερον ἂν κελεύσωσιν ἀπολείψειν. ὁ δὲ βασιλεὺς τῶν Καρχηδονίων ὁπότερον αὐτοῖς φαίνεται, τοῦτ' ἐκβαλεῖν ἐκέλευσε· τοῦ δὲ Ῥωμαίου φήσαντος τὸν πόλεμον ἐκβαλεῖν, ἀνεφώνησαν ἅμα καὶ πλείους τῶν ἐκ τοῦ συνεδρίου δέχεσθαι φάσκοντες. οἱ μὲν οὖν πρέσβεις καὶ τὸ συνέδριον ἐπὶ τούτοις ἐχωρίσθησαν· Ἀννίβας δὲ ‖ φιλοποιησάμενος παντὶ τρόπῳ τοὺς παροικοῦντας τὸν ποταμὸν . . . bis ὁ δὲ στρατηγὸς τῶν Καρχηδονίων ἅμα τῆς τε διαβάσεως καὶ τῶν ὑπεναντίων κεκρατηκὼς ‖ τοὺς ἐλέφαντας ἐξεδέχετο καὶ τοὺς ἅμα τούτοις ἀπολελειμμένους ἄνδρας. ἐγένετο	III, 42, 2—44, 1 III, 45, 6—46, 12	122 ff. 86 ff.
In der Auflage 2^b wurde nach Ἀννίβας δὲ eingeschoben die auf S. 141 ff. für Auflage 2^b rekonstruierte Partie: παραχειμάζων ἐν Καινῇ πόλει . . . bis τῶν τε κατὰ Λιβύην πραγμάτων καὶ τῶν ἐν Ἰβηρίᾳ ‖ συνῆγε τὰς δυνάμεις . . . bis ἐπὶ τὴν τοῦ Ῥοδανοῦ καλουμένου διάβασιν ‖ διαπεμπόμενος ἐπιμελῶς . . . bis εἰς τὴν προκειμένην ἐπιβολήν ‖. Ῥωμαῖοι δὲ κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς . . . bis καὶ τὴν ἄλλην παρασκευὴν ‖ οἱ Βοῖοι καλούμενοι . . . bis τῇ παρουσίᾳ τῶν Καρχηδονίων ‖ κατέσυραν . . bis ἐπολιόρκουν· ‖ Λεύκιος δὲ Μάλλιος . . . bis ἐκ τῶν συμμάχων αὐτῷ παρήγγειλαν ‖. οἱ δὲ στρατηγοὶ τῶν Ῥωμαίων . . . ὁδὸν ἀπέχων στρατοπέδῳ τῆς θαλάττης καὶ . . .	III, 33, 5—34, 1 III, 34, 6—35, 7 III, 34, 4—5 III, 40, 2—3 III, 40, 6—7 III, 40, 8 u. 11—14 III, 41, 2—42, 1	142 132 ff. 128 128 128 ff. 129
Nach κεκρατηκὼς wurde eingeschoben: παραντίκα μὲν ἐγίνετο . . . bis τὴν δὲ τῶν πεζῶν ἐκίνει δύναμιν ἐκ τοῦ χάρακος εἰς πορείαν αὐτὸς δὲ.	III, 44, 1—45, 6	88 u. 130
In der 3. Auflage erhielt III, 40, 2—41, 1 seine jetzige Form durch Ausgestaltung von III, 40, 3 bis 6; 7—8; 9—10 und von III, 41, 1.		146
In der 5. Auflage wurde an Stelle der Worte διαπεμπόμενος ἐπιμελῶς . . . bis προκειμένην ἐπιβολήν, welche nach oben übernommen wurden (vgl. S. 132 ff.), nach διάβασιν eingesetzt ἔχων οὐχ οὕτω πολλὴν δύναμιν . . . bis διὰ τὰς ὀχυρότητας τῶν τόπων.	III, 35, 8—40, 1	132
Nach Ἰβηρίᾳ wurde eingefügt: λοιπὸν ἐκαραδόκει . . . bis οὐ μὴν ἀδύνατον εἶναι φασκόντων.	III, 34, 1—6	

δ' ἡ διακομιδὴ ... bis ποιούμενοι τὴν πορείαν. ‖ Ῥωμαῖοι δὲ διακούσαντες μὲν τῶν ἐξαποσταλέντων εἰς Καρχηδόνα πρεσβευτῶν τὰ δεδογμένα καὶ τοὺς ῥηθέντας λόγους, προσπεσόντος δὲ θᾶττον ἢ προσεδόκων Ἀννίβαν διαβεβηκέναι τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μετὰ τῆς δυνάμεως προεχειρίσαντο πέμπειν μετὰ στρατοπέδων Πόπλιον μὲν Κορνήλιον εἰς Ἰβηρίαν ἑξήκοντα ναυσὶν ὡς πρὸς Ἀννίβαν ἐκεῖ διαπολεμήσοντα Τεβέριον δὲ Σεμπρώνιον εἰς Λιβύην ἑκατὸν ἑξήκοντα σκάφεσι πεντηρικοῖς, ὡς αὐτὴν τὴν Καρχηδόνα πολιορκήσοντα. ‖ Ἀννίβας δὲ ποιησάμενος ἑξῆς ἐπὶ τέτταρας ἡμέρας τὴν πορείαν ἀπὸ τῆς διαβάσεως ἦκε ... bis καὶ συνάψαι πρὸς τὴν παρεμβολήν· τῆς δὲ χιόνος ἤδη περὶ τοὺς ἄκρους ἀθροιζομένης διὰ τὸ συνάπτειν τὴν τῆς Πλειάδος δύσιν θεωρῶν τὰ πλήθη δυσθύμως διακείμενα καὶ διὰ τὴν προγεγενημένην ταλαιπωρίαν καὶ διὰ τὴν ἔτι προσδοκωμένην ‖ διὰ τοιοῦδέ τινος ἐνεχείρει τρόπου ποιεῖσθαι τὴν παραίνεσιν· συναγαγὼν γὰρ τὰ πλήθη παρήγαγεν νεανίσκους ... bis εἰς παραπλήσιον γὰρ αὐτοὺς | καιρὸν τὴν τύχην συγκεκλεικέναι· ‖ οὐδένα γὰρ οὕτως ἀλόγιστον οὐδὲ νωθρὸν αὐτῶν ὑπάρχειν, ὃς μνημονεύων μὲν τοῦ μήκους τῆς ὁδοῦ τῆς διηνυσμένης ἐκ τῶν πατρίδων, μνημονεύων δὲ τοῦ πλήθους τῶν μεταξὺ πολεμίων, εἰδὼς δὲ τὰ μεγέθη τῶν ποταμῶν ὧν διεπέρασεν, ἐλπίσαι ποτ' ἂν ὅτι φεύγων εἰς τὴν οἰκείαν ἀφίξεται. διόπερ ᾤετο δεῖν αὐτοὺς ἀποκεκομμένης καθόλου τῆς τοιαύτης ἐλπίδος τὴν αὐτὴν διάληψιν ποιεῖσθαι περὶ τῶν καθ' αὐτοὺς πραγμάτων ἥνπερ ἀρτίως ἐποιοῦντο περὶ τῶν ἀλλοτρίων συμπτωμάτων. ‖ τῶν δὲ πολλῶν ἀποδεχομένων τό τε παράδειγμα καὶ τοὺς λόγους καὶ λαμβανόντων ὁρμὴν καὶ παράστασιν οἵαν ὁ παρακαλῶν ἐσπούδασε, τότε μὲν ἐπαινέσας αὐτοὺς διαφῆκε, τῇ δ' ἐπαύριον ἀνα ‖ ζεύξας ἐνήρχετο τῆς καταβάσεως ... bis πολλοὺς δ' ὑπὸ τῶν κρημνῶν καὶ		
	III, 40, 2 + III, 41, 2—3	122
	III, 49, 5—54, 1	
	III, 62, 2—63, 3	91
	III, 63, 3	83 f.
	III, 63, 7—8	84
	III, 63, 14	137
	III, 54, 4—56, 2	

Auflage 2ᵇ.

Nach πορείαν wurde an Stelle der Partie III, 40, 2 + 41, 2—3, welche nach oben versetzt worden war (vgl. S. 297), folgender Kontext eingeschoben: περαιωθέντων δὲ τῶν θηρίων ἀναλαβὼν Ἀννίβας τοὺς ἐλέφαντας καὶ τοὺς ἱππεῖς προῆγε τούτοις ἀπουραγῶν παρὰ τὸν ποταμὸν ἀπὸ θαλάττης ὡς | εἰς τὴν μεσόγαιον τῆς Εὐρώπης· ‖ οὐ μὴν ἀλλὰ Πόπλιος μὲν ... bis πρὸς τὴν τῶν Ἄλπεων ὑπερβολήν.	III, 47, 1 III, 49, 1—4	135 135 f.

5. Auflage.

Nach ὡς wurde eingefügt: ἐπὶ τὴν ἕω ποιούμενος τὴν πορείαν ὡς.	III, 47, 1	135
Nach Εὐρώπης wurde eingefügt: ὁ δὲ Ῥοδανὸς ... bis γνώσεως ἕνεκα καὶ θέας.	III, 47, 2—48, 12	

Auflage 2ᵇ.

Die von hier nach unten geschobene, im Text rekonstruierte Partie διὰ τοιοῦδέ τινος ἐνεχείρει .. bis τῇ δ' ἐπαύριον ἀνα (= Zeile 137—157) wurde ersetzt durch ἐπειρᾶτο συναθροίσας παρακαλεῖν ... bis ἐποίησε τοὺς ἀνθρώπους· τῇ δ' ἐπαύριον ἀνα	III, 54, 2—3	144
Zugleich mit der Verschiebung erfuhr die Geschichte der Versammlung (III, 62, 2—63, 3; 63, 7—8; 63, 14) folgende Veränderungen:		
1. in 63, 3 wurde nach αὐτοὺς: ἀγῶνα καὶ eingefügt und ebenda nach συγκεκλεικέναι: καὶ παραπλήσια τοῖς νῦν ἆθλα ... bis παντὸς κακοῦ καὶ πάσης ἀτυχίας μετασχεῖν.	III, 63, 3—6	137
2. in 63, 7 wurde nach συμπτωμάτων eingefügt: καθάπερ γὰρ ἐπ' ἐκείνων ... bis ἡ τῶν ἀπηλπικότων τόλμα.	III, 63, 9—13	137
3. Anfang (Ἀννίβας μὲν III, 62, 2) und Schluß (... ζυγὴν ἅμα τῷ φωτὶ παρήγγειλεν III, 63, 14) wurden ausgebildet.		

τῶν δυσχωριῶν κατὰ τὰς Ἄλπεις· οὐ ‖ γὰρ μόνον ὑπὸ τῶν ἀναβάσεων καὶ καταβάσεων, ἔτι δὲ τραχυτήτων τῶν κατὰ τὰς ὑπερβολὰς δεινῶς τεταλαιπωρήκει τὸ σύμπαν αὐτῷ στρατόπεδον, ἀλλὰ καὶ τῇ τῶν ἐπιτηδείων σπάνει καὶ ταῖς τῶν σωμάτων ἀθεραπευσίαις κακῶς ἀπήλλατε. ‖ Hierauf folgten Sätze, welche im Gegensatz zu dem von Polybius jetzt in 47, 9 eingenommenen Standpunkt erklärten, daß die Pfade so schmal waren ὥστε μὴ οἷον ἵππους καὶ στρατόπεδα, σὺν δὲ τούτοις ἐλέφαντας, ἀλλὰ μηδὲ πεζοὺς εὐξώνους εὐχερῶς ἂν διελθεῖν, und die Einsamkeit so groß, ὥστ' εἰ μὴ θεὸς ἢ τις ἥρως ἀπαντήσας τοῖς περὶ τὸν Ἀννίβαν ὑπέδειξε τὰς ὁδοὺς ἐξαπορήσαντας ἂν καταφθαρῆναι πάντας. ‖ οἵ γε μὴν σωθέντες καὶ ταῖς ἐπιφανείαις καὶ τῇ λοιπῇ διαθέσει διὰ τὴν συνέχειαν τῶν προειρημένων πόνων οἷον ἀποτεθηριωμένοι πάντες ἦσαν ... bis ὥστε πάντας ἐκ χειρὸς	III, 60, 3 III, 60, 6 bis 60, 10	93 ff. 125 f. 97 f.

In der Auflage 2[a] wurde nach οὐ eingeschoben: μόνον ἄνδρας, ἔτι δὲ πλείους ἵππους καὶ ὑποζύγια· τέλος δὲ τὴν μὲν πᾶσαν πορείαν | ἐν πέντε μησὶ ποιησάμενος τὴν δὲ τῶν Ἄλπεων ὑπερβολὴν ἡμέραις δεκαπέντε, κατῆρε τολμηρῶς εἰς τὰ περὶ τὸν Πάδον πεδία |, ἔχων τὸ διασωζόμενον μέρος τῆς μὲν τῶν Λιβύων δυνάμεως πεζοὺς μυρίους καὶ δισχιλίους τῆς δὲ τῶν Ἰβήρων εἰς ὀκτακισχιλίους ἱππεῖς δὲ τοὺς πάντας οὐ πλείους ἑξακισχιλίων, ὡς αὐτὸς ἐν τῇ στήλῃ τῇ περὶ τοῦ πλήθους ἐχούσῃ τὴν ἐπιγραφὴν ἐπὶ Λακινίῳ διασαφεῖ. ‖ μετὰ δὲ τὴν εἰσβολὴν ... bis τὰς μὲν ἀρχὰς ἀνελάμβανε τὰς δυνάμεις οὐ	III, 56, 2—56, 4 III, 60, 2	137 ff.
Vor οἵ γε μὴν σωθέντες wurde eingeschoben: διόπερ ὁρμήσας ἀπὸ τῆς τοῦ Ῥοδανοῦ διαβάσεως — ἐν ταῖς ὑπερβολαῖς διέφθειρεν.	III, 60, 5	97
In der Auflage 2[b] wurde nach πορείαν eingefügt: ἐκ Καινῆς πόλεως; nach διασαφεῖ: κατὰ δὲ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς ... bis σπεύδων συμβαλεῖν εἰς μάχην· ‖ τὸ μὲν οὖν πλῆθος τῆς δυνάμεως, ὅπερ ἔχων Ἀννίβας ἐνέβαλεν εἰς Ἰταλίαν ἤδη δεδηλώκαμεν.	III, 56, 2 III, 56, 5—6 III, 60, 1	138 f. 138 138
In der 5. Auflage wurde eingefügt nach πεδία: καὶ τὸ τῶν Ἰνσόμβρων ἔθνος.	III, 56, 3	148
Nach μάχην: ἡμεῖς δὲ ... bis Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις ἀγῶνας.	III, 57—59	146
Die jetzige Gestaltung von Zeile 165 ff. wurde gewonnen.	III, 60, 4—5	145

παραγίνεσθαι διδόντας αὐτοὺς εἰς τὴν πίστιν· ‖ ἀποδεξάμενος δὲ φιλοφρόνως αὐτῶν τὴν παρουσίαν τούτους μὲν εὐθέως παρακαλέσας καὶ δωρεὰς ἑκάστοις τὰς ἁρμοζούσας ἐπαγγειλάμενος ἐξέπεμψεν εἰς τὰς αὐτῶν πόλεις, ‖ αὐτὸς δὲ συναγαγὼν τὰς δυνάμεις εἰσήγαγε τοὺς βασιλίσκους τοὺς περὶ Μάγιλον — οὗτοι γὰρ ἦκον πρὸς αὐτὸν ἐκ τῶν περὶ τὸν Πάδον πεδίων — καὶ δι' ἑρμηνέως τὰ δεδογμένα παρ' αὐτῶν διεσάφει τοῖς ὄχλοις ‖ προσπεπτωκότων δὲ προσφάτως αὐτῷ καὶ τῶν ἐκ τῆς Καρχηδόνος, ἐπαρθεὶς τῷ θυμῷ καὶ πιστεύων τῇ τῶν πολιτῶν εὐνοίᾳ παρεκάλει τὰς δυνάμεις φανερῶς ἤδη πρὸς τὸν κατὰ Ῥωμαίων πόλεμον, ἐμφανίζων μὲν ὃν τρόπον ἕκδοτον αὐτὸν ἐγχειρήσαιεν αἰτεῖσθαι Ῥωμαῖοι καὶ πάντας τοὺς τοῦ στρατοπέδου προεστῶτας, ὑποδεικνύων δὲ τὴν τῆς χώρας ἀρετὴν εἰς ἣν ἀφίξονται καὶ τὴν τῶν Κελτῶν εὔνοιαν ‖ τῶν ἐπισπωμένων καὶ κοινωνήσειν ἐπαγγελλομένων τοῦ πρὸς Ῥωμαίους	III, 66, 8+67, 4 III, 44, 5 III, 34, 7—8 III, 44, 6	102 103 78 ff. 103 102

In der Auflage 2[b] wurde nach πίστιν eingeschoben τὸ δὲ λοιπὸν πλῆθος ... bis μικρῷ λείποντες διακοσίων· Diese Partie beruht zu einem Teil auf alten, jetzt hierher versetzten Stücken (61, 7—10; 62, 2—63, 14; 66, 9 Lager von Placentia), zu einem andern aus Elementen der Scipionenquelle (60, 12—13; 64—67, 3), zu einem dritten aus Kombinationsstücken des Autors (z. B. der Anfang von 61; 61, 12—62, 1).	III, 60, 11—67, 3	
Nach πόλεις wurde der folgende Kontext bis zu den Worten ἐν ᾗ δείσει πάντας ἐν Ἀριμίνῳ γενέσθαι κοιταίους (Zl. 227) nach oben versetzt in der im folgenden notierten Art und Weise und an seine Stelle trat: δηλώσοντας μὲν τὰ πεπραγμένα τοῖς πολίταις, παρακαλέσοντας δὲ πρὸς τὴν αὐτοῦ συμμαχίαν ‖ Πόπλιος δὲ σχετλιάζων ... bis κριθήσεσθαι τὴν μάχην.	III, 67, 4 III, 67, 8—68, 12	 146
Nach ὄχλοις wurde statt der nach oben übernommenen Partie III, 34, 7—8 eingesetzt: ἦν δὲ τῶν λεγομένων ἰσχυρότατα ... ἐνάργεια.	III, 44, 6	142 ff.
In der 3. Auflage wurde nach συμμαχίαν eingeschoben: ᾔδει γὰρ ὅτι πάντες ... bis τοὺς αὐτῶν ὁμήρους κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς πρόθεσιν.	III, 67, 5—7	146

πολέμου. ‖ τούτοις δ' ἐξῆς εὐθαρσεῖς εἶναι	III, 44, 11	
παρεκάλει θεωροῦντας διότι τὸ μέγιστον		
ἤνυσται τῶν ἔργων ‖ πειθαρχοῦντας δὲ τοῖς	III, 44, 12—13	143 ff.
παραγγέλμασιν ἄνδρας ἀγαθοὺς γίνεσθαι καὶ		
τῶν προγεγονότων ἔργων ἀξίους. (τοῦ δὲ πλή-		
θους ἐπισημαινομένου καὶ μεγάλην ὁρμὴν καὶ		
προθυμίαν ἐμφαίνοντος, ἐπαινέσας αὐτοὺς		
καὶ τοῖς θεοῖς ὑπὲρ ἁπάντων εὐξάμενος		
διαφῆκε, παραγγείλας θεραπεύειν σφᾶς καὶ		
παρασκευάζεσθαι μετὰ σπουδῆς ὡς εἰς τὴν		
αὔριον ἀναζυγῆς ἐσομένης.) ‖ οὐ μὴν ἀλλὰ	III, 49, 1	
Πόπλιος μὲν ὁ τῶν Ῥωμαίων στρατηγὸς ‖	III, 97, 4	
παραγενόμενος εἰς Ἰβηρίαν ‖ καὶ καταλα-	III, 49, 1—2	
βὼν ὡρμηκότας τοὺς ὑπεναντίους ἐξενίσθη		
μὲν ὡς ἐνδέχεται μάλιστα πεπεισμένος οὐδε-		
ποτ' ἂν αὐτοὺς τολμῆσαι τῆδε ποιήσασθαι		
τὴν εἰς Ἰταλίαν πορείαν διὰ τὸ πλῆθος καὶ		
τὴν ἀθεσίαν τῶν κατοικούντων τοὺς τό-		
πους βαρβάρων. θεωρῶν δὲ τετολμηκότας ‖	III, 61, 4	93 u. 111
ἐθαύμαζε καὶ κατεπέπληκτο τὴν ὅλην		
ἐπιβολὴν ‖ καὶ τὸ παράβολον τἀνδρός. τὸ	III, 61, 6—8	109 ff.
δ' αὐτὸ συνέβαινεν καὶ τοῖς ἐν τῇ Ῥώμῃ πε-		

In der Auflage 2^b wurde nach πολέμου eingeschoben: δευτέρου δὲ τὸ τῆς ἐπαγγελίας ... bis κατακολουθήσαντας τῇ ἐκείνου γνώμῃ καὶ συμβουλίᾳ.	III, 44, 6—10	142 ff.
Nach τῶν ἔργων wurde eingelegt: ἐπειδὴ τῆς τε τοῦ ποταμοῦ διαβάσεως ... bis ῥᾳθυμεῖν ὡς αὐτῷ μελόντων.	III, 44, 11—12	143 ff.
Nach ἐσομένης wurde eingelegt die Scipionenrelation 45, 1—5 + dem alten Elefantentransport 45, 6—46, 12 + 47, 1 in der älteren Form (vgl. S. 297 f.); ferner wurde παραγενόμενος εἰς Ἰβηρίαν durch ἡμέραις ὕστερον ... bis ποταμοῦ διάβασιν ersetzt.	III, 45, 1—47, 1 III, 49, 1	 111
Nach τετολμήκοτας wurde eingelegt: αὖθις ἐπὶ τὰς ναῦς ἠπείγετο ... bis πρὸς τὴν τῶν Ἄλπεων ὑπερβολήν; darauf folgte die hierher versetzte Partie III, 49, 5—56, deren Herstellung in Auflage 2^b durch S. 298 ff. deutlich gemacht ist. Dasselbe gilt von deren Fortsetzung III, 60—61, 4.	III, 49, 3—4 III, 49, 5—56 III, 60, 1—61, 4	136 136
Nach ὅλην ἐπιβολὴν wurde eingefügt: καὶ τὴν πρᾶξιν ... bis κατεπέπληκτο τὴν τόλμαν	III, 61, 4—6	
In 5. Auflage entstand der Zusatz zu 47, 1 nebst 47, 2—48, 12.		
III, 57—59 wurde eingeschoben.		146

πονθέναι περὶ τῶν προσπιπτόντων. ἄρτι γὰρ		
τῆς τελευταίας φήμης καταληγούσης ὑπὲρ		
τῶν Καρχηδονίων ‖ παρῆν ἀγγελία διότι πάρ-	III, 61, 8—11	111
εστιν Ἀννίβας μετὰ δυνάμεως καὶ πολιορκεῖ		
τινας ἤδη πόλεις ἐν Ἰταλίᾳ. διότι ... τάξας		
ἡμέραν ἐν ᾗ δεήσει πάντας ἐν Ἀριμίνῳ γε-		
νέσθαι κοιταίους. ‖ ἀθροισθέντων δὲ τῶν	III, 68, 13—14	
στρατιωτῶν κατὰ τὸν ὅρκον εἰς Ἀρίμινον,		
ἀναλαβὼν αὐτοὺς ὁ στρατηγὸς προῆγε καὶ		
καταστρατοπεδεύσας ‖ περὶ πόλιν Πλακεν-	III, 66, 9	112
τίαν ‖ τὸ μὲν πλῆθος ἀνελάμβανε τῶν ἀνδρῶν	III, 68, 14	
ὡς ἂν ἐκ Λιλυβαίου τετταράκοντα συνεχῶς		
ἡμέρας πεπεζοπορηκότων εἰς Ἀρίμινον, τὰς δὲ		
παρασκευὰς ἐποιεῖτο πάσας ὡς πρὸς μάχην ...		

In Auflage 2^b wurde nach Καρχηδονίων eingefügt: ὅτι Ζάκανθαν εἰλήφασιν ... bis ἐκεῖ διαπολεμήσοντα		
Nach κοιταίους wurde eingelegt: αὕτη δ' ἐστι πόλις ... bis III, 68, 12 in der auf S. 301 rekonstruierten Form.	III, 61, 12—68, 12	
Der jetzige Text von Zl. 229 ff. wurde hergestellt.		

Nachtrag bei der Korrektur: Durch ein Versehen ist bei der Ausarbeitung vernachlässigt worden, Zeile 203—209 für die erste Auflage zu tilgen. Das Stück beruht auf 63, 14 und hat darum dieselbe Beurteilung zu erfahren, wie 44, 10 und 44, 12 (vgl. S. 85 und 143). Sachlich ist es nicht allein unnötig, sondern direkt störend, da von einem θεραπεύειν nicht die Rede sein kann, wo das Heer längst ausgeruht war. Die Partie gehört der Auflage 2^b an.

VORGESCHICHTE ROMS,

in den Text in 2. Auflage eingefügt.

Auf I, 3, 6, welches der 1. Auflage angehörte, damals allerdings vielleicht mit den Schlußworten von I, 3, 7 endigte (S. 209[1]), folgte 2. Auflage:

ἐπεὶ δ' οὐ | πρόχειρός ἐστι τοῖς πολλοῖς τῶν Ἑλλήνων ἡ προγεγενημένη δύναμις οὐδ' αἱ πράξεις αὐτῶν ἀναγκαῖον ὑπελάβομεν εἶναι συντάξασθαι ταύτην καὶ τὴν ἑξῆς βύβλον πρὸ τῆς ἱστορίας, ἵνα μηδεὶς ἐπιστὰς ἐπ' αὐτὴν τὴν τῶν πραγμάτων ἐξήγησιν τότε διαπορῇ καὶ ζητῇ || πῶς καὶ πότε συστησάμενοι τὰ κατὰ τὴν Ἰταλίαν καὶ τίσιν ἀφορμαῖς μετὰ ταῦτα χρησάμενοι διαβαίνειν ὥρμησαν εἰς Σικελίαν (· ταύτῃ γὰρ τῇ γῇ πρῶτον ἐπέβησαν τῶν ἐκτὸς τόπων τῆς Ἰταλίας). || ληπτέον δὲ καὶ τοῖς καιροῖς ὁμολογουμένην καὶ γνωριζομένην ἀρχὴν παρ' ἅπασι | κἂν δέῃ τοῖς χρόνοις βραχὺ προσαναδραμόντας κεφαλαιώδη τῶν μεταξὺ πράξεων ποιήσασθαι τὴν ἀνάμνησιν. || Ταραντίνων διὰ τὴν εἰς τοὺς πρεσβευτὰς Ῥωμαίων ἀσέλγειαν καὶ τὸν διὰ ταῦτα φόβον ἐπισπασαμένων Πύρρον | Ῥωμαῖοι Τυρ-	I, 3, 8 I, 5, 2 I, 5, 4 I, 6, 5 I, 6, 6—8	208 208 f. 210 210[1] 153 u. 200 155 f.

3. Auflage.

Nach *οὐ* wurde hinzugefügt: *τε τοῦ Ῥωμαίων οὔτε τοῦ Καρχηδονίων πολιτεύματος.*	I, 3, 8	215
Nach *ζητῇ* wurde hinzugefügt: *ποίοις διαβουλίοις . . .* bis *δῆλον ᾖ τοῖς ἐντυγχάνουσιν.*	I, 3, 9—10	209 u. 215
Nach *ἅπασι* wurde hinzugefügt: *καὶ τοῖς πράγμασιν δυναμένην αὐτὴν ἐξ αὐτῆς θεωρεῖσθαι.*	I, 5, 4	210[1]
Nach *ἀνάμνησιν* wurde hinzugefügt: *τῆς γὰρ ἀρχῆς . . .* bis *μετὰ δέ τινα χρόνον.*	I, 5, 5—6, 5	216
Nach *Πύρρον* wurde hinzugefügt: *τῷ πρότερον ἔτει . . .* bis *εἰς τὴν Ἀσίαν.*	I, 6, 5	155

5. Auflage.

Nach *ἐντυγχάνουσιν* (vgl. 3. Auflage) wurde hinzugefügt: *ὅτι καὶ λίαν εὐλόγοις ἀφορμαῖς . . .* bis *διὸ καὶ ῥητέον ἂν εἴη*	I, 3, 10—5, 2	222
Nach *Σικελίαν* (bzw. *Ἰταλίας*) wurde hinzugefügt: *ταύτῃ γὰρ τῇ γῇ* (bzw. *καὶ ῥητέον*) . . . bis *γέγηται καὶ θεωρία.*	I, 5, 3	222

ρηνοὺς μὲν καὶ Σαυνίτας ὑφ' αὑτοὺς πεποιημένους, τοὺς δὲ κατὰ τὴν Ἰταλίαν Κελτοὺς πολλαῖς μάχαις ἤδη νενικηκότες τότε πρῶτον ἐπὶ τὰ λοιπὰ μέρη τῆς Ἰταλίας ὥρμησαν οὐχ ὡς ὑπὲρ ὀθνείων, ἐπὶ δὲ τὸ πλεῖον ὡς ὑπὲρ ἰδίων ἤδη καὶ καθηκόντων σφίσι πολεμήσοντες, ἀθληταὶ γεγονότες ἀληθινοὶ τῶν κατὰ τὸν πόλεμον ἔργων ἐκ τῶν πρὸς τοὺς Σαυνίτας καὶ Κελτοὺς ἀγώνων. ὑποστάντες δὲ γενναίως τὸν πόλεμον τοῦτον καὶ τὸ τελευταῖον τάς τε δυνάμεις καὶ Πύρρον ἐκβαλόντες ἐκ τῆς Ἰταλίας αὖθις ἐπολέμουν καὶ κατεστρέφοντο τοὺς κοινωνήσαντας Πύρρῳ τῶν πραγμάτων· γενόμενοι δὲ παραδόξως ἁπάντων ἐγκρατεῖς καὶ ποιησάμενοι τοὺς τὴν Ἰταλίαν οἰκοῦντας ὑφ' αὑτοὺς πλὴν Κελτῶν || πρὸς Καρχηδονίους ὑπὲρ τῆς Σικελιωτῶν ἀρχῆς διηγωνίζοντο. || τὸ μὲν οὖν ἐξαριθμεῖσθαι τὰ κατὰ μέρος ὑπὲρ τῶν προειρημένων πράξεων οὐδὲν οὔθ' ἡμῖν ἀναγκαῖον οὔτε τοῖς ἀκούουσιν χρήσιμον. οὐ γὰρ ἱστορεῖν ὑπὲρ αὐτῶν προτιθέμεθα, μνησθῆναι δὲ κεφαλαιωδῶς προαιρούμεθα χάριν τῆς προκατασκευῆς τῶν μελλουσῶν ὑφ' ἡμῶν ἱστορεῖσθαι	II, 20, 10	156

3. Auflage.

Nach *διηγωνίζοντο* wurde hinzugefügt: *ἦν οἰκειοτάτην κρίναντες ἀρχὴν εἶναι . . .* bis zum Ende der *προέκθεσις*, wobei aber zu bemerken ist, daß damals die *προέκθεσις* die S. 221 rekonstruierte Form hatte.	I, 12, 6—13, 5	199—205

5. Auflage.

An Stelle des von hier versetzten Stückes II, 20, 10 bildete der Autor: *μετὰ ταῦτα πολιορκεῖν . . .* bis *κατὰ τούτους ἐγένετο τοὺς καιρούς*; der „Übergang nach Sizilien", der die Hauptmasse dieses Berichtes bildet, war ursprünglich später gegeben.	I, 6, 8—12, 5	199 u. 222
Die *προέκθεσις* (vgl. 3. Auflage) erhielt ihre jetzige Gestalt.	I, 13, 1—5	

πράξεων· ‖ βραχὺ δ' ἐπιμελέστερον πειρασόμεθα διελθεῖν ὑπὲρ τοῦ πρώτου συστάντος πολέμου Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις περὶ Σικελίας· οὔτε γὰρ πολυχρονιώτερον τούτου πόλεμον εὑρεῖν ῥᾴδιον οὔτε παρασκευὰς ὁλοσχερεστέρας οὔτε συνεχεστέρας πράξεις οὔτε πλείους ἀγῶνας οὔτε περιπετείας μείζους τῶν ἐν τῷ προειρημένῳ πολέμῳ συμβάντων ἑκατέροις· ‖ Μεσσήνην μὲν γὰρ οὐ πολλοῖς ἀνώτερον χρόνοις τῶν νῦν λεγομένων καιρῶν Καμπανοὶ παρ' Ἀγαθοκλεῖ μισθοφοροῦντες καὶ πάλαι περὶ τὸ κάλλος καὶ τὴν λοιπὴν εὐδαιμονίαν τῆς πόλεως ὀφθαλμιῶντες ἅμα τῷ λαβεῖν καιρὸν εὐθὺς ἐπεχείρησαν παρασπονδεῖν.	I, 13, 10—11	202
Die Fortsetzung ist zusammenfassend S. 177—198 behandelt.	I, 7, 2—5	211 u. 185

3. Auflage.

Nach *ἑκατέροις* wurde eingefügt: *αὐτά τε τὰ πολιτεύματα κατ' ἐκείνους τοὺς καιρούς* ... bis *τοὺς ἐντυγχάνοντας ὑπὲρ τοῦ προειρημένου πολέμου.*	I, 13, 12—15, 13	221—222
Ferner *ἴδιον γάρ τι* ... bis *Μεσσήνη καὶ Ῥήγιον.*	I, 7, 1	

5. Auflage.

Nach *πράξεων* wurde eingefügt: *διόπερ ἐπὶ κεφαλαίων* ... bis *ἐπὶ τὰ μέλλοντα ῥηθήσεσθαι παρασκευάσομεν τὴν ἔφοδον.*	I, 13, 8—9	223
Die Darstellung I, 7 bis 12, 4, welche S. 177 rekonstruiert ist, wurde nach oben versetzt, so daß dann Kap. 16 unmittelbar an 15, 13 (vgl. 3. Auflage) anschloß.		

REGISTER DER ANALYTISCH BEHANDELTEN STELLEN.

I

1—2: 1 ff.
1, 1—3: 257 ff.
1, 5: 229. 237. 241 f.
2, 8: 255
3, 1: 4 250
3, 2: 2. 203 f. 223
3, 4—5: 4. 249
3, 6 ff.: 206. 215
3, 6: 206. 209
3, 7: 5. 206 ff. 209. 215. 223. 229. 232. 236
3, 8: 206 ff. 215. 222 f. 232. 236. 238 f.
3, 9: 207 ff. 215
3, 10: 206 ff. 211. 215. 216[1]. 224. 230. 232
4: 208. 222
5, 1: 198. 208. 222. 251
5, 2: 199 f. 208 f. 210. 215
5, 3: 210. 222
5, 4: 200. 203. 210. 216. 270
5, 5: 210. 216. 270
6: 151 ff. 199 f. 203. 210. 216. 270
6, 1—2: 154. 210. 271
6, 2: 151
6, 3: 152
6, 5 ff.: 153 f. 155 f. 200. 210
6, 6: 152 f.
6, 8: 156. 200. 216. 222
7—12, 4: 177. 199 ff. 205. 222
7, 1: 185. 196
7, 2—3: 183. 211
7, 5—8, 2: 185. 196 f.
7, 5: 185
7, 6—13: 180. 183. 185. 195
7, 8: 177. 180 f. 183
7, 12—13: 183
8, 1: 177. 185
8, 2: 178 ff. 185 f.
8, 3—9, 8: 178 f. 185. 196 f.
9, 3: 178
9, 4: 178
9, 7: 178
9, 8: 178
10, 1: 178 ff. 185 f. 197
10, 3: 180. 186. 196
10, 4: 178. 180 ff. 186 f. 196

I

10, 7—8: 187. 196
10, 7: 178
11, 1—2: 187. 198. 249[1]
11, 1: 178. 180
11, 3: 187
11, 4: 178
11, 6: 189
11, 7—8: 178. 185. 187. 196 f.
11, 7: 178
11, 9: 189
11, 10: 188 f.
11, 11: 178. 187 ff. 196
11, 13 ff.: 188. 196
11, 15: 189 f. 196
12, 1: 189 f.
12, 3: 189 f. 196
12, 4: 189. 191
12, 5: 198 f. 222
12, 6 ff.: 199 f. 204 f. 210. 215 f. 223
12, 8—9: 204. 216. 270
13, 1—5: 201 f. 204. 215 ff. 223
13, 1: 215. 216[1]
13, 3: 217
13, 4: 216 f. 219 f.
13, 6—11: 201 ff.
13, 6—9: 201 f.
13, 6—7: 202. 204 f. 210. 216[1]. 221
13, 8—9: 201 ff. 223
13, 10—11: 201 f. 204 f. 211. 221 ff. 265
13, 12—13: 211. 221. 237 f.
13, 13: 236 ff. 240
14—15: 69. 187 ff. 211. 221
14, 1: 199
15, 1: 189
15, 2: 188 ff.
15, 3: 190 f.
15, 4: 190 f.
15, 5: 191 f.
15, 7: 192
15, 8: 192
15, 10: 191
15, 11: 188. 192
16, 9: 20[2]
31, 2: 174

I

41, 6: 39 f.
62, 2: 174. 211
62, 8: 60. 193
63, 3: 165. 211 f.
63, 4: 165. 175. 265
63, 5—8: 211
63, 9: 211. 213
64, 1—2: 213
64, 2: 239. 239[1]
64, 3—4: 213 ff.
64, 5: 213
64, 6: 18. 205. 212 f.
65, 1: 165
65, 6: 157
65, 8—9: 159 f. 175 ff. 212
66, 1: 175
79, 1—5: 165 f.
83: 71. 157 ff.
83, 5: 160 f.
83, 6: 162. 164
83, 7: 161 ff. 175[1]. 176
83, 8—10: 163. 177
83, 8: 161 f.
83, 11: 161 ff. 166
88, 8: 19. 20. 161 ff. 166
88, 9: 162 f.
88, 11: 20. 165. 176[1]
88, 12: 19

II

1, 5—9: 21. 166
1, 5: 17. 170. 173. 175. 177. 213. 242[3]
1, 6: 22. 62. 173
1, 7—9: 23 f. 54 f. 166. 173
13: 21. 25 ff.
13, 1—2: 25 ff. 166
13, 3: 27. 167
13, 4—6: 27 f.
13, 7: 27. 28 ff. 63
14—16: 135. 146
14, 1—2: 147. 167. 216. 270
14, 3—17, 12: 147. 167
17, 4 ff.: 149. 167
18—20: 151. 155
18, 1: 147. 151. 167. 270
18, 2: 151. 155. 167
18, 3: 152
19, 2: 152

II
19, 5 ff.: 152
20, 6: 152
20, 7—10: 154. 156
20, 9: 152. 154
22, 7 ff.: 28
35, 3: 167
35, 4 ff.: 152. 167. 257. 275
36, 1—3: 168[1]. 173
36, 1: 25. 31. 168
36, 3: 15 ff. 21. 31
36, 4: 15 f. 173
36, 6: 168. 169 ff. 173. 213. 242[3]
36, 7: 168
37, 1—71, 10: 168
37, 3: 5
37, 6: 6
41, 1: 250
44, 5: 256
71: 250
71, 2: 42[2]

III
1—5: 168. 212
1, 4: 214
1, 11: 220 f. 250
2, 1 ff.: 218 ff.
2, 2: 219
2, 3: 219. 240
2, 6: 3. 218 f. 228. 237. 240 f.
2, 7: 218
3, 1: 5. 217
3, 3: 13
4: 10. 74. 233 f. 253. 256 f. 259. 274
4, 1: 234[1]
4, 4: 234[1]
4, 5: 234[1]
4, 7: 274
5, 7 ff.: 214 f.
6—9, 5: 12 ff. 47
6—7: 14. 16. 33. 67 ff. 70. 168. 212. 254
6, 2: 30
6, 3: 12 ff. 72
7, 5: 252. 254
7, 7: 168 f.
8—9, 5: 14. 16. 17. 26. 69. 169. 173. 212
8, 1—4: 26 f. 168. 242[3]
8, 4: 16
9, 1 ff.: 69
9, 5: 14
9, 6—10, 6: 18 ff. 53. 169 ff. 176[1]
9, 6: 14 f. 18. 205. 212
9, 7: 18 f. 61. 170 ff.
9, 8: 170
10, 1—4: 170

III
10, 1—2: 19. 20. 21. 159[1]. 176[1]
10, 4: 157. 169
10, 5: 17. 19. 22. 31. 61. 62. 170 f. 173
10, 6: 21. 170 f.
10, 7: 23. 54 f. 171
11, 1—12, 1: 23. 53 ff. 60
12, 2: 24. 54 f.
12, 3: 23. 55. 173
12, 5—6: 73. 171
12, 7: 73. 171
13, 1: 169 f. 171. 173
13, 3—4: 15 ff.
13, 5: 15. 31. 53. 168[1]
13, 6 ff.: 31
13, 7: 32. 64. 141
14, 9: 38. 40
14, 10: 30. 36 f. 39. 40. 63. 66
15, 1—3: 40. 64
15, 2: 37. 41
15, 3 ff.: 31 ff. 39. 64
15, 3: 25. 31. 64
15, 5: 28 f. 32. 38. 64. 68
15, 6: 36
15, 7: 32 ff. 58. 64 f.
15, 8: 33. 34 ff. 64 f. 70
15, 9—11: 36. 40. 70
15, 11: 157
15, 12: 36. 40. 41. 65. 70
15, 13: 40. 43 f.
16, 1—4: 73
16, 1: 41. 43. 66
16, 6: 42 f.
16, 7: 73. 250
17: 38
17, 1: 39. 40
17, 2—3: 39[2]
17, 4—8: 39. 66
17, 10: 115. 119
17, 11: 44. 115. 140 f.
18—19: 41. 73
20 ff: 45. 53. 123 ff. 140
20, 1—5: 47
20, 1—2: 67. 75 f.
20, 2: 45. 47. 64 ff.
20, 3—5: 74 ff.
20, 6: 47 f.
20, 8: 47
21, 1 ff: 29 f. 57. 60. 62
21, 1—2: 49 f. 53. 63
21, 2: 55. 57. 60. 172. 205
21, 3—5: 50 ff.
21, 6—27, 10: 52. 69. 71. 193 f. 266. 270 f.
21, 6: 52. 60
21, 9—10: 70 f. 120. 175. 270
22, 2: 271

III
26: 69. 181 ff. 187
27, 9: 30. 69
27, 10: 71
28: 71 f. 157. 160. 161. 163. 165. 194
28, 2: 274
28, 4: 157. 231 f.
28, 5: 72
29—30: 53. 55 ff. 60
29: 50. 57. 59
29, 1—3: 57
29, 1: 52. 60. 72
29, 7—10: 57. 72
30, 1—2: 33 f. 58 f.
30, 3: 12 f. 16. 29. 58 f. 63. 72
30, 4: 59. 72. 274
31—32: 72
31, 1—10: 73 ff. 256 f.
31, 8: 274
31, 11—32, 10: 74 ff.
31, 12: 256
33, 1: 52. 60. 72
33, 4: 113 f.
33, 5: 44. 114 f. 119 ff. 140 f.
33, 6—18: 119. 139 ff.
34: 77. 86. 88. 113. 131 ff. 142 ff. 146. 256
34, 1: 77. 140
34, 2—3: 77 f. 132 ff. 146
34, 4—5: 132 ff. 146
34, 6: 78. 114. 125. 133. 141. 146
34, 7: 78 f. 81. 103. 114. 123[1]. 142
34, 8: 81
34, 9: 78. 79. 81 f.
35: 119 f.
35, 1: 77. 119. 140 ff.
35, 3: 121
35, 4 ff: 121. 140
35, 6: 119. 140
35, 7: 121. 134
35, 8—41, 8: 121 f. 134
35, 8: 121
36—39: 122. 146
39, 10: 96 f.
40, 1: 122. 134
40, 2 ff.: 127
40, 2: 108. 114. 122. 127.
40, 3: 128. 131[1]
40, 3—6: 128. 146
40, 6 ff.: 127 f.
40, 6: 128. 131[1]
40, 7: 128. 131. 131[1]. 134. 146
40, 9—10: 128. 146
40, 11—14: 129. 131[1]
41, 1: 129. 146. 270
41, 2—3: 108. 115. 122. 128. 129

III
41, 4—5: 111. 129. 131[1]
41, 6: 109. 129
41, 7: 129
41, 8—9: 123. 130. 131[1]
41, 8: 121. 123. 129. 130. 131[1]
42, 1: 123[2]. 130
44, 1 ff.: 86. 88. 123 f.
44, 1: 87[1]. 88. 130
44, 2: 86
44, 3: 86 f. 130. 131[1]. 135
44, 4: 87 f.
44, 5 ff.: 79 ff. 84 ff. 103. 113. 134
44, 5: 78 f.
44, 6: 78. 80 f. 103. 133. 143
44, 7: 78. 125. 143. 146
44, 8: 78. 80 f. 103. 143.
44, 9—12: 82
44, 10—12: 78. 85. 143 f. 144[1]
44, 13: 78. 81
45, 1 ff.: 111. 130. 131[1]. 134
45, 3: 130
45, 4: 130. 131[1]
45, 5: 86 f. 124. 135
45, 6: 87 f. 130
47, 1: 124. 135
47, 2—5: 124. 135. 146
47, 6—48, 12: 77. 88 f. 113. 124 ff. 133. 135. 145 ff. 261
47, 8: 259
47, 9: 126
48, 11: 77 f.
48, 12: 259
49, 1—2: 110 f. 122. 124. 129. 130. 131[1]. 135 f.
49, 3—4: 111. 131[1]. 136. 150
49, 5: 122. 124
52, 2: 95
53, 6: 96
53, 9: 95 ff.
54, 1 ff.: 89 ff. 136 f. 144 f.
54, 4: 91
55, 9: 96[2]
56, 1: 95
56, 2: 93 f. 137
56, 3: 96 f. 138 f. 142. 148 ff.
56, 4: 97. 137 f.
56, 5—6: 97. 105. 111. 120. 127 f. 131[1]. 137. 150
57—59: 137. 146. 259
57, 4: 259
59, 4: 260
60, 1: 97. 137 f.
60, 2: 97. 137 f.
60, 3 ff.: 125

III
60, 3: 94. 137
60, 5: 97. 125. 139
60, 10: 102. 113
60, 11—13: 98
61, 1—3: 108. 149 f.
61, 4: 109. 136
61, 5: 93. 110 f.
61, 6: 109. 111
61, 8: 107. 110. 111. 115. 122
61, 9—11: 112
61, 10: 106 f. 107[1]
62—63: 82 ff. 100 f.
62, 2: 90. 91
62, 4: 91
62, 6: 83. 90. 137
62, 10: 90
62, 11: 90
63, 2: 85
63, 3: 83. 137
63, 4 ff.: 83 f. 137
63, 7: 83 f.
63, 8: 85
63, 9 ff.: 137
63, 13: 91
64: 98. 101. 136. 150
65—66, 5: 101
66, 6—7: 101 ff.
66, 8: 102
66, 9: 101. 104 ff. 112
66, 10 ff.: 99. 101
67, 4: 102. 107[1]. 113
67, 5—7: 103. 146
67, 8—68, 7: 103
68, 8: 103. 107[1]. 113
68, 9 ff.: 106 f.
68, 12: 106
68, 13: 106 f. 107[1]. 112
68, 14: 104. 112
68, 15: 112
69, 1—4: 99. 101
69, 5: 99
72, 12: 104
76, 1 ff.: 120 f.
89, 6: 100
95—99: 120
95, 1: 120[1]
96, 7—14: 120[1]
96, 9: 43[1]
97: 42 f.
100: 120[1]
108, 6: 104
108, 8: 100. 105
111: 136
111, 1: 101
111, 6—7: 100
111, 8: 100[1]

III
118, 7: 227 ff.
118, 8: 226. 229. 240 f.
118, 9: 3. 225 ff.
118, 10—11: 225 f. 229. 250. 255
118, 12: 226. 255

IV
2, 4: 5. 6[1]. 249

V
111, 8—9: 225 f.
111, 10: 9. 224 ff. 230 ff. 237

VI
2: 234 f. 253. 257
2, 1: 228
2, 5—6: 234[1]. 241. 258
3, 5—4, 6: 245 ff.
4, 7 ff.: 245 ff.
4, 12: 254
5—9: 244 ff. 256
9, 11: 253
10: 243. 245 ff.
10, 1—2: 246[2]
10, 3 ff.: 245 ff.
10, 12 ff.: 248
11, 2: 235. 237 f.
11, 11: 244
19 ff.: 106
51, 1—2: 245
51, 3 ff.: 243 ff. 245. 249
52: 235 f.
52, 10: 236[1]
52, 11—55, 4: 236[1]
56, 1—5: 236
57: 228. 244. 249
57, 10: 237
58, 1: 228
58, 5: 228

VIII
2: 241 f.

IX
2, 4: 255

XII
25*: 260
28, 3—4: 254

XIV
1: 250

XXIX
21: 253

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
	MAY 3 '51		
	May 14 51 KJC		
MAY 1 1951			
NOV 12 '51			

C28 (747) M100

88P77 DL
Laqueur
Polybius
88P77 DL

COLUMBIA UNIVERSITY
0026058561